This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

621
Int 24.1

Rec. Dec. 27,
1850.

Diplomatisches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geschichte.

Neunzehnter Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom dreizehnten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Dix-neuvième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1829.

Int 24.1

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Dreizehnter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1829.

Die bisher erschienenen 13 Bände der neuesten Staatsakten und Urkunden enthalten beiläufig 1600 Urkunden und Aktenstücke zur Zeit = und Staatengeschichte von 1825 bis in das gegenwärtige Jahr 1829.

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesezt und das 1ste Heft des 14ten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können, aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit = und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß

über den

Inhalt des dreizehnten Bandes der Neuesten Staatsakten. (Des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte. XIXter Band.)

Anhalt-Dessau.

(Herzogliches Haus.)

Seite

1828. 17. Juli. — Vertrag zwischen den herzoglichen Häusern von Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen einerseits, dann der Krone Preußen andererseits, die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen betreffend. 385

1828. 17. Juli. — Vertrag zwischen den herzoglichen Häusern von Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, dann der Krone Preußen, wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbzolle. 394

1828. 30. Aug. — Landesherrliche Bekanntmachung, den in Gemeinschaft mit Anhalt-Köthen geschlossenen Vertrag mit der preußischen Regierung über gegenseitigen Handel und Verkehr betreffend. 398

Anhalt-Köthen.

(Herzogliches Haus.)

Siehe: Anhalt-Dessau.

1828. 1. Septbr. — Landesherrliche Bekanntmachung, den in Gemeinschaft mit Anhalt-Dessau geschlossenen Vertrag mit der preußischen Regierung über gegenseitigen Handel und Verkehr betreffend. 400

Baden.

1828. 9. Oktober. — Großherzogliche Verordnung, die geheimen Verbindungen auf den Universitäten betreffend. 124

Bayern.

1828. 15. Aug. — Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs 169

Brasilien.

Seite

1827. 9. Juli. — Freundschafts- Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Preußen. 346

1828. 9—11. Juni. — Darstellung der Unruhen, welche in Rio de Janairo vom 9. bis 11. Juni 1828 statt fanden. 154

1828. 27. Aug. — Präliminarfriedens-Vertrag mit den vereinigten Staaten von la Plata (Buenos-Ayres); abgeschlossen zu Rio de Janeiro. 256

Braunschweig-Lüneburg.

(Herzogthum.)

Uebereinkunft mit Hannover wegen Sicherung der Entdeckung und Bestrafung der an den Gränzen vorfallenden Holz-, Wild- und Fischentwendungen.

Siehe: Hannover.

Bremen.

(Freie und Hansestadt.)

1828. 4. Oktober. — Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Preußen. 560

Buenos-Ayres.

1828. 1. Juli. — Botschaft der Regierung von Buenos-Ayres an den gesetzgebenden Körper. 142

S. auch Brasilien.

Columbien.

Aktenstücke, die mit Peru entstandenen Irrungen und den daraus erfolgten Krieg betreffend. Vom Juni 1828 anfangend.

1828. 10. Juni. — Bericht des Befehlshabers zu Guayaquil, Don Arturo Sanchez, an den Oberfeldherrn der columbischen Südarmee, Don Juan Jose Flores. . . . 228

1828. 13. Juni. — Proklamation des Intendanten zu Bogota, Pedra Alcantara Herran, an die Bewohner der Provinz Cundinamarca. 229

1828. 15. Juni. — Bericht des Generals Flores an den Kriegsminister der Republik Columbien, Don Carlos Soublette. 231

1828. 3. Juli. — Proklamation Bolivars an die Columbier, erlassen zu Bogota. 232

Manifest der Regierung von Columbien, die Gründe enthaltend, welche dieselbe bewogen haben, der Regierung von Peru den Krieg zu erklären. 235

1828. 30. Aug. — Adresse des Präsidenten der Republik Peru, Jose de la Mar, an die Peruaner. . . . 240

1828. Septbr. — Proklamation des Vizepräsidenten der Republik Peru, Hrn. Salazar, wodurch alle darin bezeichneten Häfen und Buchten in Blokadestand erklärt werden. . 245

Aktenstücke, die in der Verfassung der Republik vorgenommenen Veränderungen betreffend. August und September 1828.

Seite

1828. August. — Dekret des Präsidenten Bolivar. 244

1828. 27. Aug. — Organisches Dekret des Präsidenten Bolivar, die Abänderung der bisherigen Konstitution betreffend. 246

Dekret Bolivars wegen Vermehrung der columbischen Armee. Ende Augusts oder in den ersten drei Tagen Septembers 1828 erlassen. 253

1828. 4. Septbr. — Beschluß der Bewohner verschiedener Kantone von Venezuela, die Aufhebung der Gemeindekörper betreffend. 253

1828. 26. Septbr. — Proklamation des Intendanten der Provinz Cundinamarca, die gegen den Präsidenten Bolivar ausgebrochene Verschwörung betreffend. 254

1828. 26. Septbr. — Dekret des Präsidenten Bolivar, die Uebernahme der dem Präsidenten durch das organische Dekret vom 27. Aug. 1828 übertragenen Gewalt betreffend. . 255

Deutscher Bund.

1828. 24. Septbr. — Vertrag zwischen mehrern deutschen Staaten über die zu Beförderung der Handelsfreiheit gemeinschaftlich zu ergreifenden Maaßregeln. 149

1828. 29. Septbr. — Besonderer Vertrag über verschiedene, den nachbarlichen Handel und Verkehr zwischen dem Königreiche Sachsen und den Sachsen-Weimar-Eisenachischen, Altenburgischen, Koburg-Gothaischen, Meiningischen, Reußischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staaten wechselseitig zu gewährende Erleichterungen. 161

1829. 12. März. — Beschluß des deutschen Bundestags, die Verleihung des Prädikats Erlaucht an die Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Familien betreffend. 444

Frankreich.

1827. Dezbr. — Uebereinkunft mit den eidgenössischen Kantonen, mit Ausnahme von Schwyz und Glarus, über gerichtliche und andere gemeinsame Verhältnisse. Dezember 1827; ratifizirt durch die eidgenössische Tagsatzung in der Sitzung vom 10. Juli 1828. 90

1828. 25. Juli. — Kartelkonvention mit Preußen. 354

1828. 7. Oktbr. — Rundschreiben des französischen Handelsministers an die Handelskammern der französischen Seestädte. 95

1828. 15. Oktbr. — Bericht des Seeministers an den König, über das Treffen der französischen Schiffsdivision vor Algier mit den Korsaren. 95

Seite

1828. 5. Novbr. — Königliche Ordonnanz in Betreff der Organisation des Staatsraths. 98

Aktenstücke, die Sitzung der Kammern des Königreichs im Jahre 1829 betreffend.

1829. 27. Jan. — Rede des Königs bei Eröffnung der Kammern. 325

1829. 7. Febr. — Adresse der Pairskammer auf die voranstehende Thronrede, dem König durch die große Deputation der Pairskammer am 7. Februar überreicht. . . . 330

1829. 7. Febr. — Antwort des Königs auf diese Adresse. 336

1829. 7. Febr. — Adresse der Deputirtenkammer auf die königliche Thronrede, dem König durch eine Deputation am 7. Februar überreicht. 336

1829. 7. Febr. — Antwort des Königs darauf. . 342

Griechen.

Aktenstücke und Berichte, die kriegerischen Unternehmungen zu Wasser und zu Land seit Anfang des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung.)

1828. 10. bis 30. Mai. — Bericht über die mißlungene Expedition der Griechen gegen Anatoliko von nebenbemerkter Periode. 262

1828. 30. Mai. (11. Juni.) Bericht über die Kriegsereignisse auf der Insel Kreta. Erstattet Lutro auf Kreta. 264

1828. 30. Juni. — Proklamation des Fürsten Demetrius Ypsilanti an die Armee des östlichen Griechenlands; erlassen zu Megara. 269

1828. 2. Aug. — Proklamation Ebendesselben; gleichfalls in Megara erlassen. 271

1828. 14. Aug. — Nachrichten über die Kriegsvorfälle auf Candia. Aus Kreta. 275

1828. 10. (22.) Septbr. — Aufruf des Rathes von Kreta an die kretensischen Auswanderer; erlassen in Tzitzike. 275

1828. 23. Septbr. — Offizielle Nachrichten über die Angelegenheiten auf Kreta; aus Tzitzike. . . . 278

1828. 3. Oktbr. — Bericht des General en Chef Church an den Präsidenten Griechenlands, das Einlaufen der griechischen Flotte in den Ambracischen Meerbusen betreffend. Aus dem Lager am Vorgebirge von Actium. 280

1828. 21. Oktbr. (2. Novbr.) — Proklamation des Obergenerals Ypsilanti an die Chiliarchen und Offiziere der östlichen Armee Griechenlands; erlassen im Hauptquartier zu Megara. 284

1828. 5. Novbr. — Offizielle Nachrichten über die Ereignisse auf Candia bis zu Ende Oktobers. Aus Gavalschori. 285

Seite

1828. 11. Novbr. — Offizielles Bülletin der Armee von Ost-Griechenland. 287

1828. 16 Novbr. (n. St.) — Schreiben des Chiliarchen Tsavella an seinen Bruder. Aus Tranochori bei Karpenissi. 295

1828. 18. Novbr. — Bericht von der Armee des östlichen Griechenlands. Im Hauptquartier von Livadia. . 295

1828. 23. Novbr. — Schreiben des Hrn. Stratford Canning an den Präsidenten von Griechenland, die Mißhandlung gefangener Türken durch die Griechen betreffend. Rhede von Poros. 297

1828. 25. Novbr. — Antwort auf voranstehendes Schreiben. 298

Beilagen zu dieser Antwort. 298

Aktenstücke, den am 6. Juli 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend. (Fortsetzung.)

1828. 17. Juni. — Antwort des Grafen Guilleminot auf das im XII. Band S. 91 befindliche Schreiben des Reis-Effendi; erlassen in Corfu. 50

1828. 6. Aug. — Vertrag zwischen dem Admiral Codrington und Mehemed Ali Pascha von Aegypten über die Räumung von Morea; geschlossen in Alexandria. 52

Nachricht von dem Erfolg der Verwendung der französischen Regierung bei dem Pascha von Aegypten für Loslassung dahin abgeführter Griechen. 55

1828. 8. Aug. — Bericht des französischen Admirals de Rigny an den Marineminister am Bord des Linienschiffes Conquérant, vor Navarino. 58

1828. 25. Aug. — Zirkularschreiben des Präsidenten von Griechenland an das Panhellenion, an alle außerordentlichen Kommissäre in sämmtlichen Departements und an die Kommandanten der Streitkräfte zu Land und zur See; erlassen in Aegina. 60

1828. 26. Aug. — Zirkularschreiben des Präsidenten von Griechenland an das Panhellenion, an die außerordentlichen Kommissäre der verschiedenen Departements des Staates, statistische Aufschlüsse betreffend; ebenfalls in Aegina erlassen. 61

1828. 7. Septbr. — Uebereinkunft zwischen den drei Admiralen und dem Bevollmächtigten Ibrahim Pascha's, die Einschiffung dessen Truppen betreffend. 65

1828. 19. Septbr. — Erlaß des Präsidenten von Griechenland an das Panhellenion, aus Poros. 64

1828. 7. Oktbr. — Kapitulation der Stadt und Zitadelle von Patras und des Kastells von Morea; geschlossen zu Patras. 419

Seite

1828. 11. Oktbr. — Depesche des Generallieutenants Marquis von Maison an den Kriegsminister; aus dem Hauptquartier Navarin. 66

1828. 28. und 31. Oktbr. — Berichte des Generals Maison über die Einnahme des Schlosses Morea an den französischen Kriegsminister. Aus dem Lager vor dem ebenbenannten Schlosse. 77

1828. 1. Novbr. — Auszug aus einer Depesche des Hrn. Vizeadmirals de Rigny, Oberbefehlshabers der französischen Seemacht in den Gewässern der Levante, an Se. Exzellenz den Minister der Marine und der Kolonien zu Paris; datirt aus Patras. 72

Auszug eines andern Schreibens des Admirals de Rigny. 74

1828. 1. Novbr. — Auszug eines andern Schreibens des Admirals de Rigny an Se. Exzellenz den Marineminister. Am Bord Conquérant. 74

1828. 1. Novbr. — Abschrift eines Schreibens des Vizeadmirals de Rigny an den Admiral Malcolm. Am Bord des Conquérant zu Patras. 75

Kopie eines Schreibens des Generals Maison und des Hrn. de Rigny an den Pascha von Lepanto. 76

1828. 16. Novbr. — Erklärung der Höfe von London, Paris und Petersburg, daß Morea und die cykladischen Inseln unter ihren Schutz gestellt seyen. Gegeben zu London. . 421

1828. 14. Dezbr. — Schreiben des Hrn. Stratford-Canning an den Präsidenten von Griechenland, Grafen Capodistrias. Von der Rhede von Poros. 422

Antwort des Grafen Capodistrias auf vorstehendes Schreiben. 424

1828. 19. Dezbr. — Tagsbefehl des französischen Oberbefehlshabers Marquis Maison; erlassen im Hauptquartier Modon. 425

Aktenstücke, die Hinwegnahme neutraler mit Getreide für Konstantinopel beladener Schiffe durch die griechische Marine betreffend, vom September 1828 anfangend.

1828. 15. (25.) Septbr. — Weisung des Kommodore Sachini an Konstantin Nikodemos, Kommandanten der Brigg il Cimbro. Am Bord der Korvette Hydra auf der Rhede von Poros. 426

1828. 6. (18.) Novbr. — Weisung des nämlichen Kommodore an den nämlichen Kommandanten. Vom Bord der Korvette Hydra auf der Rhede von Ipsara. 428

1828. 25. Novbr. — Schreiben des Kommandanten Nikodemos an den Kommandanten des kaiserl. königl. österr. Geschwaders, Grafen von Dandolo. 428

Seite

1828. 9. (21.) Dezbr. — Bekanntmachung des Präsidenten von Griechenland, die Hinwegnahme neutraler mit Getreide beladener Schiffe betreffend; erlassen zu Aegina. . 450

Bekanntmachung in dem öster. Beobachter über den nämlichen Gegenstand. 456

Großbritannien.

1828. 26. Juli. — Adresse der Gesellschaft zur Verbesserung des Zustandes von Irland an den Vizekönig Marquis von Anglesea. 86

1828. 26. Juli. — Antwort des Vizekönigs auf vorstehende Adresse. 87

1828. 28. Juli. — Rede beim Schluß der dießjährigen Session des Parlaments durch eine königliche Kommission. 85

1828. 1. Oktbr. — Proklamation des Lordlieutenants und Generalgouverneurs von Irland, Lords Anglesea; erlassen in Dublin. 88

1826. 1. Oktbr. — Anzeige des Lords Aberdeen an den Handelsstand in London. Aus dem Bureau des Auswärtigen. 89

Aktenstücke, die Verhandlungen des Parlaments im Jahr 1829 betreffend.

1829. 5. Febr. — Rede bei Eröffnung des Parlaments durch den Lordkanzler abgelesen. 345

Hamburg.

(Freie und Hansestadt.)

1828. 4. Oktbr. — Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Preußen. 360

Hannover.

1828. 19. Septbr. — Bekanntmachung des königlich großbritannisch-hannöverischen Kabinetsministeriums, eine mit dem herzoglich braunschweig-lüneburgischen Staatsministerium getroffene Uebereinkunft wegen Sicherung der Entdeckung und Bestrafung der an den Gränzen vorfallenden Holz-, Wild- und Fischentwendungen betreffend. 121

Lübeck.

(Freie und Hansestadt.)

1828. 4. Oktbr. — Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Preußen. 360

Niederlande.

1828. 20. Oktbr. — Königliche Rede bei Eröffnung der dießjährigen Sitzung der Generalstaaten. 126

Seite

1828. 30. Oktbr. — Adresse der beiden Kammern auf die voranstehende Thronrede. 151

Nordamerika.

(Vereinigte Staaten von Nordamerika.)

1828. 2. Dezbr. — Botschaft des Präsidenten an den Senat und an das Haus der Abgeordneten. 301

Oestreich.

1828. 14. Juli. — Uebereinkunft mit der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. . . . 104

Osmanisches Reich.

Aktenstücke, den Krieg zwischen der Pforte und Rußland betreffend.

Siehe: Rußland.

Peru.

Aktenstücke, die mit Columbien entstandenen Irrungen und den daraus erfolgten Krieg betreffend.

Siehe: Columbien.

Portugal.

Aktenstücke, die innern und äußern Verhältnisse Portugals seit der Ernennung des Infanten Don Miguel zum König von Portugal betreffend.

1828. 23. Juni. — Auszug aus der offiziellen Gazeta di Lisboa vom nebenbenannten Tage. 170

1828. 30. Juni. — Auszug aus dem nämlichen Blatt vom nebenstehenden Tag. 171

1828. 30. Juni. — Dekret des Königs Don Miguel; erlassen im Palast von Ajuda. 172

1828. 30. Juni. — Dekret als Antwort auf die Supplik der Stände, daß der König sich baldigst eine Gemahlin wählen möge; im Palast von Ajuda erlassen. 173

1828. 2. Juli. — Zirkularnote des Visconde de Itabayana, bevollmächtigten Ministern Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien am Londoner Hof an die Mitglieder des diplomatischen Korps. 174

1828. 7. Juli. — Rede, welche der Bischof von Viseu bei Gelegenheit der feierlichen Eidesleistung Don Miguels am nebenbemerkten Tage gehalten hat. 176

1828. 14. Juli. — Königliches Dekret, die Untersuchung und Bestrafung derjenigen, welche an dem Aufstand in der Stadt Oporto Theil genommen haben, betreffend; erlassen im Palast von Ajuda. 179

Seite

1828. 14. Juli. — Antwortschreiben des spanischen Generalkapitäns von Galizien Don Nazario Eguia an den portugiesischen General Alvaro da Costa Sousa Macedo, auf dessen Zuschrift vom 10. Juli, die Entwaffnung der nach Galizien geflüchteten Portugiesen betreffend. Santiago. . . . 182

1828. 19. Juli. — Königl. Dekret, das Porto für die aus Brasilien nach Portugal kommenden Briefe betreffend; erlassen im Palast von Ajuda. 185

1828. 22. Juli. — Bekanntmachung des General-Polizei-Intendanten das Verbot willkürlicher Verhaftungen enthaltend; ergangen in Lissabon. 185

1828. 25. Juli. — Proklamation des Kaisers Don Pedro von Brasilien an die portugiesische Nation, den innern Zustand des Reichs betreffend; erlassen in Rio de Janeiro. . 186

1828. 6. Aug. — Dekret des Don Miguel an Francisco Antonio Maciel Monteiro, Desembargador der Casa de Suplicacao. 402

1828. 8. Aug. — Protestation der Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien wider die an ihm verübte Usurpation der Krone von Portugal. 403

1828. 24. Aug. — Offizielle Anzeige über die Einnahme von Madeira. 409

1828. 25. Aug. — Bericht des Francisco Azeredo Lencos, Oberkommandanten der Expedition von Madera an den Grafen von Barbacena. Aus Funchal. 411

1828. 7. Oktbr. — Artikel aus der offiziellen Zeitung von Lissabon vom nebenbemerkten Tage, die Reise und Ansprüche der Prinzessin Dona Maria da Gloria betreffend. . . 413

1828. 27. Oktbr. — Polizeiverordnung, die Verbreitung beunruhigender Gerüchte und gefährlicher Schriften betreffend. 414

1828. 31. Oktbr. — Königlicher Befehl an den Patriarchen, die Geistlichen betreffend. 415

1828. 5. Dezbr. — Reskript des Departements der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz, die willkürlichen Verhaftungen durch königliche Freiwillige betreffend. . 416

1828. 6. Dezbr. — Adresse der Einwohner der Insel Terceira an die Königin Dona Maria. Angora. . . 416

1828. 13. Dezbr. — Bekanntmachung die Handels-Verhältnisse mit Brasilien betreffend. 417

1828. 30. Dezbr. — Schreiben des Justizministers an den Oberpolizei-Präsidenten, die ungesetzliche Haft einiger Gefangenen und darunter insbesondere brittischer Unterthanen betreffend. 418

Preußen.

1827. 9. Juli. — Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Brasilien. 346

Seite

1827. 28. Novbr. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern, der Polizei und der Justiz, das wegen staatswidriger Umtriebe in den königl. preuß. Staaten gefällte Urtheil betreffend. 364

1828. 4. Oktbr. — Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg; abgeschlossen zu Berlin. 360

1829. Hauptfinanz-Etat des preußischen Staates für das Jahr 1829. 365

Erläuterungen hiezu. 368

1829. 7. Febr. — Allerhöchste Kabinetsordre, die Modifikation der Bestimmungen im §. 24. der Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 13. Juli 1827 enthaltend. 442

Siehe auch Anhalt und Frankreich.

Rußland.

1828. 21. April. — Kaiserlicher Gnadenbrief den Kalmüken ertheilt. 44

1828. 22. Mai. (3. Juni.) — Kaiserl. Immediat-Ukas, die Entwerfung eines allgemeinen Reglements für die protestantisch-evangelische Kirche von Rußland betreffend. . . 41

Aktenstücke, den Krieg zwischen Rußland und der Pforte betreffend. (Fortsetzung.)

1828. 14. (26.) Juni. — Nachrichten von dem aktiven russischen Armeekorps. Aus Gumry auf der türkischen Gränze. 1

Tagsbefehl des Korps-Kommandanten in Kleinasien, General Graf Paskewitsch Erivansky; erlassen nach der Einnahme der Festung Kars. 7

1828. 27. Juni. (9. Juli.) bis 29. Juni. (11. Juli.) — Kriegsbericht über die Operationen der aktiven Armee im nebenbemerkten Zeitraume. 7

1828. 2. (14.) Juli. — Russischer Kriegsbericht aus dem Lager von Bazardschick. 9

1828. 2. (14.) Juli und 9. (21.) Juli. — Kriegsbericht von der aktiven russischen Armee von nebenbemeldeter Periode. 10

1828. 7. (19.) Juli. — Russische Kriegsnachrichten aus dem Lager bei Jenibazar. 15

1828. 16.—20. Juli. (n. St.) — Nachrichten vom Kriegsschauplatz, die Begebenheiten vom nebenstehenden Zeitraume enthaltend. 15

1828. 8. (20.) Juli. — Russische Kriegsnachrichten aus dem Lager von Schumla vom vorbenannten Tage um 10 Uhr Abends. 16

Seite

1828. 9. (21.) und 11. (23.) Juli. — Nachrichten von der aktiven russischen Armee an der Donau vom seitwärts erwähnten Zeitraum. 20

1828. 14. (26.) Juli. — Russischer Kriegsbericht aus dem Lager von Schumla. 21

1828. 26. Juli. (n. St.) — Russischer Kriegsbericht aus dem Lager vor Schumla. 22

1828. 11. (23.) bis 29. Juli. (10. Aug.) — Bericht über die Operationen der russischen Armee vor der Festung Silistria vom nebenstehenden Zeitraum. 28

1828. 11. (23.) bis 15. (27.) Juli. — Offizieller Kriegsbericht der aktiven russischen Armee vom vorerwähnten Zeitraum. 28

1828. 15. (27.) Juli. — Russische Kriegsnachrichten aus dem Lager bei Schumla. 30

1828. 15. (27.) Juli. — Bericht des General-Gouverneurs von Tiflis Grafen Sipiäghin an den kommandirenden General-Adjutanten Paskewitsch Erivansky über die Einnahme der Festung Poti am nebenbenannten Tage. 31

1828. 15. (27.) Juli. — Nachrichten von der Einnahme der Festung Poti. 33

1828. 15. (27.) bis 20. Juli. (1. Aug.) — Nachrichten von den Operationen der russischen Armee in der Türkei vom nebenstehenden Zeitraum. 34

1828. 16. (28.) Juli. — Bericht vom Armeekorps des Generals Paskewitsch Erivansky über die Einnahme der Festung Akhalkalaki am nebengenannten Tage. 36

1828. 16. (28.) Juli bis 28. Juli. (9. Aug.) — Kriegsbericht über die Operationen des detaschirten kaukasischen Armeekorps vom vorerwähnten Zeitraum. 39

1828. 17. (29.) Juli. — Russische Kriegsnachrichten aus dem Lager bei Schumla. 190

1828. 1. Aug. (n. St.) — Russischer Kriegsbericht aus dem Lager vor Schumla. 192

1828. 21. Juli (2. Aug.) bis 24. Juli. (5. Aug.) — Nachrichten von den Operationen der russischen Armee in der Türkei von nebenstehender Periode. 193

1828. 21. Juli (2. Aug.) und 27. Juli. (8. Aug.) — Nachrichten von den weitern Operationen der russischen Armee in der Türkei in diesem Zeitraum. 195

1828. 26. Juli. (n. St.) — Nachrichten von den Operationen der russischen Armee in Asien; Festung Gumry auf der türkischen Gränze. 197

1828. 26. Juli (7. Aug.) bis 30. Juli. (11. Aug.) — Kriegsbericht über die Operationen der russischen Armee vor der Festung Schumla, bei Silistria und Varna in nebenstehendem Zeitraum. 199

1828. 26. Juli (7. Aug.) bis 9. (21.) Aug. — Kriegsbericht über die Operationen der russischen Armee vor Schumla im seitwärtsbemerkten Zeitraum. 202

Seite

1828. 27. Juli (9. Aug.) bis 8. (20.) Aug. — Nachrichten über die Operationen der russischen Armee in Kleinasien von dieser Periode. 204

1828. 3. (15.) bis 9. (21.) Aug. — Bericht über die Operationen der russischen Armee vor Varna vom nebenstehenden Zeitraum. 208

1828. 9. (21.) bis 16. (28.) Aug. — Nachrichten von den Operationen der russischen Armee bei Silistria von dieser Zeit. 209

1828. 9. (21.) bis 17. (29.) Aug. — Nachrichten über die Operationen der russischen Armee in Kleinasien vom nebenbemerkten Zeitraum. 211

Nähere Nachrichten über die in voranstehender Urkunde enthaltenen Operationen der russischen Armee in Kleinasien. . 213

Tagsbefehl nach der Erstürmung der Festung Akhalzik von dem Oberbefehlshaber General-Adjutanten Grafen Paskewitsch-Erivansky erlassen. 218

1828. 11. (23.) bis 21. Aug. (2. Septbr.) — Bericht über die Operationen der russischen Armee bei Varna im nebenstehenden Zeitraum. 220

1828. 13. (25.) Aug. — Nachrichten vom Kriegsschauplatze in Kleinasien bis zum nebenbenannten Zeitpunkt. . 222

1828. 15. (27.) bis 17. (29.) Aug. — Bericht über die Operationen der russischen Armee bei Schumla in diesem Zeitraum. 222

1828. 27. Aug. — Auszug aus dem Bericht des Seraskiers Hussein Pascha über die Operationen der türkischen Armee bei Schumla am nebenbemerkten Tage. 224

1828. 20. Aug. (1. Septbr.) — Nachrichten über die Operationen der russischen Armee in Kleinasien bis zum seitwärtsbemeldeten Tage. 226

1828. 2. Septbr. — Auszug aus dem Bericht des Seraskiers Hussein Pascha über die Operationen der türkischen Armee bei Schumla. 227

1828. 20. Aug. — Kaiserliches Reskript an den Generalgouverneur von Neurußland und Bessarabien, das Ausfuhrverbot aller Arten von Getreide aus den Häfen des schwarzen Meeres betreffend. 45

1828. 21. Aug. — Manifest des Kaisers, die zur Fortsetzung des Krieges nothwendige neue Rekrutenaushebung betreffend. 46

1828. 21. Aug. — Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat wegen Vollführung der neuen Rekrutenaushebung erlassen. 47

1828. 5. Novbr. — Kaiserliches Manifest, das Ableben der Kaiserin Maria betreffend. 49

Schweiz.

Siehe: Frankreich und Oestreich.

1.

Rußland und osmanisches Reich. Aktenstücke, den Krieg zwischen beiden Mächten betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XII. Bande Seite 161 abgebrochenen Aktenstücke.)

35. Nachrichten von dem aktiven russischen Armeekorps. Aus Gumry auf der türkischen Gränze, 14. (26.) Juni 1828. *)

Als Sammelplatz zum Beginn der Kriegsoperationen gegen die asiatische Türkei war das Dorf Gumry in Schuragel am Flusse Arpatschai bestimmt. Hier wurden die Truppen des aktiven Korps zusammen gezogen, alle Vorräthe konzentrirt, Transporte errichtet und Belagerungsgeschütz in Ordnung gebracht. Dieser Ort, der während des persischen Feldzuges eine völlige Zerstörung erlitten hatte, ist als der Stützpunkt der Kriegsoperationen, woselbst ein Hospital und eine Gränzquarantaine angelegt werden, gegenwärtig in zwei Wochen, unter der Leitung des Generallieutenants Fürsten Wadbolski, mit einer Mauer und Bastionen befestigt und gegen feindliche Angriffe gesichert worden.

Der Hr. Korpskommandeur langte hieselbst am 9. (21.) d. M. an; am folgenden Tage wurde mit dem ausgebesserten Belagerungsgeschütz ein Versuch gemacht, und selbiges vollkommen tauglich zu dem bevorstehenden Gebrauche befunden. Am 13. (25.) d. M. rückte die lezte Truppenkolonne unter Anfüh-

*) Aus einer außerordentlichen Beilage der St. Petersburger Zeitung vom 17. (29.) Juli.

rung des Generalmajors Murawjew hier ein. An eben dem Tage stellte das 8te Pionnier-Bataillon Experimente mit Minen-Arbeiten an, die zu völliger Zufriedenheit der Autoritäten ausfielen.

Das gesammte aktive Korps wurde am 14. (26.) um 6 Uhr Morgens auf einer Anhöhe unweit des Flusses Arpatschai in geschlossenen Kolonnen aufgestellt, um den Segen der Vorsehung für den bevorstehenden Feldzug zu erflehen. Die Schneegipfel des Allah-Ges (Gottes-Auge) und des geheiligten Ararat beschatteten die fromme Handlung. Während des Gottesdienstes drängten sich die Soldaten der verschiedenen Truppen um den Altar, um ihr Opfer darzubringen; die Kraft des seligmachenden Glaubens durchdrang alle Herzen. Nach Besprengung der Reihen mit dem Weihwasser zogen die Kolonnen an dem Korpskommandeur im Zeremonialmarsche vorbei. Die schönste Ordnung zeichnete die Truppen aus, die erst vor Kurzem die Beschwerlichkeiten des Perserkrieges überstanden hatten; zwei Monate Rast haben sie wie neugebären; die Artillerie und Reiterei, die mehr als alle übrigen gelitten hatten, erschienen glänzender als je. Unter den versammelten Truppen zogen besonders zwei neue Gattungen derselben die Aufmerksamkeit auf sich: nämlich das gesammelte Linienregiment und der freiwillige tatarische Heerbann aus den Provinzen Schirwan und Schekin. Die Gewandtheit dieser Partisane und die Auswahl ihrer Pferde verdienen vollkommene Anerkennung. Gleich nach Beendigung des Zeremonialmarsches rückten die vordersten Truppen, bestehend aus der donischen Kosakenbrigade des Obristen Sergejew, über den Arpatschai; ihnen folgten auch die übrigen, dieß war der erste Schritt zu den Kriegsoperationen.

Vor Kars*), vom 20. Jun. (2. Jul.) Nachdem am

*) Hauptstadt des gleichnamigen Paschaliks und Grenzfestung gegen Persien.

14. (26.) V. M. das aktive Hauptkorps, befehligt von dem Korpskommandeur, General der Infanterie, Grafen Paskewitsch-Erivanski, die Gränze passirt hatte, marschirte es in gerader Richtung auf die Festung Kars, durch die Dörfer Dignis, Palderavan und Meschkow. Diese ganze Gegend, die von Armeniern bewohnt wird, bot jezt den Anblick gänzlicher Verwüstung dar, da die türkische Regierung alle Einwohner in die entlegensten Orte übergesiedelt hat. Bei dem Dorfe Meschkow entdeckte man zuerst am 17. (29.) den Feind. Seine Reiterei hatte sich in starker Anzahl aus der Festung 16 Werste weit begeben, und griff unsere vordersten Pikets an, wurde aber, als die Verstärkung anlangte, geschlagen. Die Kühnheit dieser Reiterei, sich so weit aus der Festung zu begeben, so wie auch die durch Kundschafter erhaltenen Nachrichten deuteten darauf hin, daß die Garnison in Kars zahlreich war, und aus vorzüglichen Truppen bestand. Die Anzahl der aus Deli-Baschen, Pephranen, Kurden und Karapanachen bestehenden Reiterei erstreckt sich bis auf 5,000; das Fußvolk schließt alle waffenfähigen Einwohner in sich, und möchte zusammen mit den angelangten Lasen gleichfalls an 5,000 Mann ausmachen. Der Korpskommandeur entschloß sich, indem er von dem Dorfe Meschkow aus den Heerweg von Gumry verließ, durch eine Flankenbewegung die Festung zu umgehen, und dadurch, daß er sein Lager auf der großen Landstraße von Erzerum aufschlug, die Kommunikation zwischen Kars und Erzerum abzuschneiden, um so der erstgenannten Festung die erwartete Verstärkung zu entziehen, die, wie zu vermuthen stand, der Seraskier an der Spitze eines Korps von 20,000 Mann nach Kars führte. Diese Flankenbewegung geschah in vollkommener Ordnung im Angesichte der Festung, ohne vom Feinde beunruhigt zu werden. Die Transporte und Troßwagen, nach den Infanteriebrigaden eingetheilt, gingen in vier Reihen, von Fußvolk und Artillerie gedeckt; die Reiterei nahm das nach der Festung hin gelegene

Feld ein. Unweit des Dorfes Azakew, das zum Nachtlager bestimmt war, stießen die vordersten Kosaken auf den Feind, und drängten ihn aus dem Hohlwege, wobei er einen Verlust von einigen Getödteten und Gefangenen erlitt.

Am 19. Jun. (1. Jul.) ging der Korpskommandeur (nach Abfertigung der Wagenburg unter Bedeckung in das neu bestimmte Lager, das den Weg von Erzerum durchschnitt und am Flusse Kars lag) mit dem größten Theile der Truppen gerade auf die Festung Kars los, in der Absicht, eine forcirte Rekognoszirung anzustellen. Kaum zeigten sich die Truppen in Schlachtordnung auf den äußersten Anhöhen, die sich nach der Festung hinabsenken, als aus selbiger eine zahlreiche Reiterei ausrückte, und sich mit hitzigem Andrange auf die vordersten Kosakenregimenter warf. Da der Hauptkommandeur die Möglichkeit eine Feldschlacht zu liefern einsah, so suchte er den Feind so viel als möglich von der Festung zu entfernen, weßhalb er denn auch den Kosaken Befehl ertheilte, Schritt vor Schritt die Fronte der Position zu räumen, und sich dabei nach der rechten Flanke zu wenden. Der Feind, im Siegeswahn, setzte den Kosaken nach, und in diesem Augenblicke beorderte der Korpskommandeur den dienstverrichtenden Chef vom Stabe, Generalmajor Baron Osten-Sacken, mit dem zusammengezogenen Uhlanenregimente, den Linienkosaken, dem tartarischen Heerbanne und zweien Kanonen der reitenden Artillerie der Linienkosaken, den Feind von der Festung abzuschneiden. Die Gleichförmigkeit und Raschheit dieser Attaque, die unter dem Feuer der Festung in die Flanke des Feindes geschah, machte ihn bestürzt, und brachte ihm eine empfindliche Niederlage bei. Während dessen wurde das 8te Pionnier-Bataillon mit 4 Kanonen der Linien-Kosaken-Artillerie, unter dem Kommando des Obristen Burzow, zur Unterstützung der Kavallerie-Attaque abgefertigt. Es nahm links, näher an der Festung, im Sturmschritt eine Anhöhe, 200 Schritt von derselben ein, und feuerte mit den Gewehren und dem Ge-

schütze unter die in die Festung laufenden Feinde. Dieses Manöuvre fügte ihnen beträchtlichen Schaden zu; das ganze Feld war mit Leichnamen der Türken besäet, und an 20 Mann der tapfersten Partisane, unter denen auch einige Beamte, geriethen in Gefangenschaft. Von diesen lezteren erfuhr man, daß der Feind an 100 Todte und 200 Verwundete eingebüßt habe. Während dieser Attaque schlugen die Kosakenregimenter vom Don auf unserm linken Flügel, unter dem Befehl des Generalmajors Zawadowskji, zugleich mit dem grusinischen Adel auf dem rechten, unter Kommando des Generalmajors Leonow und des Obristen Sergejew, die gegen sie ausgezogenen Haufen, und jagten sie gleichfalls in die Festung. Das Linienregiment und den Adel Grusiens kommandirte der Obrist Fürst Bekowitsch-Tscherkaski.

In diesem Gefechte haben die russischen Truppen eine musterhafte Standhaftigkeit bewiesen. Ungeachtet der Verwegenheit der feindlichen Reiterei, die sich in ein Handgemenge einließ, gab unsere irreguläre Kavallerie ihr in dieser Art des Gefechtes nicht im Mindesten nach. Die Infanterie aber, gegen welche die Festungsbatterien ununterbrochen ihre Kugeln aussandten, behauptete den ihr bestimmten Standort bis um 4 Uhr Nachmittags, wo die Rekognoszirung der nordöstlichen Seite der Festung völlig beendigt war, unbeweglich; da erst zogen sich die Truppen auf dem linken Flügel nach dem Lager. Unser Verlust betrug an diesem Tage 12 Mann an Getödteten und 42 Verwundete, unter denen 3 Offiziere. Ein Bataillon des 40sten Jägerregiments auf dem rechten Ufer des Flüßchens Kars war befehligt, mit 2 Berghaubitzen einen hohen Berg zu besetzen, und auf selbigem eine Redoute, als Schutzwehr für das Lager, zu bauen. Am Abende begab sich der Hr. Korpskommandeur auf das jenseitige Ufer des Flüßchens, um die Rekognoszirung der Festung zu vollenden. Sie ist sehr stark, besonders mit Rücksicht auf ihre örtliche Lage. Drei Reihen dicker Steinmauern, mit Thürmen in Gestalt von Bastionen,

umzingeln die Stadt und einen Theil der Vorstadt, unter dem Schutze einer Zitadelle, die auf einem hohen Felsen und einem befestigten Berge, Karadag genannt, liegt. Eine Menge Artillerie, die man auf hundert Kanonen angibt, bestreicht das Feld nach allen Seiten hin; der außerordentlich steinige Boden rund umher ist jeder Belagerungsarbeit hinderlich. Die Hauptkraft der Stadt aber besteht in einer sehr zahlreichen Besatzung.

Der Feind hatte auf einer die Stadt von der südwestlichen Seite beherrschenden Anhöhe ein verschanztes Lager errichtet, welches zur Fortführung der Belagerungs-Arbeiten nothwendig besezt werden mußte. Unsere tapfern Truppen vertrieben mit dem Bajonette den an Zahl überlegenen und sich bis zur Verzweiflung vertheidigenden Feind aus seiner Stellung. Indem sie ihn verfolgten drangen sie in die Vorstädte und in die Festung, nachdem sie ihre dreifachen Mauern erstürmt hatten. Ein Theil der Garnison flüchtete sich in die sehr starke Zitadelle. Doch entmuthigt durch unsern Sieg ergab sie sich 5000 Mann an der Zahl, außer den 1250 Mann, die während des Sturmes gefangen wurden. Unter den Gefangenen befindet sich Mehmet Janin Pascha, Pascha von zwei Roßschweifen, der Befehlshaber der Reiterei Vali Aga und mehrere andere Offiziere. Der Sturm dauerte drei Stunden; das verschanzte Lager und die Vorstädte sind mit feindlichen Leichen bedeckt. Der Verlust des Feindes an Todten und Verwundeten ist in Allem 2000 Mann. Von der zur Besatzung gehörenden Reiterei haben sich 3000 Mann durch unsere Kavallerie-Abtheilungen durchgeschlagen, und in die Gebirge geflüchtet. Die gesammte Besatzung bestand aus 11,000 Mann. Kars ist durch seine Lage eine der wichtigsten Festungen der Türkei in Asien.

36. Tagsbefehl des Korps-Kommandanten in Klein-Asien, General Graf Paskewitsch Erivansky, erlassen nach der Einnahme der Festung Kars. *)

Tapfere Krieger!

Nach Euren ruhmvollen Siegen in Persien maßet Ihr Euch mit einem neuen Feinde unter den Mauern von Kars. Am 19. Juni (1. Juli) wagten es die Türken, mit Euch im Felde zu kämpfen; doch strenge gezüchtigt hatten sie kaum Zeit, sich hinter ihre zahlreiche Artillerie zu retten. Demnächst wurden in vier Tagen unsere Batterien dicht unter der Festung selbst angelegt, die bisher für unbezwinglich galt. Einhundert einundfünfzig Stück Geschütz, 7000 Mann Besatzung und ein Kavalleriekorps von 4000 Mann bildeten ihre Schutzwehr. Doch Euer Heldenmuth fand keine Schranken; bei dem denkwürdigen Sturmlaufen am 23. Juni (5. Juli) überwältigtet Ihr die Mauern und die Thürme des Feindes und seine unzugängliche Zitadelle; Fahnen, Gefangene und die übrigen Trophäen zeugen von Eurem Siege. Dem Kaiser Unserm Herrn wird es eine süße Botschaft seyn, diesen neuen Triumph der russischen Waffen zu vernehmen.

Blicket, tapfere Kampfgenossen, auf jene Felsenstirn, von der das Reichspanier jetzt weht, an demselben Orte, vor dem das gewaltige Heer des Nadir-Schah, nach lange dauernder Belagerung, zurück ging; gedenket Eurer Anzahl und erhebet inbrünstige Gebete zum Gott der Stärke für diesen Euch verliehenen Sieg.

37. Kriegsbericht der aktiven Armee über die Operation vom 27. Juni (9. Jul.) bis 29. Jun. (11. Juli) 1828. **)

Die Vorposten des Generallieutenants Rüdiger haben am 27. Juni (9. Jul.) Bazardzik (Bazardschik) verlassen, und sind auf dem Wege nach Kosludji (Koslodschi) bis zu dem kleinen

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 10. Nov. 1828.
**) Aus der preußischen Staatszeitung vom 1. Aug. 1828.

Flusse Uszenlia vorgerückt. An diesem Tage haben dieselben ein feindliches Kavalleriekorps von 6000 Pferden wahrgenommen, welches am 25. vor Bazardzik stand, und bei Annäherung der Kosaken bis Kosludji zurückgegangen war. Am 29. Juni (11. Jul.) sind unsere Vorposten bis Kosludji gerückt, und haben dieses Städtchen besezt. Der Feind zog sich theils nach Schumla, theils auf Parawadi zurück. Unsere Vorposten, bestehend aus zwei Eskadrons Husaren vom Regiment Alexander und aus einer Abtheilung des Regiments Prinz von Oranien (leztere sollte eben die gedachten beiden Eskadrons ablösen), stießen am 30. Juni (12. Jul.) auf die feindlichen Vorposten, drängten sie zurück und verfolgten sie bis zu dem Dorfe Jassitepe, 10 Werste von Kosludji, wo der Feind Verstärkung bekam, und zu feuern anfing, während eine starke Abtheilung desselben durch ein Thal den rechten Flügel der Husaren unbemerkt umging und ihn hartnäckig angriff, indem sie ihn abzuschneiden suchte. Dieser Versuch blieb ohne Erfolg; die Husaren schlossen sich an die Hauptmasse der Vorposten, und wurden bald darauf durch das Husarenregiment Achtyrsk und zwei Geschütze verstärkt, worauf der Feind angegriffen und in die Flucht geschlagen wurde. Wir haben 4 blessirte Offiziere und 70 Todte und Verwundete. Der Verlust des Feindes ist durch den kräftigen Angriff unserer Kavallerie und die gute Anwendung unserer Artillerie weit bedeutender gewesen. Nach der Aussage der Gefangenen war die im Gefecht gewesene feindliche Abtheilung 8000 Mann stark.

Sämmtliche Vorposten des Generallieutenant Rüdiger, sowohl die Kavallerie als Infanterie, haben Befehl erhalten, bei Kosludji stehen zu bleiben, und keine Truppen weiter als bis zum Dorfe Jassitepe vorzuschicken. Heute ist die 9te Infanteriedivision von hier nach Kosludji aufgebrochen, und morgen begibt sich der Kaiser mit dem Hauptquartier dahin, welchem die Truppen des 7ten Korps folgen werden.

Nach den vom General der Infanterie Roth eigegangenen

Nachrichten ist das 6te Korps bei Hirsova über die Donau gegangen, und rückt über Rassova, woselbst sich seine Vorposten am 29. Juni (11. Jul.) befanden, nach Silistria.

Die unter den Befehlen des Generallieutenants Kornilow stehende Abtheilung unserer Truppen, welche Giurgewo belagert, hat am 21. Jun. (3. Jul.) einen starken feindlichen Ausfall auf eine völlig befriedigende Weise zurück gewiesen. Der Feind hatte nämlich bereits am 20. Jun. (2. Jul.) eine beträchtliche Masse Kavallerie bei Rustschuk übergesezt. Den Tag darauf griff er mit 2000 Pferden, 4000 Mann Infanterie und 7 Kanonen unsere Vorposten auf allen Punkten an, indem er sie zu überflügeln suchte. Durch den tapfern Widerstand der Bataillone der Regimenter Ekatharinburg und Tobolsk sowohl als vorzüglich durch die zweckmäßigen Operationen der reitenden Artillerie ward der Feind zur Flucht gezwungen, worauf er von den Kosaken und einer Abtheilung des Dragonerregiments Kimbursk verfolgt wurde. Der Feind hat in diesem Gefechte, außer den mit weggeführten Verwundeten, 80 Mann auf dem Platze gelassen. Wir haben 10 Verwundete und 20 todte oder blessirte Pferde gehabt.

38. Russischer Kriegsbericht aus dem Lager von Bazardschick 2. (14.) Juli 1828 *).

Unsere Offensivbewegungen nehmen ihren Fortgang. Die Einschließung von Varna ist ziemlich bewirkt, und General Roth setzt ungehindert seinen Marsch auf Silistria am rechten Ufer der Donau fort. In der Richtung der Kolonnen unsers Centrums hat General Rüdiger Koslodschi besezt, und die Straßen von Paravadi und Yenibazar gesäubert. Vorgestern wurde zwischen lezterem Orte und Koslodschi eine Abtheilung Husaren, die vorgerückt war, um zu rekognosziren, von einer feindlichen Kavalleriemasse angegriffen und genöthigt, den an Zahl sehr überlegenen Türken das Feld zu überlassen. Aber nach einem

*) Aus dem Journal von Odessa, vom 23. Juli.

hitzigen Gefechte, das uns 70 Todte und Verwundete kostete, wurden die Türken von dem herbeigekommenen Husarenregiment von Achtyr angegriffen, und unter dem Kartätschenfeuer von zwei Feldstücken der reitenden Artillerie mit Verlust zurückgeworfen. Unsere Vorposten folgten ihnen, und stehen vor den Thoren von Yenibazar.

39. Kriegsbericht von der aktiven russischen Armee vom 2. (14.) und 9. (21.) Juli 1828. *)

Das Hauptquartier Sr. Maj. des Kaisers, so wie das 2te Korps, haben am 3. (15.) das Lager bei Bazardschick verlassen, trafen am 3. (15.) zu Uszenil, am 4. (16.) zu Koslodschi, am 5. (17.) zu Turk-Arnautlar, am 6. (18.) zu Jenibazar ein.

Während dieses Marsches zeigten sich nur kleine Abtheilungen des Feindes, welcher seine Stellungen stets aufgab, und fortwährend von unserer Avantgarde zurückgedrängt wurde. Unsere beiden Infanterie-Korps hatten sich vereinigt, und rückten stets mit dem Hauptquartier vereint vorwärts; sie sind, ohne Widerstand zu finden, am 6. (18.) in der Gegend von Jenibazar eingetroffen. Eine Abtheilung dieses Korps hat unter dem Befehl des Generaladjutanten Benkendorf II die Richtung nach Pravadi genommen, und diese Stadt am 6. (18.) besezt. Ungefähr 100 Mann feindlicher Truppen, welche sich daselbst befanden, flohen, als unsere Jäger anrückten, nach den Gebirgen. Tags darauf stieß der Adjutant des General Benkendorf II, Obrist Dellinhausen, 20 Werste gegen Anbusu zu, auf einen bedeutenden Bagagetransport und zerstreute die Eskorte. Da es jedoch nicht möglich war diesen Transport durch einen Hohlweg zu bringen, so war er genöthigt ihn zu vernichten.

Nachdem das am 2. (14.) Jul. bei Varna eingetroffene Korps des Generaladjutanten Grafen Suchtelen den Feind, welcher kräftigen Widerstand leistete, zurückgedrängt hatte, sind

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 16. Aug.

die in der Nähe dieses Platzes belegenen Gärten und Anhöhen besetzt worden. Um die uns überlegenen Kräfte des Feindes zu theilen, ließ der gedachte General im Centrum seiner Stellung Redouten und auf dem linken Flügel eine Verschanzung aufwerfen. Diese Arbeiten sind in kurzer Zeit ausgeführt und in Vertheidigungszustand gesetzt worden. Sie bewährten sich als eine sehr ersprießliche Vorsichtsmaaßregel, da die feindlichen Hülfstruppen, welche von Burgas aus über den Liman gegangen waren, den Tag darauf von der Südseite, ohne daß wir es verhindern konnten, in Varna einrückten. Sie bestanden aus einigen tausend Mann regulairer Infanterie und einer Abtheilung Kavallerie. Während dieses ganzen Tages hat der Feind, da es ihm wahrscheinlich bekannt war, daß er Verstärkung zu erwarten habe, unsere Truppen durch fortwährende Ausfälle zu beschäftigen gesucht. Auch hat er an diesem Tage eine bedeutende Quantität gefüllter Säcke ꝛc. aus der Festung auf der Straße nach Burgas abgeschickt. Bei diesen Ausfällen hat der Feind sehr viel gelitten. Wir haben 4 Offiziere und 85 Mann an Todten und Verwundeten. Der Generalmajor Kupryanow, welcher den Feind zurückgedrängt und die Gärten besetzt hatte, wurde ebenfalls zweimal leicht verwundet. Am 6. (18.) traf der Generallieutenant Uszakow mit der zweiten Brigade der siebenten Infanteriedivision aus Mangalia ein, und schloß sich an das Korps des Generaladjutanten Grafen Suchtelen. Die Operationen des 6. Infanteriekorps sind sehr vortheilhaft. Der Generalmajor Geismar, welcher in der kleinen Wallachei steht, erfuhr, daß ein feindliches Korps von 10,000 Mann mit einer bedeutenden Artillerie und den von Widdin abgesandten Kanonierböten versehen, die Absicht habe, ihn bei Kalafate anzufallen. Er beschloß, obgleich sein Korps nicht so stark war als der Feind, ihm entgegen zu gehen. Nach einem hartnäckigen Kampfe wurde der Feind in die Flucht geschlagen, und ließ 400 Todte auf dem Platze, worunter sich Emir-Aga befand.

Am 8. (20.) ist das 3te und 7te Infanteriekorps, so wie das Hauptquartier, in der Richtung nach Schumla aufgebrochen; das 3te Korps hat den Weg in gerader Richtung dahin genommen, das 7te Korps aber, bei welchem sich der Chef des Generalstabs Sr. Majestät befindet, nahm die Richtung links auf dem Wege, welcher nach Konstantinopel führt. Das fliegende Korps des Generalmajors Sysciew hatte dagegen Befehl erhalten, die Wege von Rustschuk nach Silistria zu beobachten. Der Feind, welcher sich fortwährend und beinahe ohne Widerstand zurück zog, blieb auf den ersten Anhöhen vor Schumla am Flusse Pravadi stehen. Am 8. (20.) besetzte er diese vortheilhafte Stellung mit einer Kavalleriemasse von ungefähr 10,000 Pferden und mit Artillerie. Das 7te Korps, welches den feindlichen rechten Flügel zu umgehen suchte, stieß auf seine Vorposten und griff sie an, und es gelang unserer Infanterie und Artillerie, diesen rechten Flügel zurückzuwerfen, und den Feind aus seiner Stellung zu vertreiben. Das 3te Korps, welches im Centrum operirte, ging über den Fluß Pravadi, griff ebenfalls den Feind an und schlug ihn. Auf dem rechten Flügel wies die 3te Husarendivision, welche von der 1sten Division der Jäger zu Pferde unterstüzt wurde, den Angriff des Feindes zurück, welcher in diesen Gefechten geschlagen wurde, und sich mit großem Verlust unter die Mauern von Schumla zurück zog. Die vom Feinde aufgegebene Stellung hat das 3te und 7te Korps noch diesen Abend eingenommen, und lehnt sich unser linker Flügel an den Weg, welcher von Schumla über Karnabad nach Konstantinopel führt. Unser Verlust ist unbedeutend. Jedoch haben wir den Flügeladjutanten Obrist Read zu bedauern, welcher in dem Augenblicke von einer Kanonenkugel getroffen wurde, als er mit großer Tapferkeit und Diensteifer beschäftigt war, eine Batterie zur Beschießung des rechten feindlichen Flügels aufzustellen. Trotz der drückenden Hitze haben unsere Truppen sämmtliche allgemeine und einzelne Bewegungen während dieses Gefechts mit der größten Genauigkeit ausgeführt.

40. Russische Kriegsnachrichten aus dem Lager bei Jenibazar vom 7. (19.) Juli 1828. *)

Das Hauptquartier Sr. Maj. des Kaisers, welches nebst dem 3ten und 7ten Korps, der Division reitender Jäger und 108 Kanonen Reserveartillerie, am Morgen des 4. (16.) Juli von Bazardschick aufbrach, rückte durch Kosludschi und Jassitepe gegen Schumla, das bereits aus dem Lager Sr. kaiserl. Majestät zu sehen ist. Der Feind, der diese Bewegung mit einem Kavalleriekorps von 5 bis 6000 Mann beobachtet hatte, zog sich vor unserer Avantgarde zurück. Wie es scheint, ist dieser Rückzug mit Eilfertigkeit geschehen, denn an vielen Orten hat er die Waffen und Mundvorräthe im Stiche gelassen.

Gestern besetzte unsere Avantgarde Jenibazar. Der Feind bezeugte Anfangs Lust sich dort zu halten, sah sich aber durch einige Kanonenschüsse und das Vordringen der Kosaken gezwungen, dieses Dorf zu räumen. Auf den Anhöhen rings umher manövrirte die neue reguläre Reiterei der Türken in guter Ordnung und mit ziemlicher Akkuratesse, ließ sich jedoch in kein Gefecht ein.

Heute vereinigten sich unsere sämmtlichen Truppen. Morgen hoffen wir unsere Bewegung auf Schumla fortzusetzen, um die Stellung der Türken zu rekognosziren und ihre Streitkräfte genau zu erfahren.

Auf unserm linken Flügel besetzte der General-Adjutant Benkendorf II. Pravady; der General-Adjutant Suchtelen aber, der sich Warna näherte und einige Ausfälle der Garnison, die noch Verstärkung von regulären Truppen erwartete, zurückschlug, nahm die Position vor dieser Stadt ein. Die Operationen gegen dieselbe nehmen ihren Anfang, sobald zu dem Detaschement Suchtelen einerseits die von dem General Uschakow kommandirte Brigade hinzustößt, welche Tultscha eroberte, andererseits die Flotte unter Befehl des Admirals

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 18. Aug.

Greigh in Varna anlangt. Die tiefe und gefahrlose Rhede von Kavarna ist mit Schiffen bedeckt, die uns Lebensmittel zuführen und die Linie unserer Verproviantirung abkürzen, welche das zweite Echelon bildet.

In den Gegenden von Giurgewo und Kalafat haben die türkischen Garnisonen bei ihren Versuchen, die große und kleine Wallachei zu beunruhigen, bedeutende Verluste erlitten.

Vor der erstgenannten Festung wurde der General Kornilow, der sie beobachtete, am 21. Juni (3. Juli) von einem 6000 Mann starken Korps angegriffen, das aus den Garnisonen von Rustschuck bestand. Es entspann sich ein hitziges Gefecht, das von zwei bis eilf Uhr dauerte. Der Feind hatte im Sinne, den General Karnilow aus seiner Position zu verdrängen und sich mit seinen Parteien nach der Wallachei ungehindert Bahn zu brechen. Allein aller ihrer Anstrengungen ungeachtet wurden die Türken auf allen Punkten geschlagen und nach Giurgewo hineingejagt, wobei sie 80 Todte auf dem Platze zurückließen. Diese Affaire kostet uns zwanzig Mann, die in der Fronte mangeln. Als der General Baron Geismar in der kleinen Wallachei erfuhr, daß die Türken der Garnisonen in Widdin und Kalafat über die Donau gegangen seyen, in den benachbarten Dörfern plünderten und sich sogar anschickten ihn zu überfallen, rückte er gegen sie und erreichte sie am 26. Juni (8. Jul.) unweit Kalafat. Sie hatten 4000 Mann Infanterie, 5000 Reiter und 10 Feldstücke mit sich, und waren außerdem durch die Artillerie der Retranchements, die Kalafat umgeben, gedeckt. Der General Geismar rückte mit einem Detaschement von 4000 Mann auf den Feind los. Den Choc der ottomannischen Reiterei abwartend, warf er sie; und nachdem er alle Versuche der Türken, seinen linken Flügel zu umzingeln, vereitelt hatte, schlug er sie total und trieb sie nach Kalafat zurück, wo sie schon nicht mehr wagen sich blicken zu lassen. Die Resultate dieses Gefechtes, in dem die Türken 400 Mann an Todten, Verwundeten und Gefangenen ein-

bestehen in der Hemmung ihrer Einfälle und der Sicherstellung des fruchtbarsten Kreises der kleinen Wallachei.

Der Gesundheitszustand unserer Truppen ist höchst befriedigend.

41. Nachrichten vom Kriegsschauplatz, die Begebenheiten vom 16. bis 20. Juli (n. St.) enthaltend.*)

Am 16. Juli befand sich das Hauptquartier des Kaisers zu Uschanli, und die Avantgarde war bis gegen Jenibazar vorgeschoben. Bei Varna hatte der General Graf Suchtelen in einem lebhaften Gefechte den Ausfall der Garnison mit bedeutendem Verluste zurückgewiesen. Am 17. Juli kam das kaiserl. Hauptquartier nach einem des schlechten Wetters und der dadurch verdorbenen Straßen wegen sehr beschwerlichen Marsche nach Jassitepe.

Der General Benkendorf ward mit einem Detaschement gegen Prawadi gesendet, um den Feind von dort zu vertreiben und die Kommunikation zwischen Schumla und Varna zu sichern. Der Kaiser hat der Armee durch einen Tagsbefehl die menschliche Behandlung des Feindes zur strengsten Pflicht gemacht, da sich bei den Truppen eine große Erbitterung äußerte, weil die Türken ihrer Gewohnheit nach den gebliebenen Russen die Köpfe abgeschnitten hatten.

Am 18. Juli kam das Hauptquartier nach Turk-Armoutlar in einer fruchtbaren, mit Weinbergen und Getreidefeldern umgebenen Gegend.

Am 19. Juli bezog die Armee und das kaiserliche Hauptquartier ein Lager auf den Höhen von Jenibazar. Die Armee stand hier den feindlichen Vorposten gegenüber, und auf den Höhen von Schumla konnte man mehrere Zeltgruppen wahrnehmen. Der folgende Tag wurde dazu bestimmt, den Feind

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 9. August.

von diesen Höhen zu treiben und in das verschanzte Lager von Schumla zurückzuwerfen. Die Truppen brachten ihre Waffen in Ordnung und sahen dem Augenblick mit Verlangen entgegen, wo sie sich mit dem Feinde messen würden. Der Kaiser war ruhig und heiter. Vom General Benkendorf ging die Nachricht ein, daß er den Feind aus Prawadi vertrieben und diesen Ort besezt habe.

Am 20. Juli brach die Armee aus dem Lager von Jenibazar gegen Schumla auf. Der Feind, bloß aus Kavallerie und Artillerie bestehend, nahm 8,000 bis 10,000 Mann stark auf den Höhen von Bulassik das Gefecht an und vertheidigte sich mit Hartnäckigkeit, bis er nach einigen sehr gelungenen Angriffen der russischen reitenden Jäger und Husaren zum Rückzuge bis in die Verschanzungen vor Schumla gezwungen wurde. Die Armee bezog hierauf einen Bivouak auf den Höhen vor Schumla. Der Verlust ist russischerseits nicht bedeutend, doch bedauert man den Tod des Obristen Read, Flügeladjutanten des Kaisers.

42. Russische Kriegsnachrichten aus dem Lager von Schumla vom 8ten (20.) Juli 1828, um 10 Uhr Abends. *)

Die allgemeine Bewegung, deren in dem gestrigen Schreiben erwähnt wurde, ging heute vor sich. Um 5 Uhr Morgens zog sich das 7te Korps, das unter den Befehl des Chefs vom Generalstabe, Grafen Diebitsch, gestellt ist, die Berge entlang auf der linken Seite des Balkans, wo Schumla liegt. Um 6 Uhr marschirten unsere Hauptkräfte unter höchsteigener Anführung Sr. Majestät des Kaisers nach folgender Ordnung vorwärts: 3 Brigaden der 9ten Division in Echelons mit ihrer Artillerie bildeten die Avantgarde unter Kommando des Generals von der Infanterie Rudzewicz, indem sie den linken Flügel

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 18. August.

gel an das Detaschement des Grafen Diebitsch lehnten und den rechten vor dem Feinde verdeckten. Hinter dem zweiten Echelon der Avantgarde zogen, bereit das Quarrée mit 12 Kanonen zu bilden, das 15te und 16te Jägerregiment, befehligt von dem Generaladjutanten Alexander Benkendorf. An ihrer Spitze war der Kaiser selbst. Zur Rechten dieser beiden Regimenter befanden sich 3 Husarenregimenter von der Division des Generals Rüdiger; das 4te, Prinz von Oranien, war zur Verstärkung der linken Flanke des 7ten Korps beordert. In einiger Entfernung von der Brigade, die die Person Sr. kaiserl. Majestät bewahrte, zog die ganze Reserveartillerie mit 4 Bataillonen der 8ten Division; rechts von dieser Artillerie aber befand sich die Division der reitenden Jäger unter Anführung des Generaladjutanten Grafen Orlow.

Bei dem Ausmarsche aus Jenibazar um 6 Uhr Morgens gingen unsere Truppen in oben erwähnter Schlachtordnung bis 11 Uhr ungehindert auf einem Boden, der von ziemlich tiefen Rissen durchschnitten war. Die feindlichen Vorposten retirirten in dem Maaße, als wir vorrückten. Nachdem wir 10 bis 12 Werste zurückgelegt und die Anhöhe erreicht hatten, auf der das Dörfchen Buchailik liegt, erblickten wir jenseits des schlammigen Baches, der den Fuß dieses Berges bespült, die türkische Reiterei in einigen Linien aufgestellt. Der Feind hatte allem Anscheine nach an zehntausend Reiter, die in 6 Echelons aufgestellt waren. Seinen rechten Flügel verbarg er, aus Furcht das Korps des Grafen Diebitsch möchte ihn werfen; seine Artillerie war in den Gebüschen aufgestellt, die das Centrum seiner Position verdeckten, sein linker Flügel aber reichte weiter als unser rechter. Ottomannische Infanterie zeigte sich nirgends; die erwähnte Reiterei aber bestand augenscheinlich aus regulären Truppen. In dem Augenblicke, als wir des Feindes ansichtig wurden, war die Bewegung des Grafen Diebitsch auf unserm linken Flügel noch nicht zu Stande gebracht. Deßhalb hieß Se. Majestät die ganze Infanteriekolonne Halt

machen, und befahl der reitenden Jägerdivision des Grafen Orlow, sich zur Anschließung an den rechten Flügel des Generallieutenants Rüdiger fertig zu halten, und die türkische Kavallerie zu werfen, im Falle sie sich's beikommen ließe, uns zu umgehen. Um halb 12 Uhr entspann sich ein unbedeutendes Gefechtchen zwischen den Kosaken unter dem Kommando des Generalmajors Kisanow und einer Abtheilung der feindlichen Kavallerie. Um Mittagszeit, als der Graf Diebitsch die rechte Flanke des Feindes völlig kotoyirt hatte, begann im unserm Centrum der Angriff durch eine Kanonade gegen die uns zunächst stehenden Reihen der feindlichen Kavallerie. Sie zogen sich sogleich listigerweise auf die Anhöhen der Berge zurück, wo ihre Reserven standen. Zu eben der Zeit passirte der General Rudzewicz den Bach in Buchanlik mit 2 Brigaden, durch 2 Divisionen der Reservartillerie verstärkt, welche auf den Befehl Sr. Majestät ihm zu Hülfe gegangen waren. Von der andern Seite rückte der Graf Diebitsch gleichfalls vor, und eröffnete den Angriff mit einer Kanonade, welche den rechten Flügel des Feindes nöthigte, die von ihm besetzten Anhöhen zu verlassen. Endlich attakirte noch auf unserm rechten Flügel der Generallieutenant Rüdiger die Türken, die im Walde bei Hinterhalte lagen, und warf sie, während das Feuer der reitenden Artillerie des Grafen Orlow die Verwirrung in ihren Reihen vollendete. Da rückte unsere ganze Linie im Schnellschritt in die früher vom Feinde behauptete Position. Indessen versuchten die Türken, die Schlacht zu erneuern; richteten einiges Geschütz gegen das 7te Korps, schossen aus Kanonen auf das Detaschement des Generals von der Infanterie, Rudzewicz, eröffneten eine Batterie gegen unsere linke Flanke und versuchten uns mit Kavallerie anzugreifen. Doch ihr Feuer war nicht von langer Dauer, und die Angriffe hatten keinen Erfolg. Auf allen Punkten geschlagen, wichen sie bis unter die Mauern von Schumla. Schon um 4 Uhr besetzten wir die Höhe, auf der wir sie ungetroffen hatten, und die äußerste linke Flanke

des Grafen Diebitsch okkupirte den Weg, der aus Schumla durch Eski-Stambul nach Konstantinopel führt. In dieser Position brachten Se. Majestät der Kaiser und Ihre Armee diese Nacht auf den Bivouaks zu.

Alle Evolutionen in diesem Gefechte gingen mit musterhafter Ordnung und Pünktlichkeit vor sich. Es schien, als machten die Truppen ein einfaches Manöuvre. Noch wissen wir nicht mit Genauigkeit den Verlust des Feindes oder den unsrigen anzugeben. Lezterer ist übrigens sehr geringzählig; im Ganzen kann man annehmen, daß 150 Mann in der Fronte fehlen. Doch unter der kleinen Zahl der Getödteten befindet sich leider der Flügeladjutant Sr. kaiserl. Majestät, Obrist Read. Auf dem linken Flügel sank er, getroffen von einer Kanonenkugel, unweit von dem Grafen Diebitsch. Der Verlust dieses Offiziers, der sich durch Tapferkeit wie durch einen edeln Charakter auszeichnete, hat Se. Majestät den Kaiser sehr betrübt und wird von dem ganzen Heere betrauert.

Nachdem der Generaladjutant Konstantin Benkendorf Prawody eingenommen hatte, fertigte er Streifparteien auf dem Wege nach Aidos ab, woselbst sie auf feindlichen Troß stießen. Ein Bataillon des Infanterieregiments Herzog Wellington unter dem Kommando des Flügeladjutanten Baron Dellingshausen attakirte denselben, konnte ihn aber nicht nehmen, weil es in dem engen Defilée nicht möglich war, die Packwägen umzuwenden, aus denen derselbe bestand. Daher wurde dieser Troß fast ganz vernichtet.

In diesem Augenblicke brachte Sr. Majestät der Adjutant des Admirals Greigh die in Anapa erbeuteten 29 Fahnen. Er war zu Schiffe nach Küstendzi gekommen. Der Admiral hatte sich angeschickt, bald nach der Abreise dieses Kouriers mit der Flotte nach Varna zu gehen.

43. Nachrichten von der aktiven russischen Armee an der Donau vom 9. (21.) und 11. (23.) Juli 1828. *)

Vom 9. (21.) sind die Truppen des 3ten und 7ten Korps, besonders aber unser linker Flügel im Angesicht des Feindes vorgerückt, und haben die nahe an Schumla gelegenen Anhöhen besezt. Der Feind zog sich ohne allen Widerstand bis unter die Wälle der Festung zurück und ließ nur eine schwache vor den Festungswerken zusammengezogene Kavallerie-Abtheilung zurück. Um die Festung mit Nachdruck belagern zu können, wird unsere Stellung mit Redouten versehen. Unsere Truppen ertragen die auf 45 Grad gestiegene drückende Hitze mit gewohnter Ausdauer, und die Arbeiten werden mit dem Eifer betrieben, welcher dem russischen Soldaten eigenthümlich ist. Die Zahl der Kranken nimmt keineswegs zu; der größte Theil derselben tritt wiederhergestellt in unsere Reihen.

Der Generaladjutant Suchtelen hat das Kommando des vor Varna stehenden Korps dem aus Mangalia daselbst eingetroffenen Generallieutenant Uszakow übergeben, um in Folge der erhaltenen Befehle mit seinem Korps gegen Kosludschi vorzurücken. Auf dem Marsche dahin ist ihm die Nachricht zugegangen, daß eine bedeutende Anzahl Türken in der Nacht vom 7. (19.) auf den 8. (20.) durch den Fluß Diwno-Liman geschwommen ist, um den vor Varna stehenden Truppen in den Rücken zu fallen. Um diesem Angriffe zuvorzukommen, detaschirte der Generaladjutant Graf Suchtelen 1 Batallion Infanterie und 2 Eskadrons Uhlanen mit 2 Geschützen. Dieses Detaschement, unter dem Befehl des Generalmajors Akinfiew, stieß auf den Feind, warf ihn kräftig zurück, und das von uns besezte Ufer des Flusses Liman ist nunmehr vom Feinde befreit. Aus der vom General Roth eingegangenen Anzeige ergibt sich, daß das 6te Korps, nachdem es über die Donau

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 8. August.

gegangen, gegenwärtig in Rasewacie steht; seine Vorposten sind bis Alpuni vorgeschoben. Am 9. (21.) Jul. sollte die Belagerung von Silistria beginnen.

44. Russischer Kriegsbericht aus dem Lager von Schumla 14. (26.) Juli 1828. *)

Den Aussagen der Gefangenen und Deserteurs zufolge wurden den Türken am 8. (20.) Juli beinahe 500 Mann kampfunfähig gemacht. In der Nacht vom 8. auf den 9. (20. — 21.) errichteten wir auf dem Schlüssel der Stellung, deren wir uns bemächtigt hatten, Redouten. Am 9. (21.) Morgens näherten sich unsere beiden Flügel, ohne den mindesten Widerstand zu finden, den Verschanzungen von Schumla. Dieselbe Bewegung sezten wir auf allen Punkten am 10. 11. 12. 13. und selbst heute am 14. (26.) fort. Wir bauen in jeder Nacht neue Redouten, welche die türkischen Verschanzungen immer enger einschließen, und sich ihnen bis auf Kanonenschußweite nähern. Doch ward noch kein Ausfall gegen uns gemacht; wir wurden selbst noch durch keine feindliche Demonstration beunruhigt. Vergleicht man diesen Stumpfsinn mit der Lebhaftigkeit und Ausdauer, womit die Ottomannen in unsern vorigen Feldzügen jeden Zoll des Bodens in der Gegend von Schumla streitig machten, so ist ihr Charakter und ihr altes Kampfverfahren nicht mehr wieder zu kennen. Schumla schließt eine Armee von 40 bis 50,000 Mann unter den Befehlen des Seraskiers Hussein Pascha ein, worunter sich etwa 10,000 Mann regelmäßige Truppen befinden; die Stärke des verschanzten Lagers wird aber dadurch vermehrt, daß es gegenwärtig alle Anhöhen in sich schließt, die es sonst beherrschten. Zwischen Schumla und Varna hat sich der Generaladjutant Konstantin Benkendorf des wichtigen Punktes Pravody bemächtigt, und Abtheilungen seiner Truppen, welche

*) Aus dem Journal von Odessa vom 9. August.

auf der Straße von dieser Stadt gegen Aidos vorrückten, haben ein türkisches Konvoi zerstört. Die zahlreiche Besatzung von Varna hat bei mehreren sehr lebhaften Ausfällen versucht, den Generaladjutanten Grafen Suchtelen zu hindern, Stellung vor dieser Festung zu nehmen. Er hat den Feind immer mit Verlust zurückgeschlagen, und dem Generallieutenant Uschakoff Zeit verschafft, mit den Truppen, die Tultscha erobert hatten, zu ihm zu stoßen. Schon hat man die ersten Segel des Admirals Greigh am Horizonte von Varna signalisirt.

45. Russischer Kriegsbericht aus dem Lager vor Schumla am 26. Juli (n. St.) 1828.*)

Am 15. hat der Kaiser sein Lager vor Bazardschick verlassen, und ist mit dem 3ten und 7ten Korps, einer Division Jäger zu Pferde und 108 Stück Reserve-Geschütz, außer der zu obgedachten beiden Korps gehörenden Artillerie, über Koslidscha und Jenibazar, gegen Schumla aufgebrochen.

Am 19. kampirte der Kaiser nach drei Tagemärschen vor Jenibazar selbst. Seit zwei Tagen hatte unsere Avantgarde fast beständig ein Korps von 5 bis 6,000 Pferden mit einigen Kanonen vor sich gehabt; allein dieses Korps hatte sich, nach zweimaligen Scharmützeln mit unseren äußersten Kosaken-Vorposten, beim Anblick unserer ersten Kolonnen zurückgezogen.

Am 19. waren alle unsere Truppen vor Jenibazar konzentrirt, und am 20. fand eine allgemeine Bewegung gegen Schumla statt, um die Streitkräfte des Feindes zu rekognoszieren, sie zurückzutreiben, wenn er sich auf offnem Felde zeigen sollte, und vor seinen Verschanzungen Posto zu fassen.

Diese Bewegung wurde in folgender Ordnung bewerkstelligt: Am 20. um 5 Uhr Morgens setzte sich das 7te Korps, welches für diesen Tag unter die Leitung des Major-Generals Grafen Diebitsch gestellt, und durch das Husaren-Regiment

*) Aus dem österr. Beobachter vom 21. Aug.

Prinz von Oranien verstärkt worden war, auf unserer linken Flanke längs den Gebirgen in Marsch, welche sich nach Osten an den Debouché's von Schumla auf Koslidscha und Paravadi hinziehen. Um 6 Uhr Morgens begann die Bewegung der übrigen Kolonnen, welche der Kaiser selbst begleitete. Jenibazar blieb zu unserer Rechten. Unsere erste Linie war aus 3 Brigaden von der 9ten Division des dritten Korps gebildet, welche mit ihrem Geschütze, unter Kommando des Generals der Infanterie Rudzewitsch, in Schlachtordnung vorrückten. Die erste Brigade, am meisten links, marschirte an der Spitze, um unsere Bewegungen mit denen des 7ten Korps zu verbinden. Die 2te und 3te Brigade folgten echelonweise, so daß sie sich gegenseitig unterstützten. Hinter der 2ten Brigade kamen das 15te und das 16te Jäger-Regiment zu Fuß, von der 8ten Division, mit 12 Kanonen; diese Regimenter, unter den Befehlen des Generaladjutanten Alexander Benkendorf, waren bestimmt die Quarrées zu bilden, welche den Kaiser und sein Gefolge aufnehmen sollten. Rechts von dieser Brigade stellten sich 3 Husaren-Regimenter, unter Kommando des Generallieutenants Rüdiger; hinter diesen 108 Stück Reservegeschütz in zwei Linien, unter dem Schutze einer andern Brigade von der 8ten Division. Rechts von der Reserve-Artillerie zog eine Division Jäger zu Pferde, unter den Befehlen des Generaladjutanten Grafen Alexis Orloff. Beim Nachtrab befand sich eine bewegliche Wagenburg, von einer Infanterie-Brigade und ihrem Geschütz vertheidiget. Auf unserem äußersten rechten Flügel beobachtete der Generallieutenant Syssoeff, mit den Kosaken, die Straße von Silistria, und stand mittelst einer Kosaken-Brigade, unter Kommando des General-Majors Kirsanoff, mit uns in Verbindung.

In dieser Ordnung rückten wir vor und marschirten gegen 12 Werste weit auf einem Terrain, auf welchem sich abwechselnd Hügelketten erheben, die von Bächen, und von ziemlich tiefen Schluchten durchschnitten werden. Türkische

Bedetten beobachteten uns und zogen sich bei unserer Annäherung zurück. Als wir aber ungefähr 7 Werste von Schumla eine Reihe von Anhöhen erreicht hatten, erblickten wir die ottomannische Kavallerie echolonweise auf dem gegenüber liegenden Abhange aufgestellt. Der Feind zeigte uns ungefähr 10,000 Pferde, wovon ein Theil regelmäßige Kavallerie war. Er refusirte seinen rechten Flügel, hatte sein Centrum hinter Gesträuchen aufgestellt, war durch einen schlammigen, schwer zugänglichen Bach von uns getrennt, und bemühte sich, seinen linken Flügel über die Linie der Kosaken des Generals Kirsanoff hinaus auszudehnen. Es war gegen 11 Uhr; der Kaiser ließ alle seine Kolonnen Halt machen, um denen des 7ten Korps Zeit zu geben, die rechte Flanke der Türken zu überflügeln. Diese entscheidende Bewegung war um Mittag vollendet, und unser Angriff begann sogleich. Die 3 Brigaden, welche die erste Linie unseres Centrums bildeten, rückten unter dem Schutze des Feuers ihres Geschützes vor, um über den Bach zu setzen, hinter welchem die ottomannische Kavallerie in Reihen aufgestellt zu sehen war. Andererseits kanonirte das 7te Korps lebhaft die Türken und rückte geradeaus und von der Seite auf sie los. Endlich da der Kaiser sah, daß der Feind, während er mit unsern Kosaken scharmützelte, unsere rechte Flanke zu überflügeln suchte, verlängerte er sie durch 3 Husaren-Regimenter und durch die ganze Division der Jäger zu Pferde mit 12 Stück leichten Geschützes. Der Feind hielt nirgends gegen das Feuer unserer Kanonen Stich. Sein rechter Flügel begann sich hastig vor dem 7ten Korps zurückzuziehen. Im Centrum formirte er sich eilends in Kolonnen, und zog sich, von unsern Kugeln verfolgt, zurück. Auf seinem linken Flügel, wo seine Kavallerie zahlreicher als die unsrige war, versuchte er vergebens einige Angriffe gegen unsere Husaren. Seine Positionen waren nun schon verloren. Er versuchte jedoch gegen 2 Uhr den Kampf wieder herzustellen. Auf unserem rechten Flügel demaskirte er zweimal, unter dem Schutze

der Gesträuche, Artillerie gegen unsere Husaren und unsere Jäger zu Pferde. Auf unserem linken Flügel suchte er, mittelst eines sehr lebhaften Kanonenfeuers und eines ungestümen Kavallerie-Angriffs die ersten Kolonnen des 7ten Korps zurückzuwerfen. Allein diese augenblicklichen Anstrengungen wurden durch einige Kartätschen-Salven vereitelt, und hielten unsern Marsch auf keinem Punkte auf. Um halb 4 Uhr stand das 7te Korps nicht nur auf den Hügeln, welche die Türken früher besezt hatten, sondern berührte sogar, über ihre rechte Flanke hinaus, eine von den Straßen, welche von Schumla nach Karnabad führen. Die erste Linie unseres Centrums hatte gleichfalls im Sturmschritt alle Positionen des Feindes genommen. Sein linker Flügel war genöthiget, sich zurückzuziehen, und fand sich von allen Seiten unter die Mauern von Schumla zurückgeworfen.

Der Kaiser ist mit der Ordnung, welche bei den Bewegungen seiner Armee herrschte, vollkommen zufrieden gewesen. Beim Anblick derselben hätte man glauben sollen, einem bloßen Manöuver beizuwohnen. Unser Verlust in dieser Affaire ist unbedeutend gewesen; wir hatten nur 70 Verwundete und ungefähr 30 Todte. Allein unter der kleinen Zahl dieser Lezteren befindet sich leider der Obrist Read, Adjutant Sr. Majestät des Kaisers. An den Major-General Grafen Diebitsch abgeschickt, ging er mit seiner gewohnten Tapferkeit voran, um 2 Kanonen aufzustellen, als er von einer Kanonenkugel in die Brust getroffen und todt zur Erde gestreckt wurde. Offizier von einer glänzenden Tapferkeit, Muster militärischer Ehre, von Sr. Majestät vorzüglich geschäzt, von Allen gekannt und geliebt, hat sein Verlust bei unserem erlauchten Gebieter das lebhafteste Bedauern erregt, und in der Armee eine allgemeine Betrübniß verursacht.

Nach der Aussage der Gefangenen und der Deserteurs hat die Affaire vom 20. den Türken gegen 500 Mann an Todten und Verwundeten gekostet. In der Nacht vom 20. auf

den 21. haben wir Redouten am Schlüssel der Position, deren wir uns eben bemächtiget hatten, aufgeworfen.

Am Morgen des 21. haben sich unsere beiden Flügel den Verschanzungen von Schumla, ohne den mindesten Widerstand, genähert.

Wir haben dieselbe Bewegung auf allen Punkten am 22. 23. 24. 25., so wie auch heute noch, fortgesezt; jede Nacht werfen wir neue Redouten auf, welche, die türkischen Verschanzungen immer enger einschließend, sich in Bereich ihrer Kanonen erheben, und dennoch ist kein Ausfall gegen uns gemacht worden, nicht einmal eine Demonstration hat uns beunruhiget.

Wenn man diese Starrheit mit der Lebhaftigkeit und Ausdauer vergleicht, womit die Ottomannen in unseren früheren Feldzügen jeden Zoll breit Landes in der Gegend von Schumla streitig machten, so erkennt man ihren Charakter und ihre alte Art zu fechten nicht wieder. Schumla schließt eine Armee von 40 bis 50,000 Mann, unter Anführung des Seraskiers Hussein Pascha, ein, worunter ungefähr 10,000 Mann reguläre Truppen sich befinden; was aber die Stärke dieses verschanzten Lagers vermehrt, ist der Umstand, daß es heute alle Anhöhen, von denen es sonst dominirt wurde, umfaßt.

Zwischen Schumla und Varna hat sich der Generaladjutant Konstantin Benkendorf des wichtigen Punktes Paravadi bemächtiget, und seine Streifkorps, die auf der Straße von Paravadi nach Aidos rekognosziren, haben einen türkischen Transport zerstört. Die zahlreiche Besatzung von Varna hat bei mehreren sehr lebhaften Ausfällen zu hindern gesucht, daß der Generaladjutant Graf Suchtelen Posto vor dieser Festung fasse. Er hat den Feind stets mit Verlust zurückgeschlagen, und dem Generallieutenant Uschakoff Zeit gegeben, mit den Truppen, welche Tultscha genommen haben, zu ihm zu stoßen. Die ersten Segel des Admiral Greigh sind bereits am Horizont von Varna signalisirt worden.

Am 21. ist die Festung Silistria von dem General der Infanterie Roth eingeschlossen worden.

Giurgewo wird von einem Detaschement unter den Befehlen des General Karniteff beobachtet, welcher am 5. Juli von den vereinigten Besatzungen dieses Platzes und von Rustschuck, 6000 Mann an der Zahl, lebhaft angegriffen wurde; allein weit entfernt, seine Stellungen zu verlassen, wie der Feind sich geschmeichelt hatte, hat ihn der General Karniteff nach einem fünfstündigen Gefechte geschlagen, und bis unter die Mauern von Giurgewo verfolgt.

Die Besatzungen von Widdin und Kalefat hatten sich einige Einfälle in die kleine Wallachei erlaubt, und da sie ohne Zweifel eine ernsthaftere Expedition versuchen wollten, 9,000 Mann fast unter den Kanonen von Kalefat versammelt. Auf die Nachricht hievon brach der General Baron Geismar mit weniger als 4000 Mann gegen die Ottomannen auf, griff sie am 8. Juli an, schlug sie in die Flucht, tödtete ihnen 400 Mann, und zwang sie, sich in ihre festen Plätze einzuschliessen, aus denen sie nicht mehr herausgekommen sind. Dieser Sieg hat den Raubzügen der Türken Einhalt gethan, und fruchtbaren Bezirken der kleinen Wallachei die Sicherheit wieder gegeben.

Die in Bosnien für den Sultan ausgehobenen Truppen haben sich geweigert, zu marschiren. Eine Revolte scheint in dieser Provinz stattgefunden zu haben.

Mit Vergnügen fügen wir diesen Details noch bei, daß die tiefe und sichere Rhede von Kavarna sich mit Schiffen, die mit Lebensmitteln beladen sind, füllt, und daß der Gesundheitszustand der Armee uns, ungeachtet der großen Hitze, die gerechtesten Gründe zur Zufriedenheit darbietet.

46. Bericht über die Operationen der russischen Armee vor der Festung Silistria vom 11. (23.) bis 29. Juli (10. Aug.) 1828. *)

Im Verlaufe dieser Zeit hat sich bei der Blokade von Silistria nichts Wichtiges ereignet. Die auf unserer ganzen Linie begonnen Befestigungen sind beendigt, viele eröffnete Bauten zu Redouten gemacht, und alle insgesammt durch Schanzen mit einander verbunden worden. Die Umgebungen des Blokadekorps sind nach Möglichkeit von den dort herumstreifenden Türken, durch fliegende Detaschements, die man zu diesem Zwecke auf die Wege nach Schumla, Bazardschick und Hisorwa ausgeschickt hatte, gereinigt worden. Der Kontreadmiral Zabadowski berichtet vom 27. (8. Aug.), daß er mit der zweiten und dritten Eskadre der ihm anvertrauten Donauflottille vor Silistria angekommen sey.

47. Offizieller Kriegsbericht der aktiven russischen Armee vom 11. (23.) bis 15. (27.) Juli 1828. **)

Das Hauptquartier Sr. Maj. des Kaisers und des zweiten Armeekorps befand sich am 15. (27.) im Lager bei dem Dorfe Bulaktyk unweit Schumla; es wurde an demselben Tage nach den Anhöhen verlegt, welche die Vorposten des 7ten Korps nach dem Gefecht am 8. (20.) besezt hatten. Die Belagerungsarbeiten werden mit größter Eile betrieben; sie rücken mit jedem Tage der Festung näher, und sind bereits bis auf einen Kanonenschuß weit gediehen, ohne daß der Feind Widerstand geleistet, oder das geringste Hinderniß in den Weg gelegt hätte. So eben ist vom Generallieutenant Uszakow Nachricht eingegangen, daß der Feind am 8. (20.) früh mit überlegener Macht den rechten Flügel unseres Belagerungskorps vor Varna angegriffen hat, während das gesammte Geschütz der Festung ein Feuer begann, welches bis 4 Uhr Nach-

*) Aus dem Journal von St. Petersburg.

**) Aus der preußischen Staatszeitung vom 18. Aug.

mittags fortgesezt wurde. Durch den tapfern Widerstand unsers Infanterieregiments Niszowski, so wie durch die zweckmäßigen Operationen unserer Artillerie wurde der Feind gezwungen, sich in der größten Unordnung und mit bedeutendem Verluste nach der Festung zurückzuziehen. Da jedoch der Feind dem Generallieutenant Uszakow gegenüber eine günstige Stellung eingenommen hatte, so wollte er sein Korps keiner Gefahr aussetzen, und zog sich nach dem Dorfe Dreweut zurück, um sich daselbst mit der unter dem Befehle des Generaladjutanten Benkendorf II stehenden 1sten Brigade der 10ten Infanteriedivision zu vereinigen, da diese Brigade zur Verstärkung des vor Varna stehenden Belagerungskorps auf dem Marsche ist. — Nach der Anzeige des Admirals Greigh ist die ihm anvertraute Eskadre, welche die 3te vor Anapa gestandene Brigade der 7ten Infanteriedivision am Bord hat, auf der Höhe von Mangalia angelangt und nimmt die Richtung auf Varna. — Der Befehlshaber des 6ten Infanteriekorps, General der Infanterie, Roth, ist am 21. Jul. bei Silistria angelangt. Sechs Werste vor der Festung stieß er auf ein Kavalleriekorps von 4000 Pferden, welches fortwährend durch frische Truppen aus der Festung abgelöst wurde. Der Feind vertheidigte zwar hartnäckig die Anhöhen und Gärten, welche die Festung umgeben. Er mußte indeß dennoch der Tapferkeit unserer Truppen und zwar mit bedeutendem Verluste weichen, indem er über 200 Todte auf dem Platze gelassen hat. Trotz des vom Feinde geleisteten Widerstandes haben unsere Truppen am 9. (21.) die Festung eingeschlossen. Die Besatzung von Silistria soll, wie man allgemein glaubt, inkl. der bewaffneten Einwohner, 22,000 Mann stark seyn. Der Generalmajor der Donschen Truppen, Zyrow, welcher am 25. nach Kazhrah detaschirt worden ist, zeigt an, daß er in dieser Stadt ungefähr 150 Türken gefunden, und sie mit einem Verlust von 40 Mann verdrängt hat.

48. Russische Kriegs-Nachrichten aus dem Lager bei Schumla. 15. (27.) Juli 1828. *)

Nach dem glücklichen Erfolge unserer Unternehmungen vom 8. (20.) befahl der Kaiser dem 3ten Korps die so eben den Türken abgenommene Stellung zu befestigen. Diese Arbeiten wurden mit ausgezeichneter Schnelligkeit bereits in der Nacht vom 8. auf den 9. (20. und 21.) vollendet. Am 9. (21.) näherten sich unsere beiden Flügel Schumla, ohne Widerstand zu finden. Am 10. 11. 12. 13. und 14. (22. bis 26.) haben wir unsere, die immer engere Einschließung des Feindes bezweckenden Bewegungen fortgesezt. Jede Nacht errichten wir dem Lager von Schumla immer nähere Redouten, wodurch wir dem türkischen Lager immer näher kommen. Bis jezt sind wir in dieser Arbeit weder durch Angriffe noch Demonstrationen gehindert worden.

Gestern kam von Brailow eine Kompagnie Belagerungsgeschütz an, und eine Batterie Congrevischer Raketen.

Hussein-Pascha hält Schumla mit 40 bis 50,000 Mann besezt; was aber die Stärke seiner Stellung vergrößert, ist der Umstand, daß seine Retranchements sich diesmal auf allen den Höhen befinden, die früher, als außer dem Bezirk der Stadt liegend, lezztere vollkommen dominirten.

Admiral Greigh ist mit seiner ganzen Flotte in Mangalia angekommen, nachdem ein Windstoß seine Transportfahrzeuge zerstreut, und ihn genöthigt hatte, langsamer zu segeln, um sich wieder mit ihnen zu vereinigen. Beim Abgang seines Kouriers war er im Begriff, nach Varna unter Segel zu gehen.

Seit dem 9ten ist Silistria vom General der Infanterie, Roth, umzingelt.

Der bei dieser Gelegenheit vom Feinde geleistete Widerstand brachte ihm nur empfindlichen Verlust zu Wege, und die bis in ihre Festungswerke zurückgedrängten Türken verloren schon gleich am ersten Tage den größten Theil der Wein-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 25. Aug. 1828.

berge, die Citadelle umringen, und die ihnen sonst gewöhnlich zum Aufenthalte dienten.

49. Bericht des General-Gouverneurs von Tifflis Grafen Sipiäghin an den kommandirenden Generaladjutanten Paskewitsch-Erivansky über die Einnahme der Festung Poti am 15. (27.) Jul. 1828. *)

Ich nehme mir die Ehre Ew. Erlaucht die freudige Nachricht, daß die Festung Poti am 15. (27.) Juli d. J. von unsern russisch-kaiserl. Truppen eingenommen wurde, in größter Eile zu raportiren. Am 8. (20.) Juli ertheilte ich dem Generalmajor von Hesse den Befehl, gegen die Festung Poti, bis zur Uebergabe, eine unaufhörliche Kanonade zu eröffnen, welche auch an demselben Tage Nachmittags um 2 Uhr begann. Nach Verlauf von 6 Tagen gelang es unsern unverdrossenen Kriegern durch Breschеschießen, jene starken Festungsmauern an mehreren Orten zu durchbrechen und die feindlichen Kanonen zum gänzlichen Stillschweigen zu bringen, worauf wir die Festung mit Sturm zu nehmen eben im Begriff standen, als eine weiße Fahne von der Festungszinne herabwehte und bald darauf ein Parlamentär vom Festungs-Kommandanten, Aslan Beg, der mehrere Tage vergeblich auf den ihm versprochenen Sukkurs gewartet hatte und sich noch länger zu halten fürchtete, an den russisch-kaiserl. Befehlshaber gesandt wurde, denselben um vierundzwanzigstündigen Waffenstillstand zu bitten. Nach verflossener Zeit wollte er der russisch-kaiserl. Macht die Festung mit allen Munitions- und Proviantvorräthen ohne Widersetzung übergeben, Falls man seiner Garnison, die aus gewerbetreibenden Stadtbewohnern bestände, die Erlaubniß ertheilen würde, als friedliebende Bürger des Dienstes entlassen, zu ihren Familien zurück zu kehren. Nachdem der Hr. Generalmajor v. Hesse aus angestammter Menschenliebe, seine Truppen zu schonen, die bei 30 Grad Hitze in dieser ungesunden sumpfigen

*) Aus dem österr. Beobachter vom 17. Septbr.

Gegend schon seit den wenigen Tagen der Blokade die nachtheiligen Folgen der ungesunden Dünste merklich spürten, zugleich die noch beim Sturme zu erwartenden üblen Ereignisse mit den Kapitulations-Vorschlägen der Feinde weislich in Erwägung gezogen hatte, so entschloß derselbe sich, die Capitulation unter folgenden Bedingungen anzunehmen: „Nach Auslieferung einiger würdigen Amanaten zur Bürgschaft der Erfüllung ihres Versprechens als Geiseln, würde er ihnen einen zehnstündigen Waffenstillstand verleihen. Am 15. (27.) Juli Nachmittags um 3 Uhr überreichte der Kommandant Aslan Beg dem Hrn. Generalmajor v. Hesse die Festungsschlüssel eigenhändig, indem er sowohl für sich als auch für seine Garnison um den allergnädigsten Schutz Sr. Maj. des Kaisers Nikolaus bat. Hierauf marschirten unsere Truppen als Sieger mit klingendem Spiele in die geöffneten Pforten und besezten sogleich die neben der Festung am Ausflusse des Riostroms, 1 ½ Werste davon entfernten steinernen stark befestigten Schanzen. Gleich beim Einmarsche in die Festung wurde den Traktaten gemäß der Garnison, die auf einem großen Platze neben den gestreckten Gewehren in Reihe und Glied aufgestellt war, die Freiheit ertheilt, als ruhige Bürger zu ihren Familien zurückzukehren, deren verwandte und Kinder auch schon bereit ständen und sie freudenvoll in ihre Wohnungen begleiteten. Auf demselben Platze wurde sogleich von den kaiserl. russischen Truppen in frommer Andacht feierlicher Gottesdienst gehalten. In der Festung erhielten die Sieger zur Beute 44 Kanonen, einen Mörser, 13 Fahnen, 2 gefüllte Keller mit Pulver in Patronen, Bomben und Kugeln, und 3 reich gefüllte Magazine mit Proviant aller Art, welche der aus 600 Mann bestehenden feindlichen Festungs-Besatzung gewiß noch reichlich zweimonatlichen Unterhalt verschafft hätten. Von unserer Seite wurden bei der Blokade 7 Mann getödet und 44 verwundet. Des Hrn. Generalmajors von Hesse bewundernswürdiger Muth bei so mannigfaltigen Gelegenheiten des Rekognoszirens, wie auch sein durchdachter

Plan,

Plan, durch Manövriren seiner Truppen den Feind irre zu leiten, die Richtungen seines schweren Geschützes zu verändern, verdient Erwähnung und Lob. So auch gleichfalls der Beherrscher von Mingrelien, Generallieutenant Fürst Dadian und Fürst Nikolai Dadian, die mit patriotischem Eifer für Rußlands Wohl durch persönliche Tapferkeit den Muth ihrer Krieger in mannigfaltigen Gefechten enthusiastisch beseelten, und wo der Fall eintrat, daß einige von unserer Mannschaft erkrankend aus Reihe und Glied treten mußten, so beorderten sie sogleich Mingrelier an deren Stelle einzutreten. Die Festung Poti ist für Rußland schon deßhalb von der größten Wichtigkeit, weil sie an der Mündung des Rion liegt, wo unser schweres Geschütz die ganze Umgegend zu Wasser und zu Lande bestreichen kann."

50. Nachrichten von der Einnahme der Festung Poti am 15. (27.) Juli 1828. *)

Nachdem der Generalmajor Hesse, in Folge der von dem Generaladjutanten Sipiaghin getroffenen Dispositionen, aus den in den Königreichen Imeretien und Mingrelien stationirten Truppen ein Detaschement, mit welchem er ein Korps mingrelischer Milizen unter persönlicher Anführung ihres souveränen Fürsten Dadian vereinigte, gebildet hatte, berennte er am 20. Juli die Festung Poti, und eröffnete sogleich das Feuer von 3 Batterien gegen dieselbe. Nach einer sechstägigen Kanonade, welche den Gebäuden der Festung den größten Schaden zufügte, und eine bedeutende Bresche eröffnete, streckte die Besatzung, aus Einwohnern verschiedener benachbarten Provinzen bestehend, das Gewehr, unter der Bedingung des freien Abzugs in ihre Heimath. 44 Kanonen, 13 Fahnen und eine große Quantität Kriegsmunition und Mundvorräthe sind in die Gewalt unserer Truppen gefallen.

*) Aus dem Journal von Odessa vom 16. Aug.

Die Lage von Poti, welches die Mündung des Phasis beherrscht, macht seine Akquisition von hoher Wichtigkeit für Rußland.

Unser Verlust während der ganzen Zeit der Belagerung hat sich nicht höher als 7 Mann an Todten und 14 an Verwundeten belaufen, worunter sich kein einziger Offizier befindet.

51. Nachrichten von den Operationen der russischen Armee in der Türkei; vom 15. (27.) bis 20 Juli (1. Aug.) 1828. *)

Nachdem wir unser Lager auf den Höhen um Schumla aufgeschlagen hatten, errichteten die Türken in der Nacht vom 15. (27.) auf den 16. (28.) eine Redoute vor der Festung, um von diesem Punkte aus gegen unsere Position zu operiren. Am 16. (28.) um 4 Uhr Nachmittags wurde der Befehl gegeben, auf dem rechten Flügel unserer Stellung eine Batterie zu errichten, welche bald die Redoute des Feindes zerstörte und ihn hinderte, mit seinen Arbeiten vorzurücken. Das Feuer unserer Artillerie hatte den erwünschten Erfolg. Die Türken verließen ihre Arbeiten, nachdem sie die ersten Ladungen erhalten hatten, und eilten nach der Stadt zurück; aber in demselben Augenblicke machte eine bedeutende feindliche Kavallerieabtheilung von 5000 Mann aus Schumla einen Ausfall, um unsere Batterie anzugreifen. Mehreremale von unserm Kartätschenfeuer zurückgeworfen, stürzten sich die Türken auf das 15. und 16. Jägerregiment, welche eine Höhe am Ende unseres rechten Flügels besetzt hielten. Die erste Division der reitenden Jäger, welche ebenfalls auf dem rechten Flügel stand, und von jenen Regimentern durch ein Gehölz getrennt wurde, konnte sich dieser zerstreuten Bewegung des Feindes nicht widersetzen, aber die Jägerbrigade hielt mit seltener

*) Aus einer außerordentlichen Beilage zum Journal von St. Petersburg.

Tapferkeit und Unerschrockenheit seinen heftigen Angriff aus, und warf, durch ein gut gerichtetes Feuer der reitenden Artillerie unterstützt, die Türken vollkommen und behauptete ihre Stellung. Nach der Aussage der Gefangenen, hatte der Feind in diesem Gefechte 400 Todte und 500 Verwundete; unser Verlust beläuft sich auf 100 Mann Todte und Verwundete.

Der Einbruch der Nacht beendigte die Operationen dieses Tages, der neue Beweise von der Tapferkeit unserer Truppen und der Geschicklichkeit ihrer Anführer gegeben hatte. Bei dieser Gelegenheit hat Se. Maj. der Kaiser dem Generaladjutanten Kisselew einen mit Diamanten besezten Degen und dem Generalmajor Berg das Großkreuz des St. Annen-Ordens verliehen; der erstere ist Chef des Generalstabes, der leztere Generalquartiermeister der zweiten Armee.

In der Nacht vom 17ten begannen wir auf der am vorigen Tage eingenommenen Anhöhe eine Redoute anzulegen. Um unsere Arbeiten zu hindern, eröffneten die Türken des Morgens das Feuer ihrer Batterie gegen diese Redoute, aber die Batterie unsers linken Flügels brachte dasselbe bald zum Schweigen. Darauf machte der Feind einen Ausfall mit einigen Feldstücken und starker Bedeckung, wurde aber von derselben Batterie geworfen und zur Rückkehr in die Stadt genöthigt.

In Folge dieses vergeblichen Ausfalls versuchte die feindliche Kavallerie, sich der Batterie auf unserm linken Flügel zu bemächtigen, aber alle Angriffe derselben wurden stets zurückgeschlagen, und eben so blieb das Feuer, welches der Feind in den Nächten des 18. und 19. gegen dieselbe Batterie richtete, ohne Erfolg.

Am 17ten wollte eine feindliche Kavallerie-Abtheilung von 2000 Mann die linke Flanke unserer Stellung umgehen; unsere Vorpostenlinie entdeckte sie, und zwei Stück reitendes Geschütz, von einer Abtheilung Husaren gedeckt, trieben sie in ihr Lager zurück, wobei wir nicht den mindesten Verlust hatten.

Der Generallieutenant Rüdiger erhielt darauf Befehl, sich mit einer Abtheilung gegen Eski-Stambul zu wenden, um die Verbindung zwischen Schumla und Konstantinopel abzuschneiden und den Verstärkungen entgegenzutreten, welche die Garnison der Festung erwartete. Der Feind, welcher während dieser Bewegung die Höhen des Dorfes Thaplyn verheidigt hatte, war genöthigt, sie uns mit einem Verluste von 100 Mann zu überlassen. Am 18. ließ Generallieutenant Rüdiger einen Theil des Detachements bei dem Dorfe Thaplyn zurück, der übrige Theil wandte sich längs der beiden Ufer der Kamtschika nach Eski-Stambul.

Dem Generalmajor Girow, der Razgrad besezt hat, gelang es, 100 Gefangene und 1000 bulgarische Familien zu befreien, welche leztere von den Türken gezwungen worden waren, ihre Wohnungen zu verlassen und sich in die Balkan-Gebirge zu werfen. Er ist dafür mit dem Großkreuz des St. Annen-Ordens belohnt worden.

Silistria wird fortdauernd blokirt und die Reservebataillons der Militärkolonien rücken in die Fürstenthümer ein.

52. Bericht vom Armeekorps des Generals Paskewitsch-Erivansky über die Einnahme der Festung Akhalkalaki am 16. (28.) Juli 1828. *)

Nachdem der Graf Paskewitsch das Detaschement des Generalmajors Bergmann zu Kars zurückgelassen, unternahm er mit dem übrigen Korps am 28. Jul. den Zug gegen Akhalkalaki. Der Weg war etwa 100 Werste lang, und von einer hohen Kette der Tschildyrgebirge durchschnitten, welche den ganzen Sommer hindurch ihre Schneegürtel behalten. Der Marsch wurde dadurch sehr erschwert. Feinde gewahrte man nicht bis am 3. August, wo in der Ebene von Akhalkalaki 400 karapapachische Reiter erschienen, welche jedoch ihr Heil in der Flucht suchten. Am 25. schlug das Korps, 3 Werste von der

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 9. September.

Festung, zwischen den Flüßchen Taparavan und Gandara-Tschai sein Lager auf, indeß der General die Festung rekognoszirte. Sie besteht aus einer steinernen Mauer mit Thürmen, hat aber keine Gräben; an zwei Seiten vertreten dieselben die genannten Flüßchen. An der Nordostseite liegt auf einer Anhöhe die Zitadelle mit Mauern und Thürmen hoch über der Festung. Vor der Festung liegen die Trümmer einiger großen Vorstädte. Als man sich der Stadt näherte, war kein Mensch auf den Mauern, und kein Schuß geschah, nur eine Menge Fahnen wehreten von den Werken. Dem abgeschickten und zur Uebergabe auffodernden russischen Parlamentär traten vier Bewaffnete entgegen, welche ihm antworteten: „Wir sind weder aus Erivan, noch aus Kars, sondern Akhalziken, und haben weder Weiber noch Eigenthum; wir sind unser 1000 Mann, und entschlossen, auf den Mauern unserer Stadt zu sterben.“ Die Leute sahen darnach aus, ihre Worte wahr zu machen, und wirklich sind die Bewohner von ganz Akhalzik als ein sehr tapferes Räubervolk bekannt, welches seine Hauptschlupfwinkel in den Festungen Akhalzik und Akhalkalaki besizt. Die folgende Nacht wurde nun zum Aufwerfen einer Batterie von 8 Batteriegeschützen, 2 leichten Kanonen und 2 Belagerungsmörsern, nur 200 Faden von der Stadt benuzt, 2 Infanteriekompagnien deckten die Flügelverschanzung hinter ebenfalls aufgeworfenen Werken. Außerdem ward noch eine kleinere Batterie für 4 Coehorn'sche Mörser, 40 Faden vor dem linken Flügel erbaut. Die Arbeitsleute erlitten wenig Störung durch den Feind, und die Generale Fürst Wadbolskji, Baron Osten-Sacken und Gyllerschmid waren die ganze Nacht bei denselben. Die Türken waren nicht wenig bestürzt, als sie am Morgen die russischen Batterien erblickten. Sie begannen ein lebhaftes Kanonenfeuer auf dieselben, welches aber bald verstummte; die russischen Kanonen und Bombenkessel hatten die Zinnen der Thürme abgerissen, die Kanonen zum Schweigen gebracht, und die ganze Besatzung durch ihre Zerstörung so in

Schrecken gesezt, daß alle Soldaten in die Keller geflüchtet waren. Da sich zulezt kein Mensch mehr auf den Mauern sehen ließ, so wurde die Stelle dicht an der Zitadelle, wo Bresche geschossen werden sollte, eingenommen; zugleich wurden Kanonen gegen die Festungsthore gefahren. Schon die ersten Schüsse brachten eine allgemeine Verwirrung in der Festung hervor, und es kam zur Unterhandlung von der Mauer herab; doch zerschlug sich dieselbe, und das Feuer begann von Neuem. Jezt gewahrte man, daß die Türken auf der andern Seite der Festung über die Mauer sezten und das Weite suchten. Sogleich wurde ein Korps zu ihrer Verfolgung abgesandt, und dieses eroberte 4 Fahnen, wobei viele Feinde blieben. An denselben Strickleitern, an welchen sich die Akhalziken herabgelassen hatten, erkletterten 2 Kompagnien, den Generalmajor Osten-Sacken und den Obristen Borbin an der Spitze, die Festung, wo dann die übrige Besatzung das Gewehr streckte. 6 Fahnen hatte man erobert, 7 wurden ausgeliefert. Die Besatzung der Festung hatte aus 1000 Mann bestanden, 300 davon wurden gefangen, und 600 theils getödtet, theils verwundet. Unter den Todten befand sich der Sohn des vormaligen Pascha's. 14 Kanonen, 21 Fahnen, eine Menge Waffen- und Artillerievorräthe wurden erbeutet, und Muta-Beg, der Gebietsbefehlshaber von Akhalkalaki und eine Menge Beamte gefangen. Von den Unsrigen blieb unter andern ein Chorundschi. In dem Augenblicke, wo die Festung genommen wurde, erschien feindliche Reiterei, welche 1500 Mann Verstärkung in die Festung werfen wollte, sobald sie aber sah was geschehen war, jagte sie davon. Die russische Reiterei holte indeß den Feind in einem Hohlwege ein, und hieb ihn größtentheils zusammen; 4 Fahnen brachten die tapfern Kosaken zurück. Nach diesem glücklichen Ausgange beschloß der Graf die Festung Chertwisi, welche auf den unzugänglichsten Klippen im Flusse Kur liegt, und ohne welche der Besitz von Akhalkalaki nicht gesichert war, zu belagern. Als der Baron Osten-Sacken mit einem nur

kleinen Armeekorps vor der Festung, welche 30 Werste von Akhalkalaki liegt, erschien, fand er die Besatzung in der größten Verwirrung. Die Flüchtlinge von Akhalkalaki hatten durch ihre schrecklichen Beschreibungen Alles in Furcht und Angst gesetzt, und so kam es denn, nachdem die Besatzung nur drei Kanonenschüsse gethan, schon zur Unterhandlung. Nach einigen Bedenklichkeiten wurde der Obrist Rajevsky, eigentlich nur zum Rekognosziren abgeschickt, in die Zitadelle eingelassen, welche er nur mit 20 Tataren besetzen konnte, bis die Dragoner und die Uhlanen die abschüssigen und beschwerlichen Wege nach der Festung zurückgelegt hatten. Die Garnison, unter welcher sich nur 15 türkische Soldaten befanden, wurde, da sie aus Landbewohnern bestand, entlassen. 13 Kanonen, 1 Mörser, 1000 Tschetwert Getreide und bedeutende Artillerievorräthe fielen in die Hände der Sieger. Schon als unsere Truppen nur auf den Anhöhen sichtbar wurden, floh die Besatzung aus allen Thoren. Die Festung liegt übrigens hinter unzugänglichen Klüften, welche mit Artillerie gar nicht zu passiren waren. Man mußte die tiefen Abgründe des Kur mit Lebensgefahr hinabgleiten, um an die Festung zu kommen. Bei einer ganz geringen, aber entschlossenen Besatzung muß die Festung fast uneinnehmbar seyn.

53. Kriegsbericht über die Operationen des detaschirten kaukasischen Armeekorps vom 16. (28.) Juli bis 28. Juli (9. Aug.) 1828. *)

Die russischen Waffen sind in Asien mit neuem Erfolge gekrönt worden. Nach der Einnahme von Kars marschirte der Generaladjutant Graf Paskewitsch von Erivan mit seinem Armeekorps gegen die Festung Akhalkalaki durch die obere Kette der Tschildyrberge, und kam am 23. Jul. (4. Aug.) vor den Mauern derselben an, nachdem er alle Hindernisse der

*) Aus dem Journal von St. Petersburg.

Oertlichkeiten überwunden hatte. In der folgenden Nacht wurden 2 Batterien errichtet, welche vom nächsten Morgen an ein lebhaftes Feuer eröffneten. Dasselbe beschädigte die Festung und brachte Bestürzung unter die Besatzung, von welcher ein Theil entfloh, während unsere tapfern Soldaten unter Anführung des Generalmajors Baron Osten-Sacken sich in die Stadt stürzten, und die darin befindlichen Türken zwangen, die Waffen niederzulegen. Die Flüchtlinge wurden verfolgt, und eine große Anzahl derselben fiel von der Hand unserer Soldaten. Wir haben in Akhalkalaki 14 Kanonen, 21 Fahnen und einen großen Vorrath von Waffen und Munition erobert und 300 Gefangene gemacht. Unter leztern befindet sich der Gouverneur der Provinz Akhalkalaki, Muta-Beg, nebst vielen Offizieren und höhern Beamten. Die Türken haben 600 Mann an Todten und Verwundeten verloren. Der Generalmajor Baron Osten-Sacken wurde darauf mit einem Detaschement gegen die Festung Ghertvissy geschickt. In dem Augenblicke, wo unsere Reiterei auf den umgebenden Höhen erschien, ergriffen viele Einwohner der Stadt die Flucht, und die Besatzung gerieth in Bestürzung. Der Generalmajor Osten-Sacken, diesen Umstand benutzend, gab dem Obristen Rajevsky Befehl, den Platz mit der tatarischen Miliz anzugreifen. Bei seiner Ankunft unter den Mauern der Stadt begann der Obrist Unterhandlungen mit den Aeltesten der Stadt und bestimmte sie, die augenblickliche Uebergabe der Festung zu bewirken. Die aus 200 bewaffneten Einwohnern bestehende Garnison ging aus einander, und unsere Truppen rückten in die Stadt ein, wo sie 13 Kanonen, 1 Mörser und große Kriegs- und Mundvorräthe fanden.

2.

Rußland. Kaiserl. Immediat-Ukas die Entwerfung eines allgemeinen Reglements für die protestantisch-evangelische Kirche von Rußland betreffend. Bolgrad in Bessarabien, den 22. Mai (3. Juni) 1828. *)

Nachdem Ich mit besonderer Aufmerksamkeit das Mir von dem protestantisch-evangelischen Bischof Cygnaeus und den Pastoren Rheinbott und Volboeth überreichte Gesuch, gleich wie auch die in Folge dessen von der Oberverwaltung der geistlichen Angelegenheiten fremder Konfessionen untergelegten umständlichen Nachrichten über den Zustand der lutherischen Kirche in Rußland geprüft, finde Ich, daß zur bessern Organisation dieser Kirche es unumgänglich nothwendig ist, die jezt in derselben bestehenden Verordnungen genauer mit ihren ursprünglichen Grundregeln in Uebereinstimmung zu bringen, und zugleich mit größerer Klarheit und Gleichförmigkeit sowohl die Einrichtung der Konsistorien und anderer geistlichen protestantischen Obrigkeiten auch deren gegenseitige Verhältnisse zu sonstigen Administrations- und Gerichtsbehörden und zu Korporationen, welche an den Kirchen-Angelegenheiten Theil haben, zu bestimmen. Um in vollem Maaße dieses für das Wohl der protestantischen Kirche so wichtige Ziel zu erreichen, sind Berathungen und vereinte Anstrengungen dazu erwählter, der Gesetze dieser Kirche ganz vorzüglich kundiger Mitglieder derselben erforderlich. Indem Ich daher die, von dem gewesenen Oberverwalter der geistlichen Angelegenheiten fremder Konfessionen, im Vortrag vom 1. März untergelegte Meinung bestätige, befehle ich Ihnen, folgende vorläufige Verfügungen zu treffen:

1. Den protestantischen Konsistorien Liflands, Esthlands

*) Aus der Münchener polit. Zeitung vom 31. Oktober.

und Kurlands und der St. Petersburgischen Konsistorialsitzung aufzutragen, die allergenauesten und umständlichsten Nachrichten über alle im Lauf der Zeit eingeführten oder durch Gewohnheit zugelassenen Abweichungen von den Vorschriften der lutherischen Kirchenordnung und der Konsistorialverordnung zu sammeln und der Oberverwaltung der geistlichen Angelegenheiten fremder Konfessionen vorzustellen. Die Konsistorien der Ostseeprovinzen und die St. Petersburgische Konsistorialsitzung sollen zu gleicher Zeit diese Nachrichten mit ihren Bemerkungen allen Behörden und Korporationen mittheilen, welche mehr oder minder an der Kirchenverwaltung Theil haben; die Erklärungen dieser leztern sollen ihnen gleichfalls in dem hiezu nach Ihrem Ermessen bestimmten Termin vorgestellt werden.

2. Nach Einziehung dieser Nachrichten soll in St. Petersburg, unter dem Vorsitz des Senators Geheimeraths Grafen Tiefenhausen, ein besonderes Komité zur Entwerfung eines Projekts zu einem allgemeinen Reglement für die protestantisch-evangelische Kirche in Rußland errichtet werden. — In diesem Komité sollen Sitz haben, als geistliche Mitglieder: der protestantisch-evangelische Bischof Cygnaeus, der liefländische General-Superintendent Berg, der Professor der Theologie an der dörptschen Universität Lenz und das Mitglied der Konsistorialsitzung Pastor Ehrström; und als weltliche Mitglieder: der Oberkirchenvorsteher in Liefland, Landrath Baron von Kampenhausen, der Präsident des ehstländischen Provinzialkonsistoriums Landrath Maydell, ein Mitglied vom kurländischen Adel, welches vom dortigen Oberhofgericht zu wählen ist, und ein Deputirter aus der Mitte der St. Petersburgischen lutherischen Gemeinden. Zur Wahl dieses Deputirten haben die Kirchenkonvente besondere Bevollmächtigte zu bestimmen, der von der Petri-Pauls-Gemeinde drei, die von der Annen- und Katharinen-Gemeinde je zwei. Außerdem wird, nach Verhandlung mit der preußischen Regierung, ein

Mitglied der dortigen Geistlichkeit zu den Sitzungen des Komités eingeladen werden, um demselben umständliche Aufschlüsse über die Verordnungen und die Verwaltung der evangelischen Kirchen in Deutschland mitzutheilen.

Dem Komité liegt ob, bei Erfüllung des demselben ertheilten Auftrags, unter Ihrer Obacht darnach zu streben: 1) daß alle Feststellungen im Projekt des neuen Reglements im genauen Einklange mit den Grundgesetzen der protestantisch-evangelischen Kirche seyen, nicht nur in Hinsicht der Lehre der Glaubensdogmen in ihrer ganzen Vollständigkeit und Unabänderlichkeit, sondern auch in den Hauptgrundlagen für die kirchliche Verwaltung und selbst in den Regeln, welche die wichtigsten gottesdienstlichen Gebräuche bestimmen; 2) daß hiermit zugleich diese Vorschriften in vollem Maaße dem jetzigen Standpunkt der protestantisch-evangelischen Kirchen in Rußland, den Bedürfnissen derselben und der Art ihrer Beziehungen zur obersten Gewalt und zu allen Administrations- und Gerichtsbehörden im Reiche entsprechen.

Bei Entwerfung dieser Vorschriften nach der am zweckmäßigsten befundenen Ordnung werden Sie dem Komité auftragen, die bereits vom Bischof Cygnaeus und dem Superintendenten Feßler gleichfalls entworfenen Projekte 1) einer allgemeinen Verordnung über das evangelische Kirchenwesen, 2) einer allgemeinen Kirchenordnung und Liturgie in Erwägung zu nehmen. Wegen der hiebei nöthigen Erläuterungen kann der Superintendent Feßler in den Sitzungen des Komités zugezogen werden. Dorf Bolgrad in Bessarabien, den 22. Mai (3. Juni) 1828.

(gez.) Nikolaus.

3.

Rußland. Kaiserlicher Gnadenbrief den Kalmücken ertheilt. St. Petersburg 21. April 1828. *)

Unserer kaiserl. Majestät treuunterthänigen Nojonen von Torgout, Derbet und Choschout, ihren Zaissangen, der Geistlichkeit und dem gesammten Volke der Kalmücken Unsere kaiserl. Gnade und Wohlgewogenheit zuvor. Indem Wir die durch Unsere durchlauchtigsten Vorgänger dem Volke der Kalmücken allerhöchst verliehenen Gnadenbriefe auf dessen alte Rechte und Privilegien in aller ihrer Kraft und Untastbarkeit bestätigen, verstatten wir Euch lieben getreuen Nojonen von Torgout, Derbet und Chaschout, Euren Zaissangen, der Geistlichkeit und dem gesammten Volke der Kalmücken die Beibehaltung des bisherigen Gerichtsrathes, Zargo genannt, bestehend aus 8 Mitgliedern unter dem Vorsitze eines der Nojonen, der von uns ernannt werden und den Gehalt beziehen wird, der ihm für die Zeit seiner Amtsführung zukommt. Diesem Gerichte verleihen Wir allergnädigst zum Zeichen Unseres Wohlwollens für das Volk der Kalmücken das Insiegel mit Unserem kaiserl. Wappen; und indem Wir auch der Lamaischen Geistlichkeit die freie Ausübung aller Gebräuche der Lama-Religion erlauben, befehlen Wir Ihnen alle in Unserem Reiche nomadisirenden Ulusse und Leute die jene Religion bekennen, zu der unterthänigen Treue und Ergebenheit, die sie Uns als ihrem Oberherrn schuldig sind, anzuhalten und in der Vollziehung aller ihrer religiösen Gebräuche ihnen ungehindert Genüge zu leisten. Ueberzeugt von der unverbrüchlichen Treue aller Gebieter des Volkes der Kalmücken gegen Uns und ihrer Ergebenheit für Unsern Kaiserthron hoffen Wir, daß sie den ihnen unterwürfigen Ulussen mit Milde vorstehen, das Gericht Zargo aber nicht

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 1. August.

unterlassen wird, in Allem nach Unsern Befehlen zu verfahren und unter dem Volke der Kalmücken Ordnung zu erhalten, so daß es in selbigen ein gerechtes Gericht und eine fortwährend ruhige Regierung finde, wodurch sie auch Unsere kaiserl. Huld und Gnade sich erwerben werden.

Diesen Unsern Allerhöchsten Gnadenbrief haben Unsere kaiserl. Majestät eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Reichsinsiegel zu bestätigen befohlen.

Gegeben in St. Petersburg am 21. April im Jahre 1828 nach Christi Geburt, Unserer Regierung im dritten.

(gez.) Nikolaus.

4.

Rußland. Kaiserliches Reskript an den Generalgouverneur von Neurußland und Bessarabien, das Ausfuhrverbot aller Arten von Getreide aus den Häfen des schwarzen Meeres betreffend. Odessa 20. Aug. 1828. *)

Vor dem Bruche mit der Türkei waren die in den russischen Häfen mit Getreide beladenen Fahrzeuge bei ihrer Durchfahrt durch die Meerenge von Konstantinopel verschiedenen Plackereien ausgesezt. Die türkische Regierung nöthigte sie oft, ihre Ladungen, obgleich sie nach andern Orten bestimmt waren, zu einem willkürlich bestimmten Preise und gegen das Interesse ihrer Eigenthümer herzugeben.

Heute, wo die Erklärung eines gerechten Krieges Unsere Freundschaftsverhältnisse mit diesem Reiche gänzlich gebrochen hat, müssen Wir einerseits Gewaltthätigkeit und Vexationen von noch ernsterer Art, denen der russische Handel bei der Ausfuhr von Getreide durch den Kanal von Konstantinopel ausgesezt seyn würde, vorbeugen, und andererseits der ottomannischen

*) Aus dem Journal von Odessa vom 25. August.

Pforte die Möglichkeit benehmen, die Verproviantirung ihrer Hauptstadt durch Lebensmittel, die aus Rußland ausgeführt werden, sicher zu stellen. Aus diesen Gründen haben Wir für nothwendig erachtet, definitiv und von jezt an die Ausfuhr aller Arten von Getreide aus sämmtlichen Häfen des schwarzen und des azoff'schen Meeres ohne Ausnahme, unter was immer für einer Flagge, zu verbieten.

Wir tragen Ihnen insbesondere auf, dafür zu sorgen, daß diese Maaßregel vollzogen, und darauf zu sehen, daß selbige streng beobachtet werde.

Odessa, den 20. August 1828.

Unterz. Nikolaus.

5.

Rußland; Manifest des Kaisers, die zur Fortsetzung des Krieges nothwendige neue Rekrutenaushebung betreffend. Odessa, 21. August 1828. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen ꝛc. ꝛc.

Ungeachtet der Fortschritte Unserer Waffen im gegenwärtigen Kriege gegen die ottomannische Pforte, und bei Unserm aufrichtigsten Wünsche, diesem Kampfe bald ein Ende zu machen, sezt Uns der Feind, den Friedensvorschlägen abgeneigt bleibend, durch seinen Starrsinn in die unumgängliche Nothwendigkeit, neue Maaßregeln zur Fortsetzung des Krieges zu ergreifen. — Da wir es daher für unumgänglich erachten, Unsere Streitkräfte in kompleten Stand zu setzen, befehlen Wir:

1) Im ganzen Reiche, mit Ausnahme von Grusien und Bessarabien, von 500 Seelen 4 Rekruten auszuheben.

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 6. Oktober.

2) Die Stellung der 2ten Hälfte der Rekrutenanzahl, die bei der vorigen 92sten Rekrutirung, kraft Unseres Manifestes vom 14. April, von den Gouvernements: Cherson, Jekaterinoslaw, Poltawa, Slobodsko-Ukrainsk, Kiew und Podolien nicht geleistet wurde, aus Rücksicht auf die von diesen Gouvernements gemachten Aufopferungen und wegen der Unmöglichkeit, in so kurzer Zeit Quittungen über die Trostknechte beizubringen, bis auf künftige Rekrutirungen zu vertagen.

3) Die Aushebung ist nach Grundlage der bestehenden Gesetze und des besondern hiemit zugleich an den dirigirenden Senat ergehenden Verfahrungs-Ukases zu vollführen. — In diesem Ukase haben Wir, zur größtmöglichen Erleichterung für Unsere geliebten treuen Unterthanen unter Anderm verordnet: bei Bestimmung des Maaßes sich nur auf die Nothwendigkeit zu beschränken, die Betreibung der Montirungsgelder aber nach den Preisen bei der leztvorhergegangenen Aushebung, ohne alle Erhöhung, vorzunehmen.

Gegeben in Odessa, am 21. August im Jahre nach Christi Geburt 1828, Unserer Regierung im dritten.

(gez.) Nikolaus.

6.

Rußland. Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat wegen Vollführung der neuen Rekrutenaushebung erlassen. Odessa, 21. Aug. 1828.*)

Die mittelst Manifest vom heutigen Tage angeordnete Rekrutenaushebung befehlen Wir auf folgende Grundlage zu vollführen:

1) Die Aushebung mit dem 1. November d. J. zu beginnen, und unfehlbar im Laufe von zwei Monaten zu beendigen;

2) der dirigirende Senat hat die Anordnung zu treffen,

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

daß im erwähnten Termine alle rückständigen Rekruten der vorigen Aushebung gestellt werden;

3) die Rekruten nicht unter 18 und nicht über 35 Jahre anzunehmen; dem Maaße nach nicht unter 2 Arschin 3 Werschock. In Ansehung der körperlichen Mängel ist nach den Vorschriften zu verfahren, welche bei der lezten Hebung beobachtet worden;

4) den Empfang in den Gouvernements- und Kreisstädten unter gegenseitigem Einverständniß der Zivilstatthalter und der Vorsitzer des Adels zu verrichten;

5) den Empfang der Rekruten-Quittungen zu gestatten;

6) zur Montirung der Rekruten von den Stellenden die Gelder nach den Preisen zu empfangen, zu welchen — mit möglichster Herabsetzung — die Sachen dem Kommissariate käuflich sind, namentlich zu 43 Rubeln für den Rekruten;

7) statt des für die Rekruten zu gebenden Proviants in natura von den Stellenden, die Zahlung in Gelde nach den erweislichen Preisen anzunehmen, welche in jedem Gouvernement zur Zeit der Aushebung stattfinden;

8) die durch den Ukas vom 26. Aug. 1827 verordnete Aushebung der Ebräer nach den Vorschriften zu bewerkstelligen, welche in einem besonderen Reglement und Bestimmungen mit jenem Ukas publizirt worden sind;

9) in Ansehung des militärischen Theils haben Wir die Anordnung dem Gehülfen des Chefs Unsers großen Generalstabes anheim gegeben; die schleunige Verrichtung und Beendigung dieser Rekrutirung innerhalb des festgesezten Termins übertragen wir der Fürsorge des dirigirenden Senats.

Odessa, den 21. Aug. 1828.

(gez.) Nikolaus.

7.

Rußland. Kaiserliches Manifest, das Ableben der Kaiserin Maria betreffend. Petersburg, 5. November 1828. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus I., Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es hat dem Allmächtigen gefallen, Uns mit einem neuen und harten Unglücksfall heimzusuchen. Wir haben Unsere vielgeliebte Mutter, Ihre Majestät die Kaiserin Maria Feodorowna verloren. Eine Anfangs wenig gefährliche Krankheit, deren Fortschritte sich aber mit schrecklicher Schnelligkeit entwickelten, hat heute, den 5. d. M. um 2 Uhr Morgens, Ihrem kostbaren Leben ein Ende gemacht, das ohne Unterlaß jeden Augenblick der Ausübung der Pflichten der erhabensten Tugenden gewidmet war.

In der Betrübniß Unseres Herzens, den unerforschlichen Rathschlüssen der göttlichen Vorsehung, die Uns diese Prüfung schickt, Uns unterwerfend, wenden Wir Uns an Unsere geliebten Völker. Alle getreuen Unterthanen theilen Unseren Schmerz, und Wir können nur durch den aufrichtigen Antheil, den sie daran nehmen, Linderung dabei finden.

Indem Wir dem unvergänglichen Andenken Unserer angebeteten Mutter den gerechten Tribut der Thränen zollen, werden sie sich mit Uns vereinigen, um eifrige Gebete zu Gott, dessen Barmherzigkeit sich selbst in seiner Strenge kund gibt, zu senden, daß Er die engelreine Seele Derjenigen, die wir beweinen, die hienieden das Heiligthum aller edlen Gesinnungen und aller Tugenden gewesen ist, in Seinen Schoos aufnehmen, und Uns so wie allen Mitgliedern Unseres tief betrübten Hauses Kraft und Trost verleihen möge.

Gegeben in unserer Hauptstadt St. Petersburg, den

*) Aus dem Journal von St. Petersburg.

5. November im Jahre des Heils 1828, Unserer Regierung im dritten.

Unterz. Nikolaus.

8.

Griechen. Aktenstücke, den am 6. Juli 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XII. Band Seite 183 abgebrochenen Aktenstücke.)

27. Antwort des Grafen Guilleminot auf das im XII. Band Seite 91 befindliche Schreiben des Reis-Effendi. Corfu, 17. Juni 1828. *)

Erzellenz!

Ich beeile mich Sie zu benachrichtigen, daß ich das Schreiben erhalten habe, in welchem Sie im Namen der hohen Pforte das Verlangen ausdrücken, den Herrn Botschafter von England und mich ungesäumt nach Konstantinopel zurückkehren zu sehen, um mit ihr daselbst auf eine freundschaftliche Art die Angelegenheiten, womit wir uns bei unserer Abreise aus dieser Hauptstadt beschäftigten, zu ordnen.

Ich könnte mich, Erzellenz, darauf beschränken, Ihnen zu antworten, daß, nachdem der Kaiser**), mein erhabener Herr, meine Abreise vollkommen gutgeheißen und so die Beweggründe, welche dieselbe leider herbeigeführt haben, wie wir beurtheilt hat, ich, ohne zuvor den Befehl Sr. kaiserl. Majestät erhalten zu haben, Ihre Einladung nicht anzunehmen wüßte.

---

*) Aus dem Journal des Debats vom 21. August übersetzt.

**) Es ist in Konstantinopel herkömmlich, daß die Botschafter der christlichen Mächte ihren Souveränen den Titel kaiserliche Majestät beilegen.

Allein diese Antwort wäre unvollständig, und ich würde die Pflichten, die mir die Freundschaft auflegt, nicht erfüllen, wenn ich nicht beifügte, daß nach meiner Ueberzeugung die Würde meines Hofes ihm nie erlauben wird, mir einen solchen Befehl zugehen zu lassen, so lange nicht die hohe Pforte die Vorschläge angenommen hat, welche der Botschafter von England, der russische Gesandte und ich derselben in Konstantinopel mitgetheilt haben. Ich muß auch sagen, daß die Allianz, kraft deren diese Vorschläge gemacht wurden, noch in ihrer ganzen Kraft fortbesteht; daß sie unauflösbar ist; daß der Krieg, den Rußland wegen ihm insbesondere zugefügten Beschwerden unternommen hat, die Bande derselben nicht geschwächt hat, und daß die drei Repräsentanten, wenn ich von den Gesinnungen ihrer erhabenen Monarchen recht unterrichtet bin, deßhalb nicht weniger alle gleich bereit sind mit dem Divan über die Pazifikation Griechenlands nach den bekannten Grundlagen zu unterhandeln, sobald ihnen die Annahme dieser Grundlagen wird bekannt gemacht seyn.

Es erübrigt mir nur noch Exzellenz, mich aufs Neue auf Klugheit der hohen Pforte und eine genaue Erwägung der Interessen des osmanischen Reichs zu berufen. Der Divan will eine Last tragen, die ihn am Ende erdrücken muß. Seine Erhaltung liegt in den aufrichtigen Wünschen der europäischen Mächte; aber die Erfüllung dieser Wünsche stehet nicht bei ihnen, sondern sie hängt von der hohen Pforte ab. Möge die Regierung Sr. Hoheit endlich einmal über die neuen und schweren Irrthümer ihrer Politik nachdenken; möge sie die Augen dem Licht öffnen; wenn die Rathschläge einer reinen Freundschaft, wenn die Warnungen der traurigsten Erfahrung nicht hinreichen, um sie zu überzeugen, so ergründe sie die Stimmung ihres Volks, die Vorschrift ihrer Pflichten und den Weg, den sie zu folgen hat. Dieß ist ein sicheres Mittel, um sich nicht länger zu trügen.

Ich will, Exzellenz, nicht bei dem schmerzhaften Bild der Leiden des Reichs, bei seinem Bedürfniß des Friedens, bei

seinem Zustand der Unthätigkeit, welche noch denselben herbeiruft, und der das Daseyn dieses Bedürfnisses den Verblendetsten augenscheinlich macht, verweilen. Sie werden es nicht zugeben, ich weiß es, aber ich kann nicht zweifeln, daß Sie darüber eben so wie ich urtheilen werden. Ich will es wenigstens glauben, und noch nicht ganz auf die tröstliche Hoffnung verzichten, die hohe Pforte bald zu gesunden Begriffen über ihre Lage, und zu dem Entschluß zurückzukehren zu sehen, der allein das gegenwärtig so sehr erschütterte Gebäude ihrer Macht befestigen kann.

Ich habe die Ehre, Exzellenz, Ihnen die Versicherung meiner hohen Achtung zu erneuern.

Der Graf v. Guilleminot.

28. Vertrag zwischen dem Admiral Codrington und Mehemed Ali Pascha von Aegypten über die Räumung von Morea. Alexandria am 6ten Aug. 1828. *)

Durch die verschiedenen von Seite Ibrahim Pascha's, des Oberbefehlshabers der in Morea befindlichen ägyptischen Armee, nach einander eingelaufenen Berichte ist Se. Hoh. Mehemed Ali Pascha, Wessier von Aegypten, von der absoluten Unmöglichkeit überzeugt worden, in welcher sich sein Sohn befand, sich länger in der schrecklichen Lage behaupten zu können, in die dessen Truppen durch Mangel an Lebensmitteln gerathen waren, und die ihn zu gleicher Zeit in die schmerzliche Nothwendigkeit versezt, Ibrahim Pascha zu autorisiren, mit Ihren Exzellenzen den kommandirenden Admiralen der Kriegsflotten der verbündeten Mächte in den Gewässern der Levante in Unterhandlungen zu treten, um für sich, für seine Armee und für das Interesse der hohen Pforte, die er in Morea zu unterstützen und zu vertheidigen beauftragt ist, eine ehrenvolle Kapitulation abzuschließen.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 13. Okt. (Beilage).

In Folge dieser Autorisation hatte Se. Hoh. Ibrahim Pascha am 6. Jul. d. J. eine Konferenz mit Ihren Exzellenzen den Admiralen de Rigny und v. Heyden und dem Hrn. Commodore Campbell. In dieser Unterredung gab Ibrahim Pascha die förmliche Erklärung ab: daß er zur Räumung bereit sey, seine Truppen aber nur in türkischen Schiffen absenden würde. Er machte sich verbindlich, keine griechischen Sklaven mit seiner Armee wegzuführen. Er widersezte sich der ihm gemachten Forderung, diejenigen Sklaven auszuliefern, die nach der Schlacht von Navarin nach Aegypten waren gesandt worden, mit der Aeußerung, daß diese Bedingung nicht von ihm abhinge, und die Gränzen seiner Vollmacht überschreite.

Der von den ägyptischen Truppen besezten Festung geschah gar keine Erwähnung; die Entscheidung ihres Schicksals behielt man sich vor, bis Admiral Codrington sich in Corfu mit seinen Kollegen vereint haben würde. Ihre Exzellenzen traten hierüber in Berathschlagung, in deren Folge bestimmt ward, daß Admiral Codrington sich nach Alexandrien begeben würde, um mit Sr. Hoh. Mehemed Ali Pascha über diejenigen Bedingungen definitiv zu unterhandeln, die von Sr. Hoh. selbst vorgeschlagen, und in der Konferenz vom 6. Julius nicht abgeschlossen worden waren, und um sich zu gleicher Zeit über die besten Maaßregeln zur Bewerkstelligung der Räumung zu vereinigen.

Heute am 6. Aug. 1828 hatte in Folge dieses Beschlusses der Admiral Codrington eine Privataudienz bei Sr. Hohheit Mehemed Ali Pascha; in des Admirals Begleitung befanden sich nur die Herren Drovetti, Generalkonsul Sr. allerchristlichsten Majestät, Backer, großbrittannischer Konsul, der Commodore Campbell, der Kapitän Richards, der Kapitän Curzon und der Kapitän W. Codrington.

Nach langer Diskussion über die Hauptartikel der Räumung, die von ägyptischen Truppen in Morea besezten Festungen, und die Freilassung der nach der Schlacht von Navarin aus

dem Peloponnese nach Aegypten geführten griechischen Sklaven, in welcher Diskussion der Wesser sich besonders angelegen seyn ließ, die Unverschämtheit zu schildern, mit welcher französische und englische Zeitungsschreiber die Anzahl dieser Sklaven übertrieben, und von der schlechten Behandlung gesprochen hätten, der sie in Aegypten ausgesetzt seyen, kam man in Hinsicht der Räumung Morea's von Seite der ägyptischen Truppen unter folgenden Bedingungen überein:

Art. 1. Se. Hoheit Mehemed Ali Pascha macht sich verbindlich, die nach der Schlacht von Navarin aus Moren nach Aegypten geführten Sklaven wieder auszuliefern. Er wird damit den Anfang machen, alle diejenigen Sklaven, über welche er für den Augenblick disponiren kann, zur Verfügung des Admirals Codrington zu stellen.

Was diejenigen unter ihnen betrifft, welche das Eigenthum von Privatpersonen geworden, so verspricht Se. Hoheit seine guten Dienste wirksam eintreten zu lassen, damit die Konsuln der fremden Mächte jene Sklaven so viel wie möglich und zu den möglichst guten Bedingungen loskaufen können. Der Admiral Codrington macht sich dagegen seinerseits verbindlich, sämmtliche ägyptische Soldaten und Unterthanen, welche in griechischer Kriegsgefangenschaft sind, so wie auch die Offiziere und Mannschaft der von dem Hussar in den Gewässern von Modon aufgebrachten ägyptischen Korvetten in Freiheit setzen zu lassen.

Art. 2. Se. Hoheit Mehemed Ali Pascha verspricht in möglichst kurzer Zeit alle disponibeln Kriegs- und Transportschiffe abzusenden, welche nach Navarin segeln und dort die ägyptischen Truppen an Bord nehmen sollen. Diese Truppen sollen sobald wie möglich Morea gänzlich räumen.

Art. 3. Die Kriegs- und Transportschiffe sollen durch englische und französische Fahrzeuge eskortirt werden, welche sie begleiten, und mit ihnen in den Hafen von Navarin aber

einen andern Hafen von Morea zu dem obenerwähnten Zwecke einsegeln werden.

Art. 4. Dieselben Schiffe sollen bei ihrer Abfahrt von Navarin gleichfalls bis zum Angesichte des Hafens von Alexandria eskortirt werden.

Art. 5. Weder Se. Hoh. Ibrahim Pascha noch irgend ein Offizier seiner Armee, und überhaupt keine von den in der Räumung inbegriffenen Personen darf einen Griechen, weder männlichen noch weiblichen Geschlechts, mitnehmen, wenn lezterer es nicht selbst wünscht.

Art. 6. Se. Hoh. Ibrahim Pascha kann in den festen Plätzen Patras, Castel-Tornese, Modon, Koron und Navarin eine zu deren Vertheidigung hinreichende Besatzung zurücklassen.

Abgeschlossen zu Alexandria in Aegypten am obgedachten Tage, Monate und Jahre.

(L. S.) Siegel Sr. Hoheit des Pascha.

Zusageartikel.

Se. Hoheit Mehemed Ali Pascha verpflichtet sich an Ibrahim Pascha den Befehl ergehen zu lassen, die Garnisonen von Patras, Castel-Tornese, Modon, Koron und Navarin so einzutheilen, daß in keinem Falle und unter keinem Vorwande mehr als 1200 ägyptische Soldaten für die Besatzung dieser Festungen zurückbleiben dürfen.

(L. S.) Siegel des Pascha's.

29. Nachricht von dem Erfolg der Verwendung der französischen Regierung bei dem Pascha von Aegypten für Loslassung dahin abgeführter Griechen. *)

Unsere Truppen besitzen die festen Plätze von Morea; dieses glückliche Resultat kostete keinen Tropfen Blut. In diesem edelmüthigen Kampfe sah man die Engländer mit unsern

*) Aus dem Moniteur vom 4. November 1828.

Kriegern wetteifern; ihre Schiffe mit jenen Frankreichs zur Befreiung von Morea mitwirken, und jezt wehen die Fahnen der drei Mächte, die den Vertrag vom 6. Jul. unterzeichneten, vereint auf den Mauern der Festungen des neuen Griechenlands.

Während diese Ereigniſſe sich entwickeln, wird geräuschlos eine bloß der Humanität geweihte Expedition ausgeführt, auf Befehl des Königs, dessen edelmüthiges Herz jede Gelegenheit ergreift, Thränen zu trocknen und Unglück verschwinden zu machen.

Man wußte, daß eine große Anzahl Griechen nach Aegypten geführt worden waren, und daß sie dort in der Sklaverei seufzten. Se. Maj. gaben Ihren Miniſtern der auswärtigen Angelegenheiten und des Seewesens die Weisung, nach Aegypten zwei Kommiſſarien zu senden, mit dem Auftrage, eine möglichſt große Zahl jener unglücklichen Sklaven loszukaufen, um sie ihrem Vaterlande und der Freiheit wieder zu geben.

Diese Miſſion wurde dem Hrn. v. Saint-Leger, Adjutanten des Hrn. Marſchalls Herzogs von Ragusa, in gleicher Eigenſchaft dem Hrn. Generallieutenant Maiſon beigegeben, und Hrn. Gros, diplomatiſchem Agenten, ſchon bekannt durch seine in Liſſabon geleiſteten Dienſte, anvertraut.

Folgendes lieſt man nun in der Korreſpondenz dieſer beiden Kommiſſarien:

„Wir erfuhren durch Hrn. Drovetti, Generalkonſul Frankreichs in Aegypten, daß der leichteſte Theil unſeres Auftrags ſchon erfüllt wäre; daß Admiral Codrington, der im Namen der drei Mächte hieher geſandt war, den 6. Aug. einen Vertrag unterzeichnet hatte, durch welchen Mehemed Ali ſich verpflichtete, Morea durch ſeinen Sohn Ibrahim räumen zu laſſen, und die nicht verkauften, unter ſeiner Verfügung ſtehenden griechiſchen Sklaven frei zu geben.“

„Die Zahl der unter dieser Kategorie begriffenen Grie„chen betrug nur 180 Menschen; sie wurden von dem Pascha „dem Admiral Codrington sogleich übergeben, der sie zur Ueber„fahrt nach Morea unter Begleitung der französischen Brigg „Alacriti einschiffen ließ."

„In Beziehung auf diejenigen Sklaven, welche an Pri„vatleute verkauft wurden, und die sich in ganz Aegypten zer„streut finden, versprach der Pascha in demselben Vertrage seine „guten Dienste, um die Konsuln bei deren Befreiung zu unter„stützen, jedoch mit Ausnahme derer, welche die „muhamedanische Religion angenommen."

„Diese leztere Klausel macht unsere Mission schwieriger; „indessen hoffen wir dennoch so glücklich zu seyn, trotz des Ver„trags die Kinder loskaufen zu können, welche durch die Schwäche „ihres Alters und durch die härtesten Behandlungen zur Ver„läugnung der Religion ihrer Väter gezwungen wurden."

„Wir haben im Sinne nach Cairo zu gehen, um aus die„ser Stadt Alles zurückzubringen, was wir von griechischen „Sklaven ankaufen können, die sich dort in großer Menge fin„den. Hr. Drovetti hat die Erlaubniß ausgewirkt, daß uns „das griechische Kloster und Hospital in Alexandrien als Depot „angewiesen wurde, bis wir die Griechen einschiffen können. „In demselben Lokal können wir für die Kranken sorgen, und „leichter über die Uebrigen wachen. So wie eine größere An„zahl beisammen ist, werden wir sie auf einem bloß zu diesem „Zweck gemietheten Fahrzeuge einschiffen. Man kann sich un„möglich eine Idee von dem Zustande machen, in welchem sich „einige dieser Unglücklichen befinden; man muß sie sehen, um „ihr ganzes Elend zu begreifen. Wir haben Einzelne gesehen, „die so ausgehungert waren, daß sie sich mit den niedrigsten „Thieren um einige in den Kehricht geworfene Schalen von „Wassermelonen stritten."

„Alle uns zur Verfügung stehenden Mittel wurden von uns angewandt, um die in Alexandrien befindlichen griechischen

„Sklaven zu entdecken, und diejenigen, bei denen es möglich „war, wieder zu bekommen. Die Nachweisungen, die wir „erhielten, beweisen, daß die Zahl derselben größer ist, als „man Anfangs glaubte. Wir werden nichts versäumen, um so „viel als wir können loszukaufen, und hoffen daß Einer von „uns (Hr. v. Saint-Leger) vor Ende Oktobers wenigstens 400 „dieser Unglücklichen nach Morea wird führen können."

„Wenn man Zeuge so vieler Leiden ist, so müßte man ein „Barbar seyn, wenn man nicht ein inneres Interesse daran „nähme, so viele Unglückliche der härtesten Sklaverei zu ent„reißen. Auch unterlassen wir kein Mittel, um so vollstän„dig als möglich die edelmüthigen Absichten Sr. Maj. zu erfül„len. Es war eines Enkels des heiligen Ludwigs würdig, so „viele unglückliche Christen an denselben Orten zu befreien, „wo einige Jahrhunderte früher sein heiliger Ahn beinahe ein „Opfer seiner Menschlichkeit und seines Eifers für die Religion „wurde."

30. Bericht des französischen Admirals de Rigny an den Marineminister am Bord des Linienschiffes Conquérant, vor Navarino, 8. Aug. 1828. *)

Am 2. Jul. hatte ich die Ehre Ew. Erz. mitzutheilen, daß ich die Korvette Echo nach dem Meerbusen von Lepanto abgesandt, darüber zu wachen, daß eine Kolonne von 500 Albanesern, die den Dienst Ibrahims verlassen, keine griechischen Gefangenen außerhalb Morea mitschleppten. Diese Uebereinkunft war getroffen, als die Häuptlinge jener Albaneser aus Koron bei dem griechischen Anführer Niketas um freien Durchzug anhielten. Ich befand mich damals in jenen Gewässern. Sie durchzogen Morea von Koron bis zur Ebene von Korinth, wo sie sich einschiffen oder über den Isthmus gehen sollten; die Korvette Echo, unter den Befehlen des Herrn von Chateauville, kam zu gleicher Zeit mit ihnen aus dem Innersten

*) Aus den Moniteur vom 14. Septbr.

des Meerbusens an. Man parlamentirte eben mit den Griechen. Diese verlangten die Pferde der Albaneser zu behalten. Da der Kapitän Chateauville bloß in Betreff der griechischen Gefangenen Befehl erhalten hatte, und deßhalb mit Recht den Albanesern eine goldene Brücke bauen zu müssen glaubte, so wollte er mit jenem Vorschlage nichts zu thun haben. Während dessen erfuhr man, daß Ypsilanti's Truppen, welche die Engpässe des Isthmus bewachten, nicht geneigt waren, dem Befehl, wenigstens das Gepäck der Albaneser ungehindert ziehen zu lassen, Folge zu leisten. Leztere, vor einem Ueberfalle besorgt, zogen des Nachts ab, und langten in zwei forcirten Tagesmärschen vor dem Schlosse vor Patras an. Achmed-Pascha, der an Ibrahims Stelle dort befehligte, suchte sie zur Ordnung zu bringen, fand aber seinen Tod dabei. Glücklicherweise war die Bedingung der Unterhandlung, welche die Gefangenen betraf, zur Vollziehung gelangt; alle waren ausgeliefert worden, während Kapitän Chateauville mit den Albanesern über diesen Gegenstand parlamentirte. — Mit Bedauern muß ich Ew. Exz. anzeigen, daß die Korvette Echo, die bei der Ausführung dieses Auftrages, unter dem Feuer der beiden Forts, am Eingange des Meerbusens hin und zurücksegeln mußte, an Schiffskörper und Takelage überausgelitten hat; es sind 7 Mann von seiner Mannschaft, und darunter 2 sehr schwer verwundet. Kapitän Chateauville hatte den Forts anzeigen lassen, er habe Befehl, wegen Erfüllung des ihm übertragenen Geschäftes zu passiren; hierauf wurde jedoch keine Rücksicht genommen. Ich kann das Benehmen dieses wackern Offiziers und seiner Mannschaft nicht genug loben. Ich hatte ihm die Vorschrift ertheilt, in der Mitte zwischen beiden Forts das Feuer nicht zu erwiedern; sein Auftrag war ein Auftrag des Friedens und der Humanität; er hat denselben erfüllt und Gelegenheit gefunden, ihn mit eben so vielem Muth als Eifer zu erfüllen.

31. Zirkularschreiben des Präsidenten von Griechenland an das Panhellenion, an alle außerordentlichen Kommissäre in sämmtlichen Departements und an die Kommandanten der Streitkräfte zu Land und zur See. Aegina, den 25. August 1828. *)

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Staatssekretär Sr. allerchristlichsten Majestät hat uns in Auftrag seines Königs mit Mittheilungen vom 12. August beehrt, die wir euch bekannt zu machen uns beeilen. — Wir wünschen uns selbst Glück, ihr Herren, indem wir verkünden, daß die drei Höfe, die den Londoner Vertrag vom 6. Juli unterzeichneten, einhellig das Ende des vieljährigen Unglücks von Griechenland beschlossen haben; indem sie zu diesem Zwecke den Ibrahim Pascha nöthigen aus Morea abzuziehen; daher schicken sie eine Armee ab, die binnen Kurzem hier eintreffen wird. — Da die Verhältnisse der Höfe von England und von Rußland ihnen nicht erlauben, das sie treffende Kontigent der Expedition zu stellen, so hat der König von Frankreich dieß allein übernommen. Es bleibt daher den französischen Truppen allein vorbehalten, das Werk des Friedens zu beginnen und schleunig zu fördern: des Friedens, den der Londoner Traktat Griechenland und Europa versprochen hat. — Der Generallieutenant Marquis von Maison steht an der Spitze dieser Expedition, deren Krieger binnen wenig Tagen in Morea eintreffen werden: in diesem Lande, das Ibrahim Pascha's Gegenwart verödet hat. Sie werden kommen, und dieses Land wird dieser Geißel los, und seine Fruchtbarkeit wird dann bald unsere Unfälle erleichtern. — Lasset uns alle einstimmig mitarbeiten; und während, nach vierhundertjähriger Knechtschaft und nach achtjährigem täglich wachsendem Leiden, endlich das Vaterland aus seinen Trümmern wieder ersteht, möge Jeder

*) Aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands vom 27. August (n. St.).

von uns, wie es seine Pflicht ist, die Beweise seiner Vaterlandsliebe verdoppeln! — Diese unsere gemeinschaftliche Mutter ist, Dank sey's der hohen Einsicht und Großmuth der verbündeten Mächte, erlöset; wir müssen jedoch auch nachher durch unser tägliches Betragen zeigen, daß es solchen Wohlwollens würdig war, unter dessen Aegide wir dann sein Erstehen auch weiterhin fest begründen können. — Zur Verwirklichung dieses Zweckes sind wir aufgefordert, meine Herren! Der Allerhöchste verleiht uns die Gelegenheit hiezu und gibt uns die Mittel an die Hand; es erübrigt uns nichts, als diesen ehrenvollen und heiligen Beruf zu erfüllen. Wir werden ihn gewiß erfüllen; und ich trage kein Bedenken, dieß für alle zu verbürgen. Aegina, den 25. August 1828.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.
Der Staatssekretär Sp. Trikupis.

32. Zirkularschreiben des Präsidenten von Griechenland an das Panhellenion, an die außerordentlichen Kommissäre der verschiedenen Departements des Staates, statistische Aufschlüsse betreffend. Aegina, 26. August 1828. *)

Ihre Exzellenzen die Herren Stratford Canning, Graf Guilleminot und Ribeaupierre beehrten uns unlängst mit Briefen aus Corfu vom 13. August, in welchen sie uns anzeigen, daß ihre Höfe sie beauftragt haben, abermals zusammen zu treten, um, so viel an ihnen liegt, zur Erfüllung des Londoner Traktats vom 6. Jul. beizutragen. Sie zeigen uns überdieß an, daß ihnen ihre Höfe aufgetragen haben, sogleich mit der Regierung von Griechenland Kommunikationen zu eröffnen, um, mittelst vorläufiger Rücksprache mit uns, die Elemente vorzubereiten, wodurch die Pazifikation Griechenlands, nach den Grundsätzen des Londoner Traktats, beschleu-

*) Aus dem österr. Beobachter vom 15. Oktober.

nigt werden möge. Die besagten Bevollmächtigten kommen in eben dieser Absicht nach dem Archipel, und die vorbereitenden Besprechungen, an denen auch wir Theil zu nehmen eingeladen werden, beginnen, wie es scheint, binnen Kurzem. Man fodert uns auf, alle die statistischen Daten und alle die Bemerkungen ihnen vorzulegen, die geeignet sind, die verschiedenen Fälle gebührend zu entscheiden, die nach dem Traktate, unter der Vermittelung der verbündeten Mächte, durch die Verhandlungen zwischen den griechischen und türkischen Bevollmächtigten gelöset werden müssen. Dem Panhellenion ist es nicht unbekannt, daß wir an diese wesentlichen Angelegenheiten bereits seit dem Monate Februar gedacht haben, indem wir statistische Aufklärungen, über den Peloponnes, das Festland von Griechenland und die Inseln verlangten. Wir haben das was das Panhellenion uns mittheilte, den außerordentlichen Kommissarien bekannt gemacht, und ihnen aufgetragen, uns aufs Genaueste, über jedes dieser Kapitel, alle die umständlichen Auskünfte niederzuschreiben, die herbeigeschafft werden können. — Weil die Zeit drängt, so fodern wir Sie auf, meine Herren, jeden nach seinem besondern Wirkungskreise, der Regierung in möglichst kurzer Frist über folgende Fragen die Kenntnisse, die Ihnen zu Gebote stehen, zu verschaffen: 1) In den Gegenden Griechenlands, die der Schauplatz des Krieges waren, welches war, und welches ist heute das Verhältniß der griechischen Einwohner und der Türken? 2) Welches Verhältniß besteht in diesen Provinzen zwischen den Ländereien welche den Griechen, und denen welche den Türken als Eigenthum gehören? 3) In Betreff des türkischen Eigenthums, welches ist die Proportion zwischen dem das religiösen Anstalten, und dem das muselmännischen Privaten gehört? 4) Welches ist die Anzahl der griechischen Bürger, die sich dermalen in den besagten Provinzen befinden, und welches die derjenigen, die sich auf die Inseln des Archipels, auf (die Insel) Calamo, und in deren Umgegend geflüchtet haben? Wie hoch kann man am

wahrscheinlichsten den Werth der Häuser, der Baumpflanzungen, Olivengärten, der Heerden und anderer von Ibrahim Pascha seit dem Traktat vom 6. Jul. zerstörten Gegenstände anschlagen? Die Auskünfte, die wir von Ihnen verlangen, werden den Stoff liefern zu den Besprechungen und Beschlüssen, die für das Vaterland so wichtig sind. Ich halte es für überflüssig Ihnen zu sagen, daß diese Auskünfte, um nützlich zu seyn, so viel als möglich, positiv seyn müssen. Es ist zu wünschen, daß sie genau sich bewähren, wenn sie auch, was immer für einer Kontrolle, unterworfen werden. Die Wahrheit also, die nackte Wahrheit, muß allem Andern vorgehen. Wir erwarten mit Ungeduld die Arbeit, die wir von Jedem von Ihnen verlangen, damit er nach seinem Wirkungskreise durch seine Kenntnisse dem Staate in diesem so entscheidenden Augenblicke nütze. Aegina, den 26. Aug. 1828.

Der Präsident von Griechenland: J. A. Capodistrias.
Der Staatssekretär: Sp. Trikupis.

33. Uebereinkunft zwischen den drei Admiralen und dem Bevollmächtigten Ibrahim Pascha's, die Einschiffung dessen Truppen betreffend. 7. September 1828. *)

Am 7. Sept. wurde zwischen den drei Admiralen und Baki-Effendi, dem Bevollmächtigten Ibrahim Pascha's, Folgendes über die Einschiffung der Truppen verabredet:

1) Dienstag den 9. Sept. beginnt die Einschiffung der Truppen nebst Pferden und Gepäck.

2) Da für die eingeschifften Pferde kein Futter da ist, so wird man von Zante 500 Ardebs Korn und Gerste, welche dort in Depot liegen, kommen lassen.

3) Da sämmtliche Truppen nicht auf der ersten Abtheilung der Flotte eingeschifft werden können, so soll es Ibrahim Pascha freistehen, Lebensmittel von einem seiner Fahrzeuge

*) Aus dem österr. Beobachter.

zu beziehen, um die Truppen, welche erst bei Ankunft der zweiten Flottenabtheilung aus Aegypten abgehen können, Tag für Tag zu ernähren.

4) Da Ibrahim Pascha 3 bis 400 Kranke zu Patras gelassen hat, so kann derselbe eines oder zwei Schiffe dahin schicken, um sie abzuholen; er verpflichtet sich, daß keine Lebensmittel von diesen Fahrzeugen ausgeschifft werden.

5) Die Einschiffung der Truppen geschieht zu Navarin; und da erklärt worden ist, daß kein griechischer Gefangener mitgenommen werden darf, so werden Offiziere mit Dolmetschern am Einschiffungsorte zugegenseyn, um sich von der Vollziehung dieser Disposition zu überzeugen.

6) Die Einschiffung, welche am 9ten beginnt, wird, wenn der Zustand der See nicht entgegen ist, ohne Unterbrechung fortgesezt.

7) Unter keinem Vorwande dürfen andere Lebensmittel als die welche zum Unterhalte der Truppen, die den zweiten Konvoi erwarten, bestimmt sind, ausgeschifft werden.

34. Erlaß des Präsidenten von Griechenland an das Panhellenion. Poros, 19. September 1828. *).

Ich bin seit vorgestern von der Reise, die ich bis nach Kalamata unternommen habe, zurückgekehrt und konnte es kaum erwarten, Ihnen, meine Herren, die Mittheilungen zu machen, die ich jezt an Sie richte. Sie werden Ihnen abermals beweisen, daß der Herr in Seiner Erbarmung unsere Wünsche segnete, und daß uns jeder Tag Beweise liefert, daß sie, Dank der aufgeklärten Gerechtigkeit und dem christlichen Wohlwollen, welche die Politik der erlauchten Unterzeichner des Londoner Traktats charakterisiren, baldigst in gänzliche Erfüllung gehen werden.

In ihrem Namen wird die dem Oberbefehl des Hrn. Generallieutenants Marquis Maison anvertraute Expedition

der

*) Aus der Abeille Grecque vom 25. September.

der französischen Truppen das Werk des Friedens beschleunigen, welches den Gegenstand ihrer Fürsorge, so wie den aller unserer Hoffnungen ausmacht. — Ich habe vor Petaladi verweilt, wo der Hr. General Maison sein Lager geschlagen hatte. Die Fregatten Juno, an deren Bord sich der Botschafter Sr. allerchristlichsten Majestät, Graf von Guilleminot, die Dryad, auf der sich der Botschafter Sr. großbritannischen Majestät, Hr. Stratford Canning, und der Constantin, auf dem sich der außerordentliche Gesandte Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, Hr. v. Ribeaupierre befindet, ging dort vor Anker.

In jenen Gewässern hat Griechenland durch die seiner Flagge und seiner Regierung erwiesenen Ehrenbezeugungen neue Unterpfänder der Zukunft erhalten, welche ihm die Arbeiten verheißen, womit sich die Repräsentanten der drei Höfe zu Poros beschäftigen werden.

Am Tage nach unserer Ankunft auf dieser Insel haben wir, wirklich die erste Mittheilung von ihrer Seite erhalten, worin sie uns einladen, die statistischen Angaben, die Sie, meine Herren, aus den authentischen Quellen zu schöpfen aufgefodert worden waren, ihnen vorzulegen. Ich verlange dieselben noch einmal und bitte Sie, Ihre Arbeit so viel als möglich zu beschleunigen.

Der kaiserlich-russische Kammerherr und Staatsrath, Graf von Bulgari, ist am Bord des russischen Linienschiffs Ezechiel zu Poros angekommen und hat uns ein Schreiben von dem Vizekanzler, Grafen von Nesselrode, überbracht, welches ihn im Namen Sr. kaiserl. Majestät bei der griechischen Regierung akkreditirt, um zwischen Rußland und Griechenland die Verhältnisse herzustellen, welche aus dem Londoner Traktate hervorgehen. — Ich schätze mich glücklich, hinzufügen zu dürfen, daß ich durch die zuverlässigsten Angaben ermächtigt bin, Ihnen anzuzeigen, daß wir binnen Kurzem den Agenten

(Hrn. Dawkins), der im Namen Sr. großbritannischen Majestät ebenfalls bei der griechischen Regierung akkreditirt werden wird, in unserer Mitte werden ankommen sehen. — Rechtfertigen wir, meine Herren, durch das Resultat unserer Anstrengungen die wohlwollende Theilnahme, womit die verbündeten Mächte Griechenland beehren.

Poros, am 19. Septbr. 1828.

Der Präsident J. A. Capodistrias.
Der Staatssekretär Sp. Trikupis.

35. Depesche des Generallieutenants Marquis von Maison an den Kriegsminister. Hauptquartier Navarin, 11. Oktober 1828. *)

Monseigneur, ich hatte die Ehre Ew. Exz. durch meine Depeschen vom 5ten dieß zu benachrichtigen, daß, da Ibrahim den Tag vorher abgesegelt war, ich mich in Bereitschaft sezte, die festen Plätze Messeniens anzugreifen, Falls sie sich zu ergeben weigern würden.

In Folge dessen befahl ich am 6. Morgens dem Hrn. Maréchal-de-Camp Higonnet sich an die Spitze des 16ten Linienregiments, einer Abtheilung Artillerie und einer vom Genie zu stellen, in der Nähe der Zitadelle Posten zu fassen, und wegen der Uebergabe des Platzes in eine Besprechung mit dem türkischen Kommandanten einzugehen.

General Higonnet verfügte sich selbst zu dem Kommandanten, der sich für krank ausgab. Herr Admiral v. Rigny, der zur Stelle gekommen war, begab sich eben dahin. Beide aber erlangten nichts als ausweichende Antworten, die sich darauf beschränkten: „Die Pforte ist weder mit den Franzosen noch „mit den Engländern im Krieg; man wird keinen Akt von „Feindseligkeit begehen, aber auch den Platz nicht übergeben.“ Nun ward der Befehl, gegen die Festung zu marschiren, gegeben und rasch ausgeführt.

*) Aus dem Moniteur vom 2. November 1828.

Der Obrist Vicomte v. Lahite, kaum von schwerer Krankheit genesen, hatte sich an die Spitze einer Abtheilung seiner Artillerie gestellt; Obristlieutenant Audoy leitete eine Abtheilung Sapeurs, und Obrist Ifon vom 16ten Linienregiment stand an der Spitze von vier Elitenkompagnien seines Regiments. Mehrere Offiziere der englischen Marine hatten sich unsern Truppen angeschlossen, um an ihrer Seite zu fechten.

Die Sapeurs des Obristen Audoy machten eine alte Bresche zugänglich. General Higonnet erstieg sie an der Spitze der oben erwähnten Truppen, drang in die Stadt und von da in die Zitadelle, ohne irgend Widerstand zu finden. Die vollkommenste Ordnung wurde während dieser Operation beobachtet.

Wir fanden in Navarin 80 Feuerschlünde, worunter 50 aufgepflanzt und geladen. Magazine von Lebensmitteln für mehrere Monate, 800,000 Patronen und Wasser für dreißig Tage. Die Besatzung bestand aus dem 400 Mann starken 40sten ägyptischen Bataillon, 70 Kanonieren und 60 maroccanischen Türken. Sie wird mit Waffen und Gepäck unverzüglich nach Aegypten eingeschifft werden.

Ich befahl, die Flaggen der drei verbündeten Mächte auf einem Thurme der Zitadelle aufzustecken.

Die Festungswerke von Navarin, so wie die daselbst vorgefundene Artillerie, sind in schlechtem Zustande. Die Stadt ist nichts als ein Haufe verpesteter Ruinen, und bietet keinerlei Hülfsquellen für die Etablissements dar, die uns unumgänglich nöthig sind; Alles muß erst geschaffen werden.

Am 6ten, während die Bewegung gegen Navarin ausgeführt wurde, hatte ich meinen Chef des Generalstabs, General Durrieu, abgeschickt, um Modon zur Uebergabe aufzufordern. Achmat Bey befehligte daselbst die Aegyptier, Hassan-Pascha die Türken und die Festung. Da sie dieselben Antworten gaben, wie man sie in Navarin erhalten hatte, so ließ ich den folgenden Tag, am 7ten, das 35ste Linienregiment, Obrist Rullière, eine Abtheilung Sapeurs und Artillerie dahin aufbre-

chen. Ich gab dem General Durrieu Befehl diese Expedition zu leiten, und die Thore des Platzes einsprengen zu lassen, dessen Mauern in gutem Stande sind, viel Relief haben, und nicht wie in Navarin einen Punkt zum Ersteigen darbieten.

Mittags waren die Truppen auf halbe Kanonenschußweite von der Zitadelle aufgestellt, gedeckt durch eine Schlucht, die sie maskirte. Das Linienschiff Sr. Majestät, Breslau, Kapitän Maillard, und das englische Linienschiff Wellesley, Kapitän Maitland, legten sich der Länge nach vor Anker, um auf das erste Zeichen auf den Platz zu feuern. General Durrieu ließ eine Kompagnie Voltigeurs in die Schaluppen der Linienschiffe steigen, um im Verein mit den Seeleuten die Seepforte zu sprengen. Eine andere Kompagnie ward den Schießscharten gegenüber als Plänkler aufgestellt, mit dem Befehl, auf die Kanoniere zu schießen, wenn sie zu feuern begännen. Endlich waren zwei weitere Kompagnien Elite, den Obrist Rullière an der Spitze, vor der Brücke aufgestellt, die zu dem Thore der Zitadelle führt. Vier Kompagnien des Zentrums standen im Hintertreffen, um sie nöthigenfalls zu unterstützen.

Alles war bereit. Auf das erste Signal bewegten sich die Schaluppen gegen das Seethor, während die Sapeurs auf der Brücke bis vor das Landthor vorrückten, welches sie zu sprengen begannen, im Angesichte der Besatzung, die nicht wagte, eine offensive Bewegung zu machen, als man aufs Neue zu parlamentiren verlangte. In diesem Augenblicke kam ich selbst vor dem Thore an. Ein heftiger Sturm hatte meinen Marsch verzögert. Ich begab mich vor, um Hassan-Pascha und Achmet-Bey zu hören, welche in ein Außenwerck nahe beim Thore herunterstiegen. Der Pascha erklärte mir aufs Neue, er könne die Festung nicht übergeben, sehe aber zugleich die Unmöglichkeit des Widerstandes ein; nähme ich sie gegen seinen Willen, so hoffe er, daß ich ihm dieselben Vortheile wie der Besatzung von Navarin zusichern würde. Ich sagte es ihm zu, und ließ, ohne eine weitere Erklärung abzuwarten, das Thor einschla-

gen. Da dasjenige, welches die Sergents und die Voltigeurs zu sprengen beauftragt waren, noch weniger Widerstand dargeboten hatte, so waren die Kapitäne Maitland und Maillard an der Spitze der Mannschaft eingezogen, und zeigten sich in diesem Augenblicke inmitten der Türken auf den Verschanzungen. So waren wir also Meister von Modon wie von Navarin.

Modon ist ein sehr fester Platz, der, was im Orient nicht gewöhnlich ist, einen verpallisadirten bedeckten Weg hat, einen ungeheuern Graben, einen doppelten Wall und Mauern von beträchtlichem Relief. Er war auf sechs Monate mit Lebensmitteln versehen, mit Munitionen für zwei Belagerungen, 100 Kanonen, 1078 Mann Besatzung, worunter 508 Türken und 570 Araber vom 4ten Bataillon.

Denselben Tag wurde auch Koron aufgefodert; hier aber zeigte sich die Besatzung weniger geneigt zur Uebergabe. Die Mittel, die uns in Modon und Navarin so glücklichen Erfolg gewährt hatten, und deren Anwendung ich auch dem General Sebastiani befohlen hatte, zeigten in Koron nicht dieselbe Wirkung. Dieser General erschien am 7ten vor dem Thore der Stadt, und kündigte an, daß Modon und Navarin in unserer Gewalt wären. Der türkische Kommandant verharrte nichts desto weniger auf seinem Widerstande. Da General Sebastiani sah, daß die Besprechungen zu nichts führten, entschloß er sich meinen Befehlen gemäß, den folgenden Tag, am 8ten, eine Ersteigung zu versuchen. Von den Mauern herabgeworfene Steine verwundeten einige Sapeurs und den Geniekapitän Boutauld. Ich hatte verboten zuerst zu feuern, falls ich nicht bestimmten Befehl dazu gäbe. General Sebastiani, obgleich aufgebracht über den seinen Truppen angethanen Schimpf, die im Begriff standen, seinen Befehl zu überschreiten, war doch Herr genug über sich, daß er sie sich außerhalb der Wurfweite zurückziehen ließ; er vermied dadurch ein unnützes Gefecht. Ich wußte ihm den besten Dank dafür, daß er diesen besonnenen Entschluß ergriffen hatte, obgleich seine Batterien bereit waren, die

Amphitrite auf halbe Schußweite sich vor Anker gelegt hatte, und er sicher seyn konnte, in kurzer Zeit jede Vertheidigung der Türken zu vernichten; dann aber wäre der Krieg zwischen uns und ihnen begonnen gewesen.

Der Breslau und der Wellesley langten Abends vor Koron an, und vereinigten sich mit der Amphitrite, um den Türken Achtung einzuflößen. Die Kommandanten kamen sogleich ans Land, und es ward ausgemacht, dem Gouverneur zu wissen zu thun, er könne einen türkischen Offizier abschicken, um sich über die Einnahme Modons Gewißheit zu verschaffen; eine Viertelstunde nach der Rückkehr dieses Offiziers aber müsse der Platz den französischen Truppen übergeben werden, oder er würde zu Land und zur See angegriffen und sammt seiner Besatzung vernichtet. Diese Schritte waren von Erfolg, und am 9ten öffnete Koron seine Thore.

Dieser Platz ist rücksichtlich seiner Befestigungen in weniger schlechtem Zustande als Navarin, aber gleich den beiden andern Festungen bietet er nichts als einen Haufen übereinander gestürzter Gebäude dar.

Ich habe im Sinne Koron der griechischen Regierung zu übergeben, sobald mir dieselbe regelmäßige Truppen zur Besetzung sendet. Man fand daselbst wie in den zwei andern Plätzen Mundvorräthe, Munitionen und Widerstandsmittel in Ueberfluß, nebst 80 Kanonen und Mörsern.

Ew. Exzellenz haben aus meinen letzten Depeschen ersehen, daß ich sogleich nach Organisirung der dritten Brigade, dieselbe zur See nach dem Golf von Lepanto absandte, mit dem Befehl, die Türken aus Patras und dem Schlosse von Morea zu treiben.

Die Brigade ward am 4ten ans Land gesetzt. Von diesem Tage an unterhandelte General Schneider mit Hadschi Abdullah, Pascha von Patras und vom Schlosse von Morea. Nach vielen erfolglosen Besprechungen, und nachdem die zu einer definitiven Antwort gegebene Frist von 24 Stunden abgelaufen

laufen war, bildete General Schneider sogleich seine Regimenter in drei Kolonnen, seine Artillerie mit den Händen gezogen zwischen den Kolonnen, und marschirte gerade auf die Festung los, vor welcher er sie auf Kanonenschußweite ausbreitete, und sie vollständig einschloß. Diese glücklich ausgeführte kühne Bewegung hatte ihre Wirkung, und das Resultat war eine Kapitulation. General Schneider rühmt sehr den Muth und die Kriegszucht seiner Truppen.

Kurz, seitdem Ibrahims Abreise uns freie Hand gegeben hat, waren unsere Operationen glücklich; zwar finden wir dabei allerdings keinen militärischen Ruhm, aber der Grund weßwegen wir kamen, Griechenlands Befreiung, wird nur um so glücklicher und schneller erreicht, Morea von seinen Feinden gereinigt werden. Ibrahim hat 21,000 Mann eingeschifft; er ließ in den Plätzen Messeniens mehr als 2500 Mann Türken und Aegypter. General Schneider fand ungefähr 3000 Mann in den Forts von Patras und Morea. In wenigen Tagen wurden also 26 bis 27,000 Mann gezwungen, die festen Plätze und das Land zu verlassen.

Uebrigens muß ich Ew. Excellenz bemerken, wie die Division, wenn sie gleich keine Kämpfe zu bestehen hatte, nichts desto weniger große Hindernisse zu besiegen fand, und eine Ausdauer und einen Muth zeigte, die verdienstlich sind, wenn man die harten Entbehrungen und Strapazen, die erduldet werden mußten, erwägt.

Ich werde Ew. Excellenz sogleich, so wie sie gefertigt sind, die Verzeichnisse der in den verschiedenen Plätzen vorgefundenen Waffen und Munition zusenden.

Ich darf nicht schließen, ohne Ew. Excellenz zu wissen zu thun, mit welcher Loyalität und welchem Eifer Admiral Malcolm es sich angelegen seyn ließ, uns zu unterstützen. Seine Schiffe waren an der Seite der unsern, bereit gemeinschaftlich mit uns, wenn es nöthig gewesen wäre, zu kämpfen, vor Navarin, Koron, Modon, und in dem Meerbusen von Lepanto.

Der Kapitän Maitland vom Wellesley war unter den ersten, die mit unsern Voltigeurs in Modon einrückten, und wünschte lebhaft an einem Treffen Theil zu nehmen.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Der Generallieutenant, Pair von Frankreich, Kommandant der Expeditionsarmee, Marquis Maison.

36. Auszug aus einer Depesche des Hrn. Vizeadmirals de Rigny, Oberbefehlshabers der französischen Seemacht in den Gewässern der Levante an Se. Exz. den Minister der Marine und der Kolonien zu Paris, datirt aus Patras vom 1. November 1828. *)

Monseigneur! Der General Maison wird dem Kriegsminister das Nähere von den Operationen melden, welche die Uebergabe des Schlosses von Morea herbeigeführt haben, wo 600 Mann nach der Kapitulation von Patras, der sie nicht beitreten wollten, sich eingeschlossen hatten.

Ich beschränke mich auf die Details über den Antheil der Seemacht.

Ehe noch die von dem Obergeneral herbeigeführte Verstärkung angekommen war, hatte General Schneider, unter dem Beistande der Fregatten Sr. Majestät, Herzogin von Berry, Armide, Dido, und der Fregatten Sr. brittischen Majestät, Blonde und Talbot, acht Achtzehnpfünder in Batterie aufstellen lassen; man war mit Aufstellung anderer ebenfalls ans Land gebrachter beschäftigt, die Ankunft des Conquérant und der Transportschiffe mit Belagerungsgeschütz gestattete noch, zwei Vierundzwanzigpfünder von diesem Schiffe und das Belagerungsgeschütz mit zwei Mörsern und zwei Haubitzen beizufügen.

Am 30. eröffnete mit Tagesanbruch die Breschebatterie in einer Entfernung von 40 Toisen ihr Feuer. Die Artillerie

*) Aus dem Moniteur vom 20. November 1828.

am Lande und das Geschütz am Bord, die mit einer ausgezeichneten, von der ganzen Armee bemerkten Nacheiferung bedient wurden, hatten gegen Mittag eine Bresche zu Stande gebracht, als ein Parlamentär und die weiße Flage verkündeten, daß die Besatzung sich ergebe.

Kurz darauf nahm ein Bataillon von dem Fort Besitz; und von diesem Augenblicke an war Morea vollkommen von den Türken geräumt; dieses Land kann jezt als unter die, ihm durch den Traktat vom 6. Jul. zugedachte Regierung eintretend, angesehen werden.

Bei dem Dienste, den die Marine, Behufs der Mitwirkung zur Erzielung dieses Resultates, zu leisten hatte, habe ich hauptsächlich den Eifer und die Thätigkeit, welche sämmtliche Offiziere und Mannschaften bei den mühsamen Arbeiten, die sie gegen alle vereinigten Chancen des Wetters und der See auszuführen hatten, so wie die entschlossene Ausdauer zu rühmen, welche die verschiedenen Abtheilungen der Schiffsmannschaften, welche die Batterien bedienten, an den Tag legten.

Ich muß, im Allgemeinen, aller Offiziere rühmlichst gedenken, welche die Schiffskapitäne Mauduit-Duplessis, Hugon und Villeneuve so trefflich unterstüzt haben; vorzüglich wünsche ich aber die Aufmerksamkeit Ew. Exzellenz auf den Schiffslieutenant Leferec von der Dido, auf die Fähndriche Poudra von der Armide, Dubouctiez von der Herzogin von Berry, und Jullou vom Conquérant, welche die zur Bedienung der Breschebatterie beorderten Detaschements befehligten, ferner auf den Schiffslieutenant Waudokum zu lenken.

Zu gleicher Zeit halte ich es für meine besondere Pflicht, laut den Beistand anzuerkennen, der uns sowohl im Laufe der Arbeiten als bei der Bedienung der Artillerie der Kapitän Lyons von der brittischen Fregatte Blonde geleistet, und worin derselbe von dem Premierlieutenant Luckraft, welcher die vier von der Blonde ausgeschifften Geschütze komman-

dirte, wie von der übrigen Mannschaft gedachter Fregatte, trefflich unterstützt wurden.

Die englische Bombardiergaliote Aetna, Kapitän Lafingston, welche sich auf Kanonenschußweite vom Fort in eine sehr wohlgewählte Stellung gelegt hatte, zeichnete sich durch den richtigen Wurf ihrer Bomben aus, was zur Abkürzung des Widerstandes beigetragen hat.

Ich füge eine Namensliste der Offiziere und Matrosen bei, für die ich Ew. Exzellenz Sich bei dem Könige zu verwenden bitte.

Ferner muß ich des Benehmens des Schiffslieutenants Bruat mit Lob erwähnen, der mit zwei Schaluppen unter Mitwirkung der Schiffsfähndriche Trogoff und Quesnet, den gerade unter dem Feuer des Forts gelegenen Ankergrund sondirte, um auszumitteln, wo die Fregatte Iphigenia und das Linienschiff Breslau am passendsten Anker werfen könnten.

Die Marine zählte fünf Verwundete, worunter vier vom Conquérant und einen von der Armide.

Auszug eines andern Schreibens des Admirals de Rigny.

Es sind noch ungefähr 2500 Individuen türkischer Familien da, welche Morea verlassen und nach Smyrna zu gehen verlangt haben. Ich bestimme 12 Transportschiffe zu dieser Räumung, nach welcher kein Türke mehr in Morea seyn wird.

37. Auszug eines andern Schreibens des Admirals de Rigny an Se. Exz. den Marineminister. Am Bord Conquérant, 1. November 1828. *)

Monsigneur! Ich habe die Ehre, Ihnen die Abschrift eines Schreibens zu übermachen, das ich an den Admiral Malcolm, wegen der Mitwirkung der englischen Schiffe, die er

*) Aus der nämlichen Quelle.

vor Patras zu den unsrigen hatte stoßen lassen, zu richten mich veranlaßt gefunden habe.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um Ew. Exz. das Vergnügen auszudrücken, welches ich fortwährend über die zwischen den verbündeten Eskadren obwaltenden Verhältnisse und über das unter den drei Admiralen Sir Pulteney Malcolm, Grafen Heyden und mir herrschende gute Einvernehmen empfinde, das viel zur Beseitigung der Schwierigkeiten beigetragen hat, die sich uns bei der Erfüllung unserer sowohl der gemeinschaftlichen als respektiven Pflichten entgegengestellt haben.

Ich bitte Ew. Erzellenz meine Hochachtung zu genehmigen.

Der Vizeadmiral de Rigny.

Abschrift eines Schreibens des Vizeadmirals de Rigny an den Admiral Malcolm. Am Bord des Conquérant zu Patras, am 1. Nov. 1828.

Herr Admiral! Es gereicht mir zum großen Vergnügen, Sie von der biedern und thätigen Mitwirkung des Kapitäns Lyons von der königl. großbritannischen Fregatte Blonde, des Kapitäns Lasington von der Bombarde Aetna und sämmtlichen Offizieren und Matrosen unter ihren Befehlen, zur Uebergabe des Kastells von Morea in Kenntniß setzen zu können.

Da mir zum zweiten Male gewährt wurde, Zeuge des kräftigen Wetteifers unserer beiderseitigen Schiffe zur Vollziehung einer gemeinschaftlichen Pflicht gewesen zu seyn, so ist es meine Obliegenheit, die Offiziere und Mannschaften, die in einer Reihe mühsamer Arbeiten eben so viel Ausdauer als Entschlossenheit bewiesen haben, insbesondere der Aufmerksamkeit ihres Oberbefehlshabers zu empfehlen; ich nehme mir aber die Freiheit, Ew. Exzellenz zu ersuchen, dem Lieutenant Luckraft von der Blonde, der bei der Bedienung des Geschützes am Lande die Kanonen der Blonde so geschickt dirigirte, Ihre vorzügliche Protektion angedeihen zu lassen.

Ich kann eben so wenig den Beistand mit Stillschweigen übergehen, den der Kapitan Spencer vom Talbot sowohl vor der Ankunft des Kapitäns Lyons als auch nachher geleistet hat.

Ich habe die Ehre, Herr Admiral, Ihnen die Versicherung meiner Hochachtung zu ertheilen.

Der Vizeadmiral de Rigny.

Nachschrift. Ich habe die Ehre, die Abschrift eines von dem General Maison und mir an den Pascha von Lepanto gereichteten Schreibens beizufügen.

Kopie eines Schreibens des Generals Maison und des Hrn. de Rigny an den Pascha von Lepanto.

Die Unterzeichneten haben die Ehre, Se. Exz. den Pascha von Lepanto zu benachrichtigen, daß sie bei der Ergreifung der Maaßregeln zur Besitznahme des Kastells von Morea keineswegs die Absicht hatten, gegen die Schlösser von Rumelien und Lepanto irgend eine Feindseligkeit auszuüben; die Unterzeichneten geben (jezt wo das Kastell von Morea sich bereits in ihren Händen befindet) einen neuen Beweis davon, indem sie dem Pascha erklären, daß sie die Befahrung des Meerbusens von Lepanto als für alle Kriegsschiffe frei betrachten, wobei sie jedoch der Erhebung der gebräuchlichen Zölle von den Kauffahrern von Seite des Forts von Rumelien keine Hinderniſſe in den Weg legen wollen, weil sie den Meerbusen von Lepanto als ein neutrales Meer ansehen, auf dem weder von den Türken gegen die Griechen, noch von den Griechen gegen die Türken Feindseligkeiten verübt werden dürfen, bis zwischen der hohen Pforte und den drei verbündeten Mächten definitive Stipulationen stattgefunden haben werden.

Die Unterzeichneten hegen, indem sie dem Pascha von Lepanto dieses Arrangement vorschlagen, das Bewußtseyn,

daß derselbe nicht umhin könne, die Redlichkeit und Offenheit, womit sie zu Werke gehen, so wie den Wunsch darin zu erkennen, alle Kollisionen zu vermeiden, wodurch sie sich bemüssigt sehen dürften, sich dieses Meerbusens ausschließlich zu bemächtigen, anstatt ihn freundschaftlich zu theilen.

Im Hauptquartier zu Patras am 31. Oktober 1828.

Der Vizeadmiral Oberbefehlshaber der Seemacht:
de Rigny.

Der General-Oberbefehlshaber der Truppen Sr. allerchristlichsten Majestät und im Namen der verbündeten Höfe handelnd: Maison.

38. Berichte des Generals Maison über die Einnahme des Schlosses von Morea an den französischen Kriegsminister. Aus dem Lager vor dem Schlosse von Morea vom 28. und 31. Oktober 1828. *)

Im Lager vor dem Schlosse von Morea, den 28. Okt. 1828.

Ew. Exzellenz! Die zur Räumung von Patras und des Schlosses von Morea getroffene Konvention, wovon ich Ew. Exzellenz Abschrift übermachte, schien unsere Operationen in Morea, durch Befreiung desselben von allen seinen Feinden, glücklich beendigen zu sollen, als sich an dem durch die Konvention zwischen dem General Schneider und Hadschi-Abdullah Pascha zur Uebergabe des Schlosses von Morea an unsere Truppen bestimmten Tage die darin kommandirenden Aga's gegen ihren Chef empörten, die Uebergabe des Schlosses verweigerten und förmlich erklärten, sich eher unter seinen Trümmern zu begraben, als es zu übergeben.

Alle vom General Schneider angewendeten Versöhnungsmittel scheiterten an der Hartnäckigkeit der Rebellen, die selbst gegen uns Feindseligkeiten anfingen, indem sie den General und den Artilleriehauptmann Thonomin angriffen, die sich

*) Aus der nämlichen Quelle.

zur Beschießung der Festung genähert hatten; General Schneider mußte nun bedacht seyn, das Schloß von Morea gewaltsam zur Uebergabe zu zwingen, und ließ demnach in der Nacht vom 19. die Angriffsarbeiten vor der Festung beginnen.

Am 18. hörte ich zu Navarin von dem Zustande der Dinge im Golf von Lepanto; ich verlangte vom Admiral de Rigny Transportmittel für 1,500 Mann und einige Linienschiffe, und ließ alsogleich das 3te Jägerregiment und 2 Regimenter von der Brigade des Generals Higonnet zu Lande abgehen, die sich nicht einschiffen sollten. Hr. Admiral von Rigny wollte selbst ankommen; ich begab mich mit der Mineurskompagnie und der ganzen Artillerie an sein Bord.

Am 20. befanden sich alle Truppen auf dem Marsche; die zu Lande Herbeieilenden hatten acht beschwerliche Tagmärsche zu bestehen; es bedurfte unzähliger Anstrengungen, um sie während dieser Zeit mit Lebensmitteln zu versehen; sie kamen sämmtlich in gutem Zustande an. Die Flotte, das 46ste Regiment, die Artillerie und die Mineurs, so wie der Generalstab, was Alles zur See anlangte, machte den Weg in 36 Stunden.

Ich befand mich am 22. Abends vor dem Schlosse von Morea und rekognoszirte am 23. Morgens das Fort und die in so kurzer Zeit beträchtlich vorangeschrittenen Arbeiten. Es ist dieser Platz sehr stark und gut mit Kasematten versehen.

Eine erste Batterie von 14 Marine- und Feldstücken, auf 250 Toisen aufgepflanzt, hatte einen großen Theil des Feuers des angegriffenen Forts zum Schweigen gebracht. Eine andere wurde auf 130 Toisen errichtet, und man glaubte sich ihrer zur Eröffnung einer Bresche bedienen zu können. Ich ließ sie um 40 — 50 Toisen noch näher rücken. Sie befindet sich seit gestern in dieser Entfernung, und ich ließ in gleicher Weite von der Festung noch mehrere andere anlegen. So habe ich die Arbeiten in Ordnung gebracht; wir werden uns diesen Abend (den 28.) am Fuße des Walles befinden, den ich mit 40 Stück, wovon 22. für die Bresche bestimmt sind, eröff-

nen will; die 18 andern werden, meinen Vorschriften gemäß, zur Unterminirung des Aufwurfs der Werke verwendet werden.

Die Truppen haben stark gearbeitet und den lobenswürdigsten Eifer bewiesen. Die Marine hat uns mit allen ihren Mitteln unterstützt; sie hat 14 Stücke ausgeschifft und nur mit lebhaftem Bedauern darein gewilligt, daß ein Theil derselben durch meine Artilleristen bedient werde. Besonders lobend muß ich auch des Eifers der Engländer erwähnen. Der Fregattenkapitän Lyons wollte die Ehre theilen, mit unserer Marine zur Bekämpfung der Festung mitzuwirken, es wurde verabredet, daß er so viel Kanonen und Artilleristen von seiner Fregatte hergeben würde als wir von den unsern; seine und unsere Kanoniere befinden sich an derselben Batterie, die Stücke stehen untereinander und sie kämpfen gemeinschaftlich wie wahre und biedere Kameraden. Bei jedem etwas glücklichen Schusse ertönt Freudengeschrei und der Ruf: es lebe der König!

Die Russen befinden sich zu Malta; sie werden es ohne Zweifel bedauern, bei diesem Vorfall nicht gewesen zu seyn. Der Admiral Heyden hat sich seit langer Zeit anerboten zu meiner Verfügung zu seyn.

Unsere Arbeiten sind beträchtlich; noch ist Vieles zu thun, doch hoffe ich das Namensfest des Königs durch die Unterwerfung des Schlosses von Morea feiern zu können.

Die Fieber befallen fortwährend eine große Anzahl von Soldaten; die Konvaleszenzen rücken sehr langsam vor, und ich fürchte sehr, die eben eintretende Regenzeit wird für die schnelle Herstellung unserer Kranken nicht günstig seyn. Vorzüglich haben die Truppen des Geniekorps gelitten; ihre Verluste sind außer Verhältniß mit denen aller andern Korps, was man den mühsamen Arbeiten zuschreibt, die sie mit der ihnen gewöhnlichen Einsicht und Thätigkeit ausgeführt haben. Die vier Sapeurskompagnien zählen gegenwärtig nur 209 Mann auf den Beinen.

Im Lager vor dem Schlosse von Morea, den 31. Okt. 1828.

Ew. Exzell., mein Schreiben vom 28sten, welches widriger Winde halber vor diesem hier nicht abgehen konnte, hat Ew. Exzell. von dem Zustande der Dinge vor dem Schlosse von Morea in Kenntniß gesezt; man hat rastlos mit einem nicht genug zu rühmenden Eifer die von mir angeordneten Arbeiten fortgesezt und da gestern den 30sten die Batterien zur Eröffnung der Bresche und die, welche die Werke von der Flanke beschießen oder ihren Aufwurf niederreißen sollten, beendigt waren, ließ ich um 8 Uhr Morgens das Feuer beginnen, die Wirkung war schnell und fürchterlich; in vier Stunden war eine hinlänglich große Bresche gemacht und der Feind wagte nicht mehr auf den Wällen zu erscheinen; daher ich denn das Feuern aus allen Batterien allmälig nachzulassen befahl, mit Ausnahme der für die Bresche angebrachten Batterie, welches mit Heftigkeit fortwährte. Man hätte sogleich Sturm laufen können; doch wartete ich noch, bis das Kanonenfeuer die Bresche weit genug gemacht hatte, als ein Parlamentär aus der Festung herauskam, wo kurz darauf die weiße Fahne als Friedenszeichen aufgepflanzt ward. Ich erklärte dem Parlamentär, der wegen der Uebergabe unterhandeln wollte, daß ich keine Kapitulation Leuten bewilligen würde, die bereits eine verlezt hatten; daß sie sich demnach auf meine Diskretion übergeben oder gewärtigen sollten, daß ich sie noch vor zwei Stunden alle würden über die Klinge springen lassen; übrigens ließ ich ihnen noch eine halbe Stunde Zeit, um mir die Thore zu öffnen und ohne Waffen vor mir zu erscheinen. Sie unterwarfen sich auf der Stelle und sagten, daß, da sie sich vor einem Stellvertreter des mächtigen Königs von Frankreich befänden, sie in seine Hände und auf seine Gnade sich ergäben.

Zwei Kompagnien vom 26sten Regiment von der Brigade Higonnet, und eine vom 42sten, von der Brigade Schneider, nahmen vom Thore Besitz. Die Uebergabe der Waffen, worunter sich einige sehr schöne Säbel und Yatagans befanden,

koste-

kostete den Türken viel; ich wollte sie aber dafür, daß sie sich der Kapitulation von Patras widersezten, bestrafen und war unbeugsam. Ich theilte die Waffen an die General- und Oberoffiziere der verschiedenen Korps, an die Artillerie und an die Offiziere der französischen und englischen Marine aus. Von den fünf Batterien wurden die zwei Breschebatterien „Karl X und Georg IV", die übrigen Batterien „die Batterien des Dauphin, des Herzogs von Bordeaux und der Marine" genannt. Die Engländer, die vier Kanonen bedienten, die Offiziere der Fregatte Blonde und der Bombarde Aetna waren sehr dankbar für die Aufmerksamkeit, daß wir einer unserer Batterien den Namen ihres Königs gegeben hatten. Wir waren ihnen dieß für den Eifer und die Rechtlichkeit schuldig, womit sie sich bei jeder Gelegenheit betragen haben.

Ich kann insbesondere dem Lieutenant Luckraft nicht genugsames Lob ertheilen; es ist ein alter und sehr würdiger Offizier, welcher die Batterie während der ganzen Belagerung mit der größten Geschicklichkeit befehligte. Der Kapitän der Bombarde war uns auch sehr nützlich, man hat 23 Bomben gezählt, die er nach einander in das Fort warf, wenn ich alle Offiziere anführen sollte, welche sich für den Dienst des Königs eifrig und unermüdet gezeigt haben, so müßte ich alle diejenigen nennen, welche an dieser Aktion Theil genommen haben; indessen darf ich nicht unterlassen den General Schneider, welcher den Angriff der Festung befehliget hat, und die Generale Higonnet und Durrieu zu nennen; den Oberst Lahitte, der, obschon fieberkrank am Bord des Breslau, nicht zurückgehalten werden konnte, und am Tag des Angriffes allenthalben war; den Oberstlieutenant Audoy, welcher das Genie kommandirte und sich unermüdet und geschickt bewies; den Bataillonschef der Artillerie Hamart, der als Chef des Generalstabs der Artillerie einige Zeit den Oberst Lahitte ersezte. Die Artillerie und das Genieweſen haben sich wie allenthalben tapfer, unermüdlich und geschickt bewiesen. Unsere jungen Soldaten braun-

ten vor Begierde Sturm zu laufen, alle Truppen haben mit dem Ruf: es lebe der König, die weiße Fahne begrüßt, welche der Feind aufpflanzte, um die Kapitulation zu verlangen.

Die Wirkungen unserer Artillerie haben auf die Türken einen tiefen Eindruck gemacht, sie konnten nicht begreifen, wie wir in so kurzer Zeit Wälle zerstören konnten, hinter denen sie sich auf lange Zeit gesichert glaubten; die Zahl der hiebei verwendeten Kanonen, Mörser und Haubitzen, sowohl englischen als französischen, belief sich auf achtunddreißig. Ich habe diesen Morgen zugleich mit dem Herrn Admiral von Rigny an Ibrahim Pascha von Lepanto eine erläuternde Note erlassen, um ihm neue Versicherungen der guten Gesinnungen der Alliirten für die Pforte und unseres Verlangens das gute Einverständniß beizuhalten zu ertheilen.

Man hat mir noch die Liste der verwundeten oder getödteten Offiziere und Soldaten nicht zugeschickt; ich glaube indessen nicht, daß sie sich über fünfundzwanzig belaufen, wovon etwa zehn von der Artillerie. Ich empfehle der besondern Gnade des Königs den Artilleriekapitän Duhamel, welcher schwer verwundet ist.

Ich übersende Ew. Exzellenz die Fahnen, deren sich verschiedene Abtheilungen der türkischen Besatzungskorps bedienten. Ich habe die Flaggen der verbündeten Mächte auf das Schloß von Morea wie auf den andern Festungen aufpflanzen lassen.

Ich übersende Ew. Exzellenz ebenfalls einen flüchtig aufgenommenen Plan der Batterien und der Festung; später werde ich das Tagebuch der Belagerung und einen genauen Plan der Arbeiten übersenden.

9.

Großbritannien. Rede beim Schluß der dießjährigen Session des Parlaments durch eine königliche Kommission am 28. Juli 1828. *)

Mylords und Herren! Wir sind von Sr. Majestät beauftragt, Sie zu benachrichtigen, daß Höchstdieselben, nach Beendigung der Geschäfte der Session, im Stande sind, Sie von Ihrer Anwesenheit im Parlamente zu entheben.

Se. Majestät befehlen uns zu gleicher Zeit, Ihnen Ihre warme Erkenntlichkeit für den Eifer und Fleiß an den Tag zu legen, womit Sie sich der Erwägung mancher für das öffentliche Wohl hochwichtiger Gegenstände gewidmet haben. Die von Ihnen zur Regulirung der Getreideeinfuhr getroffenen Anordnungen werden, wie Se. Majestät zuversichtlich erwarten, indem sie angemessenen Schutz für den inländischen Ackerbau mit gehöriger Vorsorge gegen die Folgen einer unzulänglichen Ernte verbinden, die unzertrennlichen Interessen aller Klassen Ihrer Unterthanen befördern.

Wir sind von Sr. Majestät beauftragt, Sie zu benachrichtigen, daß Se. Majestät fortwährend von Ihren Verbündeten und von allen auswärtigen Mächten Versicherungen ihrer freundschaftlichen Gesinnung gegen England erhalten.

Die Bemühungen Sr. Majestät, die Pazifikation Griechenlands in Verbindung mit Ihren Alliirten, dem Könige von Frankreich und dem Kaiser von Rußland, zu Stande zu bringen, sind ohne Unterlaß fortgesezt worden.

Se. (russisch) kaiserliche Majestät haben sich in der Nothwendigkeit gefunden, der ottomannischen Pforte aus Gründen, welche ausschließend die Interessen Ihrer eigenen Staaten betreffen, und in keinem Zusammenhange mit den

*) Aus dem österr. Beobachter vom 10. Aug.

Stipulationen des Traktats vom 6. Juli 1827 stehen, den Krieg zu erklären.

Se. Majestät (der König von England) beklagen in hohem Grade den Ausbruch dieser Feindseligkeiten, und werden keine Anstrengung freundschaftlicher Dazwischenkunft unterlassen, um den Frieden wieder herzustellen.

Der Entschluß der Mächte, welche an dem Traktate vom 6. Juli Theil genommen haben, den Zweck dieses Traktats zu erreichen, bleibt unverändert.

Se. kaiserliche Majestät haben eingewilliget, von der Ausübung aller jener Rechte, die Sr. kaiserl. Majestät in Ihrer Eigenschaft als kriegführende Macht zukommen, im mittelländischen Meere abzustehen, und die Separatinstruktionen zurückzunehmen, welche dem Befehlshaber Ihrer Seemacht in jenem Meere in Betreff feindlicher Operationen gegen die ottomannische Pforte ertheilt worden waren.

Se. Majestät der König werden demnach fortfahren, Ihre Anstrengungen mit denen des Königs von Frankreich und Sr. kaiserl. Majestät zu vereinigen, um die Stipulationen des Londoner Traktats vollständig zur Ausführung zu bringen.

Se. Maj. befehlen uns, Sie in Kenntniß zu setzen, daß Höchstdieselben, als Sie zum leztenmale (bei Eröffnung der Session) zu Ihnen sprachen, allen Grund zu hoffen hatten, daß die Anordnungen, welche für die Verwaltung der Regierung von Portugal bis zu dem Zeitpunkte, wo der Kaiser von Brasilien seine Entsagung auf den Thron von Portugal vervollständigt haben dürfte, getroffen worden waren, den Frieden und das Glück eines Landes sicher stellen und befördern würden, an dessen Wohlfahrt Se. Majestät stets den lebhaftesten Antheil genommen haben.

Die gerechten Erwartungen Sr. Majestät sind getäuscht, und trotz der ernstlichen Rathschläge und wiederholten Vorstellungen Sr. Majestät, Maaßregeln in Portugal ergriffen worden, welche Se. Majestät und die übrigen, im Einklange

mit Sr. Majestät handelnden Mächte von Europa nöthigten, ihre Repräsentanten aus Lissabon abzurufen.

Meine Herren vom Unterhause! Wir sind von Sr. Maj. beauftragt, Ihnen für die Geldmittel zu danken, welche Sie Höchstdenselben für den Bedarf des laufenden Jahres bewilliget haben.

Se. Majestät werden selbige mit der äußersten Rücksicht auf Ersparniß verwenden und eine wohlbedachte Revision der verschiedenen Staatsanstalten in der Absicht fortsetzen, jede fernere Reduktion, die mit der Würde der Krone und mit den bleibenden Interessen des Landes vereinbar ist, eintreten zu zu lassen.

Mylords und Herren! Se. Maj. befehlen uns, Ihnen zu der allgemeinen Wohlfahrt des Landes und zu dem befriedigenden Zustande des Staatseinkommens Glück zu wünschen.

Se. Majestät betrachten den Zuwachs unserer finanziellen Hülfsquellen mit besonderem Vergnügen, weil er den entschiedenen Beweis liefert, daß sich die Lage Ihrer Unterthanen in fortschreitender Verbesserung befindet.

Se. Majestät befehlen uns schließlich, Sie zu versichern, daß Ihre unablässigen Bestrebungen dahin gerichtet seyn werden, unter auswärtigen Mächten den Geist gegenseitigen Wohlwollens einzuprägen, die Industrie zu ermuntern, den Handel auszudehnen, und das allgemeine Wohl Ihrer eigenen Staaten zu befördern.

Se. Majestät vertrauen auf die Weisheit des erlauchten Monarchen, Chefs des Hauses von Braganza, daß derselbe denjenigen Gang einschlagen werde, welcher am geeignetsten seyn dürfte, die Interessen und die Ehre jener erlauchten Familie zu behaupten, und den Frieden und das Glück der Länder, über welche sie herrscht, sicherzustellen.

10.

Großbritannien. Adresse der Gesellschaft zur Verbesserung des Zustandes von Irland an den Vizekönig, Marquis von Anglesea. 26. Juli 1828, und Antwort des Vizekönigs. *)

An Se. Exzellenz den Marquis von Anglesea, Lord-lieutenant von Irland ꝛc.

Wir nehmen uns die Freiheit, Ew. Exzellenz im Namen der Gesellschaft zur Verbesserung von Irland unsern innigsten Dank für den lebhaften Antheil auszudrücken, den Dieselben an der Entwickelung der Hülfsquellen des Landes und zu der Beförderung seiner Wohlfahrt genommen haben.

Wenn wir die Periode überblicken, welche seit dem Zeitpunkte verflossen ist, wo wir gegen Ende des vorigen Jahres es zuerst für unsere Pflicht hielten, die Aufmerksamkeit der Legislatur auf den gedrückten und dem Verfalle entgegengehenden Zustand dieses Theils des Reichs zu lenken, so finden wir vielen Anlaß, uns über die Vergangenheit zu freuen und für die Zukunft frohe Hoffnungen zu schöpfen. Das gegenwärtige Jahr hat sich durch das Wiederaufblühen des Landbaues und der Manufakturindustrie, durch die Zunahme des Handels und den daraus entspringenden Zuwachs des Einkommens ausgezeichnet. Wir sind überzeugt, daß man diese glückliche Veränderung hauptsächlich den persönlichen Bestrebungen Ew. Exzellenz verdankt. Der gegenwärtige verbesserte Zustand der Stadt Dublin, welcher ebenfalls durch die Gegenwart Ew. Exzellenz begünstigt wurde, gewährt einen überzeugenden Beweis von den glücklichen Resultaten der getroffenen Maaßregeln, und rechtfertigt die Erwartung, daß die hier bereits allgemein fühlbare Verminderung bald auf gleiche Weise in allen Theilen des Königreichs empfunden werden wird.

---

*) Aus dem österr. Beobachter vom 16. Aug. 1828.

Wenn wir auch keinen andern Grund hätten, um Ew. Exzellenz unsern herzlichen Dank zu bezeugen, so würde schon die Wiederkehr jener freundlichen Geselligkeit, welche dem gebildeten Gemüthe so wohl thut, und die so wesentlich nothwendig ist, um die herbe Bitterkeit streitender Interessen zu mildern, welche durch die huldreiche Herablassung Ew. Exzellenz und durch die Urbanität und Leutseligkeit Ihrer Familie herbeigeführt worden ist, an sich schon hinreichend seyn, unsern tiefgefühltesten Dank in Anspruch zu nehmen.

Durch diese Motive angetrieben nehmen wir uns die Freiheit, die Empfindungen, welche diese wohlthätigen Veränderungen in uns erregt haben, Ew. Exzellenz an den Tag zu legen. Viel, dieß wissen wir, bleibt noch für Irland zu thun übrig; wir dürfen aber mit Vertrauen den glücklichsten Resultaten entgegen sehen, wenn, wie wir Ursache zu hoffen haben, die Kräfte des Landes durch den väterlichen Einfluß der Regierung Ew. Exzellenz fortwährend geleitet werden.

Edmund Nugent, Lord-Mayor, Präsident.
Edmund Geoves, Sekretär.

Antwort des Vizekönigs auf vorstehende Adresse.

Ich nehme an Allem, was Irland betrifft, so innigen Antheil, daß es mir zur größten Zufriedenheit gereicht, von einer zur Verbesserung der Lage dieses Landes errichteten Gesellschaft, die so ganz geeignet ist, seine Interessen zu beurtheilen und sein Bestes zu befördern, zu vernehmen, daß meine Bestrebungen, die auf diesen Zweck hingerichtet waren, nicht erfolglos geblieben sind.

Ich weiß, daß die Hülfsquellen dieses Landes unerschöpflich sind; daß dessen Bewohner die höchsten Eigenschaften besitzen, voll Kraft und der größten Anstrengungen fähig sind; ich weiß auch, daß sie ruhig und leidenschaftlos geleitet werden müssen; daß, um die großen Hülfsquellen des Landes gehörig zu benützen, die Wohlfahrt des Volkes zu befördern, sei-

nen Wohlstand zu sichern und seinen Charakter zu erheben, Ruhe, Sorgfalt, Dämpfung gehässiger Leidenschaften, und gänzliches Aufgeben jeder Partei-Eifersucht und jenes Mißtrauens, welche dem unparteiischen Beobachter so unangenehm auffallen, erfoderlich sind.

Ich spreche unumwunden, und dürfte daher durch meine Aeußerungen Anstoß geben, was aber keineswegs meine Absicht ist. Ich habe bloß Ein Ziel im Auge: die Wohlfahrt dieses interessanten Landes, und werde Alles, was ich nach Pflicht und Gewissen für dienlich zur Erreichung dieses Zieles halte, mit Eifer und unabläßiger Thätigkeit verfolgen.

11.

Großbritannien. Proklamation des Lordlieutenants und Generalgouverneurs von Irland, Lords Anglesea. Dublin 1. Oktober 1828 *)

In Betracht, daß sich in der lezten Zeit zahlreiche Versammlungen von Unterthanen auf verschiedenen Punkten des vereinigten Königreichs gebildet haben, und diese Versammlungen aus Individuen zu Fuß und zu Pferde bestanden, die von verschiedenen Orten kamen, im Einverständniß und unter dem Befehle von Anführern handelten, sich ein militärisches Ansehen gaben, symbolische Zeichen eines ungesetzmäßigen Bundes ausstellten, dadurch den öffentlichen Frieden störten, und den friedlichen Unterthanen Seiner Majestät einen gegründeten Schrecken einflößten; in Betracht der eingegangenen Kunde, daß gewisse Personen auf andern Punkten das Land durchzögen, und das Volk aufstifteten, sich aus Beweggründen, die das Gesetz verwirft, zum Nachtheile des Friedens und der öffentlichen Sicherheit zu versammeln; in Betracht, daß diese Versammlungen Streite veranlaßt haben, daß ihr Betragen eine offenbare Hintansetzung und Verletzung des Ge-

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 13. Oktober.

setzes ist, und daß solche ungesetzmäßige Versammlungen demnach unterdrückt werden müssen; endlich in Betracht, daß unerfahrene Individuen, die keine Kenntniß des Gesetzes haben, durch verfängliche Einflüsterungen in aufrührerische Bewegungen verwickelt werden können: haben Wir, der Lordlieutenant und Generalgouverneur von Irland, in eifriger Sorge, solche ungesetzmäßige Versammlungen zu unterdrücken und ihnen ein Ende zu machen, für zweckmäßig erachtet, diese Proklamation zu erlassen, um alle Unterthanen Sr. Majestät aufzufodern, dergleichen Versammlungen oder Vereine nicht mehr zu halten, oder ihnen beizuwohnen, und dadurch die Gefahren zu verhüten, die daraus hervorgehen könnten. Da Wir nun auch bestimmt und fest entschlossen sind, die strengen Verfügungen des Gesetzes auf alle Personen anzuwenden, welche dieselben verletzen könnten, so machen Wir allen Sheriffs, Mayors, Friedensrichtern und andern Magistratspersonen und Beamten zur Pflicht, den ganzen Einfluß, den ihnen ihre Verrichtungen gewähren, dahin zu verwenden, diese Vereine zu verhüten, die Mitglieder zu zerstreuen, und diejenigen, welche die Befehle der Autorität mißkennen sollten, zu verfolgen.

Gegeben im Schlosse Sr. Majest. zu Dublin den 1. Oktober 1828.

Auf Befehl Sr. Exzellenz
J. Lewison Gower.

12.

Großbritannien. Anzeige des Lords Aberdeen an den Handelsstand in London. Bureau des Auswärtigen, 1. Oktober 1828. *)

An den Vorsitzer des Ausschusses von Lloyds.

Mein Herr! Ich bin vom Grafen Aberdeen beauftragt, Sie zur Kunde für die Kommittee auf Lloyds zu benachrichti-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11. Oktober.

gen, daß Sr. Maj. Regierung die Nachricht erhalten habe, daß es die Absicht Sr. Majestät des Kaisers von Rußland sey, eine Blokade der Dardanellen zu unternehmen. Diese Blokade wird sich darauf beschränken, die nach Konstantinopel bestimmten und mit Provisionen, oder Artikeln die als Kriegskontrebande gelten, beladenen Schiffe an dem Einlaufen in die Meerenge zu verhindern. Da Se. Maj. dem Parlamente erklärt hatten, „daß Se. kaiserl. Maj. eingewilligt hätten, in dem mittelländischen Meere auf die Ausübung aller Rechte Verzicht zu leisten, die Sr. Maj. als kriegführenden Macht zukommen," so ist es Lord Aberdeens Wunsch, obige Mittheilung zur Benachrichtigung an Alle, die es angehen mag, mit der möglichst geringen Zögerung zu machen, wobei ich von Sr. Herrlichkeit noch weiter zu bemerken beauftragt bin, daß nach der Ansicht von Sr. Maj. Regierung diejenigen Handelsunternehmungen, welche von Sr. Maj. Unterthanen auf die Versicherung der von Sr. Maj. im Parlamente gemachten Erklärung schon unternommen worden sind, von dieser Maaßregel nicht betroffen werden sollen.

Unterzeichnet Dunglas.

13.

Frankreich und die Schweiz. Uebereinkunft zwischen Frankreich und den eidgenössischen Kantonen, mit Ausnahme von Schwyz und Glarus, über gerichtliche und andere gemeinsame Verhältnisse. Dezember 1827; ratifizirt durch die eidgenössische Tagsatzung in der Sitzung vom 10. Juli 1828. *)

Se. Maj. der König von Frankreich und von Navarra und die Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft, gleichmäßig

*) Aus der Allgemeinen Zeitung, außerordentliche Beilage 67. vom 30. Juli.

aus dem Verlangen bestelt, die seit Langem zwischen ihnen bestehenden Bande der Freundschaft und die Verhältnisse guter Nachbarschaft mehr und mehr zu befestigen, haben in dieser Absicht angemessen erachtet, auf endliche Weise und auf die Grundlage einer vollkommenen Reziprozität, die Vorschriften festzusetzen, welche von einer und anderer Seite, theils in Ausübung der Justizpflege, theils hinsichtlich anderer Punkte von gemeinsamem Interesse für beide Länder, befolgt werden sollen. Zu diesem Behuf haben sie als Bevollmächtigte ernannt (es folgen die Name der Bevollmächtigten), welche nach Auswechselung der in guter und richtiger Form erfundenen beiderseitigen Vollmachten übereingekommen sind, wie folgt:

Art. 1. Es sollen die in Zivilsachen ausgefällten und in Kraft erwachsenen Endurtheile französischer Gerichte, in der Schweiz und umgekehrt, Vollziehung erhalten, wenn sie zuvor durch die betreffenden Gesandten, oder in Ermangelung von diesen durch die kompetenten Behörden jedes Landes legalisirt wurden.

Art. 2. Von den Franzosen welche einen Rechtshandel in der Schweiz, und von den Schweizern welche einen solchen in Frankreich zu betreiben haben, dürfen keine Gebühren, Kaution oder Hinterlage gefodert werden, denen die Eingebornen selbst, gemäß den Gesetzen jeder Landschaft, nicht gleichfalls unterworfen wären.

Art. 3. In persönlichen oder Handelsstreitigkeiten, welche sich nicht gütlich und ohne richterliche Dazwischenkunft beenden lassen, soll der Kläger verbunden seyn, seine Sache unmittelbar vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben, wofern nicht die Parteien im Orte selbst wo der Vertrag geschlossen wurde, zugegen, oder sie nicht in Ansehung des Richters übereingekommen sind, vor welchem ihre Anstände zu schlichten sie sich verbindlich gemacht hätten.

Betrift aber die Streitsache ein liegendes Gut, so soll

dieselbe vor dem Richter oder der Obrigkeit desjenigen Orts verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen ist.

Die Streitigkeiten, welche sich zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen französischen Bürgers in Betreff seiner Verlassenschaft erheben könnten, werden vor den Richter des Wohnorts gebracht, den der französische Bürger in Frankreich hatte; gegenrechtlich soll es eben so gehalten werden, in Ansehung der Streitigkeiten, welche sich zwischen den Erben eines in Frankreich verstorbenen Schweizer erheben können.

Der nämliche Grundsatz soll hinwieder auch in Streitfällen angewandt werden, die in Vormundschaftssachen sich begeben möchten.

Art. 4. Bei Fallimenten oder Bankerutten von französischen Bürgern, welche Güter in Frankreich besitzen, sollen, wenn schweizerische und französische Gläubiger vorhanden sind, und die schweizerischen Gläubiger zum Behuf der Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der französischen Gesetze befolgt haben, dieselben aus den bezahlten Gütern bezahlt werden, gleichwie die französischen Hypothekargläubiger, nach der Ordnung ihrer Hypotheken; und hinwieder, wenn Schweizer, welche Güter in der Eidgenossenschaft besitzen, französische und schweizerische Gläubiger haben, sollen die französischen Gläubiger, welche für die Sicherung ihrer in der Schweiz befindlichen Hypothek die Vorschriften der schweizerischen Gesetze befolgt haben, ohne Unterschied, nach der Ordnung ihrer Hypothek den Schweizergläubigern gleich gehalten werden.

Was die einfachen Gläubiger anbetrifft, so sollen solche ebenfalls, ohne Rücksicht welchem von beiden Staaten sie angehören, auf dem nämlichen Fuß behandelt werden, immer aber nach den Gesetzen eines jeden Landes.

Art. 5. Wenn Franzosen oder Schweizer, welche gerichtlich in ihrem betreffenden Lande nachstehender Verbrechen schuldig erklärt worden sind, nämlich: Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats, Mord, Vergiftung, Brandstiftung, Verfäl-

schung öffentlicher Urkunden und Handelsschriften, Falschmünzerei, Diebstahl mit Gewalt oder Einbruch, Straßenraub, betrüglicher Bankerut; oder die als solche und in Folge der von der gesetzlichen Behörde ausgefertigten Verhaftsbefehle verfolgt würden, sich flüchten sollten, die Franzosen in die Schweiz, die Schweizer in Frankreich, so soll ihre Auslieferung auf die erste Auffoderung bewilligt werden.

Es soll gleichmäßig verfahren werden, hinsichtlich von Beamten oder öffentlichen Verwahrern, die wegen Entfremdung von Staatsgeldern verfolgt werden. Jeder von beiden Staaten wird bis auf die Gränzen seines Gebietes die Kosten von Auslieferung und Transport tragen. Die in dem einen Lande gestohlenen und in dem andern vorfindlichen Sachen sollen getreulich zurückgestellt werden.

Art. 6. In allen Kriminalprozessen wegen eben jener Vergehen, die in dem voranstehenden Artikel sind aufgezählt worden, und deren Untersuchung sey es vor den französischen oder vor den schweizerischen Gerichtsstellen stattfindet, sollen die schweizerischen Zeugen welche persönlich in Frankreich, und die französischen Zeugen welche persönlich in der Schweiz zu erscheinen vorgeladen werden, gehalten seyn, sich vor derjenigen Gerichtsbehörde, welche sie vorgeladen hat, zu stellen, unter Androhung der durch die betreffenden Gesetze der beiden Nationen bestimmten Strafen. Die erfoderlichen Reisepässe sollen den Zeugen ertheilt, und durch gegenseitige Einverständnisse der Regierungen sollen die Entschädnisse und Vorschüsse ausgemittelt werden, die nach Verhältniß der Entfernung und des Aufenthalts erfoderlich sind. Sollte aber der Zeuge als Mitschuldiger zum Vorschein kommen, so soll derselbe auf Kosten derjenigen Regierung, die ihn gerufen hat, seinem natürlichen Richter zugewiesen und zurückgesandt werden.

Art. 7. Den schweizerischen Einwohnern der an Frankreich gränzenden Kantone ist zugestanden, die Erzeugnisse von Grundstücken auszuführen, die auf dem Gebiete des König-

reichs liegen, und deren Eigenthümer sie sind, im Umfang einer Meile (lieue) von der Gränze; die gleiche Bewilligung steht hinwieder auch den Franzosen zu, welche in der Schweiz Grundstücke innerhalb der gleichen Entfernung von den Gränzen besitzen würden. Die Ausfuhr und die Einfuhr dieser Landeserzeugnisse sollen frei und von allen Gebühren erledigt seyn. Nichts desto minder sollen die Eigenthümer, welche von der ihnen durch gegenwärtigen Artikel eingeräumten Befugniß Gebrauch machen wollen, sich den Douane- und Polizeigesetzen jedes Landes unterziehen. Um aber zu vermeiden, daß die zu erfüllenden Förmlichkeiten keine den Ernten nachtheiligen Säumnisse veranlassen, soll ihr Transport von einem Lande ins andere nicht verzögert werden dürfen, wofern die, welche zuvor dafür Bewilligung verlangt haben, bis sie diese erhalten mögen, annehmliche Bürgschaft leisten.

Es ist wohl einverstanden, daß diese Befugniß unbeschränkt ist, und daß sie das ganze Jahr dauern soll; allein gleichmäßig einverstanden ist auch, daß sie nur auf rohe Erzeugnisse und solche anwendbar ist, wie das Land, worauf sie gewachsen sind, dieselben hervorgebracht hat.

Art. 8. Es soll ein besonderes Einverständniß geschlossen werden zwischen Sr. allerchristlichsten Maj. und den an Frankreich gränzenden Kantonen, um die Bewerbung und Ausbeute der nahe an den Gränzen gelegenen Waldungen anzuordnen und ihren Beschädigungen zuvorzukommen.

Art. 9. Wenn in der Folge sich's ergeben sollte, daß einige Artikel des gegenwärtigen Vertrags der Erläuterung bedürften, so ist man ausdrücklich übereingekommen, daß die kontrahirenden Parteien sich einverstehen werden, um auf gütlichem Wege die der Auslegung bedürfenden Artikel ins Reine zu bringen.

14.

Frankreich. Rundschreiben des französischen Handelsministers an die Handelskammern der französischen Seestädte, vom 7. Oktober 1828.*)

Meine Herren! Die Regierung des Königs ist benachrichtigt, daß die russische Regierung die Absicht hat, ein Geschwader vor den Dardanellen aufzustellen, um die Zuführen an Lebensmitteln und Kriegsmunition, die nach Konstantinopel geschickt werden möchten, aufzufangen. So wie ich Kunde erhalten haben werde, daß diese Blokade faktisch aufgestellt ist, werde ich mich beeilen, Sie davon in Kenntniß zu setzen. Die gegenwärtige Mittheilung ist Alles, was ich bei den beständig von Frankreich in Blokadesachen befolgten Grundsätzen für jezt Ihnen vorzulegen im Stande bin.

Genehmigen Sie u. s. w. Unterz. St. Cricq.

15.

Frankreich. Bericht des Seeministers an den König über das Treffen der französischen Schiffsdivision vor Algier mit den Korsaren. Paris, 15. Oktober 1828. **)

Sire! Ich beeile mich, unter die Augen Ew. Majestät den Bericht zu legen, der mir so eben von dem Kapitän de la Bretonnière, Befehshaber der Schiffsdivision vor Algier, über ein Treffen zukommt, das den 1sten dieses an den Küsten dieser Regentschaft statt fand, und in Folge dessen vier algierische Korsaren zerstört wurden.

Hier die eigenen Worte des Herrn de la Bretonnière:

Ein glücklicher Umstand hat unsern jungen Seemännern der Division vor Algier gestattet, aufs Neue den Eifer, der sie

*) Aus dem Moniteur.

**) Aus dem Moniteur vom 17. Oktober 1828.

für den Dienst des Königs belebt, so wie ihre Liebe für dessen erhabene Person, an den Tag zu legen. Vier algierische Korsaren, jeder mit 60 Mann und 6 Kanonen bewaffnet, wurden am 1. Oktober unter dem Rufe: Es lebe der König! in der drei Lieues westlich von Algier gelegenen Bucht Turetta-Chica zerstört.

Die Winde kamen von OSO., die Division befand sich in kleiner Entfernung nordwestlich von dem Vorgebirge Pescado. Um 9 Uhr signalisirte mir die Brigg Alerte, der ich Befehl gegeben hatte sich nahe an das Land zu halten, vier Korsaren, dicht an der Küste vor ihr, welche manövrirten, um die Durchfahrt zu erzwingen und die Batterien des Hafens Cazique zu gewinnen.

Auf diese Nachricht gab ich der Fregatte Constance, unter Komando des Schiffskapitäns v. Kergrist, die zwischen mir und der Alerte aufgestellt war, Befehl das Feuer dieser Brigg zu unterstützen, welche die vier Fahrzeuge abzuschneiden suchte. Die lezteren, welche diese Verstärkung ankommen sahen und nun an der Möglichkeit der Flucht verzweifelten, fanden sich genöthigt auf den Strand zu laufen.

Das Linienschiff Provence, das sich ein wenig östlicher als die Alerte und die Constance befand, spannte alle Seegel auf, um sich der Küste zu nähern und sich sehr nahe an der Landspitze des Thurms aufzustellen. Auf diesem Punkte und ein wenig weiter landeinwärts, auf der Küste selbst, befinden sich zwei Batterien mit 15 Kanonen von schwerem Kaliber. Unter den Schutz dieser leztern hatten sich zwei der verfolgten Korsaren geflüchtet.

Die mir vorausgehende Fregatte Constance feuerte auf sie, und griff die Forts auf dreiviertel Kanonenschußweite an. Die Kugeln der Batterien flogen weit über sie hinweg. Indem ich an der Spitze von Roche, welche den Hafen gegen Norden schließt, vorbeisegelte, stellte ich die Provence auf der Landseite jener Fregatte auf, und in wenigen Augenblicken,

nach-

nachdem ich einige Kugeln in mein Maſtwerk und Tackelwerk erhalten hatte, gelang es mir, die Batterien zum Schweigen und die Mannſchaft zu deren Räumung zu zwingen. Nun ward das Feuer auf die beiden Korſaren gerichtet; der eine flog in die Luft; der zweite, der nahe an jenem lag, ward durch die Kugeln zertrümmert und gerieth bald gleichfalls in Brand. Die Mannſchaft beider hatte Zeit gehabt, ſich durch Schwimmen zu retten und in die Batterien zu eilen, die ihre Kanonade eingeſtellt hatten. In dieſem Augenblicke ſtieß die Fregatte Flora zu uns, die von Mahon kam, und die ich ſogleich beorderte, hinter meinem Schiffe ſich aufzuſtellen, und auf die Forts zu feuern, um zu ihrer Vernichtung beizutragen.

Indeſſen hatte in einem andern Theile der Bucht die Alerte, um dem von mir gegebenen Signal, die Korſaren zu verbrennen, nachzukommen, ein Boot abgeſendet, um einen derſelben, der ſich wieder flott gemacht hatte, anzuzünden; da ich aber ſah, daß es dem Boote unmöglich war ſich ihm zu nähern, wegen einer großen Anzahl bewaffneter Beduinen, die das Ufer bedeckten, ſo gab ich der Fregatte Conſtance und der Brigg Champenoiſe, kommandirt von Herrn Schiffslieutenant Vallin, Befehl, die Alerte zu unterſtützen. Das Ufer war bald geſäubert, und der Korſar vollſtändig in Flammen geſezt durch das Schwefelhembe, welches das von der Alerte abgeſandte Boot daran befeſtigt hatte, während der lezte Korſar, der auf dem flachen Sandufer feſtſaß, bald durch das Feuer der Conſtance zerſtört wurde.

Herr Andreas v. Nerciat, Kommandant der Alerte, hat mir bei dieſer Gelegenheit den Hrn. Fourteu-Nauton, Schiffsfähndrich, angerühmt. Dieſer Offizier befehligte das Boot, das einen der beiden leztern Korſaren in Flammen ſezte, und es geſchah unter den Kugeln der Beduinen, daß er das Schwefelhembe an denſelben befeſtigte. Herr v. Nerciat empfahl mir zugleich Herrn Vincent, Eleven erſter Klaſſe, und den Kapitän ſeiner Brigg, Herrn Lavieille.

Indessen brach die Nacht an, und der Wind wurde schwächer. Ich gab das Zeichen sich wieder zu sammeln, indem ich der Division meine Zufriedenheit mit dem Erfolge des Treffens ausdrückte.

Ohne diese beiden Umstände, die uns auch zwangen uns zu entfernen, hätte ich eine Landung bewerkstelligt, um die Kanonen zu vernageln und die Zerstörung der Batterien zu vollenden, was indessen noch später geschehen kann. Schmerzlich ist es mir Ew. Exzellenz anzeigen zu müssen, daß in diesem Treffen 23 Mann kampfunfähig gemacht wurden, wovon 20 an Bord der Provence. Darunter befinden sich 6 Getödtete und 5 gefährlich Verwundete. Dieser Verlust ist hauptsächlich dem Springen einen 36pfündigen Kanone zuzuschreiben; denn die Schiffe haben im Allgemeinen nur in ihrem Tackelwerke Schaden gelitten. (Nun folgen Belobungen einzelner Offiziere ꝛc., so wie darauf gegründete Vorschläge des Ministers zu Ordensverleihungen und Beförderungen, welche vom Könige noch an demselben Tage durch Ordonnanzen genehmigt wurden.)

16.

Frankreich. Königliche Ordonnanz in Betreff der Organisation des Staatsraths. Paris, 5. November 1828. *)

Karl, von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra.

In Betracht des Finanzgesetzes vom 17. August 1828, auf den Bericht Unseres Siegelbewahrers, Ministers Staatssekretärs im Departement der Justiz, nach dem Gutachten Unseres Staatsraths, haben Wir befohlen und befehlen wie folgt:

Art. 1. Die Mitglieder Unseres Staatsraths sind im ordentlichen, außerordentlichen oder Ehrendienste.

---

*) Aus dem Moniteur vom 14. November 1828.

Es soll ein allgemeines Verzeichniß aller derjenigen verfertigt werden, denen Wir den Titel Staatsrath, Maitres des Requêtes oder Auditor Unseres Konseils zu bewahren oder zu ertheilen geruhen.

Art. 2. Der ordentliche Dienst besteht:

1) aus den Staatsräthen und Maitres des Requêtes, die bei den innern und gewöhnlichen Arbeiten der Komité's gebraucht werden;
2) aus einer gewissen Zahl von Staatsräthen, die nur an den Berathschlagungen des Konseils, bei Versammlung aller Komités, Theil zu nehmen haben, und deren Zahl nicht über zehn gehen darf;
3) aus dem zu den innern und gewöhnlichen Arbeiten der Komité's verwendeten Auditoren, sie mögen nun Recht zum Sitze im Staatsrath, bei Versammlung aller Komité's haben oder nicht.

Zu dem Dienste der Komité's können überdieß zwölf Staatsräthe im außerordentlichen Dienste beigefügt werden.

Art. 3. In Zukunft bleibt die Zahl der Staatsräthe im ordentlichen Dienste, die zu den innern und gewöhnlichen Arbeiten der Komité's gebraucht werden, auf vierundzwanzig bestimmt.

Die der Maitres des Requêtes darf die Zahl dreißig nicht überschreiten.

Die Zahl der Auditoren der ersten Klasse bleibt auf zwölf, und die der Auditoren der zweiten Klasse auf achtzehn bestimmt.

Art. 4. Wenn ein Staatsrath im ordentlichen Dienste, mit andern öffentlichen Verrichtungen bekleidet, vermöge dieser Verrichtungen einen Gehalt von 20,000 Fr. oder darüber genießt, soll er keinen Gehalt als Staatsrath erhalten.

Eben so soll es mit einem Maitre des Requêtes im ordentlichen Dienste gehalten werden, wenn derselbe in Folge anderer öffentlicher Verrichtungen einen Gehalt von 10,000 Fr. und darüber genießen sollte.

Art. 5. Wenn der Gehalt eines Staatsraths im ordentlichen Dienste bei andern öffentlichen Verrichtungen geringer als 20,000 Fr. ist, so soll er auf die Fonds des Staatsraths einen Zuschußgehalt bekommen. Dieser Zuschuß darf aber in keinem Falle das durch das Finanzgesetz von 1816 bestimmte Verhältniß überschreiten, oder mehr als 20,000 Fr., die Totalsumme, die er jährlich von dem königlichen Schatze erhalten soll, betragen.

Eben so soll es mit den Maîtres des Requêtes im ordentlichen Dienste, die andere Staatsstellen versehen, und deren Gehalt nicht 10,000 Fr. betrüge, gehalten werden; mit dem weitern Zuschußgehalte für sie darf die jährliche Totalsumme, die sie von dem königlichen Schatze für die einen oder die andern Verrichtungen beziehen, nicht 10,000 Fr. überschreiten.

Art. 6. Der Gehalt der Staatsräthe im ordentlichen Dienste ist auf 10,000 Fr. bestimmt; für die bei den gewöhnlichen und innern Arbeiten der Komité's angestellten Staatsräthe soll er auf 15,000 Fr. erhöht werden.

Der Gehalt der Maîtres des Requêtes im ordentlichen Dienst ist auf 5000 Fr. bestimmt.

Die Auditoren erhalten keinen Gehalt.

Art. 7. Im außerordentlichen Dienste sind diejenigen Staatsräthe, Maîtres des Requêtes und Auditoren, die, nicht mehr im ordentlichen Dienste begriffen, von Uns zu öffentlichen Verrichtungen außerhalb dem Konseil berufen sind; diejenigen Unserer Unterthanen, in öffentlichen Verrichtungen, denen Wir zur Belohnung ihrer guten Dienste diesen Titel zu ertheilen geruhen; endlich diejenigen, denen Wir diesen Titel zu lassen geruhen, selbst wenn sie keine öffentlichen Verrichtungen mehr ausüben sollten.

Art. 8. Unsere Staatsräthe, Generaldirektoren einer Verwaltung, oder diejenigen Direktoren und Generalsekretäre in einem der Ministerien, die Staatsräthe seyn sollten, und die Wir bevollmächtigt hätten, an den Berathschlagungen des

Konseils Theil zu nehmen, sollen den Sitzungen des Konseils und der bei den Ministerien, von denen sie abhängen, bestehenden Komité's beiwohnen. Sie sollen keine berathschlagende Stimme in Streitsachen haben, die die Verwaltung oder das Ministerium, zu dem sie gehören, betreffen.

Art. 9. Jeder Staatsrath, Maître des Requêtes oder Auditor, der zu öffentlichen Verrichtungen außer dem Konseil berufen wird, soll aufhören, an dem ordentlichen Dienste Theil zu nehmen, wenn nicht besonders darüber verfügt wird.

Kein Mitglied des Staatsraths kann anders als durch eine auf den Bericht Unseres Siegelbewahrers erlassene Spezialordonnanz in Unthätigkeit versezt werden.

Art. 10. Die Staatsräthe, Maîtres des Requêtes und Auditoren, die außer Thätigkeit treten, behalten den Ehrenrang und Titel.

Sie können diese nur in Gemäßheit einer auf den Bericht des Siegelbewahrers erlassenen Spezialordonnanz verlieren.

Die Ehrenstaatsräthe können in Unsere Kabinetskonseils berufen werden.

Die Personen, die zehn Jahre hindurch mit einem der in dem neunten Artikel der Ordonnanz vom 26. Aug. 1824 aufgezählten Titel begleitet sind, können von Unserer Gnade den Titel und Rang als Ehrenstaatsräthe erhalten.

Art. 11. Die Staatsräthe, Maîtres des Requêtes und Auditoren im ordentlichen Dienste sollen in vier Komité's vertheilt werden, nämlich:

1) das Komité der Justiz und der Streitsachen;
2) das Komité des Kriegs- und des Seewesens;
3) das Komité des Innern und des Handels;
4) das Komité der Finanzen.

Art. 12. Das Komité der Justiz und der Streitsachen soll aus zwölf Staatsräthen, achtzehn Maîtres des Requêtes,

fünf Auditoren der ersten und sieben Auditoren der zweiten Klasse bestehen.

Das Kriegs- und Seewesenskomité soll aus sechs Staatsräthen, acht Maîtres des Requêtes, zwei Auditoren der ersten und sieben Auditoren der zweiten Klasse bestehen.

Das Komité des Innern und des Handels soll aus sechs Staatsräthen, acht Maîtres des Requêtes, vier Auditoren der ersten und fünf der zweiten Klasse bestehen.

Das Finanzkomité soll aus vier Staatsräthen, sechs Maîtres des Requêtes, einem Auditor der ersten und zwei der zweiten Klasse bestehen.

Unsere Siegelbewahrer wird die Vertheilung der Staatsräthe, Maîtres des Requêtes und Auditoren in jedem Komité, nach den Bedürfnissen des Dienstes und nach dem durch diesen Artikel aufgestellten Verhältnisse, bestimmen.

Die Zahl der Staatsräthe, Maîtres des Requêtes und Auditoren bei den verschiedenen Komité's kann nach den Bedürfnissen des Dienstes, auf den Bericht Unseres Siegelbewahrers, vermehrt werden, ohne daß die durch den dritten Artikel dieser Ordonnanz festgesezten Schranken überschritten werden dürften.

Art. 13. Der Staatsrath berathschlagt nur dann, wenn Ein Mitglied mehr als die Hälfte der mit berathschlagender Stimme Versehenen in der Sitzung gegenwärtig ist.

Der Generalsekretär des Konseils bemerkt die Namen der anwesenden Mitglieder im Protokoll.

Art. 14. Jeder Gesetzentwurf oder Ordonnanz, eine öffentliche Verwaltungsbestimmung enthaltend, die in einem der Komité's des Staatsraths vorbereitet worden seyn sollte, muß hierauf in allgemeiner Versammlung berathschlagt werden, zu der alle Komité's und alle Ministerstaatssekretäre berufen seyn müssen. Nur die so berathenen Ordonnanzen können in der Einleitung die Worte enthalten: Nach Anhörung Unseres Staatsraths.

Art. 15. Die Berichte über die Gesetzentwürfe oder Ordonnanzen, die öffentliche Verwaltung betreffend, sollen in den Komité's durch die Maîtres des Requêtes, und im Staatsrathe, bei Versammlung aller Komité's, durch die Staatsräthe erstattet werden.

Die Berichte über bloße Verwaltungs- oder Streitsachen sollen in den Komité's durch die Auditoren mit den Maîtres des Requêtes zugleich, und im Staatsrathe, bei Versammlung aller Komité's, durch die Maîtres des Requêtes oder die Staatsräthe, nach der Wahl Unseres Siegelbewahrers, erstattet werden.

Art. 16. Die den Staatsräthen auf Versendung durch das Reglement über den Vorsitz zuerkannten Ehrenbezeigungen sollen nur denen zugestanden werden, die von Uns mit einer speziellen und temporären Sendung bekleidet sind.

Die Staatsräthe im außerordentlichen Dienste, die öffentliche Verrichtungen in den Departements ausüben, nehmen den Rang ein, den ihnen die Verrichtungen, mit denen sie bekleidet sind, anweisen.

Art. 17. Der zwölfte Artikel der Ordonnanz vom 26. August 1824 ist zurückgenommen.

Art. 18. Die Verfügungen der Reglements und Ordonnanzen in Betreff des Staatsraths, die durch Gegenwärtiges nicht aufgehoben sind, bleiben in Kraft.

Art. 19. Unser Siegelbewahrer, Minister-Staatssekretär im Departement der Justiz ist mit Vollziehung dieser Ordonnanz beauftragt.

Gegeben zu Paris in Unserm Schlosse der Tuillerien, am 5. November 1828, im fünften Jahre Unserer Regierung.

Karl.

Auf Befehl des Königs

Der Siegelbewahrer, Graf Portalis.

17.

Oesterreich und die Schweiz. Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Zürich, 14. Juli 1828. *)

Nachdem Se. k. k. apostol. Majestät und die Kantone der hochlöblichen schweizerischen Eidgenossenschaft sich entschlossen haben, zur Befestigung des freundnachbarlichen Vernehmens und größerer Sicherheit beiderseitiger Staaten über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher einen Vertrag zu Stande zu bringen, so haben die Bevollmächtigten beider Regierungen, nämlich: von Seite Sr. obgedachten k. k. apostol. Maj. Allerhöchstdero wirklicher Geheimerath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Inhaber des silbernen Zivilehrenkreuzes, Großkreuz mehrerer hohen Orden, Franz Frhr. v. Binder-Kriegelstein, und von Seite der hochlöblichen schweizerischen Eidgenossenschaft, Herr Vinzenz von Rüttimann, Altlandammann der Schweiz, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, Kommandeur der königl. französischen Ehrenlegion; Hr. Franz v. Meyenburg, Bürgermeister des Standes Schaffhausen, und Hr. Albrecht Gottlieb v. Steiger, Mitglied des kleinen und des geheimen Raths der Stadt und Republik Bern, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Sr. k. k. apostol. Maj. und der eidgenössischen Kantone, über folgende Punkte sich vereinigt:

Art. I. Die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher, welche in dem gegenwärtigen Vertrage festgesezt wird, soll nur schwerer Verbrecher wegen stattfinden. Unter schweren Verbrechen werden verstanden: Hochverrath und Aufruhr; ein mit Vorsatz und Ueberlegung unternommener Mord; Giftmischung; vorsätzliche Brandstiftung; Diebstahl mit Einbruch oder Gewalt gegen die Person; Diebstahl auf öffentlichen Bleichen; Entführung von Pferden und Vieh von öffentlichen Weiden;

*) Aus der Wiener Hofzeitung vom 4. Oktober 1828.

Straßenraub; Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher Gelder; Verfälschung von Staatspapieren, die entweder als Münze gelten, oder als Schuldverschreibungen von einer öffentlichen Kasse ausgestellt werden; Verfälschung von Privatschuldscheinen und Wechseln; Falschmünzerei und betrügerische Bankerutte.

Art. II. Oesterreichische Unterthanen, welche a) in den österreichischen Staaten ein schweres Verbrechen, oder b) welche in der Schweiz ein auf die österreichischen Staaten sich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staatkreditpapiere oder der Münzen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sollen an Oesterreich ausgeliefert werden. Schweizerische Angehörige, welche a) in der Schweiz ein schweres Verbrechen, oder b) welche in den österreichischen Staaten ein auf die Eidgenossenschaft oder auf die verschiedenen Kantone derselben sich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staatskreditpapiere oder der Münzen begangen haben, und in den österreichischen Staaten betreten werden, sollen an die Schweiz ausgeliefert werden.

Art. III. Oesterreichische Unterthanen, welche in der Schweiz was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in den österreichischen Staaten betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an die Schweiz nicht abzuliefern. Schweizerische Angehörige, welche in den österreichischen Staaten was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an Oesterreich nicht auszuliefern. Die Beurtheilung geschieht jedesmal nach den Gesetzen des Landes, dessen Behörden sprechen.

Art. IV. Wenn ein von einem der kontrahirenden Staaten reklamirter Verbrecher in dem Gebiete des anderen Staates ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, so hat die Auslieferung in diesem Falle nur nach erfolgtem Urtheile und vollzogener Strafe zu geschehen.

Art. XII. Sollten in der Folge einige Artikel des gegenwärtigen Vertrages einer Erläuterung bedürfen, so wird durch diplomatische Verhandlungen hierüber ein gütliches Uebereinkommen getroffen werden.

Art. XIII. Denjenigen eidgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Vertrage bis zum Zeitpunkte der Ratifikation nicht beigetreten sind, soll, auch nach geschehener Auswechselung derselben, der Beitritt zu jeder Zeit freistehen.

Art. XIV. Gegenwärtiger Vertrag soll spätestens binnen sechs Wochen ratifizirt werden, und nach förmlicher Auswechselung der Urkunden, als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unter allen Verhältnissen während der nächsten fünfundzwanzig Jahre, vom Tage der Auswechselung an gerechnet, unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, ohne jedoch früheren Verträgen des einen oder andern Staates mit einem dritten Staate Abbruch zu thun. Nach Ablauf des festgesetzten Termins kann dieser Vertrag mit gegenseitigem Einverständnisse erneuert werden. Zur Bestätigung desselben haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn doppelt ausgefertigt, unterschrieben und ihr Siegel beigedrückt.

Geschehen Zürich, den 14. Jul. 1828.

Aus Auftrag des hohen Vororts haben die Unterzeichneten zugleich für den abwesenden zweiten Bevollmächtigten, Hrn. Bürgermeister v. Meyenburg, mit unterschrieben.

(L. S.) Binder. (L. S.) Vinzenz Rüttimann.

(L. S.) A. v. Steiger.

18.

Bayern. Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs. Bad Brückenau, 15. August 1828. *)

Ludwig, von Gottes Gnaden, König von Bayern, ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kammern der Ständeversammlung, so wie über die Berathungsverhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Gesammtministeriums und Staatsrathes, Unsere königlichen Entschließungen, wie folgt:

I. Beschlüsse der Kammern über die Gesetzesentwürfe.

A. Das Staatsgut betreffend.

Das nach erfolgter Zustimmung der Stände am 9. März des laufenden Jahres von Uns in verfassungsmäßiger Form erlassene Gesetz über das Staatsgut ist bereits durch das Gesetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im I. Stücke verkündet worden.

B. Die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend.

Dem von Uns an die Stände gebrachten Gesetzesentwurfe über die Bildung der Kammer der Reichsräthe haben Wir auf erfolgte Zustimmung beider Kammern schon am 9ten März d. J. Unsere Sanktion ertheilt und das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 10ten des nämlichen Monats im II. Stücke verkünden lassen.

---

*) Aus dem Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1828. III. Stück.

C. Die Anwendung der in dem §. 5. des Ediktes über das Indigenat Beil. I. zur Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen betreff.

Wir haben zur Beseitigung der Zweifel und Anstände, welche bei der Anwendung der in dem §. 5. der I. Beilage zur Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen sich ergeben hatten, nach dem von den Ständen Uns vorgelegten Gesammtbeschlusse über den deßfalls an sie gebrachten Gesetzentwurf das unter Ziff. 1. (Beil. 1.) anliegende Gesetz erlassen.

D. Die Kompetenzkonflikte betreffend.

Indem die Stände zu dem Gesetzentwurfe über die Kompetenzkonflikte mehrere Modifikationen vorgeschlagen haben, durch welche das dem Könige zustehende Recht der Bildung der öffentlichen Stellen und Behörden und der Ernennung zu diesen beschränkt werden soll, sind dieselben aus den Gränzen ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises herausgetreten.

Wir sehen Uns daher, in der treuen und festen Bewahrung der Prärogative der Krone eine eben so heilige Pflicht als in der gewissenhaften Aufrechthaltung und Beschirmung der Rechte der Stände und der einzelnen Staatsgenossen erkennend, mit Bedauern in die Nothwendigkeit gesezt, diesem Gesetzentwurfe Unsere Genehmigung zu versagen, in welchem Wir den Ständen und Unserem Volke eine neue Gewähr für die Handhabung der Gesetze und für die Befestigung des Rechtes zu verleihen beabsichtiget hatten.

Die Erfüllung Unserer wohlmeinenden Absichten und gerechten Erwartungen wird einem künftigen Landtage vorbehalten bleiben.

E. Die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Den Modifikationen, welche von den Ständen bei ihrer Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen beantragt worden sind, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge

das Gesetz Ziffer 2 (Beilage I.) ausfertigen und in demselben den an Uns gebrachten Wunsch zu §. 3 dieses Gesetzes in den §§. 3 und 9 aufnehmen lassen.

F. Die Ehrengerichte betreffend.

Je lebhafter Wir bedauern, daß eine Vereinigung der Stände über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie gebrachten Gesetzentwurfe, die Ehrengerichte betreffend, nicht statt gefunden habe, um so mehr werden Wir Unsere beharrlichen Bestrebungen dahin richten, dem mit der Religion, dem Sittengesetze und der bürgerlichen Ordnung gleich unverträglichen Frevel des Zweikampfs mit aller Kraft und durch ernste Anwendung aller gesetzlich Uns zu Gebote stehenden Mittel Einhalt zu thun.

G. Die Einführung der Landräthe betreffend.

Wir haben die zu dem Gesetzentwurfe über die Einführung der Landräthe beantragten Modifikationen genehmigt und demzufolge das beiliegende Gesetz Ziffer 3. (Beilage 3) sanktionirt.

Dabei ist

1) dem Antrage, daß der Staat auch in Ansehung seiner Rustikalien zu den Kreislasten beitragspflichtig erklärt werde, durch Einschaltung der geeigneten Anordnung in dem §. 4. des Gesetzes entsprochen worden.

2) Nach dem weiteren Wunsche der Stände werden Wir die Verfügung treffen lassen, daß in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bis zum Ablaufe der zweiten Finanzperiode die Regiekosten der Landräthe aus der Staatskasse vorschußweise bestritten werden.

H. Die Ausscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke und die Bildung der den lezteren zuzuwendenden Fonds betreff.

Den von den Ständen Uns übergebenen Gesammtbeschluß über den Gesetzentwurf, die Ausscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungs-

bezirke und die Bildung der den lezteren zuzuwendenden Fonds betreffend, haben Wir in Erwägung gezogen und demzufolge diesem Gesetzentwurfe, so wie derselbe sich nunmehr nach den beantragten Modifikationen gestalten würde, Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen.

I. Die Ergänzung des stehenden Heeres betr.

Das nach den Vorschlägen der Stände und mit Rücksichtnahme auf die Wünsche und Anträge derselben abgefaßte, von Uns genehmigte Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres lassen Wir hier unter Ziffer 4. (Beilage 4) beifügen.

K. Die allgemeine Grundsteuer betreffend.

Den Entwurf des allgemeinen Grundsteuergesetzes haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen und mit geeigneter Berücksichtigung der beigefügten Wünsche sanktionirt und hiernach das Gesetz Ziffer 5 (Beilage 5) erlassen.

L. Die allgemeine Häusersteuer betreffend.

Den von den Ständen bei ihrer Zustimmung zu dem Entwurfe eines allgemeinen Häusersteuergesetzes vorgeschlagenen Modifikationen ertheilen Wir Unsere Genehmigung, und dem hiernach abgefaßten Gesetze Ziffer 6, in welchem auch die von den Ständen vorgetragenen Wünsche die geeignete Berücksichtigung gefunden haben, Unsere Sanktion.

M. Die allgemeine Gewerbsteuer betreffend.

Wir haben aus den Beschlüssen der Stände des Reichs entnommen, daß die beiden Kammern derselben — obgleich einig unter sich über die Zweckmäßigkeit des dem an sie gebrachten Entwurfe des allgemeinen Gewerbsteuergesetzes zu Grunde liegenden Prinzipes — sich über die Anwendung und die Ausführungsweise dieses Prinzipes nicht vereinigt haben, und bedauern, daß deßhalb das allgemein anerkannte Mißverhältniß, in welchem die bisherigen Gewerbsteuern unter sich und zu den Steuern aus dem Grund-, Dominikal- und Hausbesitze

stehen,

stehen, hermal nicht entfernt, und den in dieser Hinsicht erhobenen zahlreichen Beschwerden nicht abgeholfen werden könne.

N. Die allgemeine Erwerbsteuer betreffend.

Die Erreichung Unserer Absicht, an die Stelle der im Königreiche bestehenden, eben so verschiedenen als mangelhaften Normen über Personal- und Erwerbsteuer eine einfache und gleichheitliche Belegung des Erwerbes herbeizuführen, müssen Wir einer spätern Zeit überlassen, da sich die Stände des Reiches über den an sie gebrachten Entwurf eines allgemeinen Erwerbsteuergesetzes nicht vereinigten.

O. Den Malzaufschlag betreffend.

Den von den Ständen beantragten Modifikationen, zu dem an sie gebrachten Entwurfe des Malzaufschlaggesetzes, welche die der Schuldentilgungsanstalt zugewiesenen Gefälle mindern könnten, haben Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen.

P. Zölle betreffend.

Wir ertheilen den von Unseren Ständen gefaßten Gesammtbeschlüssen in Beziehung auf diejenigen Erhöhungen und Verminderungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Septemb. 1825 über das Zollwesen provisorisch verfügt worden sind, und worüber nach Bestimmung dieses Gesetzes eine gesonderte Vorlage an die gegenwärtige Ständeversammlung erfolgt ist, hiedurch Unsere Genehmigung.

Q. Zollordnung betreffend.

Zugleich genehmigen Wir die zu dem Gesetzesentwurfe einer Zollordnung beantragten Modifikationen, und sanktioniren in dessen Folge das unter Ziffer 7 beiliegende Gesetz, unbeschadet der Rechte Unserer Krone in Ansehung der Vertretung der Handelsinteressen im Verhältnisse zum Auslande, so wie in Ansehung des Abschlusses der Zoll- und Handelsverträge; wollen auch, daß der unter Ziffer 8. angeschlossene Tarif, welcher die

unter vorstehendem Buchstaben P. angeführten Zollsätze enthält, als Beilage dieser Zollordnung betrachtet, und durch diese Zollordnung, insoweit es sich vom Weggelde handelt, gehörig ergänzt werde.

Hiebei bemerken Wir ferner auf die in Hinsicht des Zollwesens geäußerten Wünsche:

a) daß Wir mehrere derselben gleich bei der Schlußredaktion der Zollordnung berücksichtigen ließen;

b) daß die Bewohner des Rheinkreises, hinsichtlich des Weggeldes, so wie der Brücken und Pflasterzölle in den ältern Kreisen, auf gleiche Behandlung Anspruch haben sollen;

c) daß Wir die in Hinsicht des Gränzverkehrs geäußerten Wünsche bei Erlassung der in dieser Beziehung zu ertheilenden Instruktion berücksichtigen werden.

R. Das Lehenwesen betreffend.

Den Gesetzesentwurf in Betreff der Revision des Lehenediktes haben Wir auf erfolgte Zustimmung der Stände sanktionirt, die in dieser Beziehung von denselben vorgetragenen Wünsche in ihrer Mehrzahl berücksichtiget, und hienach die entsprechenden Anordnungen in das unter Ziffer 9. anliegende Gesetz aufgenommen.

Zur vollständigen Berichtigung der Verhältnisse der in Bayern gelegenen, vormals fürstlich Reußischen Lehen sind bereits seit längerer Zeit die erfoderlichen Einleitungen getroffen worden. Wir werden zu diesem Behufe das weiter Geeignete verfügen lassen.

II. Nachweisungen.

1. Verwendung der Staatseinnahmen.

Ueber die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren 1823/24, 1824/25 und 1825/26 haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und dadurch den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

2. Stand der Staatsschuldentilgungsanstalt.

Die sämmtlichen Rechnungen

a) der Hauptschuldentilgungsanstalt für die Jahre 1823/24, 1824/25 und 1825/26;

b) der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises für den nämlichen Zeitraum;

c) der Pensionsamortisationskasse für das Jahr 1825/26,

sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitivbeschlüssen den Ständen vorgelegt, und durch die damit gegebene genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungskassen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre 1823/24, 1824/25 und 1825/26 neu eingewiesenen Schulden aus ältern Rechtstiteln die Anordnungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 11. und 16. erfüllt worden.

III. Anträge und Wünsche der Kammern.

Auf jene an Uns gebrachten Anträge und Wünsche der Kammern, welche Uns besonders angesprochen haben, ertheilen Wir, insoweit dieselben nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzesentwürfe erledigt worden sind, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 19. nachstehende Erklärungen:

1) Verlagskapital der Staatskasse.

Wir genehmigen den Antrag, daß das Verlagskapital der Staatskasse auf jene Größe, mit welcher es von dem Jahre 1817/18 auf die erste Finanzperiode übergegangen ist, nach Thunlichkeit wieder erhöht, und daß demselben die an die Schuldentilgungsanstalt hinüber gegebenen Effekten der Staatskasse zugetheilt werden. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug beauftragt.

2. Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode.

Die dem Dienste der ersten Finanzperiode angehörigen Einnahmen und Ausgaben werden Wir bis zur gänzlichen

Erfüllung desselben, wie es den Anfoderungen einer geordneten Verrechnung angemessen ist, in gesonderter Zusammenstellung sowohl nach dem Soll- als nach dem Istbestande auch dann noch vortragen lassen, wenn der zur Führung einer eigenen Rechnung über dieselben in dem Finanzgesetze vom 11. September 1825 Tit. III. §. 2 bestimmte Zeitraum mit dem Schlusse des Verwaltungsjahres 1827/28 abgelaufen seyn wird.

3. Rechnung über die Kosten der Ständeversammlung.

Dem Antrage, daß den Rechnungen über die Kosten der Ständeversammlung die Inventarien künftig als Belege beigefügt werden, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4. Grundsteuer im Rezatkreise.

Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen lassen, daß die Vollendung des definitiven Grundsteuerkatasters im Rezatkreise möglichst beschleuniget und dadurch jede gegründete Beschwerde über Prägravirung des Grundeigenthums in diesem Kreise beseitiget werde.

5. Befreiung der frommen Stiftungen von dem Erbschaftsstempel.

Den Antrag, daß die den milden Stiftungen durch das Stempelgesetz vom 11. Septbr. 1825 zugestandene Befreiung von dem Erbschaftsstempel auf sämmtliche den Zwecken des Gottesdienstes, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts gewidmete Stiftungen ohne Ausnahme erstreckt werde, wollen Wir mit dem Beisatze genehmigen, daß diese Bestimmung mit dem 1. Oktober 1828 zur Anwendung gebracht werden solle, ohne jedoch eine rückwirkende Kraft zu äußern.

6. Ablösung der Passivreichnisse der Staatskasse.

Die Ablösung der Passivreichnisse der Staatskasse ist bisher schon ein Gegenstand der besondern Bestrebungen der Staatsregierung gewesen.

Wir werden hierauf, dem Wunsche der Stände entsprechend, auch künftig Bedacht nehmen lassen.

7. Verwendung des Hauptreservefonds.

Wir werden bei der Entwerfung des Budgets für die dritte Finanzperiode Fürsorge treffen lassen, daß der Hauptreservefond des Reiches mit anderen als unvorhergesehenen und unständigen Ausgaben künftig nicht belastet werde.

8. Verwendung des Erlöses aus verkauften Realitäten und Renten des Staates.

Wir genehmigen, daß den über den Erlös veräußerter Realitäten und Renten des Staates zu stellenden Rechnungen jederzeit Nachweisungen über den Ertrag:

a) der veräußerten Gegenstände,

b) der daraus erlösten und bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Kaufschillinge,

c) der damit neu erworbenen Realitäten und Rechte beigefügt werden.

9. Dotation der bischöflichen Seminarien.

Die Errichtung und Ausstattung der bischöflichen Seminarien ist zum Theile schon vollzogen, zum Theile aber eingeleitet und demnach dem dießfallsigen Wunsche der Stände bereits entgegen gekommen.

10. Errichtung eines protestantischen Prediger-Seminars.

Auf den Wunsch der Errichtung eines protestantischen Prediger-Seminars, werden Wir besondern Bedacht nehmen lassen.

11. Unterstützungen der Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise.

Auf die Unterstützung der katholischen und protestantischen Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise ist bereits in dem noch laufenden Verwaltungsjahre 1827/28 Bedacht genommen worden, was Wir auch künftig zu thun vorhaben.

12. Beiträge zur Unterstützungskasse und zum Pensionsfond für die protestantische Geistlichkeit.

In Beziehung auf die wegen Bewilligung von Beiträgen zu der Unterstützungskasse und dem Pensionsfonde für die protestantische Geistlichkeit an Uns gebrachten Anträge der Stände haben Wir vor, ebenfalls Bedacht zu nehmen.

13. Revision der Taxordnung und des Stempelgesetzes.

Das längst anerkannte und von den Ständen auf's Neue in Anregung gebrachte Bedürfniß einer sorgfältigen Revision der bestehenden Gesetze über die Tax- und Stempelgefälle wird Unserer Beachtung nicht entgehen.

14. Rückstände bei den direkten Steuern.

Die empfindlichen Nachtheile, welche aus der Anhäufung der Rückstände bei den direkten Staatsauflagen für die Steuerpflichtigen unvermeidlich hervorgehen, haben längst Unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Da diesen Nachtheilen nur durch eine streng geordnete Erhebung der besagten Steuern wirksam begegnet werden kann, so ließen Wir hierüber einen besondern Gesetzesentwurf an die Stände bringen, und in diesen auch eine Bestimmung über die auf drei Jahre zu beschränkende Verjährungsfrist für Steuerrückstände aufnehmen.

Es ist indessen dieser Gesetzesentwurf zur Berathung nicht gebracht worden, und es muß daher gleichwohl die Ertheilung der erfoderlichen gesetzlichen Bestimmungen gegen Unsere Wünsche einen neuen Aufschub erleiden.

15. Forststrafgesetz im Rheinkreise.

Wir haben bereits die Bearbeitung eines allgemeinen Forststrafgesetzes für das ganze Königreich angeordnet, und sind dadurch dem Wunsche der Stände hinsichtlich der Revision des unterm 1. Juni 1822 über die Forststrafen im Rheinkreise erlassenen Gesetzes entgegen gekommen.

16. Abschreibung des Kreditvorums für das Defizit vor dem Jahre 1818.

Wir werden anordnen, daß das zur Deckung des De-

hilfs vor dem Jahre 1818 bewilligte Kreditvotum von drei Millionen Gulden an den Aktivkapitalien, unter welchen dasselbe in den Rechnungen der Hauptschuldentilgungsanstalt vorgetragen wurde, abgeschrieben werde.

17. Stand der Schuldentilgungskasse im Untermainkreise.

Die Hauptübersicht des Standes der Schuldentilgungskasse im Untermainkreise wird in der bei der Hauptschuldentilgungsanstalt üblichen Form, wie es ohnehin schon für das Jahr 1825/26 geschehen ist, den Ständen vorgelegt werden. Auch ist überdies die Einleitung getroffen worden, daß die Rechnung der besagten Schuldentilgungskasse selbst in derselben Form gestellt werde, wie sie für die Rechnung der Hauptschuldentilgungskasse vorgeschrieben ist.

IV. Beschwerden.

Die Uns vorgelegten Beschwerden;

a) der adeligen Gutsbesitzer: von Barth, Freiherren von Lafsbrique, Perfall und Pfetten, wegen Entziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Klosterunterthanen, nunmehrige Grundunterthanen des Staates, dann

b) der adeligen Gutsbesitzer Freiherren von Reck wegen versagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdiktionsrechtes auf dem allodifizirten Leben Großküssendorf

— werden Wir nach Bestimmung des Tit. X. §. 5. der Verfassungsurkunde durch Unseren Staatsrath näher untersuchen und entscheiden lassen.

Indem Wir nun Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, gegenwärtigen Abschied ertheilen, blicken Wir mit Vergnügen auf die Früchte zurück, welche während der neunmonatlichen Dauer der Versammlung zur Reife gediehen sind.

Ungern vermissen Wir unter diesen Früchten die Ergebnisse eines auf die Entfesselung der landwirthschaftlichen Industrie berechneten Kulturgesetzes.

Wenn die Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuchs und eines auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ruhenden Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht mehr zur Berathung gebracht werden konnten, so erwarten Wir von einer künftigen Ständeversammlung, daß dieselbe die ihr mitgetheilt werdenden Gesetzbücher den vielseitigsten Erwägungen und Prüfungen untergeben, und zur möglichsten Vervollkommnung eines so wichtigen und umfassenden Werkes beitragen wird.

Wohlgefällig erkennen Wir die ausdauernden Anstrengungen, mit welchen beide Kammern sich ihrem Berufe unterzogen, und Unsere landesväterlichen Absichten durch Beirath und Zustimmung vielfältig unterstützt haben.

Theuer sind Unserem Herzen die Uns von beiden Kammern geäußerten Gesinnungen der Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit an Unsere Person und an Unser königliches Haus. Wir erneuern dagegen die Versicherung Unserer besonderen königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, stets gewogen verbleiben.

Gegeben Bad Brückenau am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim.
Freiherr v. Zentner. v. Maillot.
Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs
Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

19.

Hannover und Braunschweig-Lüneburg.

Bekanntmachung des königlich großbritannisch-hannöverischen Kabinetsministeriums, eine mit dem herzoglich braunschweig-lüneburgischen Staatsministerium getroffene Uebereinkunft wegen Sicherung der Entdeckung und Bestrafung der an den Gränzen vorfallenden Holz-, Wild- und Fischentwendungen betreffend. Hannover, den 19. September 1828. *)

Nachdem zwischen dem königlichen Kabinetsministerium und dem herzoglich braunschweig-lüneburgischen Staatsministerium zur Sicherung der Entdeckung und Bestrafung der an den Gränzen vorfallenden Holz-, Wild- und Fischentwendungen die nachstehende Uebereinkunft getroffen ist:

§. 1. Die beiderseitigen Gränzobrigkeiten sollen, wie dieß ohnehin den zwischen beiden Ländern bestehenden Verhältnissen gemäß ist, überhaupt mit Willfährigkeit einander behülflich seyn, um diejenigen ihrer Untergebenen, welche in dem benachbarten Gebiete Holz-, Wild- und Fischdiebstähle begangen haben, ausfindig zu machen und ihre Ueberführung zu sichern.

§. 2. Besonders wird wechselseitig gestattet, daß die Spur solcher Frevler durch die Forst- und Jagdbedienten, Forstaufseher — wozu auch Mitglieder solcher Gemeinden, welche über ihre Forsten selbst die Aufsicht führen, gehören — Gerichtsunterbedienten und Polizeioffizianten bis in das benachbarte Gebiet verfolgt wird, und daselbst Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei der Obrigkeit, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach Anordnung des zu diesem Behufe mündlich

*) Aus der Gesetzsammlung für das Königreich Hannover vom Jahre 1828. No. 23.

zu requirirenden Bürgermeisters, Voigts oder sonstigen Ortsvorgesezten vorgenommen werden.

§. 3. Ueber eine solche Hausuchung muß der Ortsvorsteher ein kurzes Protokoll doppelt aufnehmen und davon ein Exemplar dem Requirenten aushändigen, das andere aber an seine, des Ortsvorstehers, Obrigkeit einsenden.

§. 4. Die entwandten Gegenstände, welche entdeckt werden, können, wenn der Denunziat der Entwendung sofort geständig ist, dem Denunzianten überliefert werden, dieser aber ist verflichtet, sie bis zu beendigter Untersuchung bei Strafe aufzubewahren und unverändert zu lassen, es sey denn, daß sie ihrer Art nach nicht füglich aufbewahrt werden können, ohne dem Verderben ausgesezt zu seyn, in welchem Falle derselbe durch Bewirkung einer sofortigen Taration, sofern solche erfoderlich ist, und auf andere Art dafür zu sorgen hat, daß der vollständige Beweis des Thatbestandes gesichert werde. Ist die Entwendung von dem Denunziaten hingegen nicht eingestanden, so werden die Gegenstände, sofern sie dem Verderben nicht ausgesezt sind, bis zur weitern Untersuchung in Beschlag genommen und unter Aufsicht des Ortsvorstehers gestellt; dem Verderben ausgesezte Sachen müssen zwar in diesem Falle dem Denunziaten zurückgegeben werden, indessen hat auch hier der Denunziant auf gleiche Weise für die Feststellung des Thatbestandes Sorge zu tragen.

§. 5. Wenn bei Entdeckung wichtigerer Vergehungen der obengedachten Art der Denunziant wünschen sollte, daß der entdeckte Frevler, weil er mit Gütern nicht ansässig oder der Flucht verdächtig ist, oder aus andern Gründen sofort in gefängliche Haft genommen werde, so hat er sich deßhalb an die Obrigkeit des Orts, wo der Frevler entdeckt ist, zu wenden, und hat diese die Verhaftung, wenn sie dieselbe für zulässig erkennt, zu verfügen. Zu möglichster Abkürzung der Dauer der Haft ist übrigens der dieselbe verfügende Richter verpflichtet,

das für die Untersuchung selbst kompetente Gericht sofort von der erfolgten Verhaftung in Kenntniß zu setzen.

§. 6. Die weitere Untersuchung und Bestrafung der Vergehen, auf welche diese Vereinbarung sich bezieht, ist (jedoch unter der in dem §. 7. folgenden Einschränkung) der Obrigkeit des Orts, wo das Vergehen begangen ist, zu überlassen, und ist auf deren Requisition von dem ordentlichen zuständigen Gerichte des Denunziaten die Rechtshülfe in jeder Hinsicht zu gewähren, mithin auch die etwa erforderliche Verhaftung und Auslieferung des Denunziaten zu verfügen.

§. 7. Ist aber eine an sich oder unter den Umständen, von welchen sie begleitet gewesen, nach den Gesetzen des Orts, wo sie begangen ist, nicht wrogenmäßig, sondern peinlich zu bestrafende Entwendung der obigen Art von einem wirklich domizilirten Landesunterthan aus dem benachbarten Gebiete begangen, so bleibt nach der Konvention vom 8. Jan. 1798 dessen Auslieferung zu einer in dem einzelnen Falle zwischen den beiderseitigen Ministerien zu treffenden Vereinbarung verstellt. Aber auch dann, wenn in einem solchen Falle die Auslieferung des Denunziaten nicht gewährt werden sollte, ist derselbe wegen des im Auslande verübten Vergehens vor das Gericht seines Wohnorts zu ziehen und nach den Gesetzen seines Landes, in dem Falle aber, wenn die letztern eine härtere Strafe bestimmen als diejenigen welche an dem Orte des begangenen Verbrechens gelten, nach den erstern zu bestrafen.

Es wird diese Uebereinkunft zur allgemeinen Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 16ten September 1828.

Königliche großbritannisch-hannöversche zum Kabinetsministerium verordnete Geheimeräthe

Bremer.

20.

Baden. Großherzogliche Verordnung, die geheimen Verbindungen auf den Universitäten betreffend. Karlsruhe den 9. Oktober 1828. *)

Wir Ludwig ꝛc. verkünden anmit: Durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 20. September 1819 und durch Unsere früheren und späteren Gesetze sind zwar alle geheimen Verbindungen der Studirenden auf den Universitäten, besonders der unter dem Namen der Burschenschaft bekannte Verein, streng verboten, und Wir haben es auch außer diesem an besondern Verordnungen und Ermahnungen gegen diese, die Ruhe der Universitäten störenden und auf den Fleiß und die Sittlichkeit der studirenden Jugend den verderblichsten Einfluß äußernden Vereine nicht fehlen lassen. Dessen ungeachtet haben Wir doch neuerlich zu Unserem großen und gerechten Mißfallen die Fortdauer derselben und ihrer nachtheiligen Folgen in der Art wahrnehmen müssen, daß Wir Uns zu weitern noch kräftigern Maaßregeln aufgefodert finden, dieses Uebel von Grund aus zu vertilgen.

Wir verordnen und befehlen demnach:

§. 1. Der §. 32 Unserer akademischen Gesetze ist außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 2. Alle geheimen Verbindungen der Studirenden auf Unsern Landesuniversitäten, sie mögen eine Benennung haben welche sie wollen, sind künftig nicht mehr als Disziplinar-, sondern als gerichtliche Vergehen zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 3. Die Stifter, Häupter und andere Beamte von dergleichen Vereinen, wenn sie auch keinen verbrecherischen Zweck haben, sind in der Regel mit einer drei- bis sechsmonatlichen Festungsstrafe und mit der geschärften Relegation zu bestrafen.

*) Aus dem großherzoglich badischen Regierungsblatt vom 22. Oktober 1828.

Gegen die übrigen Mitglieder der geheimen Verbindungen findet die geschärfte Relegation, und wenn sie Andere zu solchen Verbindungen verleitet oder zu verleiten gesucht haben, noch weitere Festungsstrafe von ein bis zwei Monaten statt.

Gegen die der Theilnahme an geheimen Verbindungen Verdächtigen kann, ohne förmlichen Beweis, auf Fortweisung von der Universität erkannt werden.

Liegt der Verbindung ein verbrecherischer Zweck zum Grunde, so ist auf die gesetzliche peinliche Strafe zu erkennen.

§. 4. Der Universitätsamtmann hat, sobald das Bestehen einer geheimen Verbindung zu seiner Kunde gelangt oder auch nur der Versuch eine solche zu gründen, sogleich zur Untersuchung zu schreiten und das Gesetzliche vorzukehren, sofort dem Hofgerichte, in dessen Provinz die Universität liegt, so wie Unserm Ministerium des Innern hievon die Anzeige zu machen, und nach beendigter Untersuchung die Akten zur Fällung des Urtheils an das Hofgericht einzusenden. Den Hofgerichten wird die schleunige Erledigung von derartigen Untersuchungssachen zur Pflicht gemacht.

Die gegen ihre Erkenntnisse eingelegten Rekurse an Unser Justizministerium können den einstweiligen Strafvollzug niemals hemmen.

Der Universitätsamtmann ist in dergleichen Untersuchungssachen, wie jeder andere Untersuchungsrichter, nur dem Hofgericht untergeordnet.

§. 5. Einwohner, welche den geheimen Gesellschaften die Zusammenkunft in ihren Wohnungen wissentlich gestatten, sind mit einer Strafe von 50 bis 100 fl. zu belegen.

Zugleich fodern Wir alle Unsere Dienststellen auf, die Universitätsamtmänner in derartigen Untersuchungen kräftig zu unterstützen, und erwarten von jedem der Leztern, daß er das von Uns bezeichnete Ziel rastlos verfolgen, und sich dadurch Unserer besondern Auszeichnung und Belohnung würdig

machen wende. Unserm Ministerium des Innern wollen Wir den genauesten Vollzug dieser Verordnung empfohlen haben.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 9. Oktober 1828.

Ludwig.

Veit. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Sr. königl. Hoheit,

Eichrodt.

21.

Niederlande. Königliche Rede bei Eröffnung der dießjährigen Sitzung der Generalstaaten. Brüssel, am 20. Oktober 1828. *)

Edle und hochmögende Herren! Ich fühle Mich glücklich, Mich abermals von den Repräsentanten der Nation umgeben zu sehen, um gemeinschaftlich die Interessen der großen Staatsfamilie zu berathen und unser politisches Gebäude immer mehr durch den Einklang unsrer konstitutionellen Institutionen zu befestigen.

Seit Ihrer lezten Sitzung hatte sich Mein Haus der Geburt eines Nachkömmlings Meines vielgeliebten jüngern Sohnes zu erfreuen. Dieses glückliche Ereigniß, das seine und seiner würdigen Gemahlin süßeste Wünsche erfüllte, hat von Neuem jene so rührenden Beweise der Theilnahme gezeigt, welche unsre Mitbürger für das Glück ihrer Fürsten hegen.

Es ist Mir äußerst angenehm, Ihnen bei Eröffnung dieser Sitzung die Versicherung geben zu können, daß Ich fortwährend von allen Mächten Beweise des Wohlwollens und der Freundschaft erhalte.

Die vorbereitenden Maaßregeln zur Vollziehung des im verflossenen Jahre mit dem römischen Hofe abgeschlossenen Kon-

---

*) Aus dem Moniteur übersetzt.

Konkordats kommen allmälig zum Ziele. Die Unterhandlungen über diesen Gegenstand schreiten mit der wechselseitigen Sorgfalt fort, die allein ihren Erfolg sichern kann, und die Präkonisation des für Namur ernannten Bischofs berechtigt Mich zu der Hoffnung, daß die übrigen vakanten bischöflichen Sitze mit ähnlichem Einverständniß besezt werden.

Die Ausdehnung unserer Verbindungen zum Vortheile unsers Handels und unserer Fabriken, und die Einrichtungen, welche am meisten dazu beitragen können, beschäftigen fortwährend Meine Aufmerksamkeit.

Die Industrie, dieses Lebensprinzip der Staaten, entwickelt sich bei der Nation auf eine lobenswerthe Weise; wenn vielleicht für sie der Wohlstand nicht mehr so reichlich aus den Quellen fließt, die sie in vergangenen Jahrhunderten befruchteten, so belohnen doch noch große Resultate die Bemühungen der gegenwärtigen Generation.

Der Handel fährt fort zu blühen; die zu seinen Gunsten getroffenen oder beschlossenen Einrichtungen, deren vorzüglichster Zweck die freie Ein- und Wiederausfuhr zur See ist, versprechen einen noch blühendern Zustand desselben, besonders wenn unser Handelsstand seinerseits dazu beiträgt, indem er alte Gebräuche nach dem gegenwärtigen Stande der Handelsverbindungen unter den Nationen abändert.

Die innere Lage des Reiches ist im Ganzen befriedigend. Die Behörden, denen das Grundgesetz die Sorgfalt für die eigentliche Verwaltung übertragen hat, erfüllen ihre Pflichten mit Eifer, und wenn in einigen Provinzen die Stände versucht haben, die Sphäre ihrer Befugnisse auszudehnen, so glaube ich doch, daß die Anzeige, welche ihnen von Meiner Seite über diesen Eingriff in die Rechte gemacht worden, welche unser Grundvertrag ausschließlich der gesetzgebenden Macht zuerkennt, hinreichen wird, um künftig einer ähnlichen Abweichung vorzubeugen.

Die in ihren Erfolgen so außerordentlich nützlichen Verbindungen zu Land und zu Wasser vermehren und verbessern sich in allen Theilen des Reichs.

Die Kommunalwachen sind jezt überall nach dem in der vorlezten Sitzung angenommenen Gesetze eingerichtet. Meine Unterthanen gaben bei dieser Gelegenheit noch einmal glänzende Beweise ihrer Anhänglichkeit an unsere Grundgesetze und ihrer Bereitwilligkeit zu Allem, was zum Wohle und zur Sicherheit des Vaterlandes dient.

Die Provinzial- und Kommunalbehörden wetteifern, den Elementarunterricht zu vermehren und auszubreiten. Man beschäftigt sich gegenwärtig damit, den Unterricht den Bedürfnissen der verschiedenen Stände der Gesellschaft, und vorzüglich denen der arbeitenden Klasse, anzupassen.

Ich habe einer Kommission die Prüfung der Verbesserungen übertragen, welche der höhere Unterricht zulassen kann. Oeffentlicher Unterricht, zweckmäßig geordnet, ist die Grundlage jeder bürgerlichen Glückseligkeit. Die Sorgfalt, welche er erheischt, muß auf rationelle und moralische Vervollkommung der ganzen Nation als Hauptzweck geleitet werden. Auch betrachte Ich diese Sorgfalt nicht nur als eine Meiner wichtigsten Pflichten, sondern auch als eines Meiner kostbarsten Vorrechte.

Die schönen Künste fahren fort zu gedeihen.

Der Zustand unserer ostindischen Besitzungen hat sich nicht verschlimmert; auf Java ist die Ruhe noch nicht wieder hergestellt, aber neue Befehle dazu sind gegeben; die Berichte aus jenen Gegenden gestatten die Hoffnung, das Mutterland werde der von ihm bewilligten pekuniären Bürgschaft enthoben werden können, sobald der gewohnte Gang der Dinge dort wieder hergestellt ist; da aber die Unruhen noch fortdauern, so ist es nöthig, die Kolonie abermals durch den Kredit des Mutterlandes zu unterstützen. Sie werden unbezweifelt mit Mir dazu mitwirken, um dem dringenden Bedürfnisse unserer Besitzungen in Ostindien abzuhelfen, die, selbst

in

in den minder günstigen Verhältnissen des Augenblicks, für Handel, Schifffahrt und Manufaktur von so hoher Wichtigkeit sind.

In unsern westindischen Besitzungen spürt man schon die wohlthätigen Folgen der Ihnen in Ihrer lezten Sitzung angekündigten Sendung, und des Verwaltungssystems, das dort auf Meinen Befehl eingeführt ist. Die Erklärung von St. Eustach zum Freihafen für alle Völker hat dem Handel augenblicklich neues Leben verliehen; die wohlthätige Wirkung einer ähnlichen Maaßregel für Curaçao wird bis jezt noch durch Hindernisse jeder Art verzögert; doch hoffe ich, diese werden bald verschwinden.

Der Ertrag der Staatsauflagen ist im lezten Jahre befriedigend gewesen.

Die Arbeiten des Katasters werden mit Eifer fortgesetzt, der Augenblick nahet, in welchem feste und gleichere Ansätze für die Grundsteuer den Klagen ein Ende machen werden, welche die Ungleichheit in der Vertheilung zwischen mehrern Oertlichkeiten erregte.

Die Entwürfe zum Budget der außerordentlichen Staatsbedürfnisse für den nächsten Dienst, und der gewöhnlichen für die zweite 10jährige Periode sind bereit, Ihnen, hochmögende Herren, vorgelegt zu werden; Ich schmeichle Mir, diese Dokumente werden Ihnen Beweise der gewissenhaften Aufmerksamkeit liefern, womit sowohl die Staatsbedürfnisse als auch die Mittel, sie zu erlangen, und ihre Erhebung mit dem Interesse Meiner vielgeliebten Unterthanen möglichst zu vereinigen, geprüft werden. Die in einer Reihe beglückender Friedensjahre erlangte Erfahrung erleichtert solche Prüfungen, und läßt der Ungewißheit wenig Spielraum. Verschiedene Zweige der Staatsausgaben sind, in Folge von Umständen und der Einführung unserer Grundgesetze, bedeutend erhöht worden; indeß kann Ich Ihnen, hochmögende Herren, die freudige Versicherung geben, daß wir dem Anfange der neuen 10jähri-

gen Periode entgegen sehen können, ohne die öffentlichen Lasten im Mindesten zu erschweren.

Das Amortisirungssyndikat erfüllt den Zweck seiner Stiftung; es überzeugt Mich in jedem Jahre mehr von seiner Nützlichkeit und seinen Vortheilen.

Das Strafgesetzbuch, das in der lezten Sitzung Ihrer Prüfung unterlegt wurde, hat vermöge der Bemerkungen, zu denen es Anlaß gab, nicht beendigt werden können; diese erfodern eine neue, eben so wichtige als schwierige Prüfung; sie haben bereits den Erfolg bewirkt, daß mehrere im Entwurfe zum Strafgesetzbuche behandelte Gegenstände in den Kodex der peinlichen Gerichtsordnung übertragen sind, der Ihnen unverzüglich vorgelegt werden soll.

Auch habe Ich Befehl gegeben, daß Ihnen ein Gesetz vorgelegt werde, welches die gesetzlichen Verfügungen aus den ersten Jahren Meiner Regierung in Betreff von Verbrechen und Strafen der Empörung aufhebt.

Die Annahme des Kodex der bürgerlichen Gerichtsordnung hat gestattet, das Gebäude unsrer neuen Zivilgesetzgebung im Ganzen wieder zu revidiren; diese Revision hat mehrere Lücken in der bürgerlichen und Handelsgerichtsordnung gezeigt; um diese auszufüllen und einen regelmäßigen Uebergang von der früher bestandenen zu der neuen nationalen Gesetzgebung zu sichern, sind mehrere Gesetzesentwürfe abgefaßt und sollen Ihrer Versammlung vorgelegt werden.

Die Feststellung der Gerichtsbezirke und Kantone, in welche das Königreich getheilt werden soll, wird ebenfalls den Gegenstand neuer Vorschläge an Sie, hochmögende Herren, ausmachen; der Nutzen der Justiz, so wie der Rechtsuchenden, ist dabei gleich gründlich bedacht, und wiewohl es kaum möglich ist, bei dergleichen Gränzbezeichnungen allen Wünschen zu entsprechen, hat es Mir doch zum besondern Wohlgefallen gereicht, zum großen Theile den Bemerkun-

gen, die von Ihrer Versammlung ausgingen, darin genügen zu können.

Meine Vorschläge werden immer dahin zielen, eine völlige Uebereinstimmung bei allen Gegenständen zu erlangen, welche zum Besten des Staats durch unser gemeinschaftliches Wirken geordnet werden müssen, so wie denn auch die zahlreichen und wichtigen Fragen, welche zu Ihrer Erörterung, hochmögende Herren, kommen müssen, neue Beweise der Reife und Ruhe Ihrer Berathungen geben werden. Ich halte Mich davon so wie von Ihrer offenen Mitwirkung zu Begründung des allgemeinen Volkswohles versichert, welche wir dadurch erlangen, daß wir unser Grundgesetz vor den Eingriffen der Unwissenheit oder Uebertreibung sichern.

Adresse der beiden Kammern auf die voranstehende Thronrede, überreicht am 30. Oktober*)

Sire! Die Generalstaaten haben, als Ew. Majestät ihnen ausführliche Mittheilungen über die Interessen des Staates zu machen geruheten, das Gefühl des Glücks getheilt, welches Ew. Majestät in der Mitte der Repräsentanten empfanden, mit denen Höchstdieselben sich aufs Neue vereinigten, um unser Staatsgebäude immer mehr zu befestigen und auf unsere konstitutionellen Einrichtungen zu begründen.

Es sey ihnen jetzt verstattet, Sire, mit den Gefühlen des Dankes für diese Mittheilungen, jenes der Liebe und der Ehrfurcht zu verbinden, und ihre Glückswünsche wegen des glücklichen Ereignisses, das sich in der Familie Ew. Majestät durch die Geburt einer von dem ganzen Lande freudig begrüßten Prinzessin zugetragen hat, hinzuzufügen.

In der gegenwärtigen Lage Europa's ist es besonders beruhigend für uns, Sire, zu vernehmen, daß Ew. Majestät fortwährend von sämmtlichen Mächten Zeichen des Wohlwollens und der Freundschaft empfängt.

*) Aus dem Journal de la Belgique.

Wir hoffen auch, daß die freie und vollständige Vollziehung des mit dem römischen Hofe abgeschlossenen Konkordats, allmälig, dem Wunsche Ew. Majestät gemäß und nach den durch unsere Verfassung geheiligten Prinzipien beendigt werden wird.

Unsere ausgedehnten Verbindungen im Handel- und Fabrikwesen, der Ackerbau, die Entwicklung aller Industriezweige, die Errichtung von Anstalten, welche eine freie Ein- und Ausfuhr begünstigen, die Vermehrung der Kommunikationswege, um den Umlauf der Produkte im Innern der Königreiche zu erleichtern, sind Gegenstände, welche Ew. Majestät nie aus den Augen verlieren.

Die Nation, Sire, wir zweifeln nicht daran, wird die Anstrengung ihrer geistigen Kräfte mit der väterlichen Sorgfalt Ew. Majestät vereinigen, um unserem Vaterlande den Wohlstand wieder zu geben, dessen die Unglücksfälle der Zeit ihn beraubt haben.

Wir würdigen die Sorgfalt Ew. Majestät für den regelmäßigen Gang der innern Verwaltung, und zweifeln nicht, daß Ew. Majestät Sorge tragen werden, jeden Eingriff in die Rechte, welche das Grundgesetz, durch Trennung der verschiedenen Zweige der konstitutionellen Gewalten, dem gesetzgebenden Körper anvertraut hat, zu entfernen und auch die Vorrechte der anderen konstitutionellen Gewalten aufrecht zu erhalten.

Die Errichtung der Kommunalgarden wird eine unserer wichtigsten gesellschaftlichen Institutionen befestigen, und die Anhänglichkeit des belgischen Volks an die Gesetze, welche unsere Freiheiten und unsere Unabhängigkeit beschützen, noch dauernder machen.

Wir erkennen mit Ew. Majestät, daß der öffentliche Unterricht eine der großen Grundlagen unserer politischen Existenz ist; er ist ein fruchtbarer Keim der Vervollkommnung. Wir

zollen dem Eifer Beifall, mit dem Ew. Majestät für die Verbreitung und Verbesserung des Unterrichts sorgen.

Wir sehen mit Vergnügen die guten Erfolge der von Ew. Majestät in Westindien ergriffenen Maaßregeln.

Wir bedauern, Sire, daß trotz der Bemühungen Ew. Majestät, welche von der Nation mit ächtem Patriotismus unterstützt wurden, der Zustand unserer ostindischen Besitzungen noch nicht so befriedigend ist, wie man es wünschen könnte. Aber wir hoffen, daß die Maaßregeln, welche Ew. Majestät zur Unterdrückung der dort herrschenden Unruhen getroffen haben, Ihrer gerechten Erwartung entsprechen werden.

Der gute Ertrag der Steuern, die Beendigung des Katasters, welcher eine gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer zum Zwecke hat, die durch Errichtung des Tilgungssyndikats erlangten Vortheile, dieß sind die Punkte, welche eine freudige Aussicht gewähren. Wir bezeugen unseren Beifall, Sire, in dem wichtigen Augenblicke, wo nach dem Wunsche des Grundgesetzes, unsere gesammte finanzielle Lage einer gründlichen und besonnenen Prüfung unterworfen werden soll. Wir hoffen, daß es unsern vereinigten Anstrengungen gelingen werde, den Steuerpflichtigen durch Verbesserung einiger als mangelhaft anerkannten Theile unseres Finanzsystems Erleichterungen zu verschaffen.

Ew. Majestät kündigte uns eben so wichtige Arbeiten zur Vervollständigung unserer Nationalgesetzgebung an, dieses interessanten Gegenstandes, damit die Nation der Garantien genieße, welche unsere Gesetze ihr versprechen.

Wir werden die Gesetzvorschläge über diese verschiedenen Gegenstände empfangen, um sie sorgfältig zu prüfen, unparteiisch zu erwägen und mit Ruhe zu diskutiren. Auf diese Weise werden wir mit Ew. Majestät dahin wirken, unseren Grundvertrag aufrecht zu erhalten und dadurch das Glück des Vaterlandes immer fester zu begründen.

22.

Brasilien. Darstellung der Unruhen, welche in Rio de Janeiro vom 9. bis 11. Junius 1828 statt fanden. *)

Die Hauptstadt Brasiliens ward in dieser Woche in die beängstigendste Unruhe versetzt. Noch haben sich die Einwohner von dem Schrecken und der Bestürzung kaum erholt, welche von dem gleichzeitig ausgebrochenen Aufstande der deutschen und irländischen Bataillone, der endlich am 11ten durch kraftvolle Maaßregeln der Regierung unterdrückt wurde, verbreitet worden war, und noch zitternd vor Furcht schreiben wir die Thatsachen nach den Aussagen von Augenzeugen nieder, ohne jedoch für die genaue Richtigkeit mancher derselben bürgen zu wollen. In einzelnen Theilen dieser Schilderung wird man noch das Gepräge der allgemeinen Unruhe wieder erkennen, die eine natürliche Folge der unter unsern Augen vorgefallenen Unordnungen war.

Am 9ten Junius des Morgens brachen die ersten Unruhen im Quartier des zweiten deutschen, in St. Christoph kasernirten Bataillons aus. Schon seit einiger Zeit hatten die Soldaten über die strenge Disziplin und die entehrende Stockstrafe gemurrt; einige foderten ihre Freiheit, weil sie ihre bestimmten vier Jahre ausgedient hatten; die meisten verlangten eine tägliche Gehaltszulage von 40 Rees, welche die Irländer mehr bekamen als sie; andere wollten deutsche Offiziere an ihrer Spitze haben; kurz ein Jeder fand Gründe sich zu beklagen. Ein solcher zum Aufruhr geeigneter Zustand bedurfte nur den geringsten Vorwand, um in volle Flammen auszubrechen. Am 9ten Junius bei der Morgenparade foderte ein Soldat, der zu fünfzig Stockschlägen verurtheilt worden war, weil er in der Nacht einen Lieutenant des zweiten Bataillons, den

*) Aus dem Courrier du Brésil vom 14. Junius.

die Ronde machte, nicht erkannt und angerufen hatte, ein Kriegsgericht, ehe man zur Exekution der ihm diktirten Strafe schritte. Als ihm seine Foderung förmlich abgeschlagen ward, widersezte er sich auf das Lebhafteste, so daß man ihn nur mit großer Anstrengung seinem Gefängnisse entreißen konnte. Als man ihn bis auf den Exekutionsplatz gebracht hatte, ward er gebunden und der Befehl ertheilt, die ihm früher zuerkannten Stockschläge zu verfünffachen. Bei dem zweihundertzehntem Schlage bat ein Kapitän des zweiten Bataillons den Major, einhalten zu lassen, was auch auf der Stelle geschah. Doch dieses Schauspiel hatte schon zur Empörung gereizt. Mehr als hundert Soldaten, die dem Beispiele ihrer Kameraden gefolgt, und nach der Parade ruhig geblieben waren, geriethen plözlich in Wuth, und liefen in Masse, unter lautem Hurrahgeschrei, gerade aufs Schloß zu, um ihre Klagen dem Kaiser selbst vorzubringen. Se. Majestät befahlen ihnen, sich sogleich in ihre Quartiere zu begeben, mit der Versicherung, daß ihre Beschwerden, wenn sie gegründet befunden würden, berücksichtigt werden sollten, daß aber eine so zahlreiche Deputation den Charakter einer Empörung an sich trüge. Zwei Drittheile des Bataillons, die an dem Aufstande keinen Antheil genommen hatten, erhielten unverzüglich den Befehl, sich der Rebellen zu bemächtigen. Der Militäroberbefehlshaber begab sich auf der Stelle ins Quartier des zweiten Bataillons, um den Aufstand zu dämpfen. Seine Gegenwart stellte zwar die Ruhe wieder her, aber nur auf kurze Zeit. Nach Tische stieg, mit Hülfe geistiger Getränke, die Exaltation der Rebellen so hoch, daß sie beschlossen, auf Plünderung auszugehen. Die Häuser des Majors und des Quartiermeisters wurden zerstört, das Hausgeräth ward zerbrochen und verbrannt, und mit genauer Noth gelang es den beiden Offizieren, der Wuth der Empörer zu entkommen; die übrigen Offiziere des Balaillons, deren Stimme nicht mehr gehört ward, wurden die Schlachtopfer ihrer Treue. Zwei Kapitäne sind schwer verwundet, und der

Obrist L'Hoste blieb während des ganzen Aufruhrs auf seinem Posten, völlig resignirt, unter den Säbelhieben und Bajonnetstichen seiner zahlreichen, von Rache und Wein trunkenen Soldaten, seinen Tod zu finden. Während des Nachmittags hatte sich der Schauplatz der Empörung nicht über die Gränzen der Kasernen ausgedehnt, abgesehen von dem was in den Wohnungen des Majors und des Quartiermeisters geschehen. Abends nach dem Zapfenstreich schien Alles ruhig geworden zu seyn, bis die Ankunft einer geringen Anzahl Irländer vom 3ten Bataillon, das im Lager zu St. Anna stand, während einiger Stunden in der Nacht den Lärmen wieder erneuerte.

Am 10. Junius Morgens sehr frühe landeten mehr als 260 Irländer vor dem Quartier von St. Christoph. Nun verbreitete sich der Schrecken in der ganzen Umgegend; Diebstahl, Plünderung und Mord folgten sich mit einer fürchterlichen Schnelligkeit. Alle dem Quartier nahe gelegenen Häuser wurden verwüstet; um Säcke mit Geld, welche die Soldaten des zweiten Bataillons, die sich fortwährend geweigert hatten, an den Diebstählen Theil zu nehmen, in der Wohnung des Quartiermeisters zurückgelassen hatten, kämpften die Irländer unter sich mit Säbelhieben, und massakrirten die Soldaten des zweiten Bataillons, die sich ihrem blutigen Raube widersezten.

Nachmittags war ganz St. Christoph, mit Ausnahme des Schlosses und der Kaserne der leichten Artillerie, einer Wüste gleich. Der Anblick fliehender Familien verbreitete Entsetzen in der Umgegend; jeder bewaffnete sich, um sich vor den Empörern zu schützen, und von diesem Augenblicke an, hatten Rache und Mord freies Spiel.

Die Soldaten des zweiten Bataillons brachen in das Magazin der vierten Kompagnie, verbrannten die Effekten des Kapitäns, machten unter lautem Geschrei Freudenfeuer und theilten die vorgefundene Munition und die Kartouchen mit

den Irländern. Die benachbarten Schenken wurden ausgeplündert und in einigen Minuten der Erde gleich gemacht; Neger und Vorübergehende fielen unter den Händen der wüthenden Rebellen; kurz, das Schlachtfeld ward von letzteren behauptet, während sie sich wechselseitig todtschlugen oder den Messern der gegen sie bewaffneten Neger unterlagen.

Die Nacht, die diesem verhängnißvollen Tage folgte, war Zeuge einer ununterbrochenen Wiederholung von Szenen der Völlerei, des Mordes und der Plünderung. Bis jetzt nur auf das Quartier von St. Christoph beschränkt, ward am nächsten Morgen die Stadt zum Schauplatz erwählt Die Irländer fingen am IIten Früh, mitten in den ans Lager von St. Anna stoßenden Straßen und hauptsächlich in der Straße St. Joachim, die größten Exzesse jeder Art zu begehen an, wodurch die Bewohner dieser Straßen in solche Verzweiflung gesezt wurden, daß sie sich gegen die Empörer bewaffneten. Nun begann erst das wahre Blutbad, und man kann wohl sagen, daß eben so viele Menschen ein Opfer der Trunkenheit als der Rache wurden.

Schon seit Beginn der Empörung sezten Se. Majestät der Kaiser Alles in Bewegung, um die Aufrührer wieder zur Ordnung zurückzuführen; der Militär-Oberbefehlshaber gebrauchte alle Mittel, um die Disziplin unter ihnen wieder herzustellen; aber alle Maaßregeln waren vergebens und nicht energisch genug; zweimal lief der General Gefahr, sein Leben mitten unter den Rebellen zu verlieren. Die plözliche Entwickelung der Nationalmilitärmacht am IIten Nachmittags ermuthigte jedoch die Bewahner der von der Kaufmannschaft eingenommenen Straßen, die bei der Nachricht von dem Aufruhr in der Residenz, und besonders im Lager von St. Anna, ihre Komptoire und Magazine verschlossen und sich vorbereitet hatten, die Waffen zu ergreifen, um ihr Leben und ihr Eigen-

thum zu vertheidigen. Die Gegenwart einer regulären bewaffneten Macht, und hauptsächlich der Miliz, verscheuchte bald alle Furcht vor der Rebellion einiger Hundert betrunkener Irländer.

Gegen 4 Uhr Nachmittags desselben Tages rückten die Bataillone des 12ten Regiments von Minas, die Artillerie des Platzes, 260 Mann der Flotten-Artillerie, und Abtheilungen von Reitern von Minas und von der Polizei, unter Befehl des Militäroberbefehlshabers, gegen die Kaserne des 3ten Bataillons; die Soldaten des 3ten fremden Bataillons hatten sich in einer gewissen Entfernung vom Quartier in Reihe und Glied gestellt und ein unregelmäßiges Feuer begonnen, wurden aber bis unter die Mauren der Kaserne zurückgetrieben. Nachdem sie einige Male umsonst aufgefodert worden waren, sich zu ergeben, sah die Artillerie, die bisher nur blind gefeuert hatte, sich genöthigt, scharf zu schießen.

Die Nacht machte dem Kampfe ein Ende. Zahlreiche Opfer sind gefallen. Bei den brasilianischen Bataillonen, die sich ausgezeichnet tapfer bezeigt haben, beklagt man unter andern den Verlust eines Artillerieſergenten, den seine eigene Kanone tödtete. Die Irländer haben an Todten über 130 Mann verloren; doch hat man bei Untersuchung der Leichname viele gefunden, die durch Dolch- und Messerstiche umgekommen wären.

Am darauf folgenden Morgen ergaben sich die Irländer, welche den größten Theil des Bataillons Nro. 3. ausmachten und beinahe alle ohne Waffen waren, den die Kaserne belagernden Truppen, und wurden auf der Stelle eingeschifft. Das Schauspiel einer Menge verstümmelter Unglücklichen, denen ihre Weiber und Kinder folgten, erregte in allen Straßen, durch welche sie zwischen zwei Reihen bewaffneter Reiterei bis

lirten, das allgemeine Mitleiden. Die Deutschen, die von dem nämlichen Bataillon nur in geringer Anzahl übrig geblieben sind, indem viele derselben in der Kaserne selbst von den Irländern in Stücken gehauen waren, haben eine andere Bestimmung erhalten.

Während des Angriffs am 11ten auf das Lager von St. Anna war noch auf zwei andern Punkten der Kampf ausgebrochen. Ein Jägerbataillon, das von Fernambuc angekommen und in der Festung Praia-Vermelha kasernirt worden war, hatte nach Ermordung des Majors Benedicto gleichfalls angefangen sich zu empören. Mehr als 1500 Irländer, die sich in derselben Zitadelle befanden, hatten gedroht, sich mit den Deutschen zu vereinigen. Gegen diese wurden Truppen beordert, und da leztere noch im Angesichte der Festung stehen, so behalten wir uns die Schilderung dessen, was sich dort begeben hat, für unsere nächste Nummer vor.

Die von der Regierung gegen die auf allen drei Punkten versammelten Rebellen ergriffenen Maaßregeln wurden am Nachmittage des 11ten rasch ins Werk gesezt; da indessen die Zahl der Nationaltruppen nicht hinreichend genug schien, im Verhältniß zu den Empörern, so ward beschlossen, einen raschen und entscheidenden Schritt zu thun, ohne abzuwarten, daß der Zorn des Volkes den Erfolg vollständig mache; zu dem Ende ließen Se. kaiserliche Majestät, in Uebereinstimmung mit den Gesandten von Frankreich und England, die Herren Admirale der französischen und englischen, in Brasilien stationirten Kriegsflotten ersuchen, Ihnen eine Anzahl Truppen zur Disposition zu überlassen. Diesem um 9 Uhr Abends durch den Marquis Lantagallo dem Kontreadmiral Lemarant am Bord der Fregatte la Surveillante übergebenen Gesuche, folgte die unverzügliche Absendung von 500 Franzosen unter dem Befehle des Fregattenkapitäns Rabaudy, von der Korvette Libio, welche der

freien Disposition Sr. Majestät überlassen wurden. Drei Kompagnien kamen mitten in der Nacht im Schlosse von St. Christoph an; eine vierte besezte die Höhen von St. Bento; eine fünfte lösete im Arsenal die Artilleristen der kaiserlichen Flotte ab. Ein Korps von 200 Engländern, unter dem Befehle des Kommandeurs der Thetis, landete am 12ten früh Morgens beim Arsenal, und begab sich geraden Weges auf's Schloß von St. Christoph, um im Nothfalle die Person Sr. kaiserl. Majestät zu vertheidigen. Am 12ten stationirten die drei Kanonierschaluppen in der Nähe der Kaserne des zweiten Bataillons. Als Se. Majestät der Kaiser um 3 Uhr Nachmittags vom Arsenal und von Bottafogo zurückgekehrt waren, ertheilten Sie den Befehl, das zweite, in St. Christoph kantonirende deutsche Bataillon zu blokiren; den Oberbefehl über die Truppen erhielt der Adjutant Sr. kaiserl. Majestät, der Brigadier Joaquim Lima. Die Bewachung des Schlosses von St. Christoph blieb den Engländern und den bereits Wache haltenden nicht empörten Deutschen überlassen. Die 5 Kompagnien Franzosen, eine Abtheilung reitender Artillerie mit 4 Kanonen, und eine andre der Reiterei von Minas, nahmen die ihnen vom Brigadier Lima angewiesenen Stellungen ein. Der, aus mehreren brasilianischen Offizieren und 4 Ingenieuren bestehende Generalstab ward so gestellt, daß er den Befehl zum Angriffe rasch mittheilen konnte. Nicht genug kann man die Thätigkeit der Offiziere von den verschiedenen vereinigten Korps und die Geschicklichkeit des Generals loben, der auf einem beschränkten Terrain seine Truppen auf das Vortheilhafteste zu vertheilen wußte. Vor dem Beginnen der Feindseligkeiten schickte man einen Parlamentär an die rebellischen Deutschen ab, welche zur Antwort gaben, daß sie die Gesinnung Sr. kaiserlichen Majestät in Hinsicht ihrer zu wissen und einige Zeit bewilligt wünschten, bevor sie sich ergäben; leztere ward ihnen zugestanden. Nach Verlauf derselben, nach einer Stunde, sandte der General zum zweitenmal den Parla-

mentäroffizier ab, mit der Aufforderung, gleich, und wenigstens in einer Viertelstunde, die Waffen niederzulegen, wenn sie nicht wollten, daß er das Zeichen zum Angriffe geben sollte. Von vier Offizieren angeführt, defilirten darauf die Soldaten des zweiten Bataillons in Schlachtordnung vor der Kaserne und präsentirten die Gewehre vor den Blokadetruppen. Der mit Hurrahgeschrei begleitete dreimalige Ausruf: Es lebe der Kaiser! wurde vom ganzen Bataillon wiederholt, und nach einem wohlausgeführten Manöuver defilirten die Soldaten, kompagnieweise und eine von der andern 100 Schritte entfernt, und streckten die Waffen 50 Schritte vor der Blokadelinie, dem Generalstabe gegenüber. Gleich darauf mußten sie sich in's Quartier begeben; die Kasse und Effekten des Bataillons wurden in's Schloß St. Christoph und die Waffen in die Kaserne der reitenden Artillerie transportirt.

Am 13ten Morgens bezeigten Se. Majestät der Kaiser an der Spitze Ihrer Ehrengarde und eines zahlreichen Generalstabes dem General Lima Ihre Zufriedenheit mit dem glücklichen Erfolg der Blokade, und lobten in den schmeichelhaftesten und verbindlichsten Ausdrücken den Eifer des Befehlshabers Hrn. Rabaudy und der französischen Soldaten. Hierauf begleitete der Kaiser mit seinem Gefolge diese sowohl als die englischen Truppen bis zum Arsenal und wohnten ihrer Einschiffung bei. Während Se. Majestät von den Chefs Abschied nahmen, wiederholten Sie ihnen Ihren Dank für die geleistete thätige Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe in der Hauptstadt des Reiches.

23.

Buenos-Ayres. Botschaft der Regierung von Buenos-Ayres an den gesetzgebenden Körper. 1. Juli 1828. *)

Die Regierung von Buenos-Ayres sieht mit der größten Genugthuung die Eröffnung der siebenten Versammlung des gesetzgebenden Körpers. Die Hoffnungen, deren man sich in den ersten Tagen der Revolution überließ, sind in diesem Augenblick erfüllt, und daher erscheinen die Glieder der Regierung mit dem vollsten Vertrauen, um die achtbaren Deputirten zu begrüßen und ihnen getreue Rechenschaft von den Geschäften abzulegen. Es ist indessen nicht möglich, dabei so in's Einzelne zu gehen, als es bisher der Fall war, da der Krieg den inneren Verbesserungen theilweise hinderlich gewesen ist; man wird mithin nur von den wichtigsten Gegenständen sprechen, insoweit es die Verhältnisse des Landes erlauben. Ruhe im Innern war der Hauptzweck der Regierung, weil ohne diese die Welt uns würde verurtheilt haben, und wir der Spott unserer Feinde geworden wären. Wir sind durch Erfahrung hinlänglich belehrt worden, daß die Bildung eines Staates den Gesetzen der Natur unterworfen ist, denen zufolge Alles nur langsam und allmälig zur Reife kommen kann. Gestützt auf diese Maxime that die Regierung alles Mögliche, um aller-Zwietracht ein Ende zu machen, und die innere Ruhe wieder herzustellen, unter deren Schatten allein diejenigen wahren Interessen emporblühen können, welche die Nation künftig enger unter sich verbinden sollen. Sie ist so glücklich, erklären zu können, daß die Resultate ihren Hoffnungen entsprochen haben, und daß die Vernunft mitten in den heftigsten Bewegungen einen ausgezeichnet schnellen und völligen Triumph errungen hat. Die Regierung hat alle Ursache sich zur Ernennung der Deputirten Glück zu wünschen,

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 21. und 22. September.

die sich mit einer so wichtigen Verhandlung beschäftigt haben. Indem die Provinzen ihre Waffen dem Bürgerkriege entzogen, gebrauchten sie selbige zu einem edlern Zweck, und ernannten überdem Repräsentanten, um eine Konvention in der Stadt Santa-Fe abzuschließen, die wahrscheinlich und hoffentlich den Grund zur allgemeinen Wohlfahrt der Nation legen wird.

Die Friedensunterhandlungen mit Sr. Majestät dem Kaiser von Brasilien werden fortgesezt, und es sind gegründete Aussichten vorhanden, daß der Tag nicht entfernt ist, wo sich der Krieg zu allseitiger Zufriedenheit endigen wird. Die Regierung indessen, von der Wahrheit durchdrungen, daß Ehre das Lebensprinzip der Nation ist, fuhr fort in diesem Geiste zu handeln, bis der Friede auf eine ehrenvolle Weise geschlossen werden kann, und hält sich überzeugt, daß wenn die Nothwendigkeit es erfodern sollte, die Nation mit Freuden jedes erfoderliche Opfer bringen wird. Die Völker unsers Kontinents fahren fort, uns Beweise ihrer wohlwollenden Gesinnungen zu geben, und Großbritannien hat nicht nachgelassen, uns wahrhaft freundschaftliche Dienste zu leisten. Die Land- und Seemacht hat große Ausdauer und Tapferkeit gezeigt, und Vortheile von solcher Bedeutung erkämpft, daß sie sich gerechte Ansprüche auf die Achtung und Dankbarkeit jedes guten Bürgers erworben haben. In einem Augenblicke, wo es schien, daß ein Stillstand im Kriege eingetreten sey, und wo die feindlichen Armeen einander im Angesicht aufgestellt waren, ohne daß es einer oder der andern möglich gewesen wäre, vorzurücken, gelang es einem unternehmenden Anführer mit einer Handvoll Argentinern, sich wieder in Besitz der uns früher gehörenden Missiones Orientales zu setzen; seine Macht ist seitdem dort verstärkt worden, und die Freude der Einwohner, sich wieder mit der Republik vereint zu sehen, spricht hinlänglich für die Absurdität jener Eroberung von feindlicher Seite. Durch die von Norden kommende Expedition, die auf denselben

Punkt hinmarschirt, um sich mit der erwähnten Macht zu vereinigen, wird sich eine ansehnliche Armee bilden, die nicht viel kosten und den deutlichsten Beweis der Eintracht und des Enthusiasmus der Provinzen liefern wird.

Die Stadt- und Landmiliz, die beinahe aufgelöst und von keiner Bedeutung war, wurde neu organisirt und leistete bedeutende Dienste, indem sie die Linientruppen in Stand sezte, sich an den Gränzen aufzustellen, oder allenthalben, wo der auswärtige Krieg sie hinrief. Die neue Gränzlinie ist gezogen worden; dieses eben so wichtige, als wünschenswerthe Unternehmen begann unter den günstigsten Umständen. Die Indianer, mit welchen die Regierung fortdauernd in den friedfertigsten Verhältnissen steht, können sich ungestraft keine Räubereien mehr erlauben, und unermeßlicher Zuwachs an Ländereien hat die Sicherheit für die öffentliche Schuld verdoppelt, so daß, wenn es nöthig befunden würde, wir uns von dieser Last in kurzer Zeit befreien könnten. Am wichtigsten aber ist, daß sich unter diesen Ländereien die interessante Gegend der weißen Bai (Bahia Blanca) befindet, mit bequemen Häfen, Ackerland und großen Wäldern. Ihre Seeküsten haben einen Ueberfluß an Fischereien, und einige Häfen eignen sich ganz dazu, um zu künftigem Schutz der Republik eine ansehnliche Flotte in's Leben zu rufen. Die Verbindung von der Landseite mit Chili, von demselben Punkte aus, ist kurz und bequem, und die Wasserverbindung vermittelst des rothen Flusses (Rio Colorado) dürfte manchen innern Erzeugnissen eine leichtere Ausfuhr darbieten. Die Regierung hat die Vermessung dieser Ländereien anbefohlen, so wie die Auswahl eines zur Anlegung einer Stadt, die Neu-Buenos-Ayres heißen soll, geeigneten Platzes. Die Wichtigkeit, zu welcher diese neue Stadt gelangen kann, gibt ihr Ansprüche auf einen so ruhmwürdigen Namen. Der Eifer, den alle mit Ausführung dieses Plans beschäftigten Männer an den Tag legten, verdient das

größte

größte Lob. Die Stockung des äußern Handels hat den innern rasch gehoben, und besonders die zum Ackerbau bestimmten Kapitale ansehnlich vermehrt.

Mitten in der Beschäftigung mit allen diesen Gegenständen nahm die Errichtung öffentlicher Schulen in der Stadt und auf dem flachen Lande unsere ganz besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Da die Leitung dieser Angelegenheit einem Manne übertragen ward, der als Philanthrop rühmlichst bekannt ist, so schreitet sie auf das Wünschenswertheste vorwärts. Schon wurden Privatkollegien und Erziehungshäuser errichtet; die Regierung unterstützt diesen für das Land so nützlichen Industriezweig auf alle nur mögliche Weise und hofft es bald dahin gekommen zu sehen, daß junge Leute nicht mehr nöthig haben werden die Meere zu durchkreuzen, um einen Schatz von Wissenschaften mit der Gefahr aufzusuchen, Gefühle zu verlieren, die sie nur im Vaterlande ausbilden und stärken können. Die Mitglieder des wohlthätigen Frauenvereins haben in diesem Jahre bewiesen, wie viel die Nation ihnen Dank schuldig ist, für ihre ausdauernden Anstrengungen zur Beförderung des Erziehungswesens. Die öffentlichen Schulen gehen ihren sichern Gang fort; die von San Miguel hat sich merklicher Weise verbessert. Die Arbeiten an der Kathedralkirche, an der Landstraße von Ensenada und an dem Kanal von San Fernando sind beinahe fertig. Mehrere Landstädte sind mit Geldsummen zur Reparatur ihrer Kirchen oder zur Erbauung neuer unterstützt worden; und bis wir mit der Zeit bessere Gesetze und Gebräuche haben, beschäftigt man sich mit Errichtung eines neuen Schuldgefängnisses. Den Krankenhäusern, besonders für das weibliche Geschlecht, stehen wichtige Verbesserungen bevor; es ist der Wunsch der Regierung, die Leiden der Unglücklichen so viel als möglich zu mindern. Das wichtige Etablissement für die Schutzblatternimpfung hat einen ausgedehnteren Wirkungskreis erhalten, und niemals ward seine

Nützlichkeit mehr empfunden, als in diesem Augenblick; während die natürlichen Blattern in den benachbarten Provinzen auf das Schrecklichste wüthen, haben wir sie in unserer Stadt kaum bemerkt, und die Regierung hat alle Veranstaltungen getroffen, um sie ganz auszurotten.

Die Preßfreiheit ist in der leztern Zeit sehr gemißbraucht worden. Einige schlechtberathene Personen sind so weit gegangen, ihr eigenes Vaterland in ein nachtheiliges Licht bei fremden Nationen zu setzen, die es nicht wissen können, wie sehr man die Verfasser solcher Schmähschriften hier verachtet. Das Gesetz vom 8. Mai hat diese zügellose Schriftstellerei theilweise beschränkt, und die öffentliche Meinung wird sie allmälig ganz verbannen. Die Justizverwaltung bedarf einer Veränderung, von der man bedeutenden Nutzen zu erwarten berechtigt ist. Die Regierung wird die Ehre haben ihre Ansichten hierüber der Beurtheilung des gesetzgebenden Körpers vorzulegen. Was unsere innern Bedürfnisse betrifft, so ist nichts dringender, als auf eine bestimmte und dauernde Weise die Grundlage der Nationalbank zu bestimmen. Dieses Etablissement erfodert gegenwärtig die größtmögliche Sicherstellung; und um diese zu leisten, braucht man nur mit Klugheit und Umsicht zu handeln. — Da die Provinz Buenos-Ayres ausschließlich die zur Vertheidigung der Nation nöthigen Gelder herbeigeschafft hat, so ist hier die Bemerkung an ihrem Platz, daß wenn im nächsten Augustmonat die gegenwärtige Regierung ihr Amt ein Jahr wird verwaltet haben, sie darlegen wird, daß sie eine Million Dollars weniger ausgab, als sie berechnet hatte, und dessen ungeachtet außerordentlich bedeutende Schulden bezahlte, die Gränzbestimmung bewirkte, die Land- und Seetruppen kleidete, bewaffnete und bezahlte, den Transport und die Ausrüstung der von den Provinzen gestellten Kontingente aus ihren Mitteln bestritt, die Kosten für die auswärtigen Angelegenheiten sowohl als auch größtentheils für die gegen-

wärtige Versammlung trug, die Artillerieparks und Magazine versorgte, und bei Allem dem auch für die inneren Ausgaben der Provinz Rath schaffte. Wahr ist es, daß sie für den Augenblick die Zahlung der Zinsen für die Londoner Anleihe einstellte, und daß in den vorstehenden Berechnungen diese betrübende Maaßregel in Anschlag gebracht worden war; doch sie gehörte zu den nothwendig zu ergreifenden Alternativen, um größere Uebel zu vermeiden; eine Operation um in Buenos-Ayres Papiergeld einzuführen, damit Gold nach England gesandt werden konnte, wäre Oel ins Feuer gegossen gewesen, und würde zulezt Alles verschlungen haben. Die Regierung hat von einem achtungswerthen Londoner Hause, dem sie die Leitung ihrer Geschäfte anvertraute, die genugthuende Nachricht erhalten, daß ihre Gläubiger die Verhältnisse des Landes berücksichtigt hätten und nicht daran zweifelten, daß die Regierung die erste Gelegenheit ergreifen würde (wie sie es auch gewiß thun wird), um die zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nöthigen Gelder einzusenden. Jeder Tag zeigt die unumgängliche Nothwendigkeit, daß die direkten Taxen auf feste Grundlagen gestellt, und die in der vorigen Sitzung über diesen Gegenstand übergebenen Gesetzvorschläge sobald als möglich sanktionirt werden müssen; die Regierung ihrerseits ist darauf vorbereitet, die Erhebung dieser Taxen auf eine neue Weise zu bewerkstelligen. Das System sie an Privatpersonen zu verpachten, mag für den Anfang recht gut gewesen seyn; jezt aber, da man genauere Kenntniß von der Sache hat, dürfte es rathsam seyn, feste Beamte mit verhältnißmäßigen Gehalten, und der Aussicht durch treue Dienste ihre Lage verbessern zu können, anzustellen.

Die Abtheilung für Ingenieure, Architekten und für den botanischen Garten hat man eingehen lassen; auch auf mehrere andere Gegenstände der Art wird diese Maaßregel angewendet werden, nicht weil die Regierung deren Nutzen in Abrede stellt,

sondern weil die dazu nöthigen Ausgaben nicht im Verhältniß zu ihren Hülfsmitteln stehen. Die Regierung verachtet in dieser Hinsicht eine ephemere Popularität, und hat nichts als ihre Pflicht vor Augen. Die Kriegskosten sind so viel als möglich beschränkt worden, und werden zuverlässig auf der jährlichen Bilanz kaum ein Drittheil so groß erscheinen, als man es erwartet hatte.

Wenn man endlich den gegenwärtigen Zustand der Provinz mit dem vom vorigen Jahre vergleicht, so stellt er sich uns nicht anders als sehr genugthuend dar. Die Regierung verläßt sich auf die aufgeklärte und vertrauungsvolle Mitwirkung der gesetzgebenden Versammlung, nicht nur in Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen, sondern auch in deren Beförderung zu größerer Vollkommenheit.

Gez. Manoel Dorrego.
Jose Maria Roxas.
Juan Ramon Balcarce.

24.

Deutscher Bund. Vertrag, den zwischen mehrern deutschen Staaten über die zu Beförderung der Handelsfreiheit gemeinschaftlich zu ergreifenden Maaßregeln unter dem 24. September 1828 geschlossenen Verein betreffend. *)

Ihre Majestäten, der König von Großbritannien, Irland und Hannover, und der König von Sachsen, Ihre königlichen Hoheiten, der Kurfürst von Hessen und der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten, der Herzog von Braunschweig, der Landgraf von Hessen-Homburg, die Herzoge von Nassau, von Oldenburg, von Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, ingleichen Ihre Durchlauchten, die Fürsten Reuß älterer und jüngerer Linie, zu Greiz, zu Lobenstein und Ebersdorf und zu Schleiz, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, so wie die hohen Senate der freien Städte Bremen und Frankfurt, haben in der gemeinsamen Absicht, der zu Frankfurt am Main am 21sten Mai dieses Jahres unterzeichneten Deklaration Folge zu geben, Bevollmächtigte ernannt, und zu den verabredeten Konferenzen nach Kassel abgeordnet, nämlich:

Se. Majestät der König von Großbritannien, Irland und Hannover, Höchstihren Geheimenrath, Kriegskanzlei- und Oberzolldirektor, August Otto Ludwig Freiherrn von Grote, Kommandeur des königlichen Guelphenordens;

Se. Majestät der König von Sachsen, Höchstihren wirklichen Geheimenrath, Hanns Georg von Carlowitz auf Oberschöna, Domherrn des Hochstifts Merseburg, Komthun des königlich sächsischen Zivilverdienst-, Großkreuz des kaiserlich

*) Aus der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen, Jahrgang 1829. Nro. 2.

österreichischen Leopold-, Ritter des kaiserlich russischen St. Annen- und königlich preußischen Johanniterordens;

Se. königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen, Höchstihren Geheimenrath und Finanzkammer-Präsidenten, Karl Friedrich von Kopp, Großkreuz des kurfürstlichen Hausordens vom goldenen Löwen;

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Höchstihren wirklichen Geheimenrath, Dr. Christian Wilhelm Schweitzer, Großkreuz des großherzoglichen sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Komthur des königl. sächsischen Zivilverdienst-, und Ritter des kaiserlich russischen St. Wladimirordens vierter Klasse, und

Höchstihren wirklichen geheimen Legationsrath und geheimen Referendar, Karl Friedrich Anton von Gönner, Ritter des großherzogl. sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Höchstihren Kammerrath, August Philipp Christian Theodor von Arnsberg, Inhaber der Waterloo-Denkmünze;

Se. Durchlaucht den Landgraf von Hessen-Homburg, dem herzogl. Nassauischen Minister-Residenten an den königl. niederländischen und bayerischen Höfen, geheimen Legationsrath August von Röntgen, Kommandeur des großherzogl. badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

Se. Durchlaucht der Herzog von Oldenburg, Höchstihren Regierungsrath, Karl Friedrich Ferdinand Selden, des königl. preuß. rothen Adlerordens Ritter;

Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg, Höchstihren wirklichen Geheimenrath und Minister, auch Kammerpräsidenten, Karl Johann Heinrich Ernst Adolf von Braun, Komthur des königl. sächsischen Zivilverdienst- und des großherzogl. sächsischen weißen Falkenordens, Ritter des königl. würtemberg. Zivilverdienstordens;

Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, Höchstihren wirklichen Geheimenrath und Kammerpräsidenten, Christoph Anton Ferdinand von Carlowitz, Komthur des königl. sächs. Zivilverdienstordens, und

Höchstihren Kammerrath, Wilhelm Ernst Braun;

Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen, Höchstihren wirklichen Geheimenrath, Dietrich Freiherrn von Stein;

Ihre Durchlauchten, die souveränen Fürsten Reuß, älterer und jüngerer Linie, zu Greiz, zu Lobenstein und Ebersdorf und zu Schleiz, Höchstihren Kanzler, Regierungs- und Konsistorialpräsidenten, Gustav Adolph von Struch, Ritter des königl. sächs. Zivilverdienstordens; und

Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Höchstihren Kammerpräsidenten, Christian Wilhelm Schwarz, Ritter des königl. preuß. rothen Adlerordens;

der hohe Senat der freien Hansestadt Bremen, deren Bürgermeister und bevollmächtigten Gesandten zum deutschen Bundestage, Johann Smidt;

der hohe Senat der freien Stadt Frankfurt, den Senator D. Johann Gerhard Christian Thomas;

welche nach vorgängiger Auswechselung ihrer Vollmachten unter Vorbehalt allerhöchster und höchster Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Art. 1. Die Königreiche Hannover und Sachsen, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Braunschweig, die landgräflich-hessen-homburgischen Lande, die Herzogthümer Nassau, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, ingleichen die Fürstenthümer Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, Reuß-Schleiz und das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, so wie die freien Städte Bremen und Frankfurt, treten in einen Verein, dessen Zweck es ist, im Sinne des Art. 19. der deutschen Bundesakte, einen mög-

lichſt freien Verkehr und ausgedehnteren Handel, ſowohl in ſeinem Innern, unter den Vereinsſtaaten ſelbſt, als nach Außen zu befördern, auch die Vortheile, welche in dieſer Hinſicht einem einzelnen Staate durch ſeine geographiſche Lage und ſonſt gewährt ſind, ſo weit es die finanziellen und merkantilen Verhältniſſe deſſelben nur immer geſtatten, auf das Ganze zu übertragen, zu erhalten und ſicher zu ſtellen.

Art. 2. Die Dauer des Vereins geht vorerſt bis zum 31. Dezember 1834.

Art. 3. Um den Verein, ſeinem Zwecke gemäß, immer weiter auszubilden, die Hinderniſſe, welche der Errichtung des Zweckes entgegenſtehen, immer genauer kennen zu lernen und die gewiſſeſten ausführbaren Mittel zur Abhülfe durch offene Mittheilungen und gemeinſchaftliche Berathungen aufzufinden, werden Abgeordnete der Vereinsſtaaten von Zeit zu Zeit wieder zuſammen kommen (das erſtemal am 1. Jun. 1829 zu Kaſſel). Die königl. ſächſiſche Regierung iſt von den ſämmtlichen Vereinsſtaaten erſucht worden, und hat ſich bereit erklärt, in der Zwiſchenzeit alle auf den Verein Bezug habenden Anträge entgegen zu nehmen, und die etwa erforderlichen Kommunikationen mit den Vereinsſtaaten eintreten zu laſſen. Bei jenen Zuſammenkünften wird auch der Ort und der Tag für die nächſte Zuſammenkunft jedesmal feſtgeſetzt, die weitere Geſchäftsleitung verabredet, und endlich über die Erſtreckung des Vereins oder die Erneuerung deſſelben nach Ablauf der oben angegebenen Friſt berathen werden.

Art. 4. Die genannten Staaten verpflichten ſich, einſeitig, d. h. ohne ausdrückliche Beiſtimmung des ganzen Vereins, mit keinem auswärtigen, in dem Vereine nicht begriffenen Staate in einen Zoll- oder Mauthverband zu treten. Von dieſer Beſtimmung ſind nur ſolche Gebietstheile der Vereinsſtaaten ausgenommen, welche von dem Gebiete auswärtiger, in dem Vereine nicht begriffener Staaten völlig umſchloſſen ſind.

Art. 5. Die Handelsstraßen, insonderheit diejenigen, welche die Seeküsten mit den Handelsplätzen Deutschlands, so wie mit dem Rheine, dem Maine, der Elbe und der Weser, ingleichen diese Haupthandelsplätze unter einander verbinden, sollen von sämmtlichen Vereinsstaaten, durch welche dieselben führen, dem Zwecke des Vereins entsprechend, immer vollkommener hergestellt und unterhalten werden.

Dahin gehört es auch, daß die Straßenzüge vorzugsweise durch die Staaten des Vereins geführt, dabei jedoch möglichst abgekürzt und die zu diesem Zwecke erfoderlichen neuen Bauten ohne Verzug unternommen werden. Die besonders in das Auge zu fassenden und die in Gemäßheit des gemeinsamen Beschlusses dermalen neu zu bauenden Straßen sind in einer diesem Vertrage angefügten Beilage nach ihren Hauptrichtungen verzeichnet worden.

Bis zum 1. Junius 1829 hat jeder Vereinsstaat anzuzeigen, was er in Gemäßheit dieser Projekte bereits gethan hat, und wann er die Ausführung beendigen werde. Vorläufig ist als endlicher Termin der völligen Ausführung der 1. Oktober 1830 angenommen worden, obgleich zu erwarten steht, und hier als vertragsmäßige Verpflichtung anerkannt wird, daß von keinem Staate etwas werde unterlassen werden, was zu noch größerer Beschleunigung dienen kann.

Art. 6. Nicht minder wird jeder Vereinsstaat sich bemühen, dem Handel und Verkehr auf diesen Straßen durch möglichste Vereinfachung der Formen und Kontrollen bei dem Ein-, Durch- und Ausgange, durch Abstellung etwa einschleichender Mißbräuche, durch eine liberale Behandlung der Reisenden und überhaupt durch Beschleunigung des Verfahrens seiner Beamten bei Ausstellung, Abgabe und Signirung von Landungs-Manifesten, so wie bei etwa erfoderlichen Untersuchungen diejenigen Förderungsmittel und Erleichterungen angedeihen zu lassen, welche geeignet sind, einen frequenten Transport auf diesen Straßen zu veranlassen und zu erhalten.

Art. 7. Die genannten Staaten machen sich verbindlich, die in ihren Landen dermal bestehenden oder gesetzlich bereits angeordneten Transitoabgaben, sie mögen unter diesem oder einem andern Namen vorkommen, mithin auch das Geleit, in so weit es durchgehende Güter trifft, hinsichtlich derjenigen Waaren, welche entweder aus einem Vereinslande kommen oder beim Eintritte in einen zu dem Verein gehörenden Staat eines oder mehrere der übrigen Vereinslande schon berührt haben, ingleichen derjenigen, welche beim Wiederausgange aus einem Vereinslande in einen andern zu dem Vereine gehörenden Staat treten, einseitig nicht zu erhöhen. Zwar bleibt zu Folge dieser Bestimmung einem jeden einzelnen Staate das Recht vorbehalten, solche Waaren, welche, ohne schon früher ein Vereinsland berührt zu haben, aus den nicht zum Verein gehörenden Staaten kommen, und ohne einen andern Vereinsstaat zu berühren in einen nicht zum Verein gehörenden Staat gebracht werden, einseitig mit höheren Transitoabgaben zu belegen; auch soll dasselbe Recht mehreren in unmittelbarer Berührung nach einander liegenden, von derselben Straße durchschnittenen Vereinsstaaten in dem Maaße gesichert seyn, daß sie sich auf dieser Straße über die Erhöhung der Transitoabgaben von fremden aus einem Nichtvereinsstaate, ohne ein Vereinsland früher berührt zu haben, in ihr Gebiet tretenden und aus, ohne einen andern Vereinsstaat zu berühren, wieder ausgehenden Waaren unter einander ohne Zustimmung der übrigen Vereinsstaaten einigen dürfen. Aber es soll weder in dem einen noch in dem andern der hier bezeichneten Fälle die Erhöhung der Abgaben für solche Waaren eintreten, welche zu Folge der dieselben begleitenden Ladungsdokumente und mit Anwendung der unter den betheiligten Staaten zu verabredenden Kontrollmaaßregeln definitiv nach einem andern Vereinslande bestimmt sind.

Art. 8. Durch die in dem Artikel 7. stipulirte Nichterhöhung der Transitoabgaben ist eine neue Regulirung der jetzt

in den Vereinsstaaten bestehenden Durchgangszölle, wodurch keine Erhöhung dieser Zölle und überhaupt keine neue Belästigung herbeigeführt wird, nicht ausgeschlossen. Es entspricht vielmehr dem Zwecke des Vereins, daß auf eine solche Regulirung überall Bedacht genommen werde, wo dieselbe nicht bereits geschehen ist, man aber durch Vereinfachung der Erhebung und der Kontrolle die Zollpflichtigen erleichtern kann. Jeder Vereinsstaat, welcher von der Befugniß einer neuen Regulirung seiner Zolleinrichtungen Gebrauch macht, ist verbunden, unter Mittheilung der darüber getroffenen Bestimmungen, den übrigen Staaten des Vereins nachzuweisen, daß in deren Folge weder eine Erhöhung der bisherigen Transitoabgaben, noch eine sonstige größere Belästigung des Transitohandels und Verkehrs statt finde.

Art. 9. Einem jeden zum Verein gehörenden Staat, oder auch mehreren derselben gemeinschaftlich, bleibt die Befugniß, einseitig Repressalien oder Retorsionsmaaßregeln zu ergreifen, welche überhaupt mit dem gegenwärtigen Vertrage zwar nicht beabsichtigt, wohl aber vereinbar sind. Selbst eine Erhöhung der Transitoabgaben als Repressalien oder Retorsion gegen auswärtige, zum Verein nicht gehörende Staaten bleibt in dem Falle ausdrücklich vorbehalten, wenn eine Erhöhung der dort bestehenden Transitoabgaben dazu auffodern sollte. Jedoch versteht es sich von selbst, daß auch durch die für solchen Fall ausdrücklich vorbehaltene Anwendung von dergleichen Maaßregeln nur das nicht zum Verein gehörende Ausland getroffen und den im Artikel 7. enthaltenen, einen Hauptgegenstand der gegenwärtigen Vereinbarung ausmachenden Stipulationen und dadurch den Vereinsstaaten gegenseitig eingeräumten Rechten nicht zuwider gehandelt werden darf.

Art. 10. Sollte es bei der Ausführung der vorstehenden Art. 7. bis 9. auf den Begriff des durchgehenden Gutes (Transitoguts) ankommen, so ist derselbe in jedem Staate des Vereins zunächst aus der eigenen, dermalen schon bestehenden

Gesetzgebung zu entnehmen. Im Zweifel aber heißt: durchgehendes Gut, Alles was entweder ohne umgeladen, oder, wenn es umgeladen oder gelagert wird, ohne zur Konsumtion zum Verkaufe im Lande bestimmt zu seyn, über eine Gränze des Landes ein-, und über eine andere Gränze desselben ausgeführt wird.

Art. 11. Wie die Transitoabgaben, soll auch das Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflastergeld in den Staaten des Vereins über die jezt in einem jeden dieser Staaten schon bestehenden Tarifsätze auf den Handelsstraßen nicht erhöht werden. Aber vorbehalten bleibt die Belegung neu angelegter oder durch bedeutende Bauten verbesserter Chaussee-, Wege-, Pflasterstrecken und Brücken mit einem angemessenen Tarifsatze.

Art. 12. Um die gegenwärtig schon bestehenden oder schon gesetzlich angeordneten Transitoabgaben, ingleichen die Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflastergelder auf den Handelsstraßen übersehen zu können, und also künftigen Zweifeln und Weiterungen vorzubeugen, sollen von den einzelnen Vereinsstaaten und für jeden derselben durchgehends unter Beziehung auf Gesetze und, dafern solche nicht mehr beizubringen sind, auf amtliche Zeugnisse, genaue Aufstellungen gefertigt, auch darin sowohl die Abgabensätze selbst als die darauf bezüglichen Einrichtungen und Kontrollmaaßregeln bestimmt angegeben werden. Diese Aufstellungen und Uebersichten sind als ergänzende Theile des gegenwärtigen Vertrages zu betrachten.

Art. 13. Von keinem der Vereinsstaaten darf gegen den andern irgend ein Waarenverbot durch Untersagung des Eingangs oder des Ausgangs, z. B. eine Getreidesperre, angelegt werden, in so fern solches nicht durch rein politische Verhältnisse, z. B. für Kriegsbedürfnisse, oder durch Staatsmonopole, z. B. die Salz- und Spielkartenregie, begründet wird. Schon bestehende Verbote aus Gewerbs- und sonstigen polizeilichen Rücksichten der Gesundheitspolizei bleiben vorbehalten, z. B. Kordons- und Eingangssperren bei ausgebrochenen Seuchen.

Art. 14. Unter dem Vorbehalte weiterer Berathung und Vereinbarung über gegenseitig zu bewilligende Erleichterungen für Handel und Verkehr ist man hinsichtlich des Vertriebs der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und einiger andern Gegenstände übereingekommen, schon für jezt das Folgende festzusetzen:

I. Frei von jeder Eingangs und Ausgangsabgabe sind vom 1. Jänner 1829 an: 1) Weizen, 2) Roggen, 3) Dinkel oder Spelz, 4) Gerste, 5) Haber, 6) Buchweizen, 7) Wicken, 8) Erbsen, 9) Bohnen, 10) Linsen, 11) Hirse, 12) Kartoffeln, 13) Heu, 14) Stroh, 15) Dünger, 16) frische Butter, 17) frisches Obst, 18) frisches Gemüse, 19) Federvieh, 20) Eier, 21) Brennholz, 22) Holzkohlen, 23) Steinkohlen, 24) Braunkohlen, 25) Bäume zum Verpflanzen und 26) Futterkräuter, wenn sie, ohne das Ausland zu berühren, von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland gebracht werden. Die Konsumtion- und inländischen Verkehrsabgaben, welche die gedachten Gegenstände nach den verschiedenen Steuereinrichtungen der Vereinsstaaten auch dann unterliegen, wenn sie inländischen Ursprungs sind, werden durch diese Bestimmung nicht aufgehoben.

II. Die gedachten Gegenstände sind, wenn sie aus einem Vereinslande kommen und durch ein andres Vereinsland transitiren, auch von dem Transitozolle frei.

Indessen soll bei der Durchfuhr der von Nro. I. — II. incl. genannten Gegenstände, unter Beobachtung der nöthig erachteten Kontrollmaaßregeln, die Forterhebung eines etwa schon hergebrachten Transitozolles bis zu ½ guten Groschen vom Centner gestattet seyn.

III. Da bei der vorstehend stipulirten Abgabenfreiheit, ohne Rüksicht auf die eigentlichen kaufmännischen Spekulationen, die Absicht nur dahin gerichtet ist, den Verkehr mit den benannten Gegenständen an den gegenseitigen Gränzen der Vereinsstaaten möglichst zu erleichtern, und den Absatz der Produzenten

zu befördern, so unterliegt dieselbe in Bezug auf den Handel mit Getreide, Hülsenfrüchten (Nro. I. — II.) noch einigen nähern Bestimmungen und Beschränkungen, nämlich:

a) Nur das von den Produzenten auf den Wochenmärkten ausgestellte, oder von ihnen, wie auch von Zwischenhändlern, von letztern jedoch nur in Quantitäten von nicht mehr als 20 Centnern, zum feilen Verkauf verführte Getreide ist bei der Einfuhr von einem Vereinlande in ein anderes Vereinsland von jeder Eingangsabgabe frei, wenn es mit Ursprungszertifikaten versehen ist. Diese Zertifikate sind von den betreffenden Ortsobrigkeiten unentgeldlich zu attestiren.

b) Bei der Einfuhr von Getreide von zwei Centnern und darunter, bedarf es der Ursprungszertifikate nicht.

c) Es bleibt jedem Vereinsstaate überlassen, die unter a und b nach Centnern angegebenen Quantitäten dem Gewichte entsprechend nach dem in jedem Lande herkömmlichen gemäß zu reguliren.

d) Getreide, welches eingeht, ohne daß den vorstehend angegebenen Bedingungen der Abgabenfreiheit dabei genügt wird, entrichtet die in einem jeden Lande gesetzlich bestehenden Einfuhr- und Durchgangsabgaben.

e) Die Vereinsstaaten versprechen sich gegenseitige Hülfsleistung bei Untersuchung und Bestrafung der durch Mißbrauch der Ursprungszertifikate etwa versuchten Kontraventionen.

Zwischen denjenigen Ländern des Vereins, zwischen welchen nach der bisherigen Verfassung schon größere Freiheiten in Absicht des Verkehrs mit Getreide gesetzlich und gegenseitig bestehen, als durch gegenwärtige Bestimmungen gewährt werden, behält es bei dem Bisherigen lediglich sein Bewenden.

Art. 15. Vom 1. Jänner 1829 an sollen die Handlungsreisenden eines Vereinsstaates, welche in einem andern Vereinsstaate in Gemäßheit der bestehenden Gesetze befugt zur

Anzeigung zum Messen oder zum Betriebe sonstiger Handelsgeschäfte zugelassen werden, hinsichtlich der während der Zeit ihres Aufenthalts von ihnen dafür begehrten Leistungen und Abgaben in keiner Hinsicht mehr belastet werden, wie die Handelsreisenden irgend eines andern zum Vereine nicht gehörenden Staates.

Art. 16. Den einzelnen Vereinsstaaten bleibt das Recht vorbehalten, ohne Zustimmung des ganzen Vereines sowohl unter sich, als mit fremden Staaten Handelsverträge abzuschließen. Dabei versteht es sich indessen von selbst, daß in dergleichen einseitige Verträge nichts aufgenommen werden darf, was den Verpflichtungen widerspricht, die jeder Staat durch die gegenwärtige Vertragsurkunde gegen den Verein übernommen hat, oder übernehmen wird.

Solche Verträge, welche die Erleichterung des Verkehrs zwischen den sich unmittelbar berührenden Nachbarstaaten des Vereins zum Zwecke haben, sind als weitere Ausführung der Absicht des Vereins zu betrachten. Von jedem solchen Separatvertrage, welchen ein Vereinsstaat mit einem andern Staate abschließt, ist spätestens zu der Zeit, wo derselbe in Kraft tritt, den übrigen Vereinsstaaten Mittheilung zu machen.

Art. 17. Jeder Vortheil in Ansehung der Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs-, Verkaufs-, und Verbrauchsabgaben, welchen ein Vereinsstaat einem fremden, nicht zum Vereine gehörenden Staate zugesteht, soll ohne Weiteres auch jedem andern Vereinsstaate zu Theil werden, welcher jenem den gleichen Vortheil entweder bisher schon gewährt hat oder künftig zu erwiedern bereit ist.

Art. 18. Ueber gemeinsame Maaßregeln des Vereins bestimmt die Gesammtheit desselben. Es gehören hieher Repressalien und Retorsionen von Seite des ganzen Vereins, so wie Unterhandlungen und Verträge, welche der Verein als solcher zur Erleichterung des Handels und Verkehrs mit auswärtigen, zum Vereine nicht gehörenden Staaten abzuschließen für rath-

sam hält, und deren Beförderung im Allgemeinen den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrags nur entsprechen kann.

Art. 19. Die Stipulationen dieses Vertrags beabsichtigen keineswegs, die wegen der freien Flußschifffahrt und des Flußhandels durch die bestehenden Staatsverträge getroffenen Bestimmungen abzuändern, da sie sich überhaupt nur auf den Landverkehr beziehen, und daher hinsichtlich der Fluß- und Seeschifffahrt, so wie des Fluß und Seehandels und der Verträge über dieselben keine Anwendung finden können.

Art. 20. Die auf fremden Handelsplätzen angestellten Konsuln der zum Vereine gehörenden Regierungen sollen angewiesen werden, das Interesse der Unterthanen aller übrigen Vereinsstaaten eben so wie das Interesse der Unterthanen ihrer Regierungen wahrzunehmen und zu vertreten. Etwanige daraus entstehende Kosten und Auslagen der Konsulate hat eine jede Regierung für ihre Unterthanen zu ersetzen.

Art. 21. Zur Erleichterung des Handels und der Berechnungen sollen hinsichtlich des Gewichts, des Gemäßes und des Geldtarifs, wonach die Abgaben von Transitogütern erlegt werden, Vergleichungstabellen entworfen und publizirt werden.

Art. 22. Da der gegenwärtige Vertrag unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der allerhöchsten und höchsten Ratifikationen abgeschlossen ist, so soll derselbe von sämmtlichen Bevollmächtigten an ihre resp. Gewaltgeber zu diesem Behufe eingesendet und die Ratifikationen sollen innerhalb sechs Wochen, von heute an, ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von sämmtlichen Konferenzbevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt worden.

So geschehen, Cassel den 24. September, Eintausend Achthundert Acht und Zwanzig.

(L. S.) August Ludwig Otto Grote.

(L. S.) Hans Georg von Carlowitz.

(L. S.) Karl Friedrich von Kopp.

(L. S.) Karl Friedrich Anton von Conta, für mich und für den Herrn wirklichen geheimen Rath, Dr. Schweitzer.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor von Arnsberg.

(L. S.) August von Röntgen, als Bevollmächtigter von Hessen-Homburg und von Nassau.

(L. S.) Karl Friedrich Ferdinand Suden.

(L. S.) Karl Johann Heinrich Ernst Edler von Braun.

(L. S.) Wilhelm Ernst Braun, für mich und den Herrn wirkl. geheimen Rath, Herrn von Carlowitz.

(L. S.) Dietrich Freiherr von Stein.

(L. S.) Gustav Adolph von Strauch.

(L. S.) Christian Wilhelm Schwartz.

(L. S.) Johann Smidt.

(L. S.) Johann Gerhard Christian Thomas.

25.

Deutscher Bund. Besonderer Vertrag über verschiedene, dem nachbarlichen Handel und Verkehr zwischen dem Königreiche Sachsen und den Sachsen-Weimar-Eisenachischen, Altenburgischen, Koburg-Gothaischen, Meiningischen, Reußischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staaten wechselseitig zu gewährende Erleichterungen; vom 29. September 1828. *)

Se. Majestät, der König von Sachsen, Se. königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Altenburg, Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, und Ihro Durchlauchten die Fürsten Reuß zu Schleitz, zu Lobenstein und Ebersdorf

*) Aus der nämlichen Quelle.

und zu Gratz, wollen, in Folge des zwischen Allerhöchst- und Höchstihren und mehrern andern deutschen Staaten, zu Bildung eines allgemeinen Handelsvereins, unterm 24sten dieses Monats geschlossenen Vertrags und in Betracht, daß Separatverträge zwischen Nachbarstaaten die Zwecke dieses Vereins wesentlich fördern, einen besondern Vertrag über verschiedene, dem nachbarlichen Handel und Verkehr wechselseitig zu gewährende Erleichterungen abschließen, und haben zu dieser Absicht Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Sachsen, Höchstihren wirklichen geheimen Rath, Hanns Georg von Carlowitz, auf Oberschöna, Domherrn des Hochstifts Merseburg, Komthur des königl. sächs. Zivilverdienst-, Großkreuz des kaiserl. österreichischen Leopold-, Ritter des kaiserl. russischen St. Annen-, und des königl. preußischen Johanniterordens;

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Höchstihren wirklichen geheimen Rath, Dr. Christian Wilhelm Schweitzer, Großkreuz des großherzogl. sächs. Hausordens vom weißen Falken, Komthur des königl. sächs. Zivilverdienst- und Ritter des kaiserl. russischen St. Wladimirordens vierter Klasse, und

Höchstihren wirklichen geheimen Legationsrath und geheimen Referendar, Karl Friedrich Anton von Conta, Ritte des großherzogl. sächs. Hausordens vom weißen Falken;

Se. herzogl. Durchlaucht von Sachsen-Meiningen, Höchstihren wirklichen geheimen Rath, Dietrich, Freiherrn von Stein;

Se. herzogl. Durchlaucht von Sachsen-Koburg-Gotha, Höchstihren wirklichen geheimen Rath und Kammerpräsidenten, Christoph Anton Ferdinand von Carlowitz, Komthur des königl. sächs. Zivilverdienstordens, und

Höchstihren Kammerrath, Wilhelm Ernst Braun;

Se. herzogl. Durchlaucht von Sachsen-Altenburg, Höchstihren wirklichen geheimen Rath und Minister, auch Kammer-

präsidenten, Karl Johann Heinrich Ernst Edlen von Braun, Komthur des königl. sächs. Zivilverdienst- und des großherzogl. sächs. weißen Falkenordens, Ritter des königl. würtemberg. Zivilverdienstordens;

Se. hochfürstl. Durchlaucht von Schwarzburg-Rudolstadt, Höchstihren Kammerpräsidenten, Christian Wilhelm Schwartz, Ritter des königl. preuß. rothen Adlerordens, und

Ihre hochfürstl. Durchlauchten von Reuß, Reuß-Schleitz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, und Reuß-Greitz, Höchstihren Kanzler, Regierungs- und Konsistorialpräsidenten, Gustav Adolph von Strauch, Ritter des königl. sächs. Zivilverdienstordens,

welche, mit Bezug auf ihre in den Konferenzen für den allgemeinen Handelsverein bereits ausgewechselten Vollmachten, und unter dem Vorbehalte allerhöchster und höchster Ratifikationen, folgende Bestimmungen unter einander festgesezt haben:

Art. 1. Die genannten allerdurchlauchtigsten und durchlauchtigsten Fürsten schließen, in der Voraussetzung, daß der über die Bildung eines allgemeinen Handelsvereins unterm 24sten dieses Monats geschlossene Vertrag allseitig ratifizirt werde, den gegenwärtigen besondern Vertrag unter einander ab, bei welchem der Lauf ihrer Landesgränzen und die hierdurch bedingten Verhältnisse, die Lage ihrer Staaten und die Richtung des Verkehrs ihren Unterthanen besonders berücksichtiget worden ist.

Art. 2. Dieselben machen sich wechselseitig verbindlich, den Grundsatz festzuhalten, daß die Unterthanen ihrer sämmtlichen Lande in merkantiler Beziehung den Inländern, so wie die Produkte und Fabrikate dieser Lande, rücksichtlich der Ein- und Ausfuhr, ingleichen des Ein- und Verkaufs, den inländischen gleich behandelt und nur den auch die leztern treffenden Abgaben unterworfen werden sollen.

Art. 3. Zufolge dieses Grundsatzes darf vom 1sten Ja-

mar 1829 an, und so lange gegenseitiger Vertrag besteht, in keinem der gedachten Staaten eine Abgabe vom Handel und Verkehr angeordnet oder ferner erhoben werden, welche die Unterthanen oder die Erzeugnisse der andern theilnehmenden Staaten, oder eines derselben trifft, ohne zugleich auch den Inländer und die inländischen Erzeugnisse derselben Art in gleichem Maaße zu treffen, und es soll zwischen ihnen eine Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgabe auf ihre gegenseitigen Erzeugnisse nicht stattfinden. Dem gemäß verspricht namentlich

Art. 4. A.) Das Königreich Sachsen,

1) daß die Produkte und Fabrikate der übrigen kontrahirenden Staaten von der Gränz-, Eingangs- und Durchgangs-Akzise befreit seyn sollen;

2) daß von diesen Produkten und Fabrikaten die Generalakzise (Landesconsumtionsabgabe) nur nach den für inländische Waaren bestehenden Sätzen erhoben werden soll;

3) daß die Händler aus obigen Staaten, welche Märkte im Königreiche Sachsen besuchen, wegen Verakzisirung ihrer Marktwaaren, wie inländische Landkrämer, nach §. 33. der Generalakzisordnung vom 12ten Juni 1824 behandelt;

4) daß die Ausgangsabgaben von Wolle und Flachs, als die einzigen im Königreiche bestehenden Abgaben dieser Art, bei der Ausfuhr dieser Artikel in die jenseitigen Lande nicht weiter erhoben werden sollen, und

5) daß das Porzellan aus diesen Landen, bei der Einfuhr in das Königreich, nur nach den Tarifsätzen für inländisches Steingut verakzisiret werden soll.

Art. 5. Bei Sachsen-Weimar-Eisenach, daß

1) der Transitazoll im Neustädtischen Kreise,

2) der Salzlizent in Großheeringen und Wetzdorf, auf der Straße von Neusalza in das Altenburgische, vorbehältlich der einzuhaltenden Salzstraße und der Regiemaßregeln, so weit solche mit Rücksicht auf noch bestehende Verträge rechtlich zulässig sind;

3) der

3) der Impost (Landeskonsumtionsabgabe), so weit solcher vom ausländischen Gute nach höhern Sätzen erhoben wird, als vom inländischen gleicher Art, und

4) die im Großherzogthume durch das Gesetz vom 22sten September 1826 eingeführte Abgabe von fremden Handels- und Gewerbsleuten, von Unterthanen und Erzeugnissen der übrigen kontrahirenden Staaten nicht weiter erhoben werden sollen.

Art. 6. C) Sachsen-Meiningen gewährt, hinsichtlich seiner vormals Altenburgischen Landestheile (der nunmehrigen Grafschaft Camburg), die im Artikel 8 angegebenen Sachsen-Altenburgischen Zugestehungen, insoweit sie Anwendung finden und unter denselben Beschränkungen.

Art. 7. D) Sachsen-Koburg-Gotha verspricht namentlich die Abgabe von fremden Handelsreisenden, wenn sie Angehörige der übrigen kontrahirenden Staaten sind, nicht weiter zu erheben.

Art. 8. E) Sachsen-Altenburg sichert den Unterthanen der gedachten Staaten bei der Ein-, Aus- und Durchfuhre der Produkte und Fabrikate eines dieser Staaten, rücksichtlich der Geleitsentrichtung in Ansehung derjenigen Begünstigungen, deren nach der Altenburgischen Geleitsordnung vom Jahre 1818, und nach dem Nachtrage vom Jahre 1826, so wie nach der Observanz, inländische Produzenten und Handwerker bei dem Vertriebe ihrer Produkte und Fabrikate über die Gränze ihres Amts- oder Geleitsbezirks im Allgemeinen genießen, in Fällen gleicher Art völlige Gleichstellung mit den Inländern zu, und hebt den Unterschied im Geleitssatze, welcher, nach einigen Bestimmungen der genannten Gesetze, zwischen inländischer und ausländischer Waare ausdrücklich festgesezt oder herkömmlich ist, dergestalt auf, daß von den Produkten und Fabrikaten aus den kontrahirenden Staaten der nämliche geringere Geleitssatz, der auch die gleiche inländische Waare bei Ueberfahrung der Amtsgränzen trifft, erhoben werden soll.

Art. 9. F) Schwarzburg-Rudolstadt hebt, den kontrahirenden Staaten gegenüber, die bestehende Abgabe von den Handelsreisenden auf.

Art. 10. G) Reuß-Schleitz wird die Unterthanen der gedachten Staaten, namentlich auch rücksichtlich des Geleits von dem erkauften Rindvieh, den Inländern gleich stellen, so daß sowohl Käufer als Verkäufer von je 20 Groschen Kaufwerth, statt der bei Ausländern bisher üblich gewesenen 4 Pfenninge, nur 2 Pfenninge zu entrichten haben sollen; auch läßt es die unter der Benennung Zentnergeld bestehende Durchgangsabgabe, zu Gunsten der kontrahirenden Staaten, fallen.

Art. 11. H) Reuß-Lobenstein und Ebersdorf hebt die Ausgangsabgabe von Kämmwolle und feinem Garn, zu 8 Groschen vom Zentner und 1 Pfenning vom Pfund, vorbehältlich der Wagegebühren, auf.

Art. 12. Die in vorstehenden Artikeln 4—11 namhaft gemachten Folgen der in den Artikeln 2 und 3 festgesezten Prinzipien sind bloß als Beispiele zu betrachten, welche die nicht namentlich genannten, aber nothwendigen sonstigen Folgen und überhaupt die weitere konsequente Durchführung der Grundsätze dieses Vertrags keineswegs ausschließen sollen.

Art. 13. Hinsichtlich aller der Gemeinden, Korporationen, oder Privaten zuständigen Erhebungen an Wege-, Brücken- und Pflastergelde, Anlagen zur Tilgung der Kommunschulden und dergleichen schon jezt bestehenden örtlichen Abgaben, behält es überall sein Bewenden. Die vereinigten Regierungen sagen sich jedoch zu, dahin wirken zu wollen, daß die hier und da etwa noch bestehenden Beeinträchtigungen des nachbarlichen Marktverkehrs durch Abgaben an Innungen, welche den Ausländer härter treffen, als den Inländer, dem Hauptprinzipe dieses Vertrags gemäß, möglichst abgestellt werden.

Art. 14. Ausgenommen von den Bestimmungen des Artikel 2 und 3 sind ferner:

a) die Abgaben von Branntwein, Bier, Wein, Most und Essig;

b) das Geleite, insofern es vom Inländer und von der inländischen Waare in gleicher Masse erhoben wird; auch versteht es sich von selbst, daß die rücksichtlich gewisser Stände oder gewisser Bauten hergebrachten Geleitsbefreiungen eben so wenig, als die hier und da den Inländern wegen des Hausbedarfs, oder in Beziehung auf den Verkehr innerhalb einer Amtsgränze, oder eines Geleitsbezirks, eingeräumte Geleitsbefreiung auf die Unterthanen der übrigen Lande irgend eine Anwendung finden können;

c) die Wasserzölle, insofern sie vom Inländer und von der inländischen Waare in gleichem Maaße erhoben werden;

d) die im Artikel 13 des Hauptvertrags vom 24sten dieses Monats vorbehaltenen Beschränkungen

e) die Bestimmung der königl. sächsischen Generalakzisordnung, wonach Ausländer, welche im Inlande einkaufen, erlaubter Weise verkaufen, die vom Handel auf dem platten Lande und laut Tarifs bei einigen Artikeln auch in den Städten erhoben werdende, den inländischen Händler in gleichem Maaße treffende Handelsakzise ohne Unterschied zu entrichten haben, die Waare mag zum eigenen Bedarf, oder zum Handel bestimmt seyn, im Lande bleiben, oder aus selbigem geschafft werden;

f) die Beschränkung des Handels auf den Dörfern, namentlich das im Königreiche Sachsen bestehende Verbot der Niederlage von Waaren auf dem Lande.

Art. 15. Die Produkte und Fabrikate, welche aus einem der kontrahirenden Staaten in den andern zur Konsumtion oder zum Verkauf eingeführt werden, müssen, wenn auf die vertragsmäßige Befreiung Anspruch gemacht werden will, durch bei der Waare befindliche Ursprungszertifikate beglaubigt seyn. Diese Zertifikate sind von dem Produzenten, Fabrikanten oder Fabrikverleger auf Ehre und Gewissen auszustellen und entweder von den Zollämtern, wo deren bestehen,

oder von den Ortsobrigkeiten, auf ihre Pflicht, stempel- und kostenfrei zu attestiren.

Akziszettel, in welchen der inländische Ursprung der Waare bemerkt ist, vertreten die Stelle der Zertifikate.

Alle Gegenstände, welche aus einem Vereinslande unmittelbar in das andere eingebracht werden und der Gattung nach zu den Erzeugnissen des Landes, woher sie kommen, gehören, bedürfen der Zertifikate nicht, wenn sie nur in solchen Quantitäten eingebracht werden, daß die zu entrichtende Gränzakzise von allen zusammen nicht über 2 Gr. betragen würde.

Art. 16. Jedes Ursprungszertifikat ist, sofern es nicht von Neuem legalisirt worden, nach drei Monaten von seiner Ausstellung an, ungültig, eben so in dem Falle, wenn der Eigenthümer der Waaren, zu welchen dasselbe gehört, mit jenen zuvor Messen und Märkte eines an diesem Vertrage nicht theilnehmenden Landes besucht, oder wenn überhaupt eine Lagerung der Waaren in einem solchen Lande stattgefunden hat. Hat derselbe dagegen mit seinen Waaren nur Märkte eines in diesem Vertrage begriffenen Landes besucht, so sollen die Ursprungszertifikate für das weitere Einbringen in die andern Lande gültig bleiben, insofern sie nur von den Behörden der früher besuchten Marktplätze attestirt sind.

Art. 17. Diejenigen Fabrikate des Königreichs Sachsen, welche durch einen darauf angebrachten Stempel, oder sonst auf eine nach dem Ermessen der Regiebeamten gnügende Weise als inländische Fabrikate nachgewiesen sind, und aus den kontrahirenden Staaten wieder nach dem Königreiche Sachsen zurück gebracht werden, sollen fortwährend als inländisch behandelt und daher nicht nur gränzakzisfrei gelassen, sondern auch bei dem Verkaufe nur mit den inländischen Generalkonsumtionsakzissätzen belegt werden.

Art. 18. Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, wenn ihre Unterthanen sich eines Mißbrauchs oder gar einer Verfälschung der Zertifikate schuldig machen, diese Vergehen,

sobald sie zu ihrer Wissenschaft gelangen, auch ohne vorherige Requisition, zu untersuchen und nach den Gesetzen ihres Landes zu bestrafen.

Art. 19. Die Dauer dieses besondern Vertrags wird vorerst, gleich dem über den allgemeinen Handelsverein am 24sten dieses Monats geschlossenen Vertrage, bis zum 31sten Dezember 1834 festgesezt.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag soll sofort nach dem Eingange aller Genehmigungsurkunden zu dem im vorstehenden Artikel genannten allgemeinen Vertrag ratifizirt und die Ratifikationen sollen baldmöglichst ausgewechselt werden.

Urkundlich ist dieser Vertrag von sämmtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Kassel, am neun und zwanzigsten September Eintausend Achthundert Acht und Zwanzig.

(L. S.) Hanns Georg von Carlowitz.
(L. S.) Karl Friedrich Anton von Conta, für mich und für den Herrn wirklichen geheimen Rath, D. Schweitzer.
(L. S.) Dietrich Freiherr von Stein.
(L. S.) Wilhelm Ernst Braun, für mich und den Herrn wirkl. geheimen Rath, Freiherrn von Carlowitz.
(L. S.) Karl Johann Heinrich Ernst Edler von Braun.
(L. S.) Christian Wilhelm Schwartz.
(L. S.) Gustav Adolph von Strauch.

26.

Portugal. Aktenstücke, die innern und äußern Verhältnisse Portugals seit der Ernennung des Infanten Don Miguel zum König von Portugal betreffend.

1. Auszug aus der offiziellen Gazeta di Lisboa vom 23. Juni 1828. *)

Heute versammelten sich im Palaste Unserer lieben Frau von Ajuda die drei Stände des Reichs, die durch das Dekret vom 3. v. M. zusammenberufen waren. Diese erhabene Versammlung von Prälaten, Großwürdeträgern des Reichs und Prokuratoren der Städte, vereinigt in dem hiezu bestimmten Saale des Palastes, sah um fünf Uhr Abends Se. k. Hoh. in ihrer Mitte erscheinen, in altem portugiesischem Kostüme, voran die Waffenherolde, und hinter ihm ein zahlreiches Gefolge, begleitet von türkischer Musik. Hierauf wurden die Pforten geschlossen, um jeden vom Eintritt abzuhalten, dem bei diesem feierlichen Akte keine Stimme zustand. Der Prinz bestieg den Thron, und die Prokuratoren nahmen nach dem ihnen vorgeschriebenen Rang ihre Plätze ein, ebenso die Repräsentanten des Klerus und des Adels, den Herzog von Cadaval an ihrer Spitze, der die Funktionen als Konnetable verrichtete. Hierauf nahm der Bischof von Viseu das Wort und schlug den Kortes die Anerkennung des Prinzen als gesetzlichen Souverän der Monarchie vor. Der Desembargado Jose Acursio das Neves, einer der Prokuratoren der Stadt Lissabon, antwortete dem Hrn. Bischof. Als er geendet hatte, erscholl von allen Seiten Beifall und die Musik der Blasinstrumente. Se. Maj. stiegen nun vom Throne herab und begaben sich in den Audienzsaal, worin alle Repräsentanten der drei Stände Zutritt hatten,

*) Nach der Uebersetzung in der Münchener politischen Zeitung vom 16. Juli 1828.

um seine königl. Hand zu küssen. Im Vorsaale des Palastes standen die royalistischen Freiwilligen in Schlachtordnung aufgestellt, in so glänzender Haltung, daß es kaum glaublich schien, wie ein so schönes Korps in Zeit von drei Wochen sich bilden, bewaffnen und ausrüsten konnte. Außerhalb des Palastes ertönte von der ungeheuern Volksmenge der freudigste Zuruf und verdoppelte sich, als die Mitglieder der drei Stände heraustraten. Diese leztern werden sich den 25. aufs Neue versammeln, um in nach freierer Berathung ihre Akklamationsakte zu wiederholen, und zwar die Mitglieder des Klerus in der Kirche San Antonio da Fe, der Adel in der Kirche St. Rochus, und die Prokuratoren des Volks in der Kirche St. Franziskus von Eiudada. — Zugleich erschien folgendes Dekret: „Da die Grundgesetze der Monarchie glücklicherweise nun vollkommen in Vollzug gesezt sind, und die Gerechtigkeit dringend fodert, daß diejenigen Meiner getreuen Unterthanen, welche eben jene Gesetze unterstüzt und vertheidigt haben, nicht ferner mehr unter den Strafen leiden, die ihnen um jenes Grundes willen aufgelegt wurden, ehe Ich in dieses Königreich zurückkehrte, so habe Ich zu befehlen geruht, daß dieselben in ihre Güter, Rechte und Stellen, sowohl bürgerlichen als militärischen, wieder eingesezt werden, und daß zugleich die Erlaubniß zur Rückkehr ins Vaterland allen denen ertheilt werde, die dasselbe aus oben erwähnten Gründen verlassen hatten. Der dirigirende Minister Meines Kabinets, Herzog von Cadaval, ist mit der Vollziehung dieses Befehls beauftragt."

2. Auszug aus dem nämlichen Blatt vom 30. Juni 1828. *)

Heute ist der Zweck des Dekrets vom 3. Mai erfüllt worden. Se. Majestät haben den Königstitel nur annehmen wollen, um die aus allen Theilen des Königreichs eingegangenen Bitten zu befriedigen, welche durch die Grundgesetze des

*) Nach der im österr. Beobachter vom 26. Juli enthaltenen Uebersetzung.

Königreichs, und die gewichtigsten Rücksichten unterstützt werden. Se. Majestät haben den Ausdruck der Wünsche der von den drei Ständen repräsentirten Nation vernehmen wollen. Die drei Stände haben sich in Gemäßheit der gesetzlichen Gebräuche des Landes versammelt, und über den ihrer Entscheidung am 25. Juni vorgelegten Gegenstand diskutirt. Der Adel in der Kirche des heil. Rochus, die Geistlichkeit in der Kirche St. Antonio da Fe, und die Deputirten der Stadt in der Kirche St. Franzisco de Ciudada. Es wurde von den drei Ständen einhellig entschieden, daß der Senhor Don Miguel der einzige rechtmäßige König dieser Königreiche sey. — Es sind Kommissionen ernannt worden, um die Deklarationsakten abzufassen, die am Donnerstag unterzeichnet, und am Freitage, sammt den Petitionen, welche Se. Maj. einladen, Sich zu vermählen, damit durch den Aufschub der Heirath die Thronfolge nicht in Gefahr komme, dem Minister überreicht. — Am 28. versammelte sich der Staatsrath, um die Akten und die Petitionen der drei Stände zu empfangen, und heute war Versammlung der Staatsminister, worauf das von dem Könige unterzeichnete Dekret jedem der drei Stände zugefertigt wurde. Dieses Dekret hat den größten Enthusiasmus erregt, und in den Kirchen wurde ein Te Deum gesungen. Es hat eine allgemeine Beleuchtung stattgefunden, und eine unzählbare Menge begab sich nach Hofe, um Sr. Majestät Glück zu wünschen, und zum Handkuß gelassen zu werden.

3. Dekret des Königs Don Miguel. Im Palast von Ajuda, 30. Juni 1828. *)

Nachdem ich den wichtigen Gegenstand, der mir von den als Kortes versammelten drei Ständen des Königreichs, in den von jedem der drei Stände (der Geistlichkeit, dem Adel und dem Volke) abgefaßten Akten vorgelegt worden, reiflich erwogen

*) Aus der nämlichen Quelle.

habe, in welchen Akten sie anerkannt haben, daß ich zufolge der Bestimmungen der Grundgesetze der Monarchie zum Besitz der Krone dieser Königreiche berufen sey, und mich ersuchen den Titel als König und Herr gedachter Königreiche anzunehmen, welcher Titel mir seit dem Tode des Königs meines Herrn und Vaters zugefallen ist; — und nachdem ich erwogen habe, wie wichtig es sey, die besagten Grundgesetze der Monarchie, auf denen der portugiesische Thron beruht, zu befolgen, so geruhe ich aus diesen Gründen, mich den erwähnten Resolutionen der drei Stände gänzlich zu fügen; — und da es sich nun geziemt, daß die Grundlagen, worauf die erwähnten Akte beruhen, sowohl jezt als in Zukunft bekannt seyen, so finde ich es für gut, daß nach dem Vorgange dessen, was bei den im Jahre 1641 versammelten Kortes stattgefunden hat, eine motivirte Akte aufgesezt und von allen und jedem der Stände unterzeichnet werde.

Im Palast von Ajuda am 30. Juni 1828.

Mit dem Namenszuge Sr. Majestät.

4. Dekret als Antwort auf die Supplik der Stände, daß der König sich baldigst eine Gemahlin wählen möge. Palast von Ajuda 30. Juni 1828. *)

Ich danke dem Adelsstande für den Eifer, den derselbe für die Sicherstellung der Thronfolge dieser Königreiche an den Tag legt, und ich werde nicht ermangeln, mich mit diesem so wichtigen Gegenstande auf die den Interessen der Monarchie angemessenste Weise zu beschäftigen.

Palast von Ajuda den 30. Juni 1828.

Der König.

*) Aus der nämlichen Quelle.

5. Zirkularnote des Vicconde de Itabayana, bevollmächtigten Ministers Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien am Londoner Hof an die Mitglieder des diplomatischen Korps. London 2. Juli 1828. *)

Da eine aufrühverische und meineidige Faktion zu Lissabon sich erkühnt hat, der legitimen Autorität Sr. Majestät Don Pedro IV. als König von Portugal sich zu widersetzen, obgleich dieselbe sowohl von allen europäischen Mächten als von der portugiesischen Nation nach dem Ableben Sr. allergetreuesten Majestät des höchstseligen Königs Don Johann VI. anerkannt worden ist; und da gedachte Faktion im Begriff steht, das Maaß ihres Hochverraths und ihres Meineides voll zu machen, indem sie einige ihrer, als Staatskörper, unter dem angenommenen Namen der alten drei Stände von Portugal versammelten Anhänger veranlaßt, die Erbrechte Sr. allergetreuesten Majestät Don Pedro IV. auf die Krone dieses Königreichs für ungegründet zu erklären, so haben die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien in Europa (mein achtbarer Kollege der Marquis von Rezende und ich) für ihre Pflicht erachtet, den Akten, welche gedachte Erbrechte über alle Möglichkeit eines Zweifels hinaus darthun, und welche Akte theils vor oder doch gleich nach der Ratifikation des Traktats vom 29. August 1825, kraft dessen Se. allergetreueste Majestät Johann VI. zu Gunsten Ihres ältesten Sohnes, des Kaisers Don Pedro, auf die Krone von Brasilien Verzicht leisteten, erlassen worden waren, alle erdenkliche Publizität zu ertheilen. Diese Akte sind in nachstehenden Dokumenten enthalten. Eine Verordnung vom 9. Jänner 1827, vermöge deren Se. allergetreueste Majestät Don Johann VI. Ihrem ältesten Sohne Don Pedro (damaligem Prinzen von

---

*) Aus dem österr. Beobachter vom 25. Juli 1828. Wir werden die in dieser Zirkularnote angeführten Urkunden nachträglich liefern.

Brasilien) den Titel als Kronprinz des vereinigten Königreichs Portugal, Brasilien und Algarbien, nebst dem Titel: „Herzog von Braganza," ertheilt. 2) Ein Gesetz oder Edikt, welches derselbe König an demselben Tage, wo er die Ratifikation des Traktats vom 29. August 1825 vollzog, erließ, und worin er feierlich erklärte, daß er seinen ältesten Sohn, Don Pedro, in der doppelten Eigenschaft als Kaiser von Brasilien und als Kronprinz von Portugal anerkenne. 3) Eine offizielle Note Sr. Exzellenz des Marquis von Palmela, worin Se. großbritannische Majestät, im Namen, und auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät Don Johann VI. aufgefodert werden, die Thronfolge zu Gunsten Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien, zu garantiren.

In Folge gedachter Akte ertheilte der verstorbene König dem Infanten Don Miguel niemals den Titel als Kronprinz, welcher ausschließlich dem ältesten Sohne, als präsumtivem Erben der Krone von Portugal gebührt. Und da besagte Dokumente, sowohl insgesammt als einzeln, die erblichen und legitimen Rechte Sr. Maj. Don Pedro IV. aufs Klarste und Unumstößlichste feststellen, und die schreiende Treulosigkeit der Lissaboner Faktion, welche die Vermessenheit gehabt hat, mit Hintansetzung des Prinzips der Legitimität zu Werke zu gehen, vor den Augen der ganzen Welt offen darlegen, so habe ich beschlossen und gebe mir die Ehre, Ihnen authentische Abschriften von diesen Dokumenten zu übermachen, und Sie zugleich zu ersuchen, selbige gefälligst Ihrer Regierung zur Einsicht überschicken zu wollen, damit dieselbe in gehörigen Stand gesezt werde, die Niederträchtigkeit dieser verbrecherischen und muthwilligen Rebellion in ihrem ganzen Umfange zu würdigen, und sie mit jenem Abscheu zu betrachten, welche ein so gräulicher Akt unfehlbar einflößen muß.

Sie werden mich durch diese Gefälligkeit wiederholt verpflichten, und neue Ansprüche auf meine Hochachtung erwerben.

Unterz. Visconde von Itabayana.

6. Rede, welche der Bischof von Viseu bei Gelegenheit der feierlichen Eidesleistung Don Miguels am 7. Juli 1828 gehalten hat. *)

An die Stelle der Finsterniſſe, welche das Vaterland so lange verſchleiert, iſt endlich ein klarer und heiterer Tag getreten; durch die Geſetze berufen, von den Wünſchen und dem Jubelrufe der Völker eingeladen, durch die Bitten der drei Stände, die ſeine Rechte laut ausgeſprochen, endlich bewogen, hat der erhabene und großmächtige Herr und König Don Miguel I. den Thron ſeiner Vorfahren beſtiegen. Lob ſey Gott, dem höchſten Urheber alles Guten! Unbegränzter Dank dem erlauchten Fürſten! Herzliche Glückwünſche unſrem geliebten Portugal! Die göttliche Vorſehung hat geruht, unſeren Leiden abzuhelfen, in dem kritiſchen Augenblicke, wo die menſchliche Weisheit faſt im Begriffe war, an dem Heilmittel zu verzweifeln. Unſere gerechten Beſorgniſſe haben ihr Ende erreicht, unſere Hoffnungen neue Kraft gewonnen. Die Schwankungen der Regierung haben aufgehört. Die Ehrfurcht für die von der Zeit geheiligten Inſtitutionen iſt wieder bei uns eingekehrt, und tagtäglich verjüngt ſich die Achtung für die alte Sitte. Wir dürfen demnach auf Frieden und Wohlfahrt im Innern des Königreiches hoffen, und der dauernden Freundſchaft und Achtung der auswärtigen Nationen zuverſichtlich entgegen ſehen. Um die weiſe, gerechte und wachſame Regierung des Fürſten mit dem unbedingten Gehorſam und der makelloſen Loyalität der Unterthanen, die das Leben und Heil der Königreiche geſtalten, in erfreulichen Einklang zu bringen, haben Se. Maj. geruht, am heutigen Tage Ihren Eid abzulegen und den unſrigen entgegen zu nehmen, Alles mit Beibehaltung der Formen und Ausdrücke, deren ſich unſere Vorfahren bei ſolchen Anläſſen allzeit bedient haben. Im Angeſichte des Himmels, niedergeworfen

*) Aus dem Hamburger Korreſpondenten vom 2. Auguſt.

vor dem Herrn, dem höchsten Gebieter aller geschaffenen Dinge, die Hand auf sein göttliches Evangelium gestüzt, wird unser erhabener Monarch schwören und versprechen, uns mit der Gnade Gottes, gut und rechtlich zu regieren, uns Recht ertheilen zu lassen und unsere guten Gebräuche und Freiheiten aufrecht zu erhalten. Der Eid kann nicht feierlicher seyn; das edle Gemüth, das ihn leistet, ist als aufrichtig und rein bekannt; der Herr, der ihn empfängt, kann nicht mächtiger und gerechter seyn, und der Beistand seiner Macht, den die Frömmigkeit und Gerechtigkeit in Anspruch nimmt, kann uns nicht ausbleiben. Mit vollem Rechte zählen wir daher auf den Einfluß der göttlichen Gnade, deren Allmacht der erhabene Monarch in seinem Eide anerkennen wird, um uns gute Verwaltung für die Völker, für den Fürsten aber Heil und Ruhm zu versprechen. Unser erhabener und großmächtiger König und Herr erkennt unstreitig zwei hochwichtige Wahrheiten an, und stimmt in der Anerkennung derselben mit allen wahrhaft großen Fürsten, die auf Erden geherrscht, überein. Die erste: daß Heil und Ruhm des Monarchen von der guten Verwaltung seiner Völker unzertrennlich sind. Zur Sicherung seines eigenen Heils und seiner eigenen Unabhängigkeit und Ehre, verspricht er demnach, sie gut zu verwalten und gerecht zu regieren. Die zweite: daß die Völker nicht gut regiert werden können, wenn die Rathschlüsse von den Regeln der ewigen Weisheit abweichen und denselben folglich die mächtige Beihülfe ihres göttlichen Einflusses abgeht. Deßhalb schwört und verspricht er, sie mit Hülfe der göttlichen Gnade, gut zu regieren. Wahrheiten, ich wiederhole es, von höchster Wichtigkeit, deren Nichtbeachtung so manche Herrscher während ihres Lebens unglücklich gemacht, ihr Andenken auf den Tafeln der Geschichte herabgewürdigt, und die Völker zu den unglücklichen Opfern jenes verderblichen Irrthums gemacht; Wahrheiten, deren Erkenntniß und Anwendung der Nation so viele glückliche und ruhmwürdige Könige verschafft hat. Gut und rechtlich herr-

schen ist der Gipfel des Glücks und des Verdienstes der Fürsten; Vertrauen auf die Hülfe desjenigen, der die Thronen erhält und die gerechten Rathschlüsse eingibt, der Gipfel ihrer Weisheit. Im Angesichte des Himmels, knieend vor seiner göttlichen Allgegenwart, und ihm unterworfen, der das Bild Gottes auf Erden ist, schwören wir ebenfalls auf die Evangelien, indem wir dieselben leibhaftig mit unseren Händen berühren, daß wir den erhabenen und großmächtigen Don Miguel I., unseren Herrn als unsern König, als unseren wahrhaften und natürlichen Gebieter anerkennen, und uns demnach verpflichten, ihm mit dem Eifer, der Folgsamkeit und Loyalität guter und getreuer Unterthanen zu gehorchen. Mit lebhafter Ungeduld harrten wir dieses großen Tages, an welchem die wahrhafte Legitimität von sophistischen Winkelzügen entledigt dasteht, und unsere alten und wohlerworbenen Privilegien aufs Neue in Kraft treten, an welchem in Gemäßheit dieser beiden Prinzipien, die von der schamlosen Undankbarkeit verschmähten und verkannten Gesetze des Vaterlandes endlich die Würde und Achtung wieder erlangt haben, die sie im Verlauf so vieler Jahrhunderte durch die daraus entsprungene Weisheit in den Rathschlüssen, die erstaunliche Kühnheit der Entwürfe und die Beharrlichkeit und Geschicklichkeit der Ausführung, erworben und verdient hatten. Da sich demnach der Szepter nunmehr in sichern und legitimen Händen befindet, kann die dem Vaterlande gebührende Hochachtung keinen Schimpf mehr erleiden. Vergessen wir einen Augenblick die vergangenen Stürme, um uns der süßen Wonne des Triumphs hinzugeben, den unsere gerechte Sache heute erlangt hat, von der Freude durchdrungen, das zugleich erhabene und göttliche Schauspiel, das wir vor Augen haben, zu betrachten. Frohe Kinder, die einen Vater umgeben, der sich von ihrer Wonne entzückt fühlt, ein Vater, voll Eifer, das Glück seiner Kinder zu begründen und zu erhöhen, in deren Mitte die Liebe ihn seine Beschwerden vergessen macht: welch

bewundernswürdiges Gemählde der wahrhaften Monarchie, wenigstens der väterlichen portugiesischen Monarchie!

7. Königliches Dekret, die Untersuchung und Bestrafung derjenigen, welche an dem Aufstand in der Stadt Oporto Theil genommen haben, betreffend. Palast von Ajuda, 14. Juli 1828. *)

Ministerium der geistlichen und Justizangelegenheiten.

Viktorino Joseph Cerveira Botelho do Amaral, Titular-Desembargador des Palastes, Kronrichter ꝛc. Ich, der König, entbiete Euch Gruß. Eine wahrhafte Empörung gegen Meine legitime Autorität ist in der Stadt Oporto und einigen andern Orten ausgebrochen und hat fortgedauert, nachdem Ich bereits zum Throne gelangt war, der Mir, kraft der Grundgesetze der Monarchie, unbestreitbar gebührt. In diese durchaus militärische Rebellion sind zugleich mehrere Personen bürgerlichen Standes verwickelt. Empörung ist jederzeit ein schweres Verbrechen nach portugiesischen Gesetzen, die hierin mit denen aller zivilisirten Länder zusammentreffen; diesmal jedoch ist die Empörung um so straffälliger, weil sie sich bis in ihre kleinsten Umstände als eine Wiederholung der Rebellion von 1820 geäußert: wie jene, hatte sie einzig und allein den Zweck, Thron und Religion gänzlich zu vernichten, um Portugal auf diese Weise allen möglichen Leiden preiszugeben und vielleicht gar seinen Untergang herbeizuführen. Es ist daher unumgänglich nothwendig, daß die Theilnehmer an diesem gräulichen Verbrechen, welches die Existenz der Nation gefährdet und alle anderen Verbrechen einschließt — wie erst neulich die von den Rebellen verübten Gräuel bewiesen haben — daß Alle, die jenen auf irgend eine erdenkliche Weise Beistand geleistet oder sie mit ihrem Rathe unterstützt haben, die Strenge der gesetzlich verhängten Strafen empfinden, damit ihre Be-

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 13. August.

strafung zur Warnung der Zukunft gereiche und mit Einem Schlage der Revolution ein Ziel setze, die seit 1820, entweder öffentlich oder insgeheim, in Portugal fortdauert, und ihre verworfenen und schändlichen Plane bereits durchgesezt haben würde, hätte sie nicht an der beharrlichen Loyalität der portugiesischen Nation und ihrer unerschütterlichen Treue und Achtung gegen die heilige Religion einen unübersteiglichen Wall gefunden.

Da nun die verdienten Strafen sich mit der unter solchen Umständen erfoderlichen Schnelle nicht anwenden lassen, ohne nach den Hauptorten, an denen die Verbrechen begangen worden, ein Prevotalgericht zu schicken, wie dieß vormals Sitte gewesen, um, mit hinreichenden Vollmachten versehen, die nöthigen Untersuchungen anzustellen und Maaßnahmen zu treffen, und alsdann nach gehöriger Prüfung der Sache, wie dieß in solchen Fällen Rechtens ist, in lezter Instanz und summarisch zu entscheiden: so befehle Ich Euch, sich unverzüglich nach Oporto zu verfügen, um daselbst, bis Ich Euch eine neue Bestimmung anzuweisen geruhen werde, sogleich zum gerichtlichen Verfahren, mit Vorladung einer bestimmten Anzahl von Zeugen, zu schreiten. Gegenwärtiger Befehl soll als Anklageakte gelten; die Verhaftungen und Verurtheilungen sollen in lezter Instanz gegen alle Individuen, ohne Rücksicht auf Rang und Stand (bloß mit Ausnahme der mit den Waffen in der Hand gefangen genommenen Militärs, hinsichtlich deren Ich andere Maaßregeln beschlossen habe), verhängt werden, die hinreichend überführt werden dürften, auf irgend eine Weise an der Empörung Theil genommen zu haben, die am 16ten Mai 1828 in der Stadt Oporto begonnen hat.

Zu diesem Behufe ernenne Ich Euch zum vortragenden Richter und gebe Euch die Desembargadores, D. Manoel Jose Calheiros Bezerra d'Daranjo, D. Constantin Jose Ferreira d'Almeida, D. Jose Vincente Caldeira do Cazal Ribeiro, D. Joaquin Gomez

da

da Silva Belfort und D. Joao Antonio Ribeiro da Souſa Almeida e Vasconcellos, zur Seite; im Fall der Krankheit eines dieſer Richter oder der Stimmengleichheit, die Deſembargadores Joſe Patricio de Seina Diniz, Joao de Cuncha Neves e Carvalho und Joſe Joaquin d'Abreu Vieira, die in der eben aufgeſtellten Ordnung im Fall der Stimmengleichheit, in Gemäßheit der Verfügungen der Verordnungen B. I. Tit. I. §. 6, berufen werden ſollen. Alle Prozeduren ſollen mündlich und ſummariſch ſtattfinden, ohne weitere Förmlichkeiten, als ſolche, die unentbehrlich und dem Naturrechte gemäß ſind. Zum Aktuarius des gedachten Gerichts und der übrigen Prozeduren ernenne Ich den Deſembargador D. Joaquin Manoel de Faria Salazar, der im äußerſten Falle, es ſey nun wegen Krankheit der Richter oder Stimmengleichheit, ebenfalls ſtimmberechtigt ſeyn ſoll.

Ich ermächtige Euch, nach Gutdünken zu verfahren, um den wichtigen Auftrag, den Ich Euch übertragen, gehörig zu erfüllen; die gerichtlichen Verfolgungen mögt Ihr einigen Eurer Gerichtskollegen oder den Korregidores, Juizes da Fora, und ordentlichen Richtern der verſchiedenen Oerter des Königreichs übertragen, die Euch ſämmtlich hierin Folge leiſten ſollen. Auch dürft Ihr hierzu deren Stellvertreter oder Unterbeamte verwenden. Ueberdieß dürft Ihr, vor dem Erkenntniſſe, alle Perſonen verhaften laſſen, gegen welchen ein gegründeter Verdacht der Theilnahme an den obgedachten Verbrechen vorhanden iſt, und ſie nach Maaßgabe der Reſultate des gegen ſie eingeleiteten Verfahrens, wieder in Freiheit ſetzen laſſen. Auch dürft Ihr, ſo oft Ihr es nöthig erachtet, Beiſtand von den kompetenten Behörden verlangen, den dieſelben unverzüglich zu leiſten verpflichtet ſind. Der Gerichtshof ſoll ſich im Juſtizpalaſte zu Oporto verſammeln. Die Koſten ſollen nach der geſetzlichen Taxe entrichtet und durch die konfiszirten Güter der verurtheilten Schuldigen gedeckt werden. Ihr werdet die

einzelnen Resultate der Arbeiten des Gerichtshofes zu Meiner Kunde bringen, damit Ich, je nachdem die Umstände es erheischen, die nothwendigen Maaßregeln zu treffen im Stande sey.

Palast von Ajuda, den 14. Juli 1828.

Ich der König.

8. Antwortschreiben des spanischen Generalkapitäns von Galizien D. Nazario Eguia an den portugiesischen General Alvaro da Costa Sousa Macedo, auf dessen Zuschrift vom 10. Juli, die Entwaffnung der nach Galizien geflüchteten Portugiesen betreffend. Santiago 14. Juli 1828. *)

Exzellenz! Ich habe die verehrliche Zuschrift Ew. Exzellenz vom 10. Juli erhalten, worin Sie die Auslieferung der Waffen, Pferde und sämmtlichen Effekten, welche die Rebellen von Oporto auf ihrer Flucht nach dieser Gränze mit sich genommen, so wie auch des Geldes verlangen, das Dieselben, wie Ew. Exzellenz sagten, aus den Staatskassen genommen haben. Eine ähnliche Reklamation ist mir auch von dem Militärkommandanten der Provinz Minho zugekommen, und ich habe die Ehre gehabt, ihnen, so wie auch dem Gouverneur von Braga, zu erwiedern, daß ich gemessene Befehle erlassen habe, daß besagte Rebellen nur dann auf dem Gebiete des Königs, meines Herrn, zugelassen werden sollen, wenn sie ihre Waffen in Portugal zurückgelassen haben; und nur, wenn sie entwaffnet in Spanien ankommen oder ihre Waffen und Kriegsmunition ausliefern, sollte ihnen bloß die Unterstützung, welche die Menschlichkeit gebietet, verabreicht, und sie in kleinen Detaschements in sehr großer Entfernung von der Gränze geschickt werden. Ferner habe ich angeordnet, daß die Waffen, Munition und die andern Kriegseffekten, die man denselben auf unserm Gebiete abnehmen würde, den portugiesischen

*) Aus dem österr. Beobachter vom 19. August.

Behörden mit den gebräuchlichen Formalitäten pünktlich eingehändigt werden sollen. In Betreff des aus den Staatskassen und öffentlichen Instituten herstammenden Geldes, das sie bei sich führen, halte ich es für eine schwierige Sache, selbiges herbeizuschaffen, weil sie es wohl unter sich vertheilt haben dürften, um ihren Unterhalt zu bestreiten. Dieß glaube ich um so mehr, als sie von Spanien keinerlei Unterstützung zu hoffen haben. Dessen ungeachtet meldete ich besagten Kommandanten, daß ich den Offizieren, welche von mir angewiesen worden waren, die Waffen an der Gränze in Empfang zu nehmen, befohlen habe, sorgfältig darauf zu sehen, ob man Geldkisten herüber brächte, und wenn das darin befindliche Geld aus portugiesischen öffentlichen Kassen herzurühren scheine, selbige in Beschlag zu nehmen, und sorgfältigst aufzubewahren, bis der König, mein Herr, einen Entschluß in dieser Hinsicht gefaßt haben würde.

So lauten die gemessenen Befehle, die ich ertheilt habe, und die ich nach Empfang des Schreibens Ew. Exzellenz erneuert und zugleich verordnet habe, daß die dem Staate gehörigen Waffen, Pferde, Munition und Effekten mit den üblichen Formalitäten und Abfassung eines Inventariums dem Adjutanten Ew. Exzellenz, Don Jose Maria Desrois eingehändigt werden, dem man auch die portugiesische Behörde anzeigen wird, welcher die besagte Zurückstellung in Folge meiner erwähnten früheren Befehle vielleicht schon gemacht worden seyn dürfte.

Es gereicht mir aber zum Leidwesen Ew. Exzellenz melden zu müssen, daß den mir zugekommenen Anzeigen zufolge, die Rebellen, während der Zeit, wo sie sich an der Gränze aufhielten, eine beträchtliche Anzahl Waffen und Effekten zerstörten, die Munition verbrannten, und Alles, was sie nicht mehr brauchen konnten, völlig unbrauchbar machten. Diese Nachricht habe ich ohne Befremden vernommen, indem die Zerstörungssucht den eigenthümlichen Charakterzug ihres revolutionären Treibens ausmacht. Diese Unannehmlichkeit wäre ge-

wiß nicht eingetreten, wenn man anstatt sie einige Tage hindurch unbehelligt zu lassen, sie eifrig verfolgt hätte; in diesem Falle würden sie auch ihr Gepäcke und das Geld im Stich gelassen haben, dessen Ew. Exzellenz erwähnten, anstatt daß sie nun Muße hatten, selbiges zu verstecken, was sie vorsichtiger Weise gethan haben, so daß nun die Nachforschungen sehr schwierig sind. Indessen wiederhole ich Ew. Exzellenz die Versicherung, daß ich die genauesten Nachforschungen werde anstellen lassen, und daß, wenn sie mit Erfolg gekrönt werden, das gefundene Geld in Verwahrung genommen werden soll, bis mein Monarch einen Entschluß gefaßt haben wird. Die Zurückstellung der noch übrigen Pferde, Waffen und Kriegsbedürfnisse wird unverzüglich stattfinden, und Sie können sich von meiner thätigen Mitwirkung überzeugt halten.

Ich habe erfahren, daß der größte Theil der besagten portugiesischen Militärs auf die Nachricht von der königlichen Amnestie in kleinen Abtheilungen abgegangen sind, um von dieser Wohlthat Gebrauch zu machen. Indessen bitte ich Sie, die Gränzen genau rekognoszirен zu lassen, um zu verhindern, daß nicht einige sich dort verstecken, ich meinerseits habe dieselbe Maaßregel zur Aufrechthaltung der Ruhe der Städte und Dörfer an der Gränze beider Königreiche angeordnet. Was diejenigen betrifft, die sich nach der Provinz, worin ich kommandire, geflüchtet haben, so sind dieß, wie ich vermuthe, die am meisten Kompromittirten; ich lasse sie in kleinen Detaschements unter strengster Aufsicht in sehr weite Ferne bringen, damit sie bestraft werden können, wenn sie gefährliche Ideen verbreiten, oder sich übel aufführen sollten.

Ich glaube, daß Ew. Exzellenz diese Details mit Vergnügen vernehmen werden. Sie dürfen sich überzeugt halten, daß Alles pünktlich, wie ich geschrieben habe, vollzogen werden wird.

Santiago, den 14. Juli 1828.

Nazario Eguia.

9. Königliches Dekret, das Porto für die aus Brasilien nach Portugal kommenden Briefe betreffend. Im Palast von Ajuda, 19. Juli 1828. *)

Da Brasilien als ein von Portugal durchaus unabhängiges Reich konstituirt ist, und sich daher in der Kategorie der fremden Länder befindet, so finde Ich für gut zu befehlen, daß das Porto für die aus besagtem Reiche kommenden Briefe, anstatt der, nach Vorschrift der Alvara vom 20. Jänner 1798 in Betreff des Postporto's für die aus Brasilien kommenden Briefe bestimmten Taxe, von heute an der durch das Dekret vom 12. Juni 1815 für die aus andern fremden Ländern über Meer kommenden Briefe, bestimmten Taxe gleich gesezt werden soll. Die Vicomte Santarem, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und Generaldirektor des Postwesens, hat sich nach gegenwärtiger Verordnung zu richten, und solche in Vollzug zu setzen.

Im Palast von Ajuda am 19. Juli 1828.

Mit der königl. Unterschrift.

10. Bekanntmachung des General-Polizeyintendanten, das Verbot willkürlicher Verhaftungen enthaltend. Lissabon, 22. Juli 1828. **)

Jose Barata Freire de Lima, Mitglied des Raths Sr. Majestät des Königs Unseres Herrn Don Miguel I, Generalintendant der Polizey ꝛc. ꝛc.

Ich thue kund, daß nachdem die göttliche Vorsehung durch die heldenmüthigen Anstrengungen der stets loyalen und getreuen portugiesischen Nation die Beweggründe beseitiget hat, welche die Einwohner dieses Königreichs durch den natürlichen Antrieb der reinsten Treue nöthigten, einige, als verdächtig und als Anhänger der scheußlichen und verabscheuenswerthen

*) Aus der Lissaboner Hofzeitung vom 19. Juli.

**) Aus der Lissaboner Hofzeitung vom 23. Juli.

hierauf nicht; sie belohnte portugiesische Soldaten, die sich Handlungen des Ungehorsams gegen ihre Anführer, gegen die ihren Eiden getreuen Befehlshaber, im Namen des Thrones und Altars erlaubten. Welcher Thron möchte sich entschließen, solche Verbrechen zu begehen? Welche Religion kann solche Handlungen gegen die Schicklichkeit und gegen die Rücksichten, die man ausgezeichneten und achtungswerthen Familien schuldig ist, gebieten oder auch nur dulden.

O Portugiesen! zu welchem Looſe ist euer unglückliches Land unter der Herrschaft des Fanatismus, der Heuchelei und des Despotismus erniedrigt! Wenn eure Ahnen aus ihren Gräbern aufstehn könnten, sie würden sogleich in dieselben zurückkehren, wenn sie die Wiege ihres Ruhms in den Schauplatz solcher Gräuel verwandelt sähen! Ihr seyd eines bessern Looſes würdig; euer Glück wie euer Untergang liegt in euern Händen; befolgt Meine Rathschläge, Portugiesen, sie kommen aus einem menschenliebenden und wahrhaft konstitutionellen Herzen. Es ist Zeit, daß ihr die Augen öffnet, daß ihr euch vereinigt und euch der Eide erinnert, die ihr auf die konstitutionelle Charte und für die Erhaltung der Rechte eurer Königin geleistet. Dadurch werdet ihr nicht bloß euer Land, sondern auch Meinen Bruder retten, indem ihr den wahrhaften Thron und die wahre apostolisch-römisch-katholische Religion vertheidigt. Laßt nicht den Sieg den Feinden der monarchisch-konstitutionellen Regierungen, die Meineidige auf den Thronen zu sehen wünschen, um ihren Gründen gegen solche Regierungsformen Kraft zu geben.

Ich bin weit entfernt, Meinen Bruder einen Meineidigen oder Verräther zu nennen; er war bloß verführt, und Ich werde ihn aus diesem Gesichtspunkte betrachten, so lange die Oberhäupter der zerstörenden Faktion Portugal nicht verlassen haben werden. Portugiesen! Seyd einig durch die konstitutionelle Charte; sie ist keine fremde Institution; sie wurde euch durch euren konstitutionellen König bewilligt, und was ist aus ihr

entstanden? Eine Freiheit, die euch vorher bloß versprochen worden war. Ja, Portugiesen, benezt mit eurem Blute den Baum der Freiheit, und ihr werdet ihn bald blühen und Früchte tragen sehen, trotz aller Intriguen und Umtriebe!

Duldet nicht, daß euer Land durch Treulosigkeit und Verrath verheert werde: dieses Land, das schon unter der Last der fürchterlichsten Unterdrückung erliegt. Ihr seyd ein freies Volk, ihr bildet eine unabhängige Nation; was könnt ihr noch mehr hoffen? Die europäischen Regierungen beschützen die Legitimität eurer Königin; kämpft für sie und die konstitutionelle Charte.

Bedenkt, daß die Sache, die ihr zu vertheidigen habt, die gerechte Sache ist, an welche die Bande des Eidschwurs euch knüpfen; die Wahrheit wird vielleicht noch lange nicht in das Gemüth des Regenten eindringen; die Fanatiker, die Heuchler, die entarteten und despotischen Menschen haben ihn geblendet. Die dringende Gefahr, die ihn bedroht, hat ihn bewogen, sich in die Arme dieser Faktion zu werfen, die seit dem Beginne der portugiesischen Monarchie ihres Gleichen nicht findet.

Befolgt das Beispiel jenes alten Portugiesen; nähert euch dem Regenten, sprecht zu ihm mit derselben Offenheit und Ehrerbietung, wie jener Portugiese zu Alphons IV. sprach, und sagt ihm: „Das Verfahren, das Ew. k. Hoheit zugibt, wird Sie unfehlbar in den Abgrund stürzen; regieren Sie uns nach der konstitutionellen Charte, die Ew. k. Hoheit und wir selbst beschworen haben.“

Wenn ihr so handelt, so werdet ihr sehen, daß er, bei der Geneigtheit der Portugiesen, ihm als konstitutionellem Regenten zu dienen, sich von der schimpflichen Vormundschaft befreien wird, die ihn jezt beherrscht, und ihr werdet ihn sonach aus einer Gefahr retten, aus der er sich niemals mit Ehren ziehen würde. Er wird sich selbst in eure Arme werfen, euch glücklich machen und nach den Gesetzen eures Landes beherrschen.

Kommt ihm zu Hülfe, Portugiesen, damit nicht er und ihr der Anarchie zum Opfer werdet; Mein Herz empfindet keinen Groll; Ich spreche mit euch die Sprache der Wahrheit; wenn ihr sie befolgt, werdet ihr glücklich seyn; wo nicht, werdet ihr den Launen eines Despotismus unterliegen, dessen Vernichtung nicht mehr von euch abhängen wird.

Rio-Janeiro, den 25. Juli 1828.

Der Kaiser Don Pedro.

Franzisco Gomez da Silva.

27.

Rußland und osmanisches Reich. Aktenstücke, den Krieg zwischen beiden Mächten betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im 1sten Heft des XIII. Bandes Seite 40. abgebrochenen Aktenstücke.)

54. Russische Kriegsnachrichten aus dem Lager bei Schumla. 17. (29.) Juli 1828. *)

Gestern Nachmittags 5 Uhr sind zwei Brigaden des 3ten unter den Befehlen des Generals der Infanterie Rudzewitz vor Schumla stehenden Korps auf dem rechten Flügel vorwärts gerückt, um die waldigen Anhöhen zu besetzen, welche sich auf dem Wege nach Silistria befinden. Diese Bewegung ist unter dem Schutze der 3ten Batterie der reitenden Artillerie, unterstützt von der Division der Jäger zu Pferde, schnell und ganz nach Wunsch ausgeführt worden. Eine Brigade Infanterie bildete die Reserve. Während dieser Bewegung versuchte eine Masse feindlicher Kavallerie, unterstützt durch die vor Schumla aufgeführte Redoute und einige gegen uns gerichtete reitende Artillerie uns aus unserer vortheilhaften Stellung zu verdrängen. Kaum hatte sich jedoch diese feindliche reitende Artillerie

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 28. August.

gezeigt, als sie demontirt wurde. Die feindliche Kavallerie umringte die äußerste Spitze unsers rechten Flügels und griff die Karrés des 15ten und 16ten Jägerregiments zu Fuß, welche diese Spitze bildeten, hartnäckig an, und attakirte zugleich auf der andern Seite unsere Kanonen; ihre Anstrengungen blieben ohne Erfolg. Durch ein gut bedientes Kartätschen- und kleines Gewehrfeuer wurde der Feind auf allen Seiten mit einem Verluste von 400 Todten zurückgedrängt. Wir haben 30 Todte und 50 Verwundete gehabt. Bei dieser Gelegenheit verlieh Se. Maj. der Kaiser dem Generaladjutanten und Chef des großen Stabes der 2ten Armee, Kisselew, einen Degen von Brillanten, und dem Generalquartiermeister der gedachten Armee, Berg, das große Band des St. Annenordens. Heute haben wir die gestern eingenommenen Anhöhen, trotz des feindlichen Feuers der Redouten und der Verschanzung so wie der wiederholten Angriffe seiner Schützen, befestigt. Der General Girow, welcher mit einer Kosakenabtheilung die Richtung nach Ruszeru genommen, ist in Razgrod angelangt. Er hat 100 Gefangene gemacht und 1000 bulgarische christliche Familien vor der Verfolgung der Türken bewahrt. Er ist dafür mit dem St. Annenorden erster Klasse belohnt worden. Der General Rüdiger hat an der Spitze einer Abtheilung Infanterie, Kavallerie und Artillerie die Richtung nach Eski-Stambul und der Obrist Lovrandi die Direktion auf Dzuma genommen. — Der Admiral Greigh ist mit der ganzen unter seinem Befehle stehenden Flotte in Kawarna angelangt, und geht von da nach Varna ab, um zur Belagerung dieser Festung mitzuwirken. Die Einschließung von Silistria währt fort, und die Reservebataillons der Militärkolonien rücken bereits in die Moldau und Wallachei ein.

55. Russischer Kriegsbericht aus dem Lager vor Schumla 1. August (n. St.) 1828. *)

Der Kaiser, nachdem Er alle erfoderlichen Dispositionen getroffen hatte, damit die Operationen vor Schumla kräftig fortgesezt werden, in der Absicht, die Armee Hussein Pascha's immer enger einzuschließen, seine Kommunikationen zu unterbrechen, und allmälig die Positionen zu besetzen, welche das verschanzte Lager der Türken gefährden können, bricht morgen für Seine Person gegen Varna auf, um die Flotte unter den Befehlen des Admiral Greigh, die sich vor dieser Festung befindet, zu mustern, und die Belagerungsarbeiten, die daselbst vorbereitet werden, in Augenschein zu nehmen. Se. Majestät werden Sich sodann auf einem der Fahrzeuge der Flotte nach Odessa begeben, und nachdem Sie einige Zeit daselbst zugebracht haben, an der Spitze des Korps der Garde, dessen Kolonnen bereits die Donau erreicht haben, und sich zu Bazardschick sammeln, wieder zu Ihrer Armee abgehen. Der Marsch des Generallieutenants Rüdiger auf Eski-Stambul hat dem Feinde sichtbare Unruhe verursacht. Da er sich auf dem Punkte sah, seine Hauptkommunikationen mit der Hauptstadt und dem Innern des ottomannischen Reiches zu verlieren, schickte er gestern den größten Theil seiner Kavallerie und seines Geschützes ab, um das von dem General Rüdiger kommandirte Detaschement anzugreifen und zum Rückzuge zu nöthigen; allein die Bewegung dieses Leztern war von einem Theile des siebenten Korps unterstüzt, und in Folge einiger Angriffe und einer Kanonade wurden die Türken genöthiget, nach Schumla zurückzukehren, nicht ohne einen sehr fühlbaren Verlust zu erleiden. Der General Rüdiger hat in der Gegend von Eski-Stambul Posto gefaßt, und so die große Straße nach Konstantinopel durchschnitten.

*) Aus dem Journal von Odessa.

56. Nachrichten von den Operationen der russischen Armee in der Türkei vom 21. Juli (2. August) bis 24. Juli (5. Aug.) 1828. *)

Am 21. Juli (2. Aug.) begab sich der Kaiser von Schumla mit dem Regiment der reitenden Jäger, das seinen Namen trägt, 12 Stücken vom Geschütze der Kosaken, 2 Schwadronen Gardekosaken und 2 Bataillonen des 19ten Jägerregiments zu Fuß auf den Marsch. Seine Majestät nahmen die Straße nach Jenibazar und lagerten am Abend vor Kosludschi. Am 22. Juli (3. Aug.) hatten die Truppen, welche die Bedeckung Sr. Majestät bildeten, einen Ruhetag. Am 23. Juli (4. Aug.) setzten Se. Majestät den Marsch auf Varna fort, und übernachteten in einer Redoute bei dem Dorfe Derbent-Kieni. Bei der Ankunft daselbst empfing der Kaiser die Nachricht, daß der Generaladjutant Fürst Menzikow, der jezt die Belagerung von Varna leitet, einen bedeutenden Vortheil über die Garnison der Festung davon getragen hatte. Mehreren türkischen Abtheilungen war es gelungen, auf der Straße von Burgas in die Festung zu kommen, die der Generaladjutant Graf Suchtelen nicht abschneiden konnte, weil er von jener Straße durch den großen Devnasee getrennt wurde, der in Südwest die Befestigungen von Varna fast berührt. Man hatte sogar ein Korps regulärer Truppen in die Festung rücken sehen, das zu Lande von Konstantinopel, wie man sagt, unter den Befehlen des Kapudan Pascha gekommen war. Diese Verstärkungen hatten die Garnison so bedeutend gemacht, daß es dem Generallieutenant Uschakow, der an die Stelle des Grafen Suchtelen getreten war, unmöglich wurde, die Blokade der Festung fortzusetzen. Er begnügte sich nach einem Gefechte, in welchem die Türken mit Verlust zurückgeschlagen wurden, den Feind vorsichtig zu beobachten. Unterdessen verstärkten wir uns unsererseits vor Varna; als aber der Fürst Menzikow den Be-

*) Aus der preußischen Staatszeitung.

fehl übernahm, hielt der Feind, eine Werste vor der Stadt, eine Reihe bewachsener Anhöhen, die sich bis ans Meer ausdehnen, besetzt, und hatte auf denselben Geschütz, Kavallerie und Tirailleurs aufgestellt. Er hatte dabei die doppelte Absicht, die Zugänge zu vertheidigen und die Ausschiffung der Truppen, welche Anapa belagert hatten, zu verhindern. Obgleich diese Stellung den Türken große Vortheile gewährte, beschloß Fürst Menzikow, gegen sie vorzurücken. Am 22. Juli (3. Aug.) umging er durch eine geschickte Bewegung ihren linken Flügel, und während seine Artillerie, einige Schwadronen der Uhlanen vom Bug und ein Infanteriebataillon sie von vorn angriffen, nahm ein anderes Bataillon sie im Rücken. Dieses Manöuver hatte solchen Erfolg, daß die Türken ihre Kanonen von der Höhe der Berge hinabstürzten und die Flucht ergriffen; sie ließen ihre Zelte, eine Fahne, die Leiche ihres eben verschiedenen Anführers im Stich, und räumten ein altes griechisches Kloster, dessen Besitz für die Landung unserer am Bord der Flotte befindlichen Truppen unentbehrlich war. Dieser wichtige Punkt und alle Anhöhen, die der Feind uns hatte streitig machen wollen, waren vom Fürsten Menzikow besetzt, als der Kaiser am 24. Juli (5. Aug.) Morgens in den Bivouaks desselben anlangte. Nachdem Se. Maj. die Lage, die Befestigungen und die Rhede von Varna in Augenschein genommen, für die Eröffnung der Belagerungsarbeiten Ihre Befehle ertheilt, und dem Fürsten Menzikow das Korps zurückgelassen, welches Sie begleitet hatte, besichtigten Höchstdieselben die Tages zuvor ausgeschifften Truppen, und erreichten durch ein schwieriges und langes Defilé, das von den Anhöhen nach dem erwähnten Kloster führt, das Meeresufer. Dort bestiegen Se. Maj. ein Dampfschiff, das Sie an Bord des Linienschiffs „Paris" brachte, auf welchem sich die Flagge des Admirals Greigh befand, und geruhten ein Mittagsmahl anzunehmen. Die Flotte, 20 Segel stark, worunter sich 8 Linienschiffe, 5 Fregatten und 3 Bombenschiffe befanden, blokirte

bereits den Hafen von Varna. Se. Maj. der Kaiser bezeugten über den Zustand der Schiffe, über die Haltung der Truppen und die außerordentliche Schnelligkeit, mit der alle Signale des Admirals erwiedert und die angeordneten Bewegungen ausgeführt wurden, Höchstihre Zufriedenheit, und verließen gegen Abend den Paris, um Sich auf die Fregatte Flora zu begeben, welche Sie nach Odessa überfahren sollte. Gegen sieben Uhr Abends zog die Flotte unter dem Kanonendonner der anderen Schiffe, welche die kaiserliche Flagge begrüßten, die Segel auf, und ging gestern am 27. Juli (8. Aug.) gegen 2 Uhr Nachmittags, nach einer schnellen und glücklichen Ueberfahrt, vor dem von Ihrer Maj. der Kaiserin bewohnten Landhause vor Anker.

57. Nachrichten von den weiteren Operationen der russischen Armee in der Türkei, vom 21. Juli (2. Aug.) und 27. Juli (8. Aug.) 1828. *)

Da die am 19. (31.) Juli durch den Generallieutenant Rüdiger auf das Dorf Tschiflik und am folgenden Morgen auf Eski-Stambul bewerkstelligte Bewegung gezeigt hatte, daß auch von dieser Seite die Festung Schumla eingeschlossen werden könne, wurden sogleich auf den Straßen nach diesen beiden Dörfern die nöthigen Befestigungen begonnen, um den Feind völlig einzuschließen, und ihm alle direkte Kommunikation mit Konstantinopel abzuschneiden. Nachdem solchergestalt die Belagerung von Schumla bewerkstelligt worden, und da dieselbe kaum kürzere Zeit als einige Wochen dauern kann, so haben Se. Maj. der Kaiser angemessen gefunden, diese Zwischenzeit zu benutzen, um in Person die Festung Varna zu rekognosziren, und die Flotte nebst den Landtruppen zu besichtigen, welche daselbst von Anapa angekommen sind, und jene Festung

*) Aus einer außerordentlichen Beilage zum Journal von St. Petersburg.

unter dem Oberbefehl des Admirals Greigh belagern sollen. Dem gemäß verließen Se. Majestät, begleitet von der Truppenabtheilung, welche unter den Befehlen des Generaladjutanten Fürsten Menzikow das vor Varna stehende Korps verstärken soll, am 21. Juli (2. August) früh das Lager. Von Varna wird Se. Maj. einige Tage nach Odessa gehen, um dort die Reserven der aktiven Armee zu besichtigen.

Vom 27. Juli (8. August.)

Am 21. verließ der Generaladjutant Fürst Menzikow, welcher den Befehl der gegen die Festung Varna bestimmten Truppenabtheilung übernommen hat, die früher vom Generallieutenant Ouschakoff gefaßte Position bei dem Dorfe Derbent, und nahm an demselben Tage, nachdem er den Feind von den Anhöhen vor der Festung und nordwestlich von den Mauern derselben vertrieben hatte, eine starke höchst vortheilhafte Stellung ein. An diesem Tage verlor der Feind eine Fahne und viele Mannschaft an Todten und Verwundeten; unter den Todten ist der Anführer der feindlichen Reiterei. Der Rückzug der Türken geschah so eilig, daß sie ihr ganzes Gepäck, ihre Lebensmittel und selbst das Zelt ihres Hauptanführers auf dem Platze ließen. Wir hatten unsererseits nur 1 Todten und 7 Verwundete.

Dieses Gefecht hat uns die Kommunikation mit der Flotte des Admirals Greigh eröffnet, die vor Varna angekommen ist und aus 8 Linienschiffen, 5 Fregatten und einigen kleinern Fahrzeugen besteht. Die 3te Brigade der 7ten Infanteriedivision, welche an Bord der Flotte von Anapa gekommen, ist bereits ans Land gestiegen und hat ihre Vereinigung mit den übrigen Truppen der Abtheilung des Generaladjutanten Fürsten Menzikow bewerkstelligt.

Am 24. Juli (5. Aug.) ist Se. Maj. der Kaiser in dem von diesen Truppen bezogenen Lager mit der von der Hauptarmee gesendeten Verstärkung angelangt; leztere besteht aus dem

dem 19ten Jägerregiment, aus dem Regiment der reitenden Jäger von Seversk und 12 Stück Geschütz der Donschen Kosaken. Se. Maj. der Kaiser rekognoszirten unsere Stellung und die Festung von dem zum Angriffe bestimmten Punkte aus, begaben Sich sodann an Bord der Flotte, und bestiegen, nachdem Sie dem Admiral Greigh und dem Generaladjutanten, Fürsten Menzikow, Höchstihre Instruktionen für die Belagerung von Varna ertheilt hatten, die Fregatte Flora, welche noch denselben Abend die Anker lichtete. Nach einer glücklichen Ueberfahrt von drei Tagen sind Se. kaiserl. Maj. am 27. Juli (8. August) Nachmittags gegen 2 Uhr in Odessa angekommen.

58. Nachrichten von den Operationen der russischen Armee in Asien, Festung Gumry auf der türkischen Gränze, vom 26. Juli (a. St.) 1828. *)

Türkische Streiftruppen machten am 20. und 21. Juli (1. u. 2. Aug.) Einfälle in unsere Gränzen. Am 20. (1. Aug.) attakirten 3000 Reiter, angeführt vom Kefar-Chan, gegen 2 Uhr vor der Morgendämmerung, das Dorf Mostyri, hatten aber kaum das äußerste Ende angegriffen, als die aus Sardar-Abad nach Gumry marschirenden zwei Kompagnien des Infanterieregiments Sewastopol und das Don-Kosakenregiment des Obristlieutenants Bassow, die in jenem Dorfe Nachtquartier gehalten hatten, mit ausgezeichneter Tapferkeit die Türken zurückschlugen und sie, ungeachtet mehrmals erneuerter Angriffe, mit Verlust für den Feind in die Flucht trieben. Derselbe büßte an 70 Mann und 6 Pferde ein. Unsererseits wurden zwei Offiziere des Don-Kosakenregiments und einer derselben schwer verwundet, 4 Kosaken getödtet und 1 blessirt.

Am 21. Juli (2. Aug.) kam eine Abtheilung von etwa 500 Mann aus der Festung Azchwer und zog den Fluß

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 10. Oktober.

Kura entlang. Ein Kommando des Grenadierregiments Cherson, aus 10 Gemeinen und einem Unteroffizier bestehend, das am entgegengesezten Ufer der Kura stand, um die Arbeiten bei der Ausschürfung des Weges zu decken, wurde den Haufen gewahr und gab Feuer auf ihn. Die Türken wandten sich nach dem befestigten Posten Gogia-Szichi, und zu derselben Zeit kam eine andere Abtheilung gerade von den Bergen herab, dem Posten Gogia-Szichi gegenüber, worauf beide Abtheilungen demselben, zu beiden Ufern der Kura, sich näherten. Sobald die Türken den Posten erreichten, stürzten sie auf die Befestigung los, allein wiewohl sie etliche Male bis dicht an die Mauer drangen, wurden sie dennoch immer, mit Verlust für sie, geworfen. Das Gefecht dauerte etwa eine Stunde, und den glücklichen Ausgang desselben hat man einzig und allein der Kaltblütigkeit und den Anordnungen des den dasigen Posten befehligenden Staabskapitäns Fürsten Georg Wizirew zuzuschreiben, der nur 40 Mann Grusinischer Landwehr bei sich hatte, und mit dieser Handvoll Menschen den vielfach überlegenen Feind mit ausgezeichneter Tapferkeit schlug. Der Major Petrow, der mit einer Kompagnie aus Sabgir zur Unterstützung herbeieilte, fand den Feind schon in die Flucht geschlagen; da er aber zu gleicher Zeit die Nachricht erhielt, daß auch von der Seite von Sabgir der Feind sich zeige, so sah er sich genöthigt, die Verfolgung desselben aufzugeben, und sein Detaschement bei der Brücke zu konzentriren, wo der feindliche Anfall zu erwarten stand. — Sechs türkische Flinten, einige Dolche und Säbel fand man auf dem Kampfplatze zerstreut. Der Verlust der Türken wird auf 15 Getödtete angenommen; verwundet wurden viele. Unsererseits ist ein Soldat vom Grenadierregimente Cherson, der sich bei der Bedeckung der Arbeiter befand, und ein anderer von der Grusinischen Landwehr in der Festung verwundet.

59. Kriegsbericht über die Operationen der russischen Armee vor der Festung Schumla, bei Silistria und Varna, vom 26. Juli (7. Aug.) bis 30. Juli (11. Aug.) 1828. *)

Operation vor der Festung Schumla vom 26. Juli (7. Aug.).

Nach der Abreise Sr. Maj. des Kaisers am 21. Juli (2. Aug.) hat sich nichts Merkwürdiges ereignet, mit Ausnahme eines Kleingewehrfeuers zwischen den Tirailleurs unserer Vorposten und den türkischen Tirailleurs. Am 22. Juli (3. Aug.) beendigte der Generallieutenant Iwanoff, der sich mit einem Theil seiner Division zu Tschiflyk befindet, die Befestigung seiner Stellung. Am 24. Juli (5. Aug.) unternahm die Abtheilung unter dem Befehle des Generallieutenants Fürsten Madatoff eine starke Rekognoszirung gegen den linken Flügel des Feindes von dem Dorfe Maino über Kadikioi bis Bovular. Dieses Detaschement fand nirgends Türken, erkannte aber deutlich die Lage der Orte, und bemerkte, daß der Feind auf einer Kette von Anhöhen, die an seinen linken Flügel stoßen, weitläuftige Verschanzungen, mit Bastionen flankirt, besezt hatte. Die türkische Kavallerie hat aus der Festung keine weitern Ausfälle gemacht; nach der Aussage der Bulgaren, die sich zu uns geflüchtet haben, fehlt es in der Festung an Lebensmitteln, und vorzüglich an Fourrage. Aus eben diesen Aussagen geht hervor, daß der Seraskier Hussein-Pascha aus Konstantinopel die offizielle Nachricht erhalten hatte, daß man ihm keine Verstärkung schicken würde, indem alle Truppen, deren Gegenwart nicht in der Hauptstadt nothwendig wäre, nach Morea gesendet werden müßten. Am 25. Juli (6. Aug.) wurde der Generallieutenant Rüdiger mit einer starken Abtheilung Infanterie, Kavallerie und Artillerie ausgesendet, um den rechten Flügel des Feindes, in der Richtung von Tschiflyk gegen Kosteis, zu rekognosziren. Ehe diese Abtheilung unsere

*) Aus der St. Petersburger Zeitung.

bei Tschiflyk unter dem Generallieutenant Iwanoff behauptete Stellung verlassen hatte, bemerkten unsere vorgeschobenen Posten, daß ein Korps von 2000 Türken, großentheils Kavallerie, die aus dem Platze gegangen waren, sich über Kosteis nach Eski-Stambul begeben hatte. Der Generallieutenant Rüdiger marschirte sogleich gegen Eski-Stambul, um dem Feinde den Weg abzuschneiden, nachdem er zu gleicher Zeit Streifkorps abgeschickt hatte, die feindlichen Bewegungen zu beobachten. Diese Streifkorps bemerkten, daß der Feind, nachdem er hinter dem Dorfe Draghikioi vorbei gegangen, sich gegen Tschalykavak gewendet hatte. Generallieutenant Rüdiger schloß, daß diese Abtheilung bestimmt wäre, Transporte nach Schumla zu eskortiren, machte bei Eski-Stambul Halt und besezte eine Stellung, die ihn in den Stand sezte, dem Feinde den Rückzug abzuschneiden.

Operationen bei Silistria vom 15. (27.) Juli.

Der General der Infanterie Roth berichtet, daß am 11. (23.), 12. (24.) und 13. (25.) der Feind einige Ausfälle gemacht habe, welche von unsern Truppen, mit geringem Verlust von unserer Seite, zurückgetrieben wurden. Man hat auf den Höhen einige Schanzen angelegt und mit Artillerie besezt; diese Verschanzungen reichen bis an den linken Flügel des Blokadekorps.

Operationen bei Varna vom 30. Juli (11. Aug.).

In den Tagen vom 24. bis zum 30. hat man am Fuße der von unsern Truppen besezten Höhen fünf Redouten angelegt, welche den Raum zwischen dem Meere und der bis an den Golf reichenden Ebene decken. Zugleich wurde beschlossen, in der Nacht desselben Tages eine sechste Redoute am Ufer des Golfs selbst anzulegen, wodurch unsere Blokadelinie gegen Norden geschlossen wurde. Am 26. Juli (7. Aug.) Morgens machte der Feind einen starken Ausfall, uns aus unserer

Stellung zu vertreiben; nach einem mörderischen Gefechte aber, das bis zu Sonnenuntergang dauerte, wurde er geworfen, und zog sich nach großem Verlust in die Festung zurück. An demselben Tage begann eine Fregatte und eine Bombarde die Festung zu beschießen; dieß wurde mit Erfolg fortgesezt, trotz des lebhaften Feuers des Platzes. Diese Schiffe werden nach Bedarf von andern abgelöst werden. In der Nacht vom 26. bis 27. Juli (7. bis 8. Aug.) schickte der Admiral Greigh Schaluppen, unter dem Befehl des Kapitäns vom zweiten Rang, Melikhoff, Chef seines Generalstabs, ab, um sich der bei der Festung liegenden türkischen Flotille zu bemächtigen. Begünstigt von der Dunkelheit der Nacht ging Kapitän Melikhoff mit Ordnung und ohne Geräusch vorwärts, hielt sich hart an das Ufer vom Kap Galata, schiffte durch den Golf, und drang, als er die Flotille umschifft hatte, schnell gegen dieselbe vor. Der Feind bemerkte das Manöuver unserer Schaluppen erst, als sie nur noch einen halben Flintenschuß weit von ihm entfernt waren. Ein fürchterliches Artillerie- und Musketenfeuer, welches zugleich von der Festung und der Flotille aus begann, konnte unsere unerschrockenen Seesoldaten nicht aufhalten; mit gewohnter Tapferkeit und unter Hurrahrufen drangen sie gegen die türkischen Schiffe, und bemächtigten sich aller ohne Ausnahme, trotz des verzweifelten Widerstandes, und führten sie im Schlepptau zu unserer Flotte, während aus der Festung ein furchtbares Kartätschenfeuer gegen sie gerichtet ward. Vierzehn Schiffe, zwei bewaffnete Böte, fünf Stück Kanonen, eine große Menge Kriegsmunition und 45 Gefangene, unter welchen sich der Befehlshaber der Flotille befindet, sind die Früchte dieser kühnen Unternehmung, die unter den Augen des in Varna kommandirenden Kapudan-Pascha mit dem vollständigsten Erfolge gekrönt wurde. Wir hatten in diesem Gefechte 4 Todte und 37 Verwundete, unter welchen leztern sich drei Offiziere und ein Garde-Seesoldat befinden. Der Verlust des Feindes ist weit bedeutender; außer denen, welche im Gefecht

getödtet wurden, verlor er den größten Theil der auf den Schiffen anwesenden Mannschaft; denn indem sie sich schwimmend retten wollten, haben wohl nur Wenige das Ufer erreicht. Am 28. (9. Aug.) machte der Feind einen neuen Versuch, uns aus unserer Stellung zu vertreiben. Dank aber sey es den weisen Anordnungen des Generaladjutanten Fürsten Mentschikoff und der glänzenden Tapferkeit unserer Truppen, er wurde überall geworfen, und bis an den Fuß der Wälle verfolgt. Die reguläre türkische Infanterie machte vier Angriffe auf das 14te Jägerregiment und das 2te Bataillon des 13ten; jedesmal wurde sie mit dem Bajonnet empfangen und bis zu den Thoren der Festung zurückgetrieben, ohne daß eine einzige Flinte von unserer Seite wäre abgefeuert worden. Das Gefecht, das den ganzen Tag dauerte, hat uns nur geringen Verlust gebracht; wir hatten bei diesen Ausfällen 37 Verwundete und 25 Todte oder Vermißte. Unglücklicher Weise hat der tapfere Obrist Löwenthal, Kommandant des Regiments Nizoff, dabei den linken Arm verloren. Der Feind verwendete zwei Tage seine Todten zu begraben, was die Größe seines Verlusts beweist. Der Generaladjutant Fürst Mentschikoff hat im Süden der Festung von Varna, der noch nicht blokirt ist, Streifkorps ausgesendet, um die Zufuhren zu zerstören, welche dort über den Balkan hingesandt werden möchten.

60. Kriegsbericht über die Operationen der russischen Armee vor Schumla vom 26. Juli (7. Aug.) bis 9. (21.) Aug. 1828. *)

Am 26. Juli (7. Aug.) zog sich der Generallieutenant Rüdiger, indem er die ihm aufgetragene Rekognoszirung der Situation im Rücken des Feindes fortsezte, aus Eski-Stambul nach dem Dorfe Kostesh und verdrängte das dort befindliche türkische Detaschement, bei welcher Gelegenheit eine Kanone

*) Aus dem Journal von St. Petersburg.

und einige Gefangene genommen wurden. Indessen hatte der Feind eine beträchtliche Verstärkung erhalten und attakirte, 5 bis 6000 Mann stark, unser linkes, aus zwei Jägerkompagnien bestehendes Karré, wurde aber mit Verlust geschlagen und in die Flucht getrieben. Nach der Rückkehr von dort wurde der Generallieutenant Rüdiger abermals zur Besetzung der Wege abgefertigt, die durch Eski-Stambul nach dem Balkan führen. Auf eben dem Wege nach Kosteſh trieb er am 3. (15.) Aug. vor Tagesanbruch den Feind, der das Dorf und die benachbarten Schluchten eingenommen hatte, in die Flucht, erbeutete eine Kanone, 2 Fahnen und machte 165 Gefangene. Auf dem Rückweg nach Eski-Stambul wurde unser Detaschement von der aus Schumla eingetroffenen türkischen Infanterie und Kavallerie, die aus 8 bis 10,000 Mann bestand, angegriffen; erreichte aber, ungeachtet der Ueberlegenheit des Feindes, mit den errungenen Trophäen seine frühere Position mit Verlust einer Kanone, die im Graben umwarf und deren Pferde sämmtlich erschossen waren. Bei dieser Gelegenheit verwundete eine Flintenkugel den Chef der 19ten Division, Generallieutenant Iwanow, an der Schulter. Die Arbeiten vor Schumla werden mit gutem Erfolge fortgesezt. Der Bau der drei neuen Redouten ist beendigt, ungeachtet der Feind sich bemühte, ihn durch Kanonenschüsse aus seinen Befestigungen zu stören. Nach den Aussagen der Gefangenen hat die türkische Reiterei einen bedeutenden Verlust in den verschiedenen Scharmützeln erlitten und leidet vorzüglich Mangel an Futter für die Pferde. Am 27. Juli (8. Aug.) drang die feindliche Reiterei, über 1000 Mann stark, aus den Gebirgen, die Jenibazar umgeben, und überfiel von allen Seiten unsern Troß, wurde aber zurückgeworfen und in die Flucht geschlagen. Indessen gelang es ihr, einige Ochsen und Pferde mit fortzunehmen. Hierauf wurde ein Detaschement ausgeschickt, um Redouten und Blockhäuser zu errichten und zwischen Jenibazar und Kosludschi Holz zu fällen; es traf nirgends auf den Feind, wiewohl dessen Spuren zu bemerken waren.

61. Nachrichten über die Operationen der russischen Armee in Kleinasien vom 27. Juli (9. Aug.) bis 8. (20.) August 1828. *)

Nach Einnahme der Festung Akhalkalaki und Vereinigung mit den aus Gruſien angekommenen Reserven marschirten die Truppen des aktiven Korps auf Akhalzik, wohin, nach erhaltener Kunde, bedeutende türkische Streitmassen aus Erzerum durch Ardagan, unter Anführung des Pascha's Mustapha und Kios-Mahmed geeilt waren. Der erstere befehligte an 7000 Mann, der leztere an 20,000. Beide zusammen führten fünfzehn Feldstücke mit sich.

Der Weg, den das Korps aus Akhalkalaki zu nehmen hatte, steigt Anfangs 23 Werste bergan, und läuft dann als bloßer Fußpfad weiter über hohe waldige Bergrücken, den Fluß Kura entlang.

Drei Tage vor dem Ausmarsche, also am 27sten Juli (9. Aug.), wurde die Brigade des Generalmajors Murawjew vorausgeschickt, die mit Anstrengung aller ihrer Kräfte zur Ausschärfung des Weges es so weit brachte, daß die Pulverwagen und das Geschütz durch Menschenhände fortgeschafft werden konnten. Diese Gebirge bieten ohne Vergleich größere Schwierigkeiten als Besobdal und die Berge Gruſiens; alle Schwierigkeiten aber wurden durch den unermüdlichen Eifer der Truppen beseitigt, und am 4. (18.) August befand sich der größte Theil des aktiven Korps am Orte des Ueberganges über den Kurafluß, 6 Werste von Akhalzik.

Auf dem linken Ufer des Flusses standen 600 Mann feindliche Reiterei, die am Abende einen Angriff auf die Fourragierer versuchte, allein von der Bedeckung derselben geworfen wurde. In der Nacht vom 4ten auf den 5ten (16. zum 17.) beorderte der Herr Korpskommandeur den Obristlieutenant Miklaschewski mit drei Kompagnien des 41sten Jägerregiments

*) Aus der St. Petersburger Zeitung.

zur Behauptung einer Anhöhe auf dem linken Ufer der Kura und Anlegung einer Redoute daselbst, um die Flanken des Korps, so lange der Marsch währte, zu sichern. Am 25sten gingen zuverlässige Nachrichten ein, daß die Truppen der vorgenannten beiden Pascha's bereits in Akhalzik angekommen seyen. Unterdessen befand sich der Generalmajor Popow, der beauftragt war, aus Kartalien durch die Schlucht von Borsham mit dem Grenadierregimente Cherson und dem Kosakenregimente Grekow nebst 4 Kanonen, gegen Akhalzik zu ziehen, und dem außer den Schwierigkeiten des Wegs noch die nur einen Kanonenschuß weit von der Straße abliegende Festung Azkweri (Arzkhour) entgegenstand, noch zwei kleine Tagemärsche vom aktiven Korps. Dessen ungeachtet entschloß sich der Korpskommandeur ohne Weiteres den Fluß zu passiren und nach Rekognoszirung der Feste Akhalzik, unweit derselben, sein Korps zu lagern. Er reihte die Truppen in Schlachtordnung, ließ die Wagenburg an der Kura zurück, und rückte um 10 Uhr Morgens aus. Zahlreiche Feinde zeigten sich sowohl auf den Anhöhen vor der Stadt als auch links vom Wege jenseits des Flüßchens Akhalzik. Seine Streifgänger aus Deli-Pascha trafen in Kurzem mit den Kosakenvorposten zusammen, und suchten mit ihnen handgemein zu werden, doch war unsererseits befohlen, alles Gefecht nach Möglichkeit zu vermeiden. Nach einem Vorrüken von drei Werften jenseits der Kura nahm der Korpskommandeur eine Position ein, um den Truppen bei der sengenden Hitze eine Erholung zu gewähren. Die Türken, die es für Furcht hielten, verstärkten ihr Vordertreffen, und schossen im kurzem Abstande auf unsere Linie, ohne daß jedoch unsererseits eine Erwiederung erfolgt wäre. Nach zweistündiger Rast bewegte sich das ganze Korps mit Trommelschlag vorwärts; die Batterieartillerie besezte im Trab die vordersten Höhen und that einige wirksame Schüsse auf die Feindeshaufen, welche diese in Verwirrung brachten, und sie nöthigten, sowohl in die Feste als auch längs beiden Ufern des Flusses zu

entfliehen. Die Kavallerie und die Kosakenartillerie verfolgten sie ein gutes Stück Weges. Nun besezte der Korpskommandeur die Anhöhen auf Kanonenschußweite und befahl, nach Rekognoszirung der Ostseite von Akhalzik, der Wagenburg, unter Bedeckung des 42sten Jägerregiments, das neubestimmte Lager zu beziehen. Bis um 6 Uhr Abends standen die feindlichen Haufen zu beiden Seiten von Akhalzik auf den entlegenen Anhöhen; nun aber drangen sie von der Rechten und Linken gegen die russischen Truppen vor und zeigten die Absicht, die Flanken zu umrennen und den Zug der Wagenburg anzugreifen. Den ersten Schlag führten sie wider die Batterie auf dem rechten Flügel, bei der sich der Generalmajor Murawjew mit zwei Bataillonen des Karabinierregiments Erivan befand. Die Türken sprengten fast bis auf die Batterie selbst und konnten nur durch wiederholte Kartätschenschüsse und ein Flintenfeuer, das ihnen großen Verlust zufügte, in ihrem Grimme gezügelt werden. Als sie nun von der Batterie abstehen mußten, versuchten sie durch den Hohlweg uns in die Flanke zu fallen; hier aber hielt sie der Obrist Simonitsch mit einem Bataillone des Grenadierregiments Grusien zurück, und die tartarische Reiterei mit dem Kosakenregimente Leonow und einem Theile des Kosakenregiments Sergejew trieben sie in die Flucht und erbeuteten eine Fahne nebst 20 Gefangenen. Ihre Angriffskräfte an diesem Punkte beliefen sich auf 4000 Mann. Den Plan des Korpskommandeurs führte auf jenem Flügel der Generalmajor Baron Osten-Sacken aus. Auf dem linken Flügel jenseits des Flüßchens Akhalzik, wo der rissige Boden und die Bergklüfte den Türken Hinterhalt und die Möglichkeit gewährten, sich bis zum Lager zu schleichen, schickte der Korpskommandeur ein Bataillon des 41sten Jägerregiments bis auf 700 Faden näher an die Festung und ließ in einer Schlucht eine Redoute zur Deckung des Lagers anlegen. Der Feind, an Zahl 5000 Mann, bemerkte dieses nicht sobald, als er auf verschiedenen Schleichwegen sich nach jenem Posten warf, weß-

halb ein Bataillon des Karabinierregiments von Erivan und der Obrist Rajewski mit zwei Dragoner- und zwei Uhlaneneskadronen zur Verstärkung des Obristlieutenants Miklaschewski beordert wurde. Kaum begann der Obrist Rajewski, nach Zurücklegung des Hohlweges, die Eskadronen und zwei Kanonen der Artillerie vom Don aufzustellen, als unzählige Türkenhaufen von drei Seiten auf ihn losrückten. Eine Eskadron Dragoner, kommandirt von dem Major Kasaffi, die er links abgefertigt hatte, sah er in den Türkenhaufen einhauen, allein da dieser zehnfach stärker war, gezwungen etwas zurückzuweichen, und schickte daher unverzüglich eine zweite Eskadron mit dem Obristlieutenant Fürsten Andronikow dem Feinde in die Flanke, der hiedurch auf diesem Punkte völlig in Verwirrung gebracht und in die Gebirge gejagt wurde. Von der andern Seite machte ein Haufe Türken einen Anfall auf die Division des zusammengezogenen Uhlanenregiments. Der Obrist Anrep, der ihnen mit der Eskadron des Rittmeisters Lau, vom Uhlanenregimente Borissogläb, in guter Ordnung und mit kaltem Blute entgegen ging, warf diesen Haufen und brachte ihm einen großen Verlust bei. So gereichte auch auf diesem Flügel der Versuch des Feindes ihm selbst zum Nachtheile. Das Schlachtfeld war mit Todten besät. Dieses Kavalleriegefecht ist als eine der ausgezeichnetsten Waffenthaten besonderer Beachtung werth und gibt den Maaßstab für die glänzende Tapferkeit der Dragoner von Nishegorod und des zusammengezogenen Uhlanenregiments, so wie der klugen Anordnungen des Obristen Rajewski. Beim Anbruche der Nacht war der Feind auf allen Punkten geschlagen. Der Verlust der Unsern besteht in 13 Getödteten und 33 Verwundeten, der des Feindes kann auf 200 Mann geschäzt werden. Zur Sicherstellung des Lagers gegen unerwarteten Ueberfall gebot der Korpskommandeur, in derselben Nacht auf den Anhöhen zwei Redouten für die Artillerie und mit Logementen für die Infanterie zu errichten, am folgenden Taze aber noch zwei dergleichen Redouten vor

dem rechten Flügel des Korps, um es möglich zu machen, mit der Mehrzahl der Truppen rund um die Festung zu manövriren und zu gleicher Zeit die Belagerung zu führen. In der Nacht vom 7ten auf den 8ten (19. auf den 20.) August, wurde, 400 Faden von der Festung, die erste Batterie für 8 Batteriekanonen und einen Mörser errichtet, in der Absicht, die Fortsetzung der sämmtlichen Arbeit zu schützen. Gestern stieß der Generalmajor Popow mit dem ihm anvertrauten Detaschement zu dem Korps, und hatte, als er an der Festung Azkwerie vorbeipassirte, einen Ausfall des Feindes, der ihm den Weg versperren wollte, zurückgeschlagen, bei welcher Gelegenheit 12 seiner Soldaten Wunden empfingen.

62. Bericht über die Operationen der russischen Armee vor Varna vom 3ten (15.) bis 9ten (21.) August 1828. *)

Die Belagerungsarbeiten von der Nordseite der Festung werden fortgesezt. Die am Meeresufer erbauten Kessel- und Demontirbatterien wirken mit Erfolg und werden bald dicht vor die Festung in die am 6. August angelegte Parallele gebracht werden. Um Varna von der Südseite nach Möglichkeit zu blokiren, fertigte der Generaladjutant Fürst Menzikow jenseits des Liman einige Kavallerie mit zwei Kanonen ab. Doch konnte dieses Detaschement, da es den Feind an Kräften überlegen fand, der Festung nicht nahe kommen und wird sich auf jener Seite des Liman halten. Seit dem Ausfalle am 28sten zeigen sich die Türken nicht zahlreich außerhalb der Stadt, sondern fahren fort, ihre abgesonderten Posten mit Erdaufwürfen zu befestigen. Um den Feind am südlichen Ufer des Liman zu beunruhigen, und die Fuhrt daselbst zu sichern, hat man eine bewaffnete Barkasse und ein Boot über die Berge geschafft, und dort niedergelassen. Am 7ten (19.) Aug. benuzte unsere Flotte

*) Aus dem Journal von St. Petersburg.

einen günstigen Wind und segelte zweimal in einer Entfernung von 400 Faden, an der Festung vorüber, wobei sie dieselbe ununterbrochen beschoß. Dieses Manöuvre gelang vortrefflich, und die Befestigungen der Stadt erlitten, wie selbst zu sehen war, beträchtlichen Schaden von dem unablässigen Feuer, dem sie gegen drei Stunden ausgesezt waren. Auf unsern Schiffen waren die Beschädigungen nicht von Bedeutung, und kein Einziger von der Mannschaft wurde getödtet. Uebrigens berichtet der Admiral Greigh, daß die Fregatte Pospeschnyi, vom Kreuzen zurückgekehrt, zwei türkische Schiffe, eines unter Handelsflagge, das andere unter Kriegsflagge aufgebracht habe. Ein drittes Schiff hatte sie, wegen der Nähe von Midien, in den Grund gebohrt. Am 8ten (20.) Aug. machten die Türken aus der Festung einen heftigen Ausfall auf unsere linke Flanke, wurden aber von der dort aufgestellten Jägerbrigade auf allen Punkten geschlagen und mit dem Bajonnet geworfen. In diesem Gefechte verloren sie zwei Fahnen und über 500 Mann. Unsererseits war die Anzahl der Todten und Verwundeten nicht groß, nur ward, zum durchgängigen Bedauern, der tapfere und einsichtsvolle Chef vom Marinestabe, Generaladjutant Fürst Menzikow, der persönlich unsere Truppen dort aufmunterte wo es am gefährlichsten war, von einer Kanonenkugel verwundet, die ihm zwischen den Beinen durchflog, zum Glücke ohne sie abzureißen.

63. Nachrichten von den Operationen der russischen Armee bei Silistria vom 9ten (21.) bis 16ten (28.) August 1828. *)

Da der Kourier, welcher mit der Anzeige von den vom General der Infanterie Roth errungenen Vortheilen abgesandt worden war, aufgefangen worden ist, so haben wir die Nachrichten von den vor Silistria statt gehabten Gefechten nicht frü-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 12. Oktober.

her mittheilen können. Nachdem der General Roth in der Nacht vom 8ten (20.) auf den 9ten (21.) Aug. vor dem Zentrum seiner Stellung eine Batterie errichtet und mit Zwanzigpfündern versehen, am 9ten (21.) aber einen starken Ausfall zurückgewiesen, und am 11ten (23.) und 12ten (24.), fast unter den Kanonen der Festung, bedeutende Heerden von Pferden und Ochsen erbeutet hatte, indem die diese Heerden deckenden feindlichen Infanterie- und Kavalleriedetaschements von unsern Uhlanen und Kosaken zerstreut worden waren, beschloß er in der Nacht vom 13ten (25.) auf den 14ten (26.) die vor seinem linken Flügel befindlichen Anhöhen wegzunehmen. Der Feind hatte sich nämlich auf diesen Anhöhen verschanzt, und sezte nicht ohne Grund ein großes Gewicht auf ihren Besitz. Der den Angriff leitende Obrist Szamutow hat ihn um Mitternacht glücklich ausgeführt. Ein Bataillon Infanterie griff die feindlichen Verschanzungen in der Fronte und zwei Eskadronen Uhlanen dieselben im Rücken an, nahmen sie in einigen Minuten weg und sezten sich sofort darin fest. Mit Tagesanbruch versuchte uns ein feindliches Korps aus den eroberten Verschanzungen zu verdrängen, es wurde jedoch mit Verlust zurückgeworfen. Bald darauf erschien eine zweite feindliche Kolonne, welcher es gelang, bis auf die von uns besezten Anhöhen zu dringen, sie wurde aber von zwei Eskadrons der Petersburger und Charkower Uhlanen, unter Anführung des Regiments-Obristen, in die Flucht geschlagen. Endlich versuchte eine feindliche Abtheilung von 3000 Mann zum drittenmale die Schanzen zu nehmen, indem sie uns, durch fünf Feldstücke und das Geschütz der Festung unterstüzt, lebhaft angriff. Der Feind gelangte bis auf die von uns verheidigten Anhöhen, wurde aber hier so kräftig von dem Feuer unserer Batterie empfangen, welche der General Roth gegen den rechten Flügel gerichtet hatte, daß er von unserer Infanterie in der Fronte, auf den Flanken von den Uhlanen und im Rücken von vier Kompagnien Infanterie gedrängt, die Flucht ergreifen mußte, und unsere

Truppen verfolgten ihn bis unter die Wälle der Festung, deren Thore sich vor den Flüchtenden schlossen, da der Feind befürchtete, wir würden mit ihm zugleich in die Festung dringen. Die Türken hatten 600 Todte auf dem Schlachtfelde gelassen. Wir haben 72 Todte und 312 Verwundete gehabt. Unter den leztern befinden sich: die Obristen Szamutow und Anrep, ersterer Chef des Petersburger und lezterer des Charkower Uhlanenregiments. Der General Roth läßt diesen beiden Offizieren die größte Gerechtigkeit widerfahren.

64. Nachrichten über die Operationen der russischen Armee in Kleinasien vom 9ten (21.) Aug. bis 17ten (29.) August 1828. *)

In der Nacht auf den 9ten (21.) August beschloß der Graf Paskewitsch, nachdem er die zur Bedeckung der Belagerungsarbeiten und des Lagers nöthigen Truppen zurückgelassen hatte, mit 8 Bataillonen Kavallerie und 25 Kanonen die Stadt Akhalzik an fast undurchdringlichen Stellen zu umgehen, und die unter Anführung der Pascha's Kios Mahmed und Mustapha zum Entsatze der Festung herbeiziehende Hülfsmacht anzugreifen. Bei Tagesanbruch entdeckte der Feind unsere Bewegung, und wir hatten kaum unsere Position eingenommen, als die Türken uns von drei Seiten mit furchtbarem Ungestüm angriffen. Die unverhältnißmäßige Uebermacht des Feindes, die unerträgliche Hitze und die Hindernisse des Lokals ließen ein entscheidendes Resultat erwarten. Das Treffen währte 12 Stunden hindurch. Endlich krönte der Höchste die russischen Waffen mit einem vollkommenen Siege; das befestigte Feldlager des Feindes unweit der Stadt wurde mit Sturm genommen, das Hülfsheer in die Flucht gejagt, vier Lager desselben durch unsere tapfern Truppen erobert. Der Feind verlor seine ganze Feldartillerie, bestehend in 10 Kanonen,

*) Aus der St. Petersburger Zeitung.

sämmliche Ingenieur- und Artillerieparks, desgleichen alle seine mobilen Getreidemagazine, und wurde 30 Werste weit auf dem Wege nach Erzerum verfolgt, der auf 10 Werste mit verschiedenem Kriegsbehör übersäet war; der Rest der türkischen Armee, von Vorräthen entblößt, zerstreute sich in der Richtung nach Erzerum, auf Bergen und in Wäldern. Die Türken schlugen sich mit der größten Kühnheit, doch die standhaften Anstrengungen unserer tapfern Krieger, von erfahrnen Anführern geleitet, sezten der Ueberzahl und Hartnäckigkeit des Feindes Gränzen.

Am 21sten Aug. (2. Sept.) nach 6 Uhr Morgens erhielt man in Tiflis die Nachricht, daß der Graf Paskewitsch von Erivan nach einem blutigen Sturme sich der Stadt Akhalzik bemeistert hat. Am 15ten d. M. wurde in das Angriffspolygon Bresche geschossen, die Stadt erstürmt und die Besatzung zusammen gehauen. Am folgenden Tage übergab, durch die Gewalt unserer Waffen in Bestürzung versezt, der Feind auch die Zitadelle; die Garnison von 2000 Mann wurde auf Kapitulation entlassen.

Am 17ten (29.) Aug. hat Generallieutenant Fürst Wadbolskji die Festung Azkhour (östlich von Akhalzik, nördlich von Kertwiß, westlich von Tiflis) besezt, zu deren Einnahme er beordert gewesen war.

In einer außerordentlichen Beilage (vom 4ten Sept. n. St.) meldet ferner die Tifliser Zeitung Nachstehendes:

Nach einem dreizehnstündigen Sturme hat der Graf Paskewitsch von Erivan Sr. Maj. dem Kaiser von den Trümmern Akhalziks aus seinen Bericht über die Eroberung dieser in Asien so bekannten Stadt und seine Glückwünsche übersandt. Die aus 10,000 bewaffneten Einwohnern und 4000 Mann Truppen bestehende Besatzung leistete eine verzweifelte Gegenwehr, über die nur der unerschütterliche Muth der Russen siegen konnte; jedes einzelne Haus mußte mit Sturm genommen wer-

werden, in jeder Straße stieß man auf den hartnäckigsten Widerstand. Nachdem die Stadt genommen war, ergab die Zitadelle sich auf Kapitulation, die der Korpskommandeur einging, um dem Blutvergießen ein Ende zu machen und wenigstens den Ueberrest der Flammen zu entreißen. Der Verlust des Feindes ist ungemein groß, doch auch der unserige beträchtlich. Zu Aller Bedauern ist der durch Muth und Edelsinn ausgezeichnete Obrist Borodin geblieben; außer ihm sind noch 9 Offiziere getödtet und 32 verwundet worden. Dem Feinde haben wir 5 Roßschweife der beiden Pascha's, 66 Kanonen und 32 Fahnen abgenommen. Die Truppen Sr. kais. Majestät und vor allen das Infanterieregiment Schirwan, das zuerst durch die Bresche, ohne einen Schuß zu thun, in die Stadt eindrang, und ein Drittheil seiner Mannschaft an Todten und Verwundeten eingebüßt hat, fochten wahrhaft als Helden, für die es keinen Widerstand gibt. Das Regiment Schirwan wurde durch das Pionnierbataillon, das in halber Flintenschußweite mit seltener Unerschrockenheit in der Stadt selbst Befestigungen aufwarf, wobei es viele Leute, besonders Offiziere, verlor, verstärkt und von zwei Kanonen reitender Artillerie der Linienkosaken, einer Berghaubitze und in der Folge von dem Chersonischen und 42sten Jägerbataillone mit musterhafter Tapferkeit unterstüzt.

65. Nähere Nachrichten über die in voranstehender Urkunde enthaltenen Operationen der russischen Armee in Kleinasien. *)

Das türkische Hülfskorps von 25,000 Mann, das unter dem Kommando des Oberbefehlshabers sämmtlicher Truppen in der asiatischen Türkei, Kios Mahmed Pascha und des Mustapha Pascha, zum Entsatze von Akhalzik herbeieilte, verhinderte dessen Blokade. Denn von einem so beträchtlichen Heere im Rücken und auf den Flanken bedroht, war es nicht

*) Aus der Allgem. Zeitung, Beilage 290.

möglich die Operationen gegen die Festung zu beginnen, besonders da die feindliche Armee fortwährend durch neue Streitkräfte verstärkt ward, und in wenigen Tagen noch 10,000 Türken, angeführt von dem Pascha von Maden, erwartet wurden. Die Vereinigung so bedeutender Kräfte hätte den russischen Truppen die Belagerung unmöglich gemacht. Um diese wichtige Schwierigkeit zu heben, war es nöthig, die versammelten türkischen Truppen zu schlagen, und darum beschloß der Korpskommandeur, das feindliche Lager anzugreifen; was auf folgende Weise zur Ausführung kam. Nachdem der Korpskommandeur fünf Bataillone im Lager und zur Bedeckung der Batterien, unter Kommando des Generalmajors Murawjew, zurückgelassen, und diesen mit einer Instruktion versehen hatte, legte er mit den übrigen acht Bataillonen, der Kavallerie und 25 Kanonen, in der Nacht einen Marsch an fast unzugänglichen Stellen zurück, um die Festung zu umgehen, hinter der das feindliche Hülfskorps in vier Lagern verlegt war. Der Feind entdeckte bei Tagesanbruch diese Bewegung, und sogleich zeigten sich seine zahlreichen Haufen auf den nahe belegenen Anhöhen. Mit Sonnenaufgang nahm das russische Heer seine Position ein. Große Wasserrisse, auf dem rechten Flügel und vor der Fronte desselben, hielten es auf, daher der Feind Zeit gewann, die Festungsgarnison mit seinen Feldkräften zu vereinigen, worauf er mit 30,000 Mann die Russen attakirte. Um die Feinde weiter von der Festung zu entfernen, zeigte der Korpskommandeur die Absicht, auf ihr Lager loszugehen. Unterdessen versuchte der Feind wiederholentlich die Position des russischen Korps, im Zentrum mit der Infanterie, im rechten Flügel und im Rücken aber mit der Kavallerie anzugreifen, während er seine Attaken mit einigen Kanonen reitender Artillerie aus der Festung, die sehr geschickt operirten, verstärkte. Besonders bemühte sich eine starke türkische Infanteriekolonne, durch den Wasserriß der Position des Korps beizukommen. Das Grenadierregiment Cherson, unter Kommando des Gene-

ralmajors Popow, und ein Bataillon des 41sten Jägerregiments, befehligt von dem Obristen Miklaschewskit, schlugen mit beispielloser Tapferkeit die erneuerten Versuche des Feindes unaufhörlich zurück; die durch heftiges Kreuzfeuer der Kanonen unterstüzt wurden. Das zweite Bataillon des Regiments Cherson, unter Kommando des Obristlieutenants Hoffmann, vereitelte indessen einige Attaken der türkischen Reiterei, deren Stellung ihr verstattete, sich verstohlen den russischen Scharfschützen auf geringen Abstand zu nähern. Die Anzahl des Feindes vergrößerte sich auf diesem Punkte fortwährend, so daß der Korpskommandeur genöthigt war, drei Kompagnien des Karabinierregiments Erivan zur Verstärkung abzufertigen, die im Augenblicke der entscheidendsten Attake des Feindes anlangten, ihn mit gefälltem Bajonnete schlugen, und ihm zwei Fahnen abnahmen. Dieß Alles geschah unter der allgemeinen Anordnung des Generalmajors Baron Osten-Sacken. Hiebei wirkten sehr nachdrücklich zwei Kanonen der reitenden Artillerie vom Don, Nro. 3., kommandirt von dem Lieutenant Krupenikow. Um dem Feinde zu zeigen, daß die eigentliche Bewegung des Korps auf einen Angriff gegen sein Lager abgesehen sey, beschloß der Korpskommandeur, da er, so nahe dem Feinde, die Infanterie und Artillerie durch den schroffen und steinigen Hohlweg nicht passiren lassen konnte, die reguläre Kavallerie, die tatarische Reiterei und ein Bataillon des Grenadierregiments Cherson dorthin zu beordern, die, von den Kanonen der Position gedeckt, hier keiner Gefahr ausgesezt waren. In dieser Stellung hielt die russische Kavallerie mit exemplarischer Standhaftigkeit ein heftiges Kanonenfeuer aus. Dreimal sprengte die Reiterei der Türken auf sie heran, wurde aber immer durch die tatarische Reiterei auf die Batterie der reitenden Artillerie vom Don, unter Befehl des Majors Poljäkow, gezogen, welche die Türken mit Kartätschenfeuer abwehrte. Jedesmal verfolgte sie die tatarische Reiterei voll Kühnheit, unterstüzt von dem Dragonerregimente Nishegorod und dem

zusammengezogenen Uhlanenregimente. Endlich um 4 Uhr Nachmittags kühlte der einfallende Regen die Luft etwas ab. Indessen gelang das Manöuvre des Korps vollkommen. Der Feind, der eine Attake auf seine Lager befürchtete, entfernte seine Hauptkräfte von der Festung, und indem er auf das Zentrum und die rechte Flanke der Russen mißlungene Angriffe machte, mattete er seine Truppen ab, und zerstreute sie auf zehn Werste rund umher. Sobald der Generalmajor Murawjew, der den Befehl hatte, den Feind nach Möglichkeit zu beunruhigen, dieses bemerkte, näherte er sich mit zwei Bataillonen der Anhöhe, welche die Stadt und die Festung beherrscht, und durch Schanzen mit zwei starken hölzernen Bastionen befestigt war. Der Korpskommandeur, der die Aussicht hatte, diesen wichtigen Punkt zu überwältigen, formirte unverzüglich zwei Kolonnen, die eine zur Einnahme jener Anhöhe, aus dem Infanterieregimente Schirwan und dem 42sten Jägerregimente, unter Kommando des Generalmajors Korolkow: die andere zur Sicherstellung der ersten vor den Hauptkräften des Feindes, aus dem Grenadierregimente Cherson und einem Bataillone des 41sten Jägerregiments und der Kavallerie, unter Kommando des Generalmajors Baron Osten-Sacken. Der Generalmajor Korolkow führte das 42ste Jägerregiment vor, und blieb auf einen Flintenschuß von den Schanzen stehen, um die acht Kanonen der von dem Generalmajor Gyllenschmidt herbeigeführten Artillerie zu decken. Diese Kanonen brachten durch ihr kräftiges Kartätschenfeuer den Feind bald zum Schwanken. Da eilten das Bataillon von Erivan und das 8te Pionnierbataillon, die dem Generalmajor Murawjew aus dem Lager folgten, nebst dem 42sten Jägerregiment, angeführt von dem Obristlieutenant Reut zur Attake, und eröffnete 40 Faden von den Schanzen wider den Feind ein Bataillonfeuer. Um die Infanterie zu verstärken, ließ der Generalmajor Gyllenschmidt schnell vier Kanonen längs der Scharfschützenlinie aufstellen. Unterdessen rückte das Infanterieregiment Schirwan, kommandirt von dem

Obristen Borodin, das ohne einen Schuß zu thun still bis vor die Batterie gelangte, in die Linie, und nun brachen sämmtliche Truppen unter Hurrahgeschrei mit gefälltem Bajonnete los, eroberten die Schanzen und verfolgten den Feind beinahe bis vor die Mauern der Vorstadt. Das Regiment Schirwan nahm hiebei ohne einen Schuß zu thun eine Bastion mit Sturm, trotz des heftigsten Feuers der Feinde. In diesen Schanzen erbeutete man 4 Kanonen, 7 Fahnen und das jenseits derselben befindliche Feindeslager. Von 2500 Türken, die sie vertheidigten, kam mehr als ein Drittel ums Leben, und der ganze Zwischenraum zwischen den Schanzen und den Mauern der Vorstädte war mit Leichnamen besät. Die rasche und wohlgelungene Einnahme dieser Anhöhe machte einen großen Eindruck auf den Feind, der in seinem Zentrum und auf dem linken Flügel zu schwanken begann. Um diesen Schrecken zu benutzen, befahl der Korpskommandeur dem Generalmajor Baron Osten-Sacken die drei übrigen türkischen Lager anzugreifen. Die Bewegung dieser Kolonne nöthigte den Feind zum Rückzuge, worauf die Tataren und Kosaken sogleich das zweite Lager überfielen und die reguläre Kavallerie rasch in das dritte rückte. Zu gleicher Zeit aber sammelten sich auf dem rechten Flügel der Kolonne des Generalmajors Baron Osten-Sacken aufs Neue große Haufen feindlicher Kavallerie, die mit einem Angriffe drohten. Sie wurden jedoch von dem gesammelten Linkenregimente und den Regimentern Setzejew und Leonow vom Don geworfen, und bis in die späte Nacht verfolgt. Der Feind wollte sich im Zentrum auf den Anhöhen jenseits des dritten Lagers halten, wurde aber bald von der russischen Kavallerie hinausgeschlagen, in die Flucht getrieben, und 30 Werste weit verfolgt, wobei auch das vierte türkische Lager genommen ward, und 5 Kanonen, von denen drei während des Gefechts, 1 Fahne und an 500 Gefangene in die Hände der Sieger fielen. Getödtet und verwundet wurden 1200 Mann; der Verlust des Feindes während des ganzen Treffens erstreckt

sich auf 2500 Mann. Zu allgemeinem Bedauern sank während des Stürmens der befestigten Anhöhe der Generalmajor Koralkow auf dem Bette der Ehre, getroffen von zwei Kugeln, eben als er an der Spitze des 42sten Jägerbataillons ausrief: „Hurrah! die Batterie hinan!“ Ueberhaupt ist der Verlust der russischen Truppen ziemlich beträchtlich; geblieben sind 7 Oberoffiziere, 73 Gemeine, verwundet 2 Staabsoffiziere, 22 Oberoffiziere, 377 Gemeine; an 200 Pferde wurden theils getödtet, theils verwundet, eine Kanone demontirt und ein Patronenkasten durch eine feindliche Granate in die Luft gesprengt. An 5000 Mann feindlicher Infanterie zogen sich zugleich mit Kios-Mahmed-Pascha, der am Fuße verwundet ward, in die Festung; die übrige Infanterie und Kavallerie zerstreute sich in die Wälder auf dem Wege nach Ardagan, mit Verlust von 10 Kanonen, vier Lagern, mobilen Magazinen, Transporten und der Artilleriemunition.

66. Tagsbefehl nach der Erstürmung der Festung Akhalzik von dem Oberbefehlshaber, Generaladjutanten Grafen Paskewitsch-Erivansky erlassen. *)

Tapfere Krieger! Vor Kars und Akhalkalaki erkämpftet ihr unverwelkliche Lorbeeren; jezt habt ihr euch mit neuem Ruhme bedeckt. Vorwärts von Akhalkalaki sahet ihr einen Pfad voll Mühseligkeiten vor euch; schroffe Gebirgsmassen, keine betretbare Bahn. Doch da, wo mit Mühe der behende Roßtummler durchdrang, truget ihr auf euren Händen alle Lasten, truget das Belagerungsgeschüz hinüber und erschienet vor Akhalzik, eure Spur bezeichnend durch Festigkeit, Mühe und Eifer. Ich zögerte nicht, mit euch dem Gegner die Stirn zu bieten, und meine Erwartungen wurden erfüllt. Am 5ten (17ten) die Schaaren des Feindes vernichtend, risset ihr aus seiner Hand einen vortheilhaften Lagerplatz und schicktet euch zur Berennung an.

*) Aus dem Journal von St. Petersburg.

Am 9ten (21sten) trugt ihr eure Waffen in das feindliche Lager, zu dessen Schutze dreißigtausend kühne Krieger hervortraten; ihr aber fünfmal geringer an Zahl, erschracket nicht, vor ihnen zu stehen, kämpftet vierzehn Stunden ohne Rast mit dem verzweifelten Gegner, ginget, mitten unter solchen Bedrängnissen, mit einem Heldenmuthe, der die Feinde verwirrte, das befestigte Lager zu stürmen und pflanztet das Panier des Sieges mitten zwischen die feindlichen Schanzen. Euch, tapferen Waffenbrüdern, gebühren dieses Tages herrliche Trophäen: 10 Kanonen, 12 Fahnen, 4 befestigte Feindeslager, alle seine Vorräthe; vor eurem blitzenden Schwerte lagen 3000 Türken auf dem Schlachtfelde. Vier Tage der unermüdlichen Anstrengung, unter dem heftigen Feuer der Feinde, bedurftet ihr nur zur Vollendung der Belagerungsarbeiten, schluget Ausfälle zurück und eiltet endlich am 15ten (27sten) mit fröhlichem Muthe zum Sturm. Und Akhalzik, so lange für unbezwinglich angesehen, ruchtbar wegen der grausamen Kampfwuth seiner Bewohner, vertheidigt von 15,000 Mann, unterliegt, nach 13stündigem Sturme, euren Waffen, ihr Tapfern! Der hartnäckigste Widerstand, der verzweifeltste Starrsinn der Vertheidiger, die sich dem Tode geweiht hatten, wichen eurem heroischen Muthe. Jeder Schritt kostete Ströme von Blut, doch jeder Schritt bezeichnete euer Gelingen und der Feinde Verderben. An diesem Tage wurden 52 Fahnen, 5 Roßschweife, 66 Kanonen durch eure Kraft errungen, und über 5000 Feinde durch eure Waffen zu Boden gestreckt. Mit dem Gefühl des lebendigsten Dankes danke ich euch, tapfere Waffengefährten! Im Laufe von 22 Jahren meiner Kriegerbahn sah ich viele tapfere Heere, doch muthigere im Streite, beharrlichere im Ertragen niemals! Glücklich bin ich, eure glänzenden Thaten bezeugen zu dürfen vor dem Kaiser, dem Gerechten und Großmüthigen: Thaten die unvergeßlich bleiben bis zur spätesten Nachwelt! —

Ehre und Ruhm euch Siegern!

67. Bericht über die Operationen der russischen Armee bei Varna vom 11. (23.) bis 21. Aug. (2. Sept.) 1828. *)

Nach dem Treffen am 9. (21.) wo der Fürst Mentschikoff unglücklicher Weise eine Wunde erhielt, wurden die Belagerungsarbeiten mit aller möglichen Thätigkeit unter der Leitung seines Chefs des Generalstabs, des Generalmajors Perofsky, von dem Gefolge Sr. Majestät des Kaisers, fortgesezt.

Am 11, 12, 13 und 14 (23, 24, 25 und 26) ward die Sappe bis auf 80 Toisen von der Festung vorwärts getrieben, und eine neue Batterie von fünf Mörsern errichtet und bewaffnet. Dieses Werk war von solcher Wirkung und überraschte die Besatzung so sehr, daß am Abend des 14 (26), nachdem die neue Batterie ihr Feuer eröffnete, es den 13ten und 14ten Jägerregimentern gelang, die Kontreapprochen des Feindes mit dem Bajonnete einzunehmen. Mehr als 100 Türken blieben todt in ihren Transcheen.

Am 15 und 16 (27 und 28) fiel nichts vor. Die Arbeiten der Sappe wurden fortgesezt, und wir befestigten alle Punkte unserer Linien, die eines Schutzes bedurften.

Am 17 (29) kam der Generaladjutant Graf Woronzow, der von dem Kaiser an die Stelle des Fürsten Mentschikoff mit dem Kommando der Belagerung beauftragt ward, daselbst an.

In der Nacht vom 19 (31) machte der Feind einen Ausfall gegen eine Redoute, die die rechte Seite unserer Linien vertheidigt. Er ward durch zwei Kompagnien des Regiments des Herzogs von Wellington mit Verlust zurückgetrieben. Gleichwohl fand, als der Graf Woronzow bei Besichtigung der Werke in dieser Redoute ankam, ein neuer Ausfall und mit bedeutenderer Macht statt, aber ohne weitern Erfolg. Die Türken verloren viele Mannschaft, und waren genöthigt, selbst noch vor Ankunft unserer Reserven die Flucht zu ergreifen. Inzwischen benüzte eine feindliche Abtheilung die Hin- und

*) Aus dem Journal von Odessa vom 22. Aug. 1828 (3. Septbr.).

Herbewegungen auf diesem Terrain, und nahm eine starke Stellung unserer rechten Seite gegenüber ein. Sie hatte an dieser Stelle fünf Fahnen gezeigt, die eine Kompagnie des Regiments von Mohilew, unter Anführung des tapfern Kapitäns Pawloff, auf die von dem Grafen Woronzow erfolgte Auffoderung von Freiwilligen zu diesem Angriff, zu nehmen sich erbot. Diese Abtheilung rückte bei einbrechender Nacht in tiefer Stille, ohne einen Schuß zu thun, vor, fiel unversehens auf den Feind, bemächtigte sich der fünf Fahnen, und warf einen großen Theil der Truppen, die die Stellung vertheidigten, mit dem Bajonnete nieder. Der Kaiser verlieh dem Kapitän Pawloff das Ritterkreuz des heil. Georgsordens, das derselbe so ehrenvoll verdient hat.

Am 18 (30) schickte der Admiral Greigh, der erfahren hatte, daß die Türken ein Arsenal zu Neada, hinter Burgas, gebildet, und daselbst eine große Menge Kriegsmunition aller Art zusammengebracht hätten, zwei Fregatten, eine Sloop und einen Kutter, unter Anführung des Kapitäns Kritzky, ab, mit der Aufgabe, sich derselben zu bemächtigen und sie zu zerstören. Ein vollständiger Erfolg krönte die Bemühungen dieses Offiziers. Er bemächtigte sich, trotz eines lebhaften Widerstandes, aller türkischen Batterien, schleifte dieselben, nahm zwölf Kanonen von schwerem Kaliber mit sich, vernagelte alle übrigen, oder zertrümmerte ihre Laffetten und sprengte endlich das Arsenal mit allem darin befindlichen Pulver und anderer Munition in die Luft. Diese Waffenthat, die einen neuen Glanz über die Seemacht des schwarzen Meeres verbreitet, ward in der kurzen Zeit von zehn Stunden vollbracht, und kostete nur einen Matrosen, der getödtet ward, und fünf Verwundete.

Am 21 Aug. (2 Sept.) Abends verließ (wie wir bereits meldeten) der Kaiser Odessa am Bord der Fregatte Flora. Se. Majestät begeben sich nach Varna, wo Sie mit dem Korps der Garde, unter dem Befehle Sr. kais. Hoheit des Großfürsten Michael, zusammen treffen werden.

68. Nachrichten vom Kriegsschauplatze in Kleinasien bis zum 13. (25.) August 1828. *)

Der Graf Paskewitsch hat die unter den Mauern von Akhalzik versammelte, von Mehmed-Kios-Pascha und Mustapha-Pascha befehligte türkische Armee am 12. (24.) August angegriffen. Im Moment dieses Angriffs ist es ihr gelungen, sich mit der Garnison von Akhalzik zu vereinigen und dadurch auf 30,000 Mann anzuwachsen, welche sich in vier verschanzten Lagern befanden. Nach einem hartnäckigen Kampfe, welcher mit Tagesanbruch begann und bis in die Nacht fortgesezt wurde, nahmen unsere Truppen diese Lager. Wir haben 11 Fahnen, 10 Kanonen, viele Munition und sämmtliche feindliche Magazine erbeutet. Die Türken wurden völlig in die Flucht geschlagen und über 30 Werste weit verfolgt, worauf sie sich in den Wald flüchteten, welcher an die Straße nach Ardagan stößt. Dem Mehmed-Kios-Pascha, welcher eine Wunde an den Fuß erhielt, ist es gelungen, mit 5000 Mann Infanterie die Festung Akhalzik zu erreichen.

Bei diesem entscheidenden Siege hat der tapfere Generalmajor Korolkow sein Leben verloren. Er blieb an der Spitze eines Bataillons des 42sten Jägerregiments beim Angriffe der feindlichen Schanze. Außerdem haben wir 80 Todte und 400 Verwundete gehabt.

69. Bericht über die Operationen der russischen Armee bei Schumla vom 15. (27.) bis 17. (29.) August. *)

Seit dem 10 bis 13 (22 bis 25) war nichts Bedeutendes vor Schumla vorgefallen.

In der Nacht vom 13 auf den 14 (25 auf den 26) machte der Feind einen gleichzeitigen Angriff auf unsere beiden Flügel

*) Aus der außerordentlichen Beilage zur preußischen Staatszeitung Nro. 263. vom 1. Oktober.

*) Aus dem Journal von Odessa vom 22. August 1828 (3. Septbr.).

und auf die Stellung, die General Rüdiger zu Eski-Stambul einnahm.

Auf unserer Rechten gelang es ihm, unter Begünstigung eines sehr heftig brausenden Sturmwinds, sein Anrücken gegen eine unserer Redouten zu verhüllen, deren er sich, fast ohne einen Schuß zu thun, bemächtigte. Unmittelbar darauf machte die ottomannische Kavallerie, von mehrern Kolonnen regelmäßiger Infanterie und acht Kanonen von der reitenden Artillerie unterstützt, einen Angriff auf die nächste Redoute, während ein anderes Kavalleriekorps unsere Rechte zu umgehen suchte. Dieses ward von unsern Kosaken zurückgedrängt, die von der Abtheilung der Jäger zu Pferd unterstützt wurden. Die wiederholten Angriffe des Feindes gegen unsere zweite Redoute hatten in Folge des auf ihn von den benachbarten Redouten, so wie von den 15ten und 16ten Regimentern der Jäger zu Fuß und eines Bataillons des Regiments von Tambow gerichteten Feuers dasselbe Schicksal. Die Ankunft einer reitenden Batterie bestimmte den Rückzug, und bald darauf die Unordnung der Türken. Sie ergriffen die Flucht, verließen die Redoute, in die sie eingedrungen waren, und suchten eine Zuflucht in den Mauern von Schumla. Inzwischen war es ihnen bereits gelungen, die sechs Kanonen, die sie in dieser Redoute gefunden hatten, dahin abführen zu lassen. Auf diesem Punkte belief sich unser Verlust auf 163 Todte und 424 Verwundete. Unter den erstern befindet sich der Generalmajor Baron v. Wrede, Kommandant der dritten Brigade der achten Division. Er ward in der Redoute, die in die Gewalt der Türken gefallen, als Opfer seiner eigenen Nachlässigkeit in Bewachung des ihm anvertrauten Postens niedergemacht. Wir haben auch den Verlust des tapfern Obristen Efemieff, Kommandanten des 15ten Jägerregiments zu Fuß, zu bedauern, der in dem Augenblicke umkam, wo er an der Spitze seiner Soldaten zur Wiedereinnahme der von dem Feinde besezten Redoute vordrang.

Auf unserm linken Flügel griffen die Türken mit derselben Lebhaftigkeit die äußerste Linke des siebenten Korps an. Ihr Zweck schien zu seyn, sich des Dorfs Maracke, und der darin befindlichen Wagenburg und Spitäler zu bemächtigen. Alle ihre Bemühungen scheiterten aber an der Tapferkeit der beiden Bataillone des Regiments Oufa. Das erste, mehrmals von einem an Zahl sehr überlegenen Feinde angegriffen, verlor allein nahe an 300 Todte und Verwundete. Auch hier fiel eine Kanone in die Hände der Türken, nachdem sowohl die Pferde als alle bei der Bedienung derselben befindlichen Leute kampfunfähig gemacht worden waren. Der Generallieutenant Rüdiger endlich, der bei Eski-Stambul von einem türkischen Infanterie- und Kavalleriekorps angegriffen ward, trieb dieselben zurück, und brachte ihnen einen beträchtlichen Verlust bei. In Folge dieser Kämpfe hielt der Feldmarschall Graf v. Wittgenstein eine Konzentrationsbewegung für nöthwendig, und befahl dem Generallieutenant Rüdiger, die Stellung von Eski-Stambul zu verlassen, um sich den beiden Korps, die Schumla blokiren, zu nähern. Der Feind benüzte augenblicklich den Rückzug des Generals Rüdiger, und ließ am 16 einige neue Truppen mit einem Transporte Lebensmittel auf der Straße von Tchali-Kavak in Schumla einrücken. Am 17 (29) blieb Alles ruhig.

70. Auszug aus dem Bericht des Seraskiers Hussein Pascha über die Operationen der türkischen Armee bei Schumla, am 27. August 1828. *)

Der Oberbefehlshaber der ottomannischen Heere, Seraskier Hussein Pascha, hatte drei Abtheilungen seiner Armee nach folgenden Richtungen in Bewegung gesezt: Die erste, unter Kommando des Halil Rifaat Pascha, aus drei Bataillons regulärer Truppen und andern ottomannischen Milizen

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 28. September.

bestehend, wurde gegen die feindlichen bei Strandscha aufgeworfenen Verschanzungen, die zweite, bestehend aus einigen Bataillons regulärer und einem beträchtlichen Korps irregulärer Truppen, unter Kommando Essaad-Pascha's, gegen die unterhalb Tschengalik angelegten Fortifikationen, die dritte endlich, unter den Befehlen Alisch-Pascha's und anderer Oberoffiziere, gegen die Verschanzungen von Eski-Istambollik (Eski-Stambul) beordert. Die drei Divisionen sezten sich in der Nacht vom verflossenen Dienstag (26. Aug.) zwischen 7 und 8 Uhr (ungefähr um 2 Uhr nach Mitternacht, da die Türken die Stunden nach Sonnenuntergang zählen) alle zugleich in Marsch, und rückten in vollkommener Ordnung gegen die obgedachten Orte vor, um zu gleicher Zeit über den Feind herzufallen.

Der erste Angriff der regulären Truppen auf die Werke von Strandscha hatte, unter dem Beistande des Allmächtigen, einen so guten Erfolg, daß unsere Truppen in die Verschanzung eindrangen, ehe die feindlichen Vorposten sich in selbige zurückziehen konnten. Alles, was sich in der Redoute befand, und unter andern ein General *), mußte über die Klinge springen. Sechs Kanonen von schwerem Kaliber und sechs Munitionskarren fielen in die Gewalt der Sieger, und wurden unmittelbar nachher ins Hauptquartier von Schumla geführt. Der Feind sammelte hierauf eine große Anzahl Truppen aus dem großen Lager, um einen Versuch zu machen, diese Verschanzungen wieder zu nehmen. Er ließ dreimal gegen sie stürmen, wurde aber durch die Tapferkeit und Unerschrockenheit der Muselmänner jedesmal zurückgeschlagen. Der Verlust, den die Russen bei jedem dieser drei Stürme erlitten haben, ist sehr bedeutend. Endlich als sie sahen, daß sie gegen die Tapferkeit und Energie der ottomannischen Truppen nichts auszurichten vermochten, faßten sie den Entschluß, sich zurückzuziehen.

Die Verschanzungen von Tschengalik wurden ebenfalls zu gleicher Zeit angegriffen und erstürmt. Von vier feindlichen

*) Der Generalmajor, Frhr. v. Wrede. Vergleiche die russischen Kriegsberichte über diese Begebenheiten.

Bataillons entkamen nur sechszig Mann, alle übrigen blieben auf dem Platze. Eine Kanone und drei Munitionskarren wurden hiebei erobert.

Die Besatzung der Verschanzungen von Eski-Istambollik erwartete den Angriff nicht. Ohne Widerstand zu leisten, nahm sie alles Geschütz mit sich fort, steckte die Werke in Brand und zog sich eilig ins Hauptlager zurück.

Solchergestalt sind diese drei sehr wichtigen Posten, welche der Feind mit so vieler Sorgfalt befestigt hatte, von den ottomannischen Truppen erobert und besezt worden, und die Heerstraße nach Schumla ist gänzlich frei. Unter den feindlichen Todten befindet sich eine große Zahl bedeutender Offiziere und Individuen von Rang.

Die russische Armee zog sich nach einem so bedeutenden Verluste zurück, nachdem sie die dießseits und in der Nähe von Velibey aufgeworfenen Fortifikationen in Brand gesteckt hatte.

Nachdem Se. Exz. der Seraskier-Pascha erfahren hatte, daß sich der Feind neuerdings oberhalb Tschengalik konzentrirte, beorderte er ein Truppendetaschement dahin, um dieses Dorf zu besetzen, was auch geschehen ist. Der Seraskier meldet ferner, daß er sich damit beschäftige, die gegen den Feind errungenen Vortheile weiter zu verfolgen.

71. Nachrichten über die Operationen der russischen Armee in Kleinasien bis zum 20. Aug. (1. Septbr.) 1828. *)

Nachdem der General Graf Paskewitsch die Festung Akhalzik genommen hatte, wurde der Generallieutenant Fürst Wodbolski zur Belagerung der Festung Azkhur, welche auf der Straße nach Georgien zu liegt, detaschirt. Der General ließ die Besatzung durch einige Einwohner von Akhalzik zur Uebergabe auffodern. Durch sein schnelles Vorrücken in

*) Aus dem Supplement zu Nro. 276 der preuß. Staatszeitung vom 15. Oktober 1828.

Schrecken gesezt, zog sie sich in die Gebirge zurück, und die Einwohner öffneten ihm die Thore.

Es sind in Azkhur 14 Kanonen, 6 Fahnen und ein bedeutender Vorrath von Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln erobert worden.

72. Auszug aus dem Bericht des Seraskiers Hussein Pascha über die Operationen der türkischen Armee bei Schumla, 2. September 1828. *)

Se. Exz. der Seraskier Hussein Pascha detaschirte am verflossenen Sonntag (31. August) eine aus 7000 Reitern bestehende Division, unter Kommando des Begler-Beg Alisch Pascha, um das feindliche Lager im Rücken zu beunruhigen. Dieser Befehlshaber schlug demnach die Richtung nach Jenibazar, vier Stunden von Schumla ein, und nachdem er das kleine, bei obgedachtem Orte befindliche russische Lager mit Ungestüm angegriffen hatte, entspann sich ein vierstündiges Gefecht, dessen Ausgang, durch die Gnade des Allerhöchsten, ruhmvoll für die ottomannischen Waffen gewesen ist. Das feindliche Armeekorps wurde zurückgeschlagen und zum Rückzuge in den benachbarten Wald genöthiget. Bei diesem Gefechte verlor der Feind über zweihundert Mann an Todten und gegen zwanzig Gefangene; eine ziemlich beträchtliche Zahl von Kavalleriepferden und über zweihundert Stück Schlachtvieh fielen in unsere Gewalt und wurden unter die Truppen vertheilt. Hundert Wägen mit Lebensmitteln wurden verbrannt.

Am folgenden Tage stießen unsere Truppen auf dem Rückmarsche auf eine Abtheilung von 120 russischen Uhlanen, welche umringt, die Hälfte davon getödtet und die übrigen gefangen genommen wurden. Unter den Gefangenen befinden sich drei Oberoffiziere und ein Kommissär. Als man sie ausfragte, erklärten sie, sie seyen vor einiger Zeit aus dem Hauptquartier

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 2. September 1828.

des Feldmarschalls gegen Silistria beordert worden, um die Löhnung der vor dieser Festung gelagerten Truppen zu überbringen, und seyen nun auf dem Rückwege nach Jenibazar gewesen, wo sie uns in die Hände fielen. Wir erbeuteten bei dieser Affaire 120 Pferde und über fünfhundert Beutel (250,000 Piaster) an Gelde, die sogleich unter unsere Truppen vertheilt wurden. Man bemächtigte sich auch sämmtlicher Briefe, Rechnungen und anderer Papiere, die bei dem Kommissär gefunden und von dem Seraskier der Pforte zugeschickt wurden.

Der Feind hat die Verschanzungen von Merasch, Velibey und Timurdschi verlassen und sich eine Stunde weit hinter diese Orte zurückgezogen. Der Seraskier beschäftigt sich fortwährend mit den Dispositionen, um dem Feinde Abbruch zu thun.

28.

Columbien und Peru. Aktenstücke, die zwischen beiden Staaten entstandenen Irrungen und den daraus erfolgten Krieg betreffend. Vom Juni 1828 anfangend.

1. Bericht des Befehlshabers zu Guayaquil, Don Arturo Sanchez, an den Oberfeldherrn der columbischen Südarmee, Don Juan Jose Flores. Guayaquil 10. Juni 1828. *)

General! Den mir zugekommenen Berichten zufolge ist es nicht mehr zweifelhaft, daß die Peruaner entschlossen sind, die Ruhe von Columbien zu stören. Die Vermuthungen, die ich gehegt, und Ew. Exzellenz unterm 24. v. M. mitgetheilt hatte, sind sonach durch die That bewährt worden. Vier mit Truppen besezte Transportschiffe sind von Callao nach Payta abge-

*) Aus Columbus, amerikanische Miszellen, Jahrgang 1828, Band II. Seite 378.

abgegangen. Der General Lamar sollte sich auf der Goelette Libertad einschiffen, um sich an die Spitze der Armee zu stellen, die, wie es heißt, einen Angriff gegen die südlichen Gränzen der Republik unternehmen wird. Alle zu Lima befindlichen Ausländer sind zur Ergreifung der Waffen gezwungen worden. Der Kongreß hat die vollziehende Gewalt ermächtigt, eine außerordentliche Steuer zum Belauf von einer Million Piaster zu erheben, welche zur Bestreitung der Kriegskosten bestimmt ist. Ferner hat der Kongreß die Emission eines Papiergeldes bewilligt. Die Invasionsanstalten werden zugleich auf's Thätigste betrieben; die Bewegung ist allgemein, und das Geschwader, welches aus Callao abgesegelt, ist zur Blokade unsers Hafens bestimmt. Der Admiral hat erklärt, daß er bis in die Mündung des Guayaquil-Stroms eindringen wolle. Diese Nachrichten hat uns Dr. Macequinio, ein aus Lima Vertriebener, mitgetheilt, der auf einer englischen Goelette nach einer achttägigen Fahrt auf unserer Rhede angekommen ist. Der Aussage des Kapitäns und des Doktors zufolge ist es wahrscheinlich, daß die peruanische Armee bereits anrückt, und daß das Geschwader schon unter Segel gegangen ist. Dieser Umstand hat mich bewogen, gegenwärtige Depesche unverzüglich Ew. Exzellenz zuzusenden, damit Sie ungesäumt die Maaßregeln treffen können, welche unsere Lage vorschreibt. Ferner war ich der Meinung, daß ich durch gegenwärtigen Bericht an Ew. Exz. über diesen Vorfall der Nothwendigkeit überhoben bin, solchen der Regierung anzuzeigen, welche davon durch Ew. Exz. unterrichtet werden wird.

(Unterz.) Arturo Sanchez.

2. Proklamation des Intendanten zu Bogota, Pedro Alcantara Herran, an die Bewohner der Provinz Cundinamarca, 13. Juni 1828. *)

Mitbürger! Wir sind von großen Gefahren umringt und nur auf Hülfe durch uns selbst angewiesen. Peru bedroht uns.

*) Aus den Nachrichten von Carthagena vom 6. Juli.

Es hat an unsern Gränzen ein Heer gesammelt und hegt die strafbare Hoffnung, unsere drei südlichen Provinzen seinem Gebiet einzuverleiben; durch den Beistand unserer eigenen Truppen will es diese Absichten erreichen. Spanien macht große Anstalten über uns herzufallen. Seine beträchtlichen Streitkräfte, in Havannah versammelt, erwarten nur die günstige Gelegenheit zum Angriff. Der Befreier ist von Bucaramanga hieher unterwegs, um sein hohes Amt niederzulegen. Alsdann ist der Bürgerkrieg unvermeidlich und der Triumph der auswärtigen Feinde sicher. Ursache dieses Mißgeschickes ist das Verfahren des Konvents. Er hat der Stimme des Volkes, welches den Befreier verlangte, kein Gehör gegeben. Die Nation begehrt eine kräftige Regierung voller Energie, wie sie ihren Bedürfnissen entspricht; anstatt solcher Energie will man die vollziehende Gewalt durch Vermehrung der Provinzial-Junten nur noch mehr schwächen. Den Volkswünschen entgegen will man eine Bundesregierung einführen. Von diesem Konvent, auf den das Volk seine Hoffnung gesezt und von dem es seine Sicherheit erwartete, ist nichts mehr zu hoffen. In Parteien zerrissen, die täglich einander widerstreben, tragen seine Schritte den Stempel des Faktionsgeistes, und vergrößern unsere Uebel, anstatt sie zu lindern. Schon haben diejenigen Abgeordneten, welche den Frieden und des Volkes Wohl wünschen, an ihrer Sache verzweifelnd, sich zu entfernen beschlossen, denn ihr Bleiben würde sie nur in die Schmach, den Untergang ihres Vaterlandes zu verfügen, verwickelt haben. Der Befreier weiß es, daß die im Konvent verhandelte Verfassung Columbien nicht zu retten vermag. Er wird den Oberbefehl niederlegen, und in dieser Resignation das Land das lezte Band der Eintracht zerrissen sehen. Im Norden und im Süden wird man keine andere Autorität als die seinige respektiren. Die Zeit ist da, wo wir selbst über unser Schicksal entscheiden müssen — wir müssen Columbien retten, indem wir uns selbst retten. Es fehlt uns eine mächtige, kraftvolle Regierung, und wir

müssen eine solche einsetzen. Die Uebel, welche wir erdulden, werden von Allen empfunden, und Allen ist daran gelegen, ein Heilmittel zu finden. Mögen alle Familienväter, Alle die etwas zu verlieren haben, sich mit uns vereinigen. Als oberste Behörde dieses Departements berufe ich die Einwohner dieser Provinz zu einer öffentlichen Versammlung, in der wir die nöthigen Maaßregeln berathen wollen. Die Zeit ist kostbar; unter Umständen, wie die gegenwärtigen sind, darf kein Augenblick verloren gehen. Ich hege das Vertrauen, daß, von den uns umgebenden Gefahren überzeugt, alle Bewohner dieser Hauptstadt sich zu dieser Zusammenkunft einfinden werden. Ihre persönliche Sicherheit, die Eins ist mit der Sicherheit des Staates, erfodert ihre Gegenwart. Wir sind Alle dabei betheiligt, den Schrecken der Gesetzlosigkeit und des Bürgerkrieges schnell einen Damm entgegenzustellen.

3. Bericht des General Flores an den Kriegsminister der Republik Columbien, Don Carlos Soublette. Zaruma, den 15. Juni 1828. *)

Ich habe die Ehre, Ew. Exzellenz die Zeitungen von Lima zu übersenden, damit Sie die Folgen der Rebellion von Chuquisaca daraus ersehen mögen. Die (peruanische) Südarmee, unter dem Befehle des Generals Gamarra, befindet sich seit dem 2. Mai im Marsch, um einen Einfall in das Gebiet der Republik (Bolivia) zu machen; und der General Lamar soll an der Spitze der peruanischen Nordarmee den Feldzug eröffnen, und zu diesem Behufe seine Bewegung mit der Flotte, welche Guayaquil blokiren wird, kombiniren. Wie unregelmäßig dieser Invasionsplan immer seyn, und wie überall derselbe auch ausgeführt werden mag, so zweifle ich doch nicht, daß dieß ein seit langer Zeit gegen unser Vaterland im Schilde geführtes Komplott ist. Dieses Benehmen einer gegen Bolivar

*) Aus Columbus, amerikanische Miszellen, Jahrgang 1828. Band II. Seite 379.

feindlich gesinnten Regierung zeigt sattsam, wie es mit den Grundsätzen der Moral und der Beachtung der Traktate beschaffen ist, auf die wir so redlicher Weise gerechnet hatten. Wie ungerecht dieser Angriff auch immer seyn mag, wir müssen, um ihn zu überwinden, alle die kräftigen Maaßregeln aufbieten, die uns unser Eifer und unsere Ergebenheit gegen die Interessen des Landes und der Ruhm des Befreiers an die Hand geben. Bald, dieß darf ich kühn vorhersagen, bald werden wir unsere schändlichen Feinde zwingen, blutige Thränen über ihren verbrecherischen Einfall zu vergießen!!

(Unterz.) Juan Jose Flores.

4. Proklamation Bolivars an die Columbier. Bogota den 3. Juli 1828. *)

Kriegsgefährten! Die Treulosigkeit der peruanischen Regierung hat alle Schranken überschritten und alle Rechte der Bürger von Bolivia und Columbien verletzt. Nachdem wir tausenderlei Beleidigungen mit heldenmäßiger Geduld ertragen, sind wir nun genöthigt, die Ungerechtigkeit mit Gewalt zurückzudrängen. Die peruanischen Truppen sind ohne vorausgegangene Kriegserklärung und ohne irgend einen Beweggrund in das Herz von Bolivia gedrungen. Ein so niederträchtiges Betragen zeigt uns, was wir von einer Regierung zu erwarten haben, die weder die Grundsätze des Völkerrechts noch Gefühle der Freundschaft und Verwandtschaft anerkennt. Es würde zu umständlich seyn, euch das Verzeichniß der Verbrechen der peruanischen Regierung vorzulegen, und ich würde außerdem besorgen, eure Wunden wieder aufzureißen. Ich fodere euch nun auf, euch gegen die Niederträchtigen zu erheben, die bereits das Gebiet der Republik verletzt haben und sich noch erlauben, den Schoos des Mutterlands der Helden zu entweihen. Columbier des Südens, eilt zu den Waffen, eilt

*) Aus der Zeitung von Carthagena.

an die Gränzen von Peru und erwartet dort die Stunde der Repressalien. Mein Erscheinen unter euch wird das Zeichen zum Kampfe seyn. Bogota, den 31 Juli 1828.

(Unterz.) Bolivar.

5. Manifest der Regierung von Columbien, die Gründe enthaltend, welche dieselbe bewogen haben, der Regierung von Peru den Krieg zu erklären. *)

Die Regierung von Columbien, die sich in die Nothwendigkeit gesezt sieht, gegen Peru dieselben Waffen zu gebrauchen, welche demselben einst seine Freiheit und Unabhänggigkeit erkämpft haben, hält es für eine Pflicht, die sie der öffentlichen Meinung, den andern amerikanischen Staaten, so wie allen Nationen des Erdkreises schuldig ist, die Bewegungsgründe darzulegen, welche sie gezwungen haben, Krieg gegen ein Land zu führen, dem sie früher Frieden und Wohlfahrt verschafft hat.

Keine Nation kann größere Geduld und Mäßigung, als Columbien gegen Peru, an Tag gelegt haben. Herausfoderungen, Unglimpf, Beleidigungen, Alles ist ertragen worden, um Frieden zu erhalten, und um Hader und Fehde zwischen benachbarten Staaten zu vermeiden, deren ganze Existenz erst seit Kurzem besteht, und die ihrer wechselseitigen Vertheidigung, ihrer wechselseitigen Wohlfahrt halber, in inniger Eintracht hätten beharren sollen. Die Regierung von Peru aber, taub für alle Ermahnungen, beharrte bei einem herausfodernden Benehmen, welches von Seite Columbiens nicht länger ohne gänzliche Hintansetzung der Nationalehre, ohne die feige Aufopferung der Stelle, die es unter den unabhängigen Nationen der Erde einnimmt, geduldig ertragen werden kann.

---

*) Aus dem österr. Beobachter vom 13. und 14. November 1828. (Mit Nachrichten aus Carthagena vom 12. August in London angekommen.)

Es ist unnöthig, die ausgezeichneten Dienste, die heldenmüthigen Opfer aufzuzählen, welche Columbien geleistet und gebracht hat, um Peru von der Tyrannei seiner vormaligen Zwangherren, von der Verrätherei seiner eigenen Söhne, vom Bürgerkriege, von allgemeiner Anarchie, zu befreien.

Als in Peru Alles verloren, als alle Hoffnung seiner Rettung verschwunden war, rief es Columbien zu seinem Beistande herbei. Der Ruf wurde von seinem edelmüthigen Freunde erhört, und die Vorsehung, welche den Columbiern zur Vernichtung der Unterdrücker ihres eigenen Landes geholfen, half auch ihren Anstrengungen, um Peru zu retten und es von dem Verderben und der Schmach zu befreien. Unsterbliche Siege krönten seine Waffen, und gewährten dem Lande Unabhängigkeit.

Der Kongreß von Peru bezeugte bei seinem ersten Zusammentritt die Dankbarkeit der Nation, und da er glaubte, daß die Regierung fortwährend der Unterstützung gegen die verderblichen Faktionsintriguen und gegen die Gefahren der Anarchie bedürfe, so bat er neuerdings Columbien um Beistand und begehrte, daß ein columbisches Hülfskorps im Lande bleiben sollte. Unsere Regierung willigte ein, daß ihre Truppen in Peru verbleiben sollten, und diese fuhren demnach fort, als Werkzeuge zur Aufrechthaltung der Ordnung und öffentlichen Ruhe zu dienen. In jener Periode machte die Regierung von Peru den Anfang mit ihrem unredlichen Benehmen. Uneingedenk der erhaltenen Wohlthaten und stumpf gegen jedes Gefühl der Ehre und des Edelmuths, verleitete sie die columbischen Truppen zur Pflichtvergessenheit, erregte sie den Geist der Empörung in ihren Gemüthern und brachte sie dahin, ihre Generale abzusetzen, und sich selbst zu aufrührerischen Schiedsrichtern über die Schicksale ihres Vaterlandes aufzuwerfen.

Da diese geheimen Umtriebe mit Erfolg gekrönt wurden, so schritt die Regierung von Peru zu Handlungen einer unverhüllten Feindseligkeit. Im tiefen Frieden faßte sie den

Plan, sich unserer drei südlichen Departements zu bemächtigen, und um die Unbild noch größer zu machen und die Beleidigung zu verstärken, beschloß sie, sich eben derselben columbischen Truppen zu diesem Unternehmen zu bedienen, und sie somit zu einem frevelhaften Angriff gegen ihr eigenes Vaterland zu verleiten.

Die Expedition wurde insgeheim und schleunigst organisirt, und damit über den feindseligen Geist, in dem dieselbe entworfen worden war, so wie über den eigentlichen Zweck des Plans, kein Zweifel obwalten könne, wurde der Hafen von Callao, während die Einschiffung stattfand, geschlossen, und die Kriegs- wie die Transportschiffe, nachdem sie einen Theil der rebellischen Division ans Land gesezt hatten, kreuzten mehrere Tage im Angesicht des Hafens von Guayaquil, um das Resultat abzuwarten. Die Vorsehung sezte uns in Stand, die Machinationen dieser arglistigen Feinde und unverholenen Verräther zu vereiteln; ihr Anschlag scheiterte gänzlich, aber der Antheil, welchen Peru an diesem niederträchtigen Unternehmen hatte, so wie die schändlichen Bemühungen, die es für das Gelingen desselben aufbot, bedeckten die Regierung jenes Landes mit Schmach, und eine schwere Verantwortlichkeit für die temporären Uebel, welche sie über Columbien brachte, lastet auf ihrem Haupte.

Der Agent unserer Republik erhielt von dem bevorstehenden Abgang der Expedition Kunde, als die Truppen eben zu Schiffe gebracht wurden, und ermangelte nicht, sogleich auf's Kräftigste gegen die ganze Maaßregel zu protestiren. Seine Vorstellungen wurden aber mit Kälte aufgenommen, und seine wiederholten Protestationen bewirkten kein anderes Resultat als die Verhaftnahme desselben und seine unter höchst unwürdigen Umständen erfolgte Verweisung aus der Republik, ohne daß irgend eine Ursache, oder nur irgend ein Vorwand angeführt wurde, und sicherlich ohne daß ihm die geringste Schuld beigemessen werden konnte. Die Erben Columbiens wur-

den in der Person seines Repräsentanten beschimpft, und bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke ist für diese schändliche Verletzung des Völkerrechts noch keine Genugthuung geleistet worden.

Bei der Wiederherstellung der Ordnung in den südlichen Departements entflohen die Verräther, welche dieselbe gestört hatten, da sie vor der Nationalrache zitterten, nach Peru, welches ihnen nicht nur Zuflucht gewährte, sondern sie noch überdieß mit Lobsprüchen wegen ihrer verabscheuenswürdigen Treulosigkeit und Verrätherei überhäufte. Diese Aufnahme war um so schändlicher, als diejenigen columbischen Offiziere, welche keinen Theil an diesen Verbrechen genommen hatten, als verdächtige Personen aus Peru verwiesen worden waren.

Die Regierung von Columbien bezähmte trotz dieser Beleidigungen ihre Ungeduld und ertrug sie mit Langmuth und Nachsicht. Ein Offizier, den sie mit Depeschen nach Bolivia abfertigte, wurde in einem peruanischen Hafen angehalten und nach Callao zu gehen genöthigt; und nachdem er sich gezwungen gesehen hatte, die Depeschen, deren Herausgabe man von ihm erpressen wollte, in die See zu werfen, wurde er noch eine beträchtliche Zeit zu Lima festgehalten. Der Vizepräsident der Republik Columbien sandte einen seiner Adjutanten ab (General Sucre), um dem Präsidenten von Bolivia den ihm von der Republik dekretirten Ehrendegen zu überbringen, auch dieser Offizier wurde zu Callao zurückgehalten, und als er endlich nach Lima gelangte, wurde ihm unter irgend einem nichtigen Vorwande die Weiterreise untersagt, und er genöthiget den Degen sammt den Briefen, die ihm anvertraut waren, zurückzulassen.

Obgleich nun der Plan, einen Theil unseres Gebiets mit Hülfe columbischer Truppen zu erobern, aufgegeben wurde, hegte die Regierung von Peru dennoch fortwährend die Hoffnung, durch andere Mittel zum Ziele zu gelangen. Sie begann daher ein Heer an der Gränze zusammen zu ziehen, und

ging dabei mit solcher Schnelligkeit zu Werke, daß man hätte glauben mögen, es werde unverzüglich ein Feldzug eröffnet werden. Da sie jedoch befürchtete, dieses Zusammenziehen von Truppen möchte die gerechte Besorgniß Columbiens erwecken, und die Wachsamkeit dieser Republik dadurch einzuschläfern glaubte, fertigte sie einen bevollmächtigten Minister ohne Vollmachten oder Instruktionen irgend einer Art ab, welcher ankündigte, der Zweck seiner Sendung sey, Genugthuung für die Unbilden zu gewähren, über die man sich beschweren dürfte, obgleich bis dahin keine Beschwerden von uns erhoben worden waren, ein Umstand, welcher sattsam beweist, daß Peru in der völligen Ueberzeugung stand, daß seine Handlungen feindselig gewesen seyen.

Die Regierung von Columbia merkte wohl die eigentliche Absicht dieser hinterlistigen Gesandtschaft; sie weigerte sich aber nicht sie anzunehmen, weil sie hiedurch die Aufrichtigkeit ihrer Friedensliebe an den Tag zu legen wünschte. Sie brachte daher gewisse Beschwerdegegenstände vor, sie bezeichnete die Genugthuung, die sie verlange, und hierauf erklärte der Minister von Columbien unverholen, daß er in Betreff der Bezahlung der von Seite Peru's an Columbien schuldigen Summen für gemachte Lieferungen, so wie in Betreff der Zurückgabe der Provinz Jaen und eines Theils von Mainas, welche von Peru usurpirt wurden, keine Instruktionen besitze. Er wollte nichts von der Konvention wissen, kraft deren die columbischen Truppen nach Peru beordert, und worin feierlich stipulirt worden war, daß der etwaige Abgang unter diesen Truppen von der peruanischen Regierung ersezt werden solle, und anstatt deßhalb, so wie wegen anderer Punkte Genugthuung zu gewähren, fügte er den bereits zugefügten Unbilden noch eine frische hinzu, indem er das Oberhaupt der Regierung, unsern General, unsere Truppen, unser ganzes Volk verunglimpfte. Seine Mission entsprach daher keinem andern Zwecke, als die Liste der Herausfoderungen zu vermehren, und

den verächtlichen Hochmuth Peru's durch die Beleidigung unseres Landes unter der Aegide des Gesandtenrechts zu nähren.

Mittlerweile weigerte sich seine Regierung hartnäckig, den Truppen, welche Peru Leben und Freiheit gewährt hatten, bei deren Rückkehr aus Bolivia nach ihrem eigenen Vaterlande, nachdem sie ihr Herzblut für die edle Sache der Freiheit und Unabhängigkeit vergossen hatten, den Durchgang durch einen Theil des peruanischen Gebiets zu gestatten. Diese Weigerung und die erfolgreichen Bemühungen von Seite der peruanischen Generale, die Truppen zu verführen, waren die Ursachen der am 25. Dezember v. J. zu la Paz ausgebrochenen Bewegung, welche, obgleich sie unverzüglich gedämpft wurde, beträchtliches Blutvergießen veranlaßte. Die Regierung von Peru frohlockte, als sie davon hörte, belobte den Anstifter in einem amtlichen Aktenstücke, erhob und beförderte das Individuum, welches hauptsächlich darein verflochten war, und welches die gröblichsten Ausschweifungen verübt hatte, zu Rang und Ansehen. Was kann von einer Regierung erwartet werden, die so stumpf für alles Ehrgefühl, für alle Moralität und Redlichkeit ist, welche unverholen den Verrath ermuntert, welche nach dem Blute ihrer Wohlthäter lechzt; von einer Regierung, deren ganze Handlungsweise mit Treulosigkeit und Undankbarkeit gebrandmarkt ist? Sie hat nun ohne eine vorgängige Kriegserklärung einen Einfall in Bolivia gemacht (mit welchem Columbien durch die engsten Bande der Freundschaft und vertraulichen Einvernehmens verknüpft ist), und ihr Heerführer hat die Vermessenheit gehabt, eine Proklamation an die dort befindlichen columbischen Truppen zu erlassen, worin er sie auffodert, von ihrer Pflicht abzufallen und ihre heiligen Eide zu verletzen. Sie hat es gewagt eine Eskadre zur Blokade des Hafens von Guayaquil abzusenden, und schickt sich mit dem an der Gränze stehenden Heere mit dem Präsidenten selbst an seiner Spitze an, gegen Columbien aufzubrechen. Sie hat überdieß eine Abtheilung dieses Heeres gegen die auf

columbischem Gebiete liegende Stadt Zapotillo besordert, um das peruanische Panier aufzupflanzen und die Einwohner zur Revolte aufzufodern.

Der Krieg ist demnach zwischen Columbien und Peru unvermeidlich geworden, und seine verderblichen Folgen werden auf der Partei haften, welche selbigen veranlaßt hat. Columbien hat ihn nie gewünscht und sieht sich mit Bekümmerniß, doch ohne Furcht, in die Nothwendigkeit gesezt, ihn zu unternehmen. Es bleibt ihm aber keine andere Wahl; unparteiische Nationen werden entscheiden, ob es seine Gelassenheit und Mäßigung nicht auf's Aeußerste getrieben habe.

Die Regierung von Columbien will dem Volke von Peru nichts zur Last legen, sie kennt die Dankbarkeit desselben; sie würdigt dessen gute Gesinnung gegen Columbien zur Genüge. Der Krieg ist demnach nicht gegen dieses Volk, sondern gegen seine Regierung, den einzigen Urheber desselben so wie aller Unbilden, worüber man sich beschwert, gerichtet. Der Himmel gebe, daß auf sie allein und auf ihre Helfershelfer die unseligen Folgen davon fallen mögen! Der Himmel gebe, daß sein Ende nicht ferne sey, daß jene Regierung ihren Irrthum einsehe, die verlangte Genugthuung leisten möge, und so diesen Staaten die Ruhe zu Theil werde, deren sie alle so dringend bedürfen.

Die Regierung von Columbien ruft die andern Staaten von Amerika zu Zeugen der friedfertigen Gesinnung, die sie stets an den Tag gelegt hat, so wie ihres Wunsches auf, die Bande allgemeiner Freundschaft immer enger zu knüpfen. In dieser Absicht war sie die erste (auf dem Kongresse zu Panama), die amerikanische Konföderation zu befördern, die, wenn sie nun bestände, die Beilegung der Zwistigkeiten zwischen Columbien und Peru befördert haben würde. Columbien läßt sich mit Widerwillen in diesen Krieg ein, es geizt wenig nach Siegen, die mit amerikanischem Blute erkauft werden; es wird so lange ein Treffen vermeiden, als es mit Ehre

vermieden werden kann, und wird sich stets geneigt finden lassen, Vorschlägen zur Wiederaussöhnung, die mit der Sicherheit und Würde der Nation nicht unverträglich sind, Gehör zu geben.

6. Adresse des Präsidenten der Republik Peru, Jose de la Mar, an die Peruaner. Lima, 30. Aug. 1828. *)

Bürger! Der gerechte Unwille über General Bolivars Proklamation und das heftige Verlangen, auf seine beleidigende Erklärung zu antworten, scheint mich ganz wider Erwarten gesund gemacht zu haben **). Bevor er noch in unser Land einfiel, wagte er es, ein Eigenthum anzugreifen, das wir eben so sehr lieben als unser Vaterland, und mehr als unser Leben, die Ehre. Bruderkriege sind schrecklich, abscheulich; aber was bleibt uns zu thun übrig, wenn gekränkte Ehre und Vaterlandsliebe uns die Waffen in die Hände geben? — Schon vorher war der ungerechte Angriff beschlossen worden, und nur die Gelegenheit fehlte, ihn ins Werk zu setzen. Jezt hat sie sich ihm dargeboten. Dem Vortrabe der Armee, mit der er uns bedroht, schickte er die ärgste Unverschämtheit und Falschheit mit den größten Beleidigungen voraus. Er schildert uns als Angreifer, und wagt es, im Angesicht der zivilisirten Welt, in Gegenwart unserer Zeitgenossen und der Zeugnisse unserer Thaten, uns Verräther zu nennen. Der Verräther ist er, der es feierlich versprochen hat, der Schützer unserer Freiheit zu seyn, deren er uns jezt berauben möchte, er, der das Wort Gesetz stets auf der Zunge führt, und der, die ihm entgegenkommende Arglosigkeit benutzend, die Souverainetät an sich gerissen hat; er, der auf sein Schwert sich verlassend, der Welt sein politisches Bekenntniß aufgedrungen hat, das der Fluch Amerika's ist. Er sagt, Peru ist zum Verräther

*) Aus dem Lima-Telegraph.

**) La Mar hatte sich, wegen seiner übeln Gesundheitsumstände, von den Geschäften zurückgezogen.

geworden! Ich für meine eigene Person, und als Organ des Nationalgefühls, erkläre hiermit vor der ganzen Welt, daß die Hand, die eine so ungeheure Beleidigung hinschrieb, und die Lippen, die sie aussprachen, einem Verräther gehören. Möge jeder Unparteiische entscheiden, auf welcher Seite der Verrath ist. Die Regierung sah die Republik von einem doppelten Angriff bedroht. Oberperu, vereint mit dem Lande, durch das es ins Daseyn gerufen ward, sezte sich gegen Süden in Bewegung. Alle Hülfsmittel des Machiavellismus und eine bewaffnete Macht wurden aufgeboten, um böse Anschläge ins Werk zu setzen. Im Norden bemühte sich General Bolivar selbst, eine Armee zu bilden, die Gränzen zu besetzen, und die Materialien zu sammeln, um uns zu unterjachen; und als die Regierung dem Gewitter näher kam; als ihr die blutigen und Alles vertilgenden Befehle bekannt wurden, die den Befehlshabern insgeheim ertheilt worden waren; als sie alle Maaßregeln erfuhr, die Peru verderben sollten, und ihr sowohl die geschmiedeten Plane als die gelegten Fallstricke entdeckt wurden, wäre es da vernünftig gewesen, bei verbrecherischer Gleichgültigkeit zu beharren, und darf man Peru der Verrätherei anklagen, weil es nicht hintergangen und überrascht werden wollte? Doch deßwegen sollten wir staunen, wenn General Bolivar, dem Namen der Dinge nach seinem Interesse eine andere Bedeutung gebend, den Despotismus eine kräftige und feste Regierung, ein in Verzweiflung gebrachtes Volk rebellisch, das Geschrei der Unterdrückten Anarchie, das Stillschweigen von Sklaven öffentliche Ruhe, die Ausbrüche des Zorns Energie; die Anwendung von Gewalt Naturrecht, willkürlichen Gebrauch der Macht Ordnung, und seine Einfälle Gesetze nennt? Wie könnten wir uns da wundern, daß er unsere Vorbereitungen, um einem unglücklichen Schicksal zu begegnen, mit dem uns die unerbittliche Rache eines Ehrgeizigen bedroht, mit dem Namen Verrätherei belegt? Er nennt den Beistand,

den wir der Republik leisten, Angriff und Verrath. Nicht das Mindeste kann als Beweis angeführt werden, daß unsere Truppen, welche diejenigen bewachen sollten, die man eine Observationsarmee oder lieber einen Gränzkordon nannte, daß diese Truppen auch nur Einen Schritt gethan hätten, um dem Rufe zu folgen, der von allen Enden Oberperu's, das auf sie, als auf seinen Befreier rechnete, an sie erging, jedoch nicht in dem ironischen Sinne derjenigen, die vor einigen Jahren für ihren eigenen Glanz durch Unterjochung der Nation sorgten. Diese haben das Wort entweiht. Unsere Armee und der würdige General, der sie befehligt, haben ihre Pflicht gethan; sie drangen in das unglückliche Land ein und retteten seine Freiheit, trotz des Widerstandes und der Maaßregeln seiner Regierer, und zogen sich dann sogleich zurück, um ihm die Freiheit zu lassen, sich solche Gesetze zu machen, wie es für gut finden würde. Und ein so edelmüthiges Betragen sollte die Namen von Angriff und Verrath von Seite derer verdienen, die vom Orinoco an bis zum Pilcomayo nicht einen Flecken Erde berührten, ohne ihn zu verwüsten und zu unterjochen? Peruaner! ihr habt euer würdig gehandelt, indem ihr die ungesetzmäßige und aufrührerische Regierung verwarfet, unter welcher ihr in Erniedrigung getrauert habt. Ihr habt eure Unabhängigkeit wieder errungen, indem ihr das berüchtigte Werkzeug verwarfet, das eure Sklaverei besiegelt und die Laufbahn des Soldatengesetzgebers gekrönt haben würde. Ihr habt jederzeit die großen und feierlichen Beschlüsse des Nationalwillens vor Augen. Mit Usurpatoren ist kein Frieden möglich, ihre Versprechungen verdienen keinen Glauben, ihr Gesetzbuch sind die Bajonnete, und nicht eher ist man vor ihnen sicher, als bis sie in der Erde liegen, die sie unterdrückten und mit Kummer und Elend bedeckten. Bürger der Republik! wir wollen lieber ruhmvoll sterben, als schimpflich leben. Unwürdig sind diejenigen des Namens von Peruanern, der Achtung ihrer Landsleute und des Schutzes der Gesetze, die,

unempfindlich gegen die Leiden der Republik, ihr nicht beistehen, und ihr grausamer Weise die Opfer versagen, die sie von allen ihren Söhnen zu fodern berechtigt ist. Soldaten! geliebte Waffengefährten, sichere Stütze der Unabhängigkeit, denen ich den Ruf verdanke, mit dem mich mein Vaterland beehrt, wir sind zu Vertheidigung und Rache berufen. Wir gehen einem leichten und ruhmvollen Siege entgegen. Die tapfern Söhne Columbiens sind in Bewegung. Freunde! wir eilen in die Schlacht, die wir, aus Liebe für die Menschheit, zu vermeiden bemüht waren, und zu der uns die Verwegenheit der Feinde unserer Verfassung und unserer Gesetze zwingen. Laßt uns zeigen, daß wir werth sind, für die Sache der Ehre und der Gerechtigkeit zu fechten. Wir wollen es der Welt und unsern Feinden beweisen, daß unsere Armee von der Tugend und nicht von Eroberungssucht beseelt ist, durch welche sich gewisse berüchtigte Soldaten auszeichnen, die, nach falschem und verabscheuungswürdigem Heldenmuth strebend, Tausende von Menschen hinopfern, um ihre ungebundene Ehrsucht zu befriedigen.

Lima, den 30. August 1828.

José de la Mar.

7. Proklamation des Vizepräsidenten der Republik Peru, Hrn. Sakagan, wodurch alle darin bezeichneten Häfen und Buchten im Blokadestand erklärt werden. September 1828. *)

In Erwägung, daß General Bolivar durch seine Proklamation vom 3ten Juli Peru den Krieg erklärt hat, und die Pflicht einer Regierung fodert, die Unabhängigkeit und Integrität der Nation zu bewahren und Maaßregeln zu treffen, die das Kriegsrecht bestimmt, um die Absichten des Feinds zu vereiteln und dessen Hülfsquellen zu vermindern, wird beschlossen:

1. daß alle Häfen und Buchten zwischen den Breiten von

*) Aus der Zeitung von Lima vom 18. September.

3° 6′ südlich und 9° nördlich, d. h. von Tumbez einschließlich bis zum Hafen von Panama, im strengsten Blokadestand erklärt sind;

2. alle Nationen sollen nach Verfluß nachstehender Fristen für hinreichend benachrichtigt erachtet, und es soll keiner Nation gestattet werden, mit den oben erwähnten Häfen Handel zu treiben, ohne sich den durch das Völkerrecht festgesetzten Strafen auszusetzen;

3. Die europäischen Nationen, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Häfen von Afrika sollen eine Frist von acht Monaten, Brasilien, die Vereinigten Staaten von Mexico, die argentinische Republik, eine Frist von 4, Chili und Zentralamerika von zwei Monaten haben;

4. Jedes nach Verfluß dieser im vorigen Artikel bestimmten Fristen vor den blokirten Häfen gekaperte Schiff, das irgend eine Art von Vorräthen, Munition u. s. w. an Bord hätte, die bestimmt wären, den Feind bei Verlängerung des Kriegs zu unterstützen, soll nach Callao gebracht, und daselbst dem Völkerrechte gemäß verurtheilt werden.

29.

Columbien. Aktenstücke, die in der Verfassung der Republik vorgenommenen Veränderungen betreffend. August und September 1828.

1. Dekret des Präsidenten Bolivar. August 1828. *)

Columbier! Nachdem die Stimme des Volkes sich kräftig zu Gunsten der politischen Reform der Nation ausgesprochen, hat der gesetzgebende Körper eurem Begehren entsprochen durch die Berufung der großen Konvention, auf daß die Repräsentanten des Volkes die Republik auf den Grund unsers religiösen Glaubens, unserer Bedürfnisse und Gewohnheiten konstituiren.

*) Aus dem Constitutionnel vom 20. November nach der Gazeta de Cartagena vom 10. August.

stituiren. Das Volk verlangte nichts mit seinen Interessen Unverträgliches; aber seine Hoffnung war getäuscht worden in der großen Konvention, welche sich neulich auflösen mußte, weil die Einen sich dem Willen der Mehrheit unterwarfen, die Andern aber die Gesetze haben wollten, welche ihr Gewissen und ihre Ueberzeugung ihnen vorschrieben. Die Konstitution der Republik hatte keine legale Kraft mehr bei der Menge, weil eben jene Konvention sie zerstört hatte, indem sie einhellig die Dringenheit einer Reform aussprach. Hierauf hat das Volk, die Größe der Uebel, welche seine Rechte bedrohten einsehend, die konstitutionellen Vorrechte, welche ihm delegirt worden waren, wieder an sich gezogen, und aus freiem Entschluß die Fülle seiner souveränen Gewalt ausübend, seine Wohlfahrt und sein Heil besorgt. Das souveräne Volk hat mich mit dem Titel seines Ministers zu beehren geruht und mich überdieß ermächtigt, seinen Willen vollziehen zu lassen. Mein Titel, als erster Beamter, machte mir's zur Pflicht, der Nation zu gehorchen, ihr weiter noch, als es meine schwachen Kräfte gestatteten, zu dienen. Ich konnte in einem so hochwichtigen Moment das in mich gesetzte Vertrauen nicht zurückweisen, das Vertrauen, das mich mit unaussprechlicher Freude erfüllt, während es mich zugleich beschämt, weil ich meine Schwäche kenne.

Columbier! Ich verpflichte mich im Allgemeinen, allen euern gerechten Wünschen zu gehorchen, eure heilige Religion als den Glauben und das Gesetz, wonach jeder gute Columbier sich zu richten hat, zu beschützen, Gerechtigkeit werde ich euch handhaben lassen, weil dieß das erste Gesetz der Nation, der Bürger allgemeine Garantie ist. Sparsamkeit in der Verwaltung der öffentlichen Gelder sollen eure Agenten sich besonders angelegen seyn lassen. Wir wollen uns auszeichnen durch die Erfüllung der Verpflichtungen Columbiens gegen die freigebigen Ausländer. Kurz, ich will die oberste Gewalt nicht länger behalten als bis zu dem Augenblicke, wo ihr mir deren

Zurückstellung anempfehlen werdet, und in Jahresfrist werde ich die Nationalrepräsentation berufen, falls ihr nicht anderweitig verfügt.

Columbier! Ich will euch nicht von Freiheit reden; denn wenn ich meine Versprechungen erfülle, sollt ihr mehr als frei, ihr sollt geachtet seyn. Und wozu übrigens von Freiheit sprechen unter der Diktatur? Genug an der wechselseitigen Einigkeit zwischen dem Volke, das gehorcht, und demjenigen, der die oberste Gewalt besizt.

Unterz. Bolivar.

2. Organisches Dekret des Präsidenten Bollvar, die Abänderung der bisherigen Konstitution betreffend. Bogota, 27. August 1828. *)

In Betracht, daß sich seit 1826 ein starkes Verlangen nach politischer Reform kund gegeben hat, das immer allgemeiner ward, und sich im ganzen Umfange der Republik so kräftig aussprach, daß der Kongreß von 1827 sich dadurch veranlaßt fand, die große Versammlung vom 2. März d. J. zu veranstalten, und somit die, im 191sten Artikel der Konstitution des Jahres XI, bestimmte Periode zu antizipiren; — in Betracht, daß die Versammlung veranstaltet ward, um die gewünschten Reformen einzuführen, und daß man daher zu der Hoffnung berechtigt war, die Ruhe im Lande wieder hergestellt zu sehen; — in Betracht, daß die am 9. April stattgehabte Versammlung in Ocanna sich feierlich und einstimmig über die dringende Nothwendigkeit einer Reform der Verfassung ausgesprochen hat; — in Betracht, daß die feierliche Erklärung der Nationalrepräsentanten, die sich versammelt hatten, um vorläufig über die dringende Nothwendigkeit einer Reform zu berathschlagen, dem allgemeinen Wunsch vollkommen entsprach, und folglich der ungünstigen Meinung, die man von

*) Aus der Carthagena-Zeitung vom 14. September.

der Verfassung selbst hatte, das Siegel aufdrückte; — in Betracht, daß die Versammlung die von ihr selbst als dringend nothwendig erklärte Reform nicht in Ausführung bringen konnte, und daß sie auseinander ging, weil es ihr nicht gelang, ihre Mitglieder in Hinsicht der wichtigsten und vorzüglichsten Punkte zu vereinigen; — in Betracht, daß unter solchen Umständen die Nation, vermöge ihrer wesentlichen Rechte, die sie sich stets vorbehalten hat, nämlich, sich vor dem Unglück eines anarchischen Zustandes zu bewahren, und für die bestmöglichen Mittel zu ihrer Erhaltung und künftigen Wohlfahrt zu sorgen, mich mit der obersten Gewalt bekleidet hat, um die Einheit im Staate zu befestigen, den innern Frieden wieder herzustellen, und die nöthigen Reformen zu treffen; — in Betracht, daß es mir nicht erlaubt ist, das Land den großen Gefahren zu überlassen, denen es ausgesezt ist, und daß es, als obrigkeitliche Person, als Bürger und als Soldat, meine Pflicht ist, ihm zu dienen; — in Betracht endlich, daß sich der Wille der Nation in allen Provinzen einstimmig ausgesprochen hat, und daß ihre Beschlüsse nach der Hauptstadt gelangt sind, so wie auch, daß diese Beschlüsse die große Majorität der Nation bilden: habe ich, nach langer und reiflicher Ueberlegung, beschlossen, von heute an die Obergewalt der Republik zu übernehmen, und sie unter dem Namen eines Befreier-Präsidenten auszuüben, — einer Benennung, welche mir die Gesetze und die öffentliche Stimme zuerkannten — und folgendes organische Dekret zu erlassen:

Erstes Kapitel.

Von der obersten Gewalt.

Art. 1. Dem Oberhaupt des Staates liegt es ob: Ordnung und Frieden im Innern einzuführen, und zu erhalten, und den Staat gegen fremde Angriffe zu schützen; die Land- und Seemacht zu befehligen; die diplomatischen Unterhandlungen zu leiten; Krieg zu erklären, und mit fremden Regierun-

gen Bündnisse, Friedens-, Freundschafts-, Neutralitäts-, Handels- und andere Traktate zu schließen; alle Beamten der Republik nach Gutdünken anzustellen und abzusetzen; Beschlüsse und nothwendig befundene Verordnungen jeder Art zu erlassen, und die bestehenden Gesetze zu ändern, zu reformiren und zu widerrufen; über die pünktliche Beobachtung der Beschlüsse und Verordnungen sowohl, als der in Kraft stehenden Gesetze, in allen Theilen der Republik zu wachen; für den gehörigen Eingang und die zweckmäßige Anwendung der Nationaleinkünfte, so wie für genaue Rechnungslegung über selbige, zu sorgen; darauf Acht zu haben, daß Gerichtshöfe und Richter prompte und unparteiische Gerechtigkeit handhaben, und daß ihre Urtheile gehörig vollzogen werden; — die Urtheilssprüche der Kriegsgerichte und militärischen Gerichtshöfe in Kriminalfällen gegen Offiziere der See- und Landmacht zu bestätigen oder zu mißbilligen; Todesstrafen auf dießfälligen Vortrag des Staatsrathes oder der betheiligten Gerichtshöfe zu mildern; Amnestien und General- oder Spezialpardon zu bewilligen; Strafen zu erlassen, wenn sich dazu hinlängliche Gründe vorfinden, doch jedesmal nur, nach Anhörung des Staatsrathes; Kaperbriefe zu ertheilen; die natürliche Gewalt eines Oberhauptes der allgemeinen Verwaltung der Republik in allen ihren Zweigen auszuüben; und endlich im Staatsrathe zu präsidiren, sobald er es für gut findet.

Art. 2. In Ausübung der exekutiven Gewalt soll er durch den Ministerrath unterstüzt werden.

Zweites Kapitel.

Ueber die Verwaltung des Staates und den Ministerrath.

Der Ministerrath besteht aus einem Präsidenten und den Ministern, die zugleich Staatssekretäre sind.

Der Staatsministerien gibt es sechs; nämlich das Ministerium des Innern, das Ministerium der Justiz, das Kriegs-

ministerium, das Ministerium der Seemacht, das Finanzministerium, und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Ein Dekret wird die Ministerien organisiren, und die Beamten ernennen. Dem Befreier-Präsidenten steht es frei, zwei der genannten Verwaltungszweige einem Minister zu übertragen.

Jeder Minister ist der Chef des ihm anvertrauten Departements, und das unmittelbare Mittheilungsorgan der von der höchsten Gewalt erlassenen Befehle. Keinem aus einer andern Quelle erscheinendem Befehl, noch irgend einem, vom betheiligten Minister nicht autorisirten Dekret darf von einem Beamten, einem Gerichtshofe, oder einer Privatperson Folge geleistet werden.

Die Minister Staatssekretäre sind in allen den Fällen verantwortlich, wo sie von der strengen Erfüllung ihrer Pflichten abweichen, und einer Untersuchung unterworfen, über deren Art und Weise ein spezielles Dekret das Nähere bestimmen wird.

Im Fall von Krankheit, Abwesenheit, oder Ableben des Präsidenten des Staates hat der Präsident des Ministerrathes die Regierung der Republik zu übernehmen, und es muß in lezterem Falle seine erste Handlung seyn, die Repräsentanten der Nation zusammen zu berufen, und zwar binnen einer Frist von nicht mehr als 150 Tagen.

Drittes Kapitel.

Ueber den Staatsrath.

Der Staatsrath soll bestehen aus dem Präsidenten des Ministerraths, aus den Staatssekretären, und aus wenigstens einem Rath für jedes aktive Departement der Republik.

Wenn der Befreier im Staatsrath nicht präsidirt, so soll es der Präsident des Ministerraths thun.

Der Staatsrath soll:

1) alle Dekrete und Verordnungen, die das Oberhaupt des

Staates zu erlassen beabsichtigt, vorbereiten, die Vorschläge mögen von den Ministern ausgehen, oder durch dahin zielende Befehle veranlaßt werden; ein spezielles Regulativ, das der Staatsrath der Regierung zum Bestätigen vorzulegen hat, wird hierüber das Nähere bestimmen;

2) der Regierung Bericht erstatten, im Fall von Kriegserklärungen, Friedenspräliminarien, Ratifizirungen von Traktaten mit andern Nationen, Alles in Uebereinstimmung mit dem zweiten Artikel des ersten Kapitels dieses Dekrets, und in allen andern Fällen, wo er dazu aufgefodert werden sollte;

3) hat derselbe achtungswerthe Personen zu Präfekten, Gouverneuren von Provinzen und festen Plätzen, Ober- und Unterrichtern, Erzbischöfen, Bischöfen und anderen kirchlichen Würden, so wie zu den ersten Würden in den oberen Verwaltungszweigen und zu Anstellungen im Schatzamte in Vorschlag zu bringen.

Viertes Kapitel.

Ueber die Organisation und Verwaltung des Gebietes der Republik.

Das Gebiet der Republik wird, um es besser verwalten zu können, in Präfekturen eingetheilt, die von dem Staatsrathe, gleich nach dessen Versammlung, näher zu bezeichnen sind.

Ein Präfekt steht an der Spitze einer jeden Präfektur.

Die Präfekte sind die obersten politischen Chefs ihrer respektiven Distrikte, und die unmittelbaren und natürlichen Agenten des Staatsoberhauptes. Sie haben dieselben Funktionen und Pflichten, welche das Gesetz den Intendanten auferlegt; die Intendanturen in den Departements sind aufgehoben. Jede Provinz soll von einem Gouverneur verwaltet werden, dessen Funktionen durch die Gesetze bestimmt sind.

Fünftes Kapitel.

Ueber die Verwaltung der Justiz.

Die Justiz soll im Namen der Republik und unter Autorität der Gesetze gehandhabt werden, in einem Obergerichtshofe, in Appellationshöfen, durch Richter erster Instanz, Handelstribunale, Admiralitätstribunale und militärische Gerichtshöfe.

Einer der ersten Gegenstände, mit denen sich der Staatsrath zu beschäftigen hat, ist die Organisation der Gerichtshöfe, der Jury's, der Zuchtpolizei und der öffentlichen Verwaltung.

Sechstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Alle Columbier sind vor dem Gesetz gleich und zu allen bürgerlichen, geistlichen und militärischen Aemtern fähig.

Ein jedes Individuum genießt gleichmäßige Freiheit, und Niemand kann für gewöhnliche Vergehen eingezogen werden, außer in Fällen, die das Gesetz bestimmt, aber nur auf eine vorläufige summarische Darlegung der Thatsache, und auf schriftlichen Befehl von Seite der kompetenten Behörde. Diese Formen sind indessen nicht erfoderlich bei polizeilichen Verhaftungen, die als Besserungsstrafen dienen sollen, oder in solchen Fällen, wo sie in Folge von Verbrechen gegen den Staat, der öffentlichen Sicherheit nothwendig werden.

Das Infamirende einer Strafe soll sich nie weiter erstrecken, als auf die Person des Verbrechers.

Jedermann hat das Recht, seine Meinungen bekannt zu machen, und ohne vorhergegangene Zensur drucken zu lassen, wenn er in den Schranken bleibt, die das Gesetz zur Abwendung des Mißbrauches dieser Freiheit vorgeschrieben hat.

Alles Eigenthum genießt einer gleichmäßigen Unverletzbarkeit, und sollte das allgemeine Beste, in augenscheinlicher und dringender Noth, zur Benutzung von Privateigenthum

gezwungen werden, so darf solches doch nur unter der Bedingung einer gerechten Entschädigung geschehen.

Alle Industriezweige stehen den Columbiern offen, diejenigen ausgenommen, deren Betreibung des allgemeinen Besten wegen beschränkt werden möchte.

Die Columbier haben das Recht, Bittschriften einzureichen, wenn sie sich den Verordnungen unterwerfen, welche hierüber erscheinen werden.

Es ist Pflicht der Columbier, der Regierung als Unterthanen zu gehorchen, die Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Instruktionen der obersten Verwaltung zu befolgen, und über deren Vollziehung zu wachen; die Obrigkeiten zu achten und ihnen gehorsam zu seyn; zu den öffentlichen Ausgaben für das Beste des Staates, nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände, beizutragen; jederzeit zur Vertheidigung ihres Vaterlandes bereit zu seyn, und wenn es nöthig seyn sollte, ihm Ruhe, Vermögen und Leben dafür zu opfern; die Regierung wird die römisch-katholische Religion, als die Religion der Columbier, aufrecht halten und beschützen.

Das gegenwärtige Dekret soll als ein konstitutionelles Staatsgesetz promulgirt und befolgt werden, bis zu dem Zeitpunkte der (auf den 2. Jänner 1830 zu berufenden) Repräsentantenversammlung, die sich damit beschäftigen wird, der Republik eine Verfassung zu ertheilen.

Gegeben im Regierungspalaste zu Bogota, den 27. August 1828, im achtzehnten Jahre der Unabhängigkeit, und kontrasignirt von den Minister Staatssekretären.

(Unterz.) Simon Bolivar, der Befreier,
Präsident der Republik.

Jose Maria Restrepo, Minister des Innern.

Stanislaus Vergara, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Rafael Urdaneta, Minister des Kriegswesens.

Nicolas M. Tanco, Minister der Finanzen.

3. Dekret Bolivars wegen Vermehrung der columbischen Armee, Ende Augusts oder in den ersten drei Tagen Septembers 1828 erlassen. *)

Simon Bolivar, Libertador.

Da ich auf bestimmte Weise benachrichtigt bin, daß eine große Anzahl spanischer Truppen sich in der Havannah versammelte, und da ich Gründe habe zu glauben, daß sie Columbia mit Krieg überziehen wollen, so habe ich beschlossen:

1) Unsere republikanische Armee soll auf 40,000 Mann vermehrt werden, wovon der Südbezirk 10,000, der Bezirk Magdalena 10,000, der Nord-Distrikt 10,000, und der Central-Distrikt gleichfalls 10,000 Mann zu liefern hat.

2) Unabhängig von dieser regulären Armee soll auch die Hülfsmiliz vermehrt werden, so daß sie im Stande ist, eine andere eben so beträchtliche, wo nicht noch zahlreichere Armee zu bilden.

3) Es wird den Militärbehörden empfohlen, für die Organisation und die Disziplin der Armee und Miliz, für die Ausrüstung der Artillerie, die Ausbesserung der Flotte, das Verproviantiren unserer Festungen und die Vertheidigung des Landes bestens zu sorgen.

4) Das Dekret des Kongresses vom 8. August, welches die Stärke der Armee der Republik auf 9980 Mann beschränkt, ist suspendirt.

(Unterz.) Simon Bolivar, Präsident.

4. Beschluß der Bewohner verschiedener Kantone von Venezuela, die Aufhebung der Gemeindekörper betreffend. Caraccas, 4. Septbr. 1828. *)

Se. Exzellenz, das Zivil- und Militär-Oberhaupt dieses Departements hat die unterzeichneten Bewohner verschiedener

*) Aus dem Journal des Debats vom 8. November, nach Nachrichten aus Santa Fe vom 3. September.

**) Bekannt gemacht durch das Regierungsblatt von Caraccas vom 17. September.

Kantone von Venezuela in sein Haus zusammenberufen, um sich zu überzeugen, ob es die öffentliche Meinung für angemessener hält, die Gemeindekörper aufzuheben oder bestehen zu lassen, daher sie denn in Gemäßheit der ihnen von Sr. Exz. dem Befreier zu diesem Zwecke bewilligten Vollmacht nach langen und umständlichen Berathungen, worin man über den Zustand der Gemeindekörper in den verschiedenen Kantonen von Venezuela die genauesten Erkundigungen eingezogen hat, glauben erklären zu müssen, daß besagte Körperschaften dem Gemeinwohl wenig gedient, daß bei einer großen Mehrzahl von Gemeinden sie aus Leuten ohne Talent und Einsichten, wie sie für solche Amtsverrichtungen nothwendig sind, bestanden, daher sie denn auch leztere als eine unerträgliche Last ansahen, indem sie dadurch gezwungen wurden, sich von ihren Familien zu entfernen und ihre Privatgeschäfte zu vernachlässigen, weßhalb nun der Verein der Unterzeichneten einstimmig dafür hält, daß es nützlich und förderlich sey, alle diese Gemeindekörper, gemäß dem von allem Volke ausgedrückten Wunsche, aufzuheben und für die von ihnen bisher ausgeübten Verrichtungen die Autorität einer einzigen obrigkeitlichen Person, wie unter dem vormaligen Regime, oder sonst eine von der Regierung für angemessen und für eine schnelle und wirksame Rechtspflege am geeignetsten erachtete Autorität eintreten zu lassen.

5. Proklamation des Intendanten der Provinz Cundinamarca, die gegen den Präsidenten Bolivar ausgebrochene Verschwörung betreffend. Bogota, 26. Septbr. 1828. *)

Einwohner von Cundinamarca! In der verflossenen Nacht stand die Republik am Rande des Abgrundes. Sollte man es glauben! Es fanden sich unter uns Mörder, die dem Leben des Befreiers nachstellten; ihre schändlichen Anschläge wurden aber von der Vorsehung selbst vereitelt, und der bis in seinen

*) Aus dem Moniteur vom 7. Dezember 1828.

Palast verfolgte Befreier entkam seinen Mördern in dem Augenblicke, wo sie in sein Schlafzimmer eindrangen.

Die erste Eskadron der Grenadiere zu Pferd und das Bataillon von Vargas haben sich diese ganze verhängnißvolle Nacht hindurch mit einem Eifer und einem Muthe betragen, die selbst das Erstaunen ihrer verwegenen Feinde erregten.

Se. Exzellenz hat alle Posten während der Gefahr besucht, und überall Zeichen der aufrichtigsten Anhänglichkeit an seine Person, und des Abscheues, den dieses schmachvolle Attentat einflößte, empfangen.

Landsleute, Freunde! Wir wollen nicht glauben, daß dieser Frevel das Werk der Bogotaner sey. Horment ist nicht von hier; Carugo eben so wenig; und diese ganze Bande von Mördern ist auch fremd! Bogota kann sich demnach noch treu und ganz columbisch nennen. Freunde, laßt uns dem höchsten Wesen danken, das durch Erhaltung des Befreiers uns Alle gerettet hat.

Unterz.: A. Herran, Intendant der Provinz.

6. Dekret des Präsidenten Bolivar, die Uebernahme der dem Präsidenten durch das organische Dekret vom 27sten Aug. 1828. übertragenen Gewalt betreffend. Bogota, 26sten September 1828. *)

Simon Bolivar, Befreier, Präsident von Columbien u. s. w. In Betracht, 1) daß die Milde, mit der die Regierung alle ihre Maaßregeln auszuzeichnen suchte, schlechte Menschen ermuthigt hat, sich von Neuem schauderhaften Freveln zu überlassen; 2) daß in der verflossenen Nacht die Truppen, denen die Erhaltung der Ordnung und die Bewachung der Regierung anvertraut waren, mit bewaffneter Hand angegriffen worden sind; daß der Palast der leztern in einen Schauplatz des Mords verwandelt ward, und daß man selbst so weit ging, mit Erbitterung das Leben des Chefs der Republik zu bedrohen;

*) Aus dem Moniteur vom 7ten Dezember.

3) daß, wenn man nicht zu gehöriger Zeit das Verbrechen bestraft, und die Freyler züchtigt, sie bald die Auflösung und den Untergang des Staates herbeiführen könnten; 4) daß, wenn eine solche Katastrophe einträte, die Regierung daran Schuld seyn würde, — beschließt in Folge der Restriktionen, welche das Dekret vom verflossenen 27sten August zu Gunsten der Völker der Autorität aufgelegt hat, mit der sie mich selbst bekleidet haben, Folgendes: 1) Vom heutigen Tage an werde ich die Autorität, die der Nationalwunsch mir anvertraut hat, in der ganzen Ausdehnung, die durch die Umstände nothwendig gemacht wird, in Ausübung bringen. 2) Dieselben Umstände werden die Dauer dieser Ausdehnung der Autorität bestimmen. 3) Demzufolge wird mir der Staatsrath die Maaßregeln angeben, die, seiner Ansicht nach, von dem öffentlichen Wohl erfodert werden, und sein Urtheil über die größere oder geringere Dringlichkeit derselben beifügen. 4) Jeder Minister Staatssekretär ist in dem, was ihn betrifft, mit Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben, von mir eigenhändig unterzeichnet, und gegengezeichnet durch den Minister Staatssekretär des Innern, zu Bogota den 26. September 1828.

Simon Bolivar. Manuel Restrepo.

30.

Brasilien und Vereinigte Staaten vom la Plata (Buenos-Ayres) Präliminarfriedensvertrag zwischen beiden Staaten. Rio de Janeiro, 27. Aug. 1828. *)

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Die Regierung der Republik der vereinigten Provinzen vom la Plata, und Se. Majestät der Kaiser von Brasilien,

*) Aus dem österr. Beobachter vom 5. Jänner 1829.

von dem Wunsche beseelt, dem Kriege ein Ziel zu setzen, und auf feste und dauerhafte Grundlagen das gute Einvernehmen, die Eintracht und Freundschaft wieder herzustellen, welche unter benachbarten Nationen, die durch ihre beiderseitigen Interessen berufen sind, durch die Bande einer immerwährenden Allianz vereint zu leben, obwalten sollten, sind, durch die Vermittelung Sr. großbritannischen Majestät, über einen Präliminarfriedenstraktat übereingekommen, welcher dem Definitivtraktat, der zwischen den hohen kontrahirenden Theilen zu Stande kommen wird, zur Grundlage dienen soll, und die hohen kontrahirenden Theile haben zu diesem Ende ihre Bevollmächtigten ernannt u. s. f.

Art. 1. Se. Majestät der Kaiser von Brasilien erklärt, daß die Provinz Monte-Video, gegenwärtig die Cisplatinische Provinz genannt, vom Gebiet des brasilianischen Kaiserstaats getrennt werden solle, damit sich selbige zu einem freien und von jeder andern Nation unabhängigen Staat konstituiren, und die diejenige Regierungsform geben könne, welche sie ihren Interessen, Bedürfnissen und Hülfsquellen am zuträglichsten erachten wird.

Art. 2. Die Regierung der Republik der vereinigten Provinzen macht sich ihrerseits anheischig, die Unabhängigkeit der Provinz Monte-Video, gegenwärtig Cisplatinische Provinz genannt, zu erklären und einzuwilligen, daß selbige gemäß den Stipulationen des vorstehenden Artikels, zu einem freien und unabhängigen Staate erhoben werde.

Art. 3. Die beiden hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, die Unabhängigkeit und Integrität der Provinz Monte-Video für den Zeitraum und auf die Weise, welche im Definitivtraktate werden festgesezt werden, zu vertheidigen.

Art. 4. Die bestehende Regierung der Banda-Oriental wird unverzüglich nach der Ratifikation der gegenwärtigen Konvention die Repräsentanten des ihr unterworfenen Theiles der obbesagten Provinz zusammenberufen, und die bestehende Re-

gierung von Monte-Video wird zu gleicher Zeit die Bürger, welche diese Stadt bewohnen, zusammenberufen; die Anzahl der Deputirten wird nach der Anzahl der Einwohner der Provinz bemessen werden, und man wird die bei den lezten Wahlen der Mitglieder der Legislatur befolgte Wahlform beobachten.

Art. 5. Die Wahl der Deputirten für die Stadt Monte-Video wird extra muros und außer dem Bereich der Artillerie, der Zitadelle und in Abwesenheit aller bewaffneten Macht geschehen.

Art. 6. Die Repräsentanten der Provinz, welche sich wenigstens zehn Meilen von der Stadt Monte-Video so wie von jedem andern von Truppen besezten Orte entfernt, versammeln werden, sollen eine provisorische Regierung errichten, welche die ganze Provinz so lange verwalten wird, bis die permanente Regierung installirt seyn wird, welche nach den Vorschriften der Konstitution errichtet werden soll. Die gegenwärtigen Regierungen von Monte-Video und der Banda-Oriental werden sogleich nach erfolgter Installation der provisorischen Regierung aufhören.

Art. 7. Dieselben Repräsentanten werden sich hierauf mit der Abfassung einer politischen Konstitution für die Provinz Monte-Video beschäftigen; diese soll, bevor sie beschworen wird, von Kommissären beider kontrahirenden Regierungen einer Prüfung unterzogen werden, um sich zu überzeugen, daß selbige keine Artikel enthalte, welche mit der Sicherheit ihrer beiderseitigen Staaten unverträglich seyn dürfte. In dem Fall, daß darin Artikel von dieser Beschaffenheit vorkommen sollten, sind die Kommissäre verpflichtet, eine öffentliche und kategorische Erklärung dießfalls auszustellen; falls aber die Kommissäre darüber unter einander selbst nicht einig seyn sollten, so werden die kontrahirenden Regierungen über die Sache entscheiden.

Art. 8. Jedem Einwohner der Provinz Monte-Vi-

deo ist es bis zur erfolgten Beschwörung der Konstitution in dem Falle, wenn ein solcher Einwohner dieser Konstitution nicht beitreten wollte, oder in jedem andern Falle, unbenommen, das Gebiet der Provinz zu verlassen und seine bewegliche Habe, jedoch unbeschadet der Rechte Anderer, mit sich zu nehmen.

Art. 9. Für alle politischen Handlungen und Meinungen vor der Ratifikation gegenwärtiger Konvention soll sowohl hinsichtlich der Einwohner der Provinz Monte-Video, als des Gebiets des Kaisers von Brasilien, welches von den Truppen der Republik der vereinigten Provinzen vom la Plata besezt war, immerwährende und unbedingte Vergessenheit stattfinden.

Art. 10. Da es die Pflicht beider kontrahirenden Regierungen ist, der Provinz Monte-Video so lange Beistand und Schutz zu leisten, bis sie völlig konstituirt seyn wird, so kommen besagte Regierungen überein, daß sie in dem Falle, wenn die Ruhe in der Provinz, ehe die Konstitution beschworen worden ist, oder in dem Zeitraume von fünf Jahren nachher, durch den Bürgerkrieg gestört werden sollte, den nöthigen Beistand zur Erhaltung und Unterstützung der gesetzmäßigen Regierung leisten wollen. Nach Ablauf der besagten fünf Jahre soll jeder in diesem Artikel der gesetzmäßigen Regierung der Provinz Monte-Video versprochene Schutz aufhören, und besagte Provinz als ein völlig unabhängiger Staat angesehen werden.

Art. 11. Die beiden kontrahirenden Theile erklären ausdrücklich und kategorisch, daß der kraft vorstehenden Artikels versprochene Schutz sich in jedem Falle bloß auf die Wiederherstellung der Ordnung beschränken, und sogleich, nachdem dieser Zweck erreicht seyn wird, aufhören soll.

Art. 12. Die Truppen der Provinz Monte-Video und die der Republik der vereinigten Provinzen werden binnen zwei Monaten nach dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Konvention das brasilianische Gebiet räumen. Die Truppen der vereinigten Provinzen werden sich über

den Uruguay auf das linke Ufer des la Plata hinüber ziehen, mit Ausnahme von höchstens 1500 Mann, welche die Regierung besagter Republik, wenn sie es für angemessen findet, in irgend einem Theile der Provinz Monte-Video so lange lassen kann, bis die Truppen Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien die Stadt Monte-Video geräumt haben werden.

Art. 13. Die Truppen Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien werden das Gebiet der Provinz Monte-Video mit Inbegriff der Kolonie del Sakramento, binnen zwei Monaten nach dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Konvention verlassen, und nach den Gränzen des Kaiserstaats zurückkehren, wo sie eingeschifft werden sollen, mit Ausnahme von 1500 Mann, welche Se. brasilianische Majestät in der Stadt Monte-Video so lange lassen können, bis die provisorische Regierung installirt seyn wird, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Truppen innerhalb des Zeitraums von vier Monaten, nachdem die Installation besagter provisorischen Regierung erfolgt seyn wird, abziehen sollen; bei diesem Abzuge wird die Stadt Monte-Video an Kommissäre, welche von der gesetzmäßigen Regierung der Provinz zu diesem Ende ernannt worden, in statu quo ante bellum übergeben werden.

Art. 14. Man ist übereingekommen, daß sich weder die Truppen der vereinigten Provinzen, noch diejenigen Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien, die in Gemäßheit der beiden vorstehenden Artikel provisorisch in der Provinz Monte-Video verbleiben, auf irgend eine Weise in die politischen Angelegenheiten, in die Regierung oder die Institutionen besagter Provinz einmischen dürfen. Besagte Truppen haben sich bloß passiv zu verhalten, ohne andern Auftrag, als die Gerechtsame und das Eigenthum der Individuen zu schützen, und sie dürfen nur dann, wenn sie von der gesetzmäßigen Regierung der Provinz aufgefodert werden, aktiv zu Werke gehen.

Art. 15.

Art. 15. Gleich, nachdem die Stipulationen gegenwärtiger Konvention in Vollzug gesezt seyn werden, sollen zu Lande wie zu Wasser alle Feindseligkeiten aufhören. Die Blokade soll von Seite der kaiserlichen Eskadre binnen 48 Stunden aufgehoben werden. Zu Lande sollen die Feindseligkeiten gleich aufhören, nachdem diese Konvention und ihre Ratifikationen den Armeen bekannt gemacht seyn werden; zu Wasser soll das Aufhören der Feindseligkeiten beim Kap Maria binnen zwei Tagen, zu Santa Katharina binnen acht Tagen, beim Kap Frio binnen vierzehn Tagen, zu Pernambuco binnen zwei und zwanzig Tagen, beim Aequator binnen vierzig Tagen, an der afrikanischen Küste binnen sechzig Tagen, und in den europäischen Gewässern binnen achzig Tagen erfolgen. Alle Prisen, welche nach den vorstehend angezeigten Epochen gemacht werden, sollen nicht als gute Prisen angesehen, und wechselseitig Entschädigungen gewährt werden.

Art. 16. Alle während des Krieges sowohl zu Lande als zu Wasser gemachten Gefangenen sollen, gleich nachdem gegenwärtige Konvention ratifizirt, und die Ratifikationen ausgewechselt seyn werden, in Freiheit gesezt werden; diejenigen aber, welche ihre Schulden nicht bezahlt haben sollten, dürfen das Land, wo sie sich befinden, nicht verlassen.

Art. 17. Nach geschehener Auswechslung der Ratifikationen werden die hohen kontrahirenden Theile ihre beiderseitigen Bevollmächtigten ernennen, um den Definitivfriedenstraktat, welcher zwischen der Republik der vereinigten Provinzen und dem Kaiser von Brasilien abgeschlossen werden soll, ins Reine zu bringen.

Art. 18. Falls die hohen kontrahirenden Theile über den Definitivtraktat, ungeachtet der Vermittelung Sr. großbritannischen Majestät, nicht eins werden könnten, so dürfen der Kaiser und die Republik die Feindseligkeiten nicht vor Ablauf der im Art. 10. erwähnten fünf Jahre erneuern, und

selbst dann nicht, ohne der vermittelnden Macht sechs Monate vorher Anzeige von diesem Entschlusse gemacht zu haben.

Art. 19. Die Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Konvention soll in der Stadt Monte-Video spätestens binnen sechzig Tagen erfolgen.

Ausgefertigt in der Stadt Rio de Janeiro, am 27. August 1828.

Unterz.: Juan Ramon Balcarce.
Thomas Quido.
Marquis von Aracati.
Jose Clemente Pereira.
Joaquim d'Oliveira-Alvarez.

Griechen. Aktenstücke und Berichte, die kriegerischen Unternehmungen zu Wasser und zu Land seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XI. Band Seite 218 abgebrochenen Aktenstücke.)

2. Bericht über die mißlungene Expedition der Griechen gegen Anatoliko. Vom 10. bis 30. Mai 1828 *)

Am 10. Mai segelte Kapitän Hastings mit dem Dampfschiffe Karteria aus dem Golf von Korinth und kam Tags darauf sogleich in das Lager des Obergenerals mit seinen Offizieren und den Fahrzeugen der Karteria, die vor Vassiladi geankert war, um an neuen Kämpfen Theil zu nehmen.

Am 15. Mai schoß Kapitän Hastings eine Menge Raketen gegen Anatoliko, und that den Feinden nicht geringen Schaden.

Am 25. hatte der Obergeneral, in Uebereinstimmung mit Kapitän Hastings, beschlossen, Anatoliko zu stürmen. Zu diesem Ende ward eine große Kanone der Karteria auf eine Insel, rechts von Anatoliko, ausgeschifft; eine Stunde nach Mittag

---

*) Aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands vom 14. Juni.

begann die Kanonade gegen die stärkste Befestigung der Feinde, wo der Sturm in der Nacht statthaben sollte. Zu gleicher Zeit bestürzte eine anhaltende Kanonade zur See und zu Lande die Feinde. Viele Gebäude stürzten ein, Schanzen wurden über den Haufen geworfen, Furcht und Zittern bemächtigten sich der Feinde. Dreizehn Kanonenböte, die Fahrzeuge des Dampfschiffes und einige andere Barken standen bereit zum Sturme. Nach einer Kanonade von drei Stunden rückten die Schiffe gegen die Stadt an, und die darauf befindlichen Griechen, voll Enthusiasmus, angefeuert von dem Beispiele des unerschrockenen Hastings, eilten Siegestrophäen in Anatoliko aufzurichten, und so fortschreitend gegen das starke Feuer der Feinde, erreichten sie den bestimmten Platz. Mitten in dem beständigen Feuern von beiden Seiten entzündete sich das Schiff, das die Munition und Brennmaterialien führte, und ging so verloren. Und während die fortschreitenden Fahrzeuge des Dampfschiffes, und der Mystik des Gerassimus Kolokyntha bereits an der Spitze der Landung waren, ward ein Kartätschenschuß (eine Kanone von Küchelchen, *κανόνιον πλῆρες σφαιριδίων*) nach dem großen Fahrzeuge des Dampfschiffes abgeschossen, und verwundete, außer zwei Mann von der Equipage, auch den tapfern Hastings, den Anführer des Sturms, schwer in die linke Hand; der dann, obwohl verwundet, ausdauerte, doch nicht mehr die Kämpfer anführen konnte. Die Unternehmung aber wäre gelungen, wenn ein anderer Kommandant sogleich die Anführung übernommen hätte.

Der Verlust des Feindes bei diesem Gefechte ist nicht bekannt. Von den Unsrigen ist nur ein Mann getödtet worden; der Kommandant der Nationalkanonierfahrzeuge, Andreas Papa-Panu (Andreas Sohn des Priesters Pano) von Hydra, und zwanzig Mann wurden verwundet.

Der tapfere Hastings schrieb selbst im Berichte vom 28. v. M. an die Regierung, daß seine Wunde nur leicht sey, und daß er hoffe, binnen wenig Tagen seinen Posten im Golf von

Anatoliko wieder einzunehmen, und die Arbeiten der Flotille zu leiten. Es behandelte ihn der Herr Dr. Guet, ein Amerikaner.

Am 30. hatte Herr Hastings starke Nervenkrämpfe. Da beorderte er den Kommandanten der Karteria nach Zante zu segeln, um sich dort bei noch andern Chirurgen Raths zu erholen. Er kam dort an, stieg im Lazarethe aus, und während die Aerzte über seine Krankheit disputirten, gab Kapitän Hastings am 1. Juni 8 Uhr Abends seinen Geist auf. Wir haben noch nicht alle Umstände erfahren, die wir dem Publikum mitzutheilen wünschten; wir werden sie aber ungesäumt mittheilen, sobald wir sie erhalten.

Wir wollen hier nichts mehr sagen; denn was wir auch immer sagen würden, könnte doch weder den Schmerz hinlänglich ausdrücken, mit dem die Regierung und die Nation den Tod des Kapitän Hastings vernahmen, noch wie viel diese und jene den Diensten und dem Andenken dieses vortrefflichen Ausländers schuldig sind, der mit seinem Leben die edle Gesinnung besiegelte, die ihn für den griechischen Kampf beseelte.

3. Bericht über die Kriegsereignisse auf der Insel Kreta. Lutro auf Kreta 30. Mai (11. Juni) 1828. *)

Der 5000 Mann Infanterie und 300 Reiter starke Feind hatte den Plan gefaßt, in die Provinz Sphakia einzufallen. Die Unsrigen in Imbrio, einem Dorfe dieser Provinz, versammelt, beschlossen, ihn nicht zu erwarten, sondern ihm entgegen zu gehen. Sie schickten am 9ten eine Abtheilung von 350 Mann nach Rizes, um sich 325 mit Munition und Lebensmitteln beladener Maulthiere zu bemächtigen, welche durch 60 Mann von Canea nach dem türkischen Lager eskortirt wurden. Der Anschlag konnte nicht mißglücken, aber die Ein-

*) Nach der in der preußischen Staatszeitung vom 21. August enthaltenen Uebersetzung aus der griechischen Biene vom 23. Juni (n. St.)

wohner von Rizos, aus Besorgniß, daß die Türken sich an ihnen rächen und sie ausser Stand setzen möchten, uns künftighin beizustehen, überredeten die Unsrigen, ihren Plan aufzugeben, und so kehrten diese 350 am 10ten in unser Lager zurück.

Am 11ten marschirte ein anderes Korps unter Anführung des Manussojannaki's, mit dem Hülfskorps des Hadschi-Michali auf Rhetymos. Sie kamen daselbst am 13ten an, und es begann sogleich ein Gefecht mit den Ungläubigen, welche aus der Festung vorrückten. Der Feind stand unserm Angriffe nicht, er wurde in Flucht gejagt und bis an die Thore der Stadt verfolgt. Er ließ 30 Todte auf dem Schlachtfelde, seine Verwundeten führte er mit hinweg. Ikintzi-Aga, ein sehr angesehener Türke, ist zum Gefangenen gemacht. Wir haben bei diesem Scharmützel nur 2 Verwundete gehabt. Da sie erfuhren, daß der Feind von der Seite von Canea auf Sphakia vorrückte, so vereinigten sie sich nach diesem Siege wieder mit der Hauptabtheilung. Der Feind hatte sich am 14ten bei Askiphon und am 16ten bei Petzano und Kapro-dessas, Dörfern auf zwei Kanonenschußweite von Franco-Castello, gelagert.

Am 17ten wandte er den größten Theil seiner Kräfte gegen das Hülfskorps und gegen diejenigen, welche Franco-Castello und die dasselbe umgebenden Verschanzungen in Besitz hatten. Der andere Theil blieb, um den Sphakioten die Spitze zu bieten, die sich den beiden Dörfern genähert hatten, um, wie es verabredet war, dem Feinde in den Rücken zu fallen, wenn er mit denen aus Franco-Castello handgemein geworden seyn würde. Endlich begann das Treffen, und man hat sich mit großer Hartnäckigkeit und Erbitterung von beiden Seiten geschlagen. Unsere Kavallerie hielt die Angriffe der feindlichen Reiterei muthig aus und schlug sie dann in die Flucht. Die Tapferkeit unserer Infanterie war bewunderungswürdig. Der Feind, weit entfernt, sich von unserm heftigen

und unausgesezten Musketenfeuer abhalten zu lassen, warf sich blindlings auf die Verschanzungen, und jezt blieb nichts übrig, als sich gegenseitig mit dem Säbel in der Faust umzubringen.

Die wenigen Truppen, welche in dem Fort geblieben waren, verließen es, um den angegriffenen Verschanzungen zu Hülfe zu kommen. Ein feindliches Korps, welches diese Bewegung beobachtet hatte, war im Begriff, sich in die Festung zu werfen, und würde sich derselben bemächtigt haben, wenn die braven Kavallerie-Offiziere N. Tzopano, B. Athanase und Markaki Kaludi mit wenigen Infanteristen ihnen nicht zuvorgekommen wären. Der tapfere Hadschi-Michali, Kommandeur der Infanterie und Hülfsreiterei, die Infanterie-Kapitäne N. Akridas, P. Kakras, N. Tzakumaky, Kyriakuli Argyrokastrite, 200 Soldaten, der größte Theil der Reiter und fast alle unsere Pferde sind getödtet worden. Nur nachdem sie ihren Anführer, ihre Offiziere und ihre ganze Reiterei verloren hatten, beschlossen die übrigen, sich in die Festung zurückzuziehen.

Bei diesem Siege hatten die Feinde 500 Todte und 300 Verwundete. Wir haben 3 Fahnen erobert, eine davon war der Guiouruk Baïram des Pascha. Von allen Verlusten die wir zu betrauern haben, hat uns keiner so sehr betrübt als der Tod des tapfern und tugendhaften H. Michali. Was hat dieser Held nicht Alles für das Wohl unsers Vaterlandes gethan und ertragen! Während dieses Gefechts machten die Sphakioten ihren Angriff auf das feindliche Korps, welches in Kaprodassos und Patzano geblieben war, sie drangen sogar in die Dörfer ein; aber nachdem ein Fahnenträger und einige der Ihrigen getödtet waren, und sie die Niederlage des Hülfskorps sahen, verließen sie die Dörfer, um in einiger Entfernung eine bessere Stellung einzunehmen, in welcher sie den Rest des Tages über kämpften. In diesem Treffen wurden 50 Türken getödtet, die Zahl der Verwundeten kennt man nicht, die Sphakioten

hatten 5 Todte und 13 Verwundete. Am andern Morgen, nachdem der Feind alle seine Kräfte nahe bei Franco-Castello versammelt hatte, fing er an es enger einzuschließen, und beschoß es mit zwei Kanonen und einem Mörser. Nach acht Tagen des muthigsten Widerstandes konnten die Belagerten den Mangel an Lebensmitteln und Wasser nicht mehr ertragen. Das fliegende Lager der Griechen vermehrte sich zwar täglich, und beunruhigte den Feind, so wie auch zwei kleine Fahrzeuge auf dem Meere, aber aus Furcht vor der Kavallerie in der Ebene konnte man den Belagerten nicht zu Hülfe kommen. Endlich (am 24sten) waren sie gezwungen eine ehrenvolle Kapitulation anzunehmen. Sie sind mit Waffen und Gepäck abgezogen, und haben den Türken nichts als eine Kanone, einen Mörser und 9 Pferde gelassen.

Das griechische Lager bestand schon aus 3000 Mann. Die Türken welche vielleicht diese Vermehrung unserer Truppen und deren Beharrlichkeit trotz des Mangels an allem Nothwendigen fürchteten, wagten nicht in das Innere dieser Provinz vorzudringen. Nachdem sie einen Theil von Franco-Castello demolirt hatten, schlugen sie den Weg wieder ein, der nach Rhetymos führt. Die Griechen, welche diese Bewegung vorausgesehen hatten, hatten im Voraus die Wege besezt. Als sich die Feinde St. Marine näherten, theilten sie sich in drei Kolonnen, und drangen auf drei Stellen vor, um das Defilé von St. Antoine, Chalara genannt, einzunehmen. Die Griechen schlugen sie auf allen Punkten, und es entspann sich das hartnäckigste Gefecht, welches sechs Stunden lang währte. Endlich warfen sich die Unsrigen mit erneuerter Heftigkeit auf den Feind, jagten ihn in die Flucht und folgten ihm bis in die Ebene auf den Fersen. Die Kavallerie, den Säbel in der Faust, bemühte sich die Türken zum Stehen zu bringen. Der Pascha selbst tödtete drei von ihnen. Mit Mühe gelang es ihm auf diese Weise, sie anzuhalten, und den Kampf während des übrigen Theils des Tages fortzusetzen. Die Türken gaben

es auf, das Defilé zu passiren, und lagerten sich unter dem Schutze der Nacht in der Ebene.

In dieser Schlacht verlor der Feind 100 Mann, ohne die Verwundeten zu rechnen; wir hatten 6 Todte und 8 Verwundete. Wir waren so glücklich dem Feinde einige Munition abzunehmen, die uns in Betracht der Noth, welche wir litten, vom größten Nutzen war.

Am andern Morgen, um die Flüchtlinge nicht gänzlich abzuschrecken, zogen sich die Unsrigen zurück und ließen sie in die Defileen vorrücken, warfen sich dann auf sie und jagten sie zwei Stunden lang, wobei sie ihnen viele Leute tödteten. Als der Feind endlich an einen sehr engen Weg kam, wurde ihm seine unvermeidliche Niederlage gewiß; er ließ daher einen Theil seiner Truppen fortkämpfen, während die übrigen, sowohl Infanterie als Kavallerie, Alles aufboten, um durch den Hohlweg zu kommen. Dieses Gefecht dauerte wenigstens vier Stunden, aber endlich wurden die Muselmänner gänzlich in die Flucht geschlagen, und bis zum Einbrechen der Nacht verfolgt. Sie hatten mehr als 400 Todte, 40 Mann fielen in unsere Gefangenschaft; ebenso nahmen wir ihnen 300 Pferde und Maulthiere ab, mit allen ihren Zelten und verschiedenem Gepäcke und Munition. Am dritten und vierten Tag haben wir fortgefahren sie zu verfolgen, bis sie sich in Gegenden geworfen hatten, die ganz unzugänglich waren.

Das kriegerische Feuer hat sich jetzt allen Provinzen der Insel mitgetheilt; der Feind wird bald in den Festungen eingeschlossen seyn.

Die verwaltende Kommission:
M. Daskalaki.
M. Nikolas.
Et. Delijanaki.
Der Sekretär Demetrius Zondanos.

4. Proklamation des Fürsten Demetrius Ypsilanti an die Armee des östlichen Griechenlands. Megara 30. Juni 1828. *)

Soldaten! Ihr habt euch der von der Regierung vorgeschriebenen Militärorganisation willig unterzogen, und desgleichen alle anderen Anordnungen befolgt, welche die größtmögliche Vervollkommnung eures jetzigen Zustandes bezweckten. Durch eure Gelehrigkeit und Subordination habt ihr die schönsten Hoffnungen dafür gegeben, daß Ordnung und Glück unter uns zurückkehren werden. Von der göttlichen Vorsehung unterstützt, sahen wir nach sieben Jahren vielfachen Unglücks den so ersehnten Mann, den Präsidenten Griechenlands, unter uns ankommen. Seitdem wurde für alle unsere Bedürfnisse gesorgt. Die zivilisirte Welt hat euren Anstrengungen und Opfern die verdiente Ehre erwiesen. Alle Umstände bürgen euch dafür, daß das Vaterland, daß ihr selbst zu eurer völligen Genugthuung die Früchte eurer Thaten genießen werdet. Die Regierung hat mit weiser Vorsorge und durch ihre Thätigkeit, trotz aller Hindernisse, das für unsre Expedition Erforderliche herbeizuschaffen gewußt. Jetzt ist es eure Sache, tapfere Offiziere und Krieger, der Regierung zu beweisen, daß ihr ihre ächten Kinder seyd. Ihr werdet dieß durch euren Gehorsam gegen heilsame Verordnungen und durch den Eifer bezeugen, mit dem ihr dahin eilet, wo euer Ruhm und das öffentliche Wohl euch rufen. Der Schutz des Höchsten begleitet euch stets in den Kämpfen. Schon lange fühlen wir tief in unsern Herzen den Werth der Wohlthaten, welche die mächtigen Souveräne der Christenheit uns erweisen. Wir können uns rühmen, daß wir von unsern verehrungswerthen Präsidenten ohne Parteilichkeit regiert werden. Wir sind mit allem Nöthigen versehen und sollen jetzt die Ueberreste der Barbaren von unserm Boden vertreiben. Was kann unsere Regierung Anderes wünschen, als

*) Aus dem Hamburgischen Korrespondenten vom 19. Septbr.

daß wir mit bewaffneter Hand unter dem mächtigen Schutze der erhabenen Regenten alle Gegenden besetzen, wo das Recht, unter unsern Gesetzen zu leben, ein wahrhaft rechtmäßiges ist, — ein Recht, das wir für so viel vergossenes Blut, für die härteste Knechtschaft und für das ertragene Unglück in Anspruch nehmen. Tapfere Krieger! Eine glänzende Laufbahn öffnet sich vor euch. Glückliche Tage warten euer. Die Manen aller eurer Waffenbrüder, welche ihr Blut fürs Vaterland vergossen haben, rufen euch zur Rache auf; Pflicht, Interesse und Ruhm zugleich führen euch in den Kampf. Zeigt den Türken hellenischen Muth, und gebt durch noch glänzendere Siege, als die schon errungenen, unsern Ansprüchen bei unsern erhabenen Beschützern eine größere Ausdehnung. Niemand verkennt eure edlen Anstrengungen, das Andenken an sie wird in den Herzen der spätesten Geschlechter unauslöschlich bleiben. Aber der gegenwärtige Feldzug wird denselben die Krone aufsetzen, in ihm darf Jeder verdienten Ruhm und Belohnung zu finden hoffen. Die Augen der ganzen Welt sind auf euch und eure Bahn gerichtet. Wohlan! die Thäler Rumeliens sollen von dem Getöse eurer Waffen widerhallen. Der Tyrann soll fühlen, daß ihr sie nie niederlegen werdet, so lange er, den Anordnungen der erhabenen Souveräne ungeachtet, eure natürlichen und unveräußerlichen Rechte mit Füßen tritt. Die günstigsten Umstände unterstützen euch. Die Kriegserklärung Rußlands beschäftigt alle Streitkräfte der Muselmänner. Von Außen bedroht, im Innern zerfleischt, ist das ottomannische Reich nicht mehr im Stande, neue Heere gegen uns zu schicken. Albanien ist mit seiner eigenen Vertheidigung beschäftigt. Wir haben also nur gegen die schwachen Trümmer der Barbaren zu kämpfen. Die feigen Milizen Asiens werden bald unter euren starken Armen erliegen, wenn sie uns nicht friedlich entgegen kommen. Vorwärts! Ihr werdet neue Lorbeeren und verdiente Belohnungen ernten. Die Regierung hofft viel von eurem jetzigen Feldzuge. Laßt uns ihren Befehlen gehorchen,

und unsre Thaten werden ihre Hoffnungen übertreffen. Unsere alten Rechte werden durch dieses neue Unternehmen befestigt werden. Die Regierung hat versprochen, euch zu entschädigen; sie wird nicht säumen, ihr Versprechen zu erfüllen. Euer Feldherr geht vor euren Reihen her und ist bereit sein Blut fürs Vaterland zu vergießen. Er wird aber auch die Handlungen eines Jeden zu beurtheilen wissen, und nur diejenigen ehren und der Gunst der Regierung empfehlen, welche Gehorsam und Eifer in Erfüllung der Pflichten zeigen, welche die Regierung und ihr Nationalcharakter ihnen auflegen. Ein eigener Befehl wird den Tag des Abmarsches festsetzen.

5. Proklamation Ebendesselben. Megara 2. Aug. 1828. *)

An die in den verschiedenen Orten des freien Griechenlands zerstreuten Bürger von Ostgriechenland.

Die Umstände sind hinlänglich bekannt, durch welche die Provinzen des östlichen Griechenlands genöthigt waren, den Lauf des Krieges, dessen Last und Drangsale sie so viele Jahre hindurch hochherzig ertragen hatten, vor der Hand zu unterbrechen. Die Regierung, welche die Befreiung dieser Provinzen stets als einen wichtigen Gegenstand ihrer großen Arbeiten betrachtet, hat zufolge ihrer Verordnung über das Militärwesen unter Nro. 180. ein hinlänglich zahlreiches Korps tapferer Krieger versammelt und organisirt, worüber sie mir seit dem Monate März laufenden Jahrs den Oberbefehl übertragen hat. Starke Gründe verhinderten, daß dieses Korps eher in Bewegung gesezt wurde. Unsere achtungswürdige Regierung hat es aber endlich, ungeachtet aller der Schwierigkeiten, von denen sie umringt ist, durch ihre Thätigkeit dahin gebracht, dasselbe mit allen erfoderlichen Mitteln zu versehen, und sie hat mir befohlen, es zum unverzüglichen Aufbruch gegen den Feind bereit zu halten. Da ich von der vorzüglichen Er-

*) Aus der griechischen Biene vom 7. August.

gabenheit, die ich derselben schuldig bin, aufs Vollkommenste durchdrungen, und von dem Wunsche beseelt bin, ihr die reellsten und zur Rechtfertigung des Vertrauens, womit sie mich beehrt, geeignetesten Beweise davon zu geben, so weit ich ihre Befehle zu vollziehen, und setze meinen Ruhm darein. Alle Welt kennt den Eifer, der euerm Charakter eigen ist. Auf diesen Gedanken gestützt, zweifle ich nicht, daß ihr euch nicht bestreben werdet, gegenwärtig noch mehr Beweise davon zu geben, da ihr die väterliche Sorgfalt der Regierung kennt, und die Grundlagen, welche unsere militärischen Unternehmungen aufmuntern, zur Stütze habt. Die gegenwärtige Expedition wird für das Departement von Ostgriechenland die Krisis herbeiführen. Jeder von den Bürgern dieser Provinzen soll jezt die Vaterlandsliebe, die er in seinem Busen hegt, werkthätig beweisen. Von diesen Grundsätzen ausgehend, lade ich diese Bürger ein, nicht zu ihrer Schmach blasse Zuschauer unsers Feldzugs zu bleiben, sondern sich sämmtlich ins Hauptquartier zu begeben, um zur Befreiung ihrer Heimath mitzuwirken. Diejenigen, die dieses zu thun im Stande sind, werden die Waffen ergreifen, die erfahrnen Greise hingegen uns mit ihren Rathschlägen und mit ihrem Einflusse unterstützen. Ich fürchte übrigens nicht, die Liebe zum Vaterlande in dem Herzen derer unserer Landsleute erloschen zu sehen, welche zu Gunsten unserer heiligen Sache ihr Blut verspritzt, und die dem Drange der Umstände in der Absicht nachgegeben haben, um zu warten, bis die Zeit günstigere Gelegenheiten herbeiführen werde. Welche Gelegenheit könnte ihnen aber besser als die jetzige die Wiedererlangung ihrer politischen Existenz verbürgen? Die Regierung hat mir aufgetragen, in allen Provinzen, aus denen die Ueberreste der bekriegten und vertriebenen Barbaren verschwinden würden, Demogerontien einzusetzen. Wir dürfen uns den glücklichsten, ganz nach unsern Wünschen ausfallenden Erfolg versprechen. Die Regierung, welche die zuversichtliche Hoffnung nährt, daß die erwarteten Wirkungen ihren Wünschen

und ihren großen Ausgaben entsprechen werden, wird ein nicht minder süßes neues Vergnügen empfinden, wenn sie sehen wird, daß sich die Primaten und die Weisen dieser Provinzen deren innerer Einrichtung und Verwaltung bis zur Installation der gesetzlichen Behörden unterziehen. Ich meines Theils entledige mich einer Pflicht, die meine Stellung erheischt, und die nur eure glückliche Herstellung bezweckt. Jezt liegt es an euch, eure patriotischen Gesinnungen nochmals zu beweisen, und noch einige Opfer auf dieser neuen Laufbahn zu bringen. Ihr werdet dadurch bei der Regierung, die euch zu eurem Glücke beherrscht, euren Ruf befestigen. Im Hauptquartier zu Megara, den 2. August 1828.

Der Oberbefehlshaber des Heeres von Ostgriechenland:
Demetrius Ypsilanti.

6. Nachrichten über die Kriegsvorfälle auf Candia. Kreta 14. August 1828. *)

Als alle unsere Truppen in Kondovula angekommen waren, theilten sie sich in drei Korps. Das eine derselben, unter Anführung des Generals G. Tsudero, besezte sogleich Malara, und begann den Kampf. Zuerst wurden die Unsrigen in die Flucht geschlagen: aber die Tapferkeit des Generals flößte ihnen Muth und Kühnheit ein, und sogleich schlossen sie die Feinde in die Häuser ein, indem sie viele derselben tödteten, und den ganzen Tag kämpften. Das zweite Korps, unter Anführung des Generals M. Vardulaki und des G. Pipi, besezte die Stellungen von Digeni, und das dritte unter Anführung des Generals A. Manussojannaki bewachte die Stellungen von Aligano.

Bei dem vorerwähnten Gefechte von Malara war der Pascha von Caura mit seiner gesammten Kavallerie und Infanterie den in

*) Aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands vom 30. August.

ihren Häusern eingeschlossenen Seinigen zu Hülfe marschirt, konnte aber nicht weiter vorwärts dringen als bis Anerokuro.

Als die zwei Korps den Ausmarsch Mustapha's sahen, vereinigten sie sich und stiegen hinab, und vertheilten sich in der Schlachtebene auf folgende Art: Von einer Seite der General Vardulaki mit folgenden Kapitänen: Andreas Panajotu, M. Protopapadaki, M. Kapetanaki, Vardi Manussaki, St. Kavrudaki und N. Daskalaki; von der andern Seite der General A. Manussojannaki mit den Kapitänen Strati Delijannaki, P. Manussaki, Andruli, Bujukalaki mit allen Kalikratiern, Alexander Andreadaki, Stauro Nioti von Milopotamo, und von Messara N. Malikuti, M. Megalovrissano, N. Katharanti und vielen andern Kapitänen vereinigten sich zu einem furchtbaren Gefechte bei Tsombana. Das Gefecht hatte sechs Stunden gedauert, und in der siebenten kamen auch die Kapitäne V. Chali und A. Panajotu mit einem Korps Lakioten, Thersaner, Mesklianer u. s. w., und sogleich beorderte General Manussojannaki den Hrn. Fassali, Rathsglied, eigens dazu bestimmt, um die Truppen zu invigiliren und zu ermuthigen, in alle Schanzen zu eilen, und den Entschluß zum Sturme anzusagen, und sogleich stürmten sie von allen Seiten gegen den Feind los. Manussaki Protopapadaki (Sohn des Proto-Popen) bewies die größte Tapferkeit mit den unter ihm stehenden Kapitäns N. Busaki, Lisi Daskalaki, M. Vardaki, Xyruchi Kantilaki, Emm. Manussojannaki, V. Kariklaki, Janni Kunduraki, D. Tilitadaki und mehrern andern Kastrinern. Die Generale und das ganze Militär bewiesen eine seltene Tapferkeit. Die Unsrigen trieben den Feind bis an das Grabmonument des Barbo, unter Kanonenschußweite von Canea. Sie tödteten viele Türken und darunter mehrere von hohem Rang. Wir sahen ihrer über 100 Mann auf Lastthieren (verwundet) nach Canea hineintransportiren. 30 Mann wurden in Anerokuro belagert, und ergaben sich in der Nacht; wir schickten sie auch wohlbehalten nach Canea. Von den Unsrigen wurden

5 getödtet, und über 20 verwundet; darunter auch der Kapitän Manuſſaki Protopapadaki. Die Unſrigen machten große Beute an Waffen, Pferden u. a. Die dort kreuzenden königlich engliſchen Schiffe waren Augenzeugen des Gefechtes. Heute bei Tagesanbruch nahmen die Feinde in Apokorono die Flucht, aus Schrecken über das geſtrige Treffen. Dieſe Provinz, die allein noch Feinde hatte, iſt nun auch befreit. Alle türkiſchen Truppen ſammeln ſich nun unter Muſtapha.

7. Aufruf des Rathes von Kreta an die kretenſiſchen Auswanderer. Tzitzike, 10ten (22.) September 1828. *)

Neue unaufhörlich einander folgende Siege krönen unſere Bemühungen und werden die Freiheit unſers Vaterlandes befeſtigen. Dieß Vaterland empfindet jezt mehr als je die Abweſenheit ſo vieler ſeiner Kinder, es fühlt mehr als je, wie nothwendig ihm ihre Gegenwart iſt. Im Augenblick ſeiner Wiedergeburt ſieht es ſie mit Schmerz hier und dort zerſtreut. Indem es ihnen ſeine Arme öffnet, ladet es ſie ein, wieder in ſeinen Schoos zu kommen, auf ſeinen blutbefleckten Boden zurückzukehren.

Kretenſer! Die Arme eurer Mitbürger, eurer Brüder haben das Land unſerer Vorfahren von der Gegenwart der Feinde des chriſtlichen Namens und der Menſchheit faſt ganz gereinigt; ſie fahren fort, dieſelben aus allen ſeinen Theilen zu verjagen. Sie haben Provinzen befreit, deren Wiederaufleben die Mitwirkung Mehrerer von euch erfodert, und in welchen ihr eine Erleichterung eures Unglücks finden könnt. Eure Feinde haben ihre Kraft erſchöpft, aber in ihrer Erſchöpfung hat Gott ihr Herz verhärtet, ſo wie er das Herz Pharao's zur Befreiung des Volkes von Iſrael verhärtete. Indeß verfolgte Pharao mit ſeinen Armeen ein Volk, welches ſich ſeiner Tyrannei entzog, während unſere Muſelmänner, weit grau-

*) Aus dem Hamburger Korreſpondenten vom 4ten Dezember 1828.

samer als er, unternommen haben, die friedlichen Christen, welche, ihren Geschäften obliegend, in den Aufenthaltsorten der Feigheit, den festen Plätzen und ihren Umgebungen, zurückgeblieben sind, ohne Mitleid niederzumetzeln. Heraklia (Kandia), mehrere umherliegende Dörfer, die Distrikte von Knosso und Chersonnes, ferner Rhetymos und mehrere andere Orte haben ihre Straßen mit Tausenden von zerrissenen Leichnamen, den bejammernswürdigen Opfern der Barbarei, welche eure Gegenwart dem Schwerte unserer Feinde hätte entziehen können, bedeckt gesehen. Die Türken sind nicht mehr im Stande, unseren Bestrebungen zu widerstehen. Ihnen bleibt fortan kein Stützpunkt, als die Wälle der Festungen; aber wenn wir sie daselbst bedrängen, so werden sie uns dieselben ohne Verzug übergeben; sie werden uns endlich das Erbtheil unserer Vorfahren herausgeben, welches sie seit mehr als anderthalb Jahrhunderten als ungesetzmäßige Eroberer in ihrer Gewalt haben.

Kretenser! Laßt euch nicht durch die Gerüchte, welche die Organe unserer Feinde über die Ungewißheit unserer politischen Existenz verbreiten, entmuthigen. Unser Entschluß, uns zu befreien oder zu sterben, muß seinen Zweck erreichen. Unsere Ausdauer, aber vor Allem der Schutz der drei hohen verbündeten Mächte werden unser Unternehmen zum Ziele führen. Sie haben mehrere Male die Menschheit beschützt, so wie sie heut unsere heilige Sache beschützen. Diese erhabenen Herrscher sind dieselben, welche den Sklavenhandel nicht duldeten: wie werden sie es über sich gewinnen, heut so viele Christen, ihre Religionsgenossen, wilden Barbaren, welche immerfort bereit sind, sie hinzuopfern, auf Gnade und Ungnade zu überlassen? Wie sollten sie es nicht vorziehen, diese Barbaren mit ihren eigenen Waffen zu vertreiben, um Christen zu retten? Welcher von diesen mächtigen Monarchen weiß nicht, daß es vor und nach unserer Revolution nirgends grausamere und unmenschlichere Türken gegeben hat, als

als die der Insel Kreta sind? Oder dürften wir daran zweifeln, daß sie auf einer Seite unsere Opfer, unsere Anstrengungen, unsere glänzenden Thaten, und auf der andern unser Unglück, die Ströme Bluts, welche wir vergossen, die Sklaverei und die Leiden, welche wir erduldet haben, um unsere politischen und natürlichen Rechte wieder zu erlangen, nicht kennen sollten? Haben die Kretenser etwa weniger gekämpft, als jedes andere Volk Griechenlands? Wenn sie auch einige Zeit lang sich Zwang angethan haben, in der einzigen Absicht, dem Blutvergießen, welches die ägyptischen Horden täglich veranlaßten, Einhalt zu thun, darf man sie deßhalb anklagen, nachher keinen einzigen Augenblick gesäumt zu haben, den festen Entschluß: ihr unerträgliches Joch abzuschütteln oder zu sterben, aufs Glänzendste zu bewähren? Welcher andere Theil Griechenlands bietet so viele und so bejammernswerthe Leiden dar, als die Insel Kreta, um das mitleidige Interesse der großen christlichen Mächte zu erregen? Ihr habt daher Nichts zu fürchten. Beeilt euch eurem Vaterlande in seinem Kampfe zu Hülfe zu eilen, sowohl ihr, die ihr durch eure Einsichten und Erfahrungen zur Ordnung seiner Angelegenheiten beitragen, als ihr, die ihr durch eure Waffen noch jezt, wie früher, die Schwächen unter euren Mitbürgern aufrecht halten könnt. Kommt endlich auch ihr herbei, die ihr in jedem andern Lande Hunger leidet, kommt, um euch an der Fruchtbarkeit eures Geburtslandes, eures einzigen Erbtheils, zu sättigen. Kommt, ihr seyd alle dem Geburtslande nothwendig. Diese zärtliche Mutter ladet euch ein, indem sie euch bei den heiligen Manen so vieler Märtyrer ihrer Religion und ihrer Rechte, bei dem Blute, welches sie vergossen haben, und mit welchem fast jede Stelle dieses Landes benezt ist, beschwört. Sie beschwört euch bei der Heiligkeit unseres Kampfes und endlich bei jenem heiligen Wesen, welches uns in unserem Unternehmen beisteht, euch nicht taub gegen ihre Stimme zu bezeigen. Sie protestirt zu gleicher Zeit vor Gott und dem Weltall und

vor ihren Kindern, welche für seine Befreiung kämpfen, gegen alle diejenigen unter euch, welche noch im Stande sind, ihr Ohr zu verschließen und bei dem jetzigen Aufrufe gleichgültig zu bleiben.

8. **Offizielle Nachrichten über die Angelegenheiten auf Kreta. Tzitzifé, 23. September 1828.** *)

Nach der allgemeinen Schlacht bei Canea marschirten unsere Truppen ungehindert in die Provinz von Apokorona, wo sie mit Anbruch des 14ten August anlangten und ein Theil derselben nach Kalybae, einem Küstendorfe nahe dem Golf von Suda, hineilte und dort eine Abtheilung der Türken von Apokorona bekämpfte, die, in die Enge getrieben, den folgenden Tag sich einschifften und nach Suda segelten. Und so ward Apokorona gänzlich frei von den Türken.

Unser Oberst, der Hr. Baron Raineck, war bettlägerig und daher in Askifu zurückgeblieben; aber, da er sich durch Gottes Hülfe etwas erholt hatte, begab er sich nach Apokorona und wählte zu seinem Hauptquartier das Dorf Zizifé, welches von Malara, das die Türken inne haben, drei Stunden entfernt ist. Seine Anwesenheit hat die unglücklichen Völker dieser Provinz nicht wenig ermuthiget, die, um ihm ihre Dankbarkeit zu beweisen, ihn häufig besuchten.

Mustapha Pascha konnte die Schande seiner Wunde bei Nerokuro nicht verschmerzen und schickte seine Truppen zweimal hinter einander gegen Lakki, um dort einzudringen und Alles zu verheeren. Aber die tapfern und muthigen Lakkioten schlugen, mit Hülfe der umliegenden Nachbarn, die Türken mit Verlust zurück, die so mit Schande in ihre Höhlen zurückkehrten, während die Unsrigen die Stellung behaupteten und sich in noch bessere Verfassung sezten, auch die Feinde bis auf den heutigen Tag beunruhigten, jedoch von dem Obersten noch nicht die Erlaubniß erhalten hatten sie offen anzugreifen.

*) Aus der Allgem. Zeitung Griechenlands vom 4. Oktober.

Am 1sten September ward dem Obersten ein sehr trauriges Schreiben von den Christen der Provinzen von Candia des kläglichen Inhalts überbracht, daß am 25sten Aug., nachdem die Unsrigen in einem Hinterhalte bei Messara den schrecklichen Agriolidi, Kommandanten der türkischen Streitkräfte von Candia, getödtet hatten, die Türken die Thore der Festung gesperrt hatten und ohne Unterschied über alle darin befindlichen Christen hergefallen waren. Das Gemetzel dauerte 24 Stunden; über 750 Leichname zählte man auf den Gassen und Straßen der Stadt, diejenigen nicht gerechnet, die ins Meer, in die Brunnen und Abzugskanäle geworfen wurden. Sie verschonten weder Frauen, noch Jungfrauen, noch Kinder. Nur zwanzig Männer ließen sie am Leben, um die Leichname ihrer Landsleute zu begraben; aber auch diese ermordeten sie auf den Gräbern, die sie selbst zur Begräbniß ihrer Brüder gegraben hatten. Nur der Metropolit rettete sich in den Palast des Pascha und unter dessen Schutz.

Nicht gesättigt durch das Blut der in der Festung befindlichen Christen, marschirten die Barbaren mit gesammter Macht aus der Festung Heraklion *) heraus und verbreiteten sich in der Umgegend und nach den östlichen Provinzen bis Arkadia und darüber hinaus, und tauchten ihre verruchten Hände in das Blut der unschuldigen und unglücklichen Christen, deren Frauen und Jungfrauen sich in die Truhen (κιβώτιοι) verschlossen hatten, aber dort entdeckt und ohne Erbarmen niedergemacht wurden. Nur sehr Wenige von einer ganzen Provinz retteten sich in die Gebirge, unter den Schutz unserer Krieger.

Sobald die traurige Nachricht bei dem Obersten eintraf, beorderte er sogleich alle Streitkräfte der freien Provinzen von Candia, nämlich Arkadia, Gortyne, Käno, Avlopotamo, Kuossus, Monoprosso, Hamari und S. Basili, unter dem

*) So und auch *Μέγα Κάστρον* (die große Festung) wird Candia abwechselnd in diesem griechischen Berichte genannt.

Tapfern G. Tsuderi, zur Belagerung von Candia. Sie gehorchten den Befehlen des Obersten, und eilten im Schmerzgefühle über ihre Brüder willig dahin, und nun wird Candia so viel möglich bereits von den Unsrigen belagert.

Dem Beispiele derer von Candia folgten auch die Türken in Rettimo (Rhetymnos), die, in der Nacht vom 31. August ausmarschirt, mit Anbruch des Tages einige Dörfer an der Küste überfielen und über sechszig Christen ermordeten, selbst den Priester am Altare, im Ornate und Messe lesend; als aber unsere Krieger aus der Nähe sie bemerkten, jagten sie sie in die Flucht, nahmen ihrer zwei gefangen, tödteten fünf und zwanzig und nahmen ihnen alles geplünderte Vieh wieder ab. Es waren aber der Türken über 300 Mann.

Nachdem dieß geschehen, ward auch die Belagerung dieser Festung eingeleitet; wie sie denn bereits sehr wohl von unsern Rettimioten und den Asfedioten und Kallikratianern von der Provinz Sfakia belagert wird. Unser Oberst aber befindet sich bisher in seinem Hauptquartier, dem Dorfe Zizifé, und beschäftigt sich unabläßig, in Gemeinschaft mit der Landesbehörde, die ihm folgt, mit der Ausrüstung und Konsolidirung der Truppen der drei Belagerungen der größten und stärksten Festungen von Kreta.

9. Bericht des General en Chef Church an den Präsidenten Griechenlands, das Einlaufen der griechischen Flottille in den Ambracischen Meerbusen betreffend. Aus dem Lager am Vorgebirge von Actium, 3. Oktober 1828. *)

Erzellenz! Ich beeile mich, Ihnen die wichtige Nachricht von der Einfahrt der griechischen Flottille, welche Eure Exzellenz unter meinen Befehl gestellt haben, in den Ambracischen Meerbusen mitzutheilen. Dieses Manöuvre wurde heute am

*) Aus der Griechischen Biene vom 6ten Oktober.

hellen Tage und trotz dem Feuer der Forts von Pontokrator, Prebeſa und Punta, welches die Türken in Preveſa noch mit kleinem Gewehrfeuer unterſtützten, ausgeführt. Ausgezeichnetes Lob verdienen die tapfern Seeoffiziere, welche dem Tode tauſendfach Trotz boten, indem ſie eine Durchfahrt erzwangen, die bisher für unmöglich gehalten wurde, da ſie von furchtbaren Batterien auf beiden Seiten vertheidigt wird, und ſo eng iſt, daß das kleine Schießgewehr von einem Ufer zum andern reicht. Die Landarmee ſtand unter meinen unmittelbaren Befehlen am Vorgebirge von Actium, bei dem Schloſſe von Punta, um das Unternehmen unſerer tapferen Seeleute im Nothfalle zu unterſtützen, und die Mannſchaft der Schiffe zu retten, welche etwa durch die feindlichen Batterien in Grund gebohrt werden ſollten. Dieſes ſchöne Beiſpiel der Vaterlandsliebe haben beſonders die Kapitäne von Kanonierbooten, Andreas Kuſſo und Andreas Teneke, ſo wie die Kapitäne von Miſtiks, Anaſtaſius Paraskeva, Theophilos und Theocari gegeben. Ich werde nicht ermangeln, Ew. Exzellenz die genauen Details über den Muth eines jeden dieſer Tapfern mitzutheilen, und bei der Regierung für dieſe ausgezeichneten Seeoffiziere um ehrenvolle Anerkenntniſſe zu bitten.

Ew. Exzellenz
ganz gehorſamer und ergebener Diener
R. Church.

10. Proklamation des Obergenerals Ypſilanti an die Chiliarchen und Offiziere der öſtlichen Armee Griechenlands. Hauptquartier zu Megara 21ſten Oktober (2. Nov.) 1828. *)

Alle unſere Wünſche werden ſich endlich erfüllen. Der Augenblick iſt gekommen, wo wir unſern unglücklichen Mitbürgern im öſtlichen Theile unſeres Feſtlandes zu Hülfe eilen wer-

*) Aus der Gazette de France vom 11. Jan. 1829.

den. Die Haupturſachen, welche ſich bisher unſerm Marſche entgegengeſezt haben, ſind ſo ziemlich bekannt. Tief hatte uns zwar Alle der Schmerz gebeugt, allein jede Anſtrengung, ihn zu beſiegen, wäre unnütz geweſen. Ewiger Ruhm den wohlthätigen Monarchen Europa's! Sie haben endlich die Halbinſel befreit, deren Gebiet die Araber verpeſteten. Ermuntert durch die erſten Beweiſe ihrer großherzigen Wohlthätigkeit, zweifeln wir durchaus nicht, daß das ganze griechiſche Feſtland, bald die Wirkungen derſelben werde theilen dürfen. Die Bewohner dieſes Landes mußten zwar für den Augenblick ihrer ſchrecklichen Lage nachgeben, doch haben ſie deßhalb nie aufgehört, in dem allgemeinen Kampf das köſtliche Blut zum Opfer zu bringen, während ſie ſo lange Jahre hindurch die Verheerungen und Einfälle der Barbaren erduldet hatten. Wenn wir jedoch die wohlwollenden Blicke der erhabenen Monarchen auf dieſes Land lenken wollen, ſo müſſen wir vor allen Dingen ſelbſt in der reinſten Abſicht mit der größten Ordnung, und wie es überhaupt die ſchwachen Mittel der Nation geſtatten, dabei zu Werke ſchreiten. So iſt der Kampf beſchaffen, den wir nunmehr beginnen werden. Dank ſey auch Sr. Exzellenz dem Präſidenten dargebracht! Man hat uns bisher nach Maaßgabe der Hülfsquellen des öffentlichen Schatzes zu unterſtützen geſucht. Man hat uns das Benöthigte geliefert, und wir können daher durchaus keinem Zweifel Raum geben, daß dieſe weiſe Vorſicht, mit welcher man bisher dabei zu Werke ſchritt, auch in Zukunft für unſere Bedürfniſſe Sorge tragen werde. Möchte daher Jeder von uns von einer lebhaften Erkenntlichkeit für die wahrhaft väterliche Sorgfalt Sr. Exzell. durchdrungen ſeyn, ſich unter ihren Ausſpizien zum Kampfe rüſten, und ſich gänzlich ſeiner patriotiſchen Begeiſterung überlaſſen; möchte Jeder von uns der ganzen Nation ſeinen Eifer und ſeine Ergebenheit für Alles an den Tag legen, was dazu beitragen kann, um auch die übrigen Provinzen Griechenlands von der grauſamſten aller Tyranneien zu befreien.

Der Aufbruch der Armee wird am Mittwoch den 24sten l. M. (5. Nov. a. St.) beginnen.

Gegeben im Hauptquartier zu Megara, den 21. Oktober (2. Nov.) 1828.

Der Obergeneral Ypsilanti.

11. Offizielle Nachrichten über die Ereignisse auf Candia bis zu Ende Oktobers. Von Gavalochori, 5. November 1828. *)

Von Gavalochori den 5. November. **) Am 27sten des nun verflossenen Septembers marschirten die Türken von Rettimo, 500 Mann auserlesener Truppen, aus der Festung, und lagerten sich in dem Dorfe Jeni, das eine Stunde von der Festung entfernt ist, um die Weinlese zu halten, und Beute an den Griechen zu machen. Als Georg Tsudero, Mitglied des Armeekommando's, der im Begriffe stand zur Blokade der Festung Heraklion (Candia) aufzubrechen, den Ausmarsch der Rettimotürken erfuhr, nahm er 200 Mann auserlesener Hagiowassilioten (Einwohner von Hagi-Wassili St. Basil.) und fiel über die Türken her), die nach kurzem Widerstande die Flucht ergriffen. Die Unsrigen tödteten ihnen 10 Mann und erbeuteten 30 schöne Maulthiere; von den Unsrigen ward Niemand im Geringsten beschädigt. Daher getrauen sich diese Türken heute gar nicht mehr aus ihrem Schlupfwinkel hervorzukommen, nachdem auch alle Christen dieser Provinz sich aus der Ebene weggezogen haben, und der Türke keine Kommunikation mehr mit Christen haben kann. Sie sind alle unter den Waffen, und halten die Blokade auf das Engste. Am 4. Oktober beorderte unser Oberste alles Militär der Gegend von Kydonia (Canea) sich zu versammeln, und sich Rizäs und Malara zu nähern. Als die Türken in Malara, die Mangel an Wasser litten, noch erfuhren, daß auch die Unsrigen sich sammeln,

*) Aus der allgem. Zeitung Griechenlands vom 19. November.
**) Die Daten sind alle neuen Styls.

fürchteten sie eingeschlossen zu werden, und wegen Wassermangels nicht einmal auf Entsatz warten zu können. Sie ließen daher am 7ten eine Besatzung in dieser Position, um das wenige Wasser zu hüten, und der Kundschaft wegen, und der Rest floh, und stieg an den Fuß des Berges herab, nach der Seite gegen Canea hin. Als unser Oberste die Sache am 8ten bei Sonnenuntergang erfuhr, und den Himmel umwölkt, und eine regnerische Nacht voraussah, sezte er sogleich seine aus den Resten des unvergeßlichen Generals Hadschi Michali Italiano bestehende Garde gegen Malara in Bewegung, welche nach einem Marsche mitten in der Stockfinsterniß bei Donner und Blitz endlich gräulich zugerichtet, zwischen 9 und 10 Uhr Abends auf Malara anlangte, wo sie das verabredete Zeichen gab, indem sie drei Feuer anzündete. Die gehorsamen und armen Griechen verachteten allen Ungehorsam, und wiewohl ihre Waffen durchnäßt waren, schlossen sie doch das Dorf ein, in welchem die Besatzung der Türken sich befand; indem sie tastend (in der Finsterniß) die Trümmer betraten, bemächtigten sie sich des Wassers, und wurden so Herren von ganz Malara, das nun aufs Schönste den stolzen Mustapha Pascha in Canea bedroht. In der nämlichen Nacht waren von der andern Seite von der Garde die tapfern Kapitäne Johann Xynidi und Georg Pipo mit neunzehn Mann ihrer Leute in diese Position eingedrungen. Den Tag darauf bei Tagesanbruch zog auch der Oberste selbst mit seiner Begleitung in Malara ein, dem auch die übrigen Truppen nachfolgten, und sich in den guten und starken Stellungen von Malara lagerten. Den zweiten Tag lief die Nationalgoelette Athenais, befehligt von Hrn. Georg Kokonesi von Hydra, der Ordre zufolge in den Hafen von Suda ein; sie passirte mit ihrer Flagge die Festung, ohne im geringsten von den Kanonen der Türken beschädigt zu werden; mit ihr lief auch die Kanonierbarke, ebenfalls mit ihrer Flagge, kommandirt vom Hrn. Anton Arelo ein. Als die Griechen unsere Schiffe im Golf daher schwimmen sahen, wurden sie noch

mehr angefeuert, und drangen bis zu den Salinen (ἕως εἰς τας Ἁλικας), an welche die Böte der europäischen Kriegsschiffe herankommen, um den Mustapha aufzunehmen, wenn er mit ihren Kapitänen sich besprechen will. Sie nahmen dort alles türkische Vieh weg. Unser Obrist, Baron Hr. Raineck (sic) kann jezt leicht und ungehindert alle griechischen und europäischen Schiffe besteigen, wenn er nur will. Die Behauptung der Stellung von Malara ward der Sorgfalt des Kapitäns Anagnosti Manussojannaki, Mitglied des Armeekommando's, mit dem sphakiotischen Korps und denen von Apokorono anvertraut. Am 11. Okt. drang der tapfere Kapitän V. Chali, Kommandant der tapfern und schnellfüßigen Risioten (Einwohner von Rizä) und Mitglied des Armeekommando's, nach der Stellung Namens Aia (Agia, die Heilige) mit seinen Untergebenen vor, und besezte diese und einige den Griechen vortheilhafte Stellungen. Sie tödteten dort acht Türken, und erbeuteten 400 Stücke türkische Schafe und nicht wenige Ochsen. Am 14. Okt. verließen die in den Dörfern Nerokuro und Tsukalaria gelagerten Türken diese Stellungen auf Befehl ihres Kommandanten Mustapha Pascha, um 1500 Mann stark den in der Festung der Provinz Kyssamo blokirten und beengten Türken zu Hülfe zu eilen. Auf dem Marsche dahin begegneten sie keinem Widerstand von Seite der Unsrigen, da der Obrist, als der von der griechischen Regierung abgesandte außerordentliche Kommissär, ihnen nicht erlaubt hatte sie anzugreifen, und so ließen sie ihnen den Durchmarsch frei. Nachdem diese Türken in der Festung von Kyssamo angekommen waren, und einige Tage dort verweilt hatten, zertrümmerten sie dort alle Kanonen, und schleiften die Mauern, verbrannten die Wohnungen, und nachdem sie die übrigen Türken von dort mitgenommen, zogen sie ab, und kamen, ohne sonst wo gewesen zu seyn, wieder nach Canea zurück. Nach der Flucht der Türken von Tsukalaria und Nerokuro besezten die Unsrigen diese Stellungen, und es war nicht mehr möglich, daß ein Türke euro-

päische Schiffe besteigen, noch wer darin war aus denselben sich ausschiffen konnte, um da, wo die Unsrigen sich befanden, zu passiren, und nach Canea zu gehen, ohne von einem Griechen begleitet zu werden. Mittlerweile lief mit einer Korvette auch der sehr ehrenwerthe englische Admiral Hr. Malcolm ein, der Tags darauf, nachdem er mit dem außerordentlichen Abgeordneten der griechischen Regierung, Baron Hrn. Raineck sich besprochen hatte, nach Canea zu einer Unterredung mit Mustapha Pascha sich verfügte. Se. Exzellenz schlug dem Mustapha den von den Gesandten der drei menschenfreundlichsten Monarchen Europa's beschlossenen Waffenstillstand zwischen den Griechen und Türken vor; aber dieser verwarf den Vorschlag des Admirals mit der Entschuldigung, daß er vom Satrapen Aegyptens keine Erlaubniß habe, solchen Vorschlag anzunehmen, besonders da er Verstärkungen erwarte; er sagte bloß mündlich, daß er keine Feindseligkeit gegen die Griechen ausüben wolle. Mustapha Pascha, der früher ganz geneigt war Alles anzunehmen, was von den drei vermittelnden Mächten zur Beendigung des Blutvergießens würde vorgeschlagen werden, — dieser nämliche Mustapha Pascha zeigt sich nun ganz unerbittlich, und seine Unerbittlichkeit kommt, wie es scheint, daher, weil ihm dieser Tage von Alexandria eine türkische Kriegsgoelettbrigg eingelaufen, und ihm, wie die sichere Rede geht, Briefe vom Satrapen Aegyptens und 150,000 Thaler als verdiente Löhnung der fremden Türken unter seinem Kommando gebracht hat. Der unermüdete G. Tsudero, Mitglied des Armeekommando's, stieß auf seinem Marsche gegen Heraklion (Candia) mit den Ajowassilioten unter seinem Befehle am 27. Okt. in dem Dorfe Namens Curtes auf ein türkisches Reiterregiment von 450 Pferden. Diese Reiterei war aus Heraklion ausgezogen, um alles Vieh von Türken und Christen, dessen es habhaft werden konnte, und andern Raub mitzunehmen, und so wieder in ihr Nest zurückzukehren. Sogleich begann der Kampf. Zuerst stürzte der Held G. Tsudero und sein uner-

schrockener Gefährte, Kapitän Vardi Rodakiniotti muthig auf die Türken los, und nach ihnen alle ihre tapfern Soldaten, ohne im Geringsten die Anzahl der Türken zu fürchten, fielen über sie her und trennten sie. Die bedrängten und nach unwegsamen Orten hin gedrängten Türken saßen von ihren Pferden ab, und flohen mit Wegwerfung ihrer Rüstung. Die Griechen verfolgten sie auf der Ferse, und jagten sie drei Stunden lang. Sie tödteten ihren Kommandanten, der es zugleich von der gesammten Kavallerie von Megalo-Castro (ein anderer Name für Candia) war, Namens Hadschi-Hassan. Mit ihm fielen auch einige andere Türken von Bedeutung, nebst andern unbedeutenden, in Allem 35 Mann. Die Unsrigen nahmen 40 Pferde und 60 Mauleſel; aber sie verloren einen Mann und einer ward verwundet.

12. Offizielles Bülletin der Armee von Ost-Griechenland, vom 11. November 1828. *)

Im Hauptquartier von Stevenikò, am 11. Nov.

Am 5ten d. M. sezte sich der General en Chef, nachdem er wegen der Hülfstruppen in Megara, so wie wegen der Besatzung von Eleusis die nöthigen Anordnungen getroffen hatte, mit seinem Korps in Marsch. Er marschirte durch den Engpaß von Candyla und brachte die Nacht in dem Dorfe Cundura zu. Hier ertheilte er die angemessenen Befehle, um den Marsch des Heeres zu sichern und zu ordnen. Das Kommando der Avantgarde übergab er dem Chiliarchen Sumorphopulo, welcher zwei Chiliarchien unter seinen Befehlen hatte, die Nachhut befehligte der Hekatontarch H. Varphi mit zwei Ersatzkompagnien. Der General war genöthigt, den ganzen folgenden Tag in jenem Dorfe zu verweilen, damit die später ausgerückten Truppen unsere Kavallerie einholen konnten.

Am 7ten, nachdem die Infanterie durch das Gebirge, und

*) Aus der griechischen Biene vom 22. November.

der General en Chef an der Spitze der Reiterei durch die Ebene von Theben und Platäa den großen Engpaß von Cazas umgangen hatten, langten wir in Caparili, einem verödeten Dorfe dieser Provinz, an. Das Heer hat auf diesem Marsche viel gelitten, da die Jahreszeit streng und die Wege schlecht waren, und wir die Nacht aus Mangel an allem Obdach unter freiem Himmel bleiben mußten. Der General hatte diesen Weg vorgeschrieben, damit unsere Bewegung dem Feinde verborgen bliebe, und dieser keine Zeit gewönne, sich zu rüsten. Den 8ten marschirten wir durch Dobrena auf Kostia, ein festes am südlichen Fuße des Helikon gelegenes Dorf, nachdem wir in Dobrena und dem Nachbardorfe Cacopi Besatzungen zurückgelassen hatten. Die Vorhut traf an diesem Tage bei Kostia mit etwa 200 albanesischen Türken zusammen, welche eine Menge livadischer Bauern zwangen, die Oliven einzusammeln. Beide Theile feuerten sogleich auf einander, und nach einem dritthalbstündigen Gefecht schloß sich der Feind in das Kloster Dombo ein, welches sogleich von unserer Avantgarde umringt wurde. Zugleich erhielt der Pentakosiarch Triantaphylos Tzura Befehl, das Hospitium Papluki und den gesammten Engpaß zu besetzen, damit die Belagerten, unter denen sich Anführer von Auszeichnung, und namentlich der angesehene Abbas-Aga, befanden, keine Hülfe von Livadia aus erhalten konnten. Unter diesen Umständen hielt es der kommandirende General nicht für angemessen, die Truppen den ganzen Tag des 9ten ruhen zu lassen, obgleich sie von dem beschwerlichen Marsch sehr ermüdet waren. Mit Anbruch des Tages ließ er vielmehr sämmtliche Truppenkorps aufbrechen, theils um Steveniko zu nehmen, theils um jede Verstärkung des Feindes von Livadia aus zu verhindern. Wir rückten durch die Defileen des Helikon und bei Kukura, und umzingelten zugleich Stevenikò, ein festes, dritthalb Stunden von Livadia entferntes Dorf, welches von 50 albanesischen Türken und eben so viel Christen, unter Anführung des Joan Zelijanneo, vertheidigt wurde. Diese kleine

Besatzung war durch ihre feste Stellung stark. Kaum hatte der Angriff auf das Dorf begonnen, als wir durch die Ebene ein zahlreiches Detaschement feindlicher Kavallerie und Infanterie heranrücken sahen. Der General schickte ihnen die vierte Chiliarchie, unter G. Diovunioti, und unsere Kavallerie entgegen. Ein blutiger Kampf entspann sich, in welchem die feindliche Verstärkung mit Verlust zurückgeschlagen, und zu einem schimpflichen Rückzuge genöthigt wurde. Der Anführer Zelijanneo wurde dadurch in Schrecken gesezt, und ergab sich nebst den unter seinen Befehlen stehenden Christen, während die Albaneser sich von den steilen Felsen herab mit größter Tapferkeit vertheidigten. Die Unsrigen ließen sich aber durch diesen Widerstand nicht entmuthigen, griffen alle Verschanzungen der Feinde an und eroberten sie in einer Stunde. Sämmtliche Truppen, namentlich die Garde, die zweite Pentakosiarchie von Vasso Maurovunioti, welche von Joan Klimaka angeführt wurde, so wie die unabhängigen Hekatontarchieen unter Hadschi, Varsi und Joan Phokas gaben bei diesem Angriffe die schönsten Beweise der Tapferkeit und Subordination; nicht minder zeichnete sich die vierte Chiliarchie und die von Papvasuglu angeführte Reiterei bei dem Gefechte in der Ebene aus. Der Obergeneral ertheilte allen Offizieren wegen ihres Benehmens volles Lob und belohnte die Tapferkeit der Soldaten durch reichliche Geschenke. Bei diesem Treffen wurden auf unserer Seite eilf Mann, Unteroffiziere und Gemeine, verwundet, aber nur einige gefährlich; ein Offizier von der Garde, Namens Karajanni, wurde getödtet. Der General lobte besonders diejenigen, welche den Türken nach dem Sturme Pardon gegeben, und auf diese Weise 25 Gefangene gemacht hatten; er ertheilte auch strengen Befehl, diese Gefangenen gut zu behandeln und schickte ihnen seine Chirurgen; am folgenden Tage wurden sie freigelassen und nach Livadia geschickt. Die Stellung von Steveniko ist für den Zweck unserer Expedition sehr günstig und wird unsere Operationen erleichtern. Die Armee

beobachtet gegen die Einwohner strenge Disziplin, und wir finden bei ihnen die freundlichste Aufnahme.

Am 13. November.

Da die in dem Kloster Dombo belagerten Albaneser, durch die Unersteigbarkeit ihrer Mauern ermuthigt, sich nicht ergeben wollten, so befahl der General des Belagerungskorps, ihnen das Wasser abzuschneiden, und ließ zugleich Minen unter dem Kloster anlegen. Auf diese Anstalten ergaben sich gestern die Türken durch Kapitulation, und ließen ihre Waffen nebst zwei Fahnen zurück. Unter ihnen befand sich Abbas-Aga, ihr Anführer. Sie sind heute, von zwei Hekatontarchien eskortirt, im Hauptquartier angekommen. Auf ihre Bitte schickte der General sie über Zeituni in ihre Heimath zurück. In das Kloster wurde sogleich die nöthige Besatzung gelegt. An demselben Tage nahm ein vom General detaschirtes Korps Rachova am Parnaß ein. Der Chef Comina Traca, auf dessen Gesinnung die von dem General in der lezten Zeit an ihn gerichteten Briefe einen guten Einfluß gehabt haben, trug viel zu diesem glücklichen Erfolge unserer Waffen bei. Die aus Albanesern bestehende Besatzung von Rachova wurde verfolgt, und zehn Mann derselben fielen in unsere Hände. Der General hat gleichzeitig die vierte Chiliarchie mit den nöthigen Befehlen aufbrechen lassen. Heute hatte unsere Kavallerie ein Gefecht mit der feindlichen Reiterei aus Livadia, welche von dem Gouverneur der Provinz, Muhurdar, angeführt wurde; der Angriff geschah unerwartet, aber durch eine glückliche Bewegung gewann der Befehlshaber der Unsrigen, Athanasius Pappasoglu, die Oberhand, und verlor keinen Mann, während die Türken einen Verlust von vier Todten und eben so viel Gefangenen hatten; außerdem haben wir ihnen fünf Reitpferde, Waffen und andere Beute abgenommen. Muhurdar selbst entging mit Mühe der Gefangenschaft oder dem Tode.

Armee von Ost-Griechenland.

Abtheilung der Chiliarchen Tsavella und Strato.

Im Lager von Lombotina, den 6. Nov.

Nach der Schlacht von Ternova verloren die in Lombotina belagerten Feinde, so wie diejenigen, welche zu ihrer Hülfe herbeikamen, den Muth. Die Kapitäne Kolophotia und Theodori machten unterdessen einen Einfall in die Dörfer Koniska und Vario, und schlugen den eben dort angekommenen Albanesenchef Daulara in die Flucht. Unter diesen Umständen knüpften die zu Lombotina Belagerten Unterhandlungen an, verließen aber, ohne deren Ausgang abzuwarten und ihre Abgeordneten auf unsere Einladung nach Voitza zu schicken, am 3. November 3 Uhr Morgens den Platz, und wendeten sich in größter Stille nach Varnacova, um von da nach Lepanto zu gehen. Wir wurden erst spät ihre Flucht gewahr, verfolgten sie aber sogleich und erreichten sie noch vor Asloco, das zwei Stunden von Lombotina entfernt ist. Die Feinde sezten sich unserem Angriffe tapfer entgegen; der Regen floß in Strömen herab und machte das Schießgewehr unbrauchbar, wir warfen uns daher mit dem Säbel in der Hand auf die Türken und richteten ein furchtbares Blutbad unter ihnen an. Der Kampf währte den ganzen Tag, und noch am folgenden Tage scheuchten wir die in den Wäldern versteckten Feinde auf. Nur Kaphtan-Aga ist mit 150 Mann in dem kläglichsten Zustande entkommen, und hat sich nach Lepanto hin gewendet. Der Verlust des Feindes beträgt etwa achthundert Mann an Todten. Zu Gefangenen machten wir Ahmet-Prevista nebst 150 anderen, wir haben aber einen großen Theil derselben auf dem Marsche wieder verloren, da sie uns vor Ermattung nicht folgen konnten. Unter den Gefangenen, die wir bis hierher fortgebracht haben, befinden sich Veli-Aga, der Neffe Prevista's, Nembi-Aga, Isuf-Bey, Spahi und der Sekretär Kaphtan-Aga's, alle Oberoffiziere und viele andere Offiziere und Gemeine, welche

wir sämmtlich der Regierung überschicken. Wir haben über 400 Pferde und Maulesel, herrliche Waffen und andere reiche Beute aller Art erobert. Die Türken führten bei ihrer Flucht aus Lombotina 80 Christen mit sich fort, die sich aber in der Nacht, mit Ausnahme Anton Kanavo's, der im Gefechte blieb, sämmtlich retteten. Wir haben bei diesem glänzenden Gefechte nur Einen Todten (?!) verloren. Während der Schlacht eilten die hellenischen Truppen, welche in den umliegenden Dörfern standen, herbei und besezten Lombotina; durch diese Bewegung wurde der Muth der Kämpfenden noch erhöht. Der Chiliarch J. Strato blieb in seiner Stellung, um die in den „heiligen Aposteln" gelagerten Feinde zu beobachten und im Zaume zu halten; zu eben diesem Zwecke blieb die zweite Pentakosiarchie in Strominiani stehen. Die Kapitäns Tolia und Pistoli wurden mit 150 Mann detaschirt, um das Kloster des Propheten Elias zu besetzen. An demselben Tage kam der erste Chiliarch Tsavella mit seinem Hauptquartier von Zelista hierher, und am folgenden Tage kam auch der dritte Chiliarch J. Strato an. Alle Punkte, auf denen der Feind sich verschanzt und vertheidigt hatte, wurden besichtigt, und wir überzeugten uns, daß alle Mittel zum Widerstande von ihm erschöpft worden seyen. Mehrere Tage lang nährten sich die Türken nur von gekochter grober Hirse. Von Munition und andern Vorräthen fanden wir auch nicht das Geringste; sie hatten Alles mit sich fortgenommen, es wurde aber dennoch eine Beute der Hellenen. Die Türken haben die Einwohner dieser Gegend auf eine unbeschreibliche Weise tyrannisirt und ihnen zulezt Alles geraubt, so daß wir sie in der traurigsten Lage fanden.

Lager von Cravara, am 9. November.

Die Türken, welche sich unter den Befehlen Osman-Aga's und Aly-Bey's in den „heiligen Aposteln" befanden, konnten nach den erlittenen Niederlagen, und nachdem sie die gänzliche Vernichtung der Besatzung von Lombotina erfahren hatten, nichts

nichts Anderes thun, als sich ebenfalls zurückziehen. Ihm in Elica stehende Vorhut wollte am 7 d. M. das Dorf „die heiligen Apostel“ ersteigen, um sich mit den übrigen zu vereinigen. Die Hellenen in dem Kloster des Propheten Elias und in Zelista rückten ihnen sogleich nach, griffen sie an, schlugen sie in die Flucht, und verfolgten sie bis zum Eingange des Dorfes, wobei sie ihnen bedeutenden Verlust zufügten. Der in Voivo stehende erste Chiliarch wurde von dieser Bewegung um 3 Uhr Morgens benachrichtigt, und traf noch vor Anbruch des Tages ein. Die, welche die Stellungen von Ternova, Ellipa, Zelista und Palukova inne hatten, marschirten auf Ayvrako. Dort entspann sich ein Kampf, in welchem wir siegten und den Feind bis Domgsto verfolgten; wir haben ihnen 60 Mann getödtet und 3 Gefangene gemacht.

Unsere Soldaten trugen reiche Beute an Waffen, Kleidern, Pferden, Mauleseln und an Geld davon. In diesem Treffen haben wir nur den tapfern Hekatontarchen Basilius Zoto verloren.

13. Schreiben des Chiliarchen Tsavella an seinen Bruder.

Tranochori, bei Karpenissi, 16. Novbr. (n. St.) 1828.

Mein sehr edler Bruder! Ich habe mit großem Vergnügen dein Schreiben vom 12. d. M. erhalten, und was du mir schreibst, hat mich mit Freude erfüllt. Da uns die Umstände weiter von einander entfernt haben, so ist unsere Korrespondenz ins Stocken gerathen; inzwischen befinden wir uns alle wohl, wir siegen und rücken vor. Wir haben die Feinde, welche auf Lomotiko standen, am 3. d. M. besiegt und ihnen eine doppelte Lektion gegeben. Von 1200 sind nur 150 davon gekommen, und wir haben sie auf ihrem Rückzuge, unter Karpan-Agah verfolgt. Wir haben hundert Türken mit dem Kommandanten Achmet Aga, nebst seinem Neffen und mehreren Anderen getödtet

*) Aus dem Courrier d'Orient vom 6. Dezember.

und Aga's, gefangen genommen. Alle übrigen sind auf dem Schlachtfelde geblieben. Das Gepäck des Feindes ist in die Gewalt des Siegers gefallen, und die Hellenen haben sich durch die Beute bereichert. — Nachdem die feindlichen Truppen, welche Doman-Pascha und Aslan-Bei Vorkondari zum Sukkurs herbeiführten, diese Niederlage erfahren hatten, wollten sie am 7. und 8. wieder umkehren. Sobald wir dieß bemerkten, fielen wir über sie her, verfolgten sie vier Stunden lang und jagten sie bis Domnitza. Gegen sechszig wurden getödtet, worunter sich viele vornehme Offiziere und Aslan-Bei's Neffe befinden. Wir haben fünf Gefangene gemacht; die Zahl der Verwundeten, worunter auch Aslan-Bei selbst, ist bedeutend. Den Hellenen wurde abermals prächtige Beute zu Theil; wir haben in dieser Affaire nur zwei Mann verloren. Der Chiliarch Drathos ist in der Provinz Patradschick eingerückt; die Kondogenei und alle übrigen Einwohner der Provinz haben sich den griechischen Truppen angeschlossen. Ich, für meine Person, bin mit meinen Truppen in der Provinz Karpenissi angelangt und die Joldanei, so wie die übrigen Einwohner, haben sich unter meine Befehle vereiniget. — Andererseits ist der General Dentzel mit 2000 Mann in den Gebirgen von Agrafa angekommen, so daß sämmtliche Provinzen von West-Griechenland, ihre wahren Interessen erkennend, sich seiner Bewegung angeschlossen haben. Der Stratarch Demetrius Ypsilanti operirt weiter in Ostgriechenland, und ist bis Salona vorgerückt. So, mein Herzensfreund, stehen die Angelegenheiten. Du verlangst Auskünfte von mir über die Lage des Feindes. Ich werde dir darüber mittheilen, was ich von dem Kommandanten Valkessi erfahren habe. (Hier folgt eine Aufzählung der türkischen Streitkräfte zu Karpenissi, Patradschick, Kastis, Zeitun, Larissa, Athen, Negropont, Salona und Missolonghi, die uns, sagt der Courrier d'Orient, ziemlich genau zu seyn scheint und die wir in einem der nächsten Blätter mittheilen werden.) — Die Türken, fährt Tsavella fort, haben lauter irreguläre

Truppen und sind schlecht verschanzt; es fehlt ihnen an Geschütz, ausgenommen in den Forts, das aber in schlechtem Zustande ist. Auf Verstärkung an Mannschaft dürfen sie nicht rechnen, denn der Sultan hat andere Arbeit, und übrigens sind unsere Feinde von Albanien in Zwiespalt. — Ich bitte dich, dem Oberbefehlshaber der französischen Armee die Hochachtung zu erkennen zu geben, die wir für seine Person hegen. — Ich bin mit brüderlicher Anhänglichkeit dein treu ergebener Bruder Kitzo Tsavella.

14. Bericht von der Armee des östlichen Griechenlands. Im Hauptquartier von Livadia 18. Novbr. 1828. *)

Da der Oberbefehlshaber genöthigt war, in Stevenika, als dem Mittelpunkte der Operationen, einige Tage zu verweilen, so schickte er die vierte Chiliarchie, unter den Befehlen G. Diovunioti's, nach dem Passe von Zemeni und dem Kloster des heiligen Lukas. Den Türken, welche diese Stellen inne hatten, kam der Angriff unerwartet, und am 14. Nov. wurde ihnen der freie Durchmarsch nach Livadien durch Kapitulation gestattet. Es waren ihrer ungefähr 250 Mann, Waffen und Gepäck wurde ihnen unversehrt gelassen, sie selbst ließen jedoch zwei Kanonen nebst einiger Munition im Stich. Der Oberbefehlshaber hat diese Stellungen befestigen und mit der erforderlichen Mannschaft besetzen lassen. Unser Sieg bei Distomo war ein glückliches Vorzeichen für unsere Unternehmung gegen Livadia. Der Befehlshaber Maurovunioti erhielt zuerst Ordre, sich mit den von ihm angeführten zwei Pentakosiarchieen und dem Kavalleriekorps bei Gruniko zu postiren, zugleich zeigte der Obergeneral dem Kommandanten von Livadia, Muhurdar-Aga an, daß er beschlossen habe, die Stadt einzuschließen, und daß er ihm, um Blutvergießen zu vermeiden, sechs Stunden Bedenkzeit wegen eines ehrenvollen Abzuges lasse. Muhurdar-

*) Aus der griechischen Chronik vom 15. November.

Aga vertraute auf die Festigkeit des Platzes, und da er eben erst 200 Reiter aus Euböa zur Verstärkung erhalten, und auf neue Hülfe von Omer-Pascha rechnete, übrigens auch verproviantirt war, so verlangte er fünf Tage Frist für eine bestimmte Antwort. Der General ließ darauf die ganze Armee vorrücken, und wir waren kaum vor der Stadt angekommen, als man auch gleich Unterhandlungen begann, die denn auch bald beendigt wurden. Gestern rückten wir in die Stadt, nachdem die Türken, 1000 an der Zahl, ausgerückt waren. Die albanesischen Türken schlugen den Weg nach Zeituni ein und nahmen Muhurdar mit sich fort, von dem sie ihren Sold verlangten. Die von Negroponte gekommenen Reiter nebst der übrigen Mannschaft wendeten sich nach Euböa, und wurden von dem Chiliarchen Eumorphopulo eskortirt, welchem der Befehlshaber Tassi folgte, um jede Verrätherei von Seite des Feindes zu verhindern. Der Obergeneral wurde vor der Stadt von dem Bischof von Livadia, Anthemius, an der Spitze der gesammten Geistlichkeit empfangen. Bei seinem Einzuge in die Stadt waren die Truppen in Spalier aufgestellt; und unter die Hymnen der Geistlichen mischten sich auf eine rührende Weise die Stimmen des jubelnden Volkes. Der Ausruf des Generals: Es lebe der Präsident Griechenlands! wurde von allen Truppen und der ganzen Volksmenge mehrmals wiederholt. Die Feinde haben in der Festung drei Feldstücke und Vorräthe an Lebensmitteln und Munition zurückgelassen. Die Türken haben dann auch Skyrpho und die umliegenden Dörfer verlassen. Petra, wo feindliche Truppen aus Euböa landen könnten, wird heute durch ein dahin abgeschicktes Heer besetzt.

Ahmed Veles, der Kommandant der Festung Salona, hat bei seiner Rückkehr von Zeituni, von wo er Verstärkungen holen wollte, die Primaten der Stadt und der nächsten Dörfer verhaften lassen, und läßt sie bei sich bewachen. Die vierte Chiliarchie und der Befehlshaber [illegible] auf-

trägt, Salona zu belagern, und zuvörderst die Stellungen von Ambliani und Skalamala zu nehmen, damit der Feind von allen Seiten eingeschlossen werden könne.

15. Schreiben des Hrn. Stratford Canning an den Präsidenten von Griechenland, die Mißhandlung gefangener Türken durch die Griechen betreffend. Rhede von Poros, 23. November 1828. *)

Herr Graf! Seit ich die Ehre gehabt habe, Ew. Excellenz zu sehen, bin ich auf eine Art, die keinen Zweifel zuläßt, benachrichtiget worden, daß einige Türken, welche von den griechischen Truppen in Rumelien zu Gefangenen gemacht, und vor einigen Tagen, sechszig an der Zahl, nach Aegina gebracht worden sind, auf Befehl des Kommandanten, der sie gefangen genommen hatte, mit einem glühenden Eisen auf der Stirne gebrandmarkt worden sind.

Meine Anwesenheit allhier, und der öffentliche Charakter, mit dem ich noch bei der ottomanischen Pforte bekleidet bin, legen mir die Pflicht auf, Ew. Excellenz freimüthig die schmerzlichen Gefühle mitzutheilen, die ein, den achtbaren Kriegsgebräuchen und den Gesetzen der Menschlichkeit so sehr zuwiderlaufender Akt in mir erregt; und ich werde Ihnen, Herr Graf, sehr dankbar seyn, wenn Sie mich in Kenntniß von den Maaßregeln setzen wollen, welche Sie ohne Zweifel zu ergreifen Willens sind, um ihr Mißfallen über eine solche Barbarei an den Tag zu legen, und der Wiederholung derselben für die Zukunft vorzubeugen.

Die bekannten Gesinnungen Ew. Excellenz sind mir hinreichend Bürge, daß der Gegenstand dieses Schreibens gebührend gewürdiget werden wird; und ich benütze diesen Anlaß, um die Versicherung meiner Hochachtung zu erneuern.

Stratford Canning.

*) Aus der Corfu-Zeitung vom 14. Dezember.

16. Antwort auf vorausstehendes Schreiben. Poros, 25. November 1828. *)

Herr Botschafter! Ew. Exzellenz werden hoffentlich das tiefe Leidwesen nicht in Zweifel ziehen, welches ich über den beklagenswerthen Akt empfunden habe, dessen Sie in dem Schreiben erwähnen, welches Sie vorgestern an mich zu richten mir die Ehre erzeigt haben. Eben so wenig werden Sie an den Maaßregeln zweifeln, welche ich ergriffen habe, um zu verhindern, daß dergleichen in Zukunft nicht mehr geschehe. Erlauben Sie mir einstweilen Ihnen hier die Auszüge aus zwei offiziellen Berichten mitzutheilen. Der eine gibt Aufschluß über die Veranlassung der Barbarei, deren sich einige unserer Soldaten schuldig gemacht haben; der andere wird Ihnen beweisen, daß die Armee und ihr Anführer (Demetrius Ypsilanti) hinsichtlich des Feindes den Grundsätzen der Ehre folgen.

Es bleibt mir nichts übrig, als Ew. Exzellenz für das wohlwollende Interesse zu danken, welches Sie gütigst für Griechenland an den Tag legen. Der Brief, auf den ich hier zu antworten die Ehre habe, liefert einen neuen Beweis davon.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um Ihnen, Herr Botschafter, die Versicherung meiner Hochachtung zu erneuern.

J. A. Capodistrias.

Beilagen zu dieser Antwort. **)

Auszug aus einem Berichte des außerordentlichen Kommissärs des Departements der westlichen Sporaden an Se. Exzellenz den Präsidenten. Aegina, den 20. November 1828.

Fünf und fünfzig Gefangene, worunter einige Offiziere, sind am heutigen Tage in Aegina angekommen. Sie sind

*) Aus der nämlichen Quelle.
**) Aus der nämlichen Quelle.

von dem Chiliarchen Kitzo Tsavella unter Eskorte einiger Offiziere von seinem Korps, hieher geschickt worden. Eine gewisse Anzahl von diesen Gefangenen trägt auf der Stirne ein mit einem glühenden Eisen eingebranntes Mahl.

Es ist meine Pflicht, der Regierung einige Aufklärungen hierüber zu geben, damit sie daraus ersehen möge, wie dieser Fall sich zugetragen hat.

Die Art und Weise, wie die griechischen und türkischen Milizen Krieg führen, ist wohl bekannt. Ehe die Kämpfenden den Angriff beginnen, fodern sie sich gegenseitig (gleich den Homerischen Helden) mit Vorwürfen und Drohungen heraus. Dieß ist in dem vorliegenden Falle zwischen dem Bei Pravista und Tsavella geschehen. Ersterer ließ dem griechischen Heerführer sagen, wenn er es wage, sich zu nähern, und wenn er lebendig in seine Hände falle, so werde er ihn ..... lassen. Tsavella erwiederte, daß er wohl thun würde, sich aus dem Staube zu machen; denn, wenn er, oder seine Soldaten ihm in die Hände fallen sollten, so werde er sie auf der Stirne brandmarken lassen. Das Kriegsglück hat die Unserigen begünstiget. Ich muß noch zwei Bemerkungen machen; erstens, daß unter den Gefangenen kein Offizier gebrandmarkt worden ist, und zweitens, daß das Brandmal, welches die Gemeinen auf der Stirne tragen, so leicht ist, daß in wenigen Tagen keine Spur mehr davon vorhanden seyn wird.

Auszug aus einem Berichte des Stratarchen Ypsilanti an Se. Exzellenz den Präsidenten.

Livadia, den 18. November 1828.

Ich habe dem Muhurdar-Aga, welcher die Stadt Livadia besezt hielt, bedeuten lassen, diese Stadt zu räumen, und ihm eine ehrenvolle Kapitulation angeboten. Er hat von mir eine fünftägige Frist verlangt, um eine bestimmte Antwort zu

geben. Ich habe mich demzufolge in Marsch gesetzt, und nachdem ich die Türken bis zum Kloster St. Elias zurückgedrängt hatte, wurde mir vorgeschlagen, eine Konvention zu schliessen. Die türkischen und albanesischen Häuptlinge kamen aus der Stadt, und nachdem die Konvention unterzeichnet war, folgten sämmtliche Soldaten ihren Anführern. Die Zahl dieser Truppen, mit Inbegriff der Kavallerie, beläuft sich gegen 2000 Mann.

Die Albaneser sind gegen Zeitun aufgebrochen, wohin sie den Muhurdar-Aga, von dem sie rückständigen Sold verlangen, mit sich führten. Die Türken haben die Strasse nach Negropont eingeschlagen.

Die 1000 Soldaten haben, nebst ihren Chefs eine Akte unterzeichnet, wodurch sie sich verpflichten, während des gegenwärtigen Krieges die Waffen gegen die Griechen nicht zu führen.

32.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Botschaft des Präsidenten an den Senat und an das Haus der Abgeordneten. Washington, 2. Dezember 1828. *)

Mitbürger des Senats und des Hauses der Abgeordneten der Vereinigten Staaten! Wenn der vollkommene Genuß aller Wohlthaten, die die Vorsehung über uns ausgeschüttet, eine genügende Ursache zu gegenseitiger Beglückwünschung und dankbarer Anerkennung ist, so sind wir besonders bei der Wiederkehr der Zeit, zu welcher die Abgeordneten der Nation versammelt sind, um ihre Angelegenheiten zu berathen, aufgefodert, den Tribut gefühlvoller und dankbarer Herzen ihm darzubringen, der über Alles herrscht. Er hat uns den ruhigen und ungestörten Besitz bürgerlicher und religiöser Freiheit erhalten. Er hat das Jahr durch seine unendliche Güte gesegnet und uns keine anderen Bedingungen auferlegt, als die: unser eigenes Glück zu vermehren und seine Geschenke zu benutzen.

In den Beziehungen zwischen unserer föderirten Union und dem übrigen Menschengeschlechte haben die Veränderungen, die seit dem Schlusse ihrer lezten Sitzungen stattfanden, alle nur dazu gedient, den Frieden und die Eintracht zu erhalten. Noch vor ihrer lezten Trennung hat sich leider ein Krieg entzündet zwischen dem Kaiser von Rußland (eine von denen Mächten, mit welcher unser Vernehmen ein beständiger Austausch guter Dienste gewesen ist) und der ottomannischen Pforte, eine Macht, deren geographische Lage, religiöse Meinungen und Regierungsmaximen sie wenig dazu geeignet machen, jenes Band gegenseitigen Wohlwollens zu knüpfen, das aus den

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 8. Januar 1829.

Segnungen des Handels entspringt, was uns auch in ein, vielleicht etwas zu lange schon währendes Verhältniß von Kälte und Entfremdung gegen dieselbe gestellt hat. Die ausgedehnten, fruchtbaren und volkreichen Besitzungen des Sultans gehören eigentlich mehr dem asiatischen als dem europäischen Theile des Menschengeschlechts an. Sie berühren bloß theilweise das europäische System; auch haben ihre Kriege mit Rußland und Oesterreich, welche diejenigen europäischen Staaten sind, mit denen sie zunächst gränzen, die friedlichen Verhältnisse eben dieser Staaten mit den übrigen Mächten Europa's seit länger als einem Jahrhundert durchaus nicht zerstört. Weder Frankreich, noch Preußen, noch Großbritannien haben jemals daran Theil genommen; auch ist nicht zu erwarten, daß sie es gegenwärtig thun werden. Die Kriegserklärung Rußlands hat entweder die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung seiner Alliirten erhalten; und wir dürfen der Hoffnung Raum geben, daß der Fortdauer und dem Ende des Krieges durch die Mäßigung und rücksichtsvollen Gesinnungen des Kaisers Nikolaus, so wie nicht minder durch seine hohe Energie ihr Ziel werde gesezt werden, und daß dieß die Gelegenheit zu einer, damit gleichen Schritt haltenden Einwirkung solcher Art zu Gunsten der leidenden Griechen liefern werde, wie sie nothwendig ist, um diesem Volke endlich den Triumph der Humanität und der Freiheit zu sichern.

Unsere Verhältnisse mit Frankreich haben sich in dem Laufe dieses Jahres kaum verändert. Der Handelsverkehr zwischen beiden Ländern hat, zu gegenseitiger Zufriedenheit, fortwährend zugenommen. Die Foderungen einer Anzahl unserer Mitbürger wegen Entschädigung von Beraubungen, die sie während der Revolutionsregierungen an ihrem Eigenthum erlitten haben, bleiben noch immer unbefriedigt und bilden auch noch immer den Gegenstand ernstlicher Unterhandlungen. Neuere Nachrichten von unserem Gesandten in Paris ermuthigen uns zu der Hoffnung, daß die Berufung auf die Gerechtigkeit

der französischen Regierung binnen Kurzem eine günstige Berücksichtigung finden werde.

Ein freundliches Auskunftsmittel ist unlängst gefunden worden zur Schlichtung des Streites, der mit Großbritannien in Betreff unserer nordöstlichen Gränzen stattfindet. Durch eine Uebereinkunft mit dem brittischen Gouvernement, in Folge deren die Bestimmungen des fünften Artikels vom Genter Traktat und die Konvention vom 29. September 1827 zur Ausführung gebracht werden sollen, ist Se. Majestät der König der Niederlande als Schiedsrichter in der Sache gewählt worden, dem man den Vorschlag zur Annahme dieses Freundschaftsdienstes sehr bald machen wird. Die Vereinigten Staaten, auf die Gerechtigkeit ihrer Sache vertrauend, werden sehr gern die Entscheidung derselben einem Fürsten anvertrauen, der einen gleich ausgezeichneten Rang durch die Unabhängigkeit seines Geistes, als durch die unermüdliche Erfüllung seiner Regentenpflichten, so wie durch seine unwandelbare persönliche Biederkeit einnimmt.

Unsere Handelsbeziehungen mit Großbritannien werden die ernste Betrachtung des Kongresses und die Anwendung eines versöhnlichen und duldsamen Geistes in der Politik beider Regierungen in Anspruch nehmen. Der Stand derselben ist durch die Kongreßakte unserer lezten Session, welche die verschiedenen Zoll- und Einfuhrgesetze abänderte, und durch noch neuere Akte des brittischen Parlaments wesentlich verändert worden. Wie vorzusehen war, hat das Verbot direkten Handels, welches zuerst von der brittischen Regierung ausging und dann von den Vereinigten Staaten erwiedert wurde, die Wirkung gehabt, daß verschiedene neue Wege aufgefunden wurden, um den Kolonien die unumgänglich nöthigen Bequemlichkeiten, und einer bedeutenden Anzahl unserer Mitbürger Nutzen zu verschaffen.

Die Ausfuhr, die Einkünfte und die Schifffahrt der Vereinigten Staaten haben durch die Ausschließung vom direkten

Verkehr mit den brittischen Kolonien keinen Abbruch erlitten. Diese Länder müssen jezt alle Lebensbedürfnisse, die ihr Gouvernement mit den Lasten einer doppelten Fahrt und Fracht zwiefacher Versicherungs- und Kommissionsgebühren beschwert, theurer bezahlen; und der Nutzen unserer Ausfuhr ist einerseits um etwas verringert und andererseits (um desto fühlbarer für uns) von einem Theile unserer Mitbürger auf einen andern übergegangen. Die Wiedererweckung dieses alten und früher schon abgeschafften Systems einer Ausschließung von den Kolonien hat dem Schifffahrtsinteresse Großbritanniens den Vortheil nicht gebracht, den man, auf Kosten der entfernten Kolonien und der Vereinigten Staaten, davon erwartete. Andere Maaßregeln sind noch hinzugekommen, welche unsere Schifffahrt mehr belästigen und die, wiewohl sie durch die den lezten Parlamentsakten gegebene Auslegung modifizirt wurden, dennoch als durchaus unverträglich mit den positiven Bestimmungen des Handelstraktats, der zwischen beiden Ländern besteht, befunden werden müssen. Dieser Traktat kann indessen nach vorheriger zwölfmonatlicher Aufkündigung, dem Wunsche jedes Theiles zufolge, seine Endschaft erhalten.

Ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtstraktat zwischen den Vereinigten Staaten und Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich ist, bis zur gegenseitigen Vollziehung, bereits vorbereitet worden. Abgesehen von den neuen und freundlichen Verhältnissen, welche dadurch mit einer der erhabensten und mächtigsten Nationen der Erde geknüpft worden, hat man auch die Gelegenheit ergriffen, bei diesem, wie bei jedem frühern Traktate der Vereinigten Staaten, die Grundsätze freien Verkehrs und lobenswerther Reziprozität, welche das Interesse des Handels mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und den Gefühlen gegenseitigen Wohlwollens vereinbar machen, noch mehr auszudehnen.

Dieses System, der Welt zuerst kund gethan durch den ersten Handelstraktat, der durch die Vereinigten Staaten ge-

schlossen wurde (den vom 6. Februar 1778 mit Frankreich), ist immer die geschätzteste Politik unserer Union geblieben; durch Handelstraktate allein können wir es dahin bringen, daß jenes System von allen zivilisirten Völkern als das vorzüglichste anerkannt werde. Von diesen Grundsätzen beseelt, reichten unsere Väter allen Nationen des Erdbodens die Hand der Freundschaft, und dieser Politik hat unser Vaterland auch immer angehängt. Was immer auch in unseren Gesetzen für Anordnungen stattgefunden haben mögen, die dem Interesse einer fremden Nation als ungünstig erachtet wurden, so ist es jederzeit bloß um der Selbsterhaltung willen geschehen und um ähnliche Maaßregeln zu erwiedern, die jene Nationen gegen uns getroffen hatten.

Unmittelbar nach Beendigung des Unabhängigkeitskrieges hat der vereinigte Kongreß überall hin Beauftragte gesandt, die dazu autorisirt waren, mit denjenigen europäischen Nationen, die dazu geneigt wären, Traktate abzuschließen. Vor dem Ausbruche der französischen Revolution kamen bereits solche Traktate mit den Niederlanden, Preußen und Schweden zu Stande. Während jener Kriege sind die Traktate mit Großbritannien und Spanien abgeschlossen, die mit Rußland und Frankreich erneuert worden. Ueberall sind den liberalen Grundsätzen des Verkehrs, welche von den Vereinigten Staaten vorgeschlagen wurden, einige Verwilligungen gemacht worden; da man indessen auch bei allen Unterhandlungen mit den besondern innern Gesetzen jedes Staates mit ausschließlichen oder ausschließenden monopolistischen Berechtigungen, durch welche anderen Betheiligten ein Hemmniß entgegengestellt war, in Kollision kam, so waren die Fortschritte für die Freiheit des Handels immer nur partiell und unvollkommen.

Kolonialniederlassungen, privilegirte Gesellschaften und Rücksichten auf den Schiffsbau lasteten auf der Gesetzgebung aller großen Handelsstaaten, und die Vereinigten Staaten, welche freie und gleiche Berechtigungen allen anboten, waren ge-

herzlichem Bedauern sehen können, indem es uns Freude machen würde, zum Glücke beider Republiken beizutragen. Mit großem Vergnügen haben wir jedoch den neuerdings erfolgten Friedensschluß zwischen Buenos-Ayres und Brasilien vernommen, und nicht minder gereicht es uns zur Freude, daß man für einige der Beeinträchtigungen, welche unseren Mitbürgern in lezterem Lande widerfahren waren, Schadenersatz erlangt hat; wegen der übrigen werden noch Unterhandlungen gepflogen, welche, wie wir hoffen, zu gegenseitiger Zufriedenheit enden, und einen Handels- und Schifffahrtsvertrag zur Folge haben werden, der, auf liberalen Grundsätzen beruhend, dem Gedeihen eines großen aufblühenden Handels, welcher bereits Wichtigkeit für die Interessen unseres Landes erlangt hat, sehr förderlich seyn wird.

Die Lage und die Aussichten der Staatseinkünfte übersteigen selbst die lebhaftesten Erwartungen. Der Ueberschuß in der Schatzkammer betrug am 1. Januar d. J., mit Ausschluß der in Folge der am 13. Nov. 1826 mit Großbritannien abgeschlossenen Uebereinkunft eingegangenen Gelder, 5,861,970 Dollars, 83 Cents. Die Staatseinnahme vom 1. Januar bis 30. Sept. hat, so weit dieselbe Behufs eines zu machenden Etats festgestellt worden, 18,633,980 Doll. 27 Cents betragen, welche, mit den Einnahmen des gegenwärtigen Vierteljahrs, die auf 5,461,233 Doll. 40 Cents angeschlagen werden, einen jährlichen Einnahmebetrag von 24,095,263 Doll. 67 Cents geben. Die Ausgaben des Jahres werden sich vermuthlich auf 25,637,511 Doll. 63 Cents belaufen, und lassen in der Schatzkammer am 1sten des nächsten Januars die Summe von 5,125,638 Doll. 14 Cents. Die Einnahmen des gegenwärtigen Jahres haben sich auf fast 2 Millionen mehr belaufen, als man am Anfange der lezten Kongreßsitzung erwartete.

Der Betrag der auf die Einfuhren vom 1. Jan. bis zum 30. Sept. gelegten Abgaben von ungefähr 22,997,000 und der des ungefähren Zuwachseinkommens ist 5 Mill. Dollars,

was zusammen für das Jahr eine Summe von beinahe 28 Mill. Dollars ausmacht. Dieß ist eine Million mehr als die am lezten Dezember für das Zuwachseinkommen des gegenwärtigen Jahres gemachte Veranschlagung, wornach mit Einschluß der Rückzölle und der dabei gehörenden Abzüge eine Jahreseinnahme im Betrag von 22,300,000 Dollars erwartet wurde. Wäre dieß allein realisirt worden, so würden auch die Ausgaben des Jahres verhältnißmäßig reduzirt worden seyn. Denn von diesen 24 Mill., welche eingenommen worden sind, sind mehr als 9 Mill. auf die Tilgung der Staatsschuld, die jährlich mit 6 Prozent verzinset wird, und daher die Last der in Zukunft jährlich zahlbaren Interessen um mehr als eine halbe Million vermindert, verwendet worden. Die Zahlungen auf Rechnung der Zinsen übersteigen 3 Mill. Doll., woraus sich eine Summe von mehr als 12 Mill. ergibt, welche auf die Tilgung der öffentlichen Schuld verwendet worden ist, deren Ganzes, so viel am nächsten 1. Jan. noch übrig seyn wird, sich bloß auf 58,362,155 Doll. 78 Cents belaufen wird. Daß das Einkommen des folgenden Jahres nicht sehr von dem des jezt ablaufenden verschieden seyn wird, läßt sich aus Anzeichen schließen, die schwerlich täuschen dürften. In unserm Lande hat eine einförmige Erfahrung von vierzig Jahren gezeigt, daß, wie auch der Abgabentarif auf von Außen eingeführte Artikel beschaffen gewesen sey, der Betrag der Einfuhr immer einen Durchschnittswerth, der sich dem der Ausfuhr fast ganz annäherte, wenn er auch gelegentlich in der Balance abwich und bald mehr bald weniger betrug, gegeben hat. Es ist in der That ein allgemeines Gesetz des glücklichen Handels, daß der wahre Werth der Ausfuhr den der Einfuhr um ein gewisses kleines Quantum übersteige, welches ein fortwährender Zuwachs des Reichthums der Nationen ist. Die Ausdehnung des glücklichen Handels der Nation muß nach dem Betrage ihrer Ausfuhr regulirt werden, und ein bedeutender Zuwachs in dem Werthe der leztern wird auch einen damit korrespondi-

renden Zuwachs in der Einfuhr nach sich ziehen. Bei der ungünstigen Witterung hat es sich zugetragen, daß die Ernten von ganz Europa im lezten Sommer und Herbst weit von ihrem gewöhnlichen Durchschnitt entfernt geblieben sind. Es ist eine Milderung des Verbots der Einführung von Korn und Mehl von Außen erfolgt; ein günstiger Markt ist den Kornscheunen unseres Landes eröffnet worden, und eine neue Aussicht auf Belohnung hat sich den Arbeiten des Landwirths gezeigt, welche ihm seit mehreren Jahren verschlossen geblieben war. Diese Vergrößerung der Vortheile des Landbaus in den mittleren und westlichen Staaten der Union ist zufällig und vorübergehend. Sie kann vielleicht nur ein Jahr dauern. Es kann, wie man es oft schon erfahren hat, nur die erste mehrerer auf einander folgenden mangelhaften Erntenstattgefunden haben. Wir können es als gewiß betrachten, daß der eben genannte Umstand dem Werthe unserer Ausfuhr einen großen Zuwachs verliehen hat, und daß er einen damit in Verbindung stehenden Anwachs der Ausfuhr hervorbringen wird. Daher mag man mit Gewißheit erwarten, daß das Einkommen von 1829 dem von 1828 gleichkommen und dasselbe wahrscheinlich noch übersteigen, und daß es die Mittel geben wird, noch 10 Millionen von der öffentlichen Schuld zu tilgen. Dieß neue Element von Glückseligkeit für den Theil des landwirthschaftlichen Fleißes, welcher sich mit der Hervorbringung des ersten Artikels der menschlichen Subsistenz beschäftigt, ist für die Gefühle des Patriotismus höchst erfreulich. Indem es von einer Ursache herrührt, welche die Menschlichkeit mit Betrübniß betrachten wird, nämlich von den Leiden des Mangels in fernen Ländern, gibt es zugleich Anlaß zu der tröstenden Erwägung, daß dieser Mangel in keiner Weise uns zugeschrieben werden kann, daß er von demjenigen kömmt, welcher Alles in Weisheit und Güte ordnet, und welcher auch nur das Uebel als ein Werkzeug zum Guten duldet; daß fern davon, zu diesem Mangel beizutragen, unsere Wirksamkeit

nur darauf gerichtet seyn wird, dessen Strenge zu mildern; und daß wir, indem wir von dem Ueberflusse unserer eigenen Scheunen die Vorräthe spenden, welche theilweise denen, die in Noth sind, zur Erholung dienen werden, unsere eigenen Vorräthe vermindern, und den Preis unseres Brodes erhöhen werden, so daß wir einigermaßen an dem Mangel Theil nehmen werden, den zu vermindern das Glück unseres Vaterlandes ist. Die großen Interessen einer ackerbauenden, handeltreibenden und Manufakturen unterhaltenden Nation sind so mit einander verknüpft, daß kein Grund, welcher das Glück des einen ausmacht, für die übrigen ohne Einfluß bleiben kann. Alle diese Interessen stehen auf gleiche Art unter dem schützenden Einflusse der gesetzgebenden Autorität, und die Pflicht der Repräsentantenkammern ist es, sie mit einander zu vereinigen. In so weit der Zweck der Besteuerung ist, ein Einkommen zur Abtragung der Schulden und zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeinwesens zu erheben, sollte sie so viel wie möglich die Last mit billiger Hand auf Alle im Verhältniß zu ihrer Fähigkeit, dieselben ohne Bedrückung zu tragen, vertheilen. Aber die Gesetzgebung einer Nation ist zuweilen mit Absicht darauf berechnet, den Interessen einer andern Eintrag zu thun. Jene Gesetzgebung, welche, wie man meint, den besonderen Interessen ihres eigenen Volks angepaßt ist, wird häufig höchst ungerecht die verschiedenen Interessen seiner Nachbarn beeinträchtigen. So wird die Gesetzgebung Großbritanniens, wenn sie, wie seit Kurzem zugegeben worden ist, die Unterdrückung einer mit ihr wetteifernden Nation bezweckt, natürlich Verbote gegen die Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleißes der anderen, welche mit ihren eigenen in Konkurrenz treten, hervorbringen; und vielleicht dem rohen Material des andern Staats eine günstige Aufnahme gewähren, welches sie selbst nicht produziren kann, und welches ein Bedürfniß ihrer Manufakturen ist, die denen des rivalisirenden Volks auf den Weltmärkten den Rang abzugewinnen streben. So ist der Stand der Han-

delsgesetzgebung Großbritanniens, in sofern sie auf unsere Interessen einwirkt. Sie schließt durch Verbotsabgaben alle Einfuhr der großen Umsatzerzeugnisse unserer mittleren und westlichen Staaten, die Zeit einer herannahenden Hungersnoth allein ausgenommen, aus; sie proskribirt mit gleicher Strenge den umfangsreichen Nahrungszweig derselben Theile und auch des östlichen und nördlichen Theiles der Union; sie weist sogar den Reis des Südens zurück. Aber die Baumwolle, welche für ihre Weberstühle unentbehrlich ist, wird sie fast zollfrei zulassen, um es für unsere eigene Kleidung in ihren Fabriken zuzubereiten, unsere Manufakturen zu zerstören, welche sie so im Preise herabzusetzen fähig sind.

Ist die sich vertheidigende Energie unseres Volkes denn so hülflos, daß sich in den politischen Institutionen unsers Landes keine Kraft fände, dem Uebergewicht jener fremden Gesetzgebung eine gleiche Gewalt entgegenzustellen? daß die Getreidebauer sich der Ausschließung ihres Produkts von den fremden Märkten unterwerfen müssen? daß die Rheder ihre Schiffe abtakeln, der Handel des Nordens in den Häfen ins Stocken gerathen und die Manufakturarbeiter bei ihren Webestühlen vor Hunger umkommen müssen, während das ganze Volk dem fremden Gewerbfleiße Tribut bezahlt, um sich in ein ausländisches Gewand zu hüllen? daß selbst der Kongreß unserer Union nicht mächtig genug wäre, um das Gleichgewicht wieder herzustellen, zu Gunsten des heimischen Gewerbfleißes, der durch die Gesetze eines andern Reiches vernichtet wird? Nein! Gerechtere und edlere Gesinnungen werden, hoffe ich, den Sieg davon tragen! Sollte durch Erfahrung befunden werden, daß der Tarif, der in der lezten Session des Kongresses von uns angenommen wurde, auf die Interessen irgend eines Theils der Union nachtheilig einwirkt, so muß jener Tarif (und ich zweifle nicht, daß es geschehen wird) so modifizirt werden, als nöthig ist, um das Drückende desselben wieder zu beseitigen. Die Abgeordneten des Staates und des Volkes, werden der

gerechten Klage keines Theiles ihrer Konstituenten ihr Ohr entziehen; aber so lange der fremde Zoll nur einigen Erzeugnissen des Bodens günstig ist, werden der Pflanzer, der Kaufmann, der Schäfereibesitzer und der Landmann, die in ihren Beschäftigungen unter dem Schutz der Zölle, zu Gunsten einheimischer Manufakturen gedeihen, auch nicht murren, wenn ihre Mitbürger, die in andern Zweigen beschäftigt sind, ebenfalls ein gedeihliches Fortkommen finden; und eben so wenig werden sie die wohlerwogene Akte des Kongresses, welche die Landesindustrie vor den Eingriffen fremder Gesetze schützen soll, einer Uebertretung unserer Verfassung zeihen. Als der Tarif in der lezten Session ein Gegenstand der gesetzgebenden Berathung war, wurde es von einigen seiner Gegner vorher verkündet, daß die Verringerung des Einkommens eine nothwendige Folge desselben seyn würde. Es ist jezt noch zu früh, um diese Vorhersagung als irrthümlich bezeichnen zu können. Die Verstopfung einer Quelle des Handels hat nicht selten die Eröffnung einer andern zur Folge. Der Tarif wird unstreitig eine Vermehrung der Ausfuhr und eine Verminderung der Einfuhr gewisser Artikel nach sich ziehen. Aber dem allgemeinen Gesetze des Handels entsprechend, folgt aus der Vermehrung der Ausfuhr eines Artikels die vermehrte Einfuhr anderer, deren Zölle die Ausfälle decken würden, die durch die anderweitig verminderte Einfuhr entstehen müssen. Was durch den Zoll den Staatseinkünften zufließen werde, läßt sich selten mit Gewißheit vorherbestimmen, die Erfahrung allein kann hierüber Zeugniß geben. Noch sind keine Merkmale der Verminderung in den Einkünften des Schatzes wahrzunehmen, noch ist nicht einmal ein geringer Aufschlag des Preises der Waaren, die mit höheren Zöllen belegt wurden, wahrzunehmen. Der einheimische Fabrikant weiß denselben oder einen ähnlichen Artikel zu einem geringeren Preise herzustellen und der Konsument entrichtet der Arbeit seines Landsmannes denselben Tribut, welchen er sonst dem fremden Gewerbfleiße hätte zollen müssen.

Der Tarif der lezten Session erschien in seinen Einzelnheiten den Interessen keines Theiles der Union annehmbar, selbst nicht einmal denen, deren Beförderung er hauptsächlich bestimmt war. Sein Zweck war, die Belästigungen heimischer Industrie hinweg zu räumen; nicht aber, die Lasten eines der Vereinigten Staaten zum Vortheil eines anderen zu vermehren. Dem großen, durch jene Akte geheiligten Grundsatze — einem von denen, auf welchen die Konstitution selbst begründet wurde — hoffe und vertraue ich, werden die Autoritäten der Union selbst beistimmen. Aber wenn einer der durch die Akte auferlegten Zölle bloß dadurch den Fabrikanten erleichtert, daß er die Kosten des Pflanzers vermehrt, so mag eine nochmalige sorgfältige Durchsicht ihrer Bestimmungen, mit Hülfe der praktischen Erfahrung, dahin gerichtet seyn, um diejenigen Punkte, welche der Landesindustrie Schutz verleihen, auch ferner beizubehalten, diejenigen aber, welche ein großes Nationalinteresse nur durch die Unterdrückung eines anderen befördern, entweder zu entfernen, oder durch andere zu ersetzen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und das Volk eines jeden einzelnen derselben bilden jedes für sich eine souveräne Gewalt. Die gesetzgebende Gewalt des Ganzen wird unter der, ihm durch die allgemeine Konstitution zugestandenen Autorität von dem Kongresse ausgeübt. Die gesetzgebende Gewalt jedes einzelnen Staates wird von Versammlungen ausgeübt, die ihre Autorität von der Konstitution dieses besonderen Staates herleiten. Jeder ist souverän in seiner Provinz. Die Vertheilung der Gewalt unter ihnen sezt eine gegenseitige Uebereinstimmung dieser Autoritäten voraus. Die Mitglieder der Staats- und General-Regierungen sind alle eidlich verpflichtet, beiderlei Autoritäten zu unterstützen, und einer, wie der anderen, müssen sie gehorsamen. Der Fall eines Konfliktes zwischen diesen beiden Gewalten ist gar nicht vorausgesezt worden, noch ist jemals in unseren Institutionen irgend eine Vorkehrung dagegen getroffen worden; gleichwie eine edle Nation

des Alterthums länger als fünf Jahrhunderte ohne ein Gesetz zur Bestrafung des Vatermordes bestand.

Mehr als einmal jedoch sind im Verlauf unserer Geschichte das Volk und die Legislaturen eines oder mehrerer Staaten, besonders in Momenten der Aufregung, in solchen Konflikten befangen gewesen; und es ist dadurch zur Sprache gekommen, daß es unkonstitutionell sey, den Akten des Kongresses sich auf irgend eine Weise zu widersetzen. Nie hat das Volk irgend eines unserer Staaten seiner gesetzgebenden Macht auch die Gewalt zuerkannt, eine Akte des Kongresses für unkonstitutionell zu erklären. Wenn wir uns den Fall solcher sich im Streite befindlichen Gesetzgebung denken und dabei voraussetzen, daß ein dergleichen Zwist von den ausübenden und richterlichen Autoritäten noch genährt werde, so müssen Vaterlands- und Menschenliebe ihre Augen von einem Zustande abwenden, der durch die feindliche Stellung der Parteien und durch das Volk, das ihr unvermeidliches Opfer wird, bezeichnet ist.

Die Berichte von dem Sekretär im Kriegs-Departement und von den verschiedenen, diesem untergeordneten Stellen liefern uns eine genaue Auseinandersetzung von der öffentlichen Geschäftsverwaltung desselben im Laufe dieses Jahres. Den gegenwärtigen Zustand der Armee und die Vertheilung der Macht, aus welcher sie zusammengesezt ist, ersehen wir aus dem Berichte des Obergenerals. Verschiedene Veränderungen sind, im Laufe dieses Jahres, in der Verfügung über die Truppen für nothwendig erachtet worden, und die Mannszucht der Armee, wiewohl man hin und wieder einige Ausnahmen zugeben muß, ist im Ganzen vortrefflich gewesen.

Die Aufmerksamkeit des Kongresses wird vorzüglich in Anspruch genommen, hinsichtlich desjenigen Theiles des Berichts unseres Sekretärs vom Kriegs-Departement, welcher unsere mit den indianischen Volksstämmen bestehenden Verhältnisse angeht. Bei der Errichtung des Föderativ-Gouvernements und

unter der gegenwärtigen Verfassung der Vereinigten Staaten ward der Grundsatz aufgestellt, jene Stämme als fremde und unabhängige Mächte zu betrachten, und eben so auch als Landeigenthümer. Weiterhin wurden sie mehr als Wilde behandelt, und wir hielten es sowohl der Politik als der Menschenpflicht gemäß, allen unsern Einfluß auf sie anzuwenden, um sie zum Christenthume zu bekehren, und sie so dem Schooße der Zivilisation zuzuführen. Als unabhängige Mächte unterhandelten wir mit ihnen durch Traktate; als Landeigenthümer kauften wir von ihnen alle diejenigen Besitzungen, zu deren Veräußerung wir sie bewegen konnten; als Mitbrüder, roh und unwissend wie sie waren, suchten wir ihnen Religion und andere Kenntnisse beizubringen. Zulezt war es unser Bestreben, diejenigen unter ihnen, die wir für die Zivilisation gewinnen konnten, unseren eigenen Institutionen einzuverleiben. Vor unserer Revolution sind sie von den europäischen Gewalthabern zuweilen als Kinder behandelt worden, die man am Gängelbande führt; oft auch als Landinhaber auf Diskretion, denen man, wenn es gerade für gut befunden wurde, ihre Besitzungen wegnahm, ja häufig sogar als Jäger, die man durch unbedeutende Dinge dafür entschädigte, daß man sie zuweilen von dem Boden vertrieb, auf dem ihr Wild ausgerottet wurde. Nachdem dieses System von uns abgeschafft wurde, hat, wie es scheint, noch keine vollkommene Würdigung der Folgen einer solchen Veränderung stattgefunden. Unsere Bemühungen sind weit erfolgreicher in der Erwerbung ihrer Ländereien gewesen, als in der Mittheilung unserer Lehren und des Geistes der Zivilisation. Aber indem wir uns ihre Jagdreviere zueigneten, haben wir auch die Verpflichtung übernommen, ihnen neue Subsistenzmittel zu verschaffen; und wenn wir einmal das seltene Glück hatten, ihnen die Künste der Zivilisation beizubringen, und die Lehren des Christenthums unter ihnen zu verbreiten, so stießen wir unvermutheter Weise bald auf andern Widerstand; sie fingen an, einen Staat im Staate zu

bilden,

hielten, und strebten nach Souveränetät mitten in den Besitzungen der Mitglieder unserer Union. Dieser Stand der Dinge macht es nothwendig, daß ein Mittel gefunden werde — ein Mittel, das zugleich jenen unglücklichen Naturkindern Gerechtigkeit widerfahren läßt, aber auch den Mitgliedern unserer Konföderation ihre Souveränetäts- und Eigenthumsrechte vollkommen sichet stellt. Zu diesem Behufe werden die in seinem Berichte befindlichen Ansichten des Sekretärs vom Kriegsdepartement als die Grundzüge zu einem Gesetzesvorschlage der Aufmerksamkeit des Kongresses empfohlen.

Der Bericht des Kriegsdepartements bietet uns eine gedrängte Uebersicht der Fortschritte in den Systemen, welche wir zur Beförderung des allgemeinen Besten, unter Autorität des Kongresses, zu befolgen angefangen haben, und deren Organisation bereits vollendet ist. Die Wirkungen dieser Systeme haben bereits sehr viel zur Sicherheit beigetragen, so wie sie auch in der Folge noch mehr zur Ehre und zum Ruhme der Nation gereichen werden.

Das erste dieser großen Systeme ist das der Fortifikationen, welche unmittelbar nach Beendigung unsres lezten Krieges angefangen wurden. Eingeführt unter den Auspizien meines unmittelbaren Vorgängers, ist es seitdem von den obersten Behörden mit ausdauernder und freigebiger Aufmunterung fortgesezt worden. Verbunden mit den gleichzeitigen Bestrebungen zur Vermehrung und Verbesserung unserer Flotte, bereitet dieses System unserm ausgedehnten Lande einen Vertheidigungszustand, der jedem möglichen Angriff gewachsen seyn wird. In wenigen Jahren wird es auch dahin gediehen seyn, daß wir durchaus nicht mehr zu fürchten haben, es könne unsere Seeküste wieder einmal der Schauplatz einer feindlichen Invasion werden.

Als die nächste dieser großen Maaßregeln unserer Politik können wir die bereits eingeleiteten großen Werke betrachten, die sämmtlich zum Besten des Landes gereichen. Es gehören

dazu die Berücksichtigung der Landstraßen, die Untersuchung des Laufs der Kanäle, die Arbeiten, um die Versandung der Flüsse und Häfen zu verhüten, die in Gemäßheit der Kongreßakte vom 30. April 1824 begonnen wurden.

Der Bericht liefert zugleich eine tabellarische Uebersicht von den Fonds, die seit den beiden letzten Sessionen des Kongresses auf alle jene Fortifikationen und andern Arbeiten zum öffentlichen Besten verwendet wurden, und in welcher Art es geschehen ist. Ein anderes tabellarisches Verzeichniß weist diejenigen Arbeiten nach, die von der Kriegskanonenkommission vorgeschlagen, aber noch nicht ins Werk gesetzt wurden, und liefert zugleich eine Veranschlagung sämmtlicher Kosten. Ein dritter tabellarischer Nachweis endlich enthält den Bericht der Militärakademie von West-Point, für 13 Festungen, die auf verschiedenen Punkten unserer atlantischen Küste von Rhode-Island bis Louisiana errichtet wurden, beläuft sich zusammengenommen die Ausgabe dieses Jahres auf 1,000,000 Dollars. Für verschiedene andere große Unternehmungen, die hier spezifizirt werden, sind außerdem noch 1,000,000 Dollars aus dem Staatsschatze geflossen. Zu diesen zwei Millionen Dollars sind auch noch 250,000 hinzuzufügen, die man dazu verwendet hat, einen Molo nahe der Mündung des Delaware-Stroms zu errichten; ferner zur Unterstützung mehrerer gemeinnützigen Unternehmungen in den verschiedenen Staaten, zur Erhaltung der Leuchtthürme, der Tonnen und der Steindämme an der Küste. Man wird durch Alles dieses eine vollkommene Uebersicht von der Freigebigkeit unserer Nation erlangen, die sich immer da kund thut, wo es die Verbesserung ihres Zustandes gilt.

Unter diesen großen nationalen Unternehmungen ist die Akademie von West-Point, für sich betrachtet, eine der wichtigsten, und in Betracht ihrer Wirksamkeit eine der weit umfassendsten. In diesem Institute wird ein Theil des Einkommens der Nation dazu verwendet, um die Erziehungskosten

einen fähigen Theil unserer Jugend zu tragen, die dort hauptsächlich in den Kriegswissenschaften ausgebildet wird. Es ist dieß die lebende Rüstkammer der Nation. Während die andern segensvollen Werke, die dem Kongreß in den vorgelegten Memoiren aufgezählt wurden, dazu bestimmt sind, das äußere Ansehen des Landes zu verbessern, die Leichtigkeit der Verbindungen zwischen den verschiedenen Theilen der Union zu vermehren, öffentliche Anstalten zu unterstützen, alle Bequemlichkeiten zu erhöhen und die Genüsse jedes Einzelnen zu vermehren, erweitert den Unterricht, den zu West-Point ertheilt wird, die Herrschaft des Geistes und gibt seinen Kräften die fernere Richtung. Die wohlthätigen Wirkungen dieses Instituts hat man sowohl in der Armee als in dem intellektuellen Fortschreiten der bürgerlichen Gesellschaft überall wahrgenommen.

Mit den gewöhnlichen Jahresberichten des Sekretärs für das Seewesen und der dazu gehörenden Kommission wird der Aufsicht des Kongresses auch das vorgelegt werden, was in diesem Departement für den öffentlichen Dienst geschehen ist. Die Unterdrückung der Seeräuberei in den westindischen und griechischen Gewässern ist mit geringer Ausnahme vollkommen bewirkt worden. Während des Krieges zwischen Buenos-Ayres und Brasilien haben öfters die verschiedenen Kriegsmaaßregeln mit den Rechten eines neutralen Handels kollidirt. Willkürliche Blokaden, unregelmäßige Einmengungen in die Musterrolle, oft auch gewaltsame Pressung der Seeleute, Beeinträchtigungen des Handels, ja sogar Plünderungen, die unter einem gesetzlichen Vorwande stattfinden; dieß sind lauter Unordnungen, die bei einem Seekriege unvermeidlich sind. Unsere Flotten-Kommandeurs in den östlichen Gewässern der südamerikanischen Küsten und in denen des griechischen Archipelagus waren zu erforschen bemüht, in wiefern auch wir dabei betheiligt seyen. Die Ehre unseres Landes und die Rechte unserer Mitbürger sind dabei neuerdings auf das Umfassendste geltend gemacht worden. Die Erscheinung neuer Geschwader

im mittelländischen Meere und die Blockade der Dardanellen bezeichnen uns neue Gefahren für die Freiheit des Handels und die Nothwendigkeit, unsere Streitmacht in diesen Gewässern stationär zu halten. Ich lade den Kongreß ein, dem wiederholten Begehren des Sekretärs für das Seewesen, welches die unablässige Verbesserung der Flotte betrifft, eine geneigte Beachtung zu schenken.

Ein Beschluß des Hauses der Abgeordneten, welcher feststellte, daß eins unserer kleineren Fahrzeuge nach dem stillen Ozean und der Südsee gesandt werde, um die Küsten, Inseln, Häfen, Untiefen und Riffe in diesen Gewässern zu untersuchen, und um ihre wahre Lage sester zu bestimmen, ist bereits der Ausführung nahe gebracht worden. Das Fahrzeug ist in Bereitschaft abzugehen; der glückliche Ausgang dieses Unternehmens könnte durch eine sorgfältige Ausrüstung desselben sehr erleichtert werden. Auch würde die Hinzufügung eines zweiten, und vielleicht eines dritten Fahrzeuges, Mittel zu der Sicherheit derjenigen unserer Mitbürger bieten, die sich einem Unternehmen anschließen, dessen Erfolge vom höchsten Interesse für unser Land werden können.

Zugleich mit dem Berichte des Sekretärs für das Seewesen wird, in Gemäßheit der Kongreßakte vom 3. März 1827, die stufenweise Verbesserung unserer Flotte betreffend, Ihnen die Darlegung der stattgefundenen Ausgaben und der zu jenem Zwecke getroffenen Maaßregeln vorgelegt werden. Große Vorräthe von Schiffsbauholz sind bereits angeschafft worden, um den künftigen Bedürfnissen der Flotte zu genügen. Anordnungen sind auch getroffen worden für die Erhaltung und den ferneren Anbau des Eichbaumes, der auf dem Boden der Vereinigten Staaten wächst, und der sowohl dem Handels- als dem Kriegsschiffbau jährlich eine bedeutende Quantität des schätzbarsten Materials liefert. Der Bau zweier trockenen Docks in Charlestown und in Norfolk schreitet befriedigend vor und verspricht ein dauerhaftes Etablissement.

Die Marinemagazine der Vereinigten Staaten sind untersucht und Plane gemacht worden zu ihrer Verbesserung und zur bessern Erhaltung des darin niedergelegten öffentlichen Eigenthums.

Aus dem Bericht des Generalpostmeisters geht die stufenweise Erweiterung seines Institutes hervor. Seit dem Jahre 1792 bis jezt ist die Zahl der Postämter von 200 bis 8000 angewachsen; die Einkünfte derselben haben sich von 67,000 Dollars auf 1,500,000 vermehrt; die Zahl der Poststraßen aber — in jenem Jahre nur 5642 — beträgt jezt 114,536. Während in derselben Zeit (seit 1792) die Zahl der Einwohner sich ungefähr um das Dreifache vermehrte, ist das Einkommen der Post fast um das 40fache gewachsen, und auch die Kunststraßen haben eine 20 bis 25fache Vermehrung erhalten. Der Zuwachs des Einkommens in den lezten fünf Jahren beträgt allein so viel, als die ganze Revenüe dieses Departements im Jahr 1812. Die Ausgaben desselben im verflossenen Rechnungsjahre haben die Einnahmen noch um 25,000 Dollars überstiegen. Es ist dieser Ausfall durch die Vermehrung von Postbeförderungsmitteln und Erleichterungen auf einer Ausdehnung von nahe an 800,000 (?) Meilen entstanden. Das Plus früherer Jahre ist dazu ebenfalls verwendet worden; denn wenn es auch als Grundsatz erscheint, daß lediglich das Einkommen dieses Departements auf die Deckung seiner Ausgaben verwendet werde, so liegt es doch niemals in dem Finanzplane unseres Gouvernements, den in jenem Zweige entstehenden Ueberschuß zu andern als seinen eigenen Zwecken zu verwenden. Das Verlangen des General-Postmeisters, daß die Taxe für die Sicherheitsleistung der den Posten anvertrauten Gelder etwas verringert werde, verdient die Beachtung des Kongresses.

Ein Bericht der Kommission für die öffentlichen Bauten in dieser Stadt zeigt, wie viel während des laufenden Jahres auf die lezteren gewendet worden ist. Man wird sehen, daß die humanen und wohlwollenden Absichten, welche der Kongreß

bei der Erlassung der Akte vom 20. Mai 1826 hegte, indem er für die Errichtung einer Strafanstalt in diesem Distrikte Sorge trug, in Erfüllung gegangen sind. Es bedarf nun noch weiterer gesetzlicher Bestimmungen zu dem Ende, um die Uebertreter der Gesetze, deren Urtheil dahin geht, daß sie durch persönliche Haft für ihre Verbrechen büßen sollen, nach jener Anstalt zu schaffen, und um die Beschäftigung derselben so wie die über sie zu führende Aufsicht zu reguliren.

Die Kommission, welche in Folge der Akte vom 2. März 1827, Behufs der Festsetzung der Ansprüche solcher Personen, die unter dem 1sten Artikel des Genter Vertrags zu Entschädigungen berechtigt sind, und zur Vertheilung der von der Regierung von Großbritannien, nach der Konvention vom 13. Nov. 1826, bezahlten Summen unter jene berechtigten, niedergesezt worden, hat ihre Arbeiten am 30. lezten August geschlossen, indem sie den Reklamanten die Summe von 1,197,422 Dollars 18 Cents zusicherte, wonach noch 7537 Dollars 82 Cents übrig bleiben, welche unter die genannten Personen pro rata vertheilt wurden.

Die dem Berichte des Kommissärs des General-Ländereiamts beigefügten Angaben zeigen die gegenwärtige Lage jenes gemeinsamen Eigenthums der Union. Der Betrag, welcher aus dem Ländereiverkauf für das Jahr 1827 und die erste Hälfte von 1828 in die Schatzkammer geflossen ist, kommt auf beinahe 2 Millionen Dollars zu stehen. Die Rathsamkeit: den Termin zur Abtragung der von den Käufern öffentlicher Ländereien den Vereinigten Staaten schuldigen Gelder, welcher durch die Akte vom 21. März auf den 4. Juli nächsten Jahres festgesezt ist, weiter hinauszuschieben, wird die Erwägung des Kongresses in Anspruch nehmen, dessen Wachsamkeit und sorgsamer Aufmerksamkeit die Regulirung und Erhaltung dieses großen Nationalerbtheils, so wie die Verfügung über dasselbe vom Volke der Vereinigten Staaten anvertraut worden ist.

Unter den wichtigen Gegenständen, auf welche die Auf-

merksamkeit des gegenwärtigen Kongresses bereits hingelenkt worden ist, und welche dessen weitere und genaue Erörterung nöthig machen dürften, wird die Fürsorge für den fünften Zensus oder die fünfte Zählung der Bewohner der Vereinigten Staaten seyn. Die Verfassung der Vereinigten Staaten erfodert, daß diese Zählung jedesmal innerhalb der Zeit von 10 Jahren stattfinde, und das Datum, von welchem die lezte Zählung anfing, war der erste Montag im August 1820. Die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die früheren Zählungen vor sich gingen, waren in der der Ausführung dieser Maaßregel unmittelbar vorhergegangenen Kongreßsitzung festgestellt worden. Indessen ergaben sich daraus, daß die Sache so spät zur Berathung gekommen war, erhebliche Nachtheile. Jenes Gesetz, so wie auch die Anordnung wegen der früheren Zählungen, enthielt die Bestimmung: daß der Zensus durch die Marschälle der verschiedenen Bezirke und Gebietstheile nach vom Staatssekretär ertheilten Instruktionen erfolgen solle. Die Vorbereitung dieser Instruktionen und ihre Uebersendung an die Marschälle erfoderte mehr Zeit, als den gesetzlichen Bestimmungen zufolge zwischen der Annahme des Gesetzes und dem wirklichen Anfange der Zählung verfließen sollte. Der Zeitraum von sechs Monaten, binnen welcher die Marschälle die Resultate ihrer Untersuchungen einsenden sollten, wird ebenfalls als zu kurz befunden, und dieß muß um so mehr jezt der Fall seyn, wo ein Bevölkerungszuwachs von mindestens 3 Millionen mit in die Berechnung kommt. Es würde aus manchen Rücksichten passender seyn, die Zählung von einer früheren Periode des Jahres als vom 1. August zu beginnen. Die günstigste Jahreszeit würde der Frühling seyn. Bei einem Rückblicke auf die früheren Zählungen wird man finden, daß der Plan zur Aufnahme jedes einzelnen Zensus jedesmal besser war, als der demselben unmittelbar vorhergehende. Der lezte ist noch vieler Verbesserungen fähig. Der dritte Zensus war der erste, bei welchem auf die Manufakturen des Landes Rück-

sicht genommen war. Dieß ward bei der lezten Zählung wiederholt, aber in beiden Fällen waren die Angaben gewiß sehr unvollkommen.

Dieß müssen sie immer seyn, so lange sie bloß auf Mittheilungen beruhen, welche von Personen, die bei einigen Manufakturreinrichtungen interessirt sind, gegeben werden. Indessen enthielten sie doch manche werthvolle Belehrung, und können durch irgend einen Zusatzartikel des Gesetzes um Vieles wirksamer gemacht werden. Die Kolumnen des Alters, welche von der Kindheit beginnen, sind auf wenige Perioden, alle unter der Zahl von 45 Jahren, beschränkt worden. Wichtige Erfahrungen würde man machen, wenn man jene Kolumnen, in Intervallen von 10 Jahren, bis an die äußersten Gränzen des menschlichen Lebens ausdehnte. Die Mühe würde dadurch nur um wenig vergrößert werden, und das Resultat würde für das Land höchst interessante vergleichende Tabellen über das Alter liefern. Ich halte es für meine Pflicht, ferner zu bemerken, daß viel von den Unvollkommenheiten der Angaben in den lezten und vielleicht auch in den früheren Zählungen, aus der Unzulänglichkeit der den Marschällen und ihren Assistenten bewilligten Vergütigungen hervorgegangen ist.

Indem ich diese Mittheilung schließe, bleibt mir nur noch übrig, die Gesetzgebung zu versichern, wie es mein ernstlicher Wunsch sey, daß die von mir früherhin anempfohlenen und noch zu befolgenden Maaßregeln angenommen werden; und daß ich von ganzem Herzen meinerseits zu jeder verfassungsmäßigen und die allgemeine Wohlfahrt bezweckenden Verfügung, welche während der Sitzung die Sanktion des Kongresses erhalten dürfte, beitragen werde.

John Quincy Adams.

33.

Frankreich. Aktenstücke, die Sitzung der Kammern des Königreichs im Jahre 1829 betreffend.

1. Rede des Königs bei Eröffnung der Kammern am 27. Januar. *)

Meine Herren, mit Vergnügen sehe ich Sie jedes Jahr um meinen Thron versammelt, in der Absicht, sich gemeinschaftlich mit mir mit den großen Interessen meines Volkes zu beschäftigen. Meine Zufriedenheit darüber ist heute um so lebhafter, wo ich Ihnen glückliche Mittheilungen zu machen und wichtige Arbeiten anzuvertrauen habe.

Meine Verhältnisse mit den Mächten sind fortwährend freundschaftlich. Die Versicherungen, die ich von meinen Verbündeten erhalte, bieten mir die Bürgschaft dar, daß trotz der Ereignisse, welche den Orient mit Blut befleckt haben, der Friede im übrigen Europa nicht gestört werden wird.

Zur Beschleunigung des Friedenszustandes von Griechenland habe ich, in Uebereinstimmung mit England und Rußland, eine Division meiner Truppen nach Morea geschickt. Beim Anblicke einiger tausend Franzosen mit dem Entschlusse, ihre edle Aufgabe zu vollziehen, ward dieses berühmte, nur zu lange verheerte Land dem Frieden und der Sicherheit zurückgegeben. Hier, wie zu Navarin, legte die Verbündung der Flaggen der Welt einen Beweis von der Achtung der drei Mächte für die Redlichkeit der Verträge ab, und meine Soldaten erzählen mit Freude von dem loyalen Beistande, den sie von Seite der englischen Seemacht gefunden haben.

Eine förmliche, der Pforte mitgetheilte Erklärung hat Morea und die benachbarten Inseln unter den Schutz der drei Mächte gestellt. Diese feierliche Handlung dürfte hinreichen, eine längere Besetzung unnüz zu machen. Ich fahre fort, den

*) Aus dem Moniteur vom 28. Jänner.

Griechen beizustehen, ihre Trümmer wieder aufzurichten, und meine Kriegsschiffe bringen in ihre Mitte wieder jene christlichen Sklaven zurück, denen die fromme Großherzigkeit Frankreichs ein Vaterland und die Freiheit wieder geschenkt hat.

So viele Bemühungen werden wohl nicht fruchtlos bleiben; ich habe Grund zu glauben, daß die Pforte, besser belehrt, aufhören wird sich der Vollziehung des Traktats vom 6. Julius zu widersetzen, und man kann hoffen, daß diese erste Annäherung für die Wiederherstellung des Friedens im Oriente nicht verloren seyn wird.

Die Lage Spaniens hat mir gestattet, die Truppen, die ich zur Verfügung Sr. katholischen Majestät daselbst gelassen hatte, zurück zu rufen. Meine Soldaten haben ihr Vaterland wieder gesehen, nachdem sie von allen Bevölkerungen, die sie durchwandert, Zeugnisse der Achtung und des Bedauerns, die sie ihrer trefflichen Mannszucht verdankten, empfangen hatten. Man hatte der spanischen Regierung beträchtliche Vorschüsse gemacht; nun ist eine Konvention unterzeichnet, um die Heimzahlung derselben anzuordnen.

Die Hoffnung, welche ich noch immer bewahre, von dem Dey von Algier eine gerechte Genugthuung zu erhalten, hat die Maaßregeln verzögert, die ich zu seiner Bestrafung zu treffen gezwungen seyn dürfte; ich werde aber keine Anstalt versäumen, welche den französischen Handel gegen Schmach und Seeräuberei schützen soll, und glänzende Beispiele haben bereits den Algierern gezeigt, daß es weder leicht noch klug ist, der Wachsamkeit meiner Kriegsschiffe zu trotzen.

Verpflichtungen, die von einer vormaligen französischen Kolonie eingegangen waren, hatten aufgehört vollzogen zu werden. Nachdem ich mich davon überzeugt hatte, daß diese Nichtvollziehung die Folge des Unvermögens war, mußte ich dazu einwilligen, mit ihr eine neue, für das Interesse der Pflanzer und des Handels wirksamere Unterhandlung anzuknüpfen.

Mehrere meiner Unterthanen hatten unter den von dem Kaiser von Brasilien in seinem Kriege mit der Republik Buenos-Ayres getroffenen Maaßregeln zu leiden. Einige Schiffe waren ihnen genommen worden. Durch die von mir vor Kurzem ratifizirte Konvention, die ein immer von Frankreich behauptetes erhaltendes Prinzip hinsichtlich der Blokade sanktionirt, wird ihnen die Wiedererstattung ihres Eigenthums und eine ihrem Verluste verhältnißmäßige Entschädigung gesichert. Bei dieser, wie bei allen andern Gelegenheiten bin ich der französischen Seemacht, die sich ihrer hohen Bestimmung würdig zeigt, Dank schuldig.

Die auf einander folgenden Stöße, die einige der neuen Staaten von Südamerika erschütterten, haben eine Ungewißheit über die politische Lage dieser Staaten zurückgelassen und eine regelmäßige Aufstellung von Verhältnissen mit ihnen schwierig gemacht. Der Augenblick ist ohne Zweifel nicht weit entfernt, wo ich diesen Verhältnissen eine für meine Unterthanen nützliche Festigkeit werde geben können; inzwischen habe ich der Bewachung ihrer Interessen Konsuln vorgesezt.

Dieß ist, meine Herren, die glückliche Lage unserer Verhältnisse mit den fremden Mächten. Welche Ereignisse uns auch überdieß die Zukunft vorbehalten mag, so werde ich niemals vergessen, daß der Ruhm Frankreichs ein heiliges Unterpfand ist, und daß die Ehre, der Beschützer desselben zu seyn, das schönste Vorrecht meiner Krone ausmacht.

Ordnung und Friede herrschen im Innern; die bereits mit so vollem Rechte geschäzte französische Industrie erwirbt sich täglich durch weitere Fortschritte neue Ehre. Einige Theile unseres Landbaues und unseres Handels sind leidend; ich hoffe aber, daß es möglich seyn wird, das Uebel zu mildern, wenn es mir nicht verliehen seyn sollte, dasselbe ganz zu heben.

Die lange Dauer des schlechten Wetters und die dadurch verursachte schädliche Verzögerung in der Ernte des Getrides haben einige Wochen lang die Sorgfalt meiner Regierung in

Anspruch genommen. Die peinliche Ungewißheit über den Zustand unserer Hülfsquellen hat sich aber bald in Folge bestimmter Nachweisungen zerstreut. Der allgemeine Unterhalt ist gesichert; und wenn der Preis des Getreides, indem er den Wohlstand des Landbauers befördert, auf einige Augenblicke die Verlegenheit des Dürftigen steigert, so hat die Vorsehung die Wohlthätigkeit geschaffen, um denjenigen, die darunter leiden, zu Hülfe zu kommen.

Die entfesselte Presse genießt einer vollen Freiheit; wenn die Frechheit, ihre verhängnißvolle Feindin, sich noch unter dem Schutze eines großherzigen und vertrauenden Gesetzes zeigte, so läßt die öffentliche Vernunft, die immer fester und aufgeklärter wird, diesen Verirrungen Recht widerfahren, und die Magistratur, ihren edlen Ueberlieferungen getreu, kennt ihre Pflichten, und wird sie immer zu erfüllen wissen.

Das Bedürfniß, die Religion unserer Väter gegen jeden Eingriff zu schützen, in meinem Königreiche die Vollziehung der Gesetze aufrecht zu erhalten, und zugleich unter uns die beständige Dauer des Priesterstandes zu sichern, hat mich bestimmt, nach reifer Ueberlegung Maaßregeln, deren Nothwendigkeit ich anerkannt habe, vorzuschreiben. Diese Maaßregeln wurden mit jener klugen Festigkeit vollzogen, welche den den Gesetzen gebührenden Gehorsam, die der Religion schuldige Ehrfurcht und die gerechten Rücksichten, zu denen ihre Diener berechtigt sind, in Einklang brachten.

Ueber den Zustand unserer Finanzen werden Ihnen Mittheilungen gemacht werden. Sie werden zu Ihrer Zufriedenheit erfahren, daß die Vorausbestimmungen des Budgets der Einnahmen von 1828 übertroffen worden sind. Dieser Zuwachs der Wohlfahrt dürfte dem Systeme der Sparsamkeit keinen Eintrag thun, in das meine Regierung trachten soll täglich tiefer einzudringen, ohne dabei zu vergessen, daß nützliche Ausgaben ebenfalls Ersparungen sind.

Zahlreiche Arbeiten werden die heute eröffnete Session beschäftigen. Sie werden ein für die Armee bestimmtes Gesetzbuch zu erörtern haben, das eine ernste Aufmerksamkeit verdient; das Gesetz über die Dotation der Pairskammer und mehrere andere Gesetze, die Ihrer ganzen Theilnahme würdig sind, sollen Ihnen ebenfalls vorgelegt werden.

Ein ernster und wichtiger Entwurf wird vorzüglich Ihre Sorgfalt in Anspruch nehmen. Seit langer Zeit erkennt man einstimmig die Nothwendigkeit an, eine Munizipal- und Departementalorganisation vorzunehmen, die im Ganzen mit unsern Institutionen in Uebereinstimmung stehe. Die schwierigsten Fragen sind mit dieser Organisation in Verbindung. Sie soll den Gemeinden und den Departements einen gerechten Antheil bei der Besorgung ihrer Interessen sichern, aber sie soll auch der Krone gebührenden beschützenden und leitenden Macht die volle Wirksamkeit und Kraft bewahren, deren die öffentliche Ordnung bedarf. Ich habe mit Sorgfalt einen Entwurf vorbereiten lassen, der Ihnen vorgelegt werden soll. Ich nehme für diesen Entwurf alle Bestrebungen Ihrer Weisheit in Anspruch, und vertraue nun die Erörterung derselben Ihrer Liebe zum öffentlichen Wohle und Ihrer Treue an.

Jeder Tag offenbart mir deutlicher die Zuneigung meiner Völker, und macht mir auch die eingegangene Verpflichtung, mein Leben ihrem Glücke zu weihen, unverletzlicher. Diese edle Aufgabe, in deren Erfüllung Sie, meine Herren, mir beistehen werden, muß von Tag zu Tag leichter werden.

Die Erfahrung hat auch den Zauber unsinniger Theorien vertilgt; Frankreich weiß, wie Sie, recht gut, auf welcher Grundlage sein Glück beruht, und diejenigen, die es anderwärts als in der aufrichtigen Vereinigung des königlichen Ansehens und der Freiheiten, welche die Charte bestimmt hat, suchen dürften, werden lauten Widerspruch von ihm erfahren. Sie sind berufen, meine Herren, diese Vereinigung immer enger und fester zu knüpfen. Sie werden diese schöne Aufgabe

als treue Unterthanen, als loyale Franzosen erfüllen, und der Beistand Ihres Königs wird Ihren Bestrebungen eben so wenig als der öffentliche Dank dafür entgehen.

2. Adresse der Pairskammer auf die voranstehende Thronrede, dem König durch die große Deputation der Pairskammer am 7. Februar überreicht. *)

Sire! Ihre getreuen Unterthanen, die Pairs von Frankreich, freuen sich immer in der Erfüllung der Pflicht, die sie jedes Jahr an die Stufen Ihres Thrones führt, den Anlaß zu finden, die Empfindungen der Ehrfurcht, des Dankes und der Liebe auszudrücken, von denen sie für Ihren König beseelt sind; dieser Anlaß ist ihnen aber dann noch schätzenswerther, wenn sie, wie heute, von der Erinnerung an die allgemeine Rührung hingerissen sind, von der sie an dem Tage, wo Ihre königlichen Worte sich vernehmen ließen, Zeuge waren, und die sie getheilt haben. — Ihre Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten sind fortwährend freundschaftlich, und Frankreich, das die Sicherheit, welche die Versicherungen Ihrer Bundesgenossen erwecken müssen, theilt, gibt sich mit Ew. Majestät gerne der Hoffnung hin, daß der Frieden, ungeachtet der blutigen Ereignisse im Orient, im übrigen Europa nicht gestört werden wird. — Die Expedition nach Morea, die Sie einer Abtheilung Ihrer Armee übertragen haben, hat den Drangsalen, worüber sich die zivilisirte Welt betrübte, unverzüglich ein Ende gemacht. — Frankreich und die Menschheit haben diesem Erfolge ihren Beifall gezollt. Die glückliche Eintracht, die er unter den drei Kronen kund gibt, deren Flaggen sich ohne Unterlaß vereint gezeigt haben, erlaubt die gegründetsten Hoffnungen in Betreff der Resultate einer so edeln und mächtigen Intervention zu nähren. Möge das durch diese Intervention und durch die uneigennützigen Aufopferungen Frankreichs ge-

*) Aus dem Moniteur vom 8. Februar.

rettete Griechenland stark und einig werden, um seiner Selbsterhaltung Genüge zu leisten, und von aller Abhängigkeit, durch welche das Gleichgewicht Europa's gestört werden könnte, befreit zu bleiben. — Wie sich aber auch immer das Schicksal gestalten dürfte, welches die Zukunft diesem alten Vaterlande der Wissenschaften und Künste aufbehalten hat, Ew. Majestät entziehen demselben, wenn Sie auch jezt Ihre Truppen zurückberufen, doch nicht Ihren Schutz, und fahren fort, seinen Einwohnern den Beistand Ihrer Wohlthaten zu spenden. Ihr frommer Edelmuth, indem derselbe christliche Sklaven ihrer Freiheit, ihrem Vaterlande und ihrem Glauben zurückgegeben, hat bereits der schmerzlichsten Folge eines Krieges, in welchem die heiligsten Rechte zwischen den Menschen und den Nationen so oft mißkannt worden sind, ein Ende gemacht.

Die Truppen, welche Ew. Majestät zur Disposition Sr. katholischen Majestät gelassen hatten, und deren Rückberufung Ihnen der Zustand Spaniens gestattet hat, empfangen den Lohn ihrer trefflichen Mannszucht. Sie haben das Zeugniß, das ihnen von der andern Seite der Pyrenäen ertheilt worden ist, bekräftiget. Die Konvention, welche die Rückzahlung für die der spanischen Regierung geleisteten Vorschüsse regulirt, bezeugt die erhabene Fürsorge Ew. Majestät für Alles, was die Lasten Ihrer Unterthanen erleichtern und die Hülfsquellen Frankreichs schonen kann.

Die Pairskammer weiß, wie wachsam sich Ihre Regierung bewiesen hat, um den französischen Handel vor Unglimpf und Seeräuberei zu schirmen, und sie kann nicht umhin, sich vertrauensvoll auf die Weisheit und Umsicht der Maasregeln zu verlassen, die Sie für nöthig erachten werden, um endlich die von dem Dey von Algier schuldige Genugthuung zu erlangen.

Wenn die von einer vormaligen Kolonie eingegangenen Verpflichtungen, welcher die Erklärung ihrer Unabhängigkeit dafür als Preis zu Theil geworden ist, nicht genau gehalten worden sind, so muß dieß wohl durch irgend ein mächtiges

Hinderniß veranlaßt worden seyn. Die neue Unterhandlung, die Ew. Majestät deßhalb mit der Regierung von Hayti anzuknüpfen gestattet haben, wird die Interessen des Handels so wie die der Pflanzer wahren, und es können daraus nur ersprießliche Modifikationen hervorgehen, von dem Augenblicke an, wo eine solche Unterhandlung als unausweichlich wird erkannt worden seyn.

Das befriedigende Resultat der mit dem Kaiser von Brasilien gepflogenen Unterhandlungen bezeugt die Macht einer weisen Festigkeit, wenn solche zu dem Behufe angewendet wird, um gerechte Ansprüche zu unterstützen, die auf Rechten beruhen, deren Aufrechthaltung für alle handeltreibenden Nationen wichtig ist: Rechte, die zu unterstützen und zu vertheidigen Frankreich stets seiner Ehre gemäß erachtet hat. Ihre Marine hat sich bei diesem Anlaß wie bei allen andern Anlässen ihrer Pflicht würdig entlediget; sie ist dafür belohnt, der König hat sie vor Frankreich gelobt.

Die Absendung französischer Konsuln nach den Staaten von Südamerika hat den Handelsinteressen Ihrer Unterthanen unmittelbaren Schutz gewährt; sie gibt deutlich die Absicht zu erkennen, daß die Regierung Ew. Majestät von dem Augenblicke an, wo der Zustand dieser Staaten gestatten wird, daß Ihre Verhältnisse mit denselben einen Charakter vollkommener Stabilität annehmen, nicht verabsäumen wird, die Gelegenheit dazu zu ergreifen. So wird denn die weise Umsicht alle Schritte, alle Handlungen geleitet haben, welche so neue Situationen, bei denen so verschiedenartige Interessen im Spiele sind, gebieten.

Beim Schlusse dieser Schilderung Ihrer Verhältnisse mit den fremden Mächten, Sire, ist die Pairskammer glücklich, sich mit ganz Frankreich sagen zu können, daß das Unterpfand des Nationalruhms aller Zeiträume sich in keinen würdigern und zur Aufbewahrung geeignetern Händen befinden könnte, als in denjenigen, worin gegenwärtig mit einem so reinen Glanze

zum

zum Glücke und zur Sicherheit Aller der Szepter des heil. Ludwigs, Heinrichs IV. und Ludwigs XIV. strahlt.

Im Innern bezeugen Ordnung und Friede, täglich besser befestigt, die Rechtlichkeit der Unterthanen und die Weisheit der Regierung. Troz der vorübergehenden Leiden, deren Ursachen mit Sorgfalt aufgesucht werden, wetteifern Ackerbau, Kunstfleiß und Handel in Bemühungen und Thätigkeit. Das Interesse, das Sie ihnen bezeugen, Sire, muß Ihren Muth aufrecht erhalten, und ihnen immer mehr Vertrauen in die Zukunft gewähren. Die Besorgnisse, welche die lange Dauer schlechter Witterung erweckt hatte, die aber durch Ihre Aeußerungen völlig gehoben werden dürften, werden nur dazu gedient haben, jene wohlthätigen Tugenden in neuem Glanze zu zeigen, die täglich um so mächtiger werden, je mehr sie sich durch die Beispiele verbreiten und vermehren, welche die erlauchte Familie, von der Ihr Thron umgeben ist, unaufhörlich darbietet.

Die Presse verdankt Ihnen die gänzliche Freiheit, und dieß ist vielleicht die größte Epoche in der Geschichte der konstitutionellen Regierung, deren Grundlage Ihre hohe Weisheit immer mehr befestigt. Wer die Freiheit will, verwirft schon dadurch allein die Frechheit, ihre tödtliche Feindin; aber Ew. Majestät haben gesagt: das gesunde Urtheil des Publikums und eine von dem Umfange ihrer Pflichten durchdrungene Magistratur werden niemals ein Vorherrschen der Frechheit dulden.

Ihre Frömmigkeit und Ihre feste Anhänglichkeit an die Religion Ihrer Väter geben keinen Augenblick dem Gedanken Raum, daß die in Ihrem Gewissen mit dem Lichte einer höhern Vernunft überdachten Maaßregeln, die definitiv zur Aufrechthaltung der Vollziehung der Gesetze in Ihrem Königreiche, und zugleich zur Sicherung der beständigen Fortdauer des Priesterstandes befohlen worden sind, Ihnen nicht durch die Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit eingegeben worden wären. Könnten wohl diese, bei solchen Gesinnungen vorgeschriebenen

Maaßregeln anders als mit der klugen Festigkeit vollzogen werden, die um so mehr Gehorsam gebietet, als sie nichts von demjenigen antastet, was geachtet werden muß, und keine der Rücksichten abweist, die mit Recht gefodert werden können.

Die befriedigenden Mittheilungen, die Ew. Majestät über die Lage der Finanzen zu verkünden geruht haben, sind vom höchsten Interesse; möchten sie das Mittel an die Hand geben, das Bedürfniß der Sparsamkeit, das so natürlich und so allgemein gefühlt wird, mit demjenigen in Einklang zu bringen, das solche Ausgaben in Anspruch nimmt, deren Nutzen nicht verkannt werden kann, und die selbst wieder nutzenbringend seyn dürften.

Der Eifer der Pairskammer erschrickt nicht vor den zahlreichen Arbeiten, denen sie sich im Laufe der Session zu unterziehen hat. Sie ward bereits mit einem Gesetzbuche für das Heer beschäftigt und weiß die Wichtigkeit der Ausfüllung dieser Lücke in unserer Gesetzgebung zu würdigen. Sie verbirgt sich eben so wenig die Wichtigkeit eines Entwurfs, der die Munizipal- und Departementalorganisation mit unsern Institutionen in Einklang bringen soll; sie weiß aber auch Alles, was sich von einer weisen Zusammenstellung erwarten läßt, wo, ohne der Wirksamkeit der beschützenden Macht der Krone Eintrag zu thun, und bei gänzlicher Bewahrung der Kraft, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung erfodert, den Gemeinden und Departements ein gerechter Antheil bei Besorgung ihrer Interessen gegeben würde. Die Kammer wird mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit Alles prüfen und erörtern, was ihr im Namen Ew. Majestät über diesen wichtigen Gegenstand vorgelegt werden sollte. Sie wird dabei den Aufruf, den Sie an ihre Liebe für das öffentliche Wohl und an ihre Treue ergehen ließen, nicht aus den Augen verlieren.

Die gesetzlichen Verfügungen, die immer mehr den Bestand und die Unabhängigkeit der Pairswürde sichern dürften, sollen stets von den Pairs des Königreichs unter einem einzigen

Gesichtspunkte, nämlich dem des öffentlichen Interesses, erwogen werden.

Wer sollte nicht in der Aufzählung so vieler vorbereiteten Arbeiten das glückliche Resultat des Nachdenkens Ew. Majestät über Alles was das Glück Ihrer Unterthanen sichern kann, erkennen; und könnte Ihnen wohl der Lohn für so viele großherzige Bemühungen jemals fehlen? Nein, Sire, ganz Frankreich hat sich in dem Freudenrufe vereinigt, der kürzlich in demjenigen Theile des Königreichs sich hören ließ, wo Ew. Majestät so vielen Jubel verbreitet haben. Sie haben die freudigen Bewillkommnungen der Dörfer, Städte und Provinzen vernommen. Sie haben gesehen, wie die Bevölkerungen auf ihrer Durchreise herbeiströmten, und jenes Entzücken genossen, welches Glück und Dank erzeugten; ein König konnte darin seine Aufgabe für erfüllt ansehen. Karl X. hat über das, was ihm noch weiter zu thun übrig blieb, nur festere Beschlüsse zurückgebracht. Er will durch neue Wohlthaten noch mehr verdienen, als er durch so viele Liebe und Enthusiasmus empfangen hat.

Man kann sich auf die Gefühle, welche in allen Herzen der Anblick dieser bewunderungswürdigen Hingebung erweckt, verlassen, daß sie den Zauber eitler Theorien zerstreuen werden; diese können da keine Wurzel fassen, wo aufrichtige und geheiligte Verbindung der königlichen Autorität und der öffentlichen Freiheiten angetroffen wird. Die Pairskammer, Sire, wird nie versäumen, dieses Band, das Sie so innig machen wollen, durch Alles zu verstärken, was dasselbe noch festerschlingen könnte, und bei loyaler Erfüllung des hohen Auftrags, den ihre Eide ihr auflegen, wird sie mit derselben Sorgfalt über der Bewahrung der gesetzlichen Freiheiten, des großmüthigen Geschenkes ihrer Könige, und dem unveräußerlichen Unterpfande der königlichen Prärogative machen, die allein die Dauer derselben sichern kann.

3. Antwort des Königs auf diese Adresse. *)

Ich empfange mit vieler Freude den Ausdruck der Gesinnungen Meiner Pairskammer; ich sehe mit Vergnügen, daß dieselbe den ganzen Umfang der wichtigen Funktionen fühlt, die ihr anvertraut sind, und daß sie von allen Pflichten, welche dem ersten Staatskörper obliegen, durchdrungen ist.

Ich will hier nicht aus eitler Bescheidenheit die Zusammenstellung, die Sie zwischen den Regierungen des heiligen Ludwigs, Heinrichs IV., Ludwigs XIV. und der Meinigen gemacht haben, ablehnen. Nein, Meine Herren, Ich fühle, wie tief Ich unter den Tugenden und Talenten dieser Meiner Vorfahren stehe; wenn es aber auf die Liebe zu Meinem Lande ankommt, so werde Ich alle Meine Vorfahren in die Schranken fodern und den Franzosen zu beweisen wissen, daß Ich des Blutes, das in meinen Adern rollt, würdig bin.

Ich zweifle nicht, Meine Herren, an Ihrem Eifer; Sie werden die wichtigen Gesetze, die Ihnen auf Meinen Befehl werden vorgelegt werden, gründlich untersuchen. Ich hege die feste Zuversicht, daß mit dem Beistande des Himmels diese Sitzung der Wohlfahrt Meiner Unterthanen und dem Ruhm Unseres Vaterlandes noch etwas wird hinzufügen können.

4. Adresse der Deputirtenkammer auf die königliche Thronrede, dem König durch eine Deputation am 7ten Februar überreicht. **)

Sire! Ihre getreuen Unterthanen, die Deputirten der Departements, um den Thron Ew. Majestät versammelt, haben mit tiefer Rührung die erlauchten und tröstlichen Aeußerungen Höchstderselben vernommen; ganz Frankreich erkennt darin die Eingebung Ihrer Liebe. Die Ruhe, die in Ihrem Königreiche herrscht, ist die glückliche Frucht jenes heiligen

*) Aus der nämlichen Quelle.
**) Aus der nämlichen Quelle.

Vertrags, der, die königliche Autorität auf den Einklang aller gesetzmäßigen Interessen und aller großherzigen Gesinnungen stützend, diese Ihren Völkern täglich schätzbarer macht, die glücklich sind, in ihr die kostbarste Bürgschaft ihrer Freiheiten zu finden und ihr an Kraft und wahrer Macht das zurück zu erstatten, was sie an Vertrauen und an Wohlthaten von ihr empfangen haben.

Sire, wir wünschen sehnlich, daß die Geißel des Kriegs, welche den Orient mit Blut bedeckt hat, das übrige Europa nicht heimsuchen möge. Ew. Maj. werden uns den Frieden erhalten, den gute Könige nie zu lang finden; wir gründen diese Hoffnung auf Ihre Liebe zu Ihren Völkern, auf die Gewalt Ihrer Waffen und auf die Wahl der Bündnisse, die Ihre erhabene Weisheit nie anders als im Sinne einer unabhängigen Politik schließen wird, welche mit der Aufrechthaltung unserer Institutionen innigst verknüpft ist, und nur die Interessen und die Würde Frankreichs zu Rathgebern nehmen wird.

Wir wünschen uns Glück, Sire, zu dem Erfolge unserer Expedition nach Griechenland; alle Gefühle einer für großes Mißgeschick empfänglichen Nation regten sich bei dieser edeln Anwendung Ihrer Waffen, welche einem so lange und so grausam unterdrückten Volke die Hoffnung auf ein Vaterland gewährt.

Mit Vertrauen auf die feierliche Erklärung, welche dieses unglückliche Volk unter den Schutz der drei Mächte stellt, müssen die christlichen Nationen für jenes Land sehnlich Glanzen wünschen, welche die Befestigung seiner Unabhängigkeit begünstigen; sie schenken dem großherzigen Mitleiden ihren Beifall, das in der Ferne zerstreute Sklaven sucht, um sie auf einen befreiten Boden zurückzuführen, wo Ihre königliche Hand ihnen bei Wiederaufrichtung seiner Trümmer beisteht.

Sire, dieser schöne Triumph war Ew. Maj. würdig, und Frankreich ist darauf stolz, wie auf die schönsten Trophäen seines Ruhmes. Wir schließen uns der Hoffnung an, daß

Ihre Bestrebungen, so wie die Ihrer Verbündeten nicht fruchtlos seyn werden, und daß eine große und uneigennützige Politik eine Unternehmung zum Ziele führen dürfte, die von den gehäuligten Interessen der Menschheit geboten ward.

Wenn Frankreich denjenigen seiner Kinder, denen ein so edler Auftrag anvertraut wurde, mit Besorgniß auf einen verheerten Boden nachgeblickt hat, so ist es ihm nicht minder angenehm zu erfahren, daß andere Legionen bei ihrer Rückkehr in den Schoos ihres Vaterlandes, auf ihrem Wege durch die Provinzen Spaniens Zeugnisse der Achtung und des Bedauerns empfangen haben, die jener trefflichen Mannszucht gebührten, in die sie sich unter ihrem erlauchten Generalissimus gewöhnt hatten. Indem wir sie in ihre Heimath zurückkehren sehen, preisen wir uns glücklich, daß Stipulationen den Betrag der an Spanien von Ihrer Regierung gemachten Vorschüsse geordnet haben, und wir werden uns glücklich schätzen anzuerkennen, daß nichts versäumt ward, um die wirkliche Heimbezahlung derselben zu verbürgen.

Bei den Maßregeln die zum Zweck haben, von dem Dey von Algier eine schnelle und befriedigende Genugthuung zu erhalten, und der Geißel der Seeräubereien ein Ende zu machen, erblicken wir wieder die beständige Sorgfalt Ew. Maj. für die Ehre Frankreichs und den Schutz seines Handels.

Wir vernehmen mit Bedauern die Schwierigkeiten, welche die Regierung von Hayti erhalten, ihren eingegangenen Verpflichtungen Genüge zu leisten; wir vertrauen uns der Weisheit Ew. Maj. an, um mit diesem Lande eine minder saumselige Unterhandlung im Privatinteresse der Pflanzer und im allgemeinen Interesse des französischen Handels anzuknüpfen. Dieser hat bereits einen Vortheil daß ihm von Ew. Maj. vergönnten Schutzes in der Konvention mit dem Kaiser von Brasilien erhalten, die mehreren Ihrer Unterthanen eine gerechte Entschädigung für ihre erlittenen Verluste sichert. Indem Ew. Majestät in Betreff der Blokade ein haltendes Prinzip he-

kräftigten, das zu unserm Staatsrechte gehört, und auf das Frankreich niemals verzichten wird, haben sich Ew. Maj. neue Ansprüche auf dessen Dank erworben, und die französische Seemacht, stolz auf die Lobsprüche ihres Königs, wird sich derselben immer würdig zeigen, und der Ehre unserer Flagge fortwährend Achtung verschaffen.

Sire, unser Kunstfleiß bedarf hauptsächlich Absatzwege; Ew. Maj. krönen dessen theuerste Wünsche, indem Sie uns zu verstehen geben, daß wir dem Augenblicke nahe sind, wo Ihre Regierung den mit den neuen Staaten von Südamerika eröffneten Verührungen einen definitiven Charakter und eine Stätigkeit wird geben können, die unser Handel mit Sehnsucht erwartet, und dessen Verwirklichung er mit der tiefsten Dankbarkeit erkennen wird.

Wenn sich aber Ihre Völker gerne allen Hoffnungen überlassen, so könnte doch ein Tag kommen, wo sie ihren Opfern kein Ziel setzen würden; und wenn Sie, Sire, von Ihrem Throne herab es aussprechen, daß Ihr schönstes Vorrecht in der Bewachung des heiligen Pfandes des Ruhms von Frankreich bestehe, so nehmen wir für dieses als das schönste seiner Rechte, als die erste seiner Pflichten, die Ehre in Anspruch, die Unabhängigkeit Ihrer Krone unter dem Schutze von Frankreichs Muth und Treue zu vertheidigen.

Ganz Frankreich würde auf den ersten Ruf seines Königs antworten, und jene Kraft, die Sie, Sire, immer bei demselben finden werden, schöpft es aus der glücklichen Eintracht zwischen dem Throne und den öffentlichen Freiheiten; aus der innern Ordnung, die täglich einer größern Festigkeit entgegengeht, und aus den Entwickelungen jenes Kunstfleißes, der, um seine Verlegenheiten beendigt zu sehen, vor Allem Vertrauen in die Zukunft bedarf.

Ihr väterliches Herz, Sire, ward von den Leiden betroffen, welche die Theurung des Getreides über die weniger wohlhabende Klasse Ihrer Unterthanen verhängte; wir hören

mit großer Freude, daß der Unterhalt für Alle gesichert ist; und wenn die öffentliche Wohlthätigkeit sich als ein dem Unglücke immer eröffneter Schatz erweist, so hegen wir nichtsdestoweniger die glühendsten Wünsche, daß in Zukunft die Vertheilung der Arbeit und die Vervollkommnungen des Ackerbaues, durch einen allgemeiner verbreiteten Unterricht unterstützt, so viel wie möglich dem Mangel des Getreides und den Wirkungen der Witterung abhelfen mögen.

Sire, indem Ew. Majestät zu uns von der Befreiung der Presse sprechen, erinnern Sie uns an eine der ersten Wohlthaten Ew. Maj. Diese Befreiung rührt von Ihrer Regierung her und wird für Sie bei der Nachwelt einen Ihrer schönsten Ansprüche auf Ruhm begründen. Ja, Sire, das gesunde Urtheil des Publikums, welches immer aufgeklärter und fester wird, mißbilligt noch vor Ihren getreuen Gerichtshöfen die Ausschweifungen einer Freiheit, welche nur in ihrer Mäßigung Kraft hat. Die Gefahren der Zügellosigkeit werden immer mehr verschwinden; sie findet keinen Anklang bei glücklichen Völkern und zufriedenen Herzen.

Die Unterwerfung unter die Gesetze ist die Pflicht aller Ihrer Unterthanen. Die Religion legt ihnen diese auf, und diejenigen würden ihren heiligen Beruf sehr falsch verstehen, die nicht zuerst das Beispiel eines gänzlichen Gehorsams gegen Maaßregeln geben würden, deren Nothwendigkeit die aufgeklärte Frömmigkeit Ew. Majestät anerkannt hat. Dank sey Ihnen, Sire, für diese kluge Festigkeit dargebracht, die, indem sie den Frieden des Staats sicherte, die Aufrechthaltung der Gesetze des Königreichs, die der Religion gebührende Achtung und die billigen Rücksichten, auf die deren Diener Anspruch machen, in Einklang zu bringen wußte.

Wir werden mit inniger Theilnahme die befriedigenden Mittheilungen empfangen, die uns Ew. Maj. über den Zustand der Finanzen ankündigen, und wir legen den größten Werth auf jene königliche Versicherung, daß diese glückliche Lage

dem Systeme der Sparsamkeit, in das Ihre Regierung täglich tiefer einzudringen trachtet, und wohin uns unsere Pflichten gebieten ihr zu folgen und sie aufzumuntern, keinen Eintrag thun soll.

Die zahlreichen Arbeiten, die uns Ew. Majestät für die nächste Session ankündigen, übersteigen nicht unsern Eifer und unsere Ausdauer. Wir werden die verschiedenen Entwürfe mit jener ernsten Aufmerksamkeit, mit jener Reife prüfen, die uns das öffentliche Vertrauen und die Wichtigkeit der Gesetze, die uns im Namen Ew. Maj. vorgelegt werden sollen, gebieten.

Sire, es ist darunter hauptsächlich eines, welches das Land schon lange verlangt hat, und Ihnen wird nun auch noch der Ruhm zu Theil werden, Frankreich mit jenen alten Municipalinstitutionen ausgestattet zu haben, die es an seine alten Freiheiten und somit an die Wohlthaten Ihrer Vorfahren erinnern: Institutionen, die wie vormals bestimmt sind, das Königthum durch die Mitwirkung aller Interessen und durch die Achtung vor allen Rechten zu bestärken. Dieß war der erste Wunsch, den wir am Fuße des Thrones niederlegten, und es ist ein dringendes Bedürfniß unserer Herzen, im Namen Frankreichs Ihnen für dessen Genehmigung zu danken.

Sire, jeder Tag enthüllt uns mehr Ihre Liebe für Ihre Völker; wie sollte er nicht auch Ew. Maj. seine aufrichtige und tiefe Anhänglichkeit enthüllen? Der Beifallsruf der Departements, die Sie durchreist haben, fand seinen Wiederhall im ganzen Frankreich, das zu repräsentiren sie das Vorrecht hatten.

Ja, Sire, Frankreich weiß auf welchen Grundlagen sein Glück beruht, auf der dauerhaften Vereinigung der königlichen Autorität und der durch die Charte bekräftigten Freiheiten. Vertrauen Sie, Sire, einer großen und hochherzigen Nation, so wie sie sich Ihnen anvertraut. Ihre einzigen Feinde und die Feinde Frankreichs sind diejenigen, die es wagen würden die Treue in Zweifel zu ziehen, die es Ihnen geschworen hat, und

jene glückliche Eintracht zu stören, die, Ihrem Throne zu einem Walle, die Aufopferung eines ganzen Volks, und zur Aegide unserer Freiheiten, die Liebe eines Vaters und das Wort eines guten Königs hingibt.

5. Antwort des Königs auf diese Adresse. *)

Die Gesinnungen, die Sie Mir im Namen der Deputirten der Departements ausdrücken, sind Mir um so angenehmer zu vernehmen, als sie Mir die feste Zuversicht gewähren, daß diese wichtige Sessión eine Vermehrung der Wohlfahrt für Frankreich zur Folge haben wird.

Ja, Meine Herren, Ich hege die innige Ueberzeugung, daß Ich die Liebe meiner Unterthanen verdiene, und aus diesem Grunde gingen die Beweise, welche Ich in allen den Departements, die Ich durchreiste, erhalten habe, Mir geradezu ans Herz, und gewährten Mir eine so lebhafte Zufriedenheit. Ich würde, dieß erkläre Ich, wenig Genuß davon gehabt haben, wenn ich nicht gefühlt hätte, daß ich sie verdiente.

Sie haben Recht, Meine Herren, wenn jemals, was wie ich hoffe, der Himmel verhüten wird, kritische Umstände eintreten sollten, so würde die Stimme Ihres Königs von ganz Frankreich vernommen werden, und diese Stimme würde Frankreich stets der Ehre entgegen führen.

Diese Session wird, wie Ich nicht zweifle, befriedigende Resultate für Mein Volk, folglich für Mich haben; denn, Meine Herren, wer Eines sagt, sagt das Andere.

Ich genehmige die Versicherung des Eifers, den Sie der Prüfung aller der Gesetze, die Ich Ihnen vorzuschlagen befehlen habe, zu widmen versprechen, und danke Ihnen dafür.

*) Aus der nämlichen Quelle.

34.

Großbritannien. Aktenstücke, die Verhandlungen des Parlaments im Jahr 1829 betreffend.

1. Rede bei Eröffnung des Parlaments am 5. Febr. 1829 durch den Lordkanzler abgelesen. *)

Mylords und Meine Herren! Der König befiehlt uns, Sie in Kenntniß zu setzen, daß Se. Majestät von ihren Verbündeten und, im Allgemeinen, von allen Fürsten und Staaten die Zusicherung ihres beständigen Wunsches erhalten, mit Allerhöchstdenselben in den freundschaftlichsten Verhältnissen fortzubestehen.

Die Präliminarien eines Friedensvertrages zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Brasilien und dem Freistaate der vereinigten Provinzen vom La Plata sind, Dank sey es der Vermittelung Sr. Majestät, unterzeichnet und ratifizirt worden.

Se. Maj. haben mit dem König von Spanien eine Uebereinkunft zur definitiven Ausgleichung der Reklamationen abgeschlossen, die von englischen und spanischen Unterthanen gegen den zu Madrid am 12. März 1823 unterzeichneten Vertrag erhoben worden sind.

Se. Maj. befehlen, Ihnen eine Abschrift dieser Uebereinkunft vor Augen zu legen und rechnen auf Ihre Mitwirkung, um Allerhöchstdieselben in Stand zu setzen, einige der betreffenden Bedingungen in Vollzug zu bringen.

Se. Maj. sehen mit Betrübniß, daß die Unterbrechung der diplomatischen Verhältnisse mit Portugal noch immer nothwendig ist.

Se. Maj., das lebhafteste Interesse an der Wohlfahrt der portugiesischen Monarchie nehmend, haben Unterhandlungen mit dem Oberhaupte des Hauses Braganza in der Hoffnung angeknüpft, einen mit der dauernden Ruhe und dem Wohle Portugals unverträglichen Zustand der Dinge zu enden.

*) Aus englischen Blättern.

Se. Maj. befehlen uns, Ihnen die Versicherung zu ertheilen, daß Sie fortwährend bedacht sind, die Bedingungen des Vertrags vom 6. Jul. 1827 zu erfüllen und in Uebereinstimmung mit Ihren Verbündeten Griechenlands Pazifikation zu bewerkstelligen.

Morea ist von der Anwesenheit türkischer und ägyptischer Streitkräfte befreit.

Dieser wichtige Gegenstand wurde erreicht durch die glücklichen Anstrengungen der Seetruppen Sr. Maj. und Ihrer Verbündeten, die den Pascha von Aegypten dahin brachten, daß er in eine Ausgleichung trat, so wie durch die weisen Anstalten und das musterhafte Betragen der französischen Armee, die im Namen der Allianz nach den Befehlen Sr. allerchristlichsten Majestät sich benahm.

Die Truppen des Königs von Frankreich haben nun, nachdem sie den ihnen von den Verbündeten bezeichneten Zweck erreicht haben, ihre Rückkehr nach Frankreich auszuführen begonnen.

Se. Maj. eröffnen Ihnen Ihre große Zufriedenheit hinsichtlich der herzlichsten Eintracht, die während jener Operationen zwischen den Land- und Seetruppen der drei Mächte geherrscht.

Se. Maj. sehen mit Schmerz die Fortdauer der Feindseligkeiten zwischen dem Kaiser von Rußland und der ottomannischen Pforte.

Se. kaiserl. Maj. hatten bei Fortbetreibung dieses Krieges, die Nothwendigkeit vor Augen, die Ausübung Ihrer Kriegsrechte im mittelländischen Meere wieder vorzunehmen, und haben dem zufolge die Dardanellen in Blokadezustand erklärt.

Die Operationen dieser Blokade berührten in Nichts die Handelsunternehmungen der Unterthanen Sr. Maj., welche auf den Glauben des von Sr. Maj. Ihrem Parlamente gegebenen Erklärung hinsichtlich der Neutralität des mittelländischen Meeres angefangen wurden.

Obgleich es für Se. Maj. und den König von Frankreich unerläßlich wurde, die Mitwirkung ihrer Streitkräfte mit jenen Sr. kaiserl. Maj. wegen der Kriegsrechte einzustellen, die nun aufgenommen wurden, so herrschte doch zwischen den drei Mächten das beste Einverständniß in ihren Anstrengungen zur Vollstreckung der übrigen Verfügungen des Londoner Vertrages

Meine Herren vom Unterhause! Se. Maj. befahlen uns, Sie in Kenntniß zu setzen, daß man Ihnen das Budget für das laufende Jahr unverzüglich vorlegen wird. Se. Maj. rechnen darauf, daß Sie sich beeifern werden, die nöthigen Fonds zu bewilligen, völlig bedacht auf die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes und die Sparsamkeit, welche Se. Maj. in jedem Zweige der Staatsverwaltung wollen beobachtet wissen.

Se. Maj. zeigen Ihnen mit Vergnügen den fortschreitenden Zuwachs des Einkommens an. Dieser fortschreitende Zuwachs, vorzüglich in den Gegenständen des innern Verbrauchs, ist Sr. Maj. besonders angenehm, weil dadurch auf das Bestimmteste die Stabilität der Nationalhülfsquellen und die Fortdauer der Wohlfahrt ihres Volkes ersichtlich ist.

Mylords und Meine Herren! Irlands Zustand ist der Gegenstand unausgesezter Sorgfalt des Königs. Se. Maj. sehen mit Kummer in jenem Theile des vereinigten Königreichs noch immer einen für den öffentlichen Frieden gefährlichen, mit dem Geist der Verfassung unverträglichen Verein bestehen, der die Zwietracht und das Uebelwollen unter Sr. Maj. Unterthanen nährt und der, wenn man ihn länger bestehen ließe, die größten Anstrengungen vereiteln würde, Irlands Lage auf eine dauernde Art zu verbessern.

Se. Maj. vertrauen vollkommen in die Weisheit und den Beistand Ihres Parlaments und leben der Ueberzeugung, daß Sie Allerhöchstdenselben alle Gewalt zur Aufrechthaltung Ihres gerechten Ansehens einräumen werden. Ist dieser Gegenstand wesentlich erreicht, so empfehlen Ihnen Se. Maj., daß Sie die Lage von ganz Irland in Betrachtung

ziehen und die Gesetze durchsehen, die Sr. Majestät römisch-katholische Unterthanen bürgerlich unfähig machen.

Sie werden in Betrachtung ziehen, ob die Abschaffung dieser Gesetze von Statten gehen kann, ohne die volle und dauernde Sicherheit der Einrichtungen unserer Kirche so wie des Staates, die Aufrechthaltung der durch das Gesetz eingeführten reformirten Religion und die Rechte und Privilegien der Bischöfe, der Geistlichkeit dieses Königreichs und der ihrer Sorgfalt anvertrauten Kirchen im Geringsten aufs Spiel zu setzen.

Diese Einrichtungen müssen in diesem protestantischen Königreiche immer heilig bleiben, und es ist Sr. Majestät Pflicht und Wille, sie unversehrt zu erhalten. Se. Maj. empfehlen Ihnen nachdrücklichst, sich der Prüfung eines so hochwichtigen Gegenstandes zu weihen, der die theuersten Gefühle Ihres Volkes so nahe betrifft und die Ruhe und Eintracht des vereinigten Königreichs sicher stellen soll, vorausgesetzt, wenn er mit jener Weisheit und Mäßigung behandelt wird, die am Besten den definitiven Erfolg Ihrer Berathungen zusichern können.

35.

Preußen und Brasilien. Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien. Vom 9. Juli 1827. *)

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, beseelt von gleichem Wunsche einer Verständigung über die Mittel, um im gemeinschaftlichen

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten. Jahrgang 1828. Nro. 13.

Interesse Ihrer Unterthanen und zum gegenseitigen Nutzen beider Nationen, die Handelsverbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten zu beleben und zu erweitern und Ihren hierbei betheiligten Unterthanen alle und jede Erleichterung und Aufmunterung zu verschaffen, haben zum Abschlusse eines Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrages Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn von Olfers, Allerhöchstihren Legationsrath und Geschäftsträger am kaiserlich brasilischen Hofe, des königl. rothen Adlerordens Ritter; und

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien Ihre Exzellenzen den Marquis von Queluz, Allerhöchstihren Staatsrath, Senator des Reichs, Großkreuz des kaiserlichen Ordens vom südlichen Kreuze, Komthur des Christordens, Minister-Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten; den Vicomte von San Leopoldo, Allerhöchstihren Staatsrath, Senator und Großen des Reichs, Offizier des kaiserlichen Ordens vom südlichen Kreuze, Ritter des Christordens, Minister-Staatssekretär des Innern; und den Marquis von Maceyo, Allerhöchstihren Rath und Kammerherrn, Komthur des Christordens, Offizier des kaiserlichen Ordens vom südlichen Kreuze, Ritter der Orden vom Thurm und Schwert, und vom heil. Johannes von Jerusalem, Obristlieutenant vom Generalstabe, Minister-Staatssekretär des Seewesens;

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten mitgetheilt, folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben.

Art. 1. Es soll beständiger Friede und ewige Freundschaft seyn zwischen Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Brasilien, Ihren Erben und Nachfolgern, und zwischen Ihren Unterthanen aller Gebiete, ohne Ausnahme der Person und des Orts.

Art. 2. Die Unterthanen einer jeden der hohen kontra-

hirenden Mächte sollen, obwohl den Landesgesetzen unterworfen, für ihre Personen und Güter im ganzen Umfange der Gebiete der andern Macht derselben Rechte, Vorrechte, Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche den Unterthanen der begünstigtsten Nation zugestanden worden sind oder werden möchten. Sie können weder willkürlichen Haussuchungen und Nachforschungen noch irgend einer Prüfung und Untersuchung ihrer Bücher oder Papiere, unter welchem Vorwande es auch sey, unterworfen werden. Im Falle des Verrathes, des Schleichhandels oder anderer strafbaren Vergehen, deren die respektiven Landesgesetze erwähnen, dürfen Haussuchungen und Nachforschungen, so wie Prüfungen und Untersuchungen der Bücher und Papiere; nur unter dem Beistande der kompetenten Behörde und in Gegenwart des Konsuls der Nation, welcher der beschuldigte Theil angehört, des Vizekonsuls oder seines Substituten, vorausgesezt, daß dergleichen an dem Orte vorhanden sind, stattfinden.

Art. 3. Im Falle eines Mißverständnisses oder Bruches zwischen den beiden Mächten, (den Gott nie zulassen wolle!), welcher Fall nur nach Zurückberufung oder Abreise der gegenseitigen diplomatischen Agenten als wirklich eingetreten anzusehen seyn wird, sollen die Unterthanen einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte, die in den Besitzungen der andern wohnen, zur Besorgung ihrer Angelegenheiten daselbst verbleiben dürfen, ohne auf irgend eine Weise behelligt zu werden, so lange sie fortfahren, sich ruhig zu verhalten, und sich keine Uebertretungen der Gesetze erlauben. Sollten sie jedoch durch ihr Betragen sich verdächtig machen, so werden sie aufgefodert werden, das Land zu verlassen, und es wird ihnen eine Frist, sich mit ihrem Eigenthum zu entfernen, bestimmt werden, welche nicht über acht Monate ausgedehnt zu werden braucht.

Art. 4. Die in den Staaten der einen von beiden hohen kontrahirenden Mächten der Verbrechen des Hochverraths, der Felonie, der Verfertigung falscher Münze oder des

dieselben

dieselben vertretenden Papiers angeklagten Individuen, sollen in den Staaten der andern Macht keinen Schutz erhalten, sondern vielmehr auf Ansuchen des respektiven Gouvernements sofort daraus weggewiesen werden. Die Individuen, welche aus dem Land- oder Seedienste der einen der kontrahirenden Mächte entweichen, sollen in den Staaten der andern nicht aufgenommen, sondern auf Reklamation der respektiven Konsularagenten verhaftet und ausgeliefert werden.

Art. 5. Die diplomatischen und Konsularagenten einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte sollen nach Verhältniß ihres Ranges in den Staaten der andern Macht derselben Begünstigungen, Ehren, Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen von Rechten und Lasten genießen, welche den Agenten der begünstigtsten Nation zugestanden sind, oder noch zugestanden werden möchten.

Es versteht sich, daß die Konsularagenten nicht ohne vorgängige Genehmigung des Souveräns, für dessen Staaten sie ernannt sind, in Ausübung ihrer Funktionen treten können.

Art. 6. Es soll zwischen den respektiven Unterthanen der beiden hohen kontrahirenden Mächte gegenseitige Freiheit der Schifffahrt und des Handels, sowohl mittelst preußischer als mittelst brasilischer Schiffe, in allen Häfen, Bayen, Buchten, Ankerplätzen, Städten und Gebieten der hohen kontrahirenden Mächte stattfinden.

Ausgenommen hievon sind jedoch die den beiden respektiven Kronen vorbehaltenen Handelsartikel, so wie die Küstenfahrt und der Küstenhandel.

Art. 7. Die Schiffe der Unterthanen einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte, welche in die Häfen oder Ankerplätze der andern einlaufen oder aus denselben auslaufen, sollen keinen andern oder höhern Abgaben und Lasten, welcher Art auch immer sie seyn mögen, unterworfen seyn, als denjenigen, welche den Schiffen der begünstigtsten Nation bei ihrem Einlaufen in diese Häfen und Ankerplätze oder beim

Auslaufen aus denselben gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Art. 8. Alle Erzeugnisse, Waaren und Artikel jeder Art, welche der Produktion, Manufaktur und Industrie der Unterthanen und Gebiete einer der hohen kontrahirenden Mächte angehören und auf direktem oder indirektem Wege aus den Staaten dieser Macht in die Staaten der andern, sowohl auf preußischen als auch auf brasilischen Schiffen eingeführt werden, sollen einzig nur dieselben Abgaben bezahlen, welche die Unterthanen der begünstigtsten Nation in Gemäßheit des allgemeinen Zolltarifs entrichten, oder künftig entrichten werden.

Man ist übereingekommen, daß wenn von der begünstigtsten Nation die Rede ist, die portugiesische Nation nicht als Maaßstab der Vergleichung dienen soll.

Wenn die gedachten Waaren im Zolltarife keine bestimmte Evaluation haben, so soll die Einklarirung im Zolle nach der Faktura oder nach einer von der einführenden Partei unterzeichneten Angabe des Werthes geschehen; sollten jedoch die mit der Erhebung der Abgaben beauftragten Zollbeamten Ursache haben, solche Werthangabe für unrichtig zu halten, so soll es ihnen frei stehen, die so evaluirten Gegenstände binnen 14 Tagen nach deren Anhaltung gegen Zahlung des angegebenen Werths mit einem Aufschlage von zehn Prozent und unter Zurückerstattung der erlegten Abgaben an sich zu nehmen.

Die Unterthanen einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte werden in Betreff der Zahlung aller Zollabgaben, Unkosten und Spesen in den Staaten der andern derselben Vortheile wie die Eingebornen genießen, so daß die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preußen Assignanten der brasilischen Zollämter seyn können, unter denselben Bedingungen und Sicherheiten wie die brasilischen Unterthanen, und umgekehrt.

Art. 9. Die Produkte und Waaren, welche zur Wieder-

ausfuhr oder Umladung klarirt werden, sollen gegenseitig dieselben Abgaben bezahlen, welche die Unterthanen der begünstigtsten Nation jezt entrichten oder künftig entrichten werden.

Die aus einem Schiffbruche geretteten Produkte und Waaren sind der Entrichtung der Eingangsabgaben nicht unterworfen, ausgenommen wenn sie für den innern Verbrauch einklarirt werden.

Für alle Waaren und Gegenstände des Handels, deren Ausfuhr aus den Häfen der beiden Staaten erlaubt ist, sollen dieselben Prämien, Rückzölle und Vortheile gewährt werden, die Ausfuhr möge auf Schiffen des einen oder des andern Staates erfolgen.

Art. 10. Alle Produkte und Waaren, welche aus dem Gebiete der einen der hohen kontrahirenden Mächte nach den Staaten der andern auf direkte oder indirekte Weise ausgeführt werden, sollen mit Ursprungszeugnissen, vom Konsul der leztern Macht, oder, in Ermanglung eines Konsularagenten, von der kompetenten Behörde des Landes unterzeichnet, versehen seyn.

Art. 11. Sollte der Fall eintreten, daß eine der hohen kontrahirenden Mächte mit irgend einer Macht, Nation oder irgend einem Staate im Kriege wäre, so dürfen die Unterthanen der andern Macht ihren Handel und ihre Schifffahrt mit diesen Staaten fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blokirt oder belagert wären.

In keinem Falle soll der Handel mit den für Kriegskontrebande erachteten Gegenständen erlaubt seyn, als da sind: Kanonen, Mörser, Gewehre, Pistolen, Granaten, Zündwürste, Laffetten, Wehrgehänge, Pulver, Salpeter, Helme und andere zum Gebrauche im Kriege verfertigte Werkzeuge irgend einer Art.

Art. 12. Gegenwärtiger Traktat soll vom Tage der Ratifikation ab zehn Jahre hindurch gültig seyn, und über

diesen Zeitpunkt hinaus, bis zum Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem die eine oder die andere der hohen kontrahirenden Mächte der andern ihre Absicht, denselben aufzuheben erklärt haben wird.

Art. 13. Da die portugiesische und französische Sprache bei der Redaktion dieses Traktates ausschließlich gebraucht worden sind, so ist es von den hohen kontrahirenden Mächten anerkannt worden, daß dieser ausschließliche Gebrauch der gedachten beiden Sprachen keine Folgerungen für die Zukunft nach sich ziehen soll.

Art. 14. Der gegenwärtige Traktat soll ratifizirt, und die Ratifikationen desselben sollen innerhalb acht Monaten vom Tage der Unterzeichnung an, oder wenn es seyn kann noch früher, in Rio de Janeiro ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Brasilien, kraft ihrer Vollmachten, denselben unterzeichnet, und ihn mit ihren Wappen versehen lassen.

So geschehen zu Rio de Janeiro am neunten Juli, im Jahre des Heils Eintausend achthundert und sieben und zwanzig.

L. S. v. Olfers.
L. S. Marquis v. Queluz.
L. S. Vicomte v. San Leopoldo.
L. S. Marquis v. Maceyo.

Nach erfolgter Ratifikation dieses Vertrags, dessen Ratifikationsurkunden am 21sten April 1828 zu Rio de Janeiro ausgewechselt worden sind, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten noch den nachfolgenden, kaiserlich brasilischerseits bereits mit dem Vertrage selbst bekannt gemachten Zusatzartikel abgeschlossen:

Zusatzartikel

zu dem Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrage vom 9ten Juli 1827, geschlossen und unterzeichnet zu Rio de Janeiro durch dieselben Bevollmächtigten.

Artikel.

Da es die aufrichtige Absicht der hohen kontrahirenden Mächte ist, durch Annahme eines Systems vollkommener, auf billigen Grundsätzen beruhender Gegenseitigkeit dem Handel alle mögliche Freiheit zu gewähren, so ist man übereingekommen, daß alle Schifffahrts- oder Handelsvortheile, welche von einer der beiden hohen kontrahirenden Mächte irgend einer Stadt, einer Nation oder einem Staate, mit Ausnahme der portugiesischen Nation, bewilligt seyn oder künftig bewilligt werden sollten, hierdurch auch den Unterthanen der andern Macht eben so, als ob diese Vortheile in den obengedachten Vertrag wörtlich aufgenommen wären, jedoch unter den Bedingungen, unter welchen ihre Bewilligung erfolgt ist, zugestanden seyn sollen.

Es ist verabredet worden, daß der gegenwärtige Zusatzartikel dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als ob er Wort für Wort in den Vertrag vom 9ten Juli 1827 eingerückt wäre.

Deß zur Urkunde haben die Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Brasilien, kraft ihrer Vollmachten, den gegenwärtigen Artikel unter Beidrückung ihrer Wappen unterzeichnet.

So geschehen zu Rio de Janeiro am achtzehnten April im Jahre des Heils Eintausend achthundert und acht und zwanzig.

L. S. v. Olfers.
L. S. Marquis v. Queluz.
L. S. Vicomte v. San Leopoldo.
L. S. Marquis v. Maceyo.

36.

Preußen und Frankreich. Kartelkonvention zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra. Vom 25. Juli 1828. *)

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra übereingekommen sind, eine Kartelkonvention abzuschließen und zu diesem Zwecke mit Ihren Vollmachten versehen haben, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Heinrich August Alexander Wilh. Frhr. v. Werther, Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner allerchristlichsten Majestät, Ritter des königl. preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, des St. Johanniterordens und des spanischen St. Karlsordens, und

Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra den Herrn Peter Maria August Feron, Grafen von la Ferronnays, Pair von Frankreich, Ritter des königl. französischen und der kaiserl. russischen Orden, Großkreuz des sizilianischen St. Ferdinandsordens und des Ordens der württembergischen Krone, Maréchal de Camp, Minister und Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten;

so sind die genannten Bevollmächtigten, nach Auswechselung ihrer respektiven Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Vom Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu gegenwärtiger Konvention an gerechnet, sollen alle Individuen, welche aus dem Militärdienste der hohen kontrahirenden Theile desertiren, gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden nicht allein die Militärpersonen, welche ihre Fahnen verlassen, ohne Unterschied der

*) Aus der Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten. Jahrgang 1828. Nro. 16.

Waffe oder des Grades, sondern auch die zur Marine gehörigen Individuen, so wie auch diejenigen angesehen, welche zum wirklichen Dienste bei der Nationalmiliz (Landwehr) oder bei irgend einem andern Zweige des Militärwesens einberufen sind, sich aber auf die an sie ergangene Aufforderung nicht einstellen und in das Gebiet eines der hohen kontrahirenden Theile zu flüchten suchen.'

Die jungen Leute, welche, sey es auf Veranlassung ihrer Geburt, oder aus irgend einem andern Grunde, sich in dem Staate desjenigen Souveräns aufhalten, als dessen Unterthanen sie nicht betrachtet werden können, sollen ebenfalls den Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention unterworfen seyn, in sofern sie nicht mit Zustimmung des Gouvernements, dessen Unterthanen sie sind, Naturalisationsscheine erhalten haben.

Art. 3. Von der Auslieferung oder Zurückstellung, die auf den Grund der gegenwärtigen Konvention verlangt werden kann, sind ausgenommen:

1) Individuen, welche im Gebiete desjenigen Staates, wo sie eine Zuflucht gesucht haben, geboren sind, und also vermittelst ihrer Desertion nur in ihre Heimath zurückkehren;
2) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Desertion sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, um dessen willen sie vor die Gerichte des Landes, wo sie sich aufhalten, zur rechtlichen Untersuchung gestellt werden können.

Gleichwohl findet auch in diesem Falle die Auslieferung statt, nachdem der Deserteur freigesprochen ist oder seine Strafe überstanden hat.

Wenn ein Deserteur sich wegen einer Privatschuld in Haft befindet, so soll seine Auslieferung bis dahin ausgesezt werden, daß seine Verhaftung aufgehört haben wird.

Art. 4. Sobald ein Deserteur das Gebiet desjenigen der beiden Staaten betreten hat, welchem er nicht angehört, so kann er, unter keinem Vorwande von den Beamten seines

Gouvernements weiter verfolgt werden. Die Beamten müssen sich darauf beschränken, der Ortsbehörde von seinem Uebergange, Behufs seiner Verhaftung, Nachricht zu geben. Um jedoch die Verhaftung eines solchen Deserteurs zu beschleunigen, können sich eine oder zwei Personen, welche mit der Verfolgung beauftragt und mit Pässen oder einer offenen Ordre ihres unmittelbaren Vorgesetzten versehen sind, nach dem der Gränze zunächst belegenen Dorfe begeben, um die betreffende Ortsbehörde zur Ausführung der gegenwärtigen Konvention zu requiriren.

Art. 5. Behörden, die einen Deserteur reklamiren wollen, haben sich mit ihren Reklamationen an diejenige Zoll- oder Militärverwaltung zu wenden, die sich am leichtesten im Stande befindet, denselben Genüge zu leisten.

Die gedachten reklamirenden Behörden werden ihre Requisitionen mit dem Signalement der Deserteure begleiten, und im Falle ein solcher bereits in Verhaft gebracht worden seyn sollte, wird die requirirende Behörde davon durch ein Benachrichtigungsschreiben Kenntniß erhalten, wobei sich ein Auszug der Liste befindet, welche der Aufseher des Gefängnisses, wohin der Deserteur zur Haft gebracht ist, über seine Gefangenen führt.

Art. 6. In dem Falle, daß Deserteure ihre Waffen noch bei sich tragen, oder mit ihrer Montirung, ihren Kleidungsstücken oder sonstigen bezeichnenden Merkmalen, nicht aber mit einem Passe versehen sind, und selbst in allen Fällen, wo entweder nach dem eigenen Geständnisse des Deserteurs oder sonst auf irgend eine Weise unzweifelhaft ausgemacht ist, daß ein Deserteur eines der hohen kontrahirenden Theile sich auf dem Gebiete des andern befindet, wird derselbe auf der Stelle ohne vorgängige Requisition in Verhaft genommen werden, um demnächst sogleich den kompetenten Gränzbehörden des andern Souveräns überliefert zu werden.

Art. 7. Sollten durch das Läugnen des verhafteten Individuums oder auf andere Weise Zweifel darüber entstehen

seyn, ob solches mit einem auszuliefernden Deserteur eine und dieselbe Person sey, so wird der reklamirende oder dabei interessirte Theil die nicht hinlänglich ins Licht gesezten Thatsachen vorläufig zu konstatiren haben, damit das verhaftete Individuum in Freiheit gesezt oder dem andern Theile ausgeliefert werden könne.

Art. 8. In allen Fällen sind die verhafteten Deserteure den kompetenten Behörden zu übergeben, die nach den durch diesen Vertrag bestimmten Regeln die Auslieferung zu veranstalten haben. Bei derselben werden auch die Waffen, Pferde, Sättel, Kleidungsstücke und alle andern Gegenstände, welche die Deserteure bei sich haben, oder welche zur Zeit ihrer Verhaftung bei ihnen gefunden sind, mit abgeliefert. Die Auslieferung geschieht außerdem auch unter gleichzeitiger Mittheilung der Protokolle, die über die Verhaftung des betreffenden Individuums und über die von demselben bestandenen Verhöre aufgenommen, so wie aller andern Aktenstücke, die zur Konstatirung der Desertion nothwendig sind. Eine gleiche Auslieferung findet auch rücksichtlich der Pferde, Waffen und Bekleidungsgegenstände statt, welche von denjenigen Individuen mitgebracht werden, die nach der Bestimmung des Art. 3. der gegenwärtigen Konvention von der Auslieferung ausgenommen sind.

Ueber die Bestimmung der Gränzorte, wo die Ablieferung der Deserteure statthaben soll, werden die hohen kontrahirenden Theile sich anderweitig vereinigen.

Art. 9. Vom Tage der Verhaftung an, welcher durch den im Art. 5. erwähnten Auszug der Gefängnißliste auszumitteln ist, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, werden die Kosten, wozu die Verhaftung der Deserteure Anlaß gegeben hat, gegenseitig erstattet.

Diese Kosten, worin Verpflegung und Unterhalt der Deserteure und ihrer Pferde mitbegriffen sind, werden zum täglichen Betrage von sechs Silbergroschen drei Pfenningen preußisch

Kurant, oder fünf und siebenzig Centimen in französischem Gelde für jeden Mann, und von acht Silbergroschen neun Pfenningen preußisch Kurant, oder einem Franken sechs Centimen in französischem Gelde, für jedes Pferd, festgesezt. Außerdem soll von Seite des requirirenden oder dabei interessirten Theiles eine Prämie oder Gratifikation von sechs Thalern fünf und zwanzig Silbergroschen preußisch Kurant, oder fünf und zwanzig Franken in französischem Gelde, für jeden Mann, und von zwei und dreißig Thalern vier und zwanzig Silbergroschen, oder einhundert und zwanzig Franken in französischem Gelde, für jedes Pferd mit Sattel und Zeug, zum Vortheile aller derjenigen gezahlt werden, welche einen Deserteur ausfindig gemacht und haben verhaften lassen, oder welche zur Zurückgabe eines Pferdes und des dazu gehörigen Geschirrs beigetragen haben.

Art. 10. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Kosten und Prämien werden unmittelbar nach der Auslieferung entrichtet.

Reklamationen, welche in dieser Hinsicht gemacht werden könnten, sind erst, nachdem die Zahlung vorläufig geleistet ist, näher zu erörtern.

Art. 11. Die hohen kontrahirenden Theile machen sich gegenseitig verbindlich, die angemessensten Maaßregeln zur Abstellung der Desertion und zur Ausfindigmachung der Deserteure zu treffen. Zu diesem Endzwecke werden sie sich aller Mittel bedienen, welche ihnen die Landesgesetze darbieten, und insbesondere sind sie übereingekommen:

1) eine ganz genaue Aufmerksamkeit auf die unbekannten Individuen richten zu lassen, welche, ohne mit einem vorschriftsmäßigen Passe versehen zu seyn, über die Gränzen beider Länder kommen;

2) den sämmtlichen beiderseitigen Behörden, ohne Unterschied, strenge zu verbieten, einen Unterthanen des andern der hohen kontrahirenden Theile zum Kriegsdienste, es sey bei

den Landarmeen oder bei der Marine, anzuwerben oder aufzunehmen, wenn derselbe nicht durch sichere Zeugnisse oder in gehöriger Form ausgestellte Bescheinigungen gesetzlich dargethan haben sollte, daß er vom Militärdienste in seinem Vaterlande losgesprochen worden ist.

Dieselbe Maaßregel soll auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn einer von den hohen kontrahirenden Theilen einer fremden Macht verstattet hätte, in seinen Staaten Werbungen anzustellen.

Art. 12. Die gegenwärtige Konvention ist für den Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen, nach Ablauf dieses Zeitraums behält sie Kraft für die nächstfolgenden zwei Jahre und so weiter für die Folge, insofern nicht von Seite des einen der beiden Gouvernements eine entgegengesezte Erklärung erfolgt.

Art. 13. Gegenwärtige Konvention soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden in einem Zeitraume von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die resp. Bevollmächtigten dieselbe unterschrieben und mit ihren Wappen versehen.

So geschehen zu Paris, den 25. Juli 1828.

L. S. Werther.

L. S. Graf v. la Ferronnays.

Vorstehende Konvention ist zu Berlin den 13. August 1828 ratifizirt worden.

37.

Preußen und die freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und den freien und Hanseſtädten, Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 4. Oktober 1828. *)

Seine Majeſtät der König von Preußen einerſeits und der Senat der freien und Hanseſtadt Lübeck, der Senat der freien und Hanseſtadt Bremen und der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg andrerſeits haben, von der Ueberzeugung ausgehend, daß eine gegenſeitige völlige Gleichſtellung Ihrer reſp. Unterthanen und Bürger in den gegenwärtig und künftig beſtehenden Handels- und Schifffahrtsabgaben weſentlich zur Beförderung der gegenſeitigen Handelsverbindungen beitragen würde, zum Abſchluſſe eines dieſem wünſchenswerthen Zwecke entſprechenden Vertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen, Allerhöchſtihren geheimen Legationsrath Ernſt Michaelis; und der Senat der freien und Hanseſtadt Lübeck, der Senat der freien und Hanseſtat Bremen und der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg den Kammerherrn, Miniſterreſidenten und Geſchäftsträger der freien und Hanseſtadt Hamburg zu Berlin, Ludwig Auguſt von Rebeur,

welche über folgende Artikel übereingekommen ſind.

Art. 1. Die preußiſchen, mit Ballaſt oder mit Ladung in den Häfen der freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg ankommenden, ingleichen die Lübecker, Bremer und Hamburger, mit Ballaſt oder Ladung in den Häfen des preußiſchen Staats ankommenden Schiffe ſollen, bei ihrem Einlaufen

*) Aus der Geſetzſammlung für die königl. preußiſchen Staaten No. 19. vom Jahrgang 1828.

wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich der jezt oder künftig bestehenden Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und Bergegelder, wie auch hinsichtlich aller andern, jezt oder künftig der Staatskasse, den Städten oder Privatanstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf demselben Fuße wie die Nationalschiffe behandelt werden.

Art. 2. Alle Waaren, Güter und Handelsgegenstände, sie seyen inländischen oder ausländischen Ursprungs, welche jezt oder in Zukunft auf Nationalschiffen in die königlich preußischen Häfen oder in diejenigen der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ein oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, sollen in ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des anderen Theils ein und ausgeführt werden können, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art belastet zu werden, als sie bei ihrer Ein- oder Ausfuhr auf Nationalschiffen zu entrichten haben würden. Auch sollen bei der Ein- oder Ausfuhr solcher Waaren, Güter und Handelsgegenstände auf Schiffen des andern Theils die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgend sonstige Begünstigungen gewährt werden, welche zu Gunsten der Ein- und Ausfuhr auf Nationalschiffen etwa bestehen oder künftig zugestanden werden möchten.

Art. 3. So wie nach vorstehendem Artikel in Rücksicht auf die Nationalität der beiderseitigen Schiffe eine Gleichstellung in den von deren Ladungen zu erhebenden Abgaben stattfinden soll, eben so soll auch jeder wegen des Eigenthums solcher Ladungen in der Größe dieser Abgaben etwa bestehende Unterschied wegfallen. Bei der Ein- und Ausfuhr auf den Schiffen der pazisirenden Theile sollen daher alle Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, welche königl. preußischen Unterthanen gehören, in den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg von Seite dieser freien und Hansestädte keinen höheren oder anderen Ein- und Ausgangs- oder sonstigen Abgaben, als das Eigenthum ihrer eigenen Bürger und umgekehrt,

alle Güter, Waaren- und Handelsgegenstände, welche Bürgern der freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg gehören, in den königl. preußiſchen Häfen keinen höheren oder anderen Ein- und Ausgangs- oder ſonſtigen Abgaben, als das Eigenthum königlich preußiſcher Unterthanen, unterworfen ſeyn.

Art. 4. Die Beſtimmungen der vorſtehenden Artikel ſind in ihrem ganzen Umfange nicht nur dann anwendbar, wenn die beiderſeitigen Schiffe direkt aus ihren Nationalhäfen ankommen oder nach ſelbigen zurückkehren, ſondern auch dann, wenn ſie unmittelbar aus den Häfen eines dritten Staates ankommen oder dahin beſtimmt ſeyn ſollten.

Art. 5. Die preußiſchen ſowohl als die Lübecker, Bremer und Hamburger Schiffe ſollen gegenſeitig der Befugniſſe und Vorzüge, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zuſichert, nur inſofern genießen, als ſie mit den nach den Vorſchriften desjenigen Theils, deſſen Flagge ſie führen, ausgefertigten Schiffspäſſen und Muſterrollen verſehen ſind.

Art. 6. Was in den obigen Artikeln 1. bis 4. in Betreff der in die beiderſeitigen Häfen eingehenden oder aus ſelbigen auslaufenden Seeſchiffe des andern Theils und deren Ladungen feſtgeſezt iſt, ſoll auch auf den gegenſeitigen Flußſchifffahrtsverkehr völlige Anwendung finden. Bei den Flußſchiffen genügt zum Beweiſe der Nationalität das in der Weſerſchifffahrtsakte vom 10. September 1823 und reſp. in dem Schlußprotokolle der Elbſchifffahrtsreviſions-Kommiſſion d. d. Hamburg den 18. September 1824 vereinbarte Manifeſt.

Art. 7. Würden die Kontrahenten es zweckmäßig erachten, zur Beförderung ihres gegenſeitigen Handelsintereſſes additionelle Stipulationen einzugehen, ſo ſollen alle Artikel, über welche man ſich dergeſtalt vereinigen wird, als Theile dieſes Vertrages angeſehen werden.

Art. 8. Wiewohl der gegenwärtige Vertrag als für die drei freien und Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg ge-

meinschaftlich geltend angesehen werden soll, so ist man dennoch übereingekommen, daß deßhalb nicht eine solidarische Verpflichtung unter ihren resp. Regierungen stattfinden, und das etwanige Aufhören der Bestimmungen dieses Vertrages, für eine derselben, keine Wirkung auf die vertragsmäßigen Verhältnisse der anderen haben soll, für welche vielmehr in einem solchen Falle der Vertrag in voller Kraft bleiben wird.

Art. 9. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen ab in Kraft treten wird, ist vorläufig auf den Zeitraum bis zum 1sten Januar 1840 festgesezt, und soll, wenn zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung nicht erfolgt seyn wird, stets als noch ferner auf ein Jahr, und sofort bis zum Ablaufe eines Jahres nach geschehener Aufkündigung verlängert betrachtet werden.

Art. 10. Der gegenwärtige Vertrag soll von den kontrahirenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens innerhalb fünf Wochen, oder wo möglich noch früher, in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 4. Oktober 1828.

L. S. Ernst Michaelis.

L. S. Ludwig August von Rebeur.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Ratifikationsurkunden sind am 18. Nov. 1828 zu Berlin ausgewechselt worden.

38.

Preußen. Bekanntmachung der Ministerien des Innern, der Polizei und der Justiz, das wegen staatswidriger Umtriebe in den königl. preußischen Staaten gefällte Urtheil betreffend. Berlin, den 28. November 1827. *)

Im Fortgang der wegen staatswidriger Umtriebe in den königlich preußischen Staaten und mehreren andern deutschen Ländern stattgefundenen Untersuchungen wurden einige außerhalb Deutschland im Jahr 1820 in Beziehung auf die damals in mehrern Theilen Europa's entstandenen revolutionären Ausbrüche von Feinden der öffentlichen Ruhe gestiftete und nach Deutschland übergetragene geheime Verbindungen entdeckt. Zu denselben gehörte auch der sogenannte Bund der Jungen, welcher in seinen Maaßregeln zwar minder gewaltsam als andere Verbindungen, aber dennoch nicht weniger gefährlich war, weil er, von jenen ausgegangen, die Richtung erhalten sollte, die deutsche Jugend nach ihrem Eintritt in das bürgerliche Leben durch den, unbekannten Oberen geleisteten Eidschwur des Gehorsams zu deren blinden Werkzeugen zu machen, und zu Mitgliedern weiterer Verbindungen vorzubereiten. Aus der Untersuchung ergab sich, daß in mehreren Staaten Deutschlands eine nicht unbedeutende Anzahl junger, theils noch auf Universitäten, theils schon in öffentlichen Verhältnissen befindlicher Männer Theilnehmer jener staatsverrätherischen Verbindung geworden waren; in den verschiedenen deutschen Staaten ward deßhalb eine gerichtliche Untersuchung angeordnet und wider die Schuldigen auf Festungsstrafe erkannt. Auch in verschiedenen Provinzen der preußischen Monarchie waren junge Männer von der angebornen treuen Anhänglichkeit an König und Staat abgewichen und Mitglieder dieses Bundes geworden. Se. Maj. der König geruhte, da die Schuldigen einem gemein-

*) Nach dem in der Allgem. Zeitung vom 9. Dezember enthaltenen Inserat aus der preußischen Staatszeitung.

gemeinschaftlichen Gerichtsstande nicht unterworfen waren, zur Untersuchung eine besondere Kommission zu Köpnick niederzusetzen und zur Abfassung des richterlichen Urtels das Plenum des Oberlandgerichts zu Breslau zum Gerichtshofe erster und das des Oberlandesgerichts zu Naumburg zum Gerichtshofe zweiter Instanz zu bestellen. Durch gleichlautendes Erkenntniß dieser beiden Gerichtshöfe sind von den zur Untersuchung gezogenen sechsundzwanzig Mitgliedern des Bundes der Jungen nach Maaßgabe ihrer Schuld eilf zu 15jähriger, zwei zu 14jähriger, drei zu 13jähriger, zwei zu 12jähriger, einer zu 11jähriger, einer zu 10jähriger, zwei zu 9jähriger, drei zu 8jähriger und einer zu 6jähriger Festungsstrafe verurtheilt.

Berlin, den 28. November 1827.

Die Minister: des Innern und der Polizei
(Gez.) von Schuckman.
der Justiz: (Gez.) Graf von Danckelmann.

39.

Preußen. Hauptfinanz-Etat des preußischen Staats für das Jahr 1829. *)

Kabinetsordre.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 30 v. M. damit einverstanden, daß in Folge Meiner Ordre vom 17. Jan. 1820, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffend, und des Gesetzes über das Abgabenwesen vom 30. Mai 1820, gegenwärtig mit der öffentlichen Kundmachung des Hauptfinanz-Etats des Staats von drei zu drei Jahren fortgefahren werden kann, und autorisire Ich Sie daher, den hierneben zurückerfolgenden, von Mir vollzogenen allgemeinen Etat für das Jahr 1829 mit dieser Ordre abdrucken und durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen. Damit

*) Aus der Gesetzsammlung für die königl. preuß. Staaten Nr. 3. Jahrgang 1829.

aber der Zweck vollständig erreicht und Jedermann die Einnahmen und Ausgaben näher verständlich werden, überlasse Ich Ihnen gleichzeitig mit der Publikation des Etats die erforderlichen Erläuterungen dazu den Regierungen mit der Anweisung, solche durch die Amtsblätter bekannt zu machen, zugehen zu lassen.

Berlin, den 21. Febr. 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Maß.

Allgemeiner Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben für das Jahr 1829.

Einnahme.		Reiner Ertrag. Rthlr.
1. Aus der Verwaltung der Domänen und Forsten nach Abzug des davon dem Kronfideikommiß vorbehaltenen Revenüenantheils		4,524,000
2. Aus den Domänenablösungen und Verkäufen, Behufs der schnellern Tilgung der Staatsschulden		1,000,000
3. Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen		1,000,000
4. Aus der Verwaltung der Porzellanmanufaktur zu Berlin		14,000
5. Aus der Postverwaltung		1,100,000
6. Aus der Verwaltung der Lotterie		682,000
7. Aus dem Salzmonopol		4,783,000
8. Revenüenüberschüsse des Fürstenthums Neufchatel		26,000
9. Aus der Steuer- und Abgabenverwaltung:		
a) an Grundsteuer	9,637,000	
b) an Klassensteuer	6,368,000	
c) an Gewerbesteuer	1,730,000	
d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, an Verzehrsteuern von inländischen Erzeugnissen, an Schifffahrts- und andern Kommunikationsabgaben (mit Ausschluß der Weggelder von den Kunststraßen) und an Stempelsteuer	18,733,000	
e) an Weggeldern von den Kunststraßen	573,000	37,067,000

			Rthlr.
10. An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen			398,000
			50,796,000

Ausgabe.

1. Für das Staatsschuldenwesen, und zwar:			
a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten .	7,452,000		
b) zur Schuldentilgung	3,485,000		10,937,000
2. An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten und zwar:			
a) aus etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebene, so wie zu sonstigen Gnadenunterstützungen	966,000		
b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen an Pensionen, welche auf dem Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 beruhen, oder sonst traktatenmäßig zu leisten sind	2,192,000		3,158,000
3. An immerdauernden Renten und Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen und entzogene Nutzungen			277,000
4. Für das geheime Kabinet, für das Büreau des Staatsministeriums, für die Staatsbuchhalterei und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staatsarchiv, das Staatssekretariat und für die Oberrechnungskammer .			288,000
5. Für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das Militärwaisenhaus zu Potsdam			22,165,000
6. Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten			586,000
7. Für das Ministerium des Innern . .			4,883,000
8. Für das Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten			2,347,000
9. Für das Ministerium der Justiz, außer den Gerichtssporteln			1,833,000

	Rthlr.
10. Für das Ministerium der Finanzen zu Zentralverwaltung	265,000
11. Für die Oberpräsidien und Regierungen	1,830,000
12. Für die Haupt- und Landgestüte	163,000
13. Zur Deckung der Einnahmsausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landesverbesserungen, und zur Vermehrung des Hauptreservekapitals	2,076,000
	50,796,000

Berlin, den 21. Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

v. Motz.

Erläuterungen zu dem Hauptfinanz-Etat auf das Jahr 1829. *)

Bereits in der nach Regulirung des Staatsschuldenwesens an das Staatsministerium erlassenen allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 wurde bestimmt, daß zur Belehrung über den wahren Zustand der Finanzen des Staats und zur Ueberzeugung, daß ein mehreres als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen an Abgaben nicht gefodert werde, der Hauptfinanz-Etat des Staats nach erfolgter Prüfung und Feststellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden solle.

Dieselbe Allerhöchste Bestimmung findet sich in dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. §. 2. wiederholt; indessen verzögerte sich wegen der Ungewißheit über den Ertrag der damals erst neu eingeführten Abgaben die Kundmachung des ehengedachten Hauptetats bis zum 7. Juni 1821, wo derselbe zunächst für das Jahr 1821 durch die Gesetzsammlung publizirt wurde.

Die Steuergesetzgebung hat nun zwar seitdem eine Aenderung in ihren Grundlagen nicht erfahren, und eben so wenig

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 4. März 1829.

sind in der gesammten Staatsverwaltung solche Veränderungen eingetreten, welche eine wesentliche Umgestaltung der Hauptausgabezweige hätten zur Folge haben können. Es ist indessen einleuchtend, daß im Verlauf der seit 1821 verflossenen Jahre sich die Erträge der einzelnen Einnahmezweige mannigfach anders gestaltet haben müssen, als sie damals auf eine nur kurze Erfahrung angeschlagen werden konnten; und nicht minder haben die auf die Verminderung der Regiekosten und auf die Beseitigung anderer entbehrlichen Ausgaben gerichteten Bemühungen, verbunden mit mehreren seitdem eingetretenen Aenderungen in den Ressortverhältnissen, auf die Staatsausgaben, welche der publizirte Etat von 1821 enthält, eingewirkt.

Dem hiernach sich darlegenden Bedürfniß der Kundmachung eines anderweiten, dem dermaligen wirklichen Stande sich anschließenden Etats der Staatseinnahmen und Ausgaben ist jezt durch den mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21. Februar d. J. vollzogenen und durch die Gesetzsammlung publizirten allgemeinen Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben entsprochen.

Es würde aber der bei dieser Kundmachung vorwaltende, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 ausgesprochene Zweck in seinem ganzen Umfange nicht erreicht werden, wenn nicht gleichzeitig über die Grundlagen, auf denen dieser Etat beruhet, und über die bei dessen Aufstellung beobachteten Grundsätze einige Erläuterung gegeben würde.

Die preußische Rechnungs- und Kassenwirthschaft erkennt es als leitenden Grundsatz an, daß eine jede Kasse, welche landesherrliche Einnahmen zu erheben oder dergleichen Ausgaben zu leisten hat, in ihrer Buch- und Rechnungsführung durch einen Etat für Einnahmen und Ausgaben geregelt seyn muß.

Diese Etats weisen, so weit es sich um die Einnahme handelt, die unabänderlich feststehenden Posten und deren Verfalltermine nach, und gewähren bei den unfixirten und veränder-

lichen Einnahmen einen Voranschlag der letzteren, welcher sich der Regel nach auf den bisherigen durchschnittlichen Ertrag gründet, so weit nicht besondere Verhältnisse eine höhere oder geringere Einnahme, als die Erfahrung ausweiset, erwarten lassen. Eine jede Einnahmeverwaltung bestreitet in der Regel die Ausgaben, welche mit deren Beaufsichtigung und mit der Erhebung verknüpft sind, selbst, und der Betrag dieser, theils fixirten, theils unfixirten Ausgaben wird ebenfalls durch die Etats geregelt und von dem Bruttoertrage vorweg in Abzug gebracht. Bei der Weitschichtigkeit dieser Spezialetatsfertigung wird dieselbe der Regel nach nur alle drei Jahre nach einem bestimmten hierunter für die einzelnen Provinzen festgesetzten Turnus bewirkt.

Die Ueberschüsse der Spezialkassen der hauptsächlichsten Einnahmezweige fließen sodann in die Regierungshauptkassen zusammen, und nur die Lotterie- und Posteneinnahmen, welche nach der Eigenthümlichkeit ihrer Verwaltung einer besonderen Zentraleinnahmekasse nicht entbehren können, so wie einige andere Einnahmen von geringerem Belange, bilden hievon eine Ausnahme, indem ihr Reinertrag, nach Bestreitung der speziellen Regiekosten, unmittelbar zur Generalstaatskasse abgeführt, übrigens aber der Haushalt auch dieser Verwaltungszweige ebenfalls nach den oben im Allgemeinen angegebenen Grundsätzen durch Etats festgestellt wird.

Die Regierungshauptkassen bestreiten als Buchhaltereien für die Einnahmezweige, welche unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehen, wiederum nach besonderen Verwaltungsetats, diejenigen Ausgaben, welche zwar ebenfalls auf die Verwaltung jener Einnahmezweige Bezug haben und von ihnen nicht getrennt, gleichwohl aber auf die einzelnen Spezial- und Elementarkassen nicht vertheilt werden können, und eben diese Funktion versieht die Generalstaatskasse in Absicht solcher Regiekosten, welche ihrer Eigenthümlichkeit nach auch nicht auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt werden kön-

nen, sondern unter unmittelbarer Leitung der Zentralbehörde zu verwalten sind.

Bei denjenigen Einnahmezweigen, welche nicht unter der speziellen Leitung der Regierungen stehen, also namentlich bei den indirekten Steuern, einschließlich der Einnahmen vom Salzhabit und von den Chausseen, und bei den Bergwerks- und Salinen-Revenüen, vertreten in Absicht der zu bestreitenden provinziellen Regiekosten die Provinzialsteuer- und Oberbergamtskassen die Stelle der Regierungs-Hauptkassen, und führen nur die Netto-Erträge zu lezteren ab, so also, daß der jährlich zu fertigende Regierungs-Hauptkassen-Etat jedes Bezirks die darin aufkommenden Netto-Ueberschüsse aller Einnahmezweige, mit alleiniger Ausnahme der Post- und Lotterie-Revenüen, nachweiset, und zur Generalstaatskasse, als der Hauptsammelkasse, theils in baaren Ueberschüssen, theils in Anrechnungen auf Kredite, welche für die Staatsausgabezweige eröffnet sind, abzuführen hat.

Die Etats der aus dem Reinertrage der Einnahme zu bestreitenden eigentlichen Staatshaushalts-Ausgaben werden nach gleichen Grundsätzen, wie solche bei der Einnahme bemerkt worden, festgestellt, und vor Eintritt des Rechnungsjahres, für welches sie gelten, landesherrlich vollzogen. Sie umfassen sowohl die aus der Generalstaatskasse unmittelbar, als die für Rechnung der betreffenden Zentralstellen in den Provinzen zu leistenden Ausgaben. Es bildet sich auf diese Weise der jedesmalige Staatshaushalts-Etat aus einer einfachen Zusammenstellung der sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen- und des Generalstaatskassen-Etats, und es hat bei diesem jezt Allerhöchst vollzogenen allgemeinen Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben nur die Abweichung von jenen Grundlagen statt gefunden, daß hier, wo es nur auf eine Uebersicht im Ganzen und Großen ankommt, die Einnahme- sowohl als die Ausgabeposten, überall auf volle Tausende von Thalern abgerundet sind.

Zur Erläuterung der bedeutenderen Abweichungen über, welche sich in diesem Etat gegen den frühern von 1821 ergeben, werden folgende Bemerkungen dienen:

In der Einnahme zuvörderst waren

1) die Domänen- und Forstrevenüen, nach Abzug des davon dem Kronfideikommiß angehörigen Revenüentheils von 2½ Millionen Rthlrn., im Etat für 1821 angeschlagen zu 5,604,650 Rthlrn., während sie jezt nur zu 4,521,000 Rthlrn., also ziemlich um 1,100,000 Rthlr. geringer, haben ausgebracht werden können.

Der Revenüenüberschlag des Jahres 1821 beruhete auf den Etatsresultaten der unmittelbar vorhergegangenen Jahre, und selbst gegen diese wurde noch eine Erhöhung für zulässig erachtet, indem man Steigerung der Domänenrevenüen bei verhofftem Wiedereintritt noch günstigerer Preiskonjunkturen sich versprach. Wie wenig diese Hoffnungen sich verwirklicht haben, wie vielmehr die Getreidepreise seitdem noch sehr gesunken sind, und erst seit dem Jahre 1826 wiederum einige Steigerung eingetreten ist, wie deßhalb sowohl bei der Verwerthung der Naturgefälle bedeutende Mindereinnahmen herbeigeführt, bei neuen Verpachtungen erhebliche Ausfälle eingetreten, und selbst bei bestehenden Pachtungen zur Vermeidung größern Verlustes mannigfache Erlasse nothwendig geworden sind, beruht in der Notorietät.

Der für 1829 angenommene Ueberschuß beruht auf den für dieses Jahr gültigen Spezialetats, welche für die östlichen Provinzen der Monarchie, in denen die Domäneneinnahmen am bedeutendsten sind, für die Jahre 1827 bis 1829 laufen. Werden nun die Jahre 1819 und 1820 (als die dem Jahre 1821 zurückliegenden) verglichen gegen die Jahre 1825 und 1826 (welche dem größern Theil der Etats für 1829 zum Grunde liegen), so ergibt sich, gemäß der hierüber im statistischen Büreau bewirkten sorgfältigen Zusammentragungen, während ersterer beiden Jahre in den sämmtlichen Hauptmarktstädten

der Monarchie ein Durchschnittspreis für den Schäffel der vier Hauptkörnerfrüchte (Weizen, Roggen, Gerste und Haber) von 41 Sgr. 2 Pf.; in den leztern Jahren dagegen von 23 Sgr., das ist ein Abfall von etwa 45 Prozent.

Könnte daher diese Vergleichung ausschließlich maaßgebend seyn, so würde sich schon darnach allein, und ohne die Minderung an kurrenten Revenüen durch die fortschreitenden Domänenablösungen und Verkäufe zu berücksichtigen, ein selbst um das Doppelte höherer Revenüenausfall rechtfertigen, und nur der höhern Verwerthung anderer landwirthschaftlichen Produkte und der im Drange der Zeit erhöhten landwirthschaftlichen Industrie, endlich aber den hiebei mit in Einnahme gestellten Erträgen aus den Forsten — auf welche die vorerwähnten ungünstigen Konjunkturen weniger eingewirkt haben — ist es beizumessen, daß dieser Ausfall noch in den eben angegebenen Schranken bleibt.

2) Die Einnahme aus dem Domänenverkauf, welcher sich den allgemeinen Anordnungen gemäß neben der gesetzlich geregelten Ablösung von Domanialprästationen zunächst und in der Regel nur auf die Veräußerung kleinerer Domanial- und Forstpertinenzien beschränkt, ist dem Ertrage für 1821 gleich geblieben. Die jährlich zur Schuldentilgung verwendete Summe beläuft sich laut Pos. I b der Ausgabe auf 3,485,000 Rthlr., also auf mehr als das Dreifache der Summe, welche für diesen Zweck durch Rückgriff auf das Stammkapital zu Hülfe gegeben wird.

3) Die Einnahme aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen hat sich gegen den Etat des Jahres 1821 fast verdoppelt. Die weit geringere Einnahme in den frühern Jahren erläutert sich durch die bedeutenden Ausgaben, welche nach Beendigung des Kriegszustandes auf die Wiederherstellung eines geregelten und schwunghaften Betriebs der Werke verwendet werden mußten, und der jetzige erhöhte Ertrag liefert bereits den erfreulichen Beweis, daß die noch fort-

während auf Belebung und Erweiterung dieses wichtigen Zweiges der Nationalindustrie verwendeten Summen, auch für das bloß finanzielle Interesse, nicht nutzlos angelegt sind.

4) Die Einnahme aus der Porzellanmanufaktur, welche im Etat für 1821 unter den Bergwerksrevenüen begriffen war, jetzt aber — da sie mit jenen in gar keiner Verbindung steht — abgesondert aufgeführt ist, beläuft sich auf die geringere Summe von 14,000 Rthlrn., da der größere Theil des Erwerbs der Anstalt jetzt noch auf den Abtrag älterer Schulden und auf die Ausführung mehrerer Bauten verwendet werden muß.

5) Die Postverwaltung liefert einen Mehrertrag gegen das Jahr 1821 von 300,000 Rthlrn., was um so erfreulicher ist, als sich damit im Inlande und Auslande das Anerkenntniß der fortschreitenden Vervollkommnung unserer Postanstalten verbindet.

6) Auch die Lotterie weiset gegen das Jahr 1821 eine Erhöhung des Ueberschusses von 176,000 Rthlrn. nach, wobei die von 1829 ab eintretende Verminderung der jährlichen Ziehungen von 9 auf 4 bei der kleinen Lotterie mit gleichzeitiger Erhöhung des Einsatzes von 5 auf 10 Rthlr. schon in Anschlag gebracht ist. Durch beide ebengedachte Maaßnahmen wird bezweckt, die Theilnahme der geringeren Volksklassen, an diesem für sie gefährlichen Spiel zu vermindern.

7) Der Ueberschuß aus dem Salzmonopol hat sich gegen das Jahr 1821 um nahe an eine Million Thaler erhöhet. Eine Steigerung des Salzdebitspreises hat nicht statt gefunden, und die Mehreinnahme rührt daher lediglich aus dem bei gestiegener Bevölkerung erhöheten Konsumtionsbedarf, aus dem wirksameren Schutz der Gränzen gegen heimliche Salzeinbringungen und aus der erzielten Verminderung der Salzankaufs- und Transportkosten her.

8) Die Revenüenüberschüsse aus dem Fürstenthume Neufchatel, welche im Etat für 1821 unter den extraordinären Ein-

nahmen mit begriffen waren, sind jezt in besonderer Summe ausgeworfen.

g) Bei der eigentlichen Steuer- und Abgabenverwaltung ergibt sich:

a) bei der Grundsteuer gegen die entsprechende Position des Etats für 1821 ein Mehr von 331,000 Thalern. Davon rühren jedoch 190,000 Rthlr. aus den Zulagsteuern für Erhaltung der Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen her, welche Summe im Etat für 1821 sowohl bei der Einnahme als Ausgabe vorweg abgesezt war, jezt aber hier in Einnahme und beim Etat des Ministeriums des Innern wieder in Ausgabe kommt. Weitere Erhöhungen des Ueberschusses rühren theils aus wirklichen Ersparnissen an den Verwaltungskosten, theils aus Uebertragungen mehrerer damals vom Ertrage der Grundsteuer abgerechneter Renten und Entschädigungen auf den Tit. 4. der Ausgabe her, und einen ferneren Zugang gewährt die von veräußerten Domänen (so weit lezztere bis dahin steuerfrei waren) aufkommende Steuer. Eine Veränderung in den Grundsätzen, nach denen die Erhebung dieser Steuer erfolgt, hat nicht statt gefunden, und auch das in den beiden westlichen Provinzen des Staats rasch vorschreitende Katasterwerk bezweckt nur eine richtigere Vertheilung der Steuer im Einzelnen, nicht aber eine Veränderung der feststehenden Provinzialkontingente.

b) der Reinertrag der Klassensteuer erreicht jezt und übersteigt schon um ein Geringes die Summe, auf welche bei der Entwerfung des Gesetzes und nach dem Etat für 1821 gerechnet war, und dieser günstigere Ertrag hat es um so eher gestattet, einige dringend gewünschte Milderungen in der Veranlagung, namentlich durch Erweiterung des steuerfreien Alterstadiums auf die gesammte Bevölkerung unter 16 Jahren, durch die Steuerbefreiung der über 60 Jahre alten Personen der untersten Steuerklasse und der Land-

wehrmänner aller Steuerklassen, auf die Dauer der Uebungszeit, eintreten zu lassen;

c) die Gewerbesteuer hat sich ebenfalls, und nach Verhältniß ungleich bedeutender als die Klassensteuer erhöht, was um so erfreulicher ist, als sich darin ein durch anderweite Data genugsam bestätigtes Zeichen vermehrter Gewerbsthätigkeit ausspricht;

d) mit den Verzehrungssteuern von inländischen und ausländischen Gegenständen, den Durchfuhrabgaben und sonstigen Einnahmen von Kommunikationsanstalten ist in dem aufgestellten Etat auch der Ertrag der Stempelsteuer in eine Hauptsumme zusammen geworfen, da diese sämmtlichen Revenüenzweige unter einer gemeinsamen Verwaltung stehen, und sich die darauf lastenden Regiekosten nicht füglich trennen lassen. Die ausgeworfene Gesammtsumme zeigt gegen die entsprechenden Positionen des Etats für 1821 ein Mehr von 543,000 Rthlrn.

Dabei bleibt aber zu berücksichtigen, daß:

1) beim Etat für 1821 die provinziellen Verwaltungskosten der indirekten Steuern zu einem Betrage von etwa 240,000 Rthlrn. mit unter den allgemeinen Ausgaben für die Regierungen steckten, während sie jezt als Regiekosten von dem Ertrage der Steuer schon in Abzug gebracht sind; daß ferner

2) durch die im Jahr 1822 abgeschlossene Elbschifffahrtskonvention den dießseitigen Staatskassen ein Verlust von mindestens 200,000 Rthlrn. an jährlichen Zollrevenüen erwachsen ist; daß ferner

3) das Stempelgesetz vom Jahr 1822 durch gänzliche Aufhebung des bis dahin bestandenen Erbschaftsstempels von Aszendenten und Deszendenten in den älteren und wieder erworbenen, so wie der viel höheren Einregistrirungsabgabe in der Rheinprovinz eine Minderung des im Etat für 1821 ausgeworfenen Ertrags der Stempelsteuer, um mehr als 250,000 Rthlr. herbeigeführt hat, und daß endlich

4) die Etatsevaluation des Jahres 1821 schon in Hoffnung auf einen künftig günstigeren Ertrag höher angenommen war, als sich solche aus den Ergebnissen der Vorjahre rechtfertigen ließ, während die jezt ausgebrachte Summe lediglich auf die durchschnittlichen Abschlußresultate der Vergangenheit basirt ist.

e) Die Einnahme an Weggeldern von den Kunststraßen ist nur um 153,000 Rthlr. höher als im Etat für 1821 angenommen. Die Längenstrecke der fertig ausgebauten Kunststraßen, auf denen Chausseegeld für landesherrliche Rechnung erhoben wurde, belief sich am Schlusse des Jahres 1820 auf 480, dagegen am Schlusse des Jahres 1828 auf 840 Meilen; in einem wie in dem andern Jahre ausschließlich der auf provinzielle Kosten unterhaltenen Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen, ingleichen der durch Aktienvereine von Privaten erbauten Chausseen. Mit jener Vermehrung der Meilenzahl steht allerdings die Erhöhung des Geldertrags in keinem richtigen Verhältniß. Indessen sind zur mehreren Belebung des innern und des Durchfuhrhandels die Sätze, nach denen das Chausseegeld erhoben wird, durch den Tarif vom 28. April 1828 gegen den Zustand von 1821 ansehnlich ermäßigt, und da dieser neue Tarif erst vom 1. Okt. v. J. ab in Anwendung gekommen ist, und es sonach an genügenden Erfahrung, nach welcher die künftige Einnahme zu bemessen, ermangelte, so ist der Sicherheit halber die jetzige Etatssumme so evaluirt worden, daß sich der Wahrscheinlichkeit nach eher ein Mehr als ein Minder gegen den Etat erwarten läßt.

Vergleicht man leztere Summe gegen den Betrag der auf die Unterhaltung der Chausseen zu verwendenden Ausgaben, so ergibt sich allerdings ein nicht unbeträchtliches Uebergewicht der leztern.

Unter den Ausgaben des Ministeriums des Innern (Pos. 7) sind nämlich begriffen

1) für die gewöhnliche Unterhaltung der Chausseen einschließlich der Löhnungen und Kleidergelder der Chausseewärter 924,000 Rthlr.

2) an Gehalt und Reisegeldern für die zur Aufsicht auf die Kunststraßen angestellten Wegebauinspektoren 50,000 Rthlr.

3) dann zur Verzinsung und zum Abtrag des von der Seehandlung zur Beschleunigung des Neubaues von 100 Meilen Chaussee hergeschossenen Kapitals jährlich 400,000 Rthlr.; so daß also hienach ein Zuschuß von nahe an 1 Million Thalern, ungerechnet noch die bedeutenden Summen, welche jährlich auf Chaussee-Neubauten verwendet werden, für die Kunststraßen erfoderlich ist.

Zu erwägen bleibt jedoch hiebei, daß die unter 1 ausgeworfene Summe mit auf den gänzlichen Umbau mehrerer unbrauchbaren Chausseestrecken verwendet werden muß, und daß alse, wenn die vorhandenen Chausseen erst sämmtlich in einen normalmäßigen Stand gesezt sind, wohl mit einem geringern Quantum wird ausgereicht werden können; daß ferner die Summe unter 3 nach dem in zwölf Jahren zu erwartenden gänzlichen Abtrag des Kapitals erlischt, und daß auch die Einnahme von den Chausseen sich durch mehrere Verbindung kunstmäßig gebauter größerer Handelsstraßen gegen den Etatssatz erhöhen wird, so daß sich in der Folge, und wenn namentlich der Seehandlungsvorschuß zurückgezahlt ist, ein Gleichgewicht zwischen der Einnahme und Ausgabe wohl erwarten läßt.

10) Der am Schlusse der Einnahme aufgeführte Extraordinarien-Titel begreift hauptsächlich das Aufgeld für das nicht in natura zur Ausgabe kommende Gold, dann die Kanzleisporteln der Ministerien und der Regierungen, die Abschoßgefälle (soweit sie noch vorkommen), Einnahmen aus Konfiskaten (soweit sie nicht, wie bei der Steuerverwaltung, für besondere Zwecke verwendet werden), herrenlose Erbschaften

u. s. w. — Der bedeutende Minderbetrag dieser Position gegen die entsprechende des Etats für 1821 erläutert sich dadurch, daß bei lezterm Etat hierunter auch beträchtliche Summen an Ersparnissen aus den Vorjahren mit in Rechnung gestellt waren, während der jetzige Etat nur die laufenden Einnahmen des Jahres 1829 umfaßt.

Bei der Ausgabe ergibt sich

1) an den Verwendungen für das Staatsschuldenwesen, bei Vergleichung mit den entsprechenden Positionen 9 und 10 des Etats für 1821, ein Minderbetrag von 366,000 Rthlrn., welcher hauptsächlich durch die, dem Staatsschuldengesetze vom 17. Jan. 1820 gemäß, vom 1. Jan. 1823 neu regulirte 10jährige Tilgungsperiode, dann durch Ersparnisse an den Verwaltungsausgaben herbeigeführt ist.

2) Die Ausgabe an Pensionen, Kompetenzen und andern Leibrenten hat sich gegen die Ziffer des Etats von 1821 um den Betrag von 463,000 Rthlrn. erhöhet. Es war jedoch im Etat für 1821 nicht die ganze wirklich noch zahlbare Summe an dergleichen Ausgaben aufgenommen, sondern in Hoffnung auf eine künftige sukzessive Verminderung der Last ein ansehnlicher Theil der leztern schon auf das Hauptausgabe-Extraordinarium hingewiesen.

Neue und nicht unbeträchtliche Summen an Pensionen und Kompetenzen sind seitdem durch die dem frühern Pfründengenuß entsprechendere Regulirung der Pensionen für die Mitglieder aufgehobener Stifter, so wie auf den Grund des Reichsdeputationsschlusses von 1803 hinzugetreten. Jezt aber, wo diese Liquidationen, in Folge bereits abgelaufener Präklusivbestimmungen, geschlossen sind, und der Jahresbetrag an laufenden Pensionen und Unterstützungen auf bestimmte, nicht zu überschreitende Etatssummen regulirt ist, läßt sich nur noch Verminderung der zur Zeit zahlbaren Summen in Aussicht nehmen.

Die Unterabtheilung des Etatstitels weiset übrigens nach, daß noch nicht ein volles Drittheil der gesammten Ausgabe auf

Pensionen für Zivilstaatsdiener und deren Wittwen, so wie auf sonstige im Wege der Gnade zu bewilligende Unterstützungen trifft, während mehr als zwei Drittheile der Hauptsumme aus den traktatenmäßig übernommenen Pensionen oder aus den durch die erfolgte Aufhebung der geistlichen Korporationen übernommenen Verpflichtungen herrühren. Der Ertrag der durch das Pensionsregulativ vom 30. April 1825 angeordneten Pensionsbeiträge (welche überall schon bei den Ausgabesummen für die einzelnen Verwaltungszweige in Abzug gebracht sind) beläuft sich auf 274,000 Rthlr., so daß also etwa der dritte Theil der dauernden Pensionssumme durch eigene Leistungen der Betheiligten beschafft wird, zwei Drittheile dagegen aus Staatskassen zugeschossen werden.

3) Der neu hinzugetretene Titel an Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen wird dem größern Theile nach gebildet durch die Entschädigungsrenten, welche den der preußischen Landeshoheit unterworfenen ehemals reichsunmittelbaren Standesherren, in Folge der Allerhöchst vollzogenen Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung 1820 S. 81 u. f.) zugebilligt sind, und welche sich noch dadurch höher stellen, daß die Mehrzahl jener standesherrlichen Häuser es vorgezogen hat, auf die ihnen instruktionsmäßig zuständigen Steuerprivilegien und sonstigen pekuniären Vortheile, gegen angemessene in Form f. fixstehender Renten bewilligte Entschädigung, zu verzichten. Ferner sind darunter Entschädigungen für aufgehobene Privat-Zollberechtigungen, deren namentlich bei anderweiter Regulirung der Elb- und Saalzölle vorgekommen, begriffen.

4) Die Ausgabe für Zentralbehörden, ausschließlich der Ministerien, hat sich in etwas gegen die entsprechende Position (Nro. 1) des Etats für 1821 vermindert; eben dieß findet

5) bei den Ausgaben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten statt.

6) Er-

6) Erheblicher dagegen ist die auf 640,000 Rthlr. sich stellende Ersparniß beim Etat des Kriegsministeriums.

7) Das Budget des Ministeriums des Innern, der Polizei und des Handels begreift, nächst den Besoldungen und Amtsbedürfnissen des Ministeriums selbst und der demselben anhängigen Institute: als des statistischen Bureau's, der Oberbaudeputation, der Bauakademie und der technischen Gewerbedeputation, die Gesammtausgaben für die Landrathsämter und für die noch in einigen größern Städten beibehaltenen besondern Polizeidirektionen, die Ausgaben für die Landgendarmerie, die Zuschüsse für die Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Unterhaltungskosten der Zucht- und Arbeitshäuser und der sämmtlichen Polizei- und Strafgefängnisse, die Zuschüsse zu den Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten, dann die Besoldungen, Amts- und Reisekosten sämmtlicher Land- und Wasserbauräthe und Bauinspektoren, die gesammten Bau- und Unterhaltungskosten sowohl der kunstmäßig gebauten als der sonstigen für öffentliche Rechnung in Stand zu erhaltenden Land- und Heerstraßen, Brücken und anderer keinem bestimmten Ressort ausschließlich angehörigen Bauwerke, ferner die Zuschüsse für das Zentralgewerbinstitut in Berlin und für die Gewerbeschulen in den Provinzen, endlich die Fonds zu Prämien und sonstigen Unterstützungen städtischen und ländlichen Gewerbefleißes.

Gegen die entsprechenden Ziffern des Etats für 1821 (Pos. 5 und 6) hat sich die Ausgabe um 1,009,000 Rthlr. erhöht, welche nächst mehrern Uebertragungen von andern Etats, wozu insbesondere die oben schon erwähnten 190,000 Rthlr. Zusatzsteuern für Unterhaltung der Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen gehören, hauptsächlich aus der oben (bei 9 d der Einnahme) erwähnten Zahlung von jährlich 400,000 Rthlrn. an die Seehandlung, und aus den anderweit vermehrten Unterhaltungskosten der Kunststraßen herrühren.

8) Auch der Etat des Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ergibt gegen das Jahr 1821 eine Erhöhung von 347,000 Rthlrn.

Indessen ist diese Erhöhung zum Theil nur scheinbar, und entsteht aus der Uebertragung der Ausgaben für die Provinzialkonsistorien, Schul- und Medizinalkollegien, so wie der geistlichen, Schul- und Medizinalräthe der Regierungen zu diesem Etat.

Ein anderer Theil der Erhöhung ist aus der Dotation der Bisthümer in den westlichen Provinzen und aus den Bewilligungen erwachsen, welche des Königs Majestät zur Erweiterung und bessern Ausstattung wissenschaftlicher Anstalten und für Verbesserung der Lage des Lehrstandes im Allgemeinen anzuweisen geruhet haben.

9) Bei dem Etat des Justizministeriums rührt die scheinbare Erhöhung gegen die entsprechende Ziffer des Etats für 1821 ebenmäßig zum größern Theile aus dem Wegfall von Einnahmen her, welche früherhin dieser Verwaltung auf ihren Zuschußbedarf angerechnet wurden, jezt aber und namentlich durch das Stempelgesetz des Jahres 1822 theils aufgehoben, theils den betreffenden Einnahmezweigen überwiesen sind, sodann aus Uebertragungen der früherhin auf den Spezialdomänen- und Forstetats noch zur Ausgabe gestellt gewesenen Justizverwaltungskosten, endlich aus einer Erhöhung der Gefangenenunterhaltungs- und Kriminalkosten, bei verbesserter Einrichtung der Gefängnisse und mehrerer Trennung der Untersuchungsgefängnisse von den eigentlichen Straf- und Besserungsanstalten.

10) Die Ausgabe des Finanzministeriums bei der Generalstaatskasse umfaßt nur den Bedarf für das Ministerium selbst und für die demselben unmittelbar angehörigen Generalverwaltungen, deßgleichen für die Verwaltung der Generalstaatskasse; dagegen die Erhebungs- und Aufsichtskosten der einzelnen Revenüenzweige und die sonstigen in speziel-

lerem Bezuge zu diesen Einnahmen stehenden Ausgaben schon vom Bruttoertrage der erstern in Abzug gebracht sind.

11) Die Ausgabe für die Oberpräsidien und Regierungen zeigt einen Minderbetrag von ziemlich 700,000 Rthlrn. gegen den Ansatz des Etats für 1821, und dieser Minderbetrag wird dadurch noch bedeutender, daß im Jahre 1821 nicht die gesammte wirklich zahlbare Summe zum Etat gebracht, sondern ein Theil der leztern, in Erwartung des Erfolges von den damals bereits angeordneten Ersparungen, zur einstweiligen Uebertragung auf das Hauptausgabe-Extraordinarium verwiesen wurde.

Indessen ist der jetzige bedeutende Minderbetrag bei Weitem nicht ganz als wirkliche Ersparniß zu betrachten, indem von der frühern Etatsausgabe die Besoldungen der Konsistorien, Provinzialschul- und Medizinalkollegien, der geistlichen Schul- und Medizinalräthe, ingleichen der Baurähe, ferner der Oberforstmeister, und endlich die Gehalte des für die Verwaltung der indirekten Steuern bei den Regierungen beschäftigt gewesenen Personals, theils auf die Etats der kompetenten Ministerien übergegangen, theils als Spezialverwaltungskosten vom Ertrage der betreffenden Revenuenzweige in Abzug gebracht sind.

Die wirkliche bis jezt bewirkte Ersparniß gegen das Jahr 1821 beläuft sich in runder Summe auf 200,000 Rthlr., und eine weitere Ersparniß zum Betrage von 250,000 Rthlrn. wird in dem Maaße erzielt werden, wie es bei den sukzessiv eintretenden Personalveränderungen möglich wird, die jezt noch stattfindenden Ueberschreitungen der Normaletats in Wegfall kommen zu lassen.

12) Die Ausgabe für die Haupt- und Landgestüte hat sich nur durch Uebertragung einer hieher gehörigen Summe vom Etat des Ministeriums des Innern um 3000 Rthlr. gegen 1821 erhöht.

Eine weitere Erhöhung um 12,000 Rthlr. wird durch die bereits genehmigte Einrichtung eines Landgestüts im Großherzogthum Posen eintreten.

13) Der Mehrbetrag der gesammten Etatseinnahme gegen die im Vorstehenden bezeichneten Ausgaben endlich ist mit der Summe von 2,076,000 Rthrn. als extraordinäres Deckungsquantum in Ausgabe gestellt, um daraus vorkommende außerordentliche Ausgaben decken, und ferner die bei den Einnahmen sich etwa ergebenden Ausfälle gegen den Etatsanschlag übertragen zu können.

Nach den Grundsätzen, welche bei Aufstellung des Etats leitend gewesen sind, denen zufolge jede überspannte Veranschlagung der Einnahmen möglichst sorgfältig vermieden ist, und die voraussichtlichen Ausgaben, dem wirklichen Bedarf und der Erfahrung nach, überall gehörig berücksichtigt, auch für die einzelnen Hauptverwaltungszweige bereits besondere Dispositions- und Deckungssummen in Ausgabe gestellt sind, läßt sich um so mehr hoffen, daß, wenn nicht unvorhergesehene Umstände auf eine Alterirung des Etats einwirken, jenes Reservequantum nicht nur für die Zwecke, zu denen es zunächst bestimmt ist, ausreichen, sondern in gleicher Art, als dies in den jüngst verflossenen Jahren der Fall gewesen, noch einen Ueberschuß zur Vermehrung des Staatsschatzes liefern werde.

Berlin, den 24. Februar 1829.

Der Finanzminister.

v. Motz.

49.

Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits, und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge von Anhalt-Köthen und dem Herzoge von Anhalt-Dessau andererseits, die Zolle- und Verkehrsverhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen betreffend. Vom 17. Juli 1828. *)

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, den bisherigen so nachtheiligen Hemmungen des freien Verkehrs zwischen den beiderseitigen Landen und den daraus entstandenen Beschwerden der Unterthanen, auf eine gütliche Weise abzuhelfen beschlossen, dieser Zweck aber nur auf dem Wege des Beitritts der Länder Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten zu dem preußischen Systeme der indirekten Steuern zu erreichen ist; so haben Allerhöchst und Höchstdieselben über diesen Gegenstand durch Ihre Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchst Ihren geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande und Ritter des kaiserlich russischen St. Annenordens 2ter Klasse, und

Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, durch den Anhalt-Köthenschen geheimen Finanzrath Ludwig Albert und den Anhalt-Dessauischen Regierungsrath Ludwig Basedow, unter Vorbehalt der beiderseitigen Genehmigung, nachstehende Uebereinkunft verabredet und abschließen lassen.

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich-preußischen Staaten. Jahrgang 1828. Nr. 15.

Art. 1. Da die Freiheit des Verkehres wesentlich auf der Uebereinstimmung der Grundsätze in Absicht der Besteuerung der im Verkehr befindlichen Gegenstände beruht, so treten Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau auf die Dauer von sechs Jahren und unbeschadet aller Ihrer Hoheitsrechte, für Höchstihre Lande, mit Ausschluß der herzoglich Anhalt-Köthenschen hohen Grafschaft Wärmsdorff und der Anhalt-Dessau'schen Aemter Gänsersleben und Groß-Alsleben, über deren Anschließung an das preußische indirekte Steuersystem besondere Verträge eingegangen werden sollen, der preußischen Gesetzgebung über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, wie solche in dem Gesetz vom 26. Mai 1818 und in dem seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen enthalten ist, wie künftig noch durch Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird, in der Art bei, daß diese Gesetzgebung, nachdem solche in Höchstihren Namen in den beiden Herzogthümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau verkündigt seyn wird, von den herzoglichen Behörden genau vollzogen werden soll.

Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, werden daher unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages, die in Folge des Beitritts zu verkündigenden Verordnungen und die damit in Verbindung stehenden organischen Verfügungen für die Zollverwaltung ausarbeiten und durch einen Kommissarius dem königlich preußischen Generaldirektor der Steuern mittheilen lassen, damit die Bemerkungen, welche dieser dabei zu machen sich veranlaßt finden sollte, angemessen berücksichtigt werden können.

Künftige, das Anhalt'sche Interesse berührende Abänderungen der Grundsätze des preußischen Gesetzes vom 26. Mai 1818, und der in Beziehung hierauf bis jetzt ergangenen Deklarationen, sollen jedoch in den herzoglich Anhalt-Köthen-

schen und Anhalt-Dessauischen Landen, auf welche sich der gegenwärtige Vertrag bezieht, nur dann zur Anwendung kommen, wenn darüber vorher eine Einigung erfolgt ist.

Art. 2. Da mit Zustimmung Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten, der Herzoge von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, dem von Hochdenselben erklärten Beitritt zu der preußischen Gesetzgebung über Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben die Wirkung gegeben werden soll, daß auch von allen auf der Elbe zum Bedarf der betreffenden Anhaltschen Lande eingehenden fremden steuerbaren Waaren, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, wobei sich Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, nach Maaßgabe der folgenden Artikel 4. 5. 6. und 7. die eigene Erhebung der Eingangsabgaben vorbehalten wollen, die Eingangsabgaben und von dem auf demselben Wege aus Anhalt ausgehenden in ländischen Waaren die Ausgangsabgaben, welchen diese unterliegen, durch die preußischen Zollämter an der äußern preußischen Gränze erhoben werden, so versprechen dagegen Seine Majestät der König von Preußen, daß dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses Beitritts, nach Abrechnung des auf die zur eigenen Erhebung der Eingangsabgaben Anhaltischerseits vorbehaltenen Gegenstände fallenden Ertrags zufließen wird, den Kassen Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten zu Statten kommen soll.

Art. 3. In Betracht, daß die Bestimmung des nach vorstehendem Art. 2. Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten zustehenden Einkommens wesentlich von der Ermittelung des Bedarfs der herzoglichen Lande an fremden, über die äußere preußische Gränzen eingehenden steuerbaren Waaren, und des hierauf nach dem preußischen Tarif zu berechnenden Steuerertrages abhängt, ist man übereingekommen, daß jener Bestimmung für die nächsten drei Jahre das Einkommen der zu dem Steuerverbande der sieben östlichen preußischen Provinzen gehörigen Landestheile an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben nach einem Durchschnitte der lezten drei Jahre dergestalt zur

Grundlage dienen soll, daß Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten ein Antheil an diesem Einkommen, im Verhältniß der Bevölkerung der Anhaltschen Lande, worauf sich der gegenwärtige Vertrag bezieht, zu der Bevölkerung des in dem Steuerverbande befindlichen Theils der gedachten sieben östlichen preußischen Provinzen gewährt, und hiebei derjenige Betrag an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, wovon dieser Antheil zu berechnen ist, mit Rücksicht darauf, daß einestheils eine Vermehrung der preußischen Durchgangsabgaben, welche nur als Folge des Beitritts Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten zu dem preußischen Steuersysteme sich betrachten ließe, nicht stattfindet, und daher auch hierauf eine Theilnahme an jenen Abgaben nicht zu gründen ist, anderntheils aber in den Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessau'schen Landen von den landwärts durchgehenden Waaren eine Durchgangsabgabe nicht bezogen werden kann, zu $^5/_4$ des Sammteinkommens angenommen werden soll.

Art. 4. Nachstehende Waaren können, *sofern sie auf* der Elbe eingehen, unter den in den folgenden Artikeln 5. 6. 7. und 8. enthaltenen nähern Bestimmungen zur Selbsterhebung der davon zu entrichtenden Abgaben, unter Begleitscheinkontrolle der königlich preußischen Hauptzollämter zu Wittenberg und Mühlberg, ingleichen des Hauptsteueramts zu Magdeburg, ferner abgabenfrei in die herzoglichen Lande eingeführt werden:

1) Rum, Arrak, Franzbranntwein und alle andern fremden Branntweine und Liqueure,
2) Wein und Weinessig,
3) Gemeines und Speiseöl,
4) Südfrüchte aller Art, frisch und getrocknet,
5) außereuropäische Gewürze,
6) Kaffee,
7) Thee,
8) Zucker aller Art,

9) Syrup,
10) Reis,
11) Häringe,
12) Sago,
13) Kakao,
14) Tabak aller Art, in Blättern und fabrizirt,
15) Russischer Talg.

Art. 5. Zur Erhebung der Steuern von den auf der Elbe frei eingegangenen Waaren wird bei Roßlau ein gemeinschaftlich Anhalt-Köthensches und Anhalt-Dessau'sches Steueramt errichtet.

Nach diesem Steueramte werden alle frei eingegangenen Waaren gebracht und, insofern die Versteurung nicht gleich geschieht, in den mit demselben verbundenen Packhof niedergelegt.

Art. 6. Sobald die in diesem Packhofe lagernden Waaren in den Verkehr übergehen sollen, muß davon, ebenso wie dieß bei einer Versteuerung unmittelbar nach der Ankunft der Waaren auf der Elbe geschieht, die in völliger Uebereinstimmung mit dem preußischen Tarif gesetzlich bestimmte Abgabe zur herzoglichen Steuerkasse entrichtet werden.

Art. 7. Alle im Anhaltschen Packhofe unversteuert lagernden Waaren können auch, jedoch nur auf dem Elbwege, nach dem Auslande wieder ausgeführt werden, und unterliegen alsdann bei den preußischen Zollämtern, außer dem traktatenmäßigen Elbzolle, keiner preußischen Abgabe.

Wegen Vermeidung von Unterschleifen mit Waaren, welche bei dem Ein- und Ausgange aus dem Packhofe durch Vertauschung oder Veränderung stattfinden könnten, wird man sich gegenseitig über zweckdienliche Maaßregeln vereinigen.

Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten versprechen insbesondere die strengste Aufsicht über den Packhof von Seite Ihrer Behörden führen zu lassen, nicht zu gestatten, daß eine Veränderung und Vermischung mit den demselben lagernden Waaren, insbesondere eine weitere Umpackung oder Bearbeitung

derselben, als lediglich zu ihrer Konservation nöthig ist, vorgenommen werde, jeden entdeckten Unterschleif unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes bestrafen zu lassen, auch namentlich nicht nachzugeben, daß unter irgend einem Vorwande die zum Packhofe bestimmten Waaren unversteuert in Privatniederlagen oder Kellern aufbewahrt und von dort aus zur Elbe steuerfrei wieder ausgeführt werden, indem der Handel mit fremden unversteuerten Waaren ins Ausland einzig auf die im Packhofe lagernden und aus demselben wieder eingeschifften Gegenstände beschränkt seyn soll.

Art. 8. Die mit den preußischen Posten nach Anhalt kommenden fremden Waaren aller Art werden im lezten preußischen Steueramte vor der Anhaltischen Gränze revidirt und alsdann mit der Revisionsnote an die königlichen Postämter zu Köthen, Dessau und Zerbst weiter gesandt, welche sie alsdann an die dortigen herzoglichen Steuerbeamten zur Auslieferung an die Empfänger gegen Erlegung der vollen Tarifsteuer übergeben. Der dafür eingehende Steuerertrag fließt dem gemeinschaftlichen herzoglichen Steueramte zu, und wird auf den jährlichen Steuerantheil Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten in Anrechnung gebracht.

Art. 9. Wegen gegenseitiger Befreiung von dem traktatenmäßigen Elbzoll hat es bei dem heute besonders abgeschlossenen Vertrage sein Bewenden.

Art. 10. Alljährlich findet eine Abrechnung wegen des Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten zu gewährenden Steuerantheils durch eine gemeinschaftliche Kommission statt.

Diese ermittelt zuvörderst, was von den im Laufe des Jahres abgabenfrei über die preußischen Hauptämter Wittenberg, Mühlberg und Magdeburg nach dem Anhaltschen Steueramte Roßlau eingegangenen Waaren von dort auf der Elbe wieder ausgeführt worden ist, was sich davon noch in dem Packhofe im Bestande befindet und was daher als Steuerbetrag für Waaren, welche zum Verbrauch ausgegeben worden

sind, mit Einschluß derjenigen, welche auf der Post eingegangen, zu berechnen ist.

Was nach Abzug dieses Steuerertrages an dem Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten gebührenden jährlichen Einkommen noch fehlt, soll sofort aus der königlich preußischen Provinzialsteuerkasse zu Magdeburg ergänzt werden.

Art. 11. Da nach vorstehenden Bestimmungen alle zum innern Verbrauch aus dem Auslande einkommenden Waaren in den Anhaltschen Landen eben so besteuert werden als im Preußischen, so sichern Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, Ihren Unterthanen gegenseitig völlig freien und ungestörten Verkehr mit den gedachten Waaren dergestalt zu, daß die innerhalb des ganzen, von der preußischen Zollinie an der äußern Gränze des preußischen Staats eingeschlossenen Bezirks, mit Inbegriff des dem preußischen Steuerverbande schon früher beigetretenen Herzogthums Bernburg, von den betreffenden Unterthanen zu verführenden Waaren überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Art. 12. Auch in Absicht aller inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst soll diese Freiheit des gegenseitigen Verkehrs (Art. 11.) in der Regel stattfinden. Nur in Beziehung auf Branntwein, Bier, Essig und Tabaksblätter, welche in Preußen und Anhalt erzeugt werden, behält man sich gegenseitig vor, bei dem Uebergang jener Artikel aus dem einen Gebiet in das andere, diejenige volle Steuer zu erheben, welche auch auf den eigenen inländischen Erzeugnissen dieser Art ruht oder auf dieselben gelegt werden möchte; jedoch ist den herzoglichen Unterthanen verstattet, die in den herzoglich Anhaltschen Landen erzeugten Tabaksblätter, sowohl landwärts als auf der Elbe, unter gehöriger Sicherheitskontrolle, abgabenfrei über die preußischen Gränzen auszuführen.

Von Mehl, Getreide und Schlachtvieh, wenn diese Ge-

genstände in preußische oder Anhaltsche Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, eingeführt werden, ist diese Abgabe ebenso wie von den inländischen gleichartigen Produkten zu entrichten, indem dieselben frei über die Gränze eingehen, und, sobald sie diese passirt haben, den inländischen Waaren dieser Gattung gleichgeachtet werden.

Dasselbe gilt auch von den in Preußen und Anhalt erzeugten Viktualien, als Butter, Käse, Eier, Obst und dergleichen, wenn sie in solche Anhaltsche Städte von preußischen Unterthanen zu Markte gebracht werden, wo auch Inländer eine gleiche Abgabe von diesen Gegenständen zu entrichten haben.

Art. 13. Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem preußischen Staate von den eigenen Unterthanen desselben bereitet und verfertigt werden, im preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben; so können in Folge dieser Bestimmung auch Salz und Spielkarten, welche in den herzoglichen Landen verfertigt worden seyn möchten, in den königlichen Landen nicht freien Umlauf haben, sondern sind daselbst den gleichen Beschränkungen, vorbehältlich der Durchfuhr der Spielkarten, unterworfen. In Rücksicht des Salzes finden überdieß die Bestimmungen der darüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkünfte Anwendung, und ist dabei ausdrücklich festgesetzt, daß dieselben ihren Grundlagen nach so lange bestehen sollen, als die Vereinigung wegen der Steuern dauert.

Art. 14. Handelsverträge, welche etwa zwischen Preußen und andern Staaten abgeschlossen werden, und das Interesse der Herzogthümer Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau mit berühren, sollen in ihren Folgen den herzoglichen Unterthanen ebenso, wie den königlich preußischen, zu Statten kommen.

Art. 15. Die Allerhöchsten und Höchsten kontrahirenden Souveräns werden sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle, und zur Aufrechthaltung der Gewerbe Ihren Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und daher namentlich auch gestat-

ten, daß die königlich preußischen und herzoglich Anhaltschen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen Gebiete verfolgen und sich mit Zuziehung der Ortsobrigkeit des Thatbestandes versichern. Wenn auch zu dessen Feststellung oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den beiderseitigen Zollbeamten bei den Landes- und Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich überzeugt, daß den Umständen nach diese Anträge durch die Gesetze begründet, oder ihnen doch nicht entgegen sind, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Art. 16. Die Straferkenntnisse über Zollvergehen in Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau werden von den dasigen Gerichten gefällt und vollstreckt, jedoch von einem dazu verpflichteten Fiskal im Interesse der Verwaltung betrieben. Zollstrafen und Konfiskate, worauf die herzoglichen Gerichte erkennen, fallen, nach Abzug des Denunziantenantheils, der Anhaltschen Steuerkasse lediglich anheim.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht behalten sich Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, hinsichtlich der von Ihren Gerichten verurtheilten Defraudanten vor, wollen jedoch von jedem Falle, wo dasselbe in Anwendung gebracht worden ist, durch Ihre Behörden dem königlich preußischen Provinzialsteuerdirektor in Magdeburg Nachricht geben lassen.

Art. 17. Sollte der gegenwärtige, auf einen von 1. Januar 1828 ab anzurechnenden Zeitraum von sechs Jahren abgeschlossene Vertrag vor Anfang des lezten Jahres von einer oder der andern Seite nicht aufgekündigt werden, so wird derselbe auf fernere drei Jahre, und sofort stets auf drei Jahre, als verlängert angesehen.

Art. 18. Wenn der gegenwärtige Vertrag zu Ende gehen, oder auch auf den Grund eines gemachten Vorbehalts schon früher seine Kraft verlieren sollte, ohne daß eine anderweite Vereinigung an seine Stelle tritt, so verbinden sich

Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, die alsdann im Packhofe zu Roßlau noch lagernden Waaren nicht unversteuert ins Land übergehen zu lassen, sondern dafür zu sorgen, daß dieselben entweder gegen die bisherige Versteuerung ihren eigenen Unterthanen ausgeliefert, oder auf der Elbe über die äußere preußische Gränze wieder ausgeführt werden.

Art. 19. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur allerhöchsten und höchsten Ratifikation eingereicht, und nach Auswechslung der Ratifikationsurkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und unterstegelt worden.

So geschehen Berlin, den 17ten Juli 1828.

L. S. Albrecht Friedrich Eichhorn.
L. S. Ludwig Albert.
L. S. Ludwig Basedow.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 16ten August l. J., ingleichen von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Köthen am 27sten August 1828, und von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Dessau am 28sten Juli 1828 ratifizirt worden.

41.

Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten den Herzogen von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbzolle. Vom 17. Juli 1828. *)

Um den Abschluß des Vertrags, wegen der Zoll- und Verkehrsverhältnisse, zwischen Preußen einerseits, und den

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten. Jahrgang 1828. Nro. 15.

herzoglich Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Ländern andererseits zu erleichtern, haben Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, die Herzoge von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, sich vereiniget, wegen Erhebung des Ihnen traktatenmäßig zustehenden Elbzolles besondere Bestimmungen zu treffen und zu dem Ende durch Ihre beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchstihren geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande und Ritter des kaiserlich russischen St. Annenordens zweiter Klasse; und

Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, durch den Köthenschen geheimen Finanzrath Ludwig Albert und den Dessauschen Regierungsrath Ludwig Basedow,

nachstehende Uebereinkunft, unter Vorbehalt der Genehmigung, verabreden lassen:

Art. I. Von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a) im Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Gebiete eingeladen worden sind, um in das preußische Gebiet eingeführt zu werden, oder

b) aus dem Auslande nach dem Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Gebiete eingehen, mit der Bestimmung dort zu verbleiben oder in dem Packhofe zu Roßlau niedergelegt zu werden, oder

c) in dem Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Gebiete eingeladen worden sind, um durch das preußische Gebiet ins Ausland verschifft zu werden,

soll weder an den preußischen Elbzollstellen noch an denen Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten der traktatenmäßige Elbzoll erhoben werden.

Ausgenommen sind jedoch Waaren, welche aus dem Pack-

hofe in Roßlau nach dem Auslande ausgeführt werden sollen. Von diesen ist der Elbzoll und zwar in seinem vollen Satze, wie er Preußen für die ganze Strecke von Wittenberg bis Mühlberg traktatenmäßig gebührt, auch ferner an den preußischen Zollstellen zu entrichten.

Art. 2. Eben so soll auch von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a) in dem preußischen Gebiete eingeladen worden sind, um in das Anhalt-Köthensche oder Anhalt-Dessausche Gebiet eingeführet zu werden, oder

b) aus dem Auslande mit der Bestimmung nach dem preußischen Gebiete eingehen, oder

c) im preußischen Gebiete eingeladen worden sind, und durch das Anhalt-Köthensche und Anhalt-Dessausche Gebiet in das preußische oder in das Ausland verschifft werden,

der traktatenmäßige Elbzoll an den beiderseitigen Zollstellen nicht erhoben werden.

Art. 3. Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Rekognitionsgebühr, wird nur dann erhoben werden, wenn die Schiffe nicht innerhalb des preußischen und Anhaltschen Gebiets verbleiben, sondern die Bestimmung haben, ihre Fahrt in das Ausland fortzusetzen.

Art. 4. An die Stelle des Elbzolles und der Rekognitionsgebühr, wo beide nach vorstehenden Bestimmungen wegfallen, dürfen keine andern Belastungen treten. Doch versteht es sich von selbst, daß der Erhebung der tarifmäßigen Ein- und Ausgangsabgaben auf der Elbe, welche Preußen, in Folge des besondern Vertrags mit Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau zugesteht, durch die gegenwärtige Uebereinkunft kein Eintrag geschehen soll.

Art. 5. Mit Rücksicht auf die gegenseitige Aufhebung des Elbzolles wird Preußen unter denselben Umständen, unter welchen

welchen dieser Zoll nicht entrichtet wird, auch auf der Saale, statt aller bisherigen Abgaben, nur die Schleusengefälle, welche zur Instandsetzung und Unterhaltung der Schleusen nach dem Tarif vom 31sten Dezember 1826 bestimmt sind, erheben lassen.

Deßgleichen wollen Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen, in den Fällen, wo preußischerseits nur das gedachte Schleusengeld erhoben wird, das bisherige Seilgeld bei Nienburg bis zu einem Grade ermäßigen, daß die davon aufkommende Einnahme, die mit der Einrichtung wegen Senkung des Seils verbundenen Kosten nicht übersteigt, und zu dem Ende vorläufig den zu entrichtenden Satz des Seilgeldes auf vier gute Groschen von dem Schiffe, für welche dasselbe gesenkt wird, bestimmen.

Art. 6. Die etwa noch erfoderlichen Maaßregeln zur Verhütung von Unterschleifen sollen zwischen dem königlich preußischen Generaldirektor der Steuern und der betreffenden herzoglich Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen obersten Behörde besonders verabredet werden.

Art. 7. In Absicht der Dauer, der stillschweigenden Verlängerung und der Wiederaufhebung dieser Uebereinkunft gelten die nämlichen Bestimmungen, welche der heute unterzeichnete Hauptvertrag wegen der gegenseitigen Verkehrsfreiheit und der Anschließung der Herzogthümer Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau an das preußische System der indirekten Steuern aufstellt.

Art. 8. Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Bernburg wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Art. 9. Gegenwärtige Uebereinkunft soll zugleich mit dem eben erwähnten Hauptvertrage zur allerhöchsten und höchsten Ratifikation vorgelegt, und auch gleichzeitig binnen einer vierzehntägigen Frist, nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden, zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft von den beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihrer Siegel, unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 17. Juli 1828.

L. S. Albrecht Friedrich Eichhorn.
L. S. Ludwig Albert.
L. S. Ludwig Basedow.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 16ten August 1828, ingleichen von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Köthen am 27sten August 1828, und von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Dessau am 28sten Juli 1828 ratifizirt worden.

42.

Anhalt-Dessau, Landesherrliche Bekanntmachung, den in Gemeinschaft mit Anhalt-Köthen geschlossenen Vertrag mit der preußischen Regierung über gegenseitigen Handel und Verkehr betreffend. Dessau 30. August 1828. *)

Meinen getreuen Unterthanen mache Ich hierdurch vorläufig bekannt, daß Ich, in vollkommenem Einverständnisse mit Meinem vielgeliebten Vetter, dem Herzog von Anhalt-Köthen Liebden, mit der königlich preußischen Regierung einen Vertrag habe abschließen lassen, welcher den bisherigen Störungen und Hemmungen des Handels und Verkehrs mit dem preußischen Nachbarlande in wenigen Tagen ein gänzliches Ende machen wird. Dieser Vertrag, welchen einzugehen Mir erst jetzt, nach Hinwegräumung mancher wichtigen Hindernisse möglich geworden ist, verpflichtet Mich, den Verbrauch fremder Waaren in Meinem Lande mit gleichen Steuern, wie es in Preußen durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 geschehen ist,

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 15. September.

zu belegen. Je weniger Ich unter anderen Umständen, selbst dann, wenn die Bedürfnisse Meiner Regierung und Landesverwaltung einige Erhöhungen der bisherigen indirekten Abgaben nothwendig gemacht hätten, — wie es leider bei der so sehr verminderten Ergiebigkeit der Hauptquelle ihrer Einnahmen der Fall seyn mußte, — Mich würde haben entschließen können, Verbrauchsteuern von solcher Höhe in Meinem Lande einzuführen; um desto mehr bin Ich bemüht gewesen, die neue Last, welche dadurch Meinen getreuen Unterthanen erwächst, und die Opfer, welche dadurch nicht bloß ihnen auferlegt werden, durch gewisse Vorbehalte und neue Einrichtungen nach Möglichkeit zu verringern. Zu diesen gehört vorzüglich die Befreiung der Elb- und Saalschifffahrt Meiner Unterthanen von preußischen Zöllen, und die Einrichtung eines mit Anhalt-Köthen gemeinschaftlichen Steueramtes und Packhofes in Roßlau, in welchem erstern die tarifmäßigen Steuern von denjenigen, in dem nächstens erscheinenden Steuergesetze näher bekannt zu machenden Artikeln, welche ohne Unbequemlichkeit und gewöhnlich auf der Elbe bezogen werden, unmittelbar von Unseren eigenen Beamten zu erheben sind; während der leztere, der Packhof, dem mit jenen Artikeln Handel treibenden, wenn er davon Gebrauch machen will, größtentheils die nämlichen Vortheile gewähren wird, welche der Kaufmann in preußischen Packhofstädten genießt. Ich hoffe, daß derjenige Theil Meiner Unterthanen, welcher durch Wiederherstellung eines völlig freien Handelsverkehrs mit Preußen gewinnt, bei künftig etwa nothwendig werdenden neuen Anordnungen nicht vergessen wird, daß die vertragsmäßige Erwerbung desselben nur auf Kosten des der Zahl nach größern Theiles Meiner Unterthanen möglich war, welchen ein solcher freier Handelsverkehr weniger oder gar kein Bedürfniß ist. Sollte künftig die aus diesen erhöhten Steuern zu erwartende Erhöhung Meiner Kammereinkünfte, welches jezt nicht der Fall ist, mehr als hinreichend seyn, die bei denselben unter den jetzigen so ungünstigen Verhältnissen alljährlich ent-

standenen Ausfälle zu decken, so werden Meine getreuen Unterthanen Mich jederzeit bereitwillig finden, durch Verwendungen zum allgemeinen Besten, zu denen es bis jezt an Fonds fehlte, so viel als möglich dem gesammten Lande dasjenige wieder zu Gute gehen zu lassen, was es durch die neue Verbrauchsteuer aufzubringen genöthigt gewesen ist. Um Mich jedoch desto eher hiezu in den Stand zu setzen, werden in den ersten Jahren bei der neuen Steuerverwaltung gewisse Einrichtungen nothwendig, von welchen einige Unbequemlichkeiten beim Handel und Wandel mit den preußischen Nachbarländern nicht wohl getrennt werden können; Kosten aber wenigstens werden für die Gewerbtreibenden damit nicht verbunden seyn, und ich hoffe daher, daß diejenigen, welche diese Unbequemlichkeiten treffen, sich denselben willig und ohne Murren unterwerfen, und Mir vertrauen werden, daß Ich sie auch hievon gern entbunden hätte, wenn es mit dem Interesse Meines Kammerhaushaltes, welcher, wie eine lange Reihe von Jahren ihnen bewiesen haben muß, mit dem Interesse des Landes und der Unterthanen in genauer Verbindung steht, verträglich gewesen wäre.

Dessau, den 30. August 1828.

Leopold Friedrich, Herzog zu Anhalt.

43.

Anhalt-Köthen. Landesherrliche Bekanntmachung, den in Gemeinschaft mit Anhalt-Dessau geschlossenen Vertrag mit der preußischen Regierung über gegenseitigen Handel und Verkehr betreffend. Köthen, 1. Septbr. 1828. *)

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Ferdinand, souveräner regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und

*) Aus der Allgemeinen Zeitung 1828. Beil. 262.

Herbst ꝛc. machen hiedurch Unsern getreuen Unterthanen vorläufig bekannt, daß Wir in vollkommenem Einverständnisse mit Unsers vielgeliebten Herrn Vetters, des Herzogs zu Anhalt-Dessau Liebden, mit dem königl. preußischen Gouvernement am 17. Jul. einen Vertrag haben abschließen lassen, welcher den bisherigen Störungen und Hemmungen des Handels und Verkehrs mit den preußischen Staaten ein Ende machen soll, und welcher am 16. v. M. von Sr. Majestät dem Könige von Preußen ratifizirt worden ist. Die Vortheile, welche Unseren geliebten Unterthanen aus der unbeschränktern Freiheit des Verkehrs, und vorzüglich aus der zugleich mit stipulirten wechselseitigen zollfreien Beschiffung der Elbe und Saale erwachsen müssen, haben Uns zu dem Entschlusse bewogen, den Verbrauch der fremden Waaren mit denselben Steuern zu belegen, welche im Königreiche Preußen davon erhoben werden, und überhaupt in Unserm Herzogthume dasselbe Steuersystem einzuführen, welches in Preußen durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 angeordnet ist. Es wird zu dem Ende in Roßlau, gemeinschaftlich mit Anhalt-Dessau, ein Steueramt errichtet, und in demselben von allen auf der Elbe eingehenden steuerpflichtigen Waaren die tarifmäßige Steuer von Unseren dazu anzustellenden Beamten erhoben, zugleich aber in Verbindung mit demselben, zur Erleichterung des Handels nach dem In- und Auslande, ein gemeinschaftlicher Packhof angelegt werden. Wird nun gleich diese neue Einrichtung, deren ausführlichere Bekanntmachung Wir Uns annoch vorbehalten, manche Unbequemlichkeit zur Folge haben, so hegen Wir dennoch zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie sich derselben um so williger unterwerfen werden, als eine vieljährige Erfahrung in ihnen die Ueberzeugung festgestellt haben muß, daß Wir kein Opfer und kein Hinderniß gescheuet haben, um die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Unserer geliebten Unterthanen von einem auswärtigen Besteurungssysteme zu behaupten und zu schützen, und daß daher nicht Unser persönlicher Vortheil, sondern nur

höhere Rücksichten friedlicher Eintracht und sonstige unabwendbare Umstände Uns zum Wohle Unserer eigenen Unterthanen vermocht haben, jenes Steuersystem bei Uns selbst einzuführen. Wir gewärtigen aber ebendaher um so zuversichtlicher, daß keiner Unserer Unterthanen sich beikommen lassen werde, die alsbald zu publizirenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen durch Kontrebande oder sonstige Ungebührnisse zu umgehen, indem es Unserm landesväterlichen Herzen sehr wehe thun würde, in diesen Fällen die nothwendigen Zwangsmaaßregeln mit der größten Strenge anwenden zu müssen.

Gegeben Köthen, den 1. September 1828.

44.

Portugal. Aktenstücke, die innern und äußern Verhältnisse Portugals, seit der Ernennung des Infanten Don Miguel zum König von Portugal betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im 2ten Hefte des XIII. Bandes Seite 190 abgebrochenen Aktenstücke.)

12. Dekret des Don Miguel an Francisco Antonio Maciel Monteiro, Desembargador der Casa de Suplicacao, am 6. August 1828. *)

Ich der König entbiete Euch Gruß. Nachdem Ich in Erfahrung gebracht, daß ein Theil der gegenwärtig auf der Insel Madeira stehenden Militärmacht, in Verbindung mit andern Individuen, die Fahne der Rebellion aufzupflanzen und Meine königliche Autorität zu verkennen gewagt, und sich demnach des schweren Verbrechens beleidigter Majestät im ersten Grade schuldig gemacht hat, habe Ich gut befunden, Euch zu befehlen, sich nach der gedachten Insel zu begeben und daselbst eine strenge Untersuchung in Betreff besagter Verbrechen, ohne Rücksicht

*) Aus der Lissaboner Zeitung vom 9. August.

auf die Zeit und die Anzahl der abzuhörenden Zeugen, anzustellen. Gegenwärtiger Befehl soll Gesetzeskraft vertreten, und sollt Ihr verhaften lassen und richten über alle nicht militärischen Individuen, sonder Unterschied der Klasse und des Standes, gegen welche gegründeter Verdacht der Theilnahme an obgedachter Rebellion vorhanden seyn dürfte. Desgleichen sollt Ihr die Güter, nicht allein der Verurtheilten, sondern auch noch vor gefälltem Urtheile, solcher Individuen, die notorischen Antheil an der Rebellion genommen, sequestriren, selbst wenn diese Güter durch Kauf oder Schenkung in die Hände eines Dritten übergegangen wären, sobald jener Kauf oder jene Schenkung nach der Begehung des Verbrechens stattgefunden hat, sintemal dieselben alsdann mit Fug als simulirt anzusehen sind.

Gegeben im Palaste Unsrer lieben Frauen das Necessidades, den 6. August 1828.

Der König.

13. Protestation der Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien wider die an ihm verübte Usurpation der Krone von Portugal. London am 8. Aug. 1828. *)

Als wir am 24. Mai d. J. einen förmlichen Protest an die portugiesische Nation richteten: 1) wider alle Verletzung der Erbrechte Sr. besagten kaiserl. Majestät und Ihrer durchl. Tochter; 2) wider die Abschaffung der von diesem Monarchen frei oktroirten und gesetzlich eingeführten Institutionen in Portugal; 3) wider die gesetzwidrige und hinterlistige Einberufung der alten Stände dieses Königreichs, welche durch sehr lange Verjährung und in Folge oberwähnter Institutionen zu seyn aufgehört hatten, da nährten wir noch die schmeichelnde Hoffnung, daß der schreckliche Frevel, wovon jene Handlungen das Vorspiel gewesen, nicht in Erfüllung gehen würde, und hätten

*) Aus der Hamburger Börsenhalle.

gern geglaubt, daß die drohende Stellung, welche die in Lissabon residirenden Minister der auswärtigen Höfe genommen, so wie die Bestrebungen eines Theils des braven portugiesischen Heeres, die Anschläge der meineidigen und rebellischen Faktion hemmen, und die Vollendung einer Usurpation würden hindern können, die fruchtbar an Unglück werden mußte, und die den geheiligten Grundsatz der Legitimität in Europa antastete. Alle edlen Herzen, die den Verrath und Meineid verabscheuen, hegten dieselben Hoffnungen; allein weder die Vorstellungen der bei dem Glücke Portugals am meisten betheiligten Mächte, noch der edle Widerstand, welchen in jenem Königreiche die Freunde der Legitimität und Alle welche die Heiligkeit der Eide hochschätzen, geleistet, haben der Wuth der Faktion einen Zügel anlegen können, die unwiderruflich entschlossen war, das Verbrechen der Usurpation, welches sie im Sinne trug, zu vervollständigen.

Durch Volksgeschrei, gewaltsame Absetzungen, zahllose Einkerkerungen, empörende Proskriptionen, Verführungen und heimliche Umtriebe, so wie durch jede Art gehässiger und verworfener Mittel, hat sich diese Faktion den Weg gebahnt, der sie zu dem strafbaren Ziele, das sie sich vorgesetzt, führen mußte; und ihr Lauf war so rasch, daß das Werk der Usurpation bald zu Stande kam, zum Aergerniß für alle Mächte Europa's, die es im Voraus mit förmlichem Fluche belegt hatten.

Am 25. Juni d. J. sah man in Lissabon die sich so nennenden drei Stände des Königreichs sich installiren, die aber in der That nur eine Versammlung von Genossen jener scheußlichen Faktion waren; und nachdem Alles lange vorher zu dieser ärgerlichen Zeremonie vorbereitet gewesen, fing man damit an, sogleich die Frage in Vorschlag zu bringen: „ob die Krone Por„tugals beim Ableben Sr. Maj. des Königs Johanns VI auf „seinen ältesten Sohn, den Kaiser von Brasilien und Kron„prinzen von Portugal, oder auf seinen jüngsten Sohn, den „Infanten Don Miguel, übergehen solle?" Auf diesen Vor-

schlag folgte die Ablesung einer erbärmlichen und hinterlistigen Anrede für die Nachfolgerechte Sr. Hoheit auf jene Krone und wider die des Kaisers unsers durchlauchtigsten Herrn, den man sich unterfing als einen ausländischen Fürsten vorzustellen, welcher seines Erstgeburtsrechtes durch seine Gelangung auf den Thron von Brasilien vor dem Tode seines Vaters verlustig geworden sey.

In diesem Gerichte der Ungerechtigkeit und der Usurpation erhob Niemand die Stimme für die Sache der Legitimität, die die Sache Sr. Maj. des Kaisers von Brasilien und Königs von Portugal ist. Diese ehrenvolle Vertheidigung gebührte von Rechts wegen dem Prokurator der Krone; allein er wurde nicht eingeladen dieses ehrenvolle Amt zu verrichten, was beweist, daß er nicht unter den Schuldgenossen gewesen.

Die Einstimmigkeit war demnach unter den Verschwornen, die sich mit dem ihnen nicht zustehenden Titel der drei Stände schmückten, so groß, daß sie in derselben Sitzung die Frage, hätten entscheiden können; allein um der portugiesischen und allen Nationen in beiden Welten desto mehr zu imponiren, zogen sie es vor, es erst nach einer illusorischen Berathschlagung von mehreren Tagen zu thun, und legten wirklich am 28. Jun. dem Haupte der in Lissabon eingeführten illegitimen Regierung das Ergebniß ihres gehässigen Anschlages, d. h. ihre verbrecherischen und einstimmigen Wünsche für die Usurpation, die sie zu sanktioniren berufen worden waren, vor, welche auch leider am 1. Jul. d. J. in Lissabon zur Vollendung kam: einem Tage, dessen Gedächtniß stets beweinenswerth in den Jahrbüchern Portugals bleiben wird, durch die unheilvollen Folgen, welche dieses schlimme Ereigniß unfehlbar herbeiführen muß.

Betrogen in unserer Erwartung, finden wir uns jezt unter der gebieterischen und schmerzlichen Nothwendigkeit, vor den Nationen beider Hemisphären die ganze Treulosigkeit der oberwähnten Handlungen, so wie die Falschheit der Gründe aufzudecken, welche wider die unbestreitbaren und anerkannten

Rechte unseres durchlauchtigsten Herrn, des Kaisers von Brasilien und Kronprinzen von Portugal, auf die Krone dieses Königreichs im Augenblicke des Ablebens des Königs seines Vaters, vorgebracht worden.

Wir wissen (und alle Staatsrechtslehrer erklären es so), daß bei Erlöschung der direkten und legitimen Linie einer regierenden Dynastie, und wenn sich in den Kollaterallinien mehrere Prätendenten auf die Nachfolge zu der erledigten Krone darstellen, deren persönliche Ansprüche zweifelhaft sind, es den höhern Behörden des Staats zusteht, diese wichtige Nationalfrage zu entscheiden, und die Geschichte Portugals selbst liefert uns davon zwei Beispiele: das eine beim Tode des Königs Don Ferdinands und das andere in dem Augenblicke, wo die portugiesische Nation, das unleidliche Joch Spaniens abschüttelnd, das durchlauchtige Haus Braganze auf den Thron sezte.

Da aber eine solche Frage nicht stattfinden kann, wo die Thronnachfolge durch das Erstgeburtsrecht eintritt (und dieß ist der Fall Portugals in Beziehung auf Se. Majestät den Kaiser von Brasilien, ältesten Sohn Sr. Maj. des Königs Johann VI. der überdem von seinem Vater selbst und von allen Mächten Europa's in der Eigenschaft als Kronprinz von Portugal vor und nach der Theilung, die durch einen feierlichen Traktat der portugiesischen Krone zwischen Ihren besagten Majestäten geschehen ist, anerkannt worden), so konnten die Erbrechte unsers durchlauchtigsten Herrn aus Anlaß des Ablebens des Königs seines Vaters nicht in Zweifel gezogen werden, und wurden es auch nicht.

Ehe auch nur die traurige Nachricht von der Eröffnung dieser kostbaren Nachfolge in Rio-Janeiro eingegangen war, waren Se. kaiserl. Maj. schon als König von Portugal proklamirt und unverzüglich in dieser Eigenschaft von allen Souveränen und Regierungen Europa's anerkannt worden. Diese Proklamirung und diese Anerkennung bilden, aus freiem Triebe und in aller Form geschehen, einen so unumstößlichen

und feierlichen Beweis der Legitimität der Erbansprüche Sr. Maj. des Kaisers von Brasilien auf die Krone Portugals, daß wir uns begnügen könnten, nur diesen der usurpatorischen Faktion entgegenzustellen, die sich unterfangen hat, der einhelligen Meinung der Mächte Europa's und der Mehrheit der portugiesischen Nation Trotz zu bieten. Allein wir wollen uns auf diese Anführung nicht beschränken, wir thun mehr; wir wollen diese beiden Gründe bestreiten, auf welche die treulose Faktion sich berufen hat, um diese unbestreitbaren Rechte anzugreifen:

„1) Den aus einem alten Gesetze der Cortes von Lamego „gezogenen, das wir mit den eigenen Worten abschreiben „wollen: Sit ita in sempiternum, quod prima filia „regis recipiat maritum de Portugale, ut non ve„niat regnum ad extraneos, et si cubaverit cum „principe extraneo, non sit regina, quia nunquam „volumus nostrum regnum ire fore Portugalibus, „qui reges fecerunt sine adjutorio alieno, per „suam fortitudinem."

Durch Sinnverdrehung dieses Gesetzes (dessen Vorhandenseyn überdem sehr zweifelhaft ist, wir aber gern einräumen wollen), nimmt die usurpatorische Faktion an, daß durch Ihre Gelangung zum Throne Brasiliens Se. kaiserl. Maj. Ihre Eigenschaft als portugiesischer Prinz verloren haben, und dadurch unfähig zur Nachfolge der Krone Portugals nach dem Ableben Ihres Vaters geworden sind. Die falsche Anwendung des Gesetzes ist hier offenbar. Dieses Gesetz verbietet den Königinnen Portugals, einen der Geburt nach fremden Fürsten zu heirathen, hindert aber nicht, daß portugiesische Prinzen die Krone eines andern Staats erwerben, noch daß sie in der Krone Portugals sukzediren können, nachdem sie eine andere Souveränetät an sich gebracht; und die Geschichte Portugals selbst gibt den Beweis. König Don Alphons III., der portugiesischer Prinz und Besitzer der Grafschaft Bologna war,

folgte auf seinen Bruder König Sancho II., indem er die Souveränetät über Bologna beibehielt. König Alphons V. trug neben der Krone Portugals die von Castilien und Leon, und König Emanuel vereinigte auf seinem Haupte die Kronen Portugals, Castiliens, Leons und Arragoniens. Und da dieses Gesetz früher nicht den Grafen von Bologna Don Alphons von der Kronnachfolge Portugals ausgeschlossen hat, konnte es eben so wenig jezt Se. Maj. den Kaiser von Brasilien und König von Portugal von dieser selbigen Erbfolge ausschließen.

„2) Den, aus einem späterhin am 12 Sept. 1642 vom Kö-
„nige Johann IV. auf Verlangen der drei Stände und zur
„Ratifikation des Gesetzes von Lamego erlassenen Gesetze.
„Es heißt in diesem zweiten Gesetze: daß der Kronnach-
„folger ein in Portugal geborner Prinz seyn soll, und kein
„Prinz, der von Geburt ein Ausländer ist, wie naher
„Verwandter des Königs er auch sey, ihm jemals solle
„sukzediren können."

Da nun diese Ausschließung einzig die in einem *fremden* Lande gebornen Prinzen trifft, so ist es klar, daß sie nicht auf Se. kaiserl. Maj. angewandt werden kann, die in Portugal geboren sind. Da überdem weder in dem einen noch dem andern Gesetze der Fall der Theilung der Krone der portugiesischen Monarchie durch feierliche Uebereinkunft zwischen dem Könige und dessen legitimen Erben und Nachfolger vorausgesehen worden (was zum Erstenmal in Portugal zwischen Sr. Maj. dem Könige Johann VI. und seinem ältesten Sohne Don Pedro eingetreten ist), so können, wir wiederholen es, diese Gesetze in dem vorliegenden Falle keine Anwendung finden. Bei der Ratifikation des Traktats vom 29. August 1825, durch welchen jene Theilung bewirkt worden, promulgirten Se. Maj. der König Johann VI. am 15. Nov. 1825 ein Gesetz und immerwährendes Edikt, worin Sie Ihren ältesten Sohn, den Kaiser von Brasilien, in dessen Eigenschaft als Kronprinz von Portugal anerkennen, und ausdrücklich alle Gesetze, Herkom-

men, Reglements und Beschlüsse der Cortes, die dieser Gesetzbestimmung entgegen seyn möchten, widerrufen. Für einen nicht vorhergesehenen und neuen Fall bedurfte es nothwendig eines neuen Gesetzes. Und da die Autorität Sr. Maj. des Königs Johann VI. so völlig und unbeschränkt wie die seines durchlauchtigsten Vorfahrers des Königs Johann IV. war, so ist das Gesetz vom 15. Nov. 1825 (kundgemacht in Folge eines Traktates, der ein heiliger und unverletzlicher Pakt und höchstes Gesetz unter allen zivilisirten Nationen ist) für Brasilien und Portugal ein Fundamentalgesetz geworden, und das einzige, welches (wie es auch geschehen ist) die Kronnachfolge Portugals in dem Augenblicke, wo der Thron erledigt worden, regeln durfte.

Nachdem wir so die Gesetzwidrigkeit der Entscheidung der sich so nennenden drei Stände des Königreiches, so wie die Falschheit der von ihnen für die Usurpation angeführten Gründe, in das hellste Licht gestellt, bleibt uns nur noch die Erfüllung einer schmerzlichen und ehrenvollen Pflicht übrig, nämlich zu protestiren, wie wir hiemit protestiren, öffentlich vor den Augen aller Welt, wider die Usurpation der Krone Portugals, welche verübt worden wider Se. Maj. den Kaiser von Brasilien und legitimen König des besagten Königreiches, so wie wider Ihre hochgeliebte Tochter Dona Maria da Gloria; und übergeben wir diesen feierlichen Protest der Allmacht des höchsten Schiedsrichters über die Reiche und der Gerechtigkeit aller Souveräne Europa's. So geschehen in London, den 8. Aug. 1828

Marq. v. Rezende.

Vic. v. Itabayana.

14. Offizielle Anzeige über die Einnahme von Madeira am 24. August 1828. *)

Die Kriegsbrigg Infant Don Sebastian ist von Funchal auf Madeira hier angekommen. Sie ist am 29. August und

*) Aus der Lissaboner Hofzeitung vom 6. September 1828.

ich mich rechts, um sie in der Flanke anzugreifen. Ich hatte erfahren, daß ein Mörser in Palpeiro di Ferreiro und drei Kanonen mit einem Infanteriekorps zu Camacho, zwei zusammenstoßenden festen Plätzen standen, und da sie mich in diesen Schluchten erwarteten, hielt ich es für besser, sie aus ihren Stellungen zu vertreiben. Der tapfere Obristlieutenant Azeredo, zwei Kompagnien Infanterie und die Caçadores blieben im Angesichte der Stellung des Feindes. Die Rebellen befürchteten abgeschnitten zu werden, und begannen ihren Rückzug mit ihren von Ochsen gezogenen Feldstücken. Ich rückte inzwischen vor, nahm die Straße, die sie besezt hatten, und traf auf derselben einige Meuterer, die die Waffen niederlegten oder sich in die Abhänge flüchteten. Zugleich erhielt ich ein Schreiben des Obristlieutenants Azeredo mit der Nachricht, daß er zu Calmado de Canico, anderthalb Stunden von der Hauptstadt, stehe, und mit der Anfrage, ob er auf die Stadt losgehen oder zu mir stoßen solle. Ich befahl ihm das Erstere, und in Folge meiner Befehle zog er in die Stadt ein, ließ das Fort besetzen und traf alle nöthigen Anstalten zur Verhinderung von Plünderung und Unordnung. Obschon der Tag in Märschen vergangen war, so darf ich doch Ew. Exc. sagen, daß das Betragen dieses Korps so gut als möglich gewesen ist. Der Obristlieutenant Azeredo bedarf meiner Lobsprüche nicht; es ist genug, wenn ich sage, daß sein Beistand mir von dem größten Nutzen gewesen ist. Die Macht unter dem Befehle des Rebellen Valdez, abgerechnet die mit Flinten und Piken bewaffnete Miliz, bestand am 19. d., nach der Kontrolle der Truppen der Linie und der Miliz, wovon ich Ihnen einen Auszug schicke, aus 7336 Mann. Auf der Seite des Feindes wurden einige Leute getödtet oder verwundet; unter den Truppen des Don Miguel gab es einige Verwundete. Der Obristlieutenant der Caçadores Nro. 3. Schenelbach, und der Ermajor Navier, Artillerielieutenant, und zwei andere kürzlich an Bord des lezten Paketboots aus England angekommene Offiziere wurden schwer verwundet. 16.

16. Artikel aus der offiziellen Zeitung von Lissabon vom 7. Oktober, die Reise und Ansprüche der Prinzessin Dona Maria da Gloria betreffend. *)

In den lezten Ereignissen, die dieses Königreich betrafen, war der Schutz des Himmels gegen eine Unordnung verbreitende Faktion so sichtbar, daß Niemand ihn verkennen kann. Die Empörung von Oporto, welche dem portugiesischen Charakter erlaubte, sich in seinem ganzen Glanze zu zeigen, und welche die Gerechtigkeit der Sache des Königs und des Vaterlandes in das hellste Licht stellte, gestattet nicht, ohne Erstaunen die Bemühungen zu erblicken, welche die Uebelwollenden machen, um die Befestigung der gerechten und milden Regierung unsers vielgeliebten und legitimen Souveräns, des Hrn. Don Miguel I. zu verhindern. Nachdem alle Plane der Elenden gescheitert sind, gehen sie nun so weit, sich als Werkzeug ihrer Entwürfe einer Prinzessin zu bedienen, die noch im Alter der Unschuld sich befindet. Diese Prinzessin, die nun ihr Spielwerk geworden ist, reist ungewiß herum, bald gegen einen bald gegen einen andern Hof ihre Richtung nehmend, in Folge des seltenen Unverstandes, womit man sie zur Souveränin eines Landes machen wollte, welches ihr nicht mehr zugehört als dem, der es ihr gegeben hat. Diejenigen, welche die Prinzessin von Groß-Para nach Wien führen, und sie entweder in Genua, oder in Livorno, oder in Triest ans Land steigen lassen sollten, haben sich zu Mitschuldigen dieser strafbaren Intrigue gemacht; sie begaben sich nach Gibraltar, wo sie, vielleicht zum Erstenmal, erfuhren, wie es in Portugal stand, was sie in die höchste Bestürzung sezte, und sie über die Richtung, die sie nun einschlagen sollten, zweifelhaft machte. Aus der neuen Welt angelangt, erkannten sie, daß in Portugal wahrhaft eine neue Welt ins Leben getreten war, und so fühlten sie die Nothwendigkeit, sich nach einem weniger entfernten Punkte zu begeben,

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 29. Oktober.

um hier die Befehle ihres Herrn abzuwarten. England bot ihnen diese Bequemlichkeit, und dahin begaben sie sich.

17. Polizeiverordnung vom 27. Oktober 1828, die Verbreitung beunruhigender Gerüchte und gefährlicher Schriften betreffend. *)

Joseph Barate Freire de Lima, Mitglied des Rathes Seiner Majestät des Königs, Generalintendant der Polizei des Königreichs, macht hiemit kund und zu wissen: daß zur Kenntniß der Polizei gelangt ist, wie einige Uebelgesinnte, die Unmöglichkeit einsehend, ihre bösern Anschläge gegen den Altar und den Thron auszuführen, durch Verbreitung beunruhigender Gerüchte und gefälschter, angeblich vom Auslande kommender, in der That aber im Lande entworfener und gefertigter Schriften, unter den loyalen Portugiesen Unordnung zu erregen trachten; und da es nun unumgänglich nöthig ist, die Wirkung dieser gefährlichen Schriften zu hemmen, so lange man den Mittelpunkt, von welchem dieselben ausgehen, noch nicht erforscht hat, zu verhindern, daß schwache Leute Dinge glauben, die nicht existiren, und zu vermeiden, daß die öffentliche Meinung verkehrt werde; so verordne ich aus diesen Gründen mit höherer Genehmigung wie folgt:

Art. 1. Wer immer eine, beunruhigende Nachrichten enthaltende Druck- oder Handschrift in Handen hat, übergibt dieselbe augenblicklich entweder bei meiner Intendanz oder an den Polizeikommissär seines Viertels, oder wenn er in der Provinz wohnt, dem Territorialbeamten.

Art. 2. Wem immer Schriften der Art, wie im vorigen Artikel erwähnt worden, zukommen, übergibt dieselben innerhalb der unerstrecklichen Frist von vier und zwanzig Stunden.

*) Aus dem Journal des Debats vom 15. November.

Art. 3. Wer durch Verbergung der oben gedachten Schriften diesem zuwider handelt, wird, im Falle der Entdeckung, als Aufwiegler behandelt und nach aller Strenge der bestehenden Gesetze verfolgt.

Art. 4. Zur Ausmittlung solcher Personen werden geheime Angaben zugelassen und der Angeber erhält, je nach der Wichtigkeit des Falles, eine Gratifikation von 300 oder 600 Francs, welche aus dem Fonds der Polizeiintendanz, vorbehaltlich ihrer nachherigen Vergütung aus dem Vermögen der angegebenen Person bestritten werden soll.

Art. 5. Die Polizeikommissäre zu Lissabon und die Territorialbeamten in den Provinzen haben diese Verordnung zu vollziehen und mir über alle von ihnen ergriffenen Maaßregeln Bericht zu erstatten.

Und damit das Publikum davon Kenntniß erhalte, habe ich Befehl gegeben, gegenwärtige Verfügung zu Lissabon öffentlich anzuschlagen und Exemplarien davon an alle Provinzialbehörden zu versenden.

Unterz. Joseph Barata Freire de Lima.

18. Königlicher Befehl an den Patriarchen, die Geistlichen betreffend. Lissabon 31. Oktober 1828. *)

Der König unser Gebieter hat im Interesse des Gottesdienstes für zweckmäßig erachtet zu befehlen, daß bei Ausübung der Kultverrichtungen keiner von den Geistlichen beibehalten werden soll, welcher die geringste Anhänglichkeit an die revolutionäre Partei gezeigt habe. Wir bestimmen überdieß, daß kein Individuum, von dem zu vermuthen ist, daß es der besagten Partei anhänge, in die religiösen Orden aufgenommen, oder zu priesterlichen Stellen befördert werden solle. Se. Ma-

*) Aus der Lissaboner Zeitung vom 7. November.

jestät verlangen ebenfalls, daß Ew. Eminenz, zur Sicherung der vollständigen Vollziehung dieses Entschlusses (für den Sie den pünktlichsten Gehorsam verlangen, da Ihnen das Gegentheil höchlich mißfallen würde), sogleich die genauesten Erkundigungen in dieser Beziehung einziehen, damit die Wahl immer auf solche Personen falle, die des größten Vertrauens würdig sind.

Geschehen im Palaste Necessidades am 31. Okt. 1828.

Unterz. Luiz de Paula Furtado de Castro do Rio Mendoça.

19. Rescript des Departements der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz, die willkürlichen Verhaftungen durch königliche Freiwillige betreffend. Im Palast Queluz 5. Dezember 1828. *)

Nachdem Se. Majestät erfahren, daß mehrere königliche Freiwillige dieser Stadt sich erlaubt haben, ohne Dazwischenkunft der kompetenten Behörden mehrere Personen, und unter andern den Vizekonsul von Hamburg, zu verhaften, so ist der Wille Sr. Majestät, daß Sie sogleich die auf diese Art verhafteten Personen, namentlich den besagten Vizekonsul frei geben, mit dem Vorbehalt einer gesetzlichen Untersuchung in dem, was Handlungen betrifft, die als peinlich angesehen werden könnten.

(Unterz.) Luiz de Paula Furtado de Castro do Rio de Mendoça.

20. Adresse der Einwohner der Insel Terceira an die Königin Dona Maria. Angora 6. Dezbr. 1828. *)

Senhora! Die Insel Terceira, dieser kleine Theil des Gebiets der Azoren, ist unter den zahlreichen Besitzungen der Krone Portugal die einzige, welche den Ruhm hatte, den

*) Aus der Lissabouer Zeitung vom nämlichen Tag.

**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 14. Jan. 1829.

Lockungen der Regierung des Usurpators zu widerstehen, und welche nicht durch Verletzung der Eide, die alle Portugiesen freiwillig dem erlauchten Vater Ew. Maj. geschworen, sich eines Meineides schuldig machte. Die Feinde Ew. Majestät haben vergebens versucht unsere Treue zu bestechen, und jezt, von der Aegide Ew. Maj. bedeckt und entschlossen, niemals mit Ihren Feinden zu unterhandeln, wird der Tod des Lezten von uns das einzige Mittel seyn, ihren Triumph vollständig zu machen. Geruhen Ew. Maj. diese aufrichtige und treue Erklärung unserer Gesinnungen zu genehmigen.

Angora 6. Dezember 1828.

(Folgen die Unterschriften.)

21. Bekanntmachung, die Handelsverhältnisse mit Brasilien betreffend. Im Palaste Queluz 13. Dezbr. 1828. *)

Der portugiesische Geschäftsträger zu Rio-Janeiro hat seine Regierung unter dem 27. Sept. benachrichtigt, daß der Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, Marquis v. Aracaty, ihm von Seite des Kaisers von Brasilien erklärt habe, daß trotz aller in Portugal vorgefallenen Veränderungen die Handelsverhältnisse zum gegenseitigen Interesse und gemeinschaftlichen Vortheile der beiden Länder durchaus nicht unterbrochen werden sollten, und der Geschäftsträger selbst bei dem Hofe von Rio-Janeiro mit Unterhandlungen in Betreff Alles dessen zugelassen werden würde, was zur Aufrechthaltung der auf den Vertrag vom 29. Aug. 1825 gegründeten Verhältnisse gehören könnte. Der König, mein Gebieter, befiehlt mir das königliche und oberste Handelsgericht davon in Kenntniß zu setzen.

Im Palaste Queluz, den 13. Dez. 1828.

(Unterz.) Vicomte v. Santarem.

---

*) Aus der Quotidienne.

22. Schreiben des Justizministers an den Oberpolizei-Präsidenten, die ungesetzliche Haft einiger Gefangenen und darunter insbesondere brittischer Unterthanen betreffend. Im Palast Queluz 30. Dezember 1828. *)

Nachdem der König, unser Herr, in Erfahrung gebracht hat, daß einige zu Ihrer Disposition gestellte Gefangenen länger, als das Gesetz erlaubt, und ohne hiezu die höhere Ermächtigung nachgesucht zu haben, in geheimer Haft gehalten worden sind, und daß diese Uebertretung des Gesetzes einige Unterthanen Sr. großbritannischen Majestät betroffen hat, so haben Se. Majestät mit gerechtem Befremden über diese Nichtachtung der Gesetze zu befehlen geruhet, daß mit der größten Sorgfalt darauf gesehen werde, damit Aehnliches nicht mehr geschehe, am wenigsten gegen Fremde, indem dadurch die Rechte der Gastfreundschaft verlezt würden; denn, so wenig man dulden darf, daß sie diese Gastfreundschaft zum Nachtheile des Landes, welches sie ihnen gewährt und sie beschüzt, mißbrauchen, eben so gewissenhaft muß auf Heilighaltung jener Rechte gesehen werden.

Im Palaste von Queluz den 30. Dezember 1828.

Unterz. Luis de Paula Furtado de Castro
de Rio de Menboça.

An D. Jose Barata Freire de Lima.

*) Aus der Lissaboner Hofzeitung vom 31. Dezember.

45.

Griechen. Aktenstücke, den am 6. Juli 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XIII. Band Seite 82 abgebrochenen Aktenstücke.)

39. Kapitulation der Stadt und Zitadelle von Patras und des Kastells von Morea. Patras 7. Oktober 1828. *)

Wir Ritter von Lostende, Bataillonschef beim königlichen Generalstabe; Lieffroy, Kapitän beim königlichen Geniekorps und Graf Foucaud, Lieutenant vom Generalstabe, Adjutant des Generals Schneider, sind, in Folge der vom Hrn. Maréchal de Camp, Baron Schneider, Kommandanten der dritten Brigade der Expeditionsarmee erhaltenen Vollmachten, mit Hadschi-Abdullah-Aga, Gouverneur der besagten festen Plätze und Schlösser, den vornehmsten Anführern und den Repräsentanten der Stadt Patras über folgende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Der Platz und die Zitadelle von Patras und das Kastell von Morea werden nebst ihrem Geschütz und Kriegsmunition, wovon das Inventarium von den zu diesem Behufe ernannten Kommissarien aufgesezt werden soll, den französischen Truppen übergeben werden.

Art. 2. Das Winkelwerk (reduit) der Zitadelle von Patras wird heute noch um 5 Uhr Abends zur Disposition des französischen Generals gestellt werden, um eine Besatzung hinein zu legen. Die französischen Truppen werden ebenfalls noch heute sowohl bei der Douane zum Schutz der Einschiffung, als zwischen der Stadt Patras und dem Kastell von Morea zur Aufrechthaltung der Ordnung Posto fassen.

Art. 3. Alle Muselmänner, welche dermalen besagte festen Plätze und Zitadelle inne haben, werden auf den Trans-

*) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 25. Dez. 1828.

portschiffen der Expeditionsarmee eingeschifft werden, um nach folgenden drei Punkten geführt zu werden; nach Krionero auf der rumelischen Küste; nach Smyrna und nach Alexandria. Sie werden Waffen und Gepäcke mit sich nehmen.

Art. 4. Die Einschiffung derjenigen, welche nach Krionero gebracht werden, wird heute Abend beginnen und muß binnen vier Tagen, von heute an gerechnet, beendiget seyn. Zum Transport ihrer Pferde kann ein einziges Schiff verwendet werden. Unmittelbar darauf werden sich die französischen Truppen in den Besitz der Stadt und Zitadelle von Patras setzen. — Diejenigen, deren Bestimmung Alexandria ist, werden sich morgen am 8. Oktober im Kastell von Morea versammeln. Mit ihrer Einschiffung wird sogleich, nachdem die Transportfahrzeuge bereit sind, der Anfang gemacht werden. Es werden ihnen höchstens zehn Schiffe zu diesem Behufe geliefert, wovon zwei zum Transport der Pferde. Diese Schiffe werden wenigstens auf zwanzig Tag mit Lebensmitteln versehen werden, die aus den Magazinen, welche *Ibrahim Pascha* zu Navarin zurückgelassen hat, verabfolgt werden sollen. — Zwei Schiffe werden zum Transport der Familien, die sich nach Smyrna zu begeben wünschen, verwendet werden. Der Konvoi nach Smyrna und der nach Alexandria werden durch Kriegsschiffe eskortirt und sollen spätestens in vier Tagen nach begonnener Einschiffung unter Segel gehen; zu dieser Epoche wird das Kastell von Morea übergeben werden.

Art. 5. Es werden Detaschements französischer Truppen zur Aufrechthaltung der Ordnung während der ganzen Zeit, als die Einschiffung dauern wird, aufgestellt werden. Kein griechischer Sklave, des einen oder andern Geschlechts, darf seinem Gebieter anders als freiwillig folgen. Die Kinder von 14 Jahren und darunter sollen den Franzosen übergeben werden, um in ihr Vaterland zurückgeschickt zu werden. Kommissäre beider Nationen werden über die Vollziehung dieser Verfügungen wachen. Wenn durch Unterschleif oder auf andere

Weise dagegen gehandelt werden sollte, so kann der französische General, sich seines Rechtes bedienend, die mit fortgeführten Sklaven zurückfodern.

Ausgefertigt zu Patras in französischer und türkischer Sprache am 7. Oktbr. 1828, oder am lezten Tage des Mondes Rebiul-ewel, im Jahre 1244 der Hedschira.

Unterz. der Ritter von Lostende, Liefftroy, Graf von Foucaud; Hadschi-Abdullah, Fessul Aga (Chef der Lalioten), Sadig-Hadschi (für die Einwohner von Patras), Hadschi Ahmed (Mufti von Patras).

Genehmigt und unterzeichnet: der General Schneider.

40. Erklärung der Höfe von London, Paris und Petersburg, daß Morea und die cykladischen Inseln unter ihren Schutz gestellt seyen. London 16. November 1828. *)

Erklärung. Die Erklärung vom verflossenen 11. August, die dem Reis-Effendi durch Se. Exzellenz den Gesandten der Niederlande im Namen Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands zugestellt ward, gab der Pforte den Beweggrund und den Zweck der Expedition nach Morea zu erkennen. Das unmittelbare Resultat, das die drei Mächte durch diese Expedition zu erreichen sich vorgesezt hatten, ward glücklich erreicht. Der Abzug Ibrahim Pascha's und die Räumung der Festungen durch die türkisch-ägyptischen Truppen haben der Vergießung des Menschenbluts in Morea ein Ziel gesezt und diesem Lande wieder Ruhe gegeben. Das Werk der Mächte würde aber unvollständig seyn, wenn durch die Abfahrt ihrer Truppen die Einwohner von Morea neuen Einfällen ausgesezt wären; sie sind es ihrer Würde schuldig, dieselben dafür zu schützen. In dieser Absicht erklären die drei Höfe, in dem Augenblicke, wo die verbündeten Streitkräfte sich anschicken, sich aus Morea zurückzuziehen, nachdem sie ihre friedliche Sendung daselbst voll-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 12. Jan. 1829.

bracht haben, der hohen Pforte, daß bis zu der Zeit, wo eine definitive Uebereinkunft durch gemeinschaftliche Zustimmung mit ihnen das Schicksal der Provinzen geordnet haben wird, welche die Allianz militärisch hat besetzen lassen, sie Morea und die cykladischen Inseln unter ihre provisorische Garantie stellen, und aus diesem Grunde den Eintritt irgend einer Militärmacht in dieses Land als einen Angriff gegen sie selbst betrachten würden. Indem sie diese Entschließung zur Kenntniß der hohen Pforte bringen, erkennen Frankreich, Großbritannien und Rußland mit Vergnügen den Geist der Weisheit an, mit welchem dieselbe vermieden hat, das Ungemach des Kriegs in Morea ohne Nutzen zu verlängern. Sie hoffen, daß die hohe Pforte, von demselben Geiste geleitet, sich von dem Wunsche beseelt fühlen werde, endlich den Fragen ein Ziel zu setzen, die seit acht Jahren ganz Europa in einem Zustande der Unruhe und Spannung erhalten, und daß Sie sich mit den drei Höfen in einer völlig freundschaftlichen und wohlwollenden Unterhandlung über das Schicksal und die endliche Pazifikation Griechenlands verständigen werde.

London, den 16. Nov. 1828.

(Unterz.) Aberdeen, Polignac, Lieven.

41. Schreiben des Herrn Stratford-Canning an den Präsidenten von Griechenland, Grafen Capodistrias. Von der Rhede von Poros 14. Dezember 1828, nebst Antwort des Präsidenten. *)

Herr Graf! Nach Beendigung der Arbeiten, welche unsere Ankunft im Archipelagus vorzüglich veranlaßt und deren Gegenstand wir Ew. Exzellenz in unserem aus Corfu an Sie

*) Aus der Corfu-Zeitung vom 3. Jan. 1829.

Gleichlautende Schreiben wie jenes des Herrn Stratford-Canning wurden am selbigen Tag von Hrn. von Ribeaupierre und dem Grafen Guilleminot an den Grafen Capodistrias erlassen.

gerichteten Schreiben näher zu bezeichnen die Ehre hatten, sind wir, meine Kollegen und ich, im Begriffe Poros zu verlassen, um uns in unmittelbare Kommunikation mit unsern respektiven Regierungen zu setzen. Das künftige Schicksal Griechenlands hängt von der Ausführung der wohlthätigen Absichten ab, welche den Traktat vom 6. Juli veranlaßt haben, und mittelst der Anweisungen, welche Ew. Exzellenz uns zu liefern beflissen waren, hoffen wir, hinsichtlich der Fragen, die sich auf die Vollziehung der Artikel besagten Traktates beziehen, alle Notizen gesammelt zu haben, welche am geeignetsten seyn dürften, unsere Höfe über die wirksamsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes aufzuklären. Der Erfolg, den Ihre Anstrengungen bisher gehabt haben, um der Seeräuberei ein Ziel zu setzen und ein Prinzip der Ordnung im Innern des Landes einzuführen, ist uns Bürge für die Bemühungen, welche Se. Exzellenz fortwährend anwenden werden, um die wohlwollende Theilnahme zu rechtfertigen, mit welcher die verbündeten Mächte Griechenland beehren. In dieser Ueberzeugung sprechen wir hier den Wunsch aus, daß die Einführung dieser Ordnung unter der Obhut einer weisen Gesetzgebung bewerkstelliget werden möge, und wir zweifeln nicht, Herr Graf, daß Sie sich durch Ihre erleuchtete Sorgfalt und die edle Aufopferung, welche Sie in so hohem Grade auszeichnet und womit Sie sich diesem Gegenstande widmen, neue Ansprüche auf die Dankbarkeit der Nation erwerben werden, deren Stimme Sie zur Leitung ihrer Angelegenheiten berufen hat. Unsererseits können wir, meine Kollegen und ich, uns nicht aus Griechenland entfernen, ohne Ew. Exzellenz persönlich zu erkennen zu geben, wie theuer uns das Andenken an die Verbindungen bleiben wird, in denen wir die Ehre hatten, mit Ew. Exzellenz zu stehen; und ich bitte Sie, Herr Graf, die Versicherung meiner größten Hochachtung zu genehmigen.

Stratford-Canning.

Antwort des Grafen Capodistrias auf vorstehendes Schreiben.

Herr Botschafter! Wenn etwas im Stand wäre, die Gefühle der Dankbarkeit, von denen Griechenland gegen seine erlauchten Wohlthäter durchdrungen ist, zu vermehren, so würden es die Arbeiten seyn, welche Ew. Erzellenz, in Verbindung mit Ihren Kollegen, dem großen Zwecke gewidmet haben, die Entscheidung seines Schicksals zu beschleunigen und die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sicher zu stellen. Die eifrigsten Wünsche, Herr Botschafter, begleiten Ihre Arbeiten an die Stufen des Thrones Ihres erlauchten Monarchen. Von Ew. Erzellenz und von Ihren Kollegen über die Lage dieses Landes aufgeklärt, werden die drei Höfe — ich wage wenigstens mir zu schmeicheln — Griechenland die Fortsetzung jener wohlwollenden Theilnahme zu gewähren geruhen, welche allein die in der Akte vom 6. Juli ausgesprochnen Wohlthaten sicher zu stellen vermag. Griechenland wird seine Anstrengungen verdoppeln, um sich dessen würdig zu machen, und seine Regierung könnte dieses Ziel nicht besser erreichen, als wenn sie mit Festigkeit die Ordnung herstellt und sich in Allem, was die Gesetzgebung betrifft, unter die Aegide der Grundsätze und Erfahrung stellt, welche die Ruhe und Wohlfahrt der Staaten verbürgen. Die provisorische Regierung Griechenlands glaubte sich durch einen stufenweisen und ausharrenden Gang mit Verbesserungen beschäftigen zu müssen, deren nothwendiges Resultat eine gesetzmäßige und stabile Ordnung der Dinge seyn muß. Es gereicht mir zum wahren Glücke, den Beifall verdient zu haben, mit welchem Ew. Erzellenz und Ihre Kollegen mich bei diesem Anlasse zu beehren die Güte hatten. Wie mühevoll und schwierig das Unternehmen auch seyn mag, zu dessen Ausführung die provisorische Regierung berufen war, sie wird es mit Festigkeit und Umsicht verfolgen. Allein ihre Anstrengungen würden mit schleunigerem Erfolge gekrönt werden, wenn Ew. Erzellenz und Ihre Kollegen Ihre gütige Verwen-

dung bei den erlauchten Wohlthätern Griechenlands dahin eintreten lassen wollten, die Elemente des Kredits sicher zu stellen, welche ihrem Finanzsystem zur Basis dienen müssen, ohne welches jede Staatsorganisation langsam und schwierig ist.

42. Tagsbefehl des franzdsischen Oberbefehlshabers Marquis Maison. Hauptquartier Modon 19. Dez. 1828. *)

Der König hat mir aufzutragen geruhet, den Truppen, welche die Expeditionsdivision ausmachen, seine hohe Zufriedenheit über den Muth und die Ausdauer zu erkennen zu geben, welche sie bei Ausführung des ihnen anvertrauten ehrenvollen Auftrags bewiesen haben, indem sie die von ihrer Stellung in einem so hohen Grade zu Grunde gerichteten Lande wie der Peloponnes unzertrennlichen Strapazen und Entbehrungen so musterhaft ertragen haben. Der König, welchem der Eifer und die Tapferkeit seiner Truppen wohl bekannt sind, hat hinzuzufügen geruht, er sey überzeugt, daß die Entbehrung, welche ihnen am schwersten gefallen sey, darin bestanden habe, daß sie keinen Feind zu bekämpfen hatten.

Ich habe um Avancements und Dekorationen gebeten; ein Theil meiner Bitten ist bereits gewährt; andere Gnadenbezeugungen werden später folgen; der Kriegsminister gibt mir im Namen des Königs die Zusicherung hievon, der seine Verheißungen stets erfüllt hat.

(Hier folgt das Verzeichniß der zahlreichen Verleihungen des St. Ludwigsordens und der Ehrenlegion.)

Die Division wird allmälig nach Frankreich zurückkehren; die erste Abtheilung wird in wenigen Tagen abgehen; ich benütze den Augenblick, wo sie noch beisammen ist, um den Herren Generalen, Stabs- und andern Offizieren aller Waffengattungen, dem Hrn. Intendanten und der gesammten Militäradministration meinen Dank für den Beistand, den ich von denselben erhalten habe, für den Eifer und die gränzenlose Hin-

*) Aus dem Moniteur vom 30. Jänner 1828.

gebung zu bezeigen, womit jeder von ihnen seine Pflichten erfüllt hat. Mein ganzes Leben lang werde ich das Andenken an die Ehre bewahren, die mir zu Theil geworden ist, der Befehlshaber so tapferer und unterrichteter Truppen zu seyn, die sich auch noch durch ihre Liebe zum Monarchen und zu seiner Familie, zur Ordnung und zur Disziplin — die vorzüglichsten Eigenschaften des guten Soldaten — auszeichnen.

Der Generallieutenant, Pair von Frankreich, Oberbefehlshaber,

Unterz. Marquis Maison.

Für gleichlautende Abschrift:

der Maréchal-de-Camp, Chef des Generalstabs,

Baron Durrieu.

46.

Griechen. Aktenstücke, die Hinwegnahme neutraler mit Getreide für Konstantinopel beladener Schiffe durch die griechische Marine betreffend, vom September 1828 anfangend.

1. Weisung des Kommodore Sachini an Konstantin Nikodemos Kommandanten der Brigg il Cimbro 13. (25.) September 1828. (Nro. 152.) *)

Rußland hat die Ausfuhr von Getreide aus dem schwarzen Meere verboten, und dieses Verbot hat die Pforte genöthiget, verschiedene Handelsfahrzeuge unter neutraler Flagge und im Namen europäischer Kaufleute, zum Transport von Getreide aus Alexandria nach Konstantinopel zu miethen. Mehrere dergleichen Fahrzeuge wurden auch, auf Bestellung der Pforte, zu gleichem Zwecke nach Salonik spedirt. Die Sperre des schwarzen Meeres bedroht Griechenland selbst mit Mangel, da sich nur sehr geringe Vorräthe in Syra befinden. Aus diesem Grunde hat die erlauchte Regierung, um für die Bedürfnisse

*) Aus dem österr. Beobachter vom 10. Januar 1829.

des Staates zu sorgen, für nöthig erachtet, die Schiffsdivision, welche bisher unter meinen Befehlen den Golf von Volo blokirte, und zu welcher auch das Schiff unter deinem Kommando gehört, nach den Gewässern der Dardanellen zu beordern.

In Folge des an mich gelangten Befehls der erlauchten Regierung unter Nro. 5774. wird dir demnach aufgetragen, alsogleich nach dem Hellespont unter Segel zu gehen, an dessen Eingang du deine Kreuzung aufzustellen hast. Alle Fahrzeuge, welchen du unter was immer für einer Flagge, mit Lebensmitteln am Bord, begegnest, wirst du anhalten und nach Aegina schicken. Es ist einerlei, ob sie feindliches Eigenthum führen oder nicht; unsere erlauchte Regierung bedarf Lebensmittel und kann, sich des allgemeinen Rechts bedienend, die Getreideladungen nehmen, indem sie den Neutralen, ihren Eigenthümern, den gleichen Preis dafür bezahlt, zu welchem sie in Konstantinopel verkauft worden seyn würden.

Deine Pflichten bei diesem Dienste sind:

1) Sämmtliche Fahrzeuge, welchen du, wie oben gesagt, unter was immer für einer neutralen Flagge begegnest, anzuhalten und nach Aegina zu schicken, ohne irgend eine Untersuchung der Beschaffenheit ihrer Ladung.
2) Dich gegen diese Fahrzeuge mit Ehre, Klugheit und der besten Disziplin zu benehmen; genau darauf zu achten, daß weder der Kapitän, noch die Matrosen, noch die Passagiere auf denselben verunglimpft oder auf irgend eine andere Weise belästiget oder bedroht werden; gleichfalls darauf zu sehen, daß nicht der geringste Theil der Ladung, der einem von ihnen gehört, berührt und keinem derselben der mindeste Schaden zugefügt werde. Die Uebertretung gegenwärtiger Instruktionen setzt die dawider Handelnden der Strenge der von den Seegesetzen verhängten Strafen aus.

Vom Bord der Nationalkorvette Hydra, am 13. (25.) September 1828, auf der Rhede von Poros.

Der Kommodore G. Sachini.

2. Weisung des nämlichen Kommodore an den nämlichen Kommandanten 6. (18.) November 1828. (Nro 190.) *)

Mit Bezug auf die Instruktionen unter Nro. 152, hinsichtlich deiner Kreuzung in den Gewässern des Hellesponts, wird dir befohlen, von dieser Rhede abzusegeln und deine Fahrt von obgedachter deiner Bestimmung bis in den Golf von Salonik und bis jenseits der östlichen Sporaden **) zu erstrecken.

Auf dieser deiner Fahrt wirst du, dem Sinne der obenerwähnten Instruktionen gemäß handelnd, alle Handelsfahrzeuge unter neutraler Flagge, denen du, mit Getreide an Bord und nach Konstantinopel bestimmt, begegnest, anhalten und zu meiner Disposition abliefern. Wenn dir aber in der Lage, worin du dich befinden wirst, widrige Winde dieß nicht gestatten sollten, dann kannst du sie unmittelbar nach der provisorischen Residenz der erlauchten Regierung senden und an die Kommission, welche die Stelle des Prisengerichts versieht, weisen. In diesem Falle wirst du auf jedes dieser Fahrzeuge so viele von deinen Leuten setzen, als du für hinlänglich erachten wirst, um sie nach Aegina zu führen, und sie mit den erfoderlichen Lebensmitteln für Hin- und Rückfahrt versehen.

Vom Bord der Korvette Hydra, am 6. (18.) November 1828, auf der Rhede von Ipsara.

Der Kommodore: G. Sachini.

3. Schreiben des Kommandanten Nikodemos an den Kommandanten des kais. königl. österr. Geschwaders, Grafen von Daudolo, 23. November 1828. ***)

Exzellenz! Meine Nation bedarf Lebensmittel und kann, gestützt auf das allgemeine Recht, Fahrzeuge ausschicken, um sich

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Samos, Kalymnos, Leros, Patmos und Ikaria.

***) Aus der nämlichen Quelle.

sich welche zu holen. Dieß ist der Auftrag der Brigg il Cimbro, unter meinem Kommando, die mit regelmäßigen Patenten von meiner erlauchten Regierung und mit Befehlen von meinem Kommodore, dem Hrn. Sachini, versehen ist. Die an mich erlassenen Befehle lauten dahin, sämmtliche Fahrzeuge, denen ich auf meiner Kreuzung, mit Lebensmitteln nach Konstantinopel beladen, begegnen dürfte, anzuhalten und nach Aegina zu schicken, nachdem ich ihnen das Versprechen gegeben habe, daß ihre Ladungen ohne irgend einen Schaden, von meiner Nation, welche deren bedarf, werden bezahlt werden.

Am 6. (18.) d. M. Abends wurden wir unter der Insel Mitylene fünf Fahrzeuge gewahr. Am 7. (19.) in der Nacht näherten wir uns denselben, wendeten das Schiff, und am Morgen waren wir mit schwachen Segeln über ihrem Winde. Wir erkannten, daß jene Fahrzeuge Transportschiffe waren, segelten mit vollem Winde an sie heran und wurden gewahr, daß sich eine Kriegskorvette unter selbigen befinde. Wir zogen unsere Flagge auf und die Korvette die ihrige; dann begab ich mich an Bord dieses kaiserlichen Schiffes. Der Kapitän verlangte meine Papiere; ich überreichte ihm meine Kommission und mein Patent. Auf die Frage, ob ich irgend ein Fahrzeug angehalten hätte, erwiederte ich, wie viele derselben ich nach Aegina geschickt habe, und wie die Kapitäne respektirt und die Schiffsmannschaft aufs Beste behandelt worden seyen. Der Kommandant der Korvette erklärte mir, daß er mich nach Smyrna zu seinem Admiral führen müsse, um über mein Benehmen Bericht zu erstatten. — Ich befinde mich nun in Smyrna. — Exzellenz! Ich bestehe darauf, daß Sie mir die vier Transportschiffe herausgeben, um sie nach Aegina zu führen, weil meine Nation deren bedarf. Widrigenfalls muß ich sie im Namen Sr. apostol. Majestät, des Kaisers von Oesterreich sequestriren, damit sie hier in Smyrna nicht mehr ausgeladen, noch anderswohin geführt werden können, bevor diese

Sache von meiner erlauchten Regierung untersucht worden ist, sonst werden Ew. Exzellenz dafür verantwortlich seyn.

Mich und meine Mannschaft, nach Untersuchung meiner Papiere und Einsicht ihrer Regelmäßigkeit, in so strenger Gewahrsam halten, würde eben so viel heißen, als uns als Gefangene oder Sklaven behandeln. Obschon Ew. Exzellenz uns nicht als rechtmäßige Prise betrachten können, weht dennoch die österreichische Flagge auf meinem Schiffe; meine Leute werden auf der Lyssa in Arrest gehalten. Ich fliehe nicht, weil ich mich unter den Kanonen Ew. Exzellenz befinde, und ich fliehe nicht, wenn Sie mir die Transportschiffe nicht herausgeben. Meine Leute müssen auf mein Schiff kommen. Ew. Exzellenz sind verpflichtet, wohl darauf zu achten, daß die Türken, die nahe an meinem Schiffe vorbeifahren, keinem von meiner Mannschaft nach dem Leben trachten, und Sie werden mich bis über die Schlösser von Smyrna hinaus eskortiren und mir sicheres Geleite geben lassen.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Unterz.: Der Kapitän Konstantin Nikodemos.

4. Bekanntmachung des Präsidenten von Griechenland, die Hinwegnahme neutraler mit Getreide beladener Schiffe betreffend. Aegina, den 9. (21.) Dezember 1828. *)

Der Courrier de Smyrne liefert in seinem Blatte vom 22. November 1828. eine offizielle Mittheilung vom 19. desselben Monats des Hrn. Kontreadmirals Grafen Dandolo, Befehlshabers der Eskadre Sr. k. k. Maj. in der Levante, an das k. k. Konsulat jener Stadt. In dieser Mittheilung sagt der Hr. Kontreadmiral, er habe offizielle Kunde erhalten, daß mehrere griechische Piraten, und hauptsächlich die Korvette Hydra, angefangen haben Prisen zu machen, daher er sich beeile, das Generalkonsulat und durch dasselbe alle befreundeten Behörden

*) Aus der griechischen Biene nach der Uebersetzung in der Allgemeinen Zeitung vom 9. März 1829.

in der Levante zu benachrichtigen, daß die Seeräuberei wieder begonnen habe. Welches auch der Beweggrund gewesen seyn mag, der diese Mittheilung veranlaßte, so kann sie auf jeden Fall nicht verfehlen dem neutralen Handel sehr zu schaden, indem sie Besorgnisse wieder aufregt, welche seit mehrern Monaten die Sicherheit der Schifffahrt in dem Archipel zerstreut hatte; die griechische Regierung hält es daher für ihre Pflicht, durch eine so freimüthige als genaue Erklärung die Thatsachen darzulegen. Auf diese Art wird sie die Reinheit ihrer Absichten so wie die Gesetzlichkeit ihrer Handlungen nachweisen. In den ersten Tagen des Monats September fand sich Griechenland von einer allgemeinen Hungersnoth bedroht. Die Inseln des Archipels erzeugen in der Regel nur ein Drittheil ihrer Konsumtion an Getreide, und hatten den Ertrag ihrer Ernten bereits aufgezehrt. Das, was in dem Peloponnese gesammelt worden war, konnte nicht hinreichen für die Bedürfnisse seiner Einwohner, welche die Noth und die Gegenwart des Feindes außer Stand gesezt hatten, den größern Theil ihrer Ländereien zu bebauen. Syra, der einzige Marktplatz, von dem ganz Griechenland das aus dem Auslande kommende Getreide bezog, besaß nicht mehr als einige tausend Kilos in seinen Speichern. Die Berichte des Generalkommissariats zeigten die Unmöglichkeit, die Subsistenz des Heeres für einige Monate zu sichern, falls die Regierung nicht die schnellsten Maaßregeln ergriffe, Getreide vom Auslande sich zu verschaffen. Nichts ward in dieser Hinsicht vernachlässigt. Kaufaufträge wurden in Ancona, Apulien, Malta, Corfu gegeben, aber man konnte nicht mit Sicherheit auf die Erfolge dieser Aufträge zählen. Die Nachrichten, die man aus Italien rücksichtlich der lezten Ernte erhielt, gaben entfernt keine Beruhigung, und selbst bei der Voraussetzung, daß die aufgetragenen Ankäufe ausgeführt werden könnten, war es nicht gewiß, ob das Getreide auch zeitlich genug ankäme, um unwiederbringlichem Unglücke zuvorzukommen. Zudem war die gegenwärtige Gefahr nicht die ein-

zige; eine künftige, nicht minder drohende Gefahr erweckte die lebhafteste Besorgniß der Regierung. Diese Gefahr war in fast allen Berichten der außerordentlichen Kommissarien des Peloponneses bezeichnet. Hunderte von Bittschriften, die aus verschiedenen Gemeinden anlangten, mahlten sie unter zu abschreckenden Farben, als daß es der Regierung erlaubt gewesen wäre, auch nur Eines der Mittel zu vernachlässigen, durch welche sie ihr begegnen konnte. Mehrere Gemeinden der Halbinsel hatten gar keine Ernte gehabt, weil die Einwohner ihre Felder nicht hatten besäen können. Zu ihren häuslichen Herden zurückgekehrt, waren diese Unglücklichen, denen selbst das Getreide zur täglichen Nahrung fehlte, auf dem Punkte, ihre Ländereien noch einmal brach liegen lassen zu müssen. Dieses Unglück würde allgemein geworden seyn, wenn die Einwohner der andern Gemeinden genöthigt gewesen wären, zu ihrer Nahrung das wenige Getreide vollends aufzuzehren, das sie der Erde anvertrauen konnten. Dieser Zustand der Dinge zwang die meisten Gemeinden der Halbinsel von der Regierung Getreide zu fodern, um im Monat Oktober an die Ernte gehen zu können. Der Geißel des Hungers zuvorzukommen, den Einwohnern Mittel zu verschaffen, daß ihre Felder nicht brach liegen müßten, dem Heere für einige Monate Unterhalt zu verschaffen, waren heilige Pflichten, welche die Regierung um jeden Preis erfüllen mußte. Sie erfuhr, daß die ottomannische Pforte mehrere Schiffe gemiethet hatte, um Getreide von Kleinasien, Alexandrien und Salonichi nach Konstantinopel zu führen; sie durfte daher nicht unterlassen, dem Befehlshaber der Station von Volo zu befehlen, mit der Korvette Hydra, den Briggs Leonidas und Cambrian, und der Mistik-Goelette Euplus jenen Fahrzeugen entgegen zu gehn, um einen Theil des der Pforte zugehörigen und zur Versorgung von Konstantinopel bestimmten Getreides aufzuhalten und nach Griechenland zu schicken. Bei dem Befehle der Wegnahme der mit Getreide beladenen Fahrzeuge, die auf Konstantinopel zu-

segelten, ging die griechische Regierung von der Ueberzeugung aus, daß dieses Getreide der Pforte gehöre. Besonders Ein Umstand bewies ihr dieß. Als der Pasche von Aegypten die Ausfuhr des Getreides erlaubte, stellte er den Preis auf neun harte Piaster das Ardeb fest. In derselben Zeit bezahlte die Pforte für dasselbe Maaß nur 4 1/2 harte Piaster. Daraus geht augenscheinlich hervor, daß der Verkauf des von Alexandrien nach Konstantinopel geführten und von der griechischen Regierung weggenommenen Getreides ein bloß scheinbarer war, dann wo wäre das Handelshaus zu finden, das sich auf eine Unternehmung einlassen möchte, die ihm, neben den Kommissions- und Transportkosten noch 4 1/2 Piaster für den Ardeb Verlust brächte? Trotz dieses Umstandes lag es nie in der Absicht der griechischen Regierung, den Handel der Neutralen im Geringsten beschränken zu wollen. Indem sie ein allgemein anerkanntes Recht ausübte (sich der Mundvorräthe eines erklärten Feindes zu bemächtigen), war es Zweck der griechischen Regierung, dem Urtheile des Prisengerichts in Aegina die weggenommenen Schiffe zu unterwerfen, das der Pforte zugehörige Getreide zu konfisziren, und dasjenige, das als neutrales Eigenthum anerkannt würde, zu bezahlen, nach dem in Konstantinopel zur Zeit der Wegnahme geltenden Verkaufspreise. Da der Hr. Kontreadmiral Dandolo sich ermächtigt geglaubt hat, die griechische Kriegsbrigg Cambrian zu nehmen, so mußte er bei der Einsicht ihrer Papiere die Grundsätze erfahren, die der griechischen Regierung bei jener Gelegenheit zu Führern dienten, so wie ihre Achtung für den Handel der Neutralen. Sehr beklagend, daß der Hr. Kontreadmiral Dandolo die Absichten und die Akte der griechischen Regierung verkannte, schmeichelt sich leztere mit der Hoffnung, daß diese Erklärung die Loyalität ihres Benehmens in ihr ganzes Licht stellen, und den Handel der Neutralen beruhigen werde.

Aegina, den 9. (21.) Dez. 1828.

Der Präsident J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär S. Trikupi.

Diese Erklärung (sagt der Courrier de Smyrne in seinem Blatte vom 1. Febr.) ward am Tage der Ankunft der k. k. Fregatte Bellona in Aegina, den drei Residenten und dem Hrn. Grafen Dandolo selbst mitgetheilt, der ohne Zweifel mit Schmerz darauf die Unterschrift des Präsidenten erblickte, da er entschlossen war nicht zu gestatten, daß irgend ein Gericht, unter welcher Form oder Vorwand es auch geschehen möchte, die Macht sich anmaaße, die Rechte der Flagge, mit deren Schutz er beauftragt ist, zu ändern oder zu beschränken. Der Hr. Vizeadmiral Graf Heyden, der sich mit einem Theile seines Geschwaders in Poros befand, begab sich auf die Einladung des Präsidenten noch in der Nacht vom 24. auf den 25. Dez. nach Aegina, und zog seine Flagge an Bord des Wladimir auf. Die Ankunft dieses durch große Rechtlichkeit und edlen Charakter bekannten Offiziers trug wesentlich dazu bei, die Angelegenheit zu vereinfachen, statt sie zu verwickeln, wie man in Syra und Smyrna glaubte, wo während des Aufenthalts der Bellona in Aegina beleidigende Gerüchte gegen ihn in Umlauf waren, die nur durch die vollkommenste Unwissenheit der respektiven Rechte der Regierungen erzeugt werden konnten. Jetzt ist nur Eine Stimme über die Loyalität, die der Hr. Admiral Heyden bei dieser Gelegenheit an den Tag legte, indem er entgegenkommend seine Vermittelung anbot, und aufs Aufrichtigste sich bestrebte, die Sache den Rechten und der Würde der Flaggen gemäß beizulegen. Man weiß, daß an seinem Bord eine lange Konferenz statt fand zwischen dem Hrn. Grafen Capodistrias und dem Hrn. Admiral Dandolo, der sich in Begleitung des Chefs seines Generalstabs Hrn. Prokesch dahin verfügt hatte. Diese Besprechung scheint indessen zu keiner Verständigung geführt zu haben, wenigstens hieß es Abends so in ganz Aegina. Es wurde selbst behauptet, man habe sich eher noch mehr entzweit. Admiral Heyden, der sich laut für die Gerechtigkeit der Fodezung des österreichischen Admirals erklärte, sogleich und ohne gerichtliche Dazwischenkunft oder irgend eine

Untersuchung, die nur den Rechten der Flagge zu nahe treten könnte, bezahlt zu werden, knüpfte den Faden des Geschäfts wieder an.

Er scheint in der Stimmung des Präsidenten über die Betrachtungen gesiegt zu haben, die sich dem Gedanken einer Ausgleichung auf diese Grundlage widersezten. Es scheint, man sey am 27., einem Tage, wo trotz eines heftigen Platzregens sich der russische Admiral zu dem Präsidenten und dann zu dem österreichischen Admiral begab, beiderseits übereingekommen, daß die griechische Regierung die betreffenden Ladungen entweder in Natur oder in Geld ersezte. Am 28. segelte der russische Admiral, wahrscheinlich durch dringende Geschäfte nach Poros abberufen, eilig von der Rhede von Aegina ab, nachdem er den Grafen Dandolo gebeten hatte, sich des Grafen Bulgari, russischen Residenten bei der griechischen Regierung, bei dem weitern Vermittlungsgeschäfte zu bedienen. Durch Vermittlung des Hrn. Bulgari entschloß sich nun der Präsident zur Anerkennung der betreffenden, ganz allein gerechten und natürlichen Grundlage, und durch ihn wurden auch die Schwierigkeiten bei den Details der Liquidation gehoben. Endlich endigte man nach, wie es heißt, sehr häufigen und lebhaften Unterredungen zwischen dem Grafen Bulgari und dem Präsidenten einer-, und dem erstern und dem österreichischen Admiral andererseits, diese Sache in der angegebenen Art, zum Vortheil des Handels, zur Ehre des österreichischen Geschwaders und im Sinne der wahren Interessen aller Parteien. So wie das Geld in die Hände des Geschwaders überliefert ward und die Waaren den betreffenden Schiffen wieder zugestellt waren, erließ der österreichische Admiral zur Beruhigung des Handels an Hrn. Gropius, österreichischen Konsul zu Athen, gegenwärtig zu Aegina, folgendes Schreiben, dessen Inhalt ein Beweis des Geistes der Mäßigung ist, der bei den Reklamationen vorgeherrscht hat.

Rhede von Aegina. Bellona 12. Jänner 1829.

Nachdem ich mich nach Aegina begeben hatte, um die Wiedererstattung der unter der Flagge Sr. kaiserlichen und königlichen Majestät so wie unter den toscanischen und neapolitanischen Flaggen, von den griechischen Schiffen ohne eine vorhergegangene Erklärung in Beschlag genommenen Getreide-Ladungen zu verlangen, hatte ich allen Grund mich zu überzeugen, daß die Absicht der Behörden, auf deren Befehl diese Beschlagnahme erfolgt war, durchaus nicht gewesen war, der europäischen Schifffahrt irgend einen Eintrag zu thun. Ich kann zu meiner großen Freude im Interesse der Wahrheit und des Handels im Allgemeinen erklären, daß die griechischen Behörden durch die gute Aufnahme meiner Foderungen den befriedigendsten Beweis geliefert haben, daß die Beschlagnahme besagter Ladungen nur in Folge der unbedingtesten Noth und der Gefahr vor Hungersnoth geboten ward. Sie werden daher, Hr. Konsul, die Gefälligkeit haben, gegenwärtiger Erklärung die vollkommenste Publizität zu ertheilen, um dadurch den Handel über Umstände zu beruhigen, die ihn, ehe sie noch zu einer Aufklärung gekommen waren, beunruhigen mußten. Genehmigen Sie u. s. w.

(Unterz.) Gegenadmiral Kommandant des Geschwaders Sr. kaiserl. königl. Majestät u. s. w. S. C. Dandolo.

5. Bekanntmachung in dem österreichischen Beobachter über den nämlichen Gegenstand. *)

In unserm Blatte vom 10. Jänner haben wir angezeigt, daß der k. k. Eskadre-Kommandant Graf Dandolo am 6. Dez. im Begriffe stand, am Bord der Bellona von Smyrna nach Aegina abzusegeln, um daselbst die Freilassung der im Laufe des Monats November von griechischen Kreuzfahrern auf der Linie von Alexandria nach den Dardanellen gekaperten, theils

*) Oesterr. Beobachter vom 18. März 1829.

österreichischen, theils unter dem Schutze der k. k. segelnden neapolitanischen und toscanischen Handelsschiffe, und Vergütung des durch die Wegnahme dieser Schiffe den Inhabern zugefügten Schadens zu fodern.

Ueber den Erfolg dieser Expedition, dessen wir in unserm Blatte vom 3. d. M. bereits vorläufig Erwähnung gethan, sind nun die ausführlichen Berichte des Kontreadmirals eingegangen, aus welchen wir die Hauptmomente mitzutheilen autorisirt worden sind.

Die heftigen Stürme, welche im Monat Dezember im Archipelagus vielen Schiffen verderblich geworden waren und auch die k. k. Fregatte Bellona getroffen hatten, waren Ursache, daß selbige erst am 24. Dezbr. Mittags auf der Rhede von Aegina erschien.

Bei seiner Ankunft erfuhr der Kontreadmiral, daß im dortigen Hafen fünf, auf der Rhede zwei und zu Poros Ein Kauffahrer (im Ganzen 5 österreichische, 2 neapolitanische und 1 toscanischer) sich befanden, welche in Folge der im Monat Oktober von dem Grafen Capodistrias angeordneten Kreuzung in den Gewässern von Pathmos, Tenedos und auf der Rhede von Lagos genommen und nach Aegina aufgebracht worden; daß sieben dieser Schiffe, ohne irgend eine vorhergegangene Uebereinkunft mit den Kapitänen über den Werth der Ladung, derselben beraubt worden; und daß eine griechische Goelette eben beschäftiget sey, das achte, die österreichische Brigantine Angioletta, auf der Rhede von Aegina, unter den Kanonen der Bellona, auszuladen.

Die Fregatte sandte sofort ein bewaffnetes Boot an Bord des Kauffahrers und ein zweites an Bord der griechischen Goelette und ließ diese neben dem Kauffahrer anlegen und den geraubten Theil der Ladung zurückstellen.

Zugleich erhielt der in Aegina anwesende k. k. Konsul zu Athen, Gropius, den Auftrag, im Namen des Geschwader-Kommandanten die unmittelbare Zurückgabe der den österreichi-

schen, neapolitanischen und toscanischen Schiffen abgenommenen Ladungen, oder deren Aequivalent an Geld, auch volle Schadloshaltung für die durch die Störung ihrer Fahrt verursachten Kosten und Verluste zu verlangen.

Unterdessen hatte Graf Capodistrias den Residenten der drei verbündeten Mächte eine vom 21. Dezember datirte, in Eile gedruckte Rechtfertigung seiner Maaßregeln einhändigen lassen, worin er zu beweisen suchte, daß der seit dem Monat September auf Morea fühlbar gewordene Mangel an Lebensmitteln ihn in die Nothwendigkeit versetzt habe, sich auf jede Bedingung Getreide zu verschaffen, und daß die kriegerischen Kreuzfahrer zur Wegnahme der obgedachten neutralen Schiffe um so mehr berechtigt gewesen seyen, als die Ladungen derselben nur dem Scheine nach den Eigenthümern, in der That aber der türkischen Regierung angehört hätten. Von dieser Druckschrift wurde ein Exemplar an den k. k. Kontreadmiral gesendet.

In der Nacht vom 24. zum 25. Dezember langte der russische Vizeadmiral Graf Heyden am Bord eines Dampfschiffes von Poros zu Aegina an und zog seine Flagge am Bord des auf der dortigen Rhede befindlichen Linienschiffes Wladimir auf. Nach den üblichen Salutirungen begab sich Graf Dandolo, in Begleitung des Major Prokesch, an Bord des Wladimir. Nachdem der k. k. Kontreadmiral den Zweck seiner Expedition sehr bestimmt ausgesprochen hatte, erklärte Graf Heyden, daß er keineswegs beabsichte, sich in dieser Sache eine Entscheidung anzumaaßen, wohl aber bereit sey, zu einer friedlichen Ausgleichung die Hand zu bieten. Dieses mit vieler Offenheit und Wärme gemachte Anerbieten nahm Graf Dandolo an.

Am 26. Dezember erwiederte Graf Heyden den Besuch des Grafen Dandolo, erneuerte den Antrag seiner Vermittlung und lud den k. k. Eskadre-Kommandanten zu einer Unterredung mit dem Grafen Capodistrias ein, die am Bord des

Wladimir, so als wäre sie vom Zufall herbeigeführt, statt finden sollte.

Um 1 Uhr begab sich Graf Dandolo nebst dem Major Prokesch an Bord des Wladimir, wo Graf Capodistrias sich bereits befand. Die Unterredung begann von Seite des lezteren mit Klagen über den Erlaß des k. k. Kontreadmirals vom 19. November, besonders über die Stelle desselben, worin gesagt war, „die griechische Seeräuberei habe von Neuem angefangen;" und demnächst über die von dem Kontreadmiral angeordnete Arretirung der griechischen Goelette. Nachdem Graf Dandolo beide Punkte beantwortet, die Worte seiner Erklärung vom 19. November hinlänglich gerechtfertigt und die Anmaaßung der griechischen Goelette, unter den Augen des österreichischen Admirals, sich der Ladung eines österreichischen Fahrzeuges zu bemächtigen, mit Nachdruck gerügt hatte, ging man zu der Hauptfrage über. Graf Capodistrias stüzte sich auf die Behauptung, daß, da die griechische Regierung von dem k. k. Hofe nicht anerkannt worden, selbige auch nicht verpflichtet sey, die Grundsätze des Seevölkerrechtes, zu welchen dieser Hof sich bekenne, zu respektiren und folglich die griechischen Kreuzfahrer befugt gewesen wären, neutrale Fahrzeuge unter österreichischer Flagge, deren Ladung sie für türkisches Eigenthum gehalten, aufzubringen. Graf Dandolo sezte diesem sophistischen Argument das unbestreitbare Recht seiner Regierung, die im Einverständniß mit allen neutralen Staaten von ihr jederzeit befolgten Grundsätze auch in den durch die griechische Insurrektion veranlaßten Kriegen geltend zu machen, entgegen, und erklärte die feindliche Behandlung der unter österreichischer Flagge segelnden Schiffe, selbst wenn bewiesen werden könnte, daß sie türkisches Eigenthum geführt, für eine durch nichts zu beschönigende Gewaltthat. Graf Heyden hatte, so oft er aufgefodert ward, seine Meinung auszusprechen, die Gerechtigkeit der Beschwerden des österreichischen Admirals in den unzweideutigsten Ausdrücken anerkannt. Graf Capo-

distrias überzeugte sich demnach, daß jeder Versuch, den gegründeten Foderungen des k. k. Kontreadmirals auszuweichen, fruchtlos seyn würde, und that Vorschläge zur Befriedigung derselben. Da diese aber durchaus nicht annehmbar waren, so blieb die Unterredung ohne Erfolg.

Graf Heyden sezte nichts desto weniger seine Bemühungen, eine gütliche Ausgleichung zu Stande zu bringen, fort. Er stellte dem Grafen Capodistrias die unbedingte Nothwendigkeit, den k. k. Eskadre-Chef zu befriedigen, vor und suchte von diesem möglichst leidliche Bedingungen zu erhalten. In einem langen Gespräche, welches am 27. Dezbr. statt fand, und worin er dem Grafen Dandolo neue Beweise seiner rechtlichen und wohlwollenden Gesinnungen gab, erklärte er, daß Graf Capodistrias sich nicht würde entbrechen können, den von seinen Korsaren den aufgebrachten neutralen Schiffen zugefügten Schaden vollständig zu ersetzen; und da der k. k. Kontreadmiral sich weder auf einen Aufschub von 6 oder 12 Monaten; noch auf den Antrag, die Entschädigungssumme in Wechseln anzunehmen, einlassen wollte, so kam er zulezt mit dem Grafen Dandolo dahin überein, daß baare Zahlung der einzige Ausweg sey.

Am 28. Dezember benachrichtigte Graf Heyden den k. k. Kontreadmiral, daß dringende Geschäfte ihn nach Poros riefen. Er schiffte sich auch wirklich auf der Fregatte Helena ein, und nachdem er dort von dem Grafen Dandolo einen kurzen Besuch empfangen und demselben gemeldet hatte, daß er die fernere Führung des Vermittlungsgeschäfts dem als kaiserlich russischen Geschäftsträger in Griechenland angestellten Grafen Bulgari übertragen habe, ging er nach Poros unter Segel.

In den mit dem Grafen Bulgari am 29., 30. und 31. gehaltenen Konferenzen ward man einig, daß die Ladungen der aufgebrachten Schiffe, insofern sie in Getreide bestanden, nebst Fracht- und Verzugskosten, sogleich baar vergütet, die übrigen Waarenartikel aber entweder in natura zurückgegeben,

oder ebenfalls baar bezahlt werden sollten. Zur Festsetzung der Schätzungen sollte ein Mittelpreis zwischen den Marktpreisen von Alexandria, Syra und Smyrna angenommen werden. Der Konsul Gropius wurde beauftragt, über Vollziehung dieser Bedingungen mit griechischen Kommissären in Verhandlung zu treten.

In dem Gange dieser Verhandlung stieß man jedoch bald auf neue Schwierigkeiten. Die Summe, welche die griechischen Kommissäre anboten, war weit unter der, welche nach dem mit dem Grafen Bulgari verabredeten Mittelpreise, der kaiserlichen Eskadre zustand, und vom 3. bis 8. Jänner wurden täglich über diese Differenz Erklärungen gewechselt, die endlich — nachdem Graf Dandolo in einer an den Grafen Bulgari gerichteten Note die unverzügliche Beendigung des Geschäfts dringend verlangt und erklärt hatte, daß die von ihm ausgefertigte Liquidation, die sich auf 1,323,550 (türkische) Piaster belief, als sein Ultimatum zu betrachten sey, worüber er binnen drei Tagen eine kategorische Antwort erwarte, jede ausweichende aber zum Voraus verwerfe, — am 10. Januar zu einer definitiven Uebereinkunft führten, welche noch am nämlichen Tage von dem Grafen Capodistrias bestätigt wurde.

Am 12. Januar erschien am Bord der Bellona ein griechischer Finanzkommissär, der die Summe von 86,773 spanischen Piastern (179,330 fl. Konventionsmünze) in Gold überbrachte. Gleichzeitig wurden die den aufgebrachten Schiffen abgenommenen und nicht veräußerten Waaren in natura zurückgestellt. Dagegen wurde die bei Smyrna angehaltene griechische Brigg Cambrian, welche der k. k. Kontreadmiral in der Zwischenzeit als Unterpfand behandelt hatte, frei gelassen.

Während des ganzen Verlaufs der Unterhandlung war von Seite des Grafen Capodistrias wiederholt der Wunsch geäußert worden, sich nach ausgeglichener Sache von dem an ihm belasteten Vorwurfe einer muthwilligen Verletzung des Völkerrechtes durch eine authentische Erklärung des k. k. Ge-

schwaderchefs gereiniget zu sehen; und da die Unterhandlung zur vollkommensten Genugthuung für die k. k. Flagge, so wie für die sämmtlichen dabei betheiligten Kreuzfahrer ausgefallen war, so hielt der Kontreadmiral für billig, diesem Wunsche zu willfahren. Er ließ daher am 12. Jänner an den Konsul Gropius eine Note, worin er aussagte, „er habe sich überzeugt, daß die Behörden, unter deren Vollmacht neutrale, mit Getreide beladene Schiffe von griechischen Kreuzfahrern aufgebracht worden, nicht die Absicht gehabt, die europäische Schifffahrt zu beeinträchtigen und daß nur das äußerste Bedürfniß und die Besorgniß einer Hungersnoth, die zu dem Ende ertheilten Instruktionen veranlaßt hätten."

Gleichzeitig stattete Graf Dandolo sowohl dem Hrn. Vizeadmiral Grafen von Heyden, als dem Hrn. Grafen von Bulgari für die in dieser Angelegenheit ihm geleisteten freundschaftlichen Dienste schriftliche Danksagungen in den angemessensten Ausdrücken ab.

Dieß war der Ausgang einer Expedition, welche die Anmaaßung, die k. k. Handelsflagge vor ein griechisches Tribunal zu ziehen, nothwendig gemacht hatte, wobei die von der k. k. Regierung zu allen Zeiten behaupteten Grundsätze des Seevölkerrechtes nachdrücklich aufrecht erhalten wurden, und deren glückliche Beendigung als ein für die gesammte neutrale Schifffahrt in der Levante beruhigendes und vortheilhaftes Ereigniß betrachtet werden darf.

47.

Preußen. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Febr. 1829, die Modifikation der Bestimmungen im §. 24. der Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 13. Juli 1827 enthaltend. *)

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums einige der ehemaligen Reichsstände, welche die durch die Verordnung

*) Aus der Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten Nro 4. Jahrgang 1829. Die Kreisordnung selbst ist im IX. Bande S. 316. enthalten.

vom 30. Mai 1820 ihnen vorbehaltenen Regierungsrechte auszuüben, sich durch die §. 24. der Kreisordnung vom 13. Juli 1827 enthaltene Bestimmung, wornach die Kreistagsbeschlüsse ihnen vor der Ausführung, Behufs der etwa zu machenden Erinnerungen, vorgelegt werden sollen, noch nicht hinreichend gesichert glauben, vielmehr die Beeinträchtigung ihrer gesetz- und regelmäßigen Rechte von Seite der Kreistage befürchten: so will Ich, dem Gesuche derselben und dem Antrage des Staatsministeriums gemäß, denselben gestatten, zu den Versammlungen der Kreisstände in denjenigen Kreisen, in welchen ihre Mediatgebiete liegen, ein Mitglied ihrer standesherrlichen Regierungen, oder ihren Oberbeamten, als Bevollmächtigten abzuordnen, welcher den Berathschlagungen beiwohnen kann; jedoch lediglich zu dem Zwecke, um sich zu überzeugen, daß nichts gegen die standesherrlichen Rechte vorgenommen werde, und gegen diejenigen Beschlüsse, durch welche er deren Beeinträchtigung fürchtet, die den Standesherren selbst, nach §. 24. der Kreisordnung, zustehenden Erinnerungen zu machen. Eine besondere Vorlegung der Kreistagsbeschlüsse an diejenigen Standesherren, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen, ist daher fernerhin nicht erforderlich; vielmehr kann die Regierung diejenigen Kreistagsbeschlüsse, gegen welche der Bevollmächtigte nichts erinnert hat, ohne weitere Rückfrage, bestätigen, wogegen sie, wenn Erinnerungen gezogen werden, wegen deren Erledigung das Erforderliche verfassungsmäßig einzuleiten hat.

Berlin, den 7. Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

48.

Deutscher Bund. Beschluß des deutschen Bundestags, die Verleihung des Prädikats Erlaucht an die Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Familien betreffend. Frankfurt 12. März 1829. *)

Auf das Gesuch der Häupter mehrerer vormals reichsständischer gräflichen Familien um Ertheilung des Prädikats „Erlaucht" wurde beschlossen;

1) Nachdem die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands sich in dem Beschlusse vom 18. August 1825 dahin vereinigt haben, daß den mittelbar gewordenen vormaligen reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern angemessener Rang und Titel gewährt werde, und in Folge dieses Beschlusses den Häuptern dieser fürstlichen Familien das Prädikat: „Durchlaucht" gebührt; so wird nunmehr auch den Häuptern der vormals reichsständischen gräflichen Familien die nachgesuchte Auszeichnung durch Verleihung des Prädikats „Erlaucht" gewährt, wovon

2) der Hr. Graf von Erbach-Wartenberg-Roth, als Bevollmächtigter mehrerer vormals reichsständischer gräflichen Familien, in Kenntniß zu setzen ist.

Präsidium.

Da von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden ist, daß von den verehrlichen Gesandtschaften das Verzeichniß derjenigen fürstlichen und gräflichen Häuser, auf welche in jedem Bundesstaate die Beschlüsse vom 18. August 1825 und vom heutigen Tage ihre Anwendung finden, zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung gebracht werde, so vereinigten sich sämmtliche Gesandtschaften, solche von ihren allerhöchsten Höfen zu erbitten.

---

*) Aus dem öffentlichen Protokoll der siebenten Sitzung der hohen Bundesversammlung am 12. März 1829.

Druckfehler.

Im ersten Heft dieses Bandes S. 55. ist Zeile 18 zu lesen: Zusatz-Artikel.

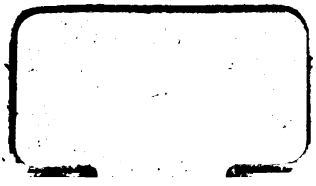

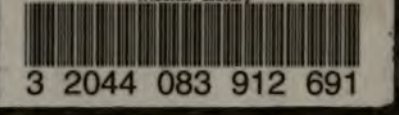
3 2044 083 912 691